J. Germ.
86m in 4°

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36615602990012

<36615602990012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Fünfter Jahrgang

nebst dazu gehörigen Registern.

Berlin, 1843.

Verlag von Carl Heymann.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Januar 1843. № 1.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Burkert bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 15. Oktober v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Altag bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J.

2. Referendarien.

Der Auskultator Linhoff ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 26. September v. J., ernannt.

B. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Rumpff zu Dorsten ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Münster und zum Notarius im Bezirk desselben;

der Oberlandesgerichts-Assessor Selkinghaus zum Justiz-Kommissarius für das Land- und Stadtgericht zu Limburg, mit Verstattung zur Praxis auch bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn, und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Elsey;

der Justizrath Krah zu Königsberg zum Justiz-Kommissarius, mit der Praxis bei den Untergerichten daselbst und zugleich zum Notarius im Bezirk des dortigen Oberlandesgerichts;

und der Oberlandesgerichts-Referendarius Jaquet zu Marienwerder zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Tuchel,

ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Ueberhorst zu Limburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

C. In der Rhein-Provinz.

Dem Notar Johann Schmitz zu Prüm ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Landgerichts-Referendarius Settegast zu Koblenz ist mit dem Dienstalter vom 6. Dezember v. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt.

Die Auskultatoren
Helmentag zu Köln,
Beling zu Aachen,
und Goetz zu Koblenz,
sind mit dem Dienstalter vom 2. Dezember v. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1842, — über die Begleitung eines Missethäters zum Richtplatz durch einen Seelsorger.

(§. 545 der Krim. Ordn.; — Allerhöchste Kab.-Ordre vom 27. Februar 1829; — Allgemeine Verfügung vom 4. Februar 1839, Just. Min. Blatt für 1839 S. 74.)

Des Königs Majestät haben Sich bewogen gefunden, über die Begleitung eines Missethäters zum Richtplatz durch einen Seelsorger die also lautende Allerhöchste Order vom 19. d. M. zu erlassen:

Durch die Kabinets-Ordres vom 27. Februar 1829 und 30. Januar 1839 hat Mein in Gott ruhender Herr Vater, des Hochseligen Königs Majestät, angeordnet, daß die Begleitung des Missethäters zum Richtplatz überall wegfallen und der in dem §. 545 der Kriminal-Ordnung gemachte Religions-Unterschied nicht mehr stattfinden solle. Ich finde Mich bewogen, eine Modifikation dieser Vorschrift in den Fällen eintreten zu lassen, wo der Seelsorger in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Verurtheilten eine solche Begleitung beantragt, behalte Mir jedoch die Bewilligung in jedem einzelnen Falle Selbst vor. Sie haben hiernach die Gerichte mit Anweisung zu versehen und in den Berichten über die Bestätigung der Todes-Urtheile jedesmal anzuführen, ob eine Begleitung zur Richtstätte beantragt worden ist. Charlottenburg, den 19. Dezember 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Sämmtliche Königliche Landes-Justiz-Kollegien und der Königliche Herr General-Prokurator zu Köln werden hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß in den Berichten, mit welchen die Todes-Urtheile zur Allerhöchsten Bestätigung eingereicht werden, jedesmal anzuzeigen, ob eine Begleitung zur Richtstätte beantragt worden ist und sich gutachtlich über den Antrag zu äußern.

Berlin, den 29. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Landes-Justiz-Kollegien und den Königlichen Herrn General-Prokurator beim Appellationshofe zu Köln. I. 5666. Crim. 9. Vol. 2.

Num. 2.

Instruktion für die Auktions-Kommissarien im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Münster, vom 11. Februar 1842.

§. 1.

Bei denjenigen Königlichen Land- und Stadtgerichten des Departements, bei welchen, um den Subaltern-Beamten in ihren Dienstgeschäften Erleichterung zu verschaffen, zur Abhaltung der gerichtlichen Auktionen besondere Auktions-Kommissarien bestellt worden, treten diese in Beziehung auf die Ausführung der ihnen übertragenen Auk-

Digitized by Google

tionen in alle Verpflichtungen eines Subalternbeamten gegen das vorgesetzte Gericht, dessen Anweisungen sie daher unbedingte Folge zu leisten haben. Sie können selbst durch gemessene Ordnungsstrafen dazu angehalten werden.

§. 2.

Die Auktions-Kommissarien werden nach den Bestimmungen über die Anstellung der Subalternbeamten von dem Chef-Präsidium des Oberlandesgerichts ernannt, welches, nach vorgängiger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Qualifikation, die von ihnen zu bestellende und bei der General-Staatskasse zu deponirende Kaution festsetzt; sie werden sodann förmlich auf ihr Amt vereidet.

§. 3.

Subalternbeamte der Gerichte können nach Maaßgabe des Ministerial-Reskripts vom 13. Dezember 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 387) nur ausnahmsweise, und nur gegen die Verpflichtung, einen tüchtigen Gehülfen auf ihre Kosten zu halten und Kaution zu bestellen, als Auktions-Kommissarien angestellt werden. Ihrer besonderen Vereidung für dieses Amt bedarf es alsdann nicht, da sie durch den geleisteten Diensteid schon allgemein verpflichtet sind.

Die Salarien- und Depositalkassen-Rendanten werden jedoch gänzlich ausgeschlossen.

§. 4.

Das Amt der Auktions-Kommissarien ist in allen Fällen zu jeder Zeit widerruflich, und berechtigt, im Falle des wirklich erfolgten, von der alleinigen Bestimmung des Oberlandesgerichts abhängigen Widerrufs, zu keiner Art von Entschädigung. Nur die bestellte Kaution wird, sobald über ihre Geschäftsverwaltung Decharge ertheilt und daraus nichts mehr zu vertreten, zurück erstattet.

§. 5.

Die Kaution der Auktions-Kommissarien haftet nicht blos für wirkliche Veruntreuungen, sondern für alle durch ihre, wenn auch noch so geringe Schuld, entstandene Defekte, Schäden und Verluste, und für alle zu deren Ermittelung veranlaßte Kosten.

§. 6.

Die Auktions-Kommissarien haben bei Ausführung der ihnen übertragenen Auktionen die gesetzlichen Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 24 §§. 83 — 91 sorgfältig zu beobachten, und insbesondere sich nicht zu unterfangen, auf die zu verkaufenden Sachen selbst oder durch Andere mitzubieten, oder dieses von dem Ausrufer zu dulden. — Auch haben sie, wenn sie es nach den Umständen für erforderlich halten, die gegen Mißbräuche bei Versteigerungen erlassene Verordnung vom 14. Juli 1797 (Rabe Sammlung Preuß. Gesetze Bd. IV S. 204) zur Kenntniß der anwesenden Kaufslustigen zu bringen, und sie vor den nachtheiligen Folgen unerlaubter, das Verkaufsgeschäft beeinträchtigenden Verabredungen und deren gesetzlichen Strafen zu warnen.

§. 7.

Ueber alle vorkommende gerichtliche Auktionen, sie mögen in der Exekutionsinstanz auf vorherige Auspfändung, oder in Vormundschafts-, Konkurs-, Liquidations-, Nachlaßregulirungs-Sachen ꝛc. verfügt werden, hat ein vom Gerichte ein für allemal dazu bestimmter Subalternbeamter eine besondere Auktionskontrole nach dem beiliegenden Formular I (Beilage zum 40. Stück des Justiz-Ministerialblatts für 1841 S. 47) zu führen, in welche er jede Auktion, sobald sie verordnet ist, unter fortlaufender Nummer einträgt. Jede eine Auktion verordnende Verfügung des Gerichts muß ihm daher von den Büreaus sofort vorgelegt, und unter derselben die Nummer, welche die Auktion in der Kontrole erhalten hat, von ihm gleich notirt werden.

§. 8.

Dem Auktions-Kommissar werden sodann von dem Auktions-Kontroleur die Pfändungsprotokolle oder die Verzeichnisse (Inventarien) der zu verkaufenden Sachen mit der die Auktion verordnenden gerichtlichen Verfügung in Original vorgelegt, welcher damit ein besonderes Auktions-Aktenheft anlegt, und die erhaltenen Aufträge ohne Verzug in seine nach dem beiliegenden Formular II (J.-Minist. Bl. a. a. O.) zu führende Auktionsliste einträgt.

Digitized by Google

Findet er unter der gerichtlichen Verfügung die Auktions-Kontrolnummer (§. 7) nicht notirt, so hat er dieselbe vorerst wieder dem Auktions-Kontroleur zur Nachtragung derselben vorzulegen.

§. 9.

Um das Hin- und Hertragen der Auktionsaufträge zu vermeiden, ist bei jedem Gerichte die Einrichtung zu treffen, daß der Auktions-Kontroleur in seinem Büreau ein besonderes Fach hat, in welches er alle Auktionsaufträge für den Auktions-Kommissar niederlegt. Dieser hat dann seinerseits die Verpflichtung, von Zeit zu Zeit und besonders an den Sitzungs-Nachmittagen, sich in das Büreau zu verfügen, um dort die ertheilten Aufträge in Empfang und von den sonst etwa für ihn vorhandenen Verfügungen des Gerichts Kenntniß zu nehmen.

§. 10.

Die Auktionen müssen sodann, nachdem die Abschätzung der zu verkaufenden Sachen durch vereidete Taxatoren (falls diese nicht schon vorher bewirkt worden) geschehen ist, baldigst abgehalten, die Termine dazu aber jedenfalls so weit ausgesetzt werden, daß die öffentliche Bekanntmachung zeitig genug erfolgen kann.

Die Bekanntmachung geschieht auf die an jedem Orte hergebrachte Publikationsart; soll davon nach Beschaffenheit der Umstände und der größeren oder geringeren Beträchtlichkeit der Auktionsgegenstände abgegangen, und die eine oder andere Art der Publikation weggelassen, oder an deren Stelle eine andere verfügt werden, so muß dies von dem Richter in der Verfügung an den Auktions-Kommissar ausdrücklich angegeben werden. Beträgt der Gegenstand der Auktion überhaupt, sie mag nur eine und dieselbe Sache oder mehrere Rechtsangelegenheiten zusammen befassen, über funfzig Thaler Kourant, so muß die Bekanntmachung wenigstens einmal durch das Amtsblatt der Regierung erfolgen (A. G. O. Th. I Tit. 24 §§. 84 und 85). Mehrere kleine Auktionen aus verschiedenen Sachen können zusammen zu einem Auktionstermine gesammelt werden.

§. 11.

Bei allen in der Exekutionsinstanz vorzunehmenden Auktionen muß der Richter entweder in dem Auftrage an den Auktions-Kommissar die Summe an Kapital, Zinsen, Kosten und Mandatariengebühren, die exekutivisch beigetrieben werden soll, bestimmt angeben, oder diesem Auftrage das die Exekutionssumme auswerfende Exekutionsmandat selbst beifügen. Sobald sich sodann bei der Auktion ergiebt, daß aus den bereits verkauften Sachen die beizutreibende Summe, mit Einschluß der Auktionskosten, herausgebracht ist, so muß der Auktions-Kommissar den Verkauf der übrigen Sachen einstellen, und diese dem Gerichte in seinem Auktionsberichte anzeigen, welches sodann über deren Freigebung an die Schuldner weiter verfügt.

§. 12.

Vor dem Beginn einer Auktion muß der Auktions-Kommissar in dem betreffenden Gerichtsbüreau Erkundigung einziehen, ob dieselbe etwa wegen immittelst erfolgter Zahlung, Ausstandsbewilligung oder eingegangener Interventionsansprüche ganz oder zum Theil wieder aufgehoben sei. Dauert die Auktion mehrere Tage, so muß er, wenn die Auktion am Orte des Gerichts geschieht, die Erkundigung an jedem Tage wiederholen. — Unterläßt er dieses, so haftet er für allen aus der zur Ungebühr vorgenommenen Auktion der betreffenden Partei erwachsenen Schaden.

Findet er Anträge auf Sistirung der Auktion vor, auf welche vom Gerichte noch nicht verfügt ist, so hat er für deren sofortige Vorlegung an den Gerichtsdirigenten zu sorgen und von diesem die weiteren Verhaltungsmaaßregeln zu gewärtigen.

§. 13.

Der Auktions-Kommissar darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des vorgesetzten Gerichts die erstandene Sache nicht anders als gegen baare Zahlung an den Meistbietenden verabfolgen lassen; etwaiges Kreditiren geschieht auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit für alle daraus entstehende Schäden und Verluste.

§. 14.

Zu den nach §. 8 über jede Auktion anzulegenden Aktenheften muß der Auktions-Kommissar das Verzeichniß der zu verkaufenden Sachen, das Protokoll über deren Abschätzung, die Bekanntmachung der Auktion, die Auktions-Verhandlung und die Bescheinigungen über die erfolgte Publikation, Insertion ꝛc. gelangen lassen, und

Digitized by Google

diese vollständig geheftet, bei kleineren Auktionen binnen drei Tagen und bei größeren binnen spätestens acht Tagen nach Beendigung der Auktion, mit dem vollständigen Auktionserlöse mittelst besonderen Berichts dem Gerichte einreichen. Diesem Auktionsberichte wird die Berechnung der ganzen Einnahme und die Liquidation der Auktionskosten zur gerichtlichen Festsetzung und Anweisung beigefügt.

Hat der Auktions-Kommissar im Auftrage des vorgesetzten Gerichts an den Gläubiger oder die sonstigen Extrahenten der Exekution aus den Kaufgeldern gleich direkte Zahlung geleistet, so werden die Quittungen der Empfänger resp. Postscheine der Berechnung als Ausgabe-Belege beigefügt.

§. 15.

Betraf die Auktion nur eine Sache, so erfolgt die Einreichung zu den Akten, aus welchen der Auftrag erlassen worden; betraf sie dagegen mehrere Sachen, so erfolgt die Einreichung der Kommissionsakten zu besonderen Generalakten, und zu den einzelnen Spezialakten übergiebt der Auktions-Kommissar das Verzeichniß des auf die einzelne Sache fallenden Auktions-Erlöses und des auf sie repartirten Kostenantheiles.

Ueber die erfolgte Einzahlung des Auktionserlöses quittiren sodann die Deposital-Asservatoren in der betreffenden Auktionsliste des Auktions-Kommissars.

§. 16.

Die Gerichtsdirigenten haben sich durch periodische Revision der Auktionslisten des Auktions-Kommissars von deren richtiger und sorgfältiger Führung Ueberzeugung zu verschaffen, und jede wahrgenommene Unordentlichkeit oder Nachlässigkeit zur Anzeige des Oberlandesgerichts zu bringen, welches darauf den Umständen nach die sofortige Entlassung des Kommissars verfügen wird.

§. 17.

Wenn gerichtliche Auktions-Kommissarien auch zur Uebernahme außergerichtlicher Auktionen von Seiten der Verwaltungsbehörde autorisirt sind, so haben sie über diese besondere Repertorien und Rechnungsbücher zu führen, welche auf Erfordern einer Revision unterworfen werden können.

Bei diesen außergerichtlichen Auktionen dürfen sie sich eben so wenig, wie bei den gerichtlichen, als Mitbieter, Vorschußgeber, Cessionarien der Auktionsgelder oder sonst selbst betheiligen.

Den Subalternbeamten, welche ausnahmsweise (§. 3) zu gerichtlichen Auktions-Kommissarien bestellt worden, ist jedoch die Uebernahme außergerichtlicher Auktionen ganz untersagt. (Minist. Reskr. vom 9. November 1839, J.-Minist. Bl. für 1839 S. 310)

§. 18.

Die Remuneration der gerichtlichen Auktions-Kommissarien erfolgt vorläufig, bis eine besondere Gebührentaxe erlassen ist, nach den in dem Ministerial-Reskripte vom 26. April 1841 (J.-Minist. Bl. S. 163) angegebenen Sätzen. Münster, den 11. Februar 1842.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.
v. Scheibler.

Digitized by Google

I.

Auktions-Kontrole.

Laufende Num.	Tag des Auftrags.	Namen der Sachen und Aktenzeichen.	Gegenstand der Auktion.	Summarischer Taxwerth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen. Hier werden insbesondere die Aktenstücke bezeichnet, welche dem Auktions-Kommissar ausgehändigt sind, und worüber dieser unter Beifügung des Datums zu quittiren hat.

II.

Auktionsliste des Auktions-Kommissarius N. N.

Laufende Num.	Tag des Empfangs.	Name der Sache und Aktenzeichen.	Allgemeine Angabe der Gegenstände der Auktion, ihrer Anzahl und ihres summarischen Taxwerths. Num.		Taxe. Thlr.	Sgr.	Auktions-Termin.	Betrag der Lösung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Quittung der Depositat-Asservatoren.	Bemerkung.
			1 bis 30.	verschiedene Mobilien.	12	—						

Vorstehende Instruktion, mit welcher der Justiz-Minister einverstanden ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 21. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 5095. E. 57. Vol. 3.

Num. 3.

Allgemeine Verfügungen vom 12. Mai 1832 und 24. Dezember 1842, — betreffend die nachgesuchte Entlassung der Auskultatoren und Referendarien.

(Vergl. Reskript vom 18. November 1842, Justiz-Ministerial-Blatt S. 369.)

a.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges will der Justiz-Minister die Entlassungen der Auskultatoren und Referendarien von einem Obergerichte,

a. behufs der Wiederanstellung bei einem anderen Obergerichte oder einer Verwaltungsbehörde, und
b. beim freiwilligen Ausscheiden aus dem Königlichen Dienste, mit und ohne Vorbehalt des Titels und Ranges eines Referendarius,

Digitized by Google

lediglich den Präsidien der Königlichen Obergerichte überlassen. Es unterliegt mithin auch die Wiederanstellung bei einem anderen Obergerichte auf den Grund eines solchen Dimissorials keinem Bedenken, vielmehr soll den Präsidien der Königlichen Obergerichte der Beschluß und die diesfällige Verfügung zustehen.

Berlin, den 12. Mai 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte, das Königliche Kammergericht, die Königlichen Ober-Appellationsgerichte in Posen und Greifswald und die Königlichen Hofgerichte in Arnsberg und Greifswald. A. 7237.

b.

Dem Präsidium des Königlichen Oberlandesgerichts wird auf die Anfrage vom 16. d. M. eröffnet, daß der Justiz-Minister kein Bedenken trägt, die den Präsidien der Obergerichte durch die Verfügung vom 12. Mai 1832 beigelegte Befugniß, „Auskultatoren und Referendarien, wenn sie selbst darum bitten, die Entlassung aus dem Justizdienste zu ertheilen", dahin zu erweitern, daß diese Entlassung auch mit dem Vorbehalte des Wiedereintritts in den Justizdienst bewilligt werden könne.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein aus dem Justizdienst einmal entlassener Auskultator oder Referendarius nur dann wieder in den Justizdienst aufgenommen werden darf, wenn er sich seit der Zeit seines Austritts so geführt hat, daß er der Wiederaufnahme würdig ist, worüber die Präsidien alsdann die nöthigen Erkundigungen einzuziehen haben. Berlin, den 24. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Präsidium des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn. I. 5617. O. 9. Vol. 2.

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1842, — das Verbot der Leipziger Allgemeinen Zeitung betreffend.

Sämmtliche Gerichtsbehörden der Monarchie werden aus dem nachstehenden Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 28. d. M. ersehen, daß des Königs Majestät Sich veranlaßt gefunden haben, die Leipziger Allgemeine Zeitung in Allerhöchst Ihren Staaten bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten. Die Publikation dieses Verbots und der damit verbundenen Straf-Sanktion erfolgt, nach Ausweis der ebenfalls mit abgedruckten Verfügung der Herren Censur-Minister an die Ober-Präsidenten, durch die Amtsblätter aller Provinzen.

Die Gerichtsbehörden haben sich daher nach dem Inhalte des Allerhöchsten Kabinets-Befehles in allen seinen Bestimmungen gebührend zu achten. Berlin, den 30. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5774. Z. 5.

Dem in Ihrem Bericht vom 25. d. Mts. enthaltenen Antrage gemäß bestimme Ich hierdurch, daß die im Verlage des Buchhändlers Brockhaus erscheinende Leipziger Allgemeine Zeitung vom 1. Januar 1843 ab in Meinen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten werde und in Folge dessen bei Vermeidung der in den Gesetzen, namentlich im Artikel XVI. zu 5 des Edikts vom 18. Oktober 1819 und im §. 4 der Ordre vom 6. August 1837 angedrohten Strafen, weder eingeführt, ausgegeben, feil geboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet, noch auch durch Meine Staaten mittelst der Post befördert werden darf, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben. Berlin, den 28. Dezember 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Eichhorn, Freiherrn von Bülow und Grafen von Arnim.

Digitized by Google

Ew. ꝛc. empfangen hierbei beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. d. M., der zufolge die Leipziger Allgemeine Zeitung vom 1. Januar k. J. ab in den Preußischen Staaten verboten und ihre Postbeförderung durch dieselben untersagt ist, mit dem ergebensten Ersuchen, diesen Allerhöchsten Befehl gefälligst sofort in den Amtsblättern Ihres Verwaltungsbezirks behufs Nachachtung der Behörden und des Publikums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 29. Dezember 1842.

Die Minister

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Eichhorn. — der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Bülow. — des Innern Graf von Arnim.

An sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten und das Königliche Ober-Präsidium zu Posen.

Num. 5.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals — betreffend die Auslegung des §. 59 der Städteordnung vom 19. November 1808.

(Revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §. 41; Allg. Landrecht Thl. II Tit. 8 §§. 41 und 81; Allerh. Kab. Befehl vom 8. Juni 1834, Gesetzs. S. 87; Justiz-Minist.-Reskript vom 21. März 1810, Ergänz. Preuß. Rechtsbücher von Gräff ꝛc. Thl. I Abtheil. III S. 816; Restr. des Minist. des Innern vom 16. Januar 1821, von Kamptz Annalen Bd. 5 S. 210.)

Zu §. 59 der Städteordnung vom 19. November 1808:

Nach dieser gesetzlichen Vorschrift erstreckt sich bei städtischen Privatgrundstücken, welche zur Zeit der Emanation der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 mit der Befreiung von städtischen Lasten und Abgaben besessen worden, diese Befreiung weder auf die nach diesem Zeitpunkte aufgeführten neuen Gebäude, noch auf die Erweiterungen damals schon vorhandener.

Angenommen in pleno den 27. Juni 1842.

I. 5285. S. 12. Vol. 4.

Num. 6.

Ankündigung, den Verkauf der Gesetz-Sammlung betreffend.

Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß vom 1. Januar 1843 ab die Verkaufspreise für die Gesetzsammlung abermals ermäßigt worden sind; so, daß ein Exemplar

von 1810 ab bis 1825 einschließlich auf Druckpapier nur	4 Thlr.
der einzelne Jahrgang daraus aber . 7½ Sgr.	
von 1826 bis 1837	6 Thlr.
der einzelne Jahrgang . . . . . 15 Sgr.	
von 1838 bis 1841	4 Thlr.
und der einzelne Jahrgang davon . . 1 Thlr.	
ein vollständiges Exemplar von 1810 bis 1841 daher	14 Thlr.

kostet; vom Jahre 1842 ab jedoch die gewöhnliche Pränumeration von 2 Thlr. zur Anwendung kommt.

Der Nachtrag für die Jahre 1806 — 1810 ist nur allein noch im Folioformat vorhanden und kostet

für sich	1 Thlr.
jedoch in Verbindung mit einem von 1810 ab zu entnehmenden kompletten Exemplar der Gesetzsammlung	15 Sgr.

Auch erneuert bei dieser Gelegenheit das unterzeichnete Komtoir die Nachricht, daß das Exemplar Sach- und Namens-Register zu der Gesetzsammlung von 1806 — 1830 auf Druckpapier zu 10 Sgr. bei sämmtlichen inländischen Postanstalten zu beziehen ist und bei allen Ausgaben der Gesetzsammlung das Schreibpapier einem höheren Preis-Aufschlage von 50 pCt. unterliegt. Berlin, den 31. Dezember 1842.

Debits-Komtoir der Gesetzsammlung.

Verlag von Carl Heymann. (Behr. Gerichtsstraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Januar 1843. № 2.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heermann Diethelm Kindler bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 22. November v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Dr. jur. Karl Albert Schneider bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 29. November v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Herrmann Müller bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Niedlich bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hasse bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gallenkamp zu Arnsberg bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 20. Dezember v. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Boeck zu Naumburg ist an das Kammergericht versetzt.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator König, mit dem Dienstalter vom 18. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Herrosee, mit dem Dienstalter vom 20. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Kord, mit dem Dienstalter vom 22. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Nicolai, mit dem Dienstalter vom 31. August v. J.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Registrator Szott zu Marienwerder ist zum Sekretair bei dem dortigen Oberlandesgericht,

und der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Klose zu Schönlanke zum Sekretair bei dem Oberlandesgericht zu Breslau,

ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Vogelsang zu Dülmen ist unter dem 19. Dezember v. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Minden Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kreich in Swinemünde ist zum Land- und Stadtrichter zu Greiffenberg in Pommern,

und an seine Stelle der Kammergerichts-Assessor Ebert zu Greiffenberg in Pommern am 19. Dezember v. J. Allerhöchst zum Land- und Stadtgerichts-Rath in Swinemünde befördert worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Assessor Klenitz zu Greiffenberg in Pommern bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, 2. dem Oberlandesgerichts-Assessor Cappell zu Schwelm bei dem Land- und Stadtgericht zu Hamm; 3. dem Oberlandesgerichts-Assessor Tzschaschel zu Glogau bei dem Land- und Stadtgericht zu Sprottau.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schneidewind zu Nordhausen ist zum etatsmäßigen Mitgliede des Land- und Stadtgerichts daselbst und zugleich zum Gerichts-Kommissarius in Bleicherode ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Hoffmann zu Salzwedel ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Assessor verliehen worden.

3. Subalternen.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: 1. der Oberlandesgerichts-Referendarius Hohoff bei dem Land- und Stadtgericht zu Medebach; 2. der Land- und Stadtgerichts-Ingrossator Zahn zu Torgau bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 3. der Land- und Stadtgerichts-Ingrossator und Registrator Heising zu Wittenberg bei dem dortigen Land- und Stadtgericht; 4. der Stadtgerichts-Sekretair Scheibler zu Zulz bei dem Land- und Stadtgericht zu Oppeln.

Dem Rendanten und Aktuar Blume bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda ist gestattet worden, den Titel eines Sekretairs anzunehmen.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem bei dem Fürstenthumsgericht zu Neisse bestellten Justiz-Kommissarius Hennig ist die Praxis bei den Untergerichten des Neisser Kreises verliehen worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Schierenberg zu Hamm ist unter dem 19. Dezember v. J. zum Landgerichts-Rath und Mitgliede des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein Allerhöchst ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die bisherigen Landgerichte zu Torgau und Wittenberg mit ihren Gerichtsämtern sind, mit Allerhöchster Genehmigung, vom 1. Januar d. J. ab in Land- und Stadtgerichte mit Gerichts-Kommissionen, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Kompetenzverhältnisse, umgewandelt, und das Gerichtsamt Mühlberg von dem Land- und Stadtgericht zu Torgau getrennt und dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda als dessen Gerichts-Kommission, gleichfalls unter Beibehaltung der bisherigen Kompetenz-Verhältnisse, überwiesen worden. — Von jenem Tage ab führen auch die bisherigen Landgerichts-Räthe und Gerichts-Amtmänner den Titel Land- und Stadtgerichts-Räthe und Land- und Stadtgerichts-Assessoren.

Die Vereinigung des Königlichen Hüttengerichts zu Torgelow mit dem Land- und Stadtgericht zu Ueckermünde ist genehmigt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 7.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 14. Dezember 1842, — betreffend die Genehmigung der Annahme an Kindesstatt von Personen, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen — Arrogation — in den Landestheilen, in welchen noch das gemeine Recht gilt, oder das Allgemeine Landrecht nur mit Suspension der drei ersten Titel des II. Theils eingeführt worden ist.

(Vergl. L. 2. pr. Dig. I. 7. de adoptionibus und Allerhöchste Kab.-Befehle vom 18. Juli 1836 und 13. November 1838, Jahrb. Bd. 52. S. 471.)

Indem Ich auf Ihren Bericht vom 25. v. M. den zurückgehenden, von dem Uhrmacher B. zu F. über die Adoption des Anton B. am 7. Oktober 1837 geschlossenen Adoptions-Vertrag bestätige, ermächtige Ich Sie zugleich, in Verfolg der Ordre vom 13. November 1838, für die Zukunft auch zur Genehmigung derjenigen Arrogationsgesuche, welche aus Provinzen eingehen, worin die drei ersten Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts nicht eingeführt sind, oder deren Gesetzeskraft noch suspendirt ist. Berlin, den 14. Dezember 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Digitized by Google

Vorstehender Allerhöchster Kabinets-Befehl, wonach sich die Gerichtsbehörden, insbesondere der Landestheile, in welchen noch das gemeine Recht gilt, oder das Allgemeine Landrecht nur mit Suspension der drei ersten Titel des II. Theils eingeführt worden ist, zu achten haben, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 3603. A. 12.

Num. 8.

Verfügung vom 23. Dezember 1842, — über die Frage: ob die Vorschriften über die im §. 27 Tit. 49 der Prozeßordnung bezeichnete Kompetenz auch außer dem Falle eines über das Vermögen des Schuldners eröffneten Konkurses anzuwenden seien?

Das Königliche Land- und Stadtgericht trägt in dem Bericht vom 3. d. M. an:
ob die Vorschriften über die im §. 27 Tit. 49 der Prozeßordnung bezeichnete Kompetenz auch außer dem Falle eines über das Vermögen des Schuldners eröffneten Konkurses anzuwenden seien?

Der Justiz-Minister tritt der Ausführung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Marienwerder für die affirmative Beantwortung dieser Frage bei.

Dies ist auch von dem Revisor des 48. und 49. Titels der Prozeßordnung (Gesetz-Revision Pensum V S. 67 und 68) in Absicht der Kompetenz, von welcher die §§. 14 flg. Tit. 49 der Prozeßordnung handeln, angenommen worden, ungeachtet auch diese Vorschriften den Worten nach blos von dem Falle des Konkurses sprechen.

Es ist kein Grund vorhanden, von der zweiten Art der Kompetenz, deren der §. 27 a. a. O. gedenkt, etwas Anderes anzunehmen. Nach der Ansicht des Justiz-Ministers ist in den betreffenden Vorschriften blos deshalb von dem Konkurse die Rede, weil dieser Fall sonst am häufigsten vorkam, ohne daß hieraus geschlossen werden darf, daß außer dem Falle des Konkurses die Rechtswohlthat der Kompetenz den dazu an sich berechtigten Schuldnern verweigert werden solle.

Die Konkurs-Eröffnung hängt nicht von dem Antrage des Schuldners ab. Trägt keiner der Gläubiger darauf an, weil z. B. der Schuldner nichts weiter besitzt, so würde der letztere viel übler daran sein, als wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet worden wäre. Zu einem Mißbrauche kann die Sache aber nicht führen, weil jeder Gläubiger das Recht hat, den Manifestations-Eid von dem Exequendus zu erfordern.

Berlin, den 23. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu S. I. 5538. C. 27.

Num. 9.

Verfügung vom 27. Dezember 1842, — den Gerichtsstand der Beamten der Telegraphie betreffend.

(§. 12 des Anhangs zu §. 48 Tit. 2 der Prozeßordnung, Reglement vom 26. September und Allerh. Kabinets-Befehl vom 28. Oktober 1837, Gesetz-Samml. S. 158.)

In dem Berichte vom 16. d. M. fragt der erste Senat des Königlichen Oberlandesgerichts an:
ob die Obertelegraphisten im Allgemeinen einen eximirten Gerichtsstand haben, oder die Entscheidung darüber, ob ein Beamter des Telegraphen-Korps einen eximten Gerichtsstand genießt, davon abhänge, welchen Rang er in seinem früheren Militairverhältniß eingenommen hat?

Auf diese Anfrage wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet:

Die Verhältnisse der beim Telegraphen-Korps angestellten Beamten bestimmt das für dieses Korps erlassene, mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Oktober 1837 (Gesetz. S. 158) genehmigte Reglement vom 26. September dess. J.

Nach §. 2 desselben bildet das Telegraphen-Korps eine besondere Abtheilung von Militair-Beamten. Als solche haben die Beamten dieses Korps und zwar sowohl die permanent auf Lebenszeit, als die vertragsmäßig auf

Digitized by Google

Kündigung angestellten (§§. 3, 4 und 9 a. a. O.), nach der Allerhöchsten Ordre vom 28. Oktober 1837 und nach §. 30 des Reglements, in Strafsachen den Militairgerichtsstand, und sind nur in ihren bürgerlichen Rechtsangelegenheiten dem Civilgerichtsstande unterworfen.

Der Anspruch auf den eximirten Gerichtsstand ist hierbei bedingt durch das verschiedene Rangverhältniß der einzelnen Beamten. In dieser Beziehung ergiebt das Reglement vom 26. September 1837 Folgendes:

Nach §. 2 desselben besteht das Personal des Telegraphen-Korps aus:

I. Ober-Beamten,
   a. Ober-Inspektoren,
   b. Inspektoren,
   c. Inspektions-Assistenten,
   d. einem expedirenden Sekretair, welcher zugleich Rechnungsführer,
   e. einem Kanzlisten, welcher zugleich Registrator ist.

II. Unterbeamten,
   a. Ober-Telegraphisten,
   b. Unter-Telegraphisten,
   c. Reserve-Telegraphisten,
   d. Kanzleidienern,
   e. Telegraphen-Boten.

Der §. 31 des Reglements enthält im ersten Absatze über die Zusammensetzung der Spruch-Kommissionen in Strafsachen gegen Beamte des Telegraphen-Korps nachstehende Bestimmung:

„Zu Mitgliedern der Spruch-Kommissionen gegen Beamte des Telegraphen-Korps können nicht nur Offiziere, sondern, wenn Ort und Zeit es gestatten, auch die im Offizierrange stehenden Beamten des Korps bestellt werden. Im Uebrigen sind die Spruch-Kommissionen gegen die Ober-Beamten des Korps ebenso, wie gegen andere im Offizierrange stehende Militair-Beamte, gegen die Unter-Beamten aber, wie gegen Militair-Beamte, welche im Unteroffiziers-Range stehen, zu besetzen."

Außerdem ist im 2. Absatze desselben §. bestimmt,

daß in so fern der beim Telegraphen-Korps Angestellte früherhin einen höheren Rang in der Armee hatte, als seine dienstliche Stellung bei der Telegraphie mit sich bringt, ihm jenes frühere Rangverhältniß verbleibt, wodurch jedoch das dienstliche Verhältniß zu seinen Vorgesetzten im Korps nicht geändert wird.

Aus diesen Bestimmungen erhellt, daß die Beamten des Korps theilweise den Offiziersrang haben, und dies namentlich von den Ober-Beamten, auf welche sich die Worte: „wie gegen andere im Offizierrange stehende Militairbeamte," beziehen, gilt, wogegen die Unter-Beamten an sich nur den Unteroffiziersrang genießen, jedoch den Offiziersrang beibehalten, sofern sie denselben vor ihrer Anstellung im Telegraphen-Korps durch ihre Stellung in der Armee erlangt hatten.

Hiernach haben auf den eximirten Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, welcher den Offizieren im §. 12 des Anhangs zu Tit. 2 der Prozeßordnung eingeräumt ist, sowohl die sämmtlichen Ober-Beamten des Telegraphen-Korps, als auch diejenigen Unter-Beamten desselben, welche den Offiziersrang hatten, als sie noch bei der Armee standen, Anspruch, während die übrigen Unterbeamten jenes Korps dem gewöhnlichen Gerichtsstande unterworfen sind.

Da nun endlich Ober-Telegraphisten nach §. 2 des Reglements Num. II Buchst. a zu den Unter-Beamten gehören, so kann denselben in Civilsachen ein eximirter Gerichtsstand nur in dem Falle zugestanden werden, wenn sie schon früher in der Armee den Rang als Offiziere erlangt haben.

Nach diesen Ansichten, mit welchen der Herr Kriegs-Minister einverstanden ist, hat das Königliche Oberlandesgericht sich zu achten und erforderlichen Falls die Untergerichte des Departements anzuweisen.

Berlin, den 27. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5253. F. 20.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Januar 1843. № 3.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Gräflich Stolberg-Roßlasche Landgerichts-Direktor Karl Adolph Theodor Richter zu Roßla ist mit dem Dienstalter vom 28. November 1836,

der Stadtgerichts-Rath Dr. Jacobi hierselbst, mit dem Dienstalter vom 4. März 1839,

und der Stadtgerichts-Rath Aschendorn zu Potsdam, mit dem Dienstalter vom 30. April 1840, unter dem 24. Dezember v. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Berlin bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 8. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Hirsch bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 29. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kunik bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Jacoby bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J.

b. Der Kammergerichts-Assessor Moser ist an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Hartmann, mit dem Dienstalter vom 24. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Schück, mit dem Dienstalter vom 24. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Klimowicz, mit dem Dienstalter vom 22. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Grolig, mit dem Dienstalter vom 1. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Auskultatoren: 1. Herold, mit dem Dienstalter vom 26. September v. J.; und 2. Fritsch, mit dem Dienstalter vom 5. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Spiegelthal, mit dem Dienstalter vom 15. Oktober v. J.;

Digitized by Google

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Wettich, mit dem Dienstalter vom 16. September v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Graf von Schmising-Kerssenbrock, mit dem Dienstalter vom 23. September v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justiz-Rath Meves zu Sorau ist unter dem 24. Dezember v. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Kottbus und zum Kreis-Justiz-Rath für den Kottbusser Kreis Allerhöchst ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Direktor Hesse zu Spandau ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hammer zu Stallupönen ist zum Justiz-Amtmann in Skaisgirren ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kreis zu Samter ist als Direktor an das Land- und Stadtgericht zu Sorau versetzt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Justiz-Amtmann, Justiz-Rath Costede zu Skaisgirren ist als Mitglied an das Land- und Stadtgericht zu Stallupönen versetzt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Freiherrn von Richthofen zu Gnesen bei dem Land- und Stadtgericht zu Rawicz, und 2. Lucas zu Birnbaum bei dem Land- und Stadtgericht zu Rogasen.

Dem Kammergerichts-Assessor Sello zu Rogasen ist, in Folge seiner Berufung zu der Richterstelle bei den Schulamtsgerichten zu Joachimsthal ꝛc. die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienst ertheilt worden.

3. Subalternen.

Der Kassen-Assistent Schaefer zu Pillkallen ist zum Deposital-Rendanten, Salarien-Kassen-Kontrolleur, Sportel-Revisor und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Aktuarius Descourt zu Spandau ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, Exekutions- und Gefangen-Inspektor, Auktions-Kommissarius und Botenmeister,

der Justizamts-Aktuarius Reimmann daselbst,

und der Kammergerichts-Civil-Supernumerar Harnecker zum Sekretair

bei dem Land- und Stadtgericht zu Spandau ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Henning zu Marienwerder ist zum Justiz-Kommissarius, mit Verstattung der Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn und dem Kreis-Justizrathe daselbst, so wie zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Thorn,

und der Justiz-Kommissarius Paetzolt zu Ober-Glogau zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Ratibor,

ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren Sabarth zu Trier, Dorn und Nessel zu Breslau sind an das Landgericht zu Koblenz versetzt.

Dem Notar, Justizrath Schenk ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Notar zu Köln vom 1. März d. J. ab ertheilt.

Der Notar Carbauns zu Gerresheim ist vom 1. März d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Köln, bestellt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

1. Das Stadtgericht und das Justizamt zu Spandau sind mit Allerhöchster Genehmigung zu einem Land- und Stadtgericht daselbst vereinigt;
ferner ist Allerhöchst genehmigt worden:
2. daß das an den Rittergutsbesitzer von Knoblauch auf Pessin veräußerte Vorwerk des Rittergutes Selbelang ersten Antheils, Barbelebens Meierei, jetzt Paulinenaue genannt, aus der Jurisdiktion des Patrimonialgerichts von Selbelang in die des Patrimonialgerichts von Pessin vierten Antheils übergehe;
3. die Vereinigung der Patrimonialgerichte Liebersee und Martinskirchen mit dem Patrimonial-Landgericht zu Belgern.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 10.

Verfügung vom 20. Dezember 1842, — betreffend die Beziehung der Gerichts-Gebühren für die Bearbeitung solcher Sachen, welche einzelnen Beamten für ihre Person übertragen werden.

(Verfügungen vom 23. Mai 1832, Jahrb. Bd. 39 S. 421; und vom 1. November 1840, Justiz-Minist.-Blatt für 1840, S. 356.)

Der Landrichter N. zu B. hat sich bei dem Justiz-Minister über die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts vom 2. v. Mts. beschwert, wonach ihm die Zahlung der tarmäßigen Gebühren für die Bearbeitung der ihm in der N.schen Nachlaßsache von dem Kollegium aufgetragenen Guts- und Grundrenten-Subhastation resp. Ablösung verweigert worden ist.

Diese Beschwerde würde der Justiz-Minister nur dann unbegründet finden, wenn die dem N. in der gedachten Nachlaßsache übertragenen Geschäfte verfassungsmäßig vor das Landgericht zu B. gehört haben, und der N. solche nur statt des Landgerichts bearbeitet hätte. In diesem Falle würde er die Gebühren für die von ihm besorgten Geschäfte nur dann für sich zu beziehen haben, wenn er hierzu durch seine vor dem Jahre 1825 erfolgte Anstellung, oder durch den Etat, oder durch seine Bestallung besonders berechtigt ist. Dies ist durch die Verfügungen des Justiz-Ministers vom 23. Mai 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 421) und vom 1. November 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1840 S. 356) näher bestimmt worden.

Diese Verfügungen sind jedoch keineswegs auf den Fall anzuwenden, wenn einem Mitgliede eines Untergerichts Geschäfte besonders übertragen werden, welche verfassungsmäßig nicht vor dasjenige Gericht gehören, bei welchem das beauftragte Mitglied angestellt ist. Für dergleichen Geschäfte hat der besonders beauftragte Beamte die zulässigen und einziehbaren Gebühren stets für sich zu beziehen, wenn er auch nach dem Jahre 1825 in seinem jetzigen Posten angestellt ist, und der Etat oder seine Bestallung keine besondere Befugniß zum Genuß von Kommissions-Gebühren festsetzen. Dies ist auch von der Königlichen Ober-Rechnungskammer niemals bezweifelt worden.

Wenn daher, wie der Justiz-Minister vermuthet, die dem N. übertragenen Geschäfte verfassungsmäßig nicht von dem Landgerichte zu B., sondern von dem Königlichen Oberlandesgerichte selbst zu bearbeiten waren, und daher der N. diese Geschäfte statt des Königlichen Oberlandesgerichts besorgt hat, so findet es der Justiz-Minister unbedenklich, daß ihm auch die dafür zulässigen, einziehbaren Gebühren bewilligt werden.

Hiernach ist in der Sache anderweit zu verfügen. Berlin, den 20. Dezember 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5540. Sportelsachen 23. Vol. 7.

Num. 11.

Verfügung vom 6. Januar 1843, — die Insinuation der Erkenntnisse zweiter Instanz in summarischen Prozeßsachen betreffend.

(Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 5. Mai 1838, Gesetz-Sammlung von 1833 S. 37 und von 1838 S. 273; Instruktionen vom 24. Juli 1833; und vom 7. April 1839, Gesetz. S. 133.)

Das Königliche Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 20. v. M. und J., über die Insinuation der Erkenntnisse zweiter Instanz in summarischen Prozeßsachen, mit Rücksicht auf den §. 51 der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Samml. S. 37 flg.) und Num. 17 der Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetz-Samml. S. 133 flg.) hierdurch autorisirt, in summarischen Prozeßsachen zweiter Instanz den Mandatarien der Parteien

Digitized by Google

die für sie bestimmten Abschriften der Erkenntnisse unmittelbar zustellen zu lassen, die Ausfertigungen der Erkenntnisse, welche für die Parteien bestimmt sind, aber nur, so weit sie nach ihrer Vollmacht zu deren Empfangnahme beauftragt sind.

Was in dieser Hinsicht geschieht, muß jedoch dem Gerichte erster Instanz bei Zufertigung der Entscheidung mit den Akten (§. 51 der Verordnung vom 1. Juni 1833) eröffnet und in dem Falle der Aushändigung der Erkenntniß-Ausfertigung an den Mandatar auch die Empfangsbescheinigung desselben beigefügt werden.

Was den übrigen Inhalt des Berichts betrifft, so ist

1. die Vorschrift des §. 37 der Verordnung vom 1. Juni 1833, nach welcher die Erkenntnisse innerhalb acht Tagen insinuirt werden sollen, zufolge §. 53 a. a. O. und §. 1 der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Gesetz-Samml. S. 273) als Regel allerdings auch auf Erkenntnisse zweiter Instanz anzuwenden; endlich muß
2. nach §. 29 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §. 38 der Instruktion vom 24. Juli dess. J. in allen Fällen, wenn ein Erkenntniß publizirt wird, der Vorsitzende die wesentlichen Gründe der Entscheidung kurz anführen, und ist eine bloße Verweisung der anwesenden Parteien oder deren Mandatarien auf die in der künftig mitzutheilenden Ausfertigung des Erkenntnisses enthaltenen Gründe durchaus unstatthaft. Berlin, den 6. Januar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 19. 2. N. 35. Vol. 13.

Num. 12.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob der dem Ehemanne, welcher die Legitimität eines von seiner Frau geborenen Kindes bestreitet, obliegende Beweis auf die in den §§. 3 und 4 des Tit. 2 Th. II des Allgemeinen Landrechts aufgeführten Fälle der **Unmöglichkeit** seiner Vaterschaft beschränkt, oder ob demselben auch gestattet ist, nach dem Wortlaute des §. 2 a. a. O. einfach zu behaupten:

daß er seiner Ehefrau in der Zeit vom 302. bis zum 210. Tage vor der Geburt des Kindes nicht beigewohnt habe,

und ein hierüber geführter Beweis **jedenfalls** hinreicht, die für die Legitimität des Kindes streitende Vermuthung zu widerlegen, also auch in dem Falle, wo beide Eheleute in der entscheidenden Zeit nicht von einander getrennt gelebt haben.

(Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 2 §§. 1 — 4.)

Zu den §§. 1 — 4 Tit. 2 Th. II des Allgemeinen Landrechts. — Zu §. 1. Die hier ausgesprochene Vermuthung kommt auch den Kindern zu statten, welche zwar nicht in der Ehe erzeugt, wohl aber in der Ehe geboren sind.

Zu §§. 2 — 4. Der dem Ehemanne, welcher die Legitimität eines von seiner Ehefrau gebornen Kindes bestreitet, obliegende Beweis ist auf die in den §§. 3 und 4 a. a. O. aufgeführten Fälle der Unmöglichkeit seiner Vaterschaft nicht beschränkt. Es ist ihm vielmehr gestattet, auch auf andere Weise überzeugend nachzuweisen, daß er seiner Ehefrau in dem Zwischenraume vom 302. bis 210. Tage vor der Geburt des Kindes nicht beigewohnt habe.

Angenommen in pleno den 5. September 1842.

I. 78. K. 32.

(Hierbei das Titelblatt nebst Register für 1842.)

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Januar 1843. № 4.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Schubert ist an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Geißler, mit dem Dienstalter vom 29. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Feldmann, mit dem Dienstalter vom 25. April v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Robert Justus Koch, mit dem Dienstalter vom 4. Juli v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Ohly, mit dem Dienstalter vom 3. August v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Albrecht zu Elbing,

und der Land- und Stadtrichter Nürnberg in Köpenick, sind gestorben.

Zu außeretatsmäßigen Assessoren wurden ernannt: die Oberlandesgerichts-Referendarien: 1. Weiling zu Hamm bei dem Land- und Stadtgericht zu Emmerich, und 2. Trillhose zu Naumburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Zeitz.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Graf von Pfeil zu Klogau ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht daselbst und zugleich zum Notarius in dessen Bezirke ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Görlitz zu Lüben ist in gleicher Eigenschaft nach Greiffenberg in Schlesien versetzt und ihm die Praxis bei den Untergerichten des Löwenberger Kreises beigelegt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Handelsrichter, Banquier J. Keetmann zu Elberfeld ist zum Kommerzien-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Die bei dem Handelsgerichte zu Aachen statt gefundene Wiedererwählung der Kaufleute Erkens zu Burscheidt und Springsfeld zu Aachen zu Richtern, so wie die neue Wahl der Kaufleute Strom und Croon zu Aachen zu Ergänzungsrichtern haben unterm 31. Dezember v. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

Der Friedensrichter Fahne zu Bensberg hat auf seine dortige Stelle, mit Vorbehalt seines Karakters und seiner spätern Wiederanstellung als Friedensrichter, verzichtet und ist dieser Verzicht vom 1. März d. J. an genehmigt worden.

Der Friedensrichter Fischbach zu Wallerfangen wird vom 1. März d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Bensberg versetzt.

Der Landgerichts-Referendarius Flosbach zu Köln ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Nolden zu Düsseldorf ist gestorben.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste haben des Königs Majestät nachstehende Ordensverleihungen an Justiz-Beamte Allergnädigst zu bewilligen geruhet:

1. den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister Dr. von Savigny zu Berlin;

2. den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Geheimen Ober-Justiz-Rath Zettwach zu Berlin;

„ Geheimen Ober-Justiz-Rath Dr. von Möller zu Berlin;

„ Geheimen Ober-Tribunals-Rath Spons zu Berlin;

„ Geheimen Ober-Tribunals-Rath Kuhlmeyer zu Berlin;

„ Geheimen Ober-Revisions-Rath und Professor Dr. Heffter zu Berlin;

dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Riemer zu Frankfurt;

„ Geheimen Post- und Kammergerichts-Rath Illaire zu Berlin;

3. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Geheimen Justiz-Rath Baumeister zu Berlin;

„ Geheimen Ober-Tribunals-Rath Thiem zu Berlin;

„ Geheimen Ober-Tribunals-Rath Gelpcke zu Berlin;

„ Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath Grafen von Schwerin zu Berlin;

„ Kammergerichts-Rath Dr. Sohr zu Berlin;

„ Kammergerichts-Rath Frentzel zu Berlin;

„ Oberlandesgerichts-Rath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Noetel in Posen, zur Zeit in Frankfurt;

„ Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Ebeling zu Krossen;

„ Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Süßenguth zu Lübben;

„ Stadtgerichts-Rath Steinhausen zu Potsdam;

„ Justiz-Rath, Justiz-Kommissarius Dr. Bardeleben zu Frankfurt;

„ Justiz-Rath, Justiz-Kommissarius Tollin zu Potsdam;

„ Rechnungs-Rath Wiese zu Berlin.

Hinweisung auf neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 20. Januar d. J. ausgegebene 1. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2314. die Verordnung, betreffend die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien u. s. w.;

Num. 2315. desgleichen wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafe; beides vom 9. Dezember 1842, und

Num. 2316. die Bekanntmachung wegen fernerer Gültigkeit der unter Num 2224—2226 der Gesetz-Sammlung publizirten, mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen Verträge für das Jahr 1843; vom 27. Dezember 1842.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 13.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 31. Dezember 1842, — die Zulässigkeit des Personal-Arrestes gegen pensionirte Militairpersonen und Beamte betreffend.

(Prozeßordnung Tit. 24 §. 142.)

Nachstehender Auszug aus der an das Königliche Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember v. J. wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichte gebracht. Berlin, den 23. Januar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 73. P. 44. Vol. 4.

Auszug.

Das Staats-Ministerium empfängt hierbei den Bericht des Staatsraths vom 16. v. M. über die von demselben beantragte Deklaration des §. 142 Tit. 24 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung in Betreff der Zulässigkeit des Personal-Arrestes gegen pensionirte Militairpersonen und Beamte. Ich bin mit dem von dem Staatsrathe erstatteten Gutachten einverstanden, daß nach den bestehenden Gesetzen der Gläubiger nicht verpflichtet sei, sich auf die erst künftig fällig werdenden Pensions- und Wartegelder-Abzüge verweisen zu lassen, derselbe vielmehr berechtigt sei, ohne Rücksicht auf diesen möglichen zukünftigen Erwerb, den Pensionair oder Wartegeld-Empfänger zur Schuldhaft bringen zu lassen, sobald die Exekution in das Vermögen, wozu nur die schon fälligen Raten gehören, fruchtlos ausgefallen ist und daß es der Erlassung eines deklaratorischen Gesetzes hierüber nicht bedarf.

Berlin, den 31. Dezember 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Num. 14.

Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1843, — betreffend das Stimmrecht der bei den Untergerichten beschäftigten außeretatsmäßigen Assessoren.

(Reskript vom 25. November 1839 und 14. November 1842, Just. Min. Bl. von 1839 S. 399 und von 1842 S. 369.)

In Veranlassung einer Anfrage des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. wird mit Bezug auf das Reskript vom 14. November v. J. (Just. Min. Bl. S. 369) über das Stimmrecht der bei den Untergerichten beschäftigten außeretatsmäßigen Assessoren Folgendes bestimmt:

1. Den mit einem beschränkten Votum angestellten Obergerichts-Assessoren steht, wenn sie im Interesse des Dienstes an ein Untergericht zur Vertretung eines Mitgliedes, oder wegen der bei dem Untergericht statt findenden Geschäfts-Ueberhäufung zur Hülfsleistung im Allgemeinen abgeordnet worden, wie dies zum Theil schon in dem Reskripte vom 25. November 1839 (Just. Min. Blatt von 1839 S. 399) ausgesprochen worden ist, ein volles Stimmrecht in allen bei dem Untergericht vorkommenden Geschäften zu, ohne daß es darauf ankommt, ob sie bei dem Untergericht gegen Diäten oder Remuneration oder unentgeltlich beschäftigt werden.

Suchen dagegen Obergerichts-Assessoren, welchen nur ein beschränktes Stimmrecht verliehen ist, im eigenen Interesse ihre Beschäftigung bei einem Untergerichte nach, oder wird den an ein Untergericht kommittirten

Digitized by Google

Assessoren nur ein bestimmter Geschäftszweig, z. B. die Bearbeitung der Hypotheken-Einrichtungs-Sachen, überwiesen, so hängt es von dem Ermessen des betreffenden Obergerichts ab, zu bestimmen, ob dergleichen Assessoren das beschränkte Stimmrecht auch bei den Untergerichten fortführen oder in allen bei denselben vorkommenden Geschäften, an welchen sie Theil nehmen, ein volles Stimmrecht haben sollen. — Hierüber ist gleichzeitig mit der Zuordnung der Assessoren an das Untergericht das Erforderliche zu verfügen.

Diese Vorschrift findet künftig auf alle Untergerichte ohne Unterschied, insbesondere auch auf die Untergerichte in den Städten Berlin, Königsberg und Breslau Anwendung.

Wenn das Obergericht es vorziehen sollte, bei denjenigen Gerichten, bei welchen eine gewisse Hülfsleistung für gewisse Geschäfte, z. B. für die Hypotheken-Einrichtungs-Sachen, erforderlich ist, mit diesen ein etatsmäßiges Mitglied des Untergerichts, unter Erleichterung in den übrigen Geschäften zu beauftragen und einen Obergerichts-Assessor zur Hülfsleistung im Allgemeinen an das Untergericht zu kommittiren, so findet der Justiz-Minister hiergegen nichts zu erinnern. Einem solchen Obergerichts-Assessor steht alsdann nach dem vorher Angeführten das volle Votum zu, ohne daß es einer ausdrücklichen Bestimmung darüber bedarf.

2. In wie fern den bei den Untergerichten angestellten außeretatsmäßigen Assessoren, welche die dritte Prüfung nicht bestanden haben, ein volles oder nur ein beschränktes Stimmrecht beizulegen sei, ist von dem betreffenden Obergericht jedesmal besonders zu bestimmen. Berlin, den 16. Januar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Obergerichte. I. 5692. O. 20.

Num. 15.

Verfügung vom 9. Januar 1843, — betreffend die Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen.

(Justiz-Ministerial-Blatt von 1842 S. 115 Num. 63.)

Auf die Anfrage vom 3. d. M., die Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen (Justiz-Ministerial-Blatt von 1842 S. 115 Num. 63) betreffend, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet:

1. Der §. 39 der bezeichneten Instruktion soll allerdings nichts anderes bestimmen, als was in den §§. 116 und 122 Tit. 12 Th. I des Allg. Landrechts für den Fall der Aufnahme eines gerichtlichen Testaments von schreibensunkundigen Personen bestimmt worden ist. Es genügt also auch, daß der Testator, welcher der vor gehörig besetztem Gericht aufgenommenen Verhandlung sein Handzeichen beizufügen nicht im Stande ist, in Gegenwart der Zeugen die erfolgte Vorlesung des Protokolls und seine Genehmigung des Inhalts erklärt und die Zeugen alsdann diese Erklärung attestiren. Die Gegenwart der Zeugen bei der Vorlesung des Protokolls ist nicht nothwendig.

2. Im §. 54 der gedachten Instruktion, wie sie im Justiz-Ministerial-Blatt abgedruckt steht, ist aus Versehen der §. 30 derselben allegirt. Es muß statt §. 30, §. 8 heißen.

Auf diesen Druckfehler ist auch durch das Amtsblatt aufmerksam zu machen.

Berlin, den 9. Januar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 106. D. 17. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Februar 1843. № 5.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath von Ploetz zu Stettin ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienst der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Tepler zu Naumburg ist unter dem 11. Januar d. J. zum außeretatsmäßigen Rath bei dem dortigen Oberlandesgericht, mit dem Dienstalter vom 3. Mai 1840, Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Christian Georg Fischer bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 2. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Wilhelm Gustav Fischer, bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 20. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wenzel bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 10. Januar d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Becker zu Königsberg ist von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Universitätsrichter daselbst ernannt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Leonhard, mit dem Dienstalter vom 21. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Martin Hugo Lange, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Beughem zu Blotho ist unter dem 7. Januar d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Warburg Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bisherige Justizcommissarius Theremin zu Spandau ist unter dem 7. Januar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Burchardi zu Zehden ist zum zweiten Kriminalrichter bei dem Inquisitoriat zu Königsberg in Preußen ernannt worden.

Digitized by Google

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Gerber zu Schroda bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 2. Ernst Rudolph Heinrich Meyer zu Insterburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Lyck; 3. Salzmann zu Darkehmen bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und 4. Ziegert zu Magdeburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Insterburg.

3. Subalternen.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretairen wurden ernannt: 1. der Dolmetscher Mielcki zu Ostrowo bei dem Land- und Stadtgericht zu Birnbaum, und 2. der Registraturgehülfe Freytag zu Fraustadt bei dem Land- und Stadtgericht zu Samter.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Wächter zu Lübbecke ist zum Aktuarius bei dem Inquisitoriat zu Paderborn ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Haupt zu Glogau ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Breslau und zum Notarius in dessen Bezirke,

und der Justiz-Kommissarius Maisan zu Haynau zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Glogau,

ernannt.

Der Justiz-Kommissarius von Beyer zu Breslau ist seines Amtes entsetzt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notar Birnbach zu Mettmann ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Gerresheim, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gerresheim;

der Notar Bresgen zu Velbert zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Mettmann, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mettmann, bestellt, und

der Notariats-Kandidat Daniel zu Kreuznach zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Gerresheim, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Benrath, ernannt worden.

Ergänzung der im 4. Stück des Justiz-Ministerial-Blatts für 1843 enthaltenen Nachweisung über die am diesjährigen Krönungs- und Ordens-Feste von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten Ordens-Verleihungen.

Den rothen Adler-Orden 4. Klasse erhielt:

der Patrimonial-Richter und Bürgermeister Brunner zu Kyritz.

Hinweisung auf neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 31. Januar d. J. ausgegebene 2. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: die Gesetze unter

Num. 2317. über die Aufnahme neu anziehender Personen,

Num. 2318. über die Verpflichtung zur Armenpflege,

Num. 2319. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste; sämmtlich vom 31. Dezember 1842; und

Num. 2320. über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen; vom 6. Januar d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 16.

Allgemeine Verfügung vom 24. Januar 1843, — das Schuldenmachen der Justizbeamten betreffend.

Seine Majestät der König haben aus Veranlassung einzelner Fälle zu befehlen geruht, daß dem höchst nachtheiligen Schuldenmachen der Beamten fortwährend möglichst entgegen gewirkt werden soll.

Zur Befolgung dieses Allerhöchsten Befehls werden auch die sämmtlichen Gerichtsbehörden angewiesen,

Digitized by Google

1. einen Jeden, der im Königlichen Justizdienst als Auskultator oder im Subalternfach angestellt sein will, zur Erklärung aufzufordern: ob er Schulden habe und worin diese bestehen?

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz hat die Militairbehörden angewiesen, den Civilbehörden über das Schuldenwesen der zum Civildienst geeigneten Militairs die nöthigen Notizen mitzutheilen, und Individuen, welche durch unregelmäßigen Lebenswandel in Schulden gerathen sind, den Civilbehörden gar nicht zur Anstellung vorzuschlagen oder zu empfehlen.

2. Sind die Schulden so bedeutend, daß deren Tilgung nicht binnen Jahresfrist erfolgen kann, so ist dem Imploranten die Annahme in den Justizdienst zu versagen.

3. Sind sie nicht von dieser Bedeutung, so ist demselben zwar die Annahme nicht zu versagen, ihm jedoch zu eröffnen, daß er keine definitive Anstellung erhalten könne, als bis er seine Schulden vollständig getilgt haben werde.

4. Bei jeder ersten Anstellung mit Gehalt ist diese Aufforderung (§. 1) zu wiederholen.

5. Betragen die Schulden des mit Gehalt Anzustellenden mehr als das Jahresgehalt, was ihm zu Theil werden könnte, so ist er nicht anzustellen.

6. Betragen sie weniger, so ist der Beamte nur provisorisch anzustellen.

7. Eine definitive Anstellung findet nur erst statt, wenn er seine Schulden getilgt haben wird.

8. Ueberhaupt muß dem Schuldenmachen der Beamten durch Ermahnungen zu einer sparsamen, dem Einkommen entsprechenden Lebensweise und durch sonstige angemessene Vorhaltungen sowohl bei der Diensteinführung der neu angestellten Beamten, als besonders dann entgegengewirkt werden, wenn die Vorgesetzten bemerken, daß der Beamte die ihm ertheilten Ermahnungen nicht beachtet und Schulden gemacht hat.

9. Gegen unverbesserliche und leichtsinnige Schuldenmacher ist nach der ganzen Strenge des Gesetzes ohne Nachsicht einzuschreiten und es ist ihre Entfernung aus dem Justizdienst einzuleiten.

10. Wenn dagegen Justizbeamte ohne ihr eigenes Verschulden durch Unglücksfälle und andere ungewöhnliche Ereignisse in Schulden gerathen sind, so ist von ihren Vorgesetzten darauf zu halten, daß diese Schulden nach und nach bezahlt und die Beamten dabei möglichst erleichtert werden. Dies wird besonders dadurch geschehen können, wenn durch einen zu ernennenden Kommissarius eine außergerichtliche kostenfrei zu bearbeitende gütliche Vereinigung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner über deren Befriedigung durch freiwillige Gehalts-Abzüge versucht, und falls diese Vereinigung gelingt, die Befriedigung der Gläubiger in Quartal-Raten durch den Kommissarius bewirkt und dadurch die Einleitung eines förmlichen gerichtlichen Gehalts-Abzugsverfahrens vermieden wird. Berlin, den 24. Januar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5695. O. 7.

Num. 17.

Allgemeine Verfügung vom 26. Januar 1843, — die Versetzung der Referendarien betreffend.

(Reskripte vom 6. Mai 1840, Justiz-Ministerial-Blatt für 1840 Seite 218 und folg., vom 12. Mai 1832 und 24. Dezember 1842, a. a. O. Jahrgang V. Seite 6 und 7.)

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist den Präsidenten der Obergerichte durch die Verfügungen vom 12. Mai 1832 und 24. Dezember v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt für 1843 Seite 6 und 7) die Befugniß beigelegt worden:

Auskultatoren und Referendarien

1) bei ihrem freiwilligen Ausscheiden aus dem Königlichen Dienst, selbst mit dem Vorbehalt des Titels und Ranges eines Referendarius, oder auch des Wiedereintritts in den Justizdienst, ingleichen

2) behufs des Ueberganges an ein anderes Obergericht oder eine Verwaltungsbehörde,

zu entlassen und denselben ein Dimissorium zu ertheilen, auf Grund dessen ihre Wiederanstellung erfolgen kann.

Durch die Verfügung des Justiz-Ministers vom 6. Mai 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1840 Seite 218 und folg.)

das dritte Examen betreffend,

ist dagegen unter Num. IV bestimmt worden,

Digitized by Google

daß jeder Referendarius in dem Departement desjenigen Kollegiums, bei welchem er nach zurückgelegtem zweiten Examen eingetreten ist, auch bis zur Beendigung des Referendariats verbleiben muß und eine frühere Versetzung in besonderen Fällen nur mit Genehmigung des Justiz-Ministers erfolgen darf.

Der Justiz-Minister will diese letztere Bestimmung, dieselbe dem oben aufgestellten allgemeinen Grundsatze unterordnend, hierdurch aufheben.

Damit jedoch Referendarien, welche sich zum dritten Examen qualificiren wollen, das Präsidial-Attest über ihre Zulassung zu dieser Prüfung von dem Präsidenten, unter dessen Leitung sie zuletzt gearbeitet haben, aus eigener Kenntniß ertheilt werden kann, so verbleibt es bei der Anordnung, daß ein Referendarius, welcher sich an ein anderes Obergericht hat versetzen lassen, bei demselben mindestens ein Jahr lang arbeiten muß, bevor er die Ausstellung jenes Attestes verlangen kann. Berlin, den 26. Januar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Präsidien der Königlichen Obergerichte. I. 197. O. 9. Vol. 2.

Num. 18.

Verfügung vom 17. Januar 1843, — betreffend die Kompetenz verschiedener Untergerichte im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Marienwerder in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungssachen.

(Allerh. Kabinets-Befehl vom 29. April 1842, Gesetz-Samml. S. 116.)

Auf den Antrag des Königlichen Oberlandesgerichts vom 22. Dezember v. J. wird die Kompetenz der Land- und Stadtgerichte zu Stuhm, Neuenburg, Neustadt, Konitz und Schlochau in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungssachen dahin erweitert, daß sie

a. zur Führung der Untersuchungen gegen Nicht-Eximirte wegen Verbrechen, bei welchen die höchste gesetzliche Strafe eine Geldstrafe oder außer körperlicher Züchtigung und den Ehrenstrafen eine dreijährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt; ferner wegen ersten gewaltsamen Diebstahls, und wegen zweiten oder dritten gemeinen oder unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls,

b. zur Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in diesen Untersuchungen, nur mit Ausschluß der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April 1842 (Gesetz-Samml. S. 116) bezeichneten, den Untergerichten entzogenen Fälle,

ermächtigt sind.

Es bleibt denselben jedoch überlassen, die Untersuchung an das betreffende Inquisitoriat abzugeben:

wenn die Individualität der Verbrecher eine mehr sichere Aufbewahrung, als solche das Gefängniß des Gerichts gewährt, nöthig macht,

oder wenn die zur Untersuchung gezogenen Personen wegen Mangels an Raum in den Gefängnissen nicht mehr untergebracht werden können und im letzteren Falle der erforderliche Raum auch dadurch nicht zu erlangen ist, daß Strafgefangene in das Inquisitoriats-Gefängniß abgeliefert werden.

Diese Einrichtung ist vom 1. April d. J. ab zur Ausführung zu bringen und dieserhalb von dem Königlichen Oberlandesgericht das Weitere zu verfügen. Berlin, den 17. Januar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Marienwerder. I. 28. Krim. 6. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Februar 1843. № 6.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe zu Berlin.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath Dr. von Meusebach zu Berlin ist vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Stadtgerichts-Assessor Hoyer zu Naumburg bei dem dortigen Oberlandesgericht, mit dem Dienstalter vom 27. Juni v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bergenroth aus Köslin bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 29. November v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Schenk bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 10. Januar d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Heimbrod, mit dem Dienstalter vom 5. Oktober v. J. 2. Dr. Hertel mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J., 3. Kinderling, mit dem Dienstalter vom 23. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Auskultatoren: Ulrich und Esser, beide mit dem Dienstalter vom 22. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator von Holzendorff, mit dem Dienstalter vom 12. Mai v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Stammelbach, mit dem Dienstalter vom 6. September v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kreis zu Sorau ist unter dem 11. Januar d. J. zugleich zum Kreis-Justizrath für den Sorauer Kreis Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Henschel zu Frankfurt ist unter dem 14. Januar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht Allerhöchst ernannt worden.

Die Land- und Stadtgerichts-Räthe Wellmann zu Stettin und Markers zu Dülmen sind gestorben.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Fahrenhorst zu Gumbinnen bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und

Digitized by Google

2. Karl Richard Schultze zu Ragnit bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Swinemünde angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Langemaß ist an das Land- und Stadtgericht zu Guben versetzt.

3. Subalternen.

Der Civil-Supernumerar Haken zu Medebach ist zum Salarien- und Domänital-Kassen-Rendanten bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: die Oberlandesgerichts-Referendarien: 1. Saur zu Minden bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und 2. Bootz zu Arnsberg bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ernst Christian Schultze zu Berent ist zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Heintzmann zu Bochum ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht und Bergamt daselbst und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm

und der Justiz-Kommissarius Plock in Schlawe zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köslin ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 19.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 22. Dezember 1842, — betreffend die Unterbringung der zu Festungs-Arrest verurtheilten Personen.

Da es in neuerer Zeit öfter vorgekommen ist, daß Festungsgefangene während ihres Arrestes unerlaubte Verbindungen nach Außen unterhalten haben, so sollen in Zukunft solche Individuen, welche zu Festungs-Arrest verurtheilt worden und nach den obwaltenden Umständen verdächtig sind, daß sie einen unerlaubten Verkehr nach Außen zu unterhalten suchen werden, unter Ausschließung der Festung Spandau, nur nach folgenden Festungen geschickt werden, als Weichselmünde, Graudenz, Stettin, Magdeburg, Silberberg, Glatz, Neiße, Kosel, Wesel und Ehrenbreitstein. Die Ministerien des Kriegs und der Justiz haben zur Ausführung dieser Bestimmung das Erforderliche zu veranlassen. Charlottenburg, den 22. Dezember 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Kriegs und der Justiz.

Vorstehender Allerhöchster Kabinets-Befehl wird hierdurch den Gerichtsbehörden und dem Königlichen General-Prokurator zu Köln zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 25. Januar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden und den Königlichen Herrn General-Prokurator zu Köln. I. 107. Krim. 34. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 20.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 19. Januar 1843, — die Löschung der auf Grund der Reskripte vom 19. Dezember 1796 und 24. Februar 1800 eingetragenen Vermerke in den Hypothekenbüchern von Amtswegen betreffend.

(Raabe Bd. 3. S. 644 und Bd. 6. S. 44.)

Ich bin aus den in Ihrem Berichte vom 20. d. Mts. entwickelten Gründen damit einverstanden, daß die Bestimmung der Reskripte vom 19. Dezember 1796 und vom 24. Februar 1800, nach welcher die von der Krone verschenkten Güter in Südpreußen nicht an Eingeborne des ehemaligen Polens veräußert werden sollten, durch die Gesetzgebung des vormaligen Herzogthums Warschau aufgehoben worden und durch die Wiedereinführung der Preußischen Gesetze nicht wieder hergestellt ist. Ich genehmige demnach, daß alle auf Grund jener Reskripte in den Hypothekenbüchern eingetragene Vermerke von Amtswegen gelöscht werden. Berlin, den 19. Januar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und Graf von Arnim. III. 497. Hyp.-Sachen 17 Vol. 5.

Num. 21.

Verfügung vom 22. Januar 1843, — die Amts-Suspension der Justiz-Kommissarien und Notarien betreffend.

(Verordnung vom 15. November 1832, Jahrb. Bd. 40. S. 504.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den in der Untersuchungssache wider den Justiz-Kommissarius R. erstatteten Bericht vom 16. d. Mts. eröffnet, daß die Suspension des R. als Notar auf Grund des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses erster Instanz zu verfügen ist.

Was die ferner gestellte Anfrage anbetrifft, so sind die Vorschriften der Verordnung vom 15. November 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 504) im Allgemeinen auch auf die Suspension der Justiz-Kommissarien und Notarien anzuwenden. Dem betreffenden Oberlandesgericht bleibt indeß überlassen, in Fällen, in welchen die hiernach erforderliche Suspension, insbesondere bei Justiz-Kommissarien bedenklich erscheint, deshalb unter einstweiliger Aussetzung der Suspension zur Entscheidung des Justiz-Ministers gutachtlich zu berichten.

Berlin, den 22. Januar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. II. c. 250. O. 58.

Digitized by Google

Num. 22.

Verfügung vom 22. Januar 1843, — die Verpflichtung einer Wittwe zur Einreichung eines offenen Inventariums und Auseinandersetzung mit ihren minderjährigen Kindern betreffend.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 17 §. 75; Thl. II Tit. 1 §§. 634, 653; Tit. 18 §§. 406, 409, 415.)

a.

Bericht des Königlichen Pupillen-Kollegiums zu Hamm vom 4. Januar 1843.

Der Gastwirth N. zu Unna in der Grafschaft Mark, wo die allgemeine Kleve-Märkische Gütergemeinschaft unter Eheleuten als Regel gilt, setzte in seinem Testamente fest, daß seine Ehefrau nach seinem Ableben, falls Kinder vorhanden, in dem ungestörten Besitze und Genusse des ganzen Vermögens bleiben, die Vormundschaft über die Kinder führen und kein Inventarium offen zu legen schuldig sein, sobald sie aber zur zweiten Ehe übergehen möchte, die gesetzliche Erbfolge eintreten und Schicht und Theilung mit den Kindern angelegt werden solle.

Nach dem Ableben des N., welcher eine minderjährige Tochter nachließ, forderte das Land- und Stadtgericht zu Unna die Wittwe desselben auf, das versiegelt eingereichte Vermögens-Inventarium zu öffnen, damit die Miteigenthumsrechte der minderjährigen Tochter an dem Grund- und Kapital-Vermögen sicher gestellt, auch die in termino praefixo offen zu legenden Schulddokumente einer Prüfung unterworfen werden könnten.

Auf die von der Wittwe N., gestützt auf das Testament ihres Ehegatten, dagegen erhobene Beschwerde, eröffneten wir dem rc. Gericht, daß der Wittwe, so lange sie nicht wieder heirathe, nicht zugemuthet werden könnte, das Inventarium offen zu legen und den statum activorum anzugeben, indem die letztwillige Disposition des Ehemannes sie davon dispensire und das Allg. Landrecht Thl. II Tit. 18 §. 455 der Wittwe, als Vormünderin, selbst die Pflicht auferlege, die Sicherheit der ausstehenden Kapitalien zu prüfen, und ihr Gutachten, welche darunter stehen bleiben können, oder aufzukündigen und einzuziehen sind, dem Vormundschaftsamte zur fernern Beurtheilung und Entscheidung vorzutragen.

Dagegen werde die obervormundschaftliche Verfügung, rücksichtlich der Immobilien durch die Bestimmungen des Kleve-Märkischen Provinzialrechts und mit Rücksicht auf die Vorschrift des Allg. Landrechts a. a. O. §. 528 gerechtfertigt, wornach ein Verzeichniß derselben eingereicht und das Mit-Eigenthum der Pflegebefohlenen in das Hypothekenbuch eingetragen werden solle.

Das Gericht zu Unna glaubt sich bei dieser Bescheidung nicht beruhigen zu können und hat in dem Berichte vom 16. v. M., welchen wir originaliter beilegen, die Gründe für seine entgegengesetzte Meinung entwickelt, insbesondere entlehnt aus einem von dem hiesigen Oberlandesgericht unterm 11. Januar 1823 erstatteten Berichte, womit das Hohe Justiz-Ministerium unterm 7. Februar gedachten Jahres sich einverstanden erklärt, abgedruckt in von Rönnes Werke über die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft in Kleve und Mark S. 292 flg.

Wir können die in jenem Berichte des Oberlandesgerichts aufgestellte Ansicht nicht theilen, welche von der Voraussetzung ausgeht, daß ein Ehegatte nur in dem Falle, wenn er die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern durch ein Testament verordnet, den Erstern von der Einreichung eines offenen Privatverzeichnisses, hinsichtlich des Mobiliar-Vermögens befreien und in so fern er alsdann zugleich dem überlebenden Ehegatten den unbeschränkten Besitz und die Verwaltung des Vermögens belassen hat, die obervormundschaftliche Einmischung und Aufsicht bis auf die in dem §. 684 a. a. O. enthaltenen Fälle beschränken könne; daß hingegen ein Ehegatte, ohne die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu verordnen, die Einreichung eines offenen Privat-Verzeichnisses letztwillig nicht untersagen, oder den überlebenden Ehegatten zur Einreichung eines verschlossenen Privat-Verzeichnisses ermächtigen könne, weil ohne jene verordnete Fortsetzung der Gütergemeinschaft diese gleich mit dem Tode des Erblassers aufhöre und mithin der Fall der gesetzlichen Auseinandersetzung eintrete, in welchem nach §. 406 a. a. O. der Richter das verschlossene Privat-Verzeichniß eröffnen müsse.

Wir sind vielmehr der unvorgreiflichen Meinung, daß den Ehegatten die Befugniß, durch Verträge oder letztwillige Verfügungen den Ueberlebenden von der Einreichung eines offenen Vermögens-Inventariums zu liberiren und ihm zu verstatten, die Auseinandersetzung mit den Kindern bis zur Wiederverheirathung auszusetzen, nicht abgesprochen werden könne, und jene Befugniß nicht an die Bedingung geknüpft sei, daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zugleich verordnet werde.

Digitized by Google

Die in jenem Berichte enthaltene Deduktion ist nicht logisch richtig, stimmt auch weder mit den Gesetzen, noch mit der Praxis überein. Es ist unzweifelhaft richtig, daß den Ehegatten freisteht, durch Erbvertrag oder Testament abändernde Bestimmungen zu treffen; und mag auch nicht bezweifelt werden, daß auch die Fortsetzung der Gütergemeinschaft verordnet werden mag, obgleich diese Gütergemeinschaft keineswegs eine prorogirte eheliche Gütergemeinschaft, sondern, da das Kleve-Märkische Provinzialrecht keine communio prorogata kennt, eine neue, erst durch das Testament ꝛc. geschlossene gemeine Kommunion ist. Aber daraus folgt keineswegs der Schluß, daß der Offenlegung des Inventars nur durch die Verordnung über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft vorgebeugt werden könne.

Im Allgemeinen ist gar nicht abzusehen, warum bei der bestehenden Freiheit zum Testiren nur das Majus, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, und nicht das Minus, die Legung eines verschlossenen Inventars verordnet werden könnte. In unserm Provinzialrechte ist aber nicht nur keine Bestimmung enthalten, welche einer solchen Disposition entgegen stände, es ist vielmehr das Gegentheil anerkannt. Gleich nach der Einführung des Allg. Landrechts fand sich das Kleve-Märkische Pupillen-Kollegium veranlaßt, über verschiedene Punkte des Vormundschaftsrechts in dem Berichte vom 26. August 1795 (N. C. C. X. S. 1883) anzufragen; dabei wurde auch ausdrücklich unter Num. 3 angeführt,

daß mehrentheils die Eheleute von der Einreichung eines Vermögens-Inventars sich befreiten,

ohne, daß dabei irgend erwähnt worden wäre, das sei nur zulässig, wenn zugleich die Fortsetzung der Gütergemeinschaft verordnet worden. In den auf diesen und auf den ferner am 19. Februar 1796 (N. C. C. X. S. 1889) über denselben Gegenstand erstatteten Bericht ergangenen Bescheidungen des Großkanzlers von Goldbeck vom 18. Januar und 7. März 1796 ist auch anerkannt, daß auf die Offenlegung des Inventars nicht bestanden werden könne, vielmehr in einem solchen Falle der Vormundschaftsrichter sich auf die Angabe des Vormundes ohne Weiteres verlassen müsse.

Der neuere, den Ständen vorgelegte und von diesen berathene Entwurf des Kleve-Märkischen Provinzialrechts, welches die Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten zunächst zum Grunde zu legen, setzt §. 21 wörtlich fest:

„Hat ihn (den überlebenden Ehegatten) der Verstorbene von der Einreichung eines Inventars ganz, oder doch von dessen Offenlegung durch Vertrag, oder letztwillig entbunden, so ist er dennoch, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, verpflichtet, außer dem verschlossenen Inventarium, ein offenes, erforderlichen Falls eidlich zu bestärkendes Verzeichniß der gemeinschaftlichen Immobilien, der vormundschaftlichen Behörde einzureichen und in angemessener Frist die bewirkte Eintragung des Miteigenthums der Minorennen an denselben, im Hypothekenbuche, bei Vermeidung der Beforgung dieser Eintragung auf dessen Kosten, zu bescheinigen."

Darüber, daß die Auseinandersetzung, bei nicht verordneter Fortsetzung der Gütergemeinschaft, gleich nach dem Ableben des einen Ehegatten erfolgen solle, bestimmt dieses Partikular-Gesetz nichts; es muß also bei den, durch Verträge oder letztwillige Verfügungen der Eheleute getroffenen Anordnungen sein Bewenden behalten.

Aber auch das Allg. Landrecht steht der Ausführung in jenem Berichte vom 11. Januar 1823, obgleich sich dieselbe darauf hauptsächlich gründet, nicht zur Seite. Die Bedeutung des §. 406 Tit. 18 Thl. II ist unserer Ansicht nach offenbar nicht ihrer Absicht und Bestimmung gemäß; sondern lediglich nach den Worten aufgefaßt. Das Allg. Landrecht zählt in dem §. 403 bis 407 die Fälle auf, in welchen

das vormundschaftliche Gericht auf Eröffnung des Inventars

bestehen kann. Unter diesen sagt der §. 406:

„Ferner alsdann, wenn die Gütergemeinschaft zwischen den Pflegebefohlenen und dem überlebenden Ehegatten des Erblassers aufhört; mithin eine Auseinandersetzung zwischen ihnen erfolgen muß."

Das was in diesem §. als der eigentliche Grund der Offenlegung angegeben ist, nämlich die Auseinandersetzung, wird in dem Berichte als eine nothwendige Folge des Vordersatzes angesehen, um zu der Konklusion zu kommen, daß die Offenlegung des Inventars nur durch die Verordnung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft verhindert werden könne.

Freilich, wenn die Gütergemeinschaft aufhört, muß in der Regel die Auseinandersetzung erfolgen; allein es können auf der einen Seite noch viele andere Gründe, welche die Auseinandersetzung hervorrufen, eintreten, und auf der andern Seite ist nicht abzusehen, warum nicht auch bei der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft, eine s. g. gemeine Gemeinschaft unter den Erben fortbestehen könnte. Es zeigt sich dabei, daß das Allg. Landrecht lediglich die eheliche resp. prorogirte eheliche Gütergemeinschaft im Auge hat; der Bericht vom 11. Januar

Digitized by Google

1823 führt aber selbst aus, daß diese in der hiesigen Provinz mit dem Tode aufhöre, und daß eine eigentliche Prorogation derselben hier nicht stattfinde. Die Verordnung über Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist also nichts anderes, als die Errichtung einer anderen Gemeinschaft, oder mit andern Worten die Bestimmung, daß eine Auseinandersetzung nicht eintreten, vielmehr das Vermögen gemeinschaftlich bleiben solle.

Es kommt also nur darauf an, ob die Auseinandersetzung eintreten muß. Diese soll aber nach dem fraglichen Testamente erst dann eintreten, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet. Bis dahin dauert also eine Gemeinschaft fort.

Bei dieser Lage der Sache, und da die in jenem Berichte enthaltene Ausführung und die daraus hergeleitete Bestimmung, wie angeführt, weder Provinzial-Rechtens gewesen, noch geworden ist, da vielmehr gegen die anerkannte Verordnung des Testators, daß der überlebende Ehegatte nur ein verschlossenes Inventar zu legen schuldig sein solle, nur verlangt werden kann, auch nur verlangt wird, daß

das Verzeichniß der Immobilien vorgelegt werde,

und sonst von dem Vormunde und dem Vormundschaftsrichter nur zu erwägen ist, ob das Testament anzuerkennen, oder wenn dies geschehen, ob sonstige gesetzliche Veranlassung vorhanden ist, die Offenlegung des Inventars zu verlangen, bitten wir, die auf jenen früheren Bericht ergangene Verfügung vom 7. Februar 1823 hochgeneigtest dahin zu deklariren,

daß die Wirksamkeit des Verbots der Einreichung eines offenen Privat-Verzeichnisses an und für sich nicht nothwendig an die Verordnung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Pflegebefohlenen für gebunden zu erachten.

Das Königliche Pupillen-Kollegium.

Unterschriften.

---

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Auf den Bericht vom 4. d. M. in der N.schen Vormundschaftssache wird dem Königlichen Pupillen-Kollegium eröffnet, daß der Justiz-Minister der in diesem Berichte enthaltenen Ausführung des Kollegiums beitritt.

Der mit der Vorschrift des Allg. Landrechts §. 634 Tit. 1 Thl. II übereinstimmende Grundsatz des im dortigen Departement geltenden Provinzialrechts,

wonach die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten durch den Tod des Einen von ihnen geendigt wird,

hat zur Folge:

1. daß zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen nicht die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, sondern nur ein gemeinschaftliches Eigenthum an dem zur Zeit des Sterbefalles vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Vermögen eintritt, in gleicher Art, wie solches außer dem Falle der Gütergemeinschaft, hinsichtlich des vom Erblasser nachgelassenen Vermögens bis zur Auseinandersetzung unter den Erben besteht,

und 2. daß die Auseinandersetzung in der Regel gleich nach dem Tode des zuerst verstorbenen Ehegatten bewirkt werden muß. (§§. 653 flg. a. a. O., §. 409 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts.)

Nur auf diese Regel kann der §. 406 ebend. bezogen werden, wenn es darin heißt:

daß ein nach der Anordnung des Erblassers versiegelt niedergelegtes Inventar eröffnet werden muß, wenn die Gütergemeinschaft zwischen dem Pflegebefohlenen und dem überlebenden Ehegatten aufhört, mithin eine Auseinandersetzung zwischen ihnen erfolgen muß.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß ein Erblasser die Fortsetzung der Gemeinschaft unter seinen Miterben bis zu einem gewissen Zeitpunkte anordnen darf (§. 75 Tit. 17 Thl. I des Allg. Landrechts). Diese Befugniß steht daher auch dem Ehegatten im Fall der Gütergemeinschaft zu. Hat der zuerst verstorbene Ehegatte eine solche Bestimmung testamentarisch getroffen, an welche nach §. 415 Tit. 18 Thl. II des Allg Landrechts der Vormund und das vormundschaftliche Gericht gebunden sind, so kann der §. 406 a. a. O. erst dann Anwendung finden, wenn der von dem Erblasser angeordnete Zeitpunkt der Auseinandersetzung eingetreten, oder wenn die Gemeinschaft zwischen dem Pflegebefohlenen und dem überlebenden Ehegatten auf andere gesetzlich zulässige Weise gelöst worden ist.

Digitized by Google

Hiernach findet der Justiz-Minister kein Bedenken, dem Kollegium darin beizutreten,
daß die in dem Berichte des dortigen Königlichen Oberlandesgerichts vom 11. Januar 1823 ausgeführte entgegengesetzte Ansicht unhaltbar sei,
und die auf jenen Bericht erlassene Verfügung vom 7. Februar 1823 dahin abzuändern,
daß die Wirksamkeit des Verbots der Eintragung eines offenen Privat-Inventars an und für sich nicht nothwendig an die Verordnung einer Fortsetzung der ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern gebunden ist.

Berlin, den 22. Januar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu Hamm. I. 234. Westphalen 17. Vol. 3.

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 1843, — den in Berichten und Erlassen der Behörden zu gebrauchenden Ausdruck: „Gefängniß" betreffend.

Des Königs Majestät haben darauf aufmerksam gemacht, daß in Erlassen und Berichten der Behörden statt des Ausdrucks: „Gefängniß" oft die minder bestimmte und nicht immer passende Bezeichnung: „Gefangen-Anstalt," „Detentions-Anstalt," oder ähnliche gebraucht werden, welche die richtige und klare Auffassung des Gegenstandes stören; und darum zu bestimmen geruht, daß in den Fällen, wo der Ausdruck: „Gefängniß" der eigentlich technische ist, dieser und kein anderer gebraucht werden soll.

Dies wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Es wird hiernach, wenn Jemand zu einer Gefängniß-Strafe verurtheilt ist, der Ort seiner Haft immer als Gefängniß zu bezeichnen sein, ohne Rücksicht darauf, ob diese Freiheits-Strafe auch in einem, anders benannten Lokale vollstreckt wird. Nur bei der Festungshaft (Festungs-Arrest) und Festungs-Strafe verbleibt es bei der bisherigen Bezeichnung: „Festung."

Was die Straf-Anstalten betrifft, worin andere Freiheits-Strafen, als Gefängniß-Strafen, vollstreckt werden, so wird eine Sonderung derselben in Zuchthäuser und Arbeitshäuser sich nicht eher durchführen lassen, als bis das neue Strafgesetzbuch erscheinen wird. Die übrigen in dem Handbuch über den Preußischen Hof und Staat gewählten Benennungen der verschiedenen Straf-Anstalten werden aber künftig berichtigt werden.

Berlin, den 2. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 422. Krim. 35. Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 24.

Auszug aus der Verfügung vom 1. Februar 1843, — betreffend die nothwendige Subhastation der Parzelen eines mit Renten belasteten parzelirten Bauerguts vor Vertheilung der Abgaben.

(§. 29. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821, Reskript vom 30. Dezember 1841, und 8. Dezember 1842 Justiz-Ministerial-Blatt für 1842 Seite 10 und 387.).

In Beziehung auf die Rechte des Domainen-Fiskus, als Gutsherrschaft, wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht Folgendes zur Nachachtung in ähnlichen Fällen eröffnet.

Das zum Verkauf gestellte Grundstück war ein Theil — angeblich die Hälfte — eines mit einem Domainenzinse belasteten, Bauergutes. Der Besitztitel war für den Parzelen-Besitzer berichtigt. Eine Vertheilung der Abgaben nach Maaßgabe des §. 29. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 war jedoch nicht geschehen; die Abgaben, von denen man übrigens nicht sieht, ob sie nur ein Grundzins oder ob auch Steuern darunter begriffen sind, standen noch ihrem ganzen Betrage nach, eingetragen. Der Deputirte hat bei Aufnahme der Taxe dieses Verhältniß gar nicht erwähnt, sondern ohne Rücksicht auf das Hypothekenbuch geradezu einen dem Betrage nach bestimmten Theil der Abgaben als die auf dem Grundstücke haftende Last angegeben, und es ist demnächst auch weder in den Kaufsbedingungen, noch in dem Erkenntnisse ein Anderes bestimmt worden. Dieses Verfahren war unrichtig. Die nicht geschehene Vertheilung der Abgaben steht zwar, wenn die Parzelirung an sich gültig war, (Reskr. vom 30. Dezember 1841 und 8. Dezember 1842, Justiz-Ministerial-Blatt von 1842 S. 10 und 387) der nothwendigen Subhastation der Parzele nicht entgegen; wenn es aber die Interessenten nicht vorziehen, vorher die Vertheilung zu erwirken, oder wenn nicht nach Maaßgabe des Reskripts vom 24. April 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 162) das Grundstück ganz frei von Abgaben verkauft werden kann und soll, so hat sich der Subhastationsrichter bei Leitung der Sache zunächst nur an das Hypothekenbuch zu halten, am wenigsten steht es ihm zu, statt der Auseinandersetzungsbehörden eine Abgabenvertheilung selbst willkührlich vorzunehmen. Vorbehaltlich der Einwendungen der anderen Interessenten und der im Erkenntnisse darüber zu treffenden Entscheidung, kann der Subhastationsrichter das Grundstück nur in dem wirklich bestehenden Real-Verbande zum Verkauf bringen, so daß es dem Adjudikatar überlassen bleibt, die Auseinandersetzung mit den Berechtigten und den anderen Parzelen-Besitzern nach den bestehenden Gesetzen zu veranlassen. Es versteht sich von selbst, daß darum bei der Abschätzung nicht der ganze Betrag aller Abgaben abgezogen werden darf; die Lage der Sache muß vielmehr angeführt und demnach mit Rücksicht auf die Größe der Parzele der Betrag in Anschlag gebracht werden, welcher ungefähr und wahrscheinlich das zu subhastirende Grundstück trifft. Weil sich solchergestalt eine feste Taxe nicht erreichen läßt, und ein solches Verhältniß auf das Gebot nachtheilig einwirken wird, so liegt es in der Regel im Interesse der Subhastations-Interessenten, daß die Abgaben vorher vertheilt werden. Der Subhastationsrichter hat sich zwar damit nicht zu befassen, darf auch nicht ohne Antrag der Interessenten zu einem solchen Zwecke die Subhastation aufhalten; es wird jedoch oft zum Ziele führen, wenn die Interessenten zeitig darauf aufmerksam gemacht werden.

Unter allen Umständen muß sich aus den, in den Tenor des Erkenntnisses aufzunehmenden Bedingungen genau ergeben, in welches Rechtsverhältniß der Adjudikatar treten soll. Berlin, den 1. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 250. D. 24. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Februar 1843. № 7.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kairies zu Insterburg bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 5. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Marckhoff mit dem Dienstalter vom 20. Dezember v. J. und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hueck mit dem Dienstalter vom 10. Januar d. J., beide bei dem Oberlandesgericht zu Hamm;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wernekinck bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 17. Januar d. J.

b. der Kammergerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Herrmann Müller ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Breslau,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Flottwell zu Königsberg an das Oberlandesgericht zu Bromberg versetzt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Gutsche ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 30. April v. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Schrötter zu Bromberg ist unter dem 27. Januar d. J. zum Ersten Direktor des hiesigen Kriminalgerichts Allerhöchst ernannt worden.

Der Kriminal-Direktor Gramse zu Bromberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Gandert zu Löbau ist unter dem 23. Januar d. J. zum Rath bei dem Landgericht zu Neustadt in Westpreußen Allerhöchst ernannt worden;

der Land- und Stadtgerichts-Rath Mundt in Demmin ist zum Land- und Stadtrichter in Köpnick ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Voigt zu Angerburg, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 2. Dulk zu Goldapp, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht; 3. Riebert zu Marienwerder, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 4. Stahl und Rentz zu Tilsit, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht und 5. dem Oberlandesgerichts-Referendarius Kieseler zu Goldapp, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Digitized by Google

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Hanff in Stettin ist bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Großmann zu Straßburg in Westpreußen ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem vormaligen Land- und Stadtgerichts-Assessor Sartorius zu Lötzen ist eine Sekretairstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Angerburg verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Caspar zu Kottbus ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Reppen, mit der Befugniß zur Praxis bei allen Untergerichten des Sternbergschen Kreises,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Engelhardt zu Posen zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt;

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Sangerhausen fungirende Justiz-Kommissarius und Notarius Keil in in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Eisleben, mit Beilegung der Praxis auch bei den Gerichts-Kommissionen dieses Gerichts und den zu dessen Bezirk gehörenden Patrimonialgerichten, versetzt,

und dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg angestellten Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Jüngken die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienst ertheilt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 3. Februar 1843, — über die Berechnung der Justifikation der sächlichen Ausgaben bei den Königlichen Gerichten.

Um eine gleichmäßige Behandlung des Titels: „der sächlichen Ausgaben" in den Rechnungen der gerichtlichen Salarien-Kassen herbeizuführen, werden den sämmtlichen Königlichen Gerichten derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, auf den Antrag der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, die nachstehenden Vorschriften ertheilt, welche sie unter Berücksichtigung der Lage ihrer Salarien-Kassen-Etats, bei der Anschaffung der sächlichen Gegenstände und bei der Rechnungslegung zu beachten haben.

§. 1.

Die Anschaffung von Schreibmaterialien, Drucksachen, Lichten und dergl. ist so einzurichten, daß zur Zeit des Jahresschlusses nur geringe Vorräthe vorhanden sind, um die Ueberschreitung der etatsmäßig hierzu ausgesetzten Beträge zu verhüten.

§. 2.

Es ist mit Strenge darauf zu halten,

daß alle im Laufe eines Jahres bewirkte Anschaffungen, sie mögen bestehen, worin sie wollen, noch vor dem Abschluß desselben zur Liquidation und Anweisung gelangen.

Sollte die Bezahlung Anstand finden und nicht geleistet werden können, so sind doch die betreffenden Beträge in Soll- und Rest-Ausgabe zu stellen.

§. 3.

In den Jahres-Rechnungen der Salarien-Kassen sind die Fonds zu sächlichen Ausgaben in der Art nachzuweisen, wie solche das beigedruckte Formular A. I. und II. ergiebt.

§. 4.

Behufs der allgemeinen, bei der Rechnungs-Revision nöthigen Vergleichungen ist es angemessen, am Schlusse der Abtheilungen für Schreibmaterialien, für Drucksachen, für Holz und für Licht, in der Rechnung summarisch anzugeben, welche Quantitäten überhaupt für das betreffende Jahr von diesen Gegenständen angeschafft worden sind.

Bei der Abtheilung „für die Bibliothek" sind die angeschafften Bücher in der Rechnung zu benennen.

Digitized by Google

Der Etat darf bei den Abtheilungen für die Bibliothek und für Utensilien nur dann überschritten werden, wenn die Mehrausgabe durch Ersparnisse bei den übrigen Abtheilungen gedeckt werden kann; treten dergleichen Ersparnisse nicht ein, so muß mit dem Etatsquantum ausgereicht werden.

§. 5.

Remunerationen, welche für Aktenheften, für Wächter und dergleichen und überhaupt an Personen für dauernde oder wiederkehrende Dienste bezahlt werden, gehören, vorausgesetzt, daß sie überhaupt zulässig sind, nicht zu den sächlichen Ausgaben; sie müssen vielmehr bei dem betreffenden Dispositionsfond nachgewiesen werden.

§. 6.

Ueber Schreibmaterialien und Lichte hat bei den büreaumäßig organisirten Gerichten der Kanzlei-Direktor, bei den andern Gerichten aber, nach der Bestimmung des Dirigenten, entweder ebenfalls der Kanzlei-Direktor, oder ein anderer Subalternenbeamter, eine besondere Rechnung nach dem beigedruckten, in den Jahrbüchern Band 18. Seite 309 bereits für Schreibmaterialien vorgeschriebenen und gegenwärtig auch auf Lichte ausgedehnten Formular B. zu führen.

Bei der Einnahme dieser besondern Rechnung ist der betreffende Belag der Salarien-Kassen-Rechnung zu allegiren; über die Ausgaben müssen bei den büreaumäßig organisirten Gerichten der Vorsteher eines jeden Büreaus und bei andern Gerichten die von deren Dirigenten zu bestimmenden Beamten, die Haupt-Quittung für das ganze Jahr ertheilen, welche von dem Gerichts-Dirigenten, auf Grund der einzelnen Anweisungen, mit der Genehmigungs-Klausel zu versehen ist, so daß nur die Haupt-Beträge in der Rechnung erscheinen.

Die Schreibmaterialien- und Lichtrechnung bildet ein Beistück der Salarien-Kassen-Rechnung; die Belage derselben gehören aber zu den übrigen Rechnungsbelägen und bilden nur ein besonderes Heft.

§. 7.

Das Inventarium über die vorhandenen Utensilien und Bücher ist nach dem ebenfalls beigedruckten bisherigen Formular C. (Jahrbücher Band 18 Seite 309) zu führen.

Zweckmäßig ist es, das Inventarium nach den verschiedenen Lokalitäten anzulegen, so daß daraus z. B.

I. die im Sitzungszimmer

II. die in der ersten Büreau-Abtheilung u. s. w. vorhandenen sämmtlichen Gegenstände ersichtlich sind.

Durch diese Art der Führung des Inventariums wird dessen Revision erleichtert, welche mindestens halbjährlich vorzunehmen ist.

Auf jeder Anweisung über angeschaffte Utensilien und Bücher muß das Attest des mit der Führung des Inventariums beauftragten Beamten, befindlich sein: daß und wo die Eintragung darin erfolgt ist.

§. 8.

Die sächlichen Ausgaben werden in den Jahres-Rechnungen der Salarien-Kassen durch die Anweisungen der Gerichte, und, soweit zu ihrer Leistung höhere Authorisation nöthig war, auch durch diese, und ferner durch die Liquidationen, Rechnungen und Quittungen der Empfänger belegt. Die etatsmäßig fixirten Vergütigungen für Schreibmaterialien können in eine Designation gebracht werden, in welcher zugleich die betreffenden Beamten quittiren.

Bei Ausgaben, welche sich auf Lieferungs-Kontrakte beziehen, müssen auch diese den Belägen beigefügt werden.

Bei Ertheilung der Zahlungs-Anweisungen ist es nach Möglichkeit zu vermeiden, daß jede einzelne unbedeutende Ausgabe zur Liquidation und Anweisung kommt, weil dadurch die Rechnung eine unverhältnißmäßige Ausdehnung erhalten würde. Es ist vielmehr zweckmäßig, daß Handwerker nur vierteljährlich, und zwar in der ersten Hälfte des letzten Monats des betreffenden Quartals liquidiren; kleine Bedürfnisse z. B. an Sand, Feuerzeug, Besen, aber kann einer der Boten anschaffen und den Betrag unter Beilegung der Empfangsbescheinigungen der Lieferanten ebenfalls vierteljährlich liquidiren. Berlin, den 3. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat. I. 398. Justiz-Fonds 68.

Digitized by Google

Formular A I.

Soll-Ausgabe nach den ergangenen Verfügungen. Thlr.	sg.	pf.	Num.	Ausgabe.	Num. der Belege.	Ist ausgegeben. Thlr.	sg.	pf.	Bleibt Rest. Thlr.	sg.	pf.
				Titel V. An sächlichen Ausgaben.							
				a. für Schreibmaterialien.							
				Der über die Lieferung derselben mit dem Kaufmann A. abgeschlossene, für die 3. Jahre vom 1. Januar 1843 bis Ende Dezember 1845 gültige Kontrakt vom 14. November 1842 liegt bei	134						
98			1.	nach der beiliegenden Designation, die den Mitgliedern des Gerichts zu den häuslichen Arbeiten bewilligten fixirten Beträge für Schreibmaterialien u. s. w.	135	98	—	—	—	—	—
135			2.	dem Lieferanten Kaufmann B. für verschiedene Materialien pro 1. Quartal 1843	136	135	—	—	—	—	—
620				zusammen a. für Schreibmaterialien		500	—	—	120	—	—
				Der Etat setzt zu Schreibmaterialien 700 Thlr. aus; es sind also weniger ausgegeben 80 Thlr., was in dem Verbrauch der großen Zahl von Formularen seinen Grund hat. u. s. w.							
				Angeschafft sind nach den Belägen und der Schreibmaterialien-Rechnung:							
				a. 140 Rieß Papier von verschied. Sorten 290 Thlr.							
				b. 6000 Federn für . . . . 48 „							
				c. 30 Maaß Dinte für . . . 7 „							
				d. Heftzwirn für . . . . 2 „							
				e. 16 Loth Hefftseide für . . . 6 „							
				u. s. w. im Ganzen aufzuführen*) sind 522 Thlr.							

*) In gleicher Weise ist bei der Abtheilung für Drucksachen summarisch anzugeben, wieviel Rieß Formulare angeschafft worden sind; ebenso ist bei Holz und Licht die angekaufte Quantität zu notiren.

Digitized by Google

Formular A II.

Soll-Ausgabe nach dem Etat th. sg. pf.	Nach dem Bedürfniß und den ergangenen speziellen Verfügungen ist gegen den Etat nöthig geworden: mehr th. sg. pf.	weniger th. sg. pf.	Danach beträgt die Soll-Ausgabe th. sg. pf.	Ausgabe.	Es ist ausgegeben th. sg. pf.	Bleibt Rest th. sg. pf.	Bemerkungen.
				Tit. V. An sächlichen Ausgaben			
				Recapitulation.			
700 — —	— — —	80 — —	620 — —	a. für Schreibmaterialien nach Seite .. der Rechnung	500 — —	120 — —	
250 — —	100 — —	— — —	350 — —	b. für Drucksachen	300 — —	50 — —	
120 — —	— — —	8 — —	112 — —	c. für Holz	112 — —	— — —	
100 — —	30 — —	— — —	130 — —	d. für Licht	130 — —	— — —	
80 — —	— — —	12 — —	68 — —	e. für Utensilien	68 — —	— — —	
30 — —	— — —	1 — —	29 — —	f. für die Bibliothek	29 — —	— — —	
300 — —	— — —	— — —	300 — —	g. an Miethe für das Geschäftslokal	300 — —	— — —	
200 — —	— — —	107 14 —	92 16 —	h. ad extraordinaria	92 16 —	— — —	
1780 — —	130 — —	208 14 —	1701 16 —	Summa Tit. V. An sächlichen Ausgaben	1531 16 —	170 — —	
		130 — —		ab, bleiben			
		78 14 —		Minderausgabe			

Digitized by Google

Formular B.

Schreib-Materialien- und Licht-Rechnung des Königlichen . . . Gerichts zu . . . . pro 1843, geführt und unterm . . . mit . . . Belägen übergeben von . . .

Num. der Beläge.	Einnahme.	Papier. Herren- Rß.	Papier. Konzept- Buch	Papier. Pack- Buch	Papier. Akten- Bg.	Siegellack Stg	Mundlack ℔	Federn Bd.	Bleistift Stück	Rothstift Stück	Dinte Maaß	Heftnadeln Stück	Heftzwirn Stück	Lichte ℔
	A. An Bestand laut vorjähriger Rechnung													
	B. Laut der Salarien-Kassen-Rechnung pro 1843 pag. . . . angekauft: von „ . . . . . u. s. w.													
	Recapitulation. A. An Bestand . . . . . B. Angekauft													
	Summa der Einnahme													

Bemerkung. Die Einnahme wird durch die Salarien-Kassen-Rechnung justifizirt, indem in der Rubrik „Num. der Beläge" die Nummern der Ausgabebeläge der Salarien Kassen-Rechnung aufgeführt werden.

Num. der Beläge.	Ausgabe.	Papier. Herren- Rß.	Papier. Konzept- Buch	Papier. Pack- Buch	Papier. Akten- Bg.	Siegellack Stg	Mundlack ℔	Federn Bd.	Bleistift Stück	Rothstift Stück	Dinte Maaß	Heftnadeln Stück	Heftzwirn Stück	Lichte ℔
Anweisungen des Gerichts und Quittungen der Empfänger.	An . . . . . u. s. w.													
	Summa der Ausgabe Die Einnahme beträgt													
	Bleibt Bestand													

. . den . ten . . . .
(Unterschrift des Rendanten.)

Die Richtigkeit der vorstehenden Rechnung, und daß der verbliebene Bestand wirklich vorhanden ist, bescheinigt . . . . den . ten . . . .

Das Königliche . . . . Gericht.
(Unterschrift des Dirigenten.)

Digitized by Google

Formular C.

Verzeichniß der Inventarienstücke bei dem Königlichen . . . Gericht zu . .

Laufende Num.	Benennung der Inventarienstücke.	Vorjähriger Bestand.	Zugang	Abgang	Bestand	Num. der Beläge	Bemerkungen

. . . . den ten . . .

(Unterschrift des Rendanten.)

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses, und daß die als Bestand aufgeführten Inventarienstücke wirklich vorhanden sind, wird hiermit bescheinigt.

. . . . den ten . . . .

Königliches . . . Gericht.

(Unterschrift des Dirigenten.)

Digitized by Google

Num. 26.

Verfügung vom 7. Februar 1843, — den Kostenansatz für Publikation der Erkenntnisse in Injurien-Prozessen betreffend.

(Anhang zur Allg. Gerichtsordnung §. 224, Verordnungen vom 1. Juni 1833 §. 6 und §. 29 und vom 5. Mai 1838, §§. 1 — 5 flg., sowie Instruktion vom 7. April 1839 Num. 42 Gesetz. von 1833 S. 39, von 1838 S. 273 u. flg. und von 1839 S. 149.)

Auf die Beschwerde vom 14. d. M. in Ihrer Injurienprozeßsache mit dem ꝛc. K. wird Ihnen eröffnet, daß Sie von der Bezahlung der Kosten der in der bezeichneten Sache abgehaltenen beiden Publikationstermine nicht entbunden werden können, da die Voraussetzung, von welcher Sie ausgehen,

daß nämlich die Publikation der Urtel in Injuriensachen durch die neuere Gesetzgebung und namentlich durch die Verordnung vom 5. Mai 1838 aufgehoben worden,

gesetzlich nicht gerechtfertigt ist.

Injuriensachen werden, soweit sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen, im summarischen Prozesse verhandelt (s. §. 6. der Verordnung vom 1. Juni 1833, Gesetz. S. 39), und in diesem wird, sobald durch die mündliche Verhandlung die Sache zum Enduritheile reif ist, das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen noch in der nämlichen oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch nicht über acht Tage hinauszusetzenden Sitzung publizirt. — (s. §. 29 a. a. O.) —

Die Publikation der Erkenntnisse in Injuriensachen ist also nicht nur nicht abgeschafft, sondern vielmehr ausdrücklich vorgeschrieben und hiermit stimmt auch die Verordnung vom 5. Mai 1838 (Gesetz-Samml. S. 273 flg.) überein.

Zwar bestimmt der §. 5. derselben,

daß der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Civil-Prozeßsachen mit der Insinuation des Erkenntnisses an die Partei beginne,

und hieraus folgt, daß es in gewöhnlichen Civilprozeßsachen der Ansetzung eines Termins zur Publikation der Erkenntnisse nicht bedarf, wie dies auch in der Instruktion vom 7. April 1839 unter Num. 42 (Gesetz-Samml. S. 149) ausdrücklich ausgesprochen ist.

Allein nach §. 8. der Verordnung vom 5. Mai 1838 finden nur die §§. 1 bis 4 derselben, also nicht auch deren §. 5 in Injuriensachen Anwendung; und hiermit übereinstimmend sind unter den Num. 42 der Instruktion vom 7. April 1839 aufgeführten Ausnahmen diejenigen Fälle benannt, in welchen die Entscheidung auf mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter erfolgt, wozu auch die Injuriensachen gehören.

In diesen letztern bestehen überdies sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes, von welchem ab die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel beginnt, als auch hinsichtlich der Dauer dieser Frist noch manche abweichende Bestimmungen, — wie z. B. der §. 224 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung wegen der Einwendung des Rechtsmittels der Aggravation — so daß die in den §§. 5 u. flg. der Verordnung vom 5. Mai 1838 enthaltenen Vorschriften auf Injuriensachen nicht ausgedehnt werden können. Berlin, den 7. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Herrn N. IV. 404. J. 21. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heilige Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Februar 1843. № 8.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Selbstherr zu Stettin ist zugleich zum Direktor des dortigen Revisions-Kollegiums ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lesse zu Königsberg bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 29. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Offenberg bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 17. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Studemund bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt, mit dem Dienstalter vom 24. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl August Diedrich Schröder bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 31. Januar d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Pietsch zu Königsberg ist auf seinen Wunsch an das Oberlandesgericht zu Insterburg versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Baudessin, mit dem Dienstalter vom 20. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren: 1. Mathews, mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J., und 2. Reichenau, mit dem Dienstalter vom 16. Januar d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Meißen zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 16. Januar d. J.

4. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bergmann zu Halberstadt ist zum Sekretair bei dem dortigen Oberlandesgericht ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Cleinow zu Kempen ist unter dem 31. Januar d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Samter Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Fischer zu Horstmar ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Düllmen versetzt.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Melzer zu Liebenwerda und die Gerichtsamtmänner Lippold zu Zahna und Hartstein zu Pretsch sind unter dem 31. Januar d. J. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen, und zwar Ersterer bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda, Letzterer bei dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg, Allerhöchst ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Brose zu Charlottenburg und der Land- und Stadtgerichts-Rath Dr. Schutz zu Zeitz sind an das hiesige Stadtgericht versetzt worden und zwar Ersterer mit der Anciennität seines Raths-Patents vom 12. Juli 1841, Letzterer mit dem Dienstalter vom 24. März 1841.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kanisch zu Memel und der Justiz-Amtmann Hildebrandt zu Königsberg i. Pr. sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Kuntze ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Stallupönen verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Dobersch zu Breslau ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Stadtgericht daselbst ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Rhau zu Inowraclaw ist zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte der Kreise Sensburg und Johannisburg und das Land- und Stadtgericht zu Rhein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sensburg, so wie zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Insterburg, ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Senats-Präsidenten des Appellationsgerichtshofes zu Köln, Geheimen Justiz-Rath Schmitz ist bei Gelegenheit der Feier seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Mühlen zu Lobberich wird vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Pfitzner zu Lobberich ist zum Friedensgerichtsschreiber daselbst ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 18. Februar d. J. ausgegebene 3. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Num. 2321. die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Ordre vom 28. Oktober 1836 zu dem §. 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 auf Verträge, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen worden sind, betreffend; vom 23. Dezember 1842;

Num. 2322. vom 4. Januar 1843, über die Berechnung der Ausfertigungsgebühren bei den Land- und Handelsgerichts-Sekretariaten in dem zum Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gehörigen Theile des Herzogthums Berg; und

Num. 2323. vom 3. Februar d. J., über die Vervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Karikaturen, Zerr- oder Spottbildern.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 27.

Reglement für die außergerichtlichen Auktions-Kommissarien in der Provinz Westphalen, vom 12. Dezember 1842.

Durch das Ueberhandnehmen öffentlicher Versteigerungen, durch die Wichtigkeit, welche das Geschäft der Auktions-Kommissarien für das Publikum erhalten hat, und durch die vielfältigen Mißbräuche bei diesen Verkäufen,

Digitized by Google

welche zum Theil in der übergroßen Anzahl der Auktionatoren gegründet sind, haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen Exzellenzen durch eine Verfügung vom 3. Mai d. J. sich veranlaßt gefunden, mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1833 (Gesetz-Sammlung von 1834 S. 6) den unterzeichneten Ober-Präsidenten zum Erlaß der nachstehenden allgemeinen Vorschriften für das außergerichtliche Auktions-Wesen zu ermächtigen.

1.

Die Auktions-Kommissarien werden nicht mehr von der Orts-Polizeibehörde, sondern ausschließlich von der Königlichen Regierung auf den Vorschlag des Landraths, nach vorgängiger Prüfung, bestellt.

Sie werden als Beamte, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufs zu jeder Zeit, für einen bestimmten Bezirk ernannt; sie haben den Diensteid zu leisten und eine Kaution zu stellen, welche in der zu ertheilenden Bestallung angegeben werden soll.

Der Orts-Polizei-Behörde (dem Magistrat, Amtmann) sind sie untergeordnet.

2.

Den bisherigen, von den Orts-Polizei-Behörden bestellten Auktions-Kommissarien wird bis auf Widerruf gestattet, ihre Geschäfte nach den Vorschriften dieses Reglements und mit Beachtung der Taxe fortzutreiben.

3.

Kein Auktionator darf Handels-Geschäfte treiben, oder an einem solchen Gewerbe Theil nehmen. Eben so wenig ist es ihm gestattet, seine Dienstleistungen bei Versteigerungen umherziehend anzubieten.

4.

Werden die Aufträge zur Abhaltung von Auktionen nicht schriftlich ertheilt, so hat der Auktions-Kommissarius darüber sofort ein Protokoll aufzunehmen. Er ist ferner verpflichtet, ein vollständiges Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände anzufertigen, und vom Ertrahenten der Auktion unterschreiben zu lassen. Wird ihm ein solches Verzeichniß bereits mitgetheilt, so hat er dasselbe hinsichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

5.

Vor Ansetzung des Auktions-Termins muß der Auktionator die Legitimation des Verkäufers nach §§. 19 und 20 Tit. 7 und §. 19 Tit. 15 Thl. I des Allgemeinen Landrechts und §. 49 des Anhangs in so weit prüfen, daß er nicht von verdächtigen Personen Sachen zur Versteigerung übernimmt. Auch hat er die polizeilichen Bestimmungen in Bezug auf die Veräußerung besonderer Gegenstände, z. B. Nachlaß-Sachen an ansteckender Krankheit Verstorbener, Bücher ꝛc., deren Debit verboten ist ꝛc., genau zu beachten, und in zweifelhaften Fällen vorher die Entscheidung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

6.

Die Zeit und der Ort des Verkaufs müssen, wenn von dem Ertrahenten der Auktion in dem Auftrage nicht ein Anderes bestimmt ist, 14 Tage vorher durch das Wochen- oder Kreisblatt und durch Gassenruf oder auf die sonst ortsübliche Art gehörig bekannt gemacht werden.

7.

An Sonn- und Festtagen darf kein Auktions-Termin, an Sonnabenden und an den jüdischen Feiertagen nur mit Zustimmung des Verkäufers abgehalten werden.

8.

Jede Auktion muß der Orts-Polizei-Behörde 8 Tage vorher mit allgemeiner Bezeichnung der zum Verkauf kommenden Gegenstände schriftlich angezeigt werden.

9.

Der Auktions-Termin muß von dem Auktionator selbst abgehalten werden. In Krankheits- und anderen Behinderungs-Fällen ist der Orts-Polizei-Behörde zur Bestimmung eines Stellvertreters rechtzeitige Anzeige zu machen.

Digitized by Google

10.

Vor und während der Versteigerung dürfen Branntwein und andere berauschende Getränke weder von dem Auktionator, noch von dem Verkäufer oder von dritten Personen unentgeltlich verabreicht und eben so wenig feilgeboten werden.

Für die Befolgung dieser Vorschrift, so wie überhaupt für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung während des Termins ist der Auktionator persönlich verantwortlich. Erforderlichen Falls hat er den Verkauf sofort einzustellen und die Uebertreter der Orts-Polizei-Behörde namhaft zu machen.

11.

Der Auktionator darf seine eigenen Sachen nicht selbst versteigern. Eben so wenig ist es ihm und dem Ausrufer gestattet, bei dem Verkauf, sei es für sich oder für andere, selbst mitzubieten, oder durch einen andern für sich bieten zu lassen.

Wenn eine Abschätzung der Verkaufsgegenstände veranlaßt worden, so sind auch die zugezogenen Taxatoren vom Mitbieten ausgeschlossen.

12.

Für das Meistgebot muß die Sache sofort zugeschlagen werden. Hat der Eigenthümer ein Minimum des Kaufpreises bestimmt, so ist es seine Sache, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten als Meistbietender aufzutreten. Mit dem Minimum darf aber nicht beim Ausbieten angefangen werden.

13.

Mit besonderer Sorgfalt ist darauf zu achten, daß nicht Verabredungen unter den Kauflustigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern. Nöthigenfalls ist nach Maaßgabe die gegen Mißbräuche bei Versteigerungen erlassene Verordnung vom 14. Juli 1797 (Rabe Sammlung Band IV Seite 204) in Erinnerung zu bringen, daß alle derartige Verträge, Verabredungen und gewinnsüchtige Spekulationen verboten sind, und mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten unerlaubten Gewinns gleichkommenden fiskalischen Geldstrafe geahndet werden sollen.

14.

Uebertragungen der erstandenen Sachen an Andere bei der Auktion selbst sind nicht gestattet, und dürfen vom Auktionator nicht berücksichtigt werden.

15.

Vor dem Beginn der Versteigerung hat der Auktions-Kommissarius die Verkaufs-Bedingungen laut und deutlich vorzulesen, auch dieses an jedem Tage zu wiederholen, wenn die Auktion mehrere Tage dauert. Eine Abschrift dieser Bedingungen ist im Verkaufs-Lokal anzuheften.

16.

In der Regel erfolgt die Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung. Soll auf Kredit verkauft werden, so muß dieses vom Ertrahenten der Auktion in dem Auftrage ausdrücklich bestimmt sein, auch in der §. 8 vorgeschriebenen Anzeige an die Orts-Polizei-Behörde bemerkt werden.

17.

Die Erhebung und Einziehung der Kaufgelder kann der Verkäufer nach Belieben entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten besorgen, oder auch dem Auktionator übertragen.

In dem Auftrage wegen Abhaltung der Auktion muß hierüber bestimmt, auch in dem nach 19 zu führenden Auktions-Protokoll das Geeignete bemerkt werden.

Unter keinen Umständen darf jedoch der Auktions-Kommissarius als Vorschußgeber, Cessionar der Auktionsgelder-Reste oder sonst in irgend einer Art bei den von ihm betriebenen Geschäften sich selbst betheiligen.

18.

Bei der Versteigerung soll ausschließlich in Preuß. Kourant und in Scheidemünze geboten werden.

Digitized by Google

Auch sind alle Stipulationen, daß wegen verspäteter Zahlung oder unter andern Umständen der Kaufpreis in Golde, überhaupt Konventionalstrafen oder auch Anmahnungsgebühren erlegt werden sollen, ausdrücklich untersagt.

19.

Ueber jede Auktion muß der Auktionator ein ordnungsmäßiges Protokoll führen, und beglaubigte Abschrift davon nebst seiner Gebühren-Liquidation und der etwaigen Kosten-Berechnung binnen 3 Tagen, bei bedeutenden Auktionsmassen binnen 8 Tagen nach Abhaltung des Termins, dem Extrahenten der Auktion zustellen.

Wohnt der Verkäufer oder dessen Bevollmächtigter dem Termine bei, so muß demselben am Schlusse eines jeden Auktions-Tages das Protokoll zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt werden.

20.

Ist gegen Gleichzahlung versteigert und dem Auktionator auch die Gelderhebung übertragen, so hat er, bei eigener Verhaftung, die verkauften Sachen nur gegen Erlegung des Kaufschillings verabfolgen zu lassen, und den Auktions-Erlös, nach Abzug seiner Gebühren und der übrigen Kosten, in der §. 19 bestimmten Frist abzuliefern.

21.

Gebühren darf der Auktions-Kommissarius nur von dem Extrahenten der Auktion fordern, und in deren Liquidation die unter A anliegende Taxe nicht überschreiten. Anlage A.

22.

Die Annahme und Remuneration des Ausrufers ist Sache des Auktionators. Er ist für dessen Handlungen als Ausrufer verantwortlich, und muß denselben auf Verlangen der Orts-Polizei-Behörde sofort entlassen.

23.

Der Auktions-Kommissarius hat, um sich über sein Verfahren jederzeit ausweisen zu können,

a. ein besonderes, gehörig zu heftendes Aktenstück über jede Auktion anzulegen,
b. ein Protokollbuch nach dem Schema B,
c. ein Kassenbuch nach dem Schema C zu führen.

24.

In das Aktenstück unter A kommen alle auf diese Auktion bezügliche Verhandlungen. Namentlich müssen darin enthalten sein:

1. der Auftrag zur Versteigerung und das Verzeichniß der Gegenstände,
2. die Bescheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins,
3. die Konzepte der Gebühren- und Kostenberechnungen,
4. der zum Auktions-Protokoll nach Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 zu kassirende Stempel,
5. die Quittungen über den abgeführten Auktions-Erlös, wenn die Geld-Erhebung dem Auktionator übertragen war.

Auf dem Aktendeckel sind die Seiten, welche das Auktions-Protokoll im Protokollbuch einnimmt (25) und die Folien der bezüglichen Massen im Kassenbuche (26) zu bemerken.

25.

Das Protokollbuch unter B muß aus festen Bänden bestehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizei-Behörde die Ordnungs-Nummer des Bandes und die Anzahl der Seiten in Buchstaben zu bemerken, auch die erste und letzte Seite mit dem Visa zu versehen hat.

Die Auktions-Protokolle sind in dieses Buch hintereinander und ohne Belassung eines weitern Zwischenraumes, als zur Aufrechnung der Zahlen, zu schreiben. Rasuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; sind Aenderungen während der Auktion unvermeidlich, so müssen die berichtigten Zahlen in den vorstehenden Kolumnen mit Buchstaben geschrieben, und die Korrekturen von dem Extrahenten der Auktion oder dessen Bevollmächtigten, sonst von einem bekannten zuverlässigen Anwesenden durch Unterschrift bescheinigt werden.

Digitized by Google

26.

In dem Kassenbuch unter C erhält jede einzelne Auktions-Masse, deren Erlös der Auktionator erhebt, ein eigenes Folium. Sogleich nach dem Schlusse eines jeden Auktions-Tages ist das Soll-Einkommen und die Ist-Einnahme während der Auktion auf Grund des Protokolles einzutragen. Später eingezahlte Kaufgelder müssen, sobald sie eingehen, und die Ausgaben, sobald sie geleistet, gebucht werden.
Ein Extrakt aus dem Kassenbuche, getrennt nach den einzelnen Auktions-Massen, ist am Schlusse jeden Jahres durch die Orts-Polizei-Behörde dem Landrath einzureichen.

27.

Nicht-Befolgung dieses Reglements zieht eine von dem Landrath festzusetzende Ordnungsstrafe, nach Umständen die von der Regierung auszusprechende Wiedereinziehung der widerruflichen Anstellung nach sich.

Münster, den 12. Dezember 1842.

Taxe für die außergerichtlichen Auktions-Kommissarien.

1. Der Auktions-Kommissarius erhält für die vollständige Besorgung einer Versteigerung, von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionslösung, von dem Betrage dieser letztern:
   a. bis zu 20 Thlr. einschließlich, d. h. von den ersten 20 Thlr. . . . . 10 Prozent.
   oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler.
   b. über 20 Thlr. bis zu 50 Thlr. einschließlich . . . . . 8½ „
   oder 2½ Sgr. von jedem vollen Thaler.
   c. über 50 Thlr. bis zu 100 Thlr. einschließlich . . . . . 5 „
   oder 1½ Sgr. von jedem vollen Thaler.
   d. über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einschließlich . . . . . 3½ „
   oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler.
   e. über 1000 Thlr. aber nur . . . . . 1½ „
   oder ½ Sgr. von jedem vollen Thaler.
2. Gegen diese Remuneration muß der Auktions-Kommissarius alle und jede Auslagen, namentlich für das Auktions-Lokal, für Transport, Bekanntmachung durch öffentliche Anschläge und Insertion, für den Ausrufer, für Stempel ꝛc. übernehmen und bestreiten.
   Müssen jedoch die zu versteigernden Sachen behufs der Auktion von einem Orte nach einem andern, und nicht blos von einem Hause in das andere, transportirt werden, so gehören diese Kosten nicht zu den aus der Remuneration zu bestreitenden Auslagen. Eben so wenig gehört dahin das Porto für die Absendung erhobener Auktionsgelder.
3. Muß der Auktions-Kommissarius Reisen unternehmen, so erhält er, ohne Rücksicht, ob nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten werden, in jeder einzelnen Versteigerungsmasse, wenn die Auktionslösung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer dem Prozentsatze zu 1 vergütigt:
   a. bei einer Lösung über 50 Thlr. bis zu 100 Thlr. einschließlich . . . . . 15 Sgr.
   b. bei einer Lösung über 100 Thlr. . . . . 20 „
   für jede Meile, wobei jedoch der Rückweg nicht mitgerechnet werden darf.
   In jeder einzelnen Angelegenheit darf blos eine Reise und eine zweite nur in dem Falle liquidirt werden, wenn der Extrahent der Auktion die vorherige Uebernahme und Abschätzung der Verkaufs-Gegenstände ausdrücklich verlangt hat. Beträgt die Entfernung weniger als ½ Meile, oder die Auktionslösung nicht mehr als 50 Thlr., so finden gar keine Reisekosten statt.
4. Wird die Gelderhebung nicht von dem Auktions-Kommissarius abgehalten, so erhält er die Reisekosten und ½ der zu 1 aufgeführten Prozentsätze.
5. Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten Auktion, so erhält der Auktions-Kommissarius:
   a. in dem Falle, wenn nach Uebernahme der Sachen und nach Expedition der Bekanntmachung, aber vor deren Absendung und Veröffentlichung, die Auktion rückgängig wird, ½.

Digitized by Google

b. in dem Falle, wenn sie erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termin selbst rückgängig wird, ½ von dem zu 1 gedachten Prozentsatze.

Der Prozentsatz wird, wenn eine Abschätzung vorhergegangen ist, nach dem Taxwerth, sonst nach dem marktgängigen Preise des Gegenstandes oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet.

Münster, den 12. Dezember 1842.

Das für die außergerichtlichen Auktions-Kommissarien in der Provinz Westphalen erlassene Reglement vom 12. Dezember 1842 wird hiermit zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 10. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 506. A. 32. Vol. 3.

Num. 28.

Allgemeine Verfügung vom 14. Februar 1843, — die genaue Beobachtung der über den Verlust des Adels ꝛc. bestehenden Vorschriften betreffend.

(Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 9, §. 91 und Tit. 20, §§. 92, 95, 103, 633, 672, 1405, 1453, 1461; Allerh. Kabinets-Befehle vom 19. April 1800, Sammlung der Verordnungen für 1800 S. 130 und vom 18. Februar 1837, Gesetz-Sammlung S. 30.)

Des Königs Majestät haben mich in der nachstehenden, an das Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. d. M. anzuweisen geruhet, den Gerichten die genaue Beobachtung der über den Verlust des Adels ꝛc. bestehenden Vorschriften einzuschärfen, indem die Festsetzung neuer Bestimmungen hinsichtlich des Verlustes der Ehrenrechte der neuen Strafgesetzgebung vorbehalten bleiben soll.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß wird den Gerichtsbehörden in Erinnerung gebracht, daß nach §. 91 Tit. 9 Th. II Allgemeinen Landrechts, wegen grober Verbrechen der Verlust des Adels durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden kann. Es heißt zwar in dem darauf folgenden §. 92:

„in welchen Fällen darauf erkannt werden müsse, bestimmen die Kriminalgesetze;"

wenn indessen im 20. Titel des II. Theils Allgemeinen Landrechts der Verlust des Adels speziell nur beim Duell angedroht und außerdem nur in dem Verluste aller Standes- und Ehrenrechte, welche gewisse Verbrechen, namentlich der Hochverrath, Landesverrath, das Auflauern, der Meineid und der Bankerut — (§§. 672, 95, 103, 633, 1405, 1453, 1461) — nach sich ziehen, mit begriffen ist; so folgt daraus nicht, daß die Adels-Entsetzung nur in diesen Fällen verwirkt sei. Vielmehr geht aus dem Wesen des Adelstandes hervor, daß Handlungen, welche eine völlige Verleugnung des Ehrgefühls oder einen hohen Grad von Bosheit zu erkennen geben, damit unvereinbar sind, daß daher die Adelskassation wegen Verbrechen solcher Art vollkommen gerechtfertigt und, wie die Fassung des oben angeführten §. 91 Tit. 9 Th. II Allgemeinen Landrechts ergiebt, den Absichten der bestehenden Gesetze ganz entsprechend ist.

In Uebereinstimmung hiermit hat die in der Sammlung der Verordnungen S. 130 durch das auf Spezial-Befehl erlassene Reskript vom 12. Mai 1800 bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. April 1800 verordnet:

daß wenn Jemand vom Adel wegen Diebstahls oder demselben ähnlichen Verbrechens mit einer Kriminalstrafe belegt werde, zugleich auf Kassation des Adels zu erkennen sei;

und für die Rheinprovinz ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1837 (Gesetz-Sammlung S. 30) bestimmt worden,

Digitized by Google

daß jeder Adliche, welcher entweder eines Verbrechens wegen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt, oder wegen eines nach vollendetem 16. Lebensjahre verübten, in den Artikeln 401, 403—408 oder 423 des Rheinischen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens mit korrektioneller Strafe belegt wird, gleichzeitig durch das erkennende Gericht seines Adels verlustig erklärt werden soll.

Die Gerichtsbehörden haben diese Vorschriften zu beachten und bei Abfassung der Straferkenntnisse gegen Personen des Adelstandes, wenn die Verbrechen, für welche die Strafen festgesetzt werden, in Gemäßheit der oben angeführten Bestimmungen den Verlust des Adels zu begründen geeignet sind, die Adels-Entsetzung jederzeit im Erkenntniß auszusprechen. Berlin, den 14. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden I. 501. A. 14. Vol. 2.

Beilage.

Da der vom Staatsrathe berathene Entwurf des Strafgesetzbuchs, durch welches die aus den mangelhaften Bestimmungen der bisherigen Gesetze hinsichtlich des Verlustes der Ehrenrechte, namentlich des Adels und der National-Kokarde, hervorgegangenen Uebelstände vollständige Abhülfe erhalten werden, schon bei den nächstens zusammentretenden Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werden wird, so bin Ich mit der Ansicht der Majorität des Staats-Ministeriums: daß von Erlassung einer besonderen Verordnung über diesen Gegenstand abzusehen sei, um so mehr einverstanden, als derselbe zu denjenigen Gegenständen des Strafgesetzbuches zu zählen ist, worüber die Stände vorzugsweise mit ihrer Erklärung zu hören sind, andererseits aber nach späteren Beschlüssen des Staatsraths der Verlust der Ehrenrechte auch noch in anderen Fällen, als bei der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe oder Kassation eintreten soll (§. 35 des letzten Entwurfs), was ein tiefes Eingehen in die einzelnen Materien nothwendig macht. Ich will demnach den vorliegenden Gesetz-Entwurf auf sich beruhen lassen, jedoch Sie, den Justiz-Minister Mühler, anweisen, den Gerichten die genaue Beobachtung der über den Verlust des Adels ꝛc. bestehenden Vorschriften einzuschärfen. Berlin, den 2. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Num. 29.

Bekanntmachung und Empfehlung eines Werks.

In dem Verlage des hiesigen Buchhändlers Karl Heymann, Heilige Geiststraße Num. 7, ist im Laufe dieses Jahres eine

„Systematische Darstellung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit"

verfaßt von dem Oberlandesgerichts-Assessor Meerkatz zu Bromberg, erschienen.

Dies sehr nützliche Handbuch wird hierdurch den Justizbeamten und insbesondere den Referendarien zur Anschaffung empfohlen. Berlin, den 6. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 456. J. M. 9. Vol. 11.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. März 1843. № 9.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Tiedmann zu Königsberg ist mit dem Dienstalter vom 28. Juni 1826,

der Stadtgerichts-Rath Lühe zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 4. März 1839,

und der Land- und Stadtgerichts-Rath Kist zu Danzig, mit dem Dienstalter vom 4. April 1840,

unter dem 31. Januar d. J. zum Rath bei dem Tribunal zu Königsberg,

so wie der Kommerzien- und Admiralitäts-Rath Wichert zu Pillau, mit dem Dienstalter vom 11. November 1838 unter dem 31. Januar d. J.,

und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Giese zu Kreutzburg unter dem 18. Dezember v. J.,

zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Domczikowski ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 24. Januar d. J., ernannt.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Ribbentrop zu Aschersleben ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder verliehen.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Wilhelm Leuthold Meyer, mit dem Dienstalter vom 6. Dezember v. J., und 2. Fleischer, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Köslin: der Auskultator Gesell, mit dem Dienstalter vom 25. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Warnatsch, mit dem Dienstalter vom 3. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren: 1. Gericke, mit dem Dienstalter vom 25. November v. J., und 2. Günther, mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Karl Wilhelm Schultze, mit dem Dienstalter vom 1. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Weingaertner zu Salzkotten ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Plotho ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Ossowski zu Marienwerder ist unter dem 4. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Elbing Allerhöchst ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor von Podewils ist zum Kriminalrichter bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Honselmann zu Warburg ist als Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn und Gerichts-Kommissarius nach Salzkotten versetzt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:
1. dem Kammergerichts-Assessor Stetter bei dem Land- und Stadtgericht zu Angerburg;
2. dem Oberlandesgerichts-Assessor Kühnast zu Schöneck bei dem Land- und Stadtgericht zu Loebau, und
3. dem Oberlandesgerichts-Referendarius Wiach zu Schirwindt bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

3. Subalternen.

Der Landgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Spiller zu Heydekrug ist als Sekretair an das Land- und Stadtgericht zu Tilsit versetzt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Strauß zu Glogau ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Lübener Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüben, ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Hahn zu Schneidemühl ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Präsident Oppenhoff zu Kleve, und der Advokat-Anwalt, Justizrath Molitor zu Düsseldorf sind gestorben.

Der Notar München zu Rhaunen ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Manderscheid, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Manderscheid,
und der Notariats-Kandidat Groß zu Mayen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Rhaunen, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rhaunen,
ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 25. Februar d. J. ausgegebene 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2324. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. d. M., betreffend die Censur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staats-Ministerium entworfenen Censur-Instruktion; und

Num. 2325. die Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden vom 23. d. Mts.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 30.

Schreiben vom 3. Februar 1843, — betreffend die Frage, ob die After-Vererbpachtung eines zu erbpachtlichen Rechten besessenen Grundstücks zulässig sei?

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 2 §. 3; Tit. 21 §§. 187, 188, 189, 201, 202, 203, 212 flg., 224; Bornemanns System. Darstellung Bd. 4 S. 440.)

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das geneigte Schreiben vom 7. v. M., in der Prozeßsache des Fiskus wider die Schuhmacher L'schen Eheleute wegen Zahlung von Laudemien von einer ihnen von dem Erbpachtsgute N. abgetretenen Parzele, ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich nach einer sorgfältigen Prüfung des Gegenstandes der von dem Oberlandesgericht zu N. aufgestellten Ansicht nicht beipflichten kann, die Aftervererbpachtung eines zu erbpachtlichen Rechten besessenen Grundstücks vielmehr für zulässig halte, wenn die ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des Erbverpächters hinzutritt.

Digitized by Google

Zwar muß die von Ew. Exzellenz aufgestellte Frage in den einzelnen vorkommenden Streitfällen der richterlichen Entscheidung vorbehalten werden; ich nehme jedoch keinen Anstand, meine rechtliche Ansicht in Nachstehendem näher auseinander zu setzen.

Nach §. 187 Tit. 21 Thl. I des Allg. Landrechts ist der Erbpachtvertrag

„der Vertrag, vermöge dessen Jemand das volle Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit in Verhältniß stehenden Zins erblich überkommt."

Das Gesetz schließt keine Art von fremden Sachen aus, und es kann daher jede Sache, an welcher ein erbliches Nutzungsrecht statt findet, Gegenstand des Erbvertrages sein.

Auch Bornemann in seiner systematischen Darstellung Bd. 4 S. 440 nimmt dies an, indem er daselbst sagt:

„Gegenstand des Erbpachtrechts können nicht blos Grundstücke, sondern auch andere Sachen sein, an denen ein erbliches Nutzungsrecht überhaupt möglich ist; z. B. wie Suarez in der revisio zum ungedruckten Entwurf bemerkt, die Jurisdiktion und das Zehntrecht."

Hieraus geht klar hervor, daß das Wort „Sache" in dem oben erwähnten §. 187 Tit 21. Thl. I des Allg. Landrechts nicht in dem engern Sinne des §. 3 Tit. 2 a. a. O. gebraucht ist; daß dasselbe vielmehr auch Rechte umfaßt, wenn sie nur ihrer Natur nach von der Art sind, daß an denselben ein erbliches Nutzungsrecht statt finden kann.

Es fragt sich daher:

ist das Erbpachtrecht unter diese Rechte zu rechnen?

Das Oberlandesgericht zu N. verneint diese Frage und führt für seine Ansicht an:

die Afterpacht eines Erbpachtguts müßte in der erblichen Uebertragung des vollständigen Nutzungsrechts an einem vollständigen Nutzungsrechte bestehen; ein solches vollständiges Nutzungsrecht an einem Nutzungsrecht sei aber juristisch undenkbar.

Von der Richtigkeit dieser Behauptung kann ich mich nicht überzeugen.

Das Erbpachtrecht dauert in der Regel immerwährend, und selbst, wenn es als herrenlos oder verwirkt dem Staate anheimfällt, muß es für Rechnung des Fiskus einem andern annehmlichen Erbpächter unter gleichen Bedingungen überlassen werden. (§§. 188 u. 224 a. a. O.)

Nach §. 201 ebend. ist die Erbpachtgerechtigkeit das volle Eigenthum des Erbpächters, und es kann von ihm, so weit er nicht durch den Inhalt des Kontrakts eingeschränkt ist, frei darüber verfügt werden. Zu diesen Verfügungen über die Erbpachtgerechtigkeit gehört auch die Vererbpachtung, d. h. die Verleihung des vollständigen erblichen Nutzungsrechts an denselben mit Vorbehalt der Proprietät, und ich vermag in der Natur der Erbpachtgerechtigkeit im Allgemeinen kein Hinderniß einer solchen Aftervererbpachtung zu finden.

Es versteht sich, daß sie nur mit Einwilligung des ursprünglichen Erbverpächters des Eigenthümers der Sache, §. 202 a. a. O. und Tit. 18 §§. 698—703 und in der dort vorgeschrieben Form, erfolgen kann.

Das hierdurch gebildete Rechtsverhältniß ist ein anderes, wie das durch Veräußerung des Erbpachtrechts entstehende.

Bei dieser scheidet der Erbpächter ganz aus, bei der Aftervererbpachtung bleibt er nach wie vor im Rechtsverbande. Er tritt zwischen den Erbverpächter und den Aftererbpächter, bleibt der Erbpächter des ersten Erbverpächters, und wird der Erbverpächter des Aftererbpächters.

Im Falle des §. 212 und flg. a. a. O. übt er also die dem Erbverpächter zustehenden Rechte aus, und man kann daher nicht einmal sagen, daß der Zweck der Aftervererbpachtung durch die Veräußerung des Erbpachtrechts vollständig erreicht werde.

Allerdings lassen sich Fälle denken, in welchen eine solche Aftervererbpachtung nicht unbedingt zulässig ist. Ist z. B. die Erbpacht nach §. 189 a. a. O. nur auf gewisse Grade oder Generationen eingeräumt, so versteht es sich von selbst, daß der Erbpächter nicht ohne diese Beschränkung weiter vererbpachten kann. Hier liegt aber das Hinderniß nicht in der allgemeinen Natur des Erbpachtrechts, sondern in einer speziellen vertragsmäßigen Beschränkung.

Ein Zeitpachtgut kann verafterpachtet werden, weshalb sollte ein Erbpachtgut nicht wieder Gegenstand eines Erbpachtvertrags sein können? Noch bemerke ich, daß in dem bei der gegenwärtigen Revision der Gesetze vorgelegten Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs Thl. II Sachenrecht §. 601 der Quartausgabe und §. 615 der Oktavausgabe die Afterverpachtung ausdrücklich nachgelassen ist.

Digitized by Google

Was endlich die von Ew. Excellenz aufgestellte Frage betrifft:

„in wie fern in Fällen einer theilweisen Aftervererbpachtung der erste Erbverpächter von dem Afterverpächter ein Laudemium zu fordern berechtigt ist?“

so bin ich der Meinung, daß ihm ein solches Recht ohne eine ausdrückliche Stipulation bei der Aftervererbpachtung nicht zugestanden werden kann, weil nach §. 203 a. a. O. bei Vererbpachtungen die Laudemialpflicht nur da eintritt, wo sie ausdrücklich vorbedungen ist, und dasselbe auch bei Aftervererbpachtungen gelten muß.

Indeß dürfte diese Frage nur von geringer Erheblichkeit sein, weil die Aftervererbpachtung nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung des Erbverpächters statthaft ist, dieser es mithin in seiner Gewalt hat, unter welchen Bedingungen er seine Einwilligung ertheilen will.

Berlin, den 3. Februar 1843.

Mühler.

An des Königl. wirklichen Geheimen Staats-Ministers, General-Majors Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode Excellenz.
I. 148. E. 42. Vol. 2.

Num. 31.

Verfügung vom 5. Februar 1843, — die Zahlung der Gebühren unbesoldeter Schwurzeugen betreffend.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 10. v. M. wegen Zahlung der Gebühren unbesoldeter Schwurzeugen eröffnet, daß das Monitum der Königlichen Oberrechnungs-Kammer für begründet erachtet werden muß.

Der Justiz-Minister hat sich in der neuern Zeit stets dafür ausgesprochen, daß in Fällen, wo Beamte eines Gerichts als Schwurzeugen bei Eidesleistungen zugezogen werden, die dafür zulässigen Gebühren nicht zu den baaren Auslagen gerechnet werden dürfen, welche bei dem Unvermögen der Parteien aus der Salarien-Kasse gezahlt, oder in fiskalischen Prozessen vom Fiskus vergütet werden müssen. Ob der Gerichtsbeamte besoldet oder unbesoldet ist, kann dabei nicht in Betracht kommen.

Es folgt daraus von selbst, daß auch Referendarien und Auskultatoren, nur bloße Gehülfen eines Gerichts, die Zahlung ihrer Schwurzeuge-Gebühren nicht vorschußweise, sondern nur nach der Ist-Einnahme, also erst nach deren Eingang verlangen können.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht zu verfahren.

Berlin, den 5. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 193. Sportelsachen 28.

Num. 32.

Verfügung vom 9. Februar 1843, — darüber, bei welchem Gerichte die Justiz-Kommissarien und Notarien wegen ihrer Gebühren und Auslagen die Mandatsklage anzustellen haben.

(§. 8 der Instruktion vom 24. Juli 1833 zur Verordnung vom 1. Juni 1833; Verfügung vom 7. Februar 1840, Justiz-Ministerial-Blatt S. 70.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierbei eine Vorstellung des Justizraths R. in seiner Mandatsprozeßsache wider den Gutsbesitzer S. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justiz-Minister die darin vorgetragene Beschwerde über die Verfügung des Kollegiums vom 19. v. M.,

Digitized by Google

wodurch der R. mit seiner Mandatsklage an den persönlichen Gerichtsstand des Schuldners gewiesen worden ist,

für begründet erachtet.

Im §. 8 der Instruktion vom 24. Juli 1833 zur Verordnung vom 1. Juni 1833 ist bestimmt worden, daß Justiz-Kommissarien, Notare u. s. w. berechtigt sein sollen, die Erlassung einer Zahlungsverfügung bei den Akten in Antrag zu bringen, in welchen die Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen erfolgt ist.

Wenn ihnen nun ferner unmittelbar darauf, für den Fall der Nichtleistung der Zahlung, die Wahl gelassen worden ist, die alsdann anzustellende Mandatsklage entweder in dem persönlichen Gerichtsstande des Schuldners oder aber bei dem Richter einzureichen, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat, so ist unter dem Letztern offenbar wiederum nur derselbe gemeint worden, welcher die unmittelbar vorher erwähnte Zahlungsverfügung zu erlassen hatte. Handelt es sich daher um eine außergerichtliche Angelegenheit, so kann die Mandatsklage auch bei demjenigen Gericht angebracht werden, welchem nach der Verfügung vom 7. Februar 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 70) die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Mandatars oblag.

Da dies im vorliegenden Falle das Königliche Oberlandesgericht gewesen ist, so wird dasselbe angewiesen, die Mandatsklage des ꝛc. R. wider den ꝛc. S. dort einzuleiten. Berlin, den 9. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 780. L. R. 35. Vol. 13.

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 1843, — betreffend das Verfahren bei Behandlung der Kosten und Auslagen in Requisitions- und Auftragssachen zwischen den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, so weit bei ihnen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt.

(Reskript vom 11. November 1841, Justiz-Ministerialblatt von 1841 S. 346.)

a.

Die nachstehende an das Königliche Oberlandesgericht zu Halberstadt ergangene Verfügung vom 20. April 1842 wird hierdurch den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, so weit bei ihnen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 11. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, so weit bei ihnen die Allg. Gerichtsordnung gilt. I. 556. Justiz-Fonds 38. Vol. 7.

---

b.

Auf den Bericht vom 22. v. M. wird dem Königlichen Oberlandesgericht zur Erledigung der bei demselben entstandenen Bedenken

über die Anwendung der die Behandlung des Kostenwesens in Requisitions- und Auftrags-Sachen betreffenden Verfügung vom 11. November 1841 (Justiz-Min.-Blatt S. 346)

Folgendes eröffnet.

Die Anwendung der obengedachten Verfügung setzt voraus, daß die in Folge einer Requisition oder eines Auftrags zu besorgenden Geschäfte in einem nothwendigen Zusammenhange mit der bei dem requirirenden oder beauftragenden Gerichte schwebenden Rechtsangelegenheit stehen und einen Theil derselben ausmachen, nicht aber ein

Digitized by Google

selbstständiges Rechtsgeschäft bilden, welches vor das Forum des requirirten oder beauftragten Gerichts gehört. Es können daher die Kosten für die in Vormundschaftssachen bei requirirten oder beauftragten Gerichten stattgefundenen Geschäfte nur dann bei dem Hauptgerichte eingezogen werden, wenn diese Geschäfte die dem vormundschaftlichen Gerichte eigentlich obliegende obervormundschaftliche Führung und Leitung betreffen. Dies wird namentlich der Fall sein, wenn ein anderes Gericht von dem Vormundschaftsgerichte requirirt oder beauftragt wird, den Vormund zu verpflichten, Erklärungen desselben aufzunehmen u. s. w.

Wenn dagegen die in Vormundschaftssachen erlassenen Requisitionen und Aufträge andere selbstständige Rechtsgeschäfte betreffen, die eigentlich durch die Vormünder selbst beantragt werden sollten, so kann die Verfügung vom 11. November d. J. gar nicht zur Anwendung kommen. Bei dergleichen Geschäften, wozu namentlich die Hypothekengeschäfte gehören, ist das Gericht, welches das Geschäft besorgt, z. B. die Hypothekenbehörde, das Hauptgericht, und die Einziehung der entstandenen Kosten muß daher auch bei demselben erfolgen.

Nach denselben Grundsätzen ist in Kassen-Sachen zu verfahren.

Wollte man nach der Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts verfahren, so würden auch die Kosten eines durch das Vormundschafts-Gericht veranlaßten, den Pflegebefohlenen betreffenden Prozesses nicht bei dem Prozeßgerichte, sondern bei dem Vormundschaftsgerichte zu vereinnahmen und zu verrechnen sein. Dies würde nicht zur Vereinfachung, sondern zur Verwickelung und Erschwerung der Kassengeschäfte führen.

Berlin, den 20. April 1842.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Halberstadt.

Num. 34.

Verfügung vom 12. Februar 1843, — betreffend die Auslegung der §§. 578 und 579 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts.

a.

Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 27. Januar 1843.

In den §§. 578 und 579 Thl. II Tit. 18 des Allg. Landrechts ist vorgeschrieben:

„Der Vereinigung mehrerer majorennen Miterben, wonach das Grundstück einem unter ihnen, oder einem Dritten, aus freier Hand zugeschlagen werden soll, muß der Vormund der Regel nach beitreten.

Er kann und muß aber auf Subhastation dringen, wenn das Gebot die Taxe nicht erreicht, oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlenen begründen."

Ueber die Auslegung dieser Vorschriften sind unter uns Zweifel entstanden. Ein Theil des Kollegiums nimmt nämlich an, daß mehreren majorennen Miterben gegenüber der Vormund ohne Rücksicht darauf, wie viele minorenne Miterben er vertritt, nur eine einzige Stimme habe.

Diese Meinung ist auf die Allgemeinheit der Fassung des §. 578 a. a. O. gestützt, aus welchem sich ergeben, daß das Stimmen nur nach Köpfen sich richte. Dagegen geht der andere Theil des Kollegiums von der Ansicht aus, daß der Vormund so viel Stimmen habe, als er minorenne Miterben vertrete, und daß die Pluralität der Stimmen entscheide, daß also der Vormund im Falle des §. 578 a. a. O. der Vereinigung mehrerer majorenner Miterben über den Verkauf eines Grundstücks aus freier Hand nur dann beitreten müsse, wenn mehr majorenne, als gleich berechtigte minorenne Miterben vorhanden seien, und daß also im umgekehrten Falle, wenn die Zahl der minorennen diejenige der majorennen Erben übersteige, vom Vormunde der erstern entweder auf Subhastation des gemeinschaftlichen Grundstücks bestanden, oder wenn er mit dem von den majorennen Miterben projektirten Verkaufe aus freier Hand einverstanden sei, nach Maßgabe der §§. 550, 556, 563 u. 586 a. a. O. von der Nothwendigkeit der Subhastation Seitens des vorgesetzten Pupillen-Kollegiums Dispensation ertheilt werden müsse. Diese Meinung stützt sich auf die allgemeinen Grundsätze des 17. Titels des 1. Theils des Allg. Landrechts, wonach bei allen Verfügungen mehrerer Miteigenthümer über die Substanz der gemeinschaftlichen Sache, die Mehrheit der Stimmen entscheidend sei. Diese Grundsätze seien, wie die Vertheidiger der letztern Ansicht meinen, durch die oben allegirten Vorschriften der Pupillen-Ordnung nicht geändert worden; man müsse deshalb annehmen, daß der §. 578 a. a. O. das Vorhandensein eines einzigen Pflegebefohlenen mehreren majorennen Miterben gegenüber voraussetze, wie dies auch aus den folgenden Paragraphen hervorgehe, da solcher nur von

Digitized by Google

Pflegebefohlenen in der Einheit spreche. Es sei eine Unbilligkeit, daß die Stimmen von zwei majorennen Miterben mehr gelten sollten, als diejenigen der doppelten Anzahl von minorennen Miterben, wenn sonst die Rechte an der gemeinschaftlichen Sache ganz gleich seien. Der §. 578 a. a. O. bilde nur eine Ausnahme von der im §. 89 Thl. I Tit. 17 des Landrechts enthaltenen Regel, daß jeder der mehreren Miteigenthümer auf öffentlichen Verkauf der gemeinschaftlichen Sache antragen könne, wenn sie sich über die Theilung nicht einigen könnten. Diese Befugniß stehe dem Vormunde eines Pflegebefohlenen mehreren majorennen Miterben gegenüber im Allgemeinen nicht zu, vielmehr könne er auf Subhastation des Grundstücks nur in den beiden, §. 579 a. a. O. namhaft gemachten Fällen antragen.

Um für unser künftiges Verfahren in gleichen, sehr oft vorkommenden Fällen eine feste Richtschnur zu erlangen, so erlauben wir uns an Ew. Excellenz mit der ganz gehorsamsten Bitte zu wenden:

über die vorgetragene Streitfrage uns höchstgeneigtest zu belehren.

Vielleicht ergeben die Materialien zur Abfassung des Allg. Landrechts, welche Absicht die Redaktoren bei den §§. 578, 579 Thl. II Tit. 18 gehabt haben.

Das Königliche Land- und Stadtgericht.

Unterschriften.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Die Bedenken, welche das Königliche Land- und Stadtgericht nach Inhalt seines Berichts vom 27. v. M. über die Auslegung der §§. 578, 579 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts hegt, beruhen auf der Auffassung, als ob durch diese Vorschriften den majorennen Miterben Rechte auf den Beitritt der Minorennen zum Verkauf eines gemeinschaftlichen Grundstücks aus freier Hand eingeräumt worden wären, bei der Konkurrenz von zwei majorennen und einem minorennen Miterben also, der Vormund des letztern nothwendig dem Beschlusse der erstern über den Verkauf eines gemeinschaftlichen Grundstücks aus freier Hand beitreten müsse. Diese Auffassung ist unrichtig:

1) weil sie mit der allgemeinen Regel im Widerspruch steht, wonach Grundstücke der Minorennen — sie mögen solche ganz oder zum Theil besitzen — sofern nicht das Gesetz eine Ausnahme gestattet, im Wege der Subhastation veräußert werden sollen; und

2) weil auch ein majorenner Miteigenthümer nicht genöthigt werden kann, sich die Veräußerung aus freier Hand gefallen zu lassen, der Vormund des minorennen also nicht übler daran sein kann, als einer der majorennen Theilnehmer.

Die Vorschriften §§. 578 u. 579 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts enthalten nach ihrer Stellung und Fassung nur eine Instruktion für den Vormund und das vormundschaftliche Gericht über ihr Verhalten, wenn mehrere majorenne Miterben ein gemeinschaftliches erbschaftliches Grundstück einem unter ihnen, oder einem Dritten für ein Gebot aus freier Hand zu überlassen gemeint sind. Erreicht das Gebot die Taxe und vermag der Vormund keine besonderen Umstände zur Begründung der Besorgniß eines Nachtheils anzuführen, so hat das Gesetz hier von dem sonst eintretenden Erforderniß der Subhastation der Mündelgrundstücke dispensirt und das vormundschaftliche Gericht kann ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde den Vormund autorisiren, der Vereinigung über den Verkauf beizutreten. Weigert sich aber der Vormund, der Vereinigung beizutreten, weil er Aussicht hat, daß bei einem öffentlichen Verkaufe mehr herauskommen werde, und findet das vormundschaftliche Gericht keine Veranlassung, die dafür angeführten Gründe zu verwerfen, so kann der Vormund auch zum Beitritt nicht angehalten werden. Er kann alsdann auf Subhastation antragen, wenn die Auseinandersetzung im Interesse der Kuranden liegt, oder abwarten, bis einer der majorennen Miterben die Subhastation in Antrag bringt, zu welcher die letztern behufs der Auseinandersetzung schreiten müssen, da ihnen nach §§. 89, 90 Tit. 17 Thl. I des Allg. Landrechts nur dieser Ausweg bleibt, wenn die Theilung in Natur nicht erfolgen und wegen Ueberlassung der gemeinschaftlichen Sache an einen Theilnehmer oder einen Dritten keine Einigung erreicht werden kann. Eine Ausnahme von diesen Vorschriften für den Fall der Konkurrenz minorenner Miteigenthümer, wonach diese gegen die majorennen hinsichtlich der freien Entschließung im Nachtheil stehen würden, ist daher überall nicht bezweckt worden, und eben deswegen ist es ganz gleichgültig, ob ein oder mehrere minorenne Miteigenthümer konkurriren. Auch ein Einziger kann dem Beschlusse der mehrern majorennen wegen des Verkaufs des Grundstücks aus freier Hand widersprechen.

Digitized by Google

Uebrigens hätte das Kollegium sein Bedenken zunächst dem vorgesetzten Pupillen-Kollegium vortragen sollen. Berlin, den 12. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 507. V. 6 Vol. 7.

Num. 35.

Verfügung vom 15. Februar 1843, — die Ankündigung eines Werks betreffend.

Der Herr Geheime Ober-Justiz- und Ober-Revisions-Rath Dr. Simon beabsichtigt, die in den Jahren 1828—1836 herausgegebene

„Sammlung von Rechtssprüchen der Preußischen Gerichtshöfe"

in deren Beziehung die Königlichen Obergerichte durch die Verfügung des Justiz-Ministers von Kircheisen vom 16. Juni 1824 zur Mittheilung interessanter, zur Bekanntmachung geeigneter rechtskräftiger Erkenntnisse aufgefordert worden sind, mit Genehmigung des Justiz-Ministers weiter fortzusetzen.

In diese Sammlung sollen nach dem vorgelegten Plane, wie dies bei den früher herausgegebenen Bänden derselben geschehen ist, nicht nur solche Rechtsfälle aufgenommen werden, welche zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangt sind, sondern auch solche, welche schon in erster oder zweiter Instanz bei einem Ober- oder Untergericht rechtskräftig entschieden worden sind, und zwar unter Beifügung des, auf die vorliegende Rechtsfrage bezüglichen Theils der Gründe in allen die Sache betreffenden Erkenntnissen.

Bei der Auswahl der Rechtssprüche wird ferner nur auf solche Fälle Rücksicht genommen werden, welche für die Wissenschaft und Praxis durch die Entwickelung der allgemeinen Grundsätze, durch die Interpretation zweifelhafter Vorschriften oder durch die Anwendung des individuellen Sachverhältnisses unter einen Rechtsbegriff ein Interesse haben; wogegen solche Rechtsfälle, welche blos in psychologischer Hinsicht, oder sonst durch die Merkwürdigkeit der faktischen Verhältnisse, oder in Beziehung auf die Frage von Werth sind, ob der Beweis geführt sei? sofern es hierbei nicht wieder auf Rechtsentwickelung ankommt, von der Aufnahme ausgeschlossen bleiben sollen.

Da diese Sammlung von Rechtssprüchen der Preußischen Gerichtshöfe schon früher mit ungetheiltem Beifall aufgenommen worden und ganz geeignet ist, eine wissenschaftliche Bearbeitung und richtige Entscheidung der bei den Gerichtshöfen vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu befördern, so ist auch der Fortsetzung dieses nützlichen Werks möglichst Fortgang zu verschaffen.

Es werden daher sämmtliche Ober- und Untergerichte aufgefordert, auch ihrerseits zur Beförderung des Unternehmens dadurch mitzuwirken, daß sie interessante rechtskräftige Erkenntnisse, welche sich zur Aufnahme in die fortzusetzende Sammlung von Rechtssprüchen eignen dürften, unter der Adresse des Justiz-Ministeriums hr. man. per Couvert einreichen. Berlin, den 15. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Ober- und Untergerichte. I. 525. S. 75.

Num. 36.

Bekanntmachung vom 15. Februar 1843, — betreffend die Herausgabe einer Postkarte.

Im Verlage des lithographisch-geographischen Instituts von Albrecht Platt in Magdeburg ist vor Kurzem eine

„General-, Post-, Straßen- und Eisenbahn-Karte von Preußen"

erschienen.

Auf diese, auch zum Gebrauch der Gerichte geeignete Karte, werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch aufmerksam gemacht. Berlin den 15. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 581. J. M. 9. Vol. 11.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. März 1843. № 10.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Goldammer hierselbst ist unter dem 27. Januar d. J. zum Kammergerichts-Rath, mit dem Dienstalter vom 14. November 1836, Allerhöchst ernannt worden.

Dem außeretatsmäßigen Kammergerichts-Rath von Alvensleben ist unter dem 27. Januar d. J. eine etatsmäßige Rathsstelle bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 7. April 1840, Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Teßmar bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienstalter vom 10. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Greiff bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 24. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hacker bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 31. Januar d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Ziegert zu Magdeburg ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Maurer, mit dem Dienstalter vom 24. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren: 1. Böhncke, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J., und 2. Münchenberg, mit dem Dienstalter vom 6. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Theuner, mit dem Dienstalter vom 11. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Frommhagen mit dem Dienstalter vom 12. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Hertel, mit dem Dienstalter vom 5. Januar d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Pinero zu Erwitte ist gestorben.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor, Land- und Stadtrichter Schulte zu Usedom ist an das Land- und Stadtgericht zu Stettin versetzt,

und dem Kammergerichts-Assessor Streber hierselbst die Verwaltung der Land- und Stadtrichterstelle zu Usedom übertragen worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Runde zu Magdeburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Marggrabowa; 2. Malm zu Angerburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Sensburg; 3. Rudolph zu Magdeburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwelm, und 4. Reinhold zu Erwitte bei dem Land- und Stadtgericht zu Brilon.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Meyer ist als etatsmäßiger Assessor von dem Land- und Stadtgericht zu Lyck an das Land- und Stadtgericht zu Insterburg versetzt worden.

3. Subalternen.

Der Rendant und Kalkulator beim Land- und Stadtgericht zu Sprottau, Karl Friedrich Wilhelm Wenzel ist zum Deposital-Rendanten und Salarien-Kassen-Kontroleur bei dem Land- und Stadtgericht zu Glogau ernannt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Deposital-Rendanten und Salarien-Kassen-Kontroleur Hettwer zu Glogau ist die Entlassung aus seinem bisherigen Amte, behufs seiner Anstellung als Ingrossator bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, ertheilt worden.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: die Civil-Supernumerarien: 1. Schillat zu Insterburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Lötzen; 2. Sadowski zu Stallupönen bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und 3. der Büreau-Gehülfe Bley zu Gumbinnen bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Civil-Supernumerar Krauß zu Insterburg ist zum Aktuarius und Salarien-Kassen-Kontroleur bei dem Land- und Stadtgericht zu Kaukehmen ernannt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg angestellte Justiz-Kommissarius und Notarius Pöttke,

und der Justiz-Kommissarius, Justitiarius und Dom-Syndikus Bohndorff zu Merseburg,

sind gestorben.

Einrückung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 2. März d. J. ausgegebene 5. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2326. Die Verordnung vom 31. Januar d. J. über die Führung der Kirchenbücher für Neuvorpommern und Rügen, und

Num. 2327. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Februar d. J., wegen Verleihung einer Kollektiv-Stimme an die Grafen zu Dohna als Fideikommiß-Besitzer der Grafschaft Dohna, und wegen Stiftung einer Kollektiv-Stimme im ersten Stande des Königreichs Preußen für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse.

Das am 4. März d. J. ausgegebene 6. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2328. Das Gesetz über die Benutzung der Privat-Flüsse vom 28. Februar d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 37.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 14. Februar 1843 und allgemeine Verfügung vom 23. dess. Mts., — wegen der Form der von Inländern im Auslande zur Erhebung der bei diesseitigen Gerichten deponirten Gelder und anderen Sachen auszustellenden Vollmachten.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 13 §. 117.)

Seine Majestät der König haben auf meinen im Auszuge beigefügten Bericht vom 28. v. M. durch die abschriftlich anliegende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. d. M. zu bestimmen geruht, daß die Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. I Tit. 13 §. 117, welche zur Erhebung der bei den Gerichten deponirten Gelder und

Digitized by Google

anderen Sachen, wenn der Empfänger ein Ausländer ist, eine notarielle Vollmacht für genügend erklärt, auch auf die von Inländern im Auslande ausgestellten Vollmachten zu beziehen ist.

Nach diesem Allerhöchsten Befehle haben sämmtliche Gerichtsbehörden in den Provinzen, wo das Allg. Landrecht gilt, sich zu achten. Berlin, den 23. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den Provinzen, wo das Allg. Landrecht gilt. I. 638. V. 17. Vol. 4.

Anlage A.

Auszug

aus dem Bericht des Justiz-Ministers vom 28. Januar 1843.

Die §§. 114—117 Titel 13 Thl. I des Allg. Landrechts finden sich in dem gedruckten Entwurfe zum Gesetzbuche noch nicht. Im §. 69 Tit. 10 Abtheilung 2 Theil II dieses Entwurfs war wegen der Spezial-Vollmachten auf die Prozeßordnung verwiesen, und diese, (das corpus juris Fridericianum vom Jahre 1781) bestimmte: Theil IV Tit. 3 §. 22,

daß, um Gelder oder Effekten zu erheben, die Unterschrift der Vollmacht gerichtlich attestirt sein müsse.

Hiermit übereinstimmend, verordnete die im Jahre 1783 publizirte Depositalordnung Tit. 1 §. 27, daß eine Zahlung aus dem gerichtlichen Depositorium an einen Bevollmächtigten nur auf Grund einer gerichtlich beglaubigten Vollmacht erfolgen dürfe.

Unter den Monitis, welche gegen den gedruckten Entwurf zum Gesetzbuche aufgestellt wurden, bestanden zwei auch darin,

daß die Lehre vom Mandato speciali in das Gesetzbuch vollständig übertragen werde, und es überhaupt gut sein dürfte, die Form einer Spezial-Vollmacht genau zu bestimmen, da die Vorschrift des C. J. F. Theil IV Tit. III §§. 18 und 22 die Sache nicht zu erschöpfen scheine, weil sie ein Mandatum judiciale und solche Bevollmächtigte, die schon in Eid und Pflicht stehen oder wenigstens mit dem Machtgeber in genauer Verbindung stehen, voraussetze.

Monita ad §. 69 und ad §. 72 Num. 2.

In der revisio monitorum ging Suarez auf diese Monita ein und äußerte sich namentlich über die Form der Spezial-Vollmacht dahin:

„Wie der Tertius, welcher mit dem Mandatario sich einläßt, deren sich versichern wolle, muß in negotiis extrajudicialibus ihm überlassen bleiben. In judicialibus aber muß die Spezial-Vollmacht entweder gerichtlich oder vor einem Justiz-Kommissarius und Notarius ausgestellt oder rekognoscirt sein. Nur zu gerichtlichen Geldhebungen wird präcise ein Mandatum judiciale erfordert."

Revisio monitorum Thl. II Abthl. 2 Tit. 10 ad §. 72.

In dem umgearbeiteten Entwurf schaltete Suarez hierauf die Bestimmungen ein, welche sich in den §§. 114—116 Tit. 13 Thl. I. des Allgem. Landrechts befinden; der §. 117 dagegen kommt auch in dem umgearbeiteten Entwurfe noch nicht vor. Derselbe wurde vielmehr erst später auf den Grund der Bemerkung des Geheimen Raths Koenen:

„ad §§. 110, 111 wird anheimgestellt, ob nicht auch zur Erhebung von Geldern vor Gericht die vor einem Justiz-Kommissario oder Notario ausgestellten Vollmachten für hinlänglich zu achten, zumal da in manchen auswärtigen Ländern schlechterdings keine andere Vollmachten ausgestellt werden."

von Suarez ohne Abänderung der früher aufgenommenen Bestimmungen, wörtlich, so wie er jetzt lautet, eingeschaltet.

Digitized by Google

Hiernach ist der Grund des §. 117 die in manchen auswärtigen Ländern bestehende gerichtliche Verfassung, welche die Aufnahme von Vollmachten vor dortigen Gerichten unmöglich macht. Der §. 117 beschränkte sich jedoch nicht auf diejenigen auswärtigen Länder, in welchen eine solche Justizverfassung besteht, sondern schrieb allgemein vor:

„Ist der Empfänger ein Ausländer, so kann auch eine von einem gerichtlich beglaubten Notar attestirte Vollmacht angenommen werden,“

ohne eine Nachforschung zu verlangen, ob der Ausländer nach der im Auslande bestehenden Verfassung eine gerichtliche Vollmacht beibringen könne, oder nicht. Wenn Suarez bei der Entwerfung des §. 117 als Bedingung zur Annahme der notariellen Vollmacht die Eigenschaft des Empfängers als Ausländer hinstellte, so ist dies augenscheinlich nur eine Ungenauigkeit der Fassung, welche nach Maßgabe des Moniti richtiger dahin hätte angegeben werden sollen:

Ist die Vollmacht im Auslande ausgestellt, so ꝛc.

Denn auf die Eigenschaft des Empfängers kann es nicht ankommen, sondern nur auf den Ort, wo die Vollmacht ausgestellt wird: nach der allgemeinen Regel, daß die Form einer Handlung nach den Gesetzen des Orts, wo sie vorgenommen worden, beurtheilt werden muß. (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 5 §. 111, Prozeßordnung Tit. 10 §. 115.)

Sollte die Eigenschaft des Empfängers entscheiden, so würde auch eine von einem Ausländer in diesseitigen Landen vor einem Notar ausgestellte Vollmacht genügen müssen; zu einer solchen Bestimmung und Bevorzugung der Ausländer vor den Inländern würde es aber jeden Grundes entbehren. Es würde ferner der §. 117 nur den Ausländern, nicht aber den im Auslande sich aufhaltenden Inländern zur Hülfe kommen, obgleich diese mit jenen sich in gleicher Lage befinden, und es läßt sich nicht annehmen, daß das Gesetz, während es doch vorzugsweise zum Schutze der diesseitigen Unterthanen gegeben ist, diese habe ganz unberücksichtigt lassen wollen.

Auch ist man bisher bei der Auslegung des §. 117 stets davon ausgegangen, daß es nicht auf die Eigenschaft des Empfängers, sondern lediglich auf den Ort ankomme, wo die Vollmacht ausgestellt worden. Namentlich ist in den Reskripten vom 18. April 1823 und 4. Mai 1839 (Jahrb. Bd. 21 S. 274 u. Bd. 53 S. 457) anerkannt, daß die in der Rheinprovinz und in Neuvorpommern ausgestellten notariellen Vollmachten wegen der dort geltenden abweichenden Justizverfassung zur Erhebung gerichtlich deponirter Gelder in den Provinzen, wo das Allg. Landrecht gilt, ausreichend seien, ohne zwischen Bewohnern der dortigen Provinzen und anderen diesseitigen Unterthanen und Ausländern zu unterscheiden, und so viel mir bekannt, ist noch bei keinem Gerichte darüber ein Zweifel entstanden, daß dieser Grundsatz eben so wohl den in der Rheinprovinz und Neuvorpommern sich temporair aufhaltenden Bewohnern anderer Provinzen, als den Rheinländern und Neuvorpommern zu statten komme. Ebenso ist in dem Anhangs-§. 76 zum §. 117 a. a. O. ein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern nicht gemacht worden.

Wenn das Oberlandesgericht zu N., dieser Gründe ungeachtet, der Vorschrift des §. 33 der Einleitung zum Allg. Landrecht entgegen, sich lediglich an den Buchstaben des Gesetzes hält, so kann ich die Weigerung desselben, auf den Grund einer von dem v. C. ausgestellten notariellen Vollmacht Zahlung zu leisten, nicht begründet achten, und stelle Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst anheim, Allerhöchst bestimmen zu wollen:

daß der §. 117 Tit. 13 Thl. I des Allg. Landrechts auch auf die von Inländern im Auslande ausgestellten Vollmachten Anwendung finde, und demgemäß die in dem Depositorium des Oberlandesgerichts zu N. für den v. C. aufbewahrten Gelder, auf den Grund einer von demselben in Rußland vor einem Notar und zwei Zeugen ausgestellten Vollmacht, an den bestellten Bevollmächtigten ausgezahlt werden sollen. Berlin, den 28. Januar 1843.

Mühler.

Anlage B.

Ich bin aus den in Ihrem Berichte vom 28. v. M. entwickelten Gründen damit einverstanden, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 13 §. 117, indem sie zur Erhebung der bei den Gerichten deponirten Gelder und anderen Sachen, wenn der Empfänger ein Ausländer ist, eine notarielle Vollmacht für genügend erklärt, nicht die Eigenschaft des Ausstellers der Vollmacht, als Ausländer, sondern den Umstand, daß die

Digitized by Google

Ausstellung der Vollmacht im Auslande geschehen ist, im Auge gehabt hat, und daher auch auf die von Inländern im Auslande ausgestellten Vollmachten zu beziehen ist. Das Oberlandesgericht zu N. ist demgemäß anzuweisen, die in dessen Depositorium für den von C. in St. Petersburg aufbewahrten Gelder auf den Grund einer von demselben in Rußland ausgestellten notariellen Vollmacht an den Bevollmächtigten auszuzahlen. Zur Vermeidung von Weiterungen in Fällen ähnlicher Art haben Sie sämmtliche Gerichtsbehörden, in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht gilt, von diesem Meinen Befehle zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 14. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 13. Februar 1843, — betreffend die Korrespondenz der Gerichte.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß auf den Schreiben der Gerichte nach Orten, wie Halle an der Saale, Halle in Westphalen, Naumburg an der Saale, Naumburg am Bober, Naumburg am Queis u. s. w. die nähere Bezeichnung ihrer Lage verabsäumt und dadurch Verwechselungen und irrthümliche Beförderungen durch die Post veranlaßt worden sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden aufgefordert, bei ihrer Korrespondenz nach solchen gleichnamigen Orten darauf zu halten, daß der Ort, wohin das Schreiben bestimmt ist, auf der Adresse genau bezeichnet werde.

Berlin, den 13. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 569. G. 46. Vol. 2.

Num. 39.

Verfügung vom 18. Februar 1843, — betreffend die Prokura-Gebühren der Justiz-Kommissarien in summarischen Prozessen zweiter Instanz.

Das Königliche Land- und Stadtgericht fragt in dem Berichte vom 7. d. M. an:

ob in den summarischen Prozessen, in welchen eine mündliche Verhandlung vor dem Richter zweiter Instanz erfolgt, die Prokura-Gebühren dieser Instanz

auch den die Parteien bei dem Gerichte erster Instanz vertretenden Justiz-Kommissarien

oder

nur den von den Parteien bei dem Gerichte zweiter Instanz bevollmächtigten Justiz-Kommissarien

zukommen?

Auf diese Anfrage wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht eröffnet, daß es bei der auf eine Beschwerde des Justiz-Kommissarius W. ergangenen Verfügung des Oberlandesgerichts zu H. vom 20. Dezember v. J., welche für die erste Alternative entscheidet, verbleiben muß, indem der Justiz-Minister es zulässig und angemessen findet, bei summarischen Prozessen, in welchen in zweiter Instanz eine Verhandlung vor dem Appellationsrichter stattfindet, sowohl demjenigen Justiz-Kommissar, welcher die Partei bei dem Gerichte erster Instanz vertritt, als dem bei dem Gerichte zweiter Instanz bevollmächtigten Justiz-Kommissar den vollen Betrag der an sich zulässigen Prokura-Gebühren zu bewilligen. Berlin, den 18. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Land- und Stadtgericht zu N. I. 318. Sportelsachen 47. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 40.

Verfügung vom 19. Februar 1843, — betreffend den Kosten-Ansatz in Prozessen, welche theils im summarischen oder gewöhnlichen, theils im Bagatell-Prozeß verhandelt werden.

(Allg. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 und 9. Oktober 1833 Abschnitt 3 Num. 1 b. und c.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 6. d. M., wegen des Kosten-Ansatzes in Prozessen, welche theils im summarischen oder gewöhnlichen, theils im Bagatell-Prozeß verhandelt werden, folgender Bescheid ertheilt.

Wenn in einem summarischen oder gewöhnlichen Prozesse über einen Gegenstand von mehr als 50 Thlr. der Kläger im Laufe der Instruktion seine Forderung bis auf 50 Thlr., oder weniger, ermäßigt, und die Sache deshalb an den Bagatell-Kommissarius zur weitern Verhandlung und Entscheidung abgegeben wird; so sind die Kosten für die Verhandlungen vor der Ueberweisung nach dem damals streitigen Objekt und der dadurch bedingten Kolumne anzusetzen; für die spätern Verhandlungen und für die Entscheidung ist dagegen das in dem dritten Abschnitt der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 unter Num. 1. c bestimmte Pauschquantum von drei Silbergroschen für jeden angefangenen Thaler der streitigen Summe zu liquidiren.

Doch darf der Gesammtbetrag der hiernach sich ergebenden Gerichtsgebühren diejenige Summe nicht übersteigen, welche sich ergeben würde, wenn sämmtliche Gerichtskosten nach dem, vor der Ueberweisung streitigen Objekt in Ansatz gebracht werden, event. sind die Kosten bis auf diesen Betrag zu ermäßigen.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn in einem Bagatell-Prozeß der Gegenstand der Klage im Laufe der Instruktion auf mehr als 50 Thlr. erhöht, und die Sache deshalb an das Kollegium oder an die Deputation für den summarischen Prozeß abgegeben wird. Für die vor diesem Zeitpunkt aufgenommenen Verhandlungen ist in solchen Fällen das im dritten Abschnitt der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 unter Num 1b. vorgeschriebene Pauschquantum von 1½ sgr. für jeden angefangenen Thaler in Ansatz zu bringen; für die spätern Verhandlungen aber sind die Kosten nach dem erhöhten Streitobjekt und der dadurch bestimmten Kolumne der Allg. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 oder der neuen Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 zu liquidiren; die Gesammtsumme der Kosten aber ist event. auf den Betrag zu ermäßigen, welcher sich ergiebt, wenn die sämmtlichen Gerichtskosten von Anfang an nach dem erhöhten Objekt liquidirt werden.

Nach gleichen Prinzipien sind auch die Gebühren der Justiz-Kommissarien festzusetzen.

Berlin, den 19. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 589. Sportelsachen 3. Vol. 6.

Num. 41.

Verfügung vom 23. Februar 1843, — das Schuldenmachen der Justizbeamten betreffend.

(Reskript vom 24. Januar 1843, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 22, 23.)

Ew. Exzellenz eröffne ich auf die Anfrage vom 13. d. M., die Anwendung der über das Schuldenmachen der Beamten ergangenen allgemeinen Verfügung vom 24. v. M. (Justiz Ministerial Blatt S. 22, 23.) betreffend, daß die Bestimmungen der eben gedachten Verfügung unter Num. 4 und flg. auch bei der ersten Anstellung eines Justiz-Kommissarius zur Anwendung kommen müssen, wenn derselbe nicht bereits früher bei einer andern Anstellung mit Gehalt nach Maaßgabe der Bestimmung unter Num. 4 jener Verfügung zur Erklärung aufgefordert worden ist, ob er Schulden habe und worin diese bestehen?

Dabei ist zur analogen Anwendung der Bestimmungen unter Num. 5 und 6 der mehrerwähnten Verfügung anzunehmen, daß der anzustellende Justiz-Kommissarius ein Einkommen von wenigstens 500 Thlr. haben werde.

Berlin, den 23. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Appellationsgerichts-Chef-Präsidenten Herrn von Frankenberg Exzellenz zu Posen. I. 649. O. 7.

Digitized by Google

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1843, — betreffend die Frage: ob in den Landestheilen, in welchen die Allg. Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, Privatschreiber der Notare bei Aufnahme von Notariats-Urkunden als gültige Instrumentszeugen auftreten können?

(§. 63 Tit. 7 Thl. III der Allg. Ger. Ord.; §. 467 des Anhangs zur Allg. Ger. Ord.; §. 233 Num. 5 Tit. 10 der Prozeßord.; Reskript vom 21. Oktober 1822, Jahrb. Bd. 20 S. 275; Instruktion für die Notarien vom 11. Juli 1771, Edikten-Samml. von 1771 Kol. 271 flg.; §. 8 Num. 2; Allg. Ger. Ord. Thl I Tit. 25 §. 54; Allg. Landrecht Thl. I Tit. 12 §. 120; Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen vom 25. April 1822, Gesetz-Samml. S. 109 flg. §. 23.; Reskript vom 3. August 1821, Jahrb. Bd. 18 S. 23).

Der §. 63 Tit. 7 Thl. III der Allg. Gerichtsordnung bezeichnet als ein nothwendiges Erforderniß eines vollkommen glaubwürdigen Notariats-Instruments,

daß bei dessen Vollziehung ein zweiter Notar oder statt dessen zwei Zeugen gegenwärtig gewesen sind, welche letztere die in den Gesetzen vorgeschriebenen Requisite gültiger Instrumentszeugen haben, lesen und schreiben können, vornehmlich aber dem Notar als Leute von unbescholtenem Rufe bekannt und in Königlichen Landen angesessen sein, oder daselbst ein Amt bekleiden, oder sonst ein ehrliches Gewerbe treiben müssen.

Im Anschluß an diese Vorschrift bestimmt der §. 476 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung:

der bei der Vollziehung zuzuziehende zweite Notarius darf mit demjenigen, welcher den Akt aufnimmt, nicht in solchen Verhältnissen stehen, die die Ablegung eines rechtsgültigen Zeugnisses des einen für den andern ausschließen.

In Rücksicht auf diese Bestimmungen ist die Frage entstanden:

ob eine vor einem Notar aufgenommene Urkunde, bei deren Vollziehung ein Privat-Schreiber desselben als Instrumentszeuge fungirt hat, als eine gültige Notariats-Urkunde zu erachten sei?

Für die Bejahung hat sich das Justiz-Ministerium in dem Reskripte vom 21. Oktober 1822 (Jahrb. Bd. 20 S. 275) deshalb erklärt:

weil Privatschreiber der Notarien, so fern sie nicht zu häuslichen Diensten wirklich in Dienst genommen worden, und die Schreiberei im Büreau des Notars nur nebenher besorgten, nach der Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 5 §. 187 nicht zu der Klasse der Hausoffizianten oder gar der Dienstboten gehörten, welche im Lohn und Brod der Notarien stehen, und folglich nach Thl. I Tit. 10 §. 233 Num. 5 der Allg. Gerichtsordnung für sie kein völlig beweisendes Zeugniß ablegen können.

Die Negative wird dagegen mit folgenden Gründen vertheidigt.

Der §. 233 Tit. 10 der Prozeßordnung, welcher für die Zulässigkeit der Instrumentszeugen als leitende Norm diene, bezeichne als nicht völlig glaubwürdige Zeugen nicht blos Hausoffizianten, Livreebediente und Gesinde, sondern auch

alle in beständigem Lohn und Brod stehende Personen

in Prozessen ihrer Herrschaft oder ihres Brodherrn. Der Grund dieser Bestimmung liege darin, weil sich von diesen Personen nicht mit Sicherheit annehmen lasse, daß sie ihr Zeugniß ohne alle Nebenrücksicht auf ihr abhängiges Verhältniß zu ihrem Brodherrn und das Interesse für denselben abgeben würden. Dieser Grund finde auch auf Privat-Schreiber der Notare Anwendung, welche, wenn sie bei denselben, wie gewöhnlich dauernd, etwa auf Kündigung angestellt wären, unleugbar in deren Lohn und Brod ständen. Insbesondere sei es für ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen in Prozessen ihres Brodherrn, des Notars, gleichgültig, ob ihr Dienstverhältniß eine fortgesetzte häusliche Gemeinschaft mit dem Notar mit sich bringe, oder lediglich mit einer nach Gelde bestimmten Belohnung verbunden sei, so fern nur das Dienstverhältniß selbst ihre Kräfte und ihre Zeit ganz in Anspruch nimmt, und ihr Erwerb sich blos auf die ihnen ausgesetzte Geldbelohnung beschränkt, da sie auch im letzteren Falle hinsichtlich ihrer Existenz von der Willkühr des Notars abhängig wären und für denselben Interesse haben würden.

Die ganze Fassung, sowohl des §. 8 Num. 2 der Instruktion für die Notarien vom 11. Juli 1771 (Edikten-Samml. von 1771 Kol. 271) als des §. 63 Tit. 7 Thl. III der Allg. Gerichtsordnung deute darauf hin, daß der Gesetzgeber als gültige Instrumentszeugen bei Notariats-Akten nur solche Personen habe zulassen wollen, welche mit dem den Akt aufnehmenden Notar in keinem Abhängigkeits-Verhältnisse stehen.

Digitized by Google

Die eben vertheidigte Ansicht liegt auch dem Art. 23 der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinischen Provinzen vom 25. April 1822, Gesetz-Sammk. S. 109 flg., zum Grunde, welcher bestimmt: daß die Gehülfen der Notare bei den Notariats-Verhandlungen nicht als Zeugen dienen können.

Die sämmtlichen Königlichen Obergerichte in den Landestheilen, in welchen die Allg. Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, werden hierdurch aufgefordert, sich über die obige Frage gutachtlich zu äußern. Dem Königl. Kammergericht und den Königl. Oberlandesgerichten bleibt dabei überlassen, auch die gutachtliche Aeußerung einzelner bedeutenden Untergerichte ihrer Departements über jene Frage zu erfordern.

Berlin, den 25. Februar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Obergerichte der Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat.
I. 43. N. 7. Vol. 3.

Num. 43.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die kontraktliche Verpflichtung des Erbverpächters zur Entrichtung der auf dem Erbpachtsgrundstücke haftenden Abgaben.

(Gesetz vom 21. April 1825, Gesetz-Samml. S. 94 flg. §§. 15, 19, 35.)

a.

Es ist bei uns über die Rechtsfrage:

Ist die in einem, vor der Verkündigung des Gesetzes vom 21. April 1825 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den westphälischen Provinzen geschlossenen Vertrage vom Erbverpächter übernommene Verpflichtung zur Entrichtung solcher, auf dem Erbpachtsgrundstück haftenden Abgaben, welche nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrages bestandenen Gesetzen der Erbpächter zu tragen hatte, in Folge der gesetzlichen Verwandlung der Erbpachtsgerechtigkeit in volles Eigenthum, erloschen, und auf den Besitzer des Grundstücks übergegangen:

oder

ist jene vertragsmäßige Verpflichtung des Erbverpächters fortdauernd in Kraft geblieben?

am 31. Oktober v. J. ein Plenar-Beschluß ergangen, und durch diesen

die vertragsmäßige Verpflichtung des Erbverpächters für fortbestehend erklärt worden.

Ew. Exzellenz überreichen wir in den Anlagen den Auszug aus dem Protokollbuche und dem Spruch-Repertorium, der den Plenar-Beschluß betrifft, ehrerbietigst. Berlin, den 23. Januar 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b.

Die kontraktliche Verpflichtung des Erbverpächters zur Entrichtung der auf der Sache haftenden Abgaben ist auch nach der Verkündigung des Gesetzes vom 21. April 1825 für fortbestehend zu achten.

Angenommen in pleno, den 31. Oktober 1842.

I. 493. E. 42. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. März 1843. № 11.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Geheime Kanzlei-Diätar Zimmer ist zum Geheimen Kanzlei-Sekretair ernannt.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Porsch bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienstalter vom 15. November v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Gabler bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 17. Januar d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Kunik zu Breslau ist an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Köslin: die Auskultatoren: 1. Hänisch, mit dem Dienstalter vom 21. Januar d. J., und 2. Ehrenthal, mit dem Dienstalter vom 24. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Mittelstädt, mit dem Dienstalter vom 20. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator D'ham, mit dem Dienstalter vom 21. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator von Heyden, mit dem Dienstalter vom 21. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: die Auskultatoren: 1. Winter, mit dem Dienstalter vom 31. Dezember v. J., und 2. Hahn, mit dem Dienstalter vom 4. Januar d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Registratur-Assistenten Fricke zu Halberstadt ist der Titel als Oberlandesgerichts-Registrator verliehen.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Landrichter, Oberlandesgerichts-Assessor Rohden zu Burbach ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Horstmar ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor von Piper hierselbst ist unter

Digitized by Google

dem 23. Februar d. J. zum Rath bei dem Stadtgericht zu Potsdam Allerhöchst ernannt worden.

Der bisherige Bürgermeister Heinrich Ludwig Schultze zu Neuhaldensleben ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Wittenberg und zum Gerichts-Kommissarius in Kemberg ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Justiz-Kommissarien: 1. Gruwe zu Jobendüren bei dem Land- und Stadtgericht zu Dülmen; 2. von Gizycki zu Wongrowiec bei dem Land- und Stadtgericht zu Gnesen; 3. dem Oberlandesgerichts-Assessor Rolshausen zu Unna bei dem Land- und Stadtgericht zu Dorsten; den Kammergerichts-Assessoren: 4. Kahle hierselbst bei dem Stadtgericht zu Charlottenburg und 5. Friedrich hierselbst bei dem hiesigen Kriminalgericht.

Zu unbesoldeten Land- und Stadtgerichts-Assessoren wurden ernannt: die Justitiarien: 1. Speck zu Landeshut; 2. Reimann zu Steinau; 3. Lucas zu Hirschberg, und 4. Wollny zu Glatz.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Heim zu Meschede ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Ermitte ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Peters zu Rahden ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Lübbecke versetzt.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Arndt zu Lobsens ist zum Justiz-Kommissarius für den Kreis Chodziesen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schneidemühl, und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Bromberg ernannt, ihm auch die Führung des Justiz-Raths-Titels gestattet worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Gontard zu Gnesen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Wongrowiec und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Bromberg;

der Oberlandesgerichts-Assessor Ohly zu Ahlen zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Jobendüren und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Münster,

und der Justiz-Kommissarius König zu Ottmachau zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Ratibor,

ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Ludwig zu Breslau ist gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Correns zu Köln ist gestorben.

Der Friedensrichter Gebhardt zu Tholey ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Wallerfangen versetzt,

und der Landgerichts-Assessor Körfgen zu Köln zum Friedensrichter in Tholey ernannt worden.

Die Auskultatoren Servatius zu Trier und von Knobloch zu Köln sind mit dem Dienstalter vom 4. Februar d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 8. März d. J. ausgegebene 7. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2329. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 20. Februar d. J. für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft nebst dem darüber bestehenden Statut; vom 16. März 1842.

Das am 9. März d. J. ausgegebene 8. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2330. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Februar d. J., betreffend die künftigen ständischen Verhältnisse der, in den Kreisen Darkehmen und Insterburg liegenden, bisher in ständischer Beziehung mit dem Alt-Rastenburger Kreise verbundenen Rittergüter und Landgemeinden;

Num. 2331. desgleichen vom 3. dess. Mts., betreffend die Ermäßigung der in der Stadt Elbing zu erhebenden Schiffahrts-Abgabe; und

Num 2332. die Verordnung, betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerungen von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie; vom 13. dess. Mts.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 44.

Verfügung vom 8. März 1843, — einige Zweifel über den Gebühren- und Stempel-Ansatz in der Appellations-Instanz betreffend.

Stempel-Gesetz vom 7. März 1822, Allg. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815, Abschn. I Kolumne 1 Num. 15 und vom 9. Oktober 1833 Abschn. II Kolumne 1 Num. 7.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 16. September v. J. über einige Zweifel in Betreff des Gebühren- und Stempel-Ansatzes in der Appellations-Instanz, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, folgender Bescheid ertheilt:

Zu 1. Wenn bei der Appellation der Gegenstand der Beschwerde zwar an sich appellabel ist, das Rechtsmittel aber entweder als zu spät angemeldet oder als unzulässig durch ein Erkenntniß zweiter Instanz verworfen wird, so sind die sonst zulässigen Urtels-Gebühren bis zur Hälfte zu ermäßigen.

Eben so ist in einem solchen Falle auch in Betreff des Werthstempels nach Analogie der in dem Gesetz vom 7. März 1822 unter der Tarif-Position „Prozeß" im dritten Absatz enthaltenen Bestimmung nur die Hälfte des sonst in zweiter Instanz zulässigen Betrages zu verwenden, vorausgesetzt, daß die Stempel zu den einzelnen Verhandlungen, mit Einschluß der Eingaben, Verfügungen u. s. w., nicht etwa noch weniger betragen, in welchem Falle nur diese zum Verbrauch kommen dürfen.

Zu 2 a. Wenn nach der Entscheidung des Appellations-Richters der Gegenstand der Beschwerde die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, und die Appellation um deshalb als unzulässig verworfen wird, so ist im gewöhnlichen Prozeß für das Erkenntniß der Satz Num. 15 Kolumne 1 Abschn. I der Allg. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 zu liquidiren, im summarischen Prozeß aber sind die Urtelsgebühren nach dem Satz Num. 7 Kolumne 1 Abschnitt II der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833, allenfalls mit einer Ermäßigung derselben bis zur Hälfte, zu arbitriren.

Ein Werth- oder Erkenntniß-Ausfertigungs-Stempel ist in diesem Falle nicht zu verwenden.

Zu 2 b. Wenn bei kumulirten Bagatell-Forderungen der zweite Richter die Appellation blos um deshalb verwirft, weil er der Meinung ist, daß die einzelnen Ansprüche nicht aus einem Geschäft entsprungen seien, so müssen die Urtels-Gebühren nach dem Gesammt-Betrage der Forderungen berechnet und eben so wie in dem Falle Num. 1 bis zur Hälfte ermäßigt werden.

In Betreff des Stempels ist zu unterscheiden, ob die mehreren Bagatell-Forderungen einzeln und punktweise eingeklagt worden sind oder nicht; ersteren Falls ist für die Verhandlungen der zweiten Instanz weder ein Werth- noch ein Ausfertigungs-Stempel zu verwenden, wenn aber die verschiedenen Forderungen in einer Summe zusammengefaßt und eingeklagt worden sind, so ist der Stempel nach dem Gesammt-Betrage derselben zu berechnen, und sodann in der oben unter Num. 1 angegebenen Art zu ermäßigen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht zu verfahren. Berlin, den 8. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn. I. 796. Sportelsachen 3. Vol. 6.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 9. März 1843, — betreffend die Konkurrenz der Regierungs-Baubeamten bei den für Rechnung Königlicher Justiz-Behörden auszuführenden Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen.

(Verfügung vom 14. Mai 1827, Jahrb. Bd. 29 S. 211.)

Von Seiten der Justiz-Verwaltung ist bisher die Regel befolgt worden, daß bei Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen für Gerichtsbehörden, welche aus Staatsfonds unterhalten werden, ein Revisions-Attest

Digitized by Google

oder ein Vermerk des Königlichen Bezirks-Baubeamten über die untadelhafte Ausführung, Beschaffenheit und Preiswürdigkeit erforderlich sei, wenn der einzelne Gegenstand der Anschaffung, die Reparatur oder der Bau 5 Thlr. oder mehr beträgt, ohne Unterschied, ob besondere Liquidationen darüber eingereicht werden, oder ob diese Kosten in größern Rechnungen mit enthalten sind.

Diese Bestimmung wird in Uebereinstimmung mit den bei den übrigen Verwaltungen getroffenen Anordnungen und im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dahin abgeändert, daß die Revision der Bezirks-Baubeamten nicht weiter erforderlich sein soll, wenn die Kosten den Betrag von 20 Thlr. nicht erreichen. Berlin, den 9. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Justizbehörden. I. 653. Justiz-Fonds 33. Vol. 2.

Num. 46.

Allgemeine Verfügung vom 13. März 1843, — die Befolgung des §. 562 der Kriminal-Ordnung betreffend.

Der Justiz-Minister hat die Bemerkung gemacht, daß in Kriminalsachen bei der Publikation der Urtel zweiter Instanz die Vorschriften des §. 562 der Kriminalordnung nicht von allen Obergerichten sorgfältig genug befolgt werden.

Dieser §. schreibt vor:

Wenn ein Verurtheilter vorläufig zum Zuchthause oder zur Festung abgeliefert worden, so muß das Erkenntniß demselben auf der Strafanstalt durch einen Justizbeamten publizirt und in so fern von einem Erkenntniß zweiter Instanz die Rede ist, bei Zufertigung desselben an die Vorgesetzten der Strafanstalt oder an einen am Orte derselben wohnenden Justizbedienten zugleich die bestimmte Ordre oder Requisition in Absicht der nunmehr rechtskräftig erkannten Dauer der Strafzeit ꝛc. übersandt werden.

Es sind Fälle vorgekommen, in denen das Erkenntniß zweiter Instanz — indem es auf völlige oder vorläufige Freisprechung erging, oder eine bedeutende Herabsetzung der in erster Instanz erkannten Strafe aussprach — im Geschäftsgange so verzögert worden ist, daß der Verurtheilte noch längere Zeit in der Strafanstalt widerrechtlich zurückgehalten wurde.

Zur Vermeidung dergleichen Rechtsverletzungen verordnet der Justiz-Minister was folgt:

1. Die Publikation jedes Kriminal-Urtels zweiter Instanz wird von dem Referenten gleich bei der Abfassung des Urtels angeordnet.
2. Demselben Referenten liegt die Befolgung des §. 562 der Kriminal-Ordnung ob.
3. Er und der Dirigent des erkennenden Senats sind dafür persönlich verantwortlich und haften dem zur Ungebühr Verhafteten für jeden Verzug.
4. Der Dirigent hat nicht nur für die Beschleunigung der Kriminal-, insbesondere der Haft-Sachen zu sorgen, sondern auch die Anordnung zu treffen, daß in einem Falle, da die Entlassung des Sträflings sofort erfolgen muß, der Befehl hierzu binnen 24 Stunden, vom Tage des beschlossenen Erkenntnisses angerechnet, an die Direktion der Strafanstalt abgeht.
5. Jede Zuwiderhandlung wird von Aufsichtswegen streng geahndet und die dem Verletzten gebührende Entschädigung sofort festgesetzt werden.

Sämmtliche Königliche Obergerichte derjenigen Landestheile, in denen die Kriminalordnung Gesetzeskraft hat, haben sich nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten. Berlin, den 13. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Obergerichte, mit Ausschluß derer in der Rheinprovinz und Neu-Vorpommern. I. 1006. Krim. 22.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. März 1843. № 12.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten von Strampff zu Münster ist die Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens Allerhöchst gestattet worden.

2. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Dr. von Schlieckmann zu Querfurt ist unter dem 27. Februar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 4. März 1839, Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Metzke zu Posen ist als erster Rath und Abtheilungs-Dirigent an das Oberlandesgericht zu Bromberg versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Jstrich zu Naumburg ist gestorben.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bangen bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 17. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Fisch bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 24. Januar d. J.

b. Dem zum Syndikus der Stadt Prenzlau erwählten Kammergerichts-Assessor Flist daselbst ist bei der nachgesuchten Entlassung aus dem Justizdienst der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Piehaczek, mit dem Dienstalter vom 29. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Stahlknecht, mit dem Dienstalter vom 3. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Kördin, mit dem Dienstalter vom 21. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Justiz-

Digitized by Google

Rath von Brauchitsch zu Erfurt ist die Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens Allerhöchst gestattet worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Pflücker zu Inowraclaw ist unter dem 27. Februar d. J. zum Rath bei dem Stadtgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 20. Dezember 1834,

und der Oberlandesgerichts-Assessor von Borries zu Preuß. Stargard unter demselben Tage zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,
Allerhöchst ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Filter zu Quedlinburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königl. Justizdienst ertheilt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Busch zu Ratibor bei dem Land- und Stadtgericht zu Glogau; 2. Bachmann I. zu Hörter bei dem Land- und Stadtgericht zu Warburg.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Tirpitz zu Frankfurt ist eine etatsmäßige Assessor- und Aktuariensstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Küstrin verliehen worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt als Assessor fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Graßhof ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg versetzt.

3. Subalternen.

Der Civil-Supernumerar Gustav Adolph Schmidt zu Sensburg ist zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Rath und Justiz-Kommissarius Burchardt zu Landsberg a. d. W. ist in Veranlassung seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Pabst zu Eisleben ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt und zugleich zum Notarius im Bezirk des dortigen Oberlandesgerichts ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notariats-Kandidat Scheuer zu Sobernheim ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Jülich, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jülich, ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden:

1. daß die Gemeinden Döbrichau und Löhsten von der Gerichts-Kommission zu Annaburg getrennt und mit dem unmittelbaren Jurisdiktions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Torgau vereinigt werden;

2. daß die bisher von dem Land- und Stadtgericht zu Beverungen ausgeübte Jurisdiktion über den sogenannten Winterhof bei Frohnhausen dem Land- und Stadtgericht zu Brakel übertragen werde;

3. daß die der Erbrichter-Wittwe Schmidt zu Gröben zustehende Gerichtsbarkeit über den Pulsnitzdamm vom Fiskus übernommen und dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda, beziehungsweise der Gerichts-Kommission zu Elsterwerda, übertragen werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 18. März d. J. ausgegebene 9. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2333. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. d. M. wegen Ausführung des unterm 29. Juli 1842 mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig abgeschlossenen Staats-Vertrages, die Regulirung der Central-Schuld-Verhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend;

Num. 2334. vorbemerkten Vertrag vom 29. Juli 1842; und

Num. 2335. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. l. M. wegen Herabsetzung des Durchgangs-Zolles von dem auf der Weichsel und dem Niemen transitirenden Getreide; zuletzt zu

Num. 2315. das Publikandum des Königlichen Staats-Ministeriums, die Berichtigung eines in der Verordnung vom 9. Dezember 1842 enthaltenen Schreibfehlers, die Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen betreffend.

Digitized by Google

Das am 20. März d. J. ausgegebene 10. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2336. die Verordnung wegen einiger Ergänzungen und Abänderungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836, d. d. den 10. Februar 1843;

Num. 2337. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 500000 Thlr., vom 13. dess. Mts.; und

Num. 2338. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. dess. Mts., betreffend den Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an der Lippe-Brücke am Flahm bei Wesel.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 47.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 3. Februar 1843, — betreffend die unentgeltliche Insertion der von nicht fiskalischen Behörden in unvermögenden Untersuchungssachen erlassenen Steckbriefe, so wie der Bekanntmachung wegen präsumtiv gestohlener und als verdächtig angehaltener Sachen in die Amtsblätter oder deren Anzeiger.

(Kriminal-Ordnung §. 636.)

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 2. v. M., daß alle Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungssachen, namentlich auch die von nicht fiskalischen Behörden erlassenen, so wie alle in Beziehung auf dieselben erforderlichen Bekanntmachungen, so fern in der bisherigen Art bescheinigt wird, daß die Schuld des Entweichens keinem Dritten zur Last fällt, ferner auch alle Bekanntmachungen wegen präsumtiv gestohlener oder als verdächtig angehaltener Sachen in die Amtsblätter oder deren Anzeiger unentgeltlich inserirt werden können. Auch will Ich gestatten, daß die in Betreff solcher unentgeltlichen Insertionen von der Oberrechnungskammer bis jetzt gezogenen und nach den bisherigen Vorschriften begründeten Monita als erledigt betrachtet werden dürfen.

Berlin, den 3. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und Grafen von Arnim.

Vorstehender Allerhöchster Kabinets-Befehl wird hiermit zur Kenntniß der Gerichte gebracht.

Berlin, den 6. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 851. Krim. Kosten 21.

Digitized by Google

Num. 48.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 3. März 1843, — die Einrichtung und Verwaltung der Patrimonialgerichte betreffend.

(Allerh. Kabinets-Befehl vom 19. August 1842, Justiz-Ministerial-Blatt S. 322.)

Ich eröffne Ihnen auf den Bericht vom 18. Januar c., daß bei Erlassung der Ordre vom 19. August v. J. Meine Absicht allerdings dahin gegangen ist, Mir die Entscheidung darüber: ob Mitgliedern Königlicher Gerichte die Uebernahme der Verwaltung von Patrimonialgerichten in einzelnen Fällen zu verlagen sei, auch in Beziehung auf die Provinzen diesseits der Elbe vorzubehalten, da zu einer Unterscheidung zwischen diesen Provinzen und denen jenseits der Elbe kein Grund vorhanden ist. Berlin, den 3. März 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler. II. a. 1274. P. 38. Vol. 5.

Num. 49.

Aufforderung zur gutachtlichen Aeußerung über die Frage: in wie fern während des Laufs der jetzt bestehenden Appellations- und Revisions-Fristen die Exekution zuzulassen sei?

Nach den bestehenden Prozeß-Vorschriften wird die Exekution in allen appellabelen und revisibelen Sachen während des Laufs der Appellations- und Revisions-Fristen gehemmt; somit auch in den Fällen, in welchen der Verurtheilte ein Rechtsmittel einzulegen gar nicht beabsichtigt.

Dies war bei den früheren kurzen Appellations- und Revisions-Fristen unstreitig zweckmäßig und nothwendig. Ob sich aber nicht seit der durch die Verordnung vom 14. Dezember 1833 erfolgten Verlängerung der Fristen bis auf sechs und rücksichtlich des Fiskus auf zwölf Wochen eine Modifikation dieser vermöge des Gesetzes selbst eintretenden Suspension der Exekution als ein Bedürfniß oder doch als zweckmäßig herausgestellt habe? ist bei der Revision der Prozeßordnung zur Sprache gekommen.

Das Königliche Kammergericht und die sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte werden aufgefordert, sich gutachtlich darüber zu äußern:

1. ob sich ein solches praktisches Bedürfniß ergeben habe, und
2. wie demselben am zweckmäßigsten abgeholfen werden könne.

Zu 1. kommt in Betracht, daß die Verlängerung der Appellationsfristen auf die Exekution bei Gegenständen bis zu 50 Thlr. und in denjenigen schleunigen Sachen, in welchen der §. 14. der Deklaration vom 6. April 1839 die zehntägige Appellations-Frist wieder hergestellt hat, weiter keinen Einfluß hat, und daß in allen Sachen, in welchen die Erkenntnisse erster Instanz nicht ohnehin schon provisorisch vollstreckbar sind, der §. 6 Num. 2 der Allg. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 14 gegen Gefahr beim Verzuge ausreichenden Schutz gewährt.

Zu 2. ist

a. zunächst in Erwägung zu nehmen:

ob etwa nach dem Beispiele der französischen Civil-Prozeßordnung Art. 449, 450, 457 zu bestimmen sein dürfte:

daß nach Ablauf der früheren Appellationsfrist von zehn Tagen sofort Exekution verfügt und fortgesetzt werden könne, bis der Verurtheilte wirklich die Appellation einlegt.

Dadurch würde die Sache ungefähr in die Lage kommen, wie sie früher stand.

Zu bedenken ist jedoch, daß der Verurtheilte, welcher nicht sofort zahlen will oder kann, nicht unterlassen würde, zur Abwendung der Exekution einstweilen das Rechtsmittel anzumelden, wenn er dasselbe auch zu verfolgen nicht gesonnen wäre und daß die Exekution oft wieder zurückgenommen werden müßte, wenn die Appellation oder Revision noch innerhalb der gesetzlichen Frist wirklich eingelegt wird. Den Gerichten würde solchergestalt eine Mehrarbeit erwachsen, welche nach der französischen Gerichtsverfassung nicht eintritt, weil dort die Exekutionen ohne Mitwirkung der Gerichte durch die Gerichtsvollzieher allein bewirkt werden.

Digitized by Google

Ein anderes Mittel zur Abhülfe könnte

b. darin gefunden werden,

wenn die provisorische Vollstreckung, ohne Rücksicht auf eine erweisliche Gefahr beim Verzuge, noch in mehreren Fällen, als gegenwärtig schon geschieht, zugelassen würde, z. B. in Pacht- und Miethssachen und bei anderen Gegenständen des täglichen Verkehrs.

Auch entsteht

c. die Frage, ob nicht der durch die Erweiterung der Appellations- und Revisions-Fristen herbeigeführte Zeitverlust dadurch eingeholt werden könnte,

wenn nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses die Exekutionsvollstreckung beschleunigt würde, z. B. durch die Aufhebung des besonderen, jeder Exekutionsvollstreckung vorausgehenden, Zahlungsbefehls. Berlin, den 9. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 782. E. 25. Vol. 8.

Num. 50.

Verfügung vom 12. Januar 1843, — betreffend die Dispositionsbefugnisse des überlebenden Ehegatten bei bestehender Gütergemeinschaft hinsichtlich der zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden, dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836 (Ges.-Samml. S. 209) unterliegenden Bauergüter.

Der Justiz-Minister findet die Beschwerde der Wittwe des Schulzen N. begründet.

Der Schulz N. hat eine Wittwe und drei mit derselben erzeugte, noch minderjährige Kinder hinterlassen. Er hat in der dort hergebrachten ehelichen Gütergemeinschaft gelebt. Zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehört der von dem verstorbenen Schulzen N. in die Ehe gebrachte Schulzenhof zu X., ein früheres Leibeigenthums-Gut, auf das unbestritten in Beziehung auf die Rechte des überlebenden Ehegatten das bäuerliche Erbfolge-Gesetz vom 13. Juli 1836 Anwendung findet.

Die Wittwe beabsichtigt zur Zeit weder zur anderweiten Ehe zu schreiten, noch hat sie sonst zu einer Auseinandersetzung Veranlassung gegeben. Dessenungeachtet hält das dortige Land- und Stadtgericht als Vormundschaftsbehörde sich verpflichtet, das dem unter den Kindern zu erwählenden Anerben nach den Bestimmungen des Erbfolge-Gesetzes vom 13. Juli 1836 auf den Schulzenhof zustehende Successionsrecht zu sichern, und hat zu dem Ende einen die Disposition der Wittwe beschränkenden Vermerk in das Hypothekenbuch von Amtswegen eingetragen.

Dasselbe geht dabei von der Ansicht aus:

daß bei bestehender Gütergemeinschaft schon mit dem Tode des einen Ehegatten das Eigenthum der dem Gesetz vom 13. Juli 1836 unterliegenden Bauergüter auf die Kinder übergehe, oder der überlebende Ehegatte in seinen nach der Gütergemeinschaft ihm zukommenden Rechten eben so beschränkt sei, als wenn das Recht des Anerben schon in Wirksamkeit getreten wäre.

Diese Ansicht ist nicht richtig.

Der §. 16 des gedachten Gesetzes giebt bei bestehender Gütergemeinschaft, wenn die Eheleute während der Ehe über die Erbfolge in das Bauergut oder über die Wahl des Anerben nichts bestimmt haben, dem überlebenden Ehegatten, so lange er sich nicht wieder verheirathet, die Befugniß, den Anerben unter den Kindern für das ganze Gut zu bestimmen, ohne ihn auf diese Befugniß zu beschränken und ihm die Rechte, welche ihm sonst bei fortgesetzter Gütergemeinschaft zustehen, zu entziehen. Eine solche Beschränkung kann auch aus dem §. 18 jenes Gesetzes nicht hergeleitet werden, da ein bloßes Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten nur eintritt, wenn keine Gütergemeinschaft hergebracht, oder von den Eheleuten hinsichtlich der Erbfolge überhaupt oder in Bezug auf das Bauergut ausgeschlossen gewesen ist (§§. 12, 13), oder wenn bei bestehender Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte, namentlich durch Wiederverheirathung, eine Auseinandersetzung nöthig gemacht hat; denn erst in diesem

Digitized by Google

Falle geht das Eigenthum des Bauerguts auf den zu bestimmenden Anerben über, und dem überlebenden Ehegatten bleibt alsdann nur das Besitz- und Nutzungsrecht in dem Umfange, wie es ihm von den bisherigen Provinzial- und Statutarrechten beigelegt wird.

Außerdem gilt der im §. 4 aufgestellte Grundsatz, wonach kein Eigenthümer in der Disposition über das Bauergut unter Lebenden hat beschränkt werden sollen, so weit nicht der hier nicht in Betracht kommende §. 25 entgegensteht.

Nach diesen Grundsätzen ist auch bereits die Frage:

ob der überlebende Ehegatte, so lange er keine Veranlassung zur Auseinandersetzung giebt, vermöge der ihm über das gütergemeinschaftliche Vermögen zustehenden Dispositionsbefugniß das Bauergut an einen Fremden veräußern dürfe?

in zwei Fällen bejahend entschieden, und es sind die gegen diese Entscheidungen angebrachten Nichtigkeitsbeschwerden von dem Geheimen Ober-Tribunale als unbegründet zurückgewiesen worden.

Die Wittkellerin verlangt daher mit Recht die Löschung des ohne Antrag eingetragenen Vermerks. Dem Land- und Stadtgerichte, welches hierzu anzuweisen ist, kann nur überlassen werden, ob es einen, den minderjährigen Kindern zu bestellenden Kurator anweisen will, die nach seiner Ansicht den Kindern an dem väterlichen Gute zustehenden Real-Ansprüche gegen deren Mutter im Wege Rechtens auszuführen. Berlin, den 12. Januar 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 622. Westphalen 18. Vol. 6.

Num. 51.

Verfügung vom 10. März 1843, — betreffend den in Miethsprozessen wegen Immission oder Exmission der Miether zum Ansatz zu bringenden Stempel.

(Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 „Erkenntnisse" A b.; Reskripte vom 26. März und 28. Oktober 1825, v. Kamptz Annalen Bd. 9 S. 318, 925; vom 20. August 1830, 1. Dezember 1830 und 5. August 1836, Jahrb. Bd. 36 S. 200, 314, Bd. 48 S. 225.)

In Miethsprozessen wegen Immission oder Exmission der Miether ist der von der Gerichts-Praxis angenommene Grundsatz:

daß das nicht genau nach Gelde zu schätzende Interesse der Parteien bei Erfüllung oder Aufhebung des Miethsvertrages sich in der Regel nicht höher belaufen könne, als auf den Betrag der Miethe für den Zeitraum, für welchen der Vertrag nach der Behauptung des einen oder andern Theils noch dauern soll, oder in Fällen, wo eine solche Behauptung nicht aufgestellt worden, auf den einjährigen Miethebetrag und daß danach die Zulässigkeit der Appellation oder Revision zu beurtheilen sei,

durch das Reskript vom 5. August 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 225) gebilligt und bereits durch ein früheres Reskript vom 1. Dezember 1830, (Jahrb. Bd. 36 S. 314) angeordnet worden, daß nach diesem Miethsbetrage die Kosten-Kolumne bestimmt werden solle.

Der Herr Finanz-Minister hat sich damit einverstanden erklärt, daß nach gleichen Grundsätzen hinsichtlich des Stempels unter Berücksichtigung der Tarifposition „Erkenntnisse" A b und der für Agnitions-Resolutionen und Erkenntnisse in Possessoriensachen in den Reskripten vom 26. März und 28. Oktober 1825 (v. Kamptz Annalen Bd. 9 S. 318 und 925 und vom 20. August 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 200) enthaltenen Bestimmungen verfahren werde.

Dergleichen Miethsprozesse sind daher stempelfrei, wenn der nach vorstehenden Grundsätzen zu berechnende Betrag der Miethe 50 Thlr. nicht erreicht, sie unterliegen aber dem Stempel von einem Prozent des Betrags der Miethe, wenn derselbe nicht 500 Thlr. übersteigt, so wie dem Stempel von 5 bis 20 Thlr. bei einem höheren Miethsbetrage. Berlin, den 10. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 952. Steuersachen 15. Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 52.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob Lehnsberechtigte, deren Vorfahren unterlassen haben, ihr Successionsrecht in Gemäßheit des Edikts vom 4. August 1763 bei den betreffenden Land- und Hypothekenbüchern anzumelden und eintragen zu lassen, dadurch ihres eigenen Successionsrechts verlustig gegangen sind oder nicht?

(§. 421 Tit. 18 Thl. I Allg. Landrechts.)

Nach dem Edikt vom 4. August 1763
wegen Eintragung der Gesammthänder, Agnaten und Anderer, denen ein gegründetes Successionsrecht in die vererbten Lehngüter zusteht, in die geordneten Land- und Successionsbücher und wegen des tituli possessionis der Besitzer,
ist nicht anzunehmen, daß die Nachkommen derjenigen Agnaten, welche innerhalb der im Edikt bestimmten Frist ihr Successionsrecht nicht angezeigt und um dessen Eintragung nicht gebeten haben, dadurch ihres eigenen Successionsrechtes verlustig gegangen sind.

Angenommen in pleno den 30. Januar 1843.

I. 533. Lehnssachen 69.

Num. 53.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die solidarische Verpflichtung der einzelnen Gesellschafter aus den von einem derselben Namens der Gesellschaft mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäften.

(A. L. R. Th. I Tit. 17 §§. 170, 230 u. flg., besonders §. 239, — Th. II Tit. 8 §. 617 u. flg., §. 647 u. flg.)

a. Bericht.

Die Vorschrift des Allg. Land-Rechts Thl. I Tit. 17 §. 170 — vergl. Thl. II Tit. 8 §. 617 — in der Lehre von Gesellschaftsverträgen, die dahin lautet:

„Der Zweck der Verbindung und das Verhältniß der Verbundenen bei und zur Erlangung desselben müssen allemal, ohne Unterschied des Gegenstandes, durch einen schriftlichen Vertrag bei Strafe der Nichtigkeit festgesetzt werden."

hat in der Anwendung auf die Frage:
in wie fern bei einer, auf Grund eines blos mündlichen Societätsvertrages wirklich bestandenen Gesellschaft ein Gesellschafter aus dem von einem andern Gesellschafter im Namen der Societät mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäft diesem Dritten solidarisch verhaftet, oder die Entstehung einer solchen Verpflichtung von der Errichtung eines schriftlichen Societätsvertrages abhängig ist,

in mehreren, an das Geheime Ober-Tribunal zur Entscheidung gelangten Prozessen eine abweichende Beurtheilung gefunden.

Die einzelnen Fälle, in denen jene Frage zur Entscheidung kam, hatten Handlungs-Gesellschaften zum Gegenstande. Es ist demgemäß die Rechtsfrage:
wird bei einer auf Grund eines blos mündlich errichteten Societäts-Vertrages faktisch bestandenen Handlungs-Gesellschaft jeder Theilnehmer aus dem von einem einzelnen Socius im Namen der Gesellschaft, oder unter deren Firma, mit einem Dritten eingegangenen Rechtsgeschäft diesem Dritten solidarisch verhaftet,
oder
ist der Dritte, der sich mit einem vermeintlichen Socius eingelassen hat, nur dann auf den andern Socius zurückzugehen befugt, wenn ein durch einen schriftlichen Societäts-Vertrag begründetes Gesellschafts-Verhältniß vorhanden ist?

beim Plenum des Geheimen Ober-Tribunals zur Entscheidung gebracht worden.

Digitized by Google

Der am 23. Januar d. J. abgefaßte Plenarbeschluß ist dahin ergangen:

„Die solidarische Verpflichtung eines Gesellschafters aus einem von einem andern Gesellschafter mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäft gegen diesen Dritten entsteht zwar nicht aus einem bloßen mündlichen Gesellschaftsvertrage für sich allein: doch ist dieselbe nicht unbedingt von der Errichtung eines schriftlichen Societäts-Vertrages abhängig: es tritt vielmehr bei Handlungsgesellschaften auch ohne einen solchen schriftlichen Societäts-Vertrag die gedachte Verpflichtung wenigstens jedenfalls dann ein, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung der Errichtung der Societät statt gefunden, und ein, in Gemäßheit dieser Anzeige als Faktor legitimirter Socius im Namen der Societät das Rechtsgeschäft mit dem Dritten geschlossen hat."

Allg. Landrecht Thl. II Tit. 8 §§. 617, 618 flg., 626, 647.

Der Ausspruch in dem letzten Theile des Beschlusses, der sich auf die Wirkung der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachung erstreckt, ist aus der Beschaffenheit der, der Verweisung der Frage an das Plenum zum Grunde liegenden einzelnen Fälle, in denen, wenigstens einigen derselben, ein schriftlicher Societäts-Vertrag nicht errichtet, jedoch die vorgeschriebene Bekanntmachung der geschlossenen Gesellschaft von den Gesellschaftern bewirkt worden war, hervorgegangen.

Ew. Exzellenz überreichen wir in der Anlage die den Plenar-Beschluß betreffenden Auszüge aus dem Protokollbuche und dem Spruch-Repertorium ehrerbietigst. Berlin, den 20. Februar 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Die solidarische Verpflichtung eines Gesellschafters aus einem von einem andern Gesellschafter mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäft gegen diesen Dritten entsteht zwar nicht aus einem bloßen mündlichen Gesellschaftsvertrage für sich allein. Doch ist dieselbe nicht unbedingt von der Errichtung eines schriftlichen Societäts-Vertrages abhängig, es tritt vielmehr bei Handlungs-Gesellschaften auch ohne einen solchen schriftlichen Societäts-Vertrag die gedachte Verpflichtung wenigstens jedenfalls dann ein, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung der Errichtung der Societät statt gefunden und ein, in Gemäßheit dieser Anzeige als Faktor legitimirter Socius im Namen der Societät das Rechtsgeschäft mit dem Dritten abgeschlossen hat.

Angenommen in pleno den 23. Januar 1843.

I. 867. H. 28. Vol. 2.

Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 11. März 1843, — betreffend die Herabsetzung des Preises einer Zeitschrift.

Der Buchhändler Julius Helbig zu Altenburg hat sich bereit erklärt, die in seinem Verlage erschienenen, vom Dr. Demme fortgesetzten Hitzig'schen Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege der Jahre 1837 bis 1843, oder 25 Bände nebst zwei Supplementen, für die Königlich Preußischen Behörden bis Ende dieses Jahres von 51⅓ Thalern auf Zwanzig Thaler zu ermäßigen, sofern die direkte Bestellung dieser Zeitschrift an ihn selbst gerichtet werden sollte. Die Zusendung derselben würde der z. Helbig demnächst durch Preußische Buchhandlungen bewerkstelligen.

Hierauf werden sämmtliche Königliche Obergerichte aufmerksam gemacht.

Berlin, den 11. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Obergerichte. I. 999. Z. 12. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. März 1843. № 13.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Westphal zu Marienwerder ist gestorben.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heitmann bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 24. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Solbrig bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Licht bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Krönig zu Arnsberg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgericht daselbst verliehen.

c. Der Oberlandesgerichts-Assessor Gützloe zu Arnsberg ist gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Braun, mit dem Dienstalter vom 16. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren: 1. Friedrich Wilhelm Lange, mit dem Dienstalter vom 18. Juli v. J.; 2. Freiherr von Herzberg, mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J.; 3. Zacher, mit dem Dienstalter vom 11. Januar d. J.; und 4. der Kammergerichts-Auskultator Schmückert, mit dem Dienstalter vom 8. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator Tilmann, mit dem Dienstalter vom 22. Dezember v. J.

3. Subalternen.

Der Deposital-Rendant Knopmus zu Marienwerder ist zum Kassen- und Rechnungs-Revisor und Kalkulator,

und der Oberlandesgerichts-Kalkulator und Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen-Rendant Dittmann daselbst zum Deposital-Kassen-Rendanten

bei dem dortigen Oberlandesgericht ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bauck zu Köslin ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Kreutzburg in Schlesien ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Melhorn zu Insterburg ist unter dem 3. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Franz Wilhelm Hecht zu Sensburg unter dem 4. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Engel zu Stallupönen unter dem 5. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Ehrlich zu Lyck unter dem 6. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Eduard Heinrich Hecht zu Goldapp unter dem 7. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Mitschmann zu Tilsit unter dem 8. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

der Landgerichts-Assessor Riepe zu Kaukehmen unter dem 9. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Landgericht;

der Kammergerichts-Assessor Kämpffert zu Tilsit unter dem 10. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

der Oberlandesgerichts-Assessor Sperling zu Gumbinnen unter dem 11. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

der Oberlandesgerichts-Assessor Kühnast zu Ragnit unter dem 12. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

der Kammergerichts-Assessor Heyder zu Darkehmen unter dem 13. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Rückwardt zu Löbau unter demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

der Oberlandesgerichts-Assessor Neumann zu Tilsit unter dem 14. Februar d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

der Oberlandesgerichts-Assessor Ludewig zu Stettin unter dem 6. März d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

der Oberlandesgerichts-Assessor Göker zu Paderborn unter demselben Tage zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

und der Oberlandesgerichts-Assessor Honselmann daselbst unter demselben Tage zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Rohr, zu Wollstein ist in gleicher Eigenschaft und mit dem Dienstalter vom 2. Dezember 1834 an das Land- und Stadtgericht zu Danzig versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Randow zu Schönlanke ist in Veranlassung seiner Ernennung zum Landrath des Wirsitzer Kreises,

und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Wehlau angestellte Oberlandesgerichts-Assessor von Puttkammer in Veranlassung seiner Ernennung zum Landrath des Rummelsburger Kreises,

aus dem Justiz-Dienst geschieden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Spandau angestellte Kammergerichts-Assessor Goslich ist als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Zehden versetzt.

3. Subalternen.

Der Civil-Supernumerar Seidel zu Sprottau ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten und Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

Dem Landgerichts-Sekretair Berger zu Kupp und dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Reuter zu Halle in Westphalen ist der Titel als Kanzlei-Direktor,

sowie dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlisten Steuer zu Ratibor der Karakter als Kanzlei-Sekretair,

verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Gutt zu Graudenz ist in gleicher Eigenschaft an das Land und Stadtgericht zu Dirschau versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Liebe zu Herzberg, im Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Torgau, ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Perrot zu Elberfeld ist gestorben.

Der Landgerichts-Referendarius Savels zu Aachen ist mit dem Dienstalter vom 21. Februar d. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 24. März d. J. ausgegebene 11. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2339. die vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung vom 5. März d. J.

Das am 27. März d. J. ausgegebene 12. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2340. die Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen, und

Digitized by Google

Num. 2341. die Verordnung über die Ausführung der Theilungen gemeinschaftlicher Jagdbistrikte in der Provinz Westphalen, beide vom 7. März d. J.;

und das an demselben Tage ausgegebene 13. Stück unter:

Num. 2342. die Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagdbistrikte für sämmtliche zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, sowie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile; und

Num. 2343. die Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheits-Theilungen in den eben bezeichneten Provinzen, beide ebenfalls vom 7. März d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 55.

Verfügung vom 8. März 1843, — betreffend die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen und Quittungen im Subhastations-Prozesse, bei Vertheilung von Gehalts- und Pensions-Abzügen, der Revenüen sequestrirter Grundstücke, und den Stempel zu Rekognitions-Attesten der im Auslande ausgestellten Vollmachten.

(Stempelgesetz vom 7. März 1822.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfragen in dem Bericht vom 13. Januar d. J., einige in Folge der Erinnerungen bei der letzten dortigen Stempel-Revision entstandene Bedenken betreffend, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister Folgendes eröffnet:

I. Nach dem Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 vertritt der Stempel zum Adjudikations-Bescheide, wenn er gleich nach dem für Kaufverträge bestimmten Prozentsatze erhoben wird, zufolge der Tarif-Position:

„Subhastations-Prozesse"

die Stelle eines Erkenntniß-Stempels und umfaßt nur die Verhandlungen bis zur Publikation des Adjudikations-Bescheides.

Hierin hat die Verordnung über den Subhastations-Prozeß vom 4. März 1834 nichts geändert, wodurch an die Stelle des früheren, einem besondern Werthstempel unterworfenen Kaufgelder-Liquidations-Prozesses ein anderes Verfahren getreten ist, welches in der Regel ohne Erkenntniß endigt.

Hieraus folgt, daß

1. das nach §§. 16 u. flg. der Verordnung vom 4. März 1834 wegen Vertheilung und Belegung der Kaufgelder von Amtswegen einzuleitende Verfahren in die Kategorie derjenigen Verhandlungen gehört, welche nach erfolgtem Erkenntnisse in Folge des Prozesses statt finden und daß dieselben zufolge der Position: „Prozesse," letzter Absatz —, in so fern sie an sich stempelpflichtig sind, besonders nach dem Tarif versteuert werden müssen; daß
2. in so fern nach §. 17 der gedachten Verordnung vom 4. März 1834 und nach dem Reskripte vom 18. Oktober 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 342) über einzelne Forderungen es zu Streitigkeiten und Spezial-Prozessen kommt, der Erkenntniß- oder Prozeß-Stempel besonders nach dem Gegenstande des Streits erhoben werden muß, und daß
3. auch die Quittungen über die Kaufgelder besonders stempelpflichtig sind.

In letzterer Beziehung wird indeß nachgelassen, daß die Quittungen unter nachrichtlicher Hinweisung darauf in der Kaufgelder-Belegungs-Verhandlung, unmittelbar unter die Schuldurkunde gesetzt werden können, und daß sie alsdann nach den in dem Reskripte vom 16. Oktober 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 345) festgestellten Grundsätzen von dem besonderen Quittungsstempel frei bleiben.

II. Hinsichtlich der Frage:

wer bei der Kaufgeldervertheilung im Subhastations-Prozesse den Quittungsstempel zu tragen hat?

tritt der Justiz-Minister der Ansicht des Kollegiums, unter Verweisung auf das Reskript vom 23. Februar 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 359), bei.

Digitized by Google

Bei der Suffizienz der Kaufgelder werden daher die Quittungsstempel aus denselben entnommen. Im Fall der Insuffizienz kommt es in Berücksichtigung der Vorschriften §§. 484, 488, 532 und Anhang §. 54 Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts darauf an, ob dem Gläubiger für alle Kosten besonders Hypothek bestellt ist oder nicht. Im ersten Fall wird er den Quittungsstempel aus den Kaufgeldern ersetzt verlangen können, im letzten Falle wird er denselben für seine Person tragen müssen; jedoch ist im Falle des Streites darüber zu entscheiden und ein zur Deckung des Stempels angemessenes Quantum zurück zu behalten.

Diese Grundsätze sind in einer Beschwerdesache Allerhöchst genehmigt worden.

Aus dem oben allegirten Reskripte folgt, daß das Kollegium von dem richtigen Grundsatze ausgegangen ist, wenn es in anderen Sachen den Quittungsstempel als eine Belastung des Ausstellers der Quittung angesehen und von diesem den Stempel erhoben hat.

III. Die Ansicht:

daß der nach §. 12 der Verordnung vom 28. Dezember 1840 zu einer Konkurs- oder erbschaftlichen Liquidations-Masse fließende Ueberschuß an Kaufgeldern bei Berechnung des Werthstempels im Konkurse von der Stempelabgabe frei bleiben müsse, weil davon bereits im Subhastationsprozesse der Werthstempel mit 1 Prozent entrichtet worden sei,

widerlegt sich durch die Tarifpositionen: „Konkurs- und Liquidations-Prozesse und Prozesse," im 5. Absatze —, wonach die im Laufe eines Prozesses vorkommenden Subhastationen dem dafür besonders bestimmten Stempel unterliegen und dasselbe für Konkurs- und Liquidations-Prozesse gilt.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1834 (Gesetz-Samml. S. 19) wird der stempelpflichtige Werth in Konkurs- und Liquidations-Prozessen nach demjenigen Betrage der Aktiv-Masse festgesetzt, welcher von den Gläubigern in Anspruch genommen wird und unter sie zur Vertheilung kommen soll. Es kann dabei nicht darauf ankommen, ob von den zur Aktiv-Masse gehörenden Objekten, soweit sie hiernach stempelpflichtig sind, aus einem andern Grunde ein Stempel erhoben worden ist.

IV. Das Reskript vom 8. September 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 174) hat durch die Bestimmung:

daß bei Vertheilung von Gehalts- und Pensions-Abzügen statt der Stempel zu einzelnen Verhandlungen der Werthstempel wie in Konkursen nach dem Betrage der jedesmal zur Vertheilung kommenden Masse zum Ansatz gebracht werden soll,

nur eine Vereinfachung und Erleichterung bezweckt, indem der Prozentstempel in der Regel geringer ausfallen wird, als der Stempel zu einzelnen Verhandlungen, zumal wenn bei fortgesetzten Vertheilungen die zur Vertheilung unter die Gläubiger kommende Masse den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, von wo ab nach der Tarifposition: „Erkenntnisse A. a" der Stempel nur mit ½ Prozent zum Ansatz kommt.

Bei Vertheilung der Revenüen sequestrirter Grundstücke sind, abgesehen von dem im Fall eines Prioritätsstreites nach dem Streitgegenstande eintretenden Erkenntnißstempel, zu den die Vertheilung betreffenden Verhandlungen die zu jeder tarifmäßig erforderlichen Stempel zum Ansatz zu bringen. Der Quittungsstempel tritt sowohl bei diesem Vertheilungs-, als bei dem Gehalts- und Pensions-Abzugsverfahren ein.

V. Zu den im Auslande von Ausländern ausgestellten Vollmachten kann auf Grund der Vorschrift des §. 37 Tit. 3 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung nur der einfache Vollmachtsstempel mit 15 Sgr. gefordert werden, wogegen die von der ausländischen Behörde ausgefertigten Rekognitions-Verhandlungen oder Atteste dem diesseitigen Stempel nicht unterliegen. Berlin, den 8. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 897. Steuersachen 47.

Register zu den ersten fünf Jahrgängen des Justiz-Ministerial-Blatts.

Mit Genehmigung Eines Königlichen Hohen Justiz-Ministeriums wird zu Anfang des künftigen Jahres ein zweckmäßiges und vollständiges Register zu den ersten fünf Jahrgängen des Justiz-Ministerial-Blatts im Verlage des Unterzeichneten erscheinen, worauf die Abnehmer des Justiz-Ministerial-Blatts im Voraus aufmerksam gemacht werden.

Berlin, den 28. März 1843. **Carl Heymann.**

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. April 1843. № 14.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Den Oberlandesgerichts-Räthen Seyffert zu Königsberg und Pechmann zu Halberstadt ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath,

und dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath von Rochow zu Naumburg bei Gelegenheit der Feier seines funfzigjährigen Amts-Jubiläums der rothe Adler-Orden dritter Klasse,

Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

Den Kammergerichts-Assessoren Heuer und Philipsborn ist die in Folge ihrer definitiven Anstellung als geheime expedirende Sekretaire bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denselben, ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Mentz, mit dem Dienstalter vom 21. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Schück, mit dem Dienstalter vom 5. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Woide, mit dem Dienstalter vom 6. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Kirsten, mit dem Dienstalter vom 21. Januar d. J.

4. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Deposital-Kassen-Rendant Kuhnke zu Königsberg ist zum Rechnungs-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Deposital-Kassen-Assistent Pflanz zu Glogau ist zum Oberlandesgerichts-Deposital-Kassen-Buchhalter ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Honthumb zu Werne ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bisherige Gerichtsamtmann, jetzige Gerichts-Kommissarius: 1. Hilner in Belgern ist unter dem 6. Februar d. J.; 2. Neßler in Schweinitz unter dem 7. Februar d. J.; 3. Härter in Annaburg unter dem 8. Februar d. J.; 4. Balthasar in Schildau unter dem 10. Februar d. J., und 5. Lüderitz in Schlieben unter dem 11. Februar d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Torgau;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Grasnick zu Jauer unter dem 13. März d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

der Oberlandesgerichts-Assessor George in Schweidnitz unter demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst,

und der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Gerichtsamtmann Stuhr in Guben unter demselben Tage zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,
Allerhöchst ernannt worden.

Dem Kriminalrichter Fuß zu Breslau und dem Patrimonialrichter Martini zu Jauer ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Pressing zu Königsberg bei dem Land- und Stadtgericht zu Memel; 2. Bouneß zu Magdeburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Znowraclaw; 3. Schrakamp zu Münster bei dem Land- und Stadtgericht zu Ahlen; 4. dem Kammergerichts-Assessor Severin hierselbst bei dem Land- und Stadtgericht zu Swinemünde, und 5. dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Freundsied zu Wordis bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt.

Zu unbesoldeten Land- und Stadtgerichts-Assessoren wurden ernannt: die Justitiarien 1. Eckard zu Goldberg; 2. Glöckner zu Sagan und 3. Joseph Schulz zu Guhrau.

3. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Zimmer zu Breslau ist der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Registrator und Bureau-Vorsteher Schirmer zu Landsberg a. d. W. ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht in Sorau ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien: 1. Wolffgramm zu Memel, 2. Tortilowicz von Batocki bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg und 3. Nebelung zu Osterwieck ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Fränkel zu Gostyn ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Breslau und zum Notarius in dessen Bezirk ernannt, ihm auch die Führung des Justizraths-Titels gestattet worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hacker zu Marienwerder ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Graudenzer Kreises und zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Graudenz,

und der Land- und Stadtgerichts-Assessor von François zu Sonnenburg zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte im Calauer Kreise, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Senftenberg,
ernannt worden.

Dem Justitiarius, Hofrath Schwenzner zu Leobschütz ist die Praxis als Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Leobschützer Kreises bewilligt worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Schmieding zu Witten, Kreises Bochum, ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Hoffmeister zu Eisleben ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Notar, Justizrath Schmitz zu Prüm ist gestorben.

Die Auskultatoren: 1. Bauer zu Aachen, 2. Sittel zu Trier und 3. Schneegans zu Saarbrücken sind mit dem Dienstalter vom 25. Februar d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 14. März 1843, — betreffend die Fassung der Rezesse in Separations- und Ablösungssachen.

Da nach den auf das Cirkular-Reskript vom 9. Februar v. J. eingegangenen Berichten der Auseinandersetzungs-Behörden von der Mehrzahl derselben schon bisher darauf hingewirkt worden, die Recesse, soweit es der Vollständigkeit unbeschadet geschehen kann, abzukürzen, auch die von den Interessenten abzugebenden Erklärungen über die in Folge einer Auseinandersetzung zu veranlassenden Eintragungen in die Hypothekenbücher möglichst in einem besonderen Paragraphen, zusammen zu fassen, so kann ich mich hinsichtlich der Recesse auf die Aufforderung beschränken, auch ferner diesem gemäß zu verfahren, und dabei auf Vermeidung aller unnöthigen Schreibereien sowohl bei den Auseinandersetzungs-Behörden selbst, als auch bei den Hypotheken-Behörden Bedacht zu nehmen.

Damit aber den letzteren auch bei den, auf Grund der Recesse zu bewirkenden Eintragungen selbst, bei denen selbige nach der Deklaration vom 30. Juli v. J. in der Regel den Requisitionen der Auseinandersetzungs-Behörden ohne Weiteres zu genügen haben, jede zulässige Erleichterung gewährt, und zugleich die vollständige Erfüllung der, letztgedachten Behörden nach §§. 196 und 197 der Verordnung vom 20. Juni 1817, §§. 10, 58, 59, 62 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §. 3 der Verordnung vom 29. Juni 1835, und der Deklaration vom 30. Juli 1842 obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der in Folge von Auseinandersetzungen nothwendig werdenden Berichtigungen der Hypothekenbücher, möglichst sicher gestellt und etwaigen Mißgriffen vorgebeugt werde, finde ich mich bewogen, der Königlichen General-Kommission nicht nur die schon in der Cirkular-Verfügung vom 31. Mai 1839 enthaltene Anweisung wegen bestimmter Bezeichnung aller Gegenstände und Stipulationen, in Betreff deren Sie Eintragungen in die Hypothekenbücher nothwendig oder doch für angemessen hält, in Erinnerung zu bringen, sondern diese Anweisung auch dahin auszudehnen, daß Sie in Ihren Requisitions-Schreiben an die Hypotheken-Behörden Sich wegen der nach Ihrem Ermessen zu veranlassenden Operationen nicht auf die bloße Bezeichnung der betreffenden Paragraphen des Recesses beschränkt, sondern, sofern solches ohne erhebliche Weitläuftigkeiten geschehen kann, das was einzutragen ist, mit Allegation der betreffenden Paragraphen bestimmt hervorhebt, und wenn es auf die Eintragung von Vorbehalten oder sonstigen Vermerken ankommt, über deren Fassung Zweifel entstehen könnten, Selbst die nach Ihrem Erachten zu wählende Fassung bestimmt angiebt.

Auf diese Weise läßt es sich auch erreichen, daß die Eintragungen stets der eigentlichen Absicht der Königlichen General-Kommission entsprechen, und die eingetragenen Vermerke nicht, wie nach der Anzeige mehrerer Behörden zuweilen der Fall gewesen, etwas Anderes besagen, wie eigentlich gemeint worden, dadurch aber in der Folge zu Zweifeln und Differenzen Anlaß gegeben wird. Die Hypotheken-Behörden können nämlich bei einem solchen Verfahren mit völliger Sicherheit übersehen, ob der in Antrag gebrachten Eintragung nach der Lage des Hypothekenbuchs Bedenken entgegen stehen oder nicht, und da sie nach §. 62 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und der Deklaration vom 30. Juli v. J. in letzterem Fall der Requisition unbedingt genügen, im ersteren aber ihre Bedenken der Königlichen General-Kommission mittheilen müssen, so können auch scheinbar geringfügige Abweichungen von Ihren Requisitionen, sobald letztere in der angegebenen Art eingerichtet sind, ohne vorherige Rücksprache mit Ihr nicht mehr vorkommen, während dergleichen Abweichungen bei unbestimmten Requisitionen wohl möglich sind, und, wenn die Recesse nach bewirkter Eintragung den Interessenten unmittelbar ertradirt werden, gewöhnlich erst dann zur Kenntniß der Auseinandersetzungs-Behörden gelangen, wenn die Berichtigung mit Schwierigkeiten verbunden ist. Berlin, den 3. März 1843.

Der Minister des Innern
Graf v. Arnim.

An sämmtliche General-Kommissionen, die vier Preußischen und die Regierung zu Frankfurt.

Digitized by Google

Vorstehende, von dem Herrn Minister des Innern an die Auseinandersetzungs-Behörden erlassene Verfügung wird hiermit den Gerichtsbehörden zur Nachricht mitgetheilt. Berlin, den 14. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1027. Hyp. Sachen 12. Vol. 4.

Num. 57.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April 1813 die vor Publikation des Edikts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 errichteten Verträge, wodurch die Gewerbefreiheit beschränkt oder gehindert wird, als aufgehoben zu achten sind, oder nicht?

(Gesetz-Sammlung für 1813 S. 69.)

a. Bericht.

In einer bei dem Kollegium im Jahre 1829 entschiedenen Rechtssache ist angenommen,

daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. April 1813 (Gesetz-Sammlung Seite 69) Verträge, welche die Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, nur in so fern, als sie nach Publikation des Edikts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 geschlossen worden sind, für nichtig und unverbindlich erkläre, ältere, vor Publikation des gedachten Edikts errichtete Verträge aber in Kraft geblieben, und nicht für aufgehoben zu achten seien.

In einer neuerlich vorgekommenen Sache glaubte der zweite Senat des Kollegiums von dieser Meinung abgehen zu müssen, indem er annahm,

daß die Vorschriften des Gewerbesteuer-Edikts vom 2. November 1810, wegen Unverbindlichkeit solcher Verträge, wodurch die Gewerbefreiheit beschränkt oder gehindert wird, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. April 1813 weder aufgehoben noch abgeändert worden und der Inhalt der letztern nicht zu der Folgerung berechtige, daß dergleichen, vor Publikation des Edikts vom 2. November 1810 errichtete Verträge auch ferner verbindlich seien.

Die hiernach zweifelhaft gewordene Frage ist in der am 5. Dezember 1842 statt gefundenen Plenar-Sitzung zur Berathung gezogen, und der in dem zuerst gedachten Falle angenommenen Meinung gemäß beantwortet worden.

Ew. Exzellenz überreichen wir die den Beschluß aussprechenden Auszüge aus dem Protokollbuche und dem Repertorium gehorsamst. Berlin, den 4. März 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Plenar-Beschluß.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April 1813 sind die vor Publikation des Edikts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 errichteten Verträge, wodurch die Gewerbefreiheit beschränkt oder gehindert wird, als aufgehoben nicht zu erachten.

Angenommen in pleno den 5. Dezember 1842.

I. 1063. Steuersachen 9. Vol. 6.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. April 1843. № 15.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Eichhorn ist unter dem 17. März d. J. zum Geheimen Ober-Justiz-Rath Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Grafen von Matuschka zu Breslau ist bei Gelegenheit seiner vom 1. Oktober d. J. ab erfolgenden Pensionirung der Karakter als Geheimer Ober-Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Rönne zu Breslau ist mit dem Dienstalter vom 17. Februar 1835 als Rath an das Kammergericht versetzt.

Der Stadtgerichts-Rath Grein und der Kammergerichts-Assessor von Wegner hierselbst sind unter dem 20. März d. J. zu Kammergerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden, und zwar ersterer mit dem Dienstalter vom 18. Februar 1835 und letzterer mit dem Dienstalter vom 29. April 1840.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Franz Valentin Hoffmann ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J., ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Thiel in Köslin ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Tülff zu Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Hoppe, mit dem Dienstalter vom 25. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Kammergerichts-Auskultator Ferber, mit dem Dienstalter vom 3. Februar d. J.

4. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Sekretair und Kalkulator Schulte zu Münster ist zum Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem dortigen Oberlandesgericht;

der Kassen-Assistent Kischke zu Insterburg zum Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Buchhalter,

und der Oberlandesgerichts-Kanzlist Hecht zu Insterburg zum Kanzlei-Sekretair,

ernannt worden.

Digitized by Google

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Bauck zu Kreutzburg in Schlesien ist unter dem 25. März d. J. zum Kreis-Justiz-Rath für den Kreutzburger Kreis Allerhöchst ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius, Justizrath Boele zu Münster ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Erwitte ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Villaume in Frankfurt ist am 20. März d. J. zum Stadtgerichts-Rath und Mitgliede des Vormundschaftsgerichts hierselbst;

der Justizrath Bing,

und der Justizrath Beatring unter demselben Tage zum Rath bei dem hiesigen Stadtgericht;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Förster zu Warburg unter demselben Tage zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Storch zu Oppeln unter demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

der Oberlandesgerichts-Assessor Gustav Adolph Scholtz zu Krotoszyn unter dem 25. März d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Kempen;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Straßburg zu Schönlanke unter demselben Tage zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

der Land- und Stadtrichter von Groddeck zu Berent unter dem 27. März d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Strasburg in Preußen,

Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Dulheuer zu Lüdenscheid ist zum Landrichter in Burbach ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Meyer zu Bochum ist gestorben.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hevelke zu Preußisch-Friedland ist zum Land- und Stadtrichter daselbst ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Kammergerichts-Assessoren: 1. Lehmann, 2. Klog, 3. Matthiae, bei dem hiesigen Stadtgericht; den Oberlandesgerichts-Assessoren 4. von Martin zu Dortmund bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum, und 5. Ottow zu Neumarkt in Schlesien bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Isfordt zu Münster ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Glogau ernannt.

D. Subalternen.

Dem Vormundschaftsgerichts-Kalkulator Grunow hierselbst ist der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Stark zu Iserlohn ist der Titel als Kanzlei-Direktor,

und dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlisten Börstinghaus zu Schwelm der Titel als Kanzlei-Inspektor, beigelegt worden.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: 1. der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Spisky zu Schönlanke bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und 2. der Diätarius Abitz zu Inowraclaw bei dem Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno.

Der Kriminal-Aktuar Stephan zu Fraustadt ist zum Sekretair ernannt worden.

Den Gerichtsboten und Exekutoren 1. Rappold in Posen, 2. Rieger in Ostrowo, 3. Busch in Rogasen, und 4. Schubert in Meseritz ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien 1. Ehers zu Warburg und 2. Klapper zu Ratibor ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtrichter, Justizrath Keber zu Beelitz ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg und zum Notarius im Bezirk desselben, mit Beibehaltung seines Karakters als Justizrath;

der Oberlandesgerichts-Assessor, Friedensrichter Krauthofer zu Posen zum Justiz-Kommissarius bei dem Ober-Appellationsgericht und Oberlandesgericht zu Posen, so wie zum Notarius im Bezirk des letztern,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Buschmann zu Mühlhausen zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg und zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts daselbst,

ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Bindewald in Hettstädt ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Eisleben, mit Beibehaltung seines bisherigen Wirkungskreises als Justiz-Kommissarius und Notarius, gestattet worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Sodeski zu Gnesen ist in gleicher Eigenschaft nach Posen und zwar mit Verstattung der Praxis als Justiz-Kommissarius bei dem Ober-Appellationsgericht und Oberlandesgericht daselbst und als Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen versetzt.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Krah zu Königsberg in Preußen ist in Veranlassung seiner Ernennung zum Ober-Bürgermeister daselbst die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Amte ertheilt worden.

Digitized by Google

Der Justiz-Kommissarius Golz zu Bromberg ist gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Dem Senats-Präsidenten des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Geheimen Ober-Revisions-Rath Kreyzer, ist bei Gelegenheit der Feier seiner funfzigjährigen Dienstzeit der rothe Adler-Orden zweiter Klasse in Brillanten Allerhöchst verliehen worden.

Die bei dem Handelsgericht zu Krefeld getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Abraham Sohmann zum Präsidenten, so wie die Wahl des Kaufmanns vom Bruck zum Richter und des Kaufmanns von Nappard zum Ergänzungsrichter haben unter dem 28. Februar d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten. — Dem Handelsgerichts-Präsidenten zu Krefeld, Kaufmann Abraham Sohmann, ist zugleich der Karakter als Kommerzien-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Assessor Haugh zu Cöln, und der Landgerichts-Assessor Thanisch zu Trier sind unter dem 20. März d. J. zu Landgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Dem Landgerichts-Assessor Heintzmann zu Trier ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Landgericht verliehen.

Die unter dem 24. Februar d. J. erfolgte Ernennung des Landgerichts-Assessors Körfgen zu Cöln zum Friedensrichter in Tholey ist auf dessen Ansuchen zurückgenommen und an seiner Stelle der Landgerichts-Referendarius Heyl zu Trier zum Friedensrichter in Tholey vom 1. Mai d. J. ab ernannt worden.

Der Notariats-Kandidat Schäfer zu Krefeld ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Homburg, im Landgerichtsbezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mariendenhausen, ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 58.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 27. März 1843, — die den Gottsmannschen Waisen-Unterstützungs-Anstalten zu Pleß bewilligte Sportelsfreiheit betreffend.

Ich will auf Ihren Bericht vom 14. d. M. den Gottsmannschen Waisen-Unterstützungs-Anstalten zu Pleß die gerichtliche Sportelsfreiheit in so weit bewilligen, als solche andern öffentlichen Armen-Anstalten gesetzlich zusteht, und Ihnen die weitere Veranlassung anheim geben.

Berlin, den 27. März 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler. III. 2472. Sportelsachen 37. Vol. 6.

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 18. März 1843, — betreffend die Legung der Vormundschafts-Rechnungen und das Verfahren bei deren Prüfung und Abnahme derselben.

(Allg. Landrecht Thl. II Tit. 18 §§. 647 flg.; Allerh. Kabinets-Befehl vom 24. August 1837, Gesetz-Samml. S. 143.)

Die Anforderungen, welche auf Grund der §§. 647 flg. Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts an die Vormünder in Betreff der Rechnungslegung gemacht zu werden pflegen, übersteigen oft deren Kenntnisse und Fertigkeiten, besonders dann, wenn das Vermögen theils in dem gerichtlichen Depositorium, theils durch den Vormund verwaltet, und in der Rechnung eine kunstgerechte Zusammenstellung beider Verwaltungen gefordert wird. Die Vormünder sind alsdann genöthigt, sich der Hülfe von Rechnungsverständigen, oft auf eigene Kosten zu bedienen. Dabei bleiben, selbst wenn die Rechnung materiell richtig ist, Erinnerungen gegen die Form und die Art der Zusammenstellung nicht aus, welche oft nur durch eine gänzliche Umarbeitung der Rechnung gehoben werden können. Hierdurch wird den Vormündern ihr ohnehin lästiges Geschäft erschwert, und die Unwilligkeit zur Uebernahme von Vormundschaften herbeigeführt.

Der Justiz-Minister hat hierdon Veranlassung genommen, sachverständige Gutachten über die möglichst einfache Art der Rechnungsführung und Rechnungslegung für Vormünder, mit Beachtung der wesentlichen gesetzlichen Vorschriften, zu erfordern.

Digitized by Google

Das Resultat dieser Gutachten enthält die in der besondern Beilage abgedruckte Anleitung, zu deren Erläuterung die erforderlichen Formulare beigefügt worden sind.

Es wird dieselbe sämmtlichen Gerichten derjenigen Landestheile, in welchen das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Rücksicht auf den Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 24. August 1837 (Gesetz-Sammlung S. 143) zur Richtschnur für die an die Vormünder zu stellenden Anforderungen und zum Leitfaden für die Theilnahme des Richters und der gerichtlichen Rechnungsbeamten bei der Abnahme der Rechnung und bei der Anfertigung von Vermögensübersichten mitgetheilt.

Die Grundzüge derselben enthalten folgende Sätze:

I. „Den vormundschaftlichen Gerichten wird in der Regel eine, die jedesmalige Rechnung umfassende, mit den erforderlichen Belägen versehene Abschrift des nach der Beilage Num. 2 von dem Vormunde zu führenden Kassenbuchs als Rechnung genügen.

Der Depositat-Verkehr wird darin nur so weit aufgenommen, als der Vormund selbst Zahlungen aus dem Depositorium empfangen oder dahin geleistet hat. Zur Kontrole dient die Beifügung eines vollständigen Depositat-Auszugs."

II. „Ist die vormundschaftliche Verwaltung von einer größeren Bedeutung, sind die Vormünder des Rechnungswesens kundig, oder erhalten sie für ihre Bemühungen eine besondere Remuneration, so kann von ihnen eine in verschiedene Titel abgetheilte Rechnung nach dem Schema Num. 3 verlangt werden. Es sind alsdann auch außer den von dem Vormunde selbst aus dem Depositorium empfangenen oder dahin geleisteten Zahlungen auf Grund des Inventars oder der letzten Vermögensübersicht die einzelnen Aktiv- und Passiv-Posten vor der Linie nachrichtlich zu bemerken, welche zum Depositorium geflossen, oder daraus unmittelbar berichtigt worden sind."

III. „Die Aufstellung der Vermögens-Uebersicht (§. 656 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts) und der Ausgleichung der Hebungen einzelner Erben bei noch ungetheilter Gemeinschaft (Anlage 5) wird auf den Grund der Vormundschafts-Rechnung, der besonderen Administrations-Rechnungen und des Depositat-Auszugs durch den gerichtlichen Rechnungs-Beamten oder den Richter bewirkt, wenn der Vormund sie nicht selbst anfertigen kann oder will."

IV. „Hat bei einfachen Vermögens-Verhältnissen der Vormund jährlich Rechnung gelegt, so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, die Uebersicht nur alle drei Jahr fertigen zu lassen, wenn nicht früher besondere Veranlassung dazu eintritt."

V. „Bei verwickelten Verhältnissen und bei dem Mangel eines für Kalkulatur-Arbeiten qualifizirten Beamten können die Gerichte, besonders einzeln stehende Richter, zur Fertigung von Vermögens-Uebersichten die Hülfe der Kalkulatur-Beamten eines benachbarten Gerichts gegen die den Kuranden als baare Auslagen zur Last fallenden Gebühren in Anspruch nehmen."

VI. „Die Einnahme- und Ausgabereste werden nicht durch besondere Rechnungs-Kolumnen von Soll einkommen und Ist eingekommen, Soll ausgegeben werden und Ist ausgegeben, Rest, Ausfall oder Wegfall kontrolirt, sondern bei der nach Titeln zu legenden Rechnung durch Bemerkungen vor der Linie, wie das Schema Num. 3 ergiebt, und außerdem, so wie bei der nach dem Kassenbuche zu legenden Rechnung müssen dergleichen Reste bei der Monitur und Abnahme der Rechnung (§§. 15 — 17 der Anleitung) zur Sprache gebracht, auch in solchen Uebersichten, welche zur Auseinandersetzung dienen sollen, mit aufgenommen werden."

Berlin, den 18. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichte in denjenigen Landestheilen, wo das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat. I. 5273 für 1842. V. 6. Vol. 8.

Bekanntmachung.

Von der dieser Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes beigefügten „Anleitung zur Rechnungsführung bei Vormundschaften" ist von Seiten Eines Königlichen Hohen Justiz-Ministeriums ein besonderer Abdruck gestattet und mir dessen Verlag übertragen worden.

Es können daher besondere Exemplare dieser Anleitung sowohl im Buchhandel, als durch die Königlichen Post-Anstalten für 10 Sgr. bezogen werden. Berlin, den 7. April 1843.

Carl Heymann.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Beilage.

Digitized by Google

Beilage

zu Num. 15. des Justiz-Ministerial-Blatts.

Anleitung

zur Rechnungsführung über das Vermögen der unter gerichtlicher Obhut stehenden Pflegebefohlenen.

§. 1.

Bei der Verwaltung des Vermögens der unter Vormundschaft gestellten Personen (der Pflegebefohlenen) sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. die Verwaltung erfolgt durch den bestellten Vormund selbst;
2. sie ist ganz oder theilweise andern besondern Verwaltern übertragen, welche vom Vormunde oder ohne seine Mitwirkung von dem vormundschaftlichen Gericht zu beaufsichtigen sind;
3. sie wird von dem letztern selbst, oder vielmehr durch dessen Depositorium geführt.

§. 2.

Für jeden dieser drei Fälle ist eine besondere Rechnung zu führen und abzulegen, damit die Verantwortlichkeit der einzelnen Verwalter gleich übersehen werden kann.

Gehört also zu einem unter Vormundschaft genommenen Nachlaß z. B. ein Gut, eine Handlung, eine Fabrik oder ein anderes Geschäft, welches für die Pflegebefohlenen dauernd oder doch vorläufig beibehalten werden muß, dessen Administration aber von dem Vormunde selbst nicht zu führen, und daher mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts einem Andern übertragen worden ist, so hat der ernannte Verwalter über den ihm anvertrauten Theil des Vermögens eine Administrations-Rechnung zu führen, und diese, wenn von dem vormundschaftlichen Gericht nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, dem Vormunde vorzulegen, welcher sie durchzusehen, zu prüfen, demnächst aber mit seinen Bemerkungen begleitet, dem vormundschaftlichen Gericht zur Revision und Abnahme einzureichen hat.

Ist dem Vormunde selbst die Administration eines Guts oder eines Geschäfts übertragen, so hat derselbe ebenfalls hierüber eine, von der Hauptvormundschaftsrechnung abgesonderte Rechnung zu führen.

§. 3.

Ueber die Form solcher besonderen Administrationsrechnungen kann eine allgemeine Vorschrift nicht ertheilt werden. Sie richtet sich nothwendig nach der Beschaffenheit des Gegenstandes und muß in jedem einzelnen Falle unter Mitwirkung des Vormundes von dem vormundschaftlichen Gericht festgestellt werden, welches nach Lage und Wichtigkeit des Gegenstandes darüber das Gutachten von Sachverständigen einzuholen hat.

Digitized by Google

§. 4.

Ueber die Bestandtheile des Vermögens, welche zum Depositorium des vormundschaftlichen Gerichts angenommen sind, wird durch einen Depositat-Auszug dem Gericht unmittelbar Rechnung gelegt.

§. 5.

Den Vormund kann wegen des im Depositorium verwalteten Vermögens keine Verantwortlichkeit treffen. Es muß ihm jedoch eine Abschrift des Depositat-Auszuges zu seiner Kenntniß mitgetheilt werden, um insbesondere Anträge zur besseren Benutzung der im Depositorium vorhandenen Gelder, sei es durch Abtragung von Nachlaßschulden oder zur zinsbaren Anlegung machen zu können.

§. 6.

Was die den Pflegebefohlenen zugehörigen Gelder und Forderungen betrifft, so beschränkt sich die Rechnungslegung des Vormundes auf die in seine Hände kommenden Gelder. Hierüber muß er ein fortlaufendes Kassenbuch (Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe) nach der Zeitfolge führen, aus dem jederzeit ersehen werden kann, was für Geldsummen der Vormund in Händen, oder was er für die Pflegebefohlenen vorgeschossen hat.

§. 7.

In dieses Kassenbuch hat der Vormund jede Einnahme und Ausgabe für die Pflegebefohlenen mit Angabe des Tages, des Gegenstandes, der etwa ergangenen Verfügung des Gerichts oder des sonst vorhandenen Anlasses vollständig einzutragen. Sind mehrere Interessenten dabei betheiligt, so muß bei jeder Post notirt werden: ob sie das gemeinschaftliche Vermögen der Betheiligten oder welchen Einzelnen derselben trifft.

§. 8.

So weit die Umstände es gestatten, hat der Vormund zu den einzelnen Posten der Einnahme und Ausgabe sich die nöthigen schriftlichen Beweisstücke (Belege) zu verschaffen und zu sammeln, um sie dem vormundschaftlichen Gericht mit der Rechnung vorlegen zu können.

§. 9.

In dieser Hinsicht, so wie überhaupt wegen aller auf die Verwaltung einer Vormundschaft Bezug habenden Papiere und Schriftstücke, ist es nöthig, daß der Vormund sie entweder nach der Zeitfolge zusammenhefte, besonders wenn sie zahlreich sind, oder sie doch in einem Umschlag aufbewahrt, um stets die erforderliche Auskunft finden und ertheilen zu können.

Eben dahin muß er auch die Abschriften oder Notizen wegen der erstatteten wichtigern Berichte, so wie anderer geführten Korrespondenzen und Unterhandlungen bringen. Diese Vorsichtsmaaßregel kann nicht genug empfohlen werden. Sie gehört zu den Pflichten eines sorgsamen Hausvaters, der vor Augen haben muß, daß er unvermuthet vom Schauplatz seiner Thätigkeit abgerufen werden kann, also nicht allein seine eigenen, sondern besonders die Angelegenheiten Anderer in klarer Uebersicht erhalten muß.

§. 10.

Das erwähnte Kassenbuch des Vormundes bildet die Grundlage seiner Rechnung. In allen Fällen, wo die Vormundschaft nicht von erheblichem Umfange ist, d. h. wo nicht durch eine bedeutende Zahl von Aktiv- und Passivposten die Administration des Vormundes verwickelt wird, genügt eine von dem Vormunde angefertigte, durch seine Unterschrift beglaubigte Abschrift dieses Kassenbuchs, welcher die nöthigen Belege beigefügt werden, als seine Rechnung.

§. 11.

In weitläuftigen Vormundschaften hat zwar der Vormund eine besondere Rechnung anzufertigen, diese muß aber mit dem geführten und auf Erfordern bei der Rechnungsabnahme vorzulegenden Kassenbuche stets übereinstimmen.

Digitized by Google

Eine solche Rechnung zerfällt, wie das Kassenbuch in zwei Theile, die Einnahme und Ausgabe. Jeder dieser Theile erhält angemessene Abschnitte (Titel), unter welchen die gleichartigen Posten, als z. B.

bei der Einnahme:

1. Bestand aus der vorigen Rechnung;
2. eingegangene Zinsen ausstehender Kapitalien;
3. aus dem Depositorium empfangene Gelder ꝛc.;
4. aus der Wirthschafts-, Handlungs- oder Fabriken-Kasse der vorhandenen Grundstücke, Handlung oder Fabrik erhobene Geldsummen;
5. eingezogene Kapitalien,

und 6. alle übrige Einnahmen;

bei der Ausgabe:

1. Vorschuß des Vormundes;
2. bezahlte Schulden;
3. ausgezahlte Renten und Zinsen;
4. Zahlungen zum gerichtlichen Depositorium;
5. zur Wirthschafts-, Handlungs- oder Fabriken-Kasse ꝛc. gezahlte Summen;
6. Auslagen und Gerichtskosten;
7. ausgeliehene Gelder;
8. andere gemeinschaftliche Ausgaben;
9. Ausgaben für einzelne Erben,

zusammenzustellen und hinter einander nachzuweisen sind. Hat der Vormund bewegliche Gegenstände für die Pflegebefohlenen in Verwahrung, so führt er sie nachrichtlich hinter der Rechnung auf. — Die Rechnungstitel können, wie sich von selbst versteht, nach dem Umfange und der Beschaffenheit des administrirten Vermögens verschieden sein, auch Unter-Abtheilungen erhalten.

Ein Beispiel hiervon giebt die Anlage 3.

§. 12.

Die Entscheidung der Frage: ob eine Vormundschaft so weitläuftig und verwickelt ist, um die Anlegung besonderer Rechnungen nöthig zu machen, hängt von der Bestimmung des vormundschaftlichen Gerichts ab, welches dabei die persönlichen Eigenschaften des Vormundes und den Umstand zu berücksichtigen hat, daß eine Abschrift des Kassenbuchs als Regel für den Zweck genügen kann.

§. 13.

Die Rechnung, welche der Vormund hiernach abzulegen hat, muß für jedes Jahr, spätestens drei Monat nach dessen Ablauf, an das Vormundschaftsgericht eingereicht werden. Die Rechnungslegung beginnt mit dem Todestage der Person, durch deren Ableben die Vormundschaft herbei geführt ist, oder mit der Aufnahme des Inventariums, wenn sie aus andern Ursachen eingeleitet wird, und läuft bis zum Schlusse des Kalender-Jahres, oder nach Bestimmung des Vormundschaftsgerichts bis zum 1. Juli desselben oder des nächst folgenden Jahres. Der 1. Juli wird zum Abschluß der Rechnung zu wählen sein, wenn Landgüter den Pflegebefohlenen gehören, damit die Vormundschafts-Rechnung und die Wirthschafts-Rechnung zusammen fallen.

Ob bei einfachen Vermögens-Verhältnissen nur alle zwei oder drei Jahre eine Rechnung gelegt werden soll, bestimmt das vormundschaftliche Gericht.

§. 14.

Erfolgt im Laufe einer Vormundschaft die Auseinandersetzung des Vermögens oder Abfindung eines Pflegebefohlenen, so muß die Vormundschafts-Rechnung bis zu diesem Termine abgeschlossen, die fernere Rechnung über das unter der vormundschaftlichen Verwaltung noch bleibende Vermögen aber von dem Theilungstage ab fortgesetzt werden.

§. 15.

Die einkommende Rechnung des Vormundes wird bei dem vormundschaftlichen Gericht (durch den Rech-

Digitized by Google

nungsbeamten desselben, sonst durch den Richter selbst), einer genauen Prüfung unterworfen. Dabei sind nicht nur die in der Rechnung enthaltenen und aus den eingereichten Belägen hervorgehenden Angaben, sondern auch die in den Akten, in dem Deposital-Auszuge oder sonst vorhandenen Nachrichten zu benutzen und die daraus sich ergebenden Erinnerungen zusammenzustellen.

§. 16.

Gegen die Rechnung des Vormundes dürfen nur solche Erinnerungen aufgestellt und verfolgt werden, welche die Richtigkeit derselben, die Vollständigkeit der Einnahme, wie der beigebrachten Belege und die Zulässigkeit der berechneten Ausgaben betreffen.

Mängel in der Form können nur in so fern Gegenstand der Erinnerungen werden, als aus der Rechnung die Ausgaben und Einnahmen nicht deutlich zu übersehen sind; Irrthümer in Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Interessenten, in so weit sich der Vormund dadurch nicht verantwortlich gemacht hat, und wenn durch die Vermögens-Uebersicht — §. 17 — ihre Ausgleichung erfolgen kann, bilden keine Erinnerungen, sind vielmehr blos nachrichtlich in die Revisions-Verhandlungen aufzunehmen, durch deren Mittheilung sie zur Kenntniß des Vormundes kommen.

§. 17.

Die vollständige Darstellung des ganzen Vermögenszustandes, die Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben aus der Rechnungsperiode auf die einzelnen Interessenten, die Berechnung dessen, was jedem der letztern von dem ungetheilten Vermögen gehört, ist von dem vormundschaftlichen Gericht (oder dessen Rechnungsverständigen) am Schluß der Rechnung des Vormundes zu vermerken, oder nach den Umständen besonders anzufertigen. In diese Vermögens-Uebersicht müssen auch die Theile des Vermögens aufgenommen werden, welche durch besondere Administratoren verwaltet werden, oder im Depositorium befindlich sind.

Die Beilage 5 gewährt die nöthige Erläuterung. Auch bedarf es für den Rechnungsverständigen einer weitern Anleitung nicht, namentlich nicht wegen der zu konferirenden Zinsen der einzelnen Interessenten, welche auf der Anlage 5 unter Num. 8 sich finden. Sie geben sich durch arithmetische Regeln von selbst.

§. 18.

In dieser Uebersicht ist summarisch und mit Bezug auf die einzelnen Rechnungen oder die Verhandlungen nachzuweisen, welches Aktiv- und Passiv-Vermögen die Vormundschaft am Schlusse der Rechnungsperiode überhaupt besitzt, in wie fern dasselbe als sicher und feststehend oder zweifelhaft angesehen werden kann.

Die in dem betreffenden Zeitraum hervortretende Vermehrung oder Verminderung des Vermögens muß erörtert und die wahrscheinliche Nutzung für das nächste Jahr berechnet werden.

§. 19.

Diese Vermögens-Uebersicht und die Erinnerungen gegen die von dem Vormund eingereichten Rechnungen hat das vormundschaftliche Gericht zu prüfen, sodann die letztere selbst genau durchzugehen, demnächst aber dem Vormunde zur Erklärung mitzutheilen, welche spätestens in dem Rechnungsabnahme-Termin erfolgen muß.

In so weit die Vermögensübersicht von dem Vormunde und dem vormundschaftlichen Gericht genehmigt ist, dient sie der Verwaltung für das folgende Jahr eben so zur Grundlage, wie das Inventarium die Norm der Verwaltung der ersten Rechnungsperiode ist.

§. 20.

Eben dies tritt ein, wenn eine Auseinandersetzung, sei es mit einem der überlebenden Eltern oder einem der ausscheidenden Pflegebefohlenen, erfolgt ist. Die Rechnungen werden bis zum Theilungstermin geführt, die dann anzulegende Uebersicht und die Theilungsverhandlung geben die Grundlage zur weitern Verwaltung des unter Vormundschaft bleibenden Vermögens.

Digitized by Google

§. 21.

Rechnungen, welche von besonderen Administratoren abzulegen sind, müssen in der Regel so zeitig eingereicht werden, daß sie mit der Rechnung des Vormundes vorgelegt werden können. Die Erinnerungen gegen solche sind besonders aufzustellen, und sowohl dem Vormunde als dem Rechnungsleger mitzutheilen. Ob die Abnahme solcher Rechnungen mit der des Vormundes gleichzeitig oder besonders vorzunehmen ist, bleibt nach der Lage und dem Umfange des Vermögens der näheren Bestimmung des vormundschaftlichen Gerichts überlassen.

Die Vermögensübersicht kann übrigens nicht eher aufgestellt werden, bis solche besondere Administrations-Rechnungen vorliegen.

§. 22.

Die Rechnung über das im Depositorium des vormundschaftlichen Gerichts verwaltete Vermögen (der Deposital-Auszug) muß mit dem Ablauf des in §. 13 bestimmten Termins jedesmal zu den Akten eingereicht oder aus denselben erfordert und dann dem Vormunde (§. 4) mitgetheilt werden, um insbesondere im Rechnungsabnahme-Termin die etwa erforderlichen Anträge anbringen zu können.

Auch bei Anfertigung der Vermögens-Uebersicht ist der Depositat-Auszug zu benutzen, wie bei Revision der andern Rechnungen, um die vorgekommenen Zahlungen an das Depositorium und aus demselben vergleichen zu können.

§. 23.

Wenn nach dieser Anleitung von den Vormündern keineswegs künstliche Rechnungen verlangt werden, zu deren Anfertigung besondere Uebung und Kenntniß erforderlich ist, vielmehr angenommen wird: daß, indem ihre Sorge auf das wahre und allgemeine Wohl ihrer Pflegebefohlenen gerichtet wird, und sie dabei die Pflichten redlicher Männer und guter Hausväter in ihrem ganzen Umfange erfüllen, ihnen diese durch verwickelte Formen nicht erschwert werden sollen, so bleibt doch noch zu bemerken:

1. die Grundlage der erstern, und durch ihren Zusammenhang, aller folgenden Rechnungen ist das über den Nachlaß oder das unter Vormundschaft gestellte Vermögen anzufertigende Inventarium. Daraus folgt von selbst für den Vormund die Verpflichtung, so weit es angeht, dahin zu wirken: daß dasselbe möglichst vollständig angelegt werde; worauf er also zu halten hat, eben so wohl wenn er selbst die Aufnahme betreibt, als wenn sie durch einen Deputirten des Gerichts vorgenommen wird.
2. Der Titel seiner Rechnung muß den Zeitraum angeben, für welchen, und die Interessenten benennen, für welche sie abgelegt wird.

   Die miteingereichten Beläge müssen numerirt und deren Zahl auf dem Titel angegeben, die Rechnung selbst muß zum Zeichen der Richtigkeit von dem Vormunde unterschrieben werden.
3. Hat der Vormund eine Kaution bestellt, so ist solches ebenfalls auf dem Titel der Rechnung zu vermerken.
4. Wenn eine vollständige Auseinandersetzung und Absonderung des Vermögens erfolgt ist, muß für jeden Pflegebefohlenen eine besondere Rechnung in der angedeuteten Art geführt und vorgelegt werden.
5. Bleiben nur einzelne Vermögensstücke, z. B. ein Gut, ein Haus, eine Fabrik, eine Handlung noch gemeinschaftlich, so wird auch nur über sie die gemeinsame Rechnung geführt, die Revenüen-Ueberschüsse werden aber am Schluß derselben nach Verhältniß der Ansprüche getheilt und danach in den Spezial-Rechnungen der einzelnen Interessenten zur Einnahme gebracht.

§. 24.

Um das ganze Verfahren noch deutlicher zu machen, sind hier beigefügt:

1. die Uebersicht der Verhältnisse eines unter Vormundschaft zu nehmenden Nachlasses;
2. das von dem Vormunde geführte Kassenbuch, wovon eine gehörig vollzogene Abschrift, der die Beläge beigefügt sind, nach §. 10 dieser Anleitung als Rechnung dienen kann;
3. eine nach diesem Kassenbuche angelegte besondere Vormundschafts-Rechnung, bei welcher vorausgesetzt worden ist, daß die im §. 11 erwähnten Umstände eintreten;

Digitized by Google

4. ein Deposital-Auszug über die in dem gegebenen Falle zum Depositorium des vormundschaftlichen Gerichts genommenen Gelder und Gegenstände,
   welcher zur Darlegung des Verfahrens für solche Fälle dient;
5. eine Vermögensübersicht, wie sie der gerichtliche Rechnungsverständige entweder am Schluß der Rechnung des Vormundes, oder besonders anzulegen hat, nach §§. 17 und 18 dieser Anleitung.

Die bei diesen Formularen angebrachten Bemerkungen sind gehörig zu beachten.

Berlin, den 18. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Beilage Nr. 1.

Uebersicht

der Verhältnisse eines unter vormundschaftliche Verwaltung zu nehmenden Nachlasses.

Um das Verfahren bei der Rechnungsführung über eine vormundschaftliche Verwaltung anschaulich zu machen, dient folgender Fall als Beispiel.

Am 11. März 1841 starb, ohne ein Testament errichtet zu haben, der Bürger und Apotheker Meyer zu N., welcher mit der hinterbliebenen Wittwe gebornen B. nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat. Er hinterläßt vier Kinder, und zwar:

aus der ersten Ehe mit seiner noch lebenden geschiedenen Ehefrau gebornen N. wieder verheiratheten C.:

1. Anton, Carl Friedrich, geboren am 25. Juli 1822, welcher auf der Universität H. seit Ostern 1840 die Rechte studirt.
2. Clara, Emilie Sophie, geboren am 16. August 1823, welche sich bei der Mutter aufhält.

aus der zweiten Ehe mit der hinterbliebenen Wittwe:

3. Jacob, Eduard Franz, geboren am 1. Dezember 1830, welcher sich in dem Erziehungs-Institut des Dr. P. seit Michaelis 1840 befindet.
4. Julie, Auguste Mathilde, geboren am 14. März 1836, die sich bisher im elterlichen Hause aufgehalten hat, und bei der Mutter bleibt. —

Ueber den Nachlaß ist mit Zuziehung der Wittwe und des Vormundes, Rentiers Schultze ein gerichtliches Inventarium errichtet. Nach demselben gehören zum Nachlasse:

Num.		Gold. Thlr.	sgr.	Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	Tit. I. An liegenden Gründen.					
1.	Das am neuen Markt zu N. belegene Wohnhaus nebst Seiten- und Hintergebäuden und Garten. Die Gebäude sind vom Erblasser großentheils neu erbaut und in der Feuersocietät zu 36000 Thlr. versichert.					

Num.		Gold. Thlr.	sgr.	Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	Der Taxwerth des Wohnhauses nebst Zubehör beträgt einschließlich 5000 Thlr. für das Apotheken-Privilegium	. .	.	42000		
	Das Grundstück nebst der damit verbundenen Apothekengerechtigkeit hat der Erblasser bei der Theilung des väterlichen Nachlasses laut Erbrezesses vom 1. Juli 1820 für den Preis von 28500 Thlr. übernommen. Die Parterrewohnung des Hauses nebst dem Garten ist bisher zum Betrieb der Apotheke und als Wohnung des Erblassers benutzt worden; nach dem Vorschlage des Vormundes und der von demselben mit der Wittwe getroffenen Verabredung, soll dieses Verhältniß vorläufig fortdauern; die Apotheke, mit der Absicht, sie dem zweiten Sohne zu konserviren, soll durch den Provisor N. verwaltet, und über die Administration besondere Rechnung geführt werden. — Die Wittwe Meyer behält die bisherige Wohnung und erhält außer derselben monatlich 60 Thlr. aus der Administration der Apotheke als Beitrag für die Beköstigung, Wäsche und sonstige häusliche Bedürfnisse des Administrators, der Gehülfen, Lehrlinge und Dienstleute der Apotheke.					
	Zu diesem Arrangement soll die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts eingeholt werden, und ist später vorläufig ertheilt.					
	Das erste Stockwerk des Hauses wird von dem Geheimen Rath E. bewohnt, welcher nach dem Miethskontrakt vom 1. August 1838 seit 1. Oktober 1838 eine jährliche Miethe von 680 Thlr. Gold in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen hat.					
	Diese Miethe ist bis 1. April 1841 entrichtet.					
	Das zweite Stockwerk ist in zwei Wohnungen getheilt, von denen die eine seit 1. April 1837 an den Hofrath F. gegen 200 Thlr. Krt. halbjährlich zahlbare Miethe, die andere Hälfte an den Rentier G. für jährlich 180 Thlr. Gold, quartaliter zahlbar, vom 1. April 1839 ab vermiethet und bewohnt ist.					
	Der Hofrath F. hat bis 1. Oktober 1840, der Rentier G. bis 1. Januar 1841 die Miethe bezahlt.					
2.	Das im Dorfe N. Kreis N. belegene Freischulzengut, welches der Erblasser im Jahre 1823 von den Gutsbesitzer N.schen Erben erkauft hat für den Preis von . . .	. .	.	14000		
	Von dem Verstorbenen ist dieses Gut als Sommerwohnung benutzt und dem Voigt L. die Wirthschaftsführung übertragen gewesen.					
	Der Vormund hat den Verkauf dieses Grundstücks beantragt, und es ist demgemäß die Subhastation eingeleitet.					
	zu übertragen	. .	.	56000	„	„

Digitized by Google

	Num.		Gold. Thlr.	sgr.	Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
		zu übertragen	..	.	56000	..	..
		Hierher ist ferner zu rechnen:					
	3.	das in Gemeinschaft mit dem Kaufmann H. und dem Bürger J. von dem Verstorbenen in der Stadt O. im Jahre 1837 angelegte Seifenfabrikations-Geschäft, bei welchem der Erblasser mit einem Kapital von	..	.	10000	..	..
		betheiligt ist.					
		Der Kaufmann H. führt die Administration, und der Bürger J. den technischen Betrieb dieses Geschäfts; nach dem Sozietätsvertrage vom 8. Juli 1836 ist von den drei Betheiligten ein Kapital von 25000 Thlr. zusammengeschossen und der Erblasser dabei mit ⅖ betheiligt.					
§. 653 der Vormundschafts-Ordn.		Das Geschäft wird danach unter der Firma H. und Kompagnie geführt und die Grundstücke sind auf den Namen des H. ins Hypothekenbuch eingetragen. Der letztere stellt jährlich mit Ende Dezember einen Abschluß nach den Büchern zusammen, auf dessen Grund eine Theilung des reinen Gewinnes erfolgt.					
		Die Nutzungen dieser Unternehmung haben nach den vorhandenen Notizen betragen:					
		für das Jahr 1837 . . . . . Nichts.					
		für das Jahr 1838 . . . . . 330 Thlr.					
		für das Jahr 1839 . . . . . 680 Thlr.					
		für das Jahr 1840 . . . . . 1216 Thlr.					
		in vier Jahren also 2226 Thlr. oder					
		jährlich im Durchschnitt 556½ Thlr.					
		Da das Geschäft im fortschreitenden Flor steht, das Sozietätskapital nach dem letzten Abschluß auch nicht gefährdet erscheint, so hat der Vormund nach Einholung des Gutachtens, von zweien, der Familie befreundeten Sachverständigen die Beibehaltung der Theilnahme an dem Unternehmen bevorwortet, und die Entscheidung dem vormundschaftlichen Gericht überlassen.					
		Die Genehmigung ist vorläufig ertheilt.					
		Tit. II. An ausstehenden Forderungen.					
	1.	Ein pommerscher Pfandbrief Num. 16.					
		Heimschen Kreis N. über	1000	..			
		Eigenthum der ältesten Tochter Clara Meyer, welcher dieser Pfandbrief aus dem Nachlasse ihres im Jahre					
		zu übertragen	1000	..	66000	..	..

Digitized by Google

Num.		Gold. Thlr.	sgr.	Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	zu übertragen	1000	„	66000	„	„
	1827 verstorbenen Onkels N. als Legat zugefallen ist. (Tit. XXI Num. 9.)					
	Die seit Weihnachten 1840 rückständigen Zinsen zu 4 pCt. betragen bis zum 11. März 1841 auf 2 Monat 16 Tage	7	15	1	2	1
2.	Der Staatsschuldschein Num. 37634 Litt. A über . . mit den laufenden Koupons.	—	—	1000	„	„
	Die seit 1. Januar 1841 verfallenen Zinsen zu 4 pCt. betragen bis zum Todestage, den 11. März dess. J., auf 2⅔ Monat	—	—	7	23	4
3.	Eine auf das Grundstück N. Straße Num. eingetragene Obligation der Maurermeister N.schen Eheleute vom 11. April 1824 zu 4 Prozent zinsbar . . . . . die Zinsen sind bis zum 11. Oktober 1840 bezahlt.	—	—	1500	„	„
	Die seit 11. Oktober 1840 restirenden Zinsen betragen bis 11. März 1841 für 5 Monate	—	—	25	„	„
4.	Eine Forderung an die Handlung Gebrüder N. und Komp. zu N. über 3260 Thlr. nebst Zinsen zu 6 Prozent seit 15. Mai 1829. Ueber das Vermögen des N., als Besitzers dieser Handlung, ist seit dem Jahre 1832 Konkurs ausgebrochen, welcher bei dem Land- und Stadtgericht N. schwebt. Die Distribution steht bevor. Es sind nur geringe Aussichten zur Befriedigung vorhanden und die Forderung ist als ganz unsicher zu betrachten, und deshalb nicht ausgeworfen. Der Justiz-Kommissarius N. zu N. ist Anwalt für den Erblasser.					
5.	Die vorhandenen Buchschulden der Apotheke betrugen am Todestage des Erblassers nach dem besondern Verzeichniß: a) als sicher zu betrachtende . . . . . b) als unsicher zu erachtende	—	—	1260	„	„
		—	—	740	„	„
	Bemerkung: Die Einziehung dieser Schuldposten erfolgt durch die Administration der Apotheke.					
	Tit. III. In baarem Gelde.					
	Bei der Versiegelung sind vorgefunden:					
1.	in hannöverschen Goldstücken von 5 Thlr. und 10 Thlr.	50	—	—	—	—
2.	in Kourant	—	—	750	„	„
3.	in der Kasse der Apotheke waren vorhanden	—	—	80	„	„
	zu übertragen	1057	15	71363	25	5

Digitized by Google

Num.		Gold. Thlr.	sgr.	Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	zu übertragen	1057	15	71363	25	5
	Tit. IV bis XVI. XVIII und XIX. Mobiliar-Vermögen.					
1.	Das sämmtliche hinterbliebene Mobiliar, mit Ausnahme der zum Betriebe der Apotheke gehörenden Gegenstände, ist im Wege der Auktion verkauft und dafür gelöst	—	—	1250	„	„
	Bemerkung: Eine spezielle Aufzählung von Gegenständen und der Taxe hat als Beispiel nicht nöthig erachtet werden können, da es für die Rechnung nur ankommt: a) auf den baaren Erlös für verkaufte, b) auf den Nachweis der unverkauften Stücke.					
2.	Zwei Bestecke, jedes mit 12 silbernen Messern, Gabeln und Löffeln, und den dazu gehörenden Vorlegern sind, auf den Wunsch der Wittwe, für die beiden Töchter des Erblassers zurückgesetzt. Sie wiegen 12 Mark 8 Loth und 11 Mark 14 Loth und sind abgeschätzt auf 15 Sgr. das Loth, macht . .	—	—	195	„	„
3.	Zwei goldene Repetiruhren, taxirt zu 60 Thlr. und 50 Thlr. sind in gleicher Art für die beiden Söhne zurückbehalten.	—	—	110	„	„
4.	Das Inventarium der Apotheke nebst den dahin gehörenden Möbeln, Betten und Hausgeräth ist abgeschätzt auf . . und wird durch die Administration nachgewiesen.	—	—	640	10	„
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Handel.					
1.	Die Vorräthe, welche sich in der Apotheke und deren Waarenlager befinden, sind verzeichnet und taxirt auf . . . Sie werden durch die Administrationsrechnung weiter nachgewiesen.	—	—	1587	16	3
	Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.					
1.	Ein Erbrezeß vom 1. Juli 1820, über die Auseinandersetzung des väterlichen Nachlasses.					
2.	Der Hypothekenschein vom 27. November 1836 über das Haus am Neumarkt Num. 8.					
3.	Das Apothekenprivilegium vom 6. März 1713.					
4	Der Sozietätsvertrag vom 8. Juli 1836 wegen des Seifengeschäfts u. s. w.					
	Summa des Aktivvermögens	1057	15	75146	21	8

Digitized by Google

Num.		Gold. Thlr.	sgr.	Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	Tit. XXI. An Schulden.					
	A. Hypotheken.					
1.	Für den Rentier K., laut Obligation vom 18. Dezember 1820, zu 4 Prozent zinsbar und am 1. jedes Quartals zahlbar	15000	„	—	—	—
	Zinsen vom 1. Januar 1841 bis zum Todestage betragen auf 2½ Monat	115	„	1	26	8
2.	Für die Sattler L.schen Eheleute, laut Obligation vom 21. September 1821, zu 4½ Prozent halbjährlich pränumerando zu verzinsen	—	—	10000	„	„
	Die am Todestage restirenden Zinsen vom 21. September 1840, betragen auf 5¾ Monat	—	—	212	15	„
	diese beiden Posten sind auf das Haus und die Apotheke eingetragen.					
3.	Für den Landrath v. M. laut Obligation vom 1. Februar 1818 auf das Freigut eingetragen zu 4 Prozent Zinsen, halbjährlich zahlbar.	8000	„	—	—	—
	Zinsen davon vom 1. Februar 1841 bis zum Todestage für 1½ Monat	35	„	„	18	4
4.	Für die geschiedene Ehefrau, wieder verheirathete C., ist deren eingebrachtes Vermögen mit	—	—	15000	„	„
	in Folge des gerichtlichen Anerkenntnisses vom 8. Dezember 1824 auf die beiden Grundstücke eingetragen. Die Zinsen zu 4 Prozent werden in halbjährigen Raten seit 1. Januar 1825 bezahlt.					
	Die restirenden Zinsen betragen vom 1. Januar 1841 bis zum Todestage für 2¼ Monat	—	—	116	20	„
5.	Für dieselbe eine quartalitter, pränumerando zahlbare Leibrente von jährlich 400 Thlr. Kourant. Deren Werth wird hier zu 5 Prozent angesetzt mit	—	—	8000	„	„
	Diese Rente ist seit Michaelis 1840 nicht bezahlt, der Rest beträgt also bis zum Todestage für 5 Monat 10 Tage	—	—	177	23	4
	B. Nicht eingetragene Schulden.					
6.	Das eingebrachte Vermögen der Wittwe Meyer gebornen N. beträgt	—	—	4000	„	„
	und ist vom Todestage ab mit 5 Prozent zu verzinsen.					
7.	Für den Banquier N. auf einen nach dreimonatlicher Kündigung zahlbaren, zu 6 Prozent zinsbaren Wechsel	—	—	2500	„	„
	An Zinsen restiren bis zum Todestage	—	—	90	18	4
	zu übertragen	23150	„	40100	1	8

Digitized by Google

Num.		Gold. Thlr.	sgr.	Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	zu übertragen	23150	„	40100	1	8
	Mit dem 1. April 1841 ist die Kündigung des Wechsels erfolgt.					
8.	An die Handlung O. und Comp. für verschiedene Waaren	—	—	778	25	„
9.	Der vorstehend Tit. II Num. 1 aufgeführte pommersche Pfandbrief von	1000	„	—	—	—
	ist ein Eigenthum der ältesten Tochter Klara und daher hier mit anzusetzen. Vom Todestage ab gebühren derselben auch die Zinsen dieses Pfandbriefs.					
	Summa der Schulden	24150	„	40878	26	8
	das Aktiv-Vermögen beträgt	1057	15	75146	21	8
	Es bleiben also in Kourant	—	—	34267	25	„
	dagegen fehlen in Golde	23092	15			
	Zur Deckung des fehlenden Goldbetrages von	23092	15			
	werden von dem Kourantbetrage mit 13⅓ Prozent Aufgeld zum Betrage von	3079	„			
	abgezogen	—	—	26171	15	„
	Mithin ist reines Vermögen	—	—	8096	10	„

Digitized by Google

Beilage Nr. 2.

Kassenbuch

über die Einnahme und Ausgabe

für

die Apotheker Wilhelm Meyer'sche Vormundschaft

vom 11. März 1841 bis 31. Dezember 1841.

geführt

von dem Vormunde

Friedrich Schultze.

1. Bemerkung.

Wird nach §. 10 der Anleitung lediglich eine Abschrift dieses Kassenbuchs als Rechnung vorgelegt, so muß dieselbe den Titel in der Art erhalten, wie er auf der Beilage 3 angegeben ist, also:

Erste Vormundschaftsrechnung über u. s. w.

Dabei wird die Nummerfolge der Beläge eine andere, weil die Posten sich in einer andern Ordnung darstellen.

Digitized by Google

Num.	Datum.	Einnahme.	Betrag in Gold [1] Thlr.	sg.	Betrag in Kourant Thlr.	sg.	pf.	Bemerkung [2] a. für den Fall, daß nach §. 10 eine Abschrift dieses Kassenbuchs als Rechnung dient. Die Post ist zu berechnen für	Nr. der Belage	b. wenn nach §. 11 eine besondere Vormundschafts-Rechnung gelegt wird. Die Post ist in die Rechnung aufgenommen Tit.	Num.
	1841.										
1.	15. März	Von dem Siegelungs-Kommissarius, Sekretair A... zur Bestreitung der Ausgaben, aus den baar vorgefundenen Geldern . .	—	—	150	—	—	Alle	—	II	9
		und in hannöverschen Goldstücken .	50	—	—	—	—				
2.	20. März	Bei Bezahlung der Begräbnißkosten ist das Gold verwechselt gegen	—	—	55	—	—	desgl.	—	VII	2
3.	2. April	Aus der Administration der Apotheke .	—	—	300	—	—	„	—	V	8
4.	3. April	Miethe des Geheimen Raths E. für das zweite Vierteljahr 1841 . . .	170	—	—	—	—	„	—	V	1
5.	4. ejd.	Desgleichen Rentier G. für das erste Vierteljahr 1841	45	—	—	—	—	„	—	V	3
6.	8. ejd.	Desgl. vom Hofrath F. für das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern $18\frac{41}{42}$ . .	—	—	100	—	—	„	—	V	2
7.	2. Mai	Aus der Administration der Apotheke .	—	—	600	—	—	„	—	V	8
8.	12. ejd.	Kaufmann H. zu O. aus dem Seifengeschäft abschläglich	—	—	300	—	—	„	3	V	7
9.	1. Juni	Aus der Administration der Apotheke .	—	—	200	—	—	„	—	V	8
10.	2. Juli	desgleichen	—	—	500	—	—	„	—	V	8
11.	3. Juli	Miethe des Rentier G. für das 2. Vierteljahr 1841	45	—	—	—	—	„	—	V	3
12.	5. ejd.	Zinsen eines Staatsschuldscheins von 1000 Thaler für das erste halbe Jahr 1841	—	—	20	—	—	„	—	III	1
13.	6. ejd.	Miethe des Geheimen Raths E. für das dritte Vierteljahr 1841	170	—	—	—	—	„	—	V	1
		zu übertragen . .	480	—	2225	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

[2]) Es versteht sich, daß es nur der Bemerkung a oder b bedarf.

[3]) Wenn kein Gold vorkommt, fällt die dafür bestimmte Rubrik fort.

Digitized by Google

Num.	Datum.	Ausgabe.	Betrag in Gold. Thlr.	sg.	Betrag in Kourant. Thlr.	sg.	pf.	Bemerkung a. für den Fall, daß nach §. 10 eine Abschrift dieses Kassenbuchs als Rechnung dient. Die Post ist zu berechnen für	Num. der Belage	Bemerkung b. wenn nach §. 11 eine besondere Vormundschafts-Rechnung gelegt wird. Die Post ist in die Rechnung aufgenommen Tit.	Num.
	1841										
1.	20. März	An Begräbnißkosten nach einer zusammengestellten Berechnung	—	—	187	10	—	Alle	6	VIII	1
2.	„	Das vereinnahmte hannöversche Gold ist verwechselt gegen 55 Thlr. Kourant . .	50	—	—	—	—	desgl.	—	VIII	6
3.	1. April	Dem Schulzen F. zu N. Vorschuß zur Bestreitung der Wirthschaft auf dem Freigute zu N.	—	—	50	—	—	„	7	V	1
4.	„	Porto für einen Brief des Kuranden Anton Meyer zu H.	—	—	—	8	6	Anton	—	IX	2
5.	„	An denselben die bisherigen Studiengelder für das 2. Vierteljahr 1841 . . .	100	—	—	—	—	dens.	8	IX	1
6.	„	Porto für dieses Gold	—	—	1	2	—	„	9	IX	3
7.	5. April	Sattler L.sche Eheleute Zinsen von 10,000 Thaler für 21. Septbr. bis 21. März 1841 zu 4½ %	—	—	225	—	—	Alle	10	III	2
8.	„	Rentier K. dergleichen für das 1. Vierteljahr 1841 von 15,000 Thlr. Gold zu 4 %	150	—	—	—	—	desgl.	11a	III	1
9	8. April	Der verehelichten C. die Leibrente von 400 Thalern von Michaelis 1840 bis 1. Juli 1841 auf ¾ Jahr	—	—	300	—	—	„	12a	III	5
10.	24. April	Der Wittwe Meyer Dienstlohn der beiden Dienstmägde vom 1. Jan. bis 11. März 1841 vergütet, 30 Thlr. und 24 Thlr. jährlich, laut Verfügung vom 16. April 1841	—	—	10	15	—	„	13	VIII	2
11.	15. Mai	Der Handlung O. u. Komp. für eine Waarenschuld von 778 Thlr. 25 Sgr. bezahlt	—	—	700	—	—	„	14	II	8
12.	19. ejd.	Porto für ein Schreiben des Justiz-Kommissarius N. zu N. in der N.schen Konkurssache	—	—	—	10	6	„	—	VI	3
		zu übertragen . .	300	—	1474	16	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Num.	Datum.	Einnahme.	Betrag in Gold. Thlr.	sg.	Betrag in Kourant. Thlr.	sg.	pf.	Bemerkung a. für den Fall, daß nach §. 10 eine Abschrift dieses Kassenbuchs als Rechnung dient. Die Post ist zu berechnen für	Num. der Belage	Bemerkung b. wenn nach §. 11 eine besondere Vormundschafts-Rechnung gelegt wird. Die Post ist in die Rechnung aufgenommen Tit.	Num.
	1841.	zu übertragen . .	480	—	2225	—	—	—	—	—	—
14.	6. Juli	Aus dem Depositorium zur Berechnung, laut Verfügung vom 6. Juli 1841 . .	—	—	1200	—	—	Alle	—	IV	1
15.	11. Juli	Banquier N. Miethe für Haus und Garten des Freigutz zu N. nach dem genehmigten Kontrakt für den Sommer 1841	150	—	150	—	—	desgl.	1	V	4
16.	16. Juli	Wechsler N. für den verkauften Staatsschuldschein von 1000 Thlr. zu 103¾ Prozent 1035 Thlr. — Sgr.	—	—	1036	20	—	„	2	VI	1
		Zinsenvergütigung seit 1. Juli . 1 Thlr. 20 Sgr.	. .	.	. . .	.	.	. . . . .	.	III	1
17.	2. August	Aus der Administration der Apotheke .	—	—	150	—	—	desgl.	—	V	8
18.	16. Sept.	Aus derselben den am Todestage laut Inventarium vorhanden gewesenen Kassenbestand, gemäß Verfügung vom 18. Juni 1841	—	—	80	—	—	„	—	II	10
19.	1. Oktbr.	Hofrath F. Miethe von Ostern bis Michaelis 1841	—	—	100	—	—	„	—	V	2
20.	2. Oktbr.	Kaufmann S. für die bisher vom Rentier G. gemiethete Wohnung für das 3. Vierteljahr 1841 . . . . . (Der neue Kontrakt ist am 14. Juli 1841 genehmigt.)	—	—	62	15	—	„	—	V	3
21.	3. Oktbr.	Aus dem Depositorium zur Berechnung, nach der Verfügung vom 2. Oktober 1841	—	—	600	—	—	„	—	IV	2
22.	2. Novbr.	Aus der Administration der Apotheke .	—	—	350	—	—	„	—	V	8
23.	23. Novbr.	Sattler U. eine alte Schuld (steht nicht im Inventarium)	—	—	38	25	—	„	—	VII	1
		zu übertragen . .	630	—	6193	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Num.	Datum.	Ausgabe.	Betrag in Gold. Thlr.	sgr.	Betrag in Kourant. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkung a. für den Fall, daß nach §. 10 eine Abschrift dieses Kassenbuchs als Rechnung dient. Die Post ist zu berechnen für	Nr. der Belage	Bemerkung b. wenn nach §. 11 eine besondere Vormundschafts-Rechnung gelegt wird. Die Post ist in die Rechnung aufgenommen Tit.	Num.
	1841	zu übertragen	300	—	1474	16	—	—	—	—	—
13.	2. Juni	Dem Justiz-Kommissarius N. zu N. festgesetzte Gebühren in der N.schen Konkurssache übersandt	—	—	25	14	—	Alle	15	VI	1
14.	„	Absendungs-Porto für dieses Geld	—	—	—	25	6	„	16	VI	3
15.	1. Juli	Für den Pflegebefohlenen Anton Meyer Studiengelder fürs 3te Vierteljahr 1841 an dessen Mutter gezahlt	100	—	—	—	—	Anton	17	IX	1
16.	11. Juli	Banquier N. die Wechselschuld von 2500 Thlr. nebst Zinsen zu 6 pCt. bis heute in Folge Verfügung vom 6. Juli 1841.	—	—	2640	18	4	Alle	18	II III	7 7
17.	16. Juli	Rentier K. Zinsen zu 4 pCt. von 15000 Thlr. Gold, für das 2te Vierteljahr 1841	150	—	—	—	—	„	11 b	III	1
18.	„	Der verehelichten C. dergleichen zu 4 pCt. von 15000 Thlr. Kourant für das 1ste halbe Jahr 1841	—	—	300	—	—	„	19 a	III	4
19.	1. August	Landrath v. M. dergleichen zu 4 pCt. von 8000 Thlr. Gold pro 1. Februar bis 1. August 1841	160	—	—	—	—	„	20 a	III	3
20.	4. August	Dem Dr. M. Pension für Jacob Meyer für das erste halbe Jahr 1841	—	—	75	—	—	Jacob	21	IX	4
21.	„	Demselben für verschiedene kleine Bedürfnisse desselben *)	—	—	18	6	2	denselben	22	IX	4
22.	18. Septb.	Für die Reparatur des Hausdaches, dem Maurermeister N.	—	—	165	10	—	Alle	23	VIII	4
23.	4. Oktbr.	Sattler L. Zinsen zu 4½ pCt. von 10000 Thlr. Kourant, vom 21. März bis 21. September 1841	—	—	225	—	—	„	10 b	III	2
24.	„	Rentier K. dergleichen zu 4 pCt. von 15000 Thlr. Gold für das 3. Vierteljahr 1841	150	—	—	—	—	„	11 c	III	1
25.	„	Studiengelder des Anton Meyer für das letzte Vierteljahr 1841 an dessen Mutter gezahlt	100	—	—	—	—	Anton	24	IX	1
		zu übertragen	900	—	4925	—	—	—	—	—	—

4.) Diese beiden Posten (Nr. 20 und 21) sind hier irrthümlich ganz dem Jakob Meyer zur Last gerechnet, was also bei der Revision zu moniren bleibt. Vergleiche die Vermögensübersicht No. 8 c.

Digitized by Google

Num.	Datum.	Einnahme.	Betrag in Gold. Thlr.	sg.	Betrag in Kourant. Thlr.	sg.	pf.	Bemerkung a. für den Fall, daß nach §. 10 eine Abschrift dieses Kassenbuchs als Rechnung dient. Die Post ist zu berechnen für	Num. der Belage	Bemerkung b. wenn nach §. 11 eine besondere Vormundschafts-Rechnung gelegt wird. Die Post ist in die Rechnung aufgenommen Tit.	Num.
	1841.	zu übertragen . .	630	—	6193	—	—	—	—	—	—
24.	12. Dezbr.	Schulze K. zu N. die zur Wirthschaftsführung vorgeschossenen . . . . . (s. Ausgabe Num. 3.)	—	—	50	—	—	Alle	4	V	5
25.	„	Von demselben auf Abschlag der Revenüen des Freiguts	—	—	600	—	—	„	4	V	6
26.	„	Aus der Administration der Apotheke .	—	—	1000	—	—	„	—	V	8
27.	16. „	Kaufmann H. zu O. Rest der Dividende aus dem Seifengeschäft für das Jahr 1841	—	—	1254	15	—	„	3	V	7
28.	18. „	Schulze K. zu N. aus seiner Wirthschaftsrechnung den Bestand mit . .	—	—	224	13	8	„	4	V	6
29.	21. „	Professor N. als Käufer des Freiguts für die ihm überlassenen zum Inventarium nicht gehörenden Stücke, nach der genehmigenden Verfügung vom 12. Dezember 1841	—	—	311	8	8	„	5	II	3
30.	31. „	Miethe vom Kaufmann S. für das vierte Vierteljahr 1841	—	—	62	15	—	„	—	—	—
31.	31. „	Gegen 682 Thlr. 25 Sgr. Kourant eingewechselt	602	15	—	—	—	„	—	VII	3
		Summa der Einnahme	1232	15	9695	22	4	—	—	—	—
		Die nebenstehende Ausgabe beträgt . .	1232	15	9627	7	4	—	—	—	—
		Bleibt Bestand am 31. Dezember 1841	—	—	68	15	—			—	—

welcher unter Num. 1 zum Kassenbuch für das Jahr 1842 vorgetragen ist.

Friedrich Schultze,
als Vormund.

Digitized by Google

Num.	Datum.	Ausgabe.	Betrag in Gold. Thlr.	sg.	Betrag in Kourant. Thlr.	sg.	pf.	Bemerkung a. für den Fall, daß nach §. 10 eine Abschrift dieses Kassenbuchs als Rechnung dient. Die Post ist zu berechnen für	Num. der Beilage	Bemerkung b. wenn nach §. 11 eine besondere Vormundschafts-Rechnung gelegt wird. Die Post ist in die Rechnung aufgenommen Tit.	Num.
	1841.	zu übertragen . .	960	—	4925	—	—	—	—	—	—
26.	4. Oktbr.	Der verehelichten C. die Leibrente für das letzte halbe Jahr 1841	—	—	200	—	—	Alle	12b	III	5
27.	19. „	Der Wittwe Meyer Zinsen des Eingebrachten von 4000 Thlr. vom 11. März bis 11. Sept. 1841 zu 5%	—	—	100	—	—	„	25a	III	6
28.	„	Derselben Kostgeld der jüngsten Tochter Julie für dieselbe Zeit	—	—	30	—	—	Julie	26	IX	5
29.	„	Derselben an ausgelegten Abgaben und für kleine Reparaturen ersetzt nach der besondern Berechnung	—	—	149	5	—	Alle	27	VIII	5
30.	30. Novbr.	Derselben auf Abschlag des Kapitals von 4000 Thaler	—	—	200	—	—	„	28	II	6
31.	5. Dezbr.	Dem Möbelhändler W. eine Schuldforderung, welche nicht in's Inventarium aufgenommen ist *)	—	—	84	20	—	„	29	VIII	3
32.	12. „	Zum Depositorium abgeliefert	—	—	900	—	—	„	30	IV	1
33.	18. „	Dem Vormunde Reisekosten nach N. zur Uebergabe des Freigutes und Abrechnung mit dem Schulzen F. daselbst	—	—	25	25	—	„	31	VI	2
34.	19. „	Zum Depositorium abgeliefert	—	—	2000	—	—	„	32	IV	2
35.	19. „	Der verehelichten C. Zinsen von 15,000 Thlr. vom 1. Juli bis 11. Dezbr. 1841, wo sie auf das Kapital 10,000 Thlr. aus dem Depositorium erhalten hat, zu 4% auf 5½ Monat .	—	—	266	20	—	„	19b	III	4
36.	21. „	Dem Landrath v. M. dergleichen von 8000 Thlr. Gold vom 1. August bis zum 31. Dezember 1841, wo das Kapital im Kaufgelderbelegungstermine abgerechnet ist, zu 4% auf 4⅓ Monat	122	15	2	6	1	„	20b	III	3
37.	21. „	Der Wittwe Meyer Zinsen zu 5% von 4000 Thlr. vom 11. Septbr. bis 21. Dezbr. 1841, wo der Rest des Kapitals (siehe Num. 30 vorstehend) aus dem Depositorium bezahlt ist, auf 3⅓ Monat *)	—	—	55	10	8	„	25b	III	6
38.	31. „	Kleine Ausgaben an Porto, Stempel und dergleichen, laut besonderen Verzeichnisses *)	—	—	5	9	7	„	16	VI	3
39.	31. „	Dem Rentier K. Zinsen zu 4% von 15000 Thlr. Gold für das vierte Vierteljahr 1841 . .	150	—	—	—	—	„	—	III	1
40.	31. „	Für eingewechselte 602 Thlr. 15 Sgr. Gold den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 Sgr. . . .	—	—	682	25	—	„	—	VIII	5
		Summa der Ausgabe .	1232	15	9627	7	4	—	—	—	—

*) Die fehlende Autorisation wurde zu moniren sein.

*) Eben so hier, die in Betreff des Kapitals unrichtige Berechnung der Zinsen.

Das Ergebniß solcher Erinnerungen ist alsdann lediglich in der nächsten Rechnung zu verfolgen.

*) Wenn dergleichen Auslagen vielfach vorkommen, ist es zur Ersparung von Weitläuftigkeit besser, sie in ein besonderes Verzeichniß zu bringen und am Schluß der Rechnung den ganzen Betrag einzutragen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 3.

Erste Vormundschafts-Rechnung

über das Vermögen der Kinder des am 11. März 1841 verstorbenen Apothekers und Gutsbesitzers Wilhelm Meyer

nämlich:

a. Anton Karl Friedrich, geboren den 25. Juli 1822 } aus erster Ehe
b. Clara Emilie Sophie, geboren den 16. August 1823 }
c. Jakob Eduard Franz, geboren den 1. Dezember 1830 } aus der zweiten Ehe
d. Julie Auguste Mathilde, geboren den 14. März 1836 }

für das Jahr vom 11. März 1841 bis 31. Dezember 1841.

Hierbei ein Heft mit 32 Belägen.

abgelegt von dem bestellten Vormunde Friedrich Schultze.

Der Vormund hat eine Kaution auf den Betrag von 1000 Thlr. durch Eintragung auf sein in der N. Straße Num... belegenes Haus bestellt.

Num.	Einnahme.			Num. der Belege.	Betrag in Gold [1]). Thlr.	sgr.	Betrag in Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
			Tit. I. An Bestand.						
			Nichts, weil dies die erste Rechnung ist. Das bei der Versiegelung vorgefundene baare Geld findet sich Titel II Num. 9 und 10 [2]).						
	des Inventariums		**Tit. II. Einnahmen für Gegenstände nach dem Nachlaß-Inventarium.**						
	Tit.	Num.	A. Grundstücke.						
1.	I.	1	Die zu 42000 Thlr. angesetzte Apotheke ist in ihrem Werthe nicht verändert.						
2.		2	Das zu 14000 Thlr. angekaufte Freischulzengut zu N. ist im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft für das Meistgebot von . . . . . 18400 Thlr. Krt.						

Bemerkungen. [1]) Wenn kein Gold vorkommt, fällt die dafür bestimmte Rubrik fort.

[2]) Ein besonderer Titel an Defekten wird nicht nöthig erachtet; sie gehören zur extraordinairen Einnahme. Eben so erscheint der Titel an Resten nicht nöthig, indem rückständig gebliebene, demnächst eingekommene Posten recht wohl an den betreffenden Orten mit aufgeführt werden können, ohne daß die Deutlichkeit darunter leidet.

Digitized by Google

Num.	des Inventariums. Tit.	Num.	Einnahme.	Num. der Belege.	Betrag in Gold. Thlr.	sgr.	in Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
			zu übertragen 18400 Thl. Krt.						
			Diese Kaufsumme ist in dem Kaufgelderbelegungs-Termin am 21. Dezember 1841 in der Art bezahlt, daß der Käufer Professor N. die ingrossirte Forderung des Landraths von M. von 8000 Thlr. Gold, oder einschließlich des Agio von 13⅓ Prozent, mit . . . . . 9333 Thl. 10 sgr. als Selbstschuldner übernommen und der Landrath von M. der Vormundschaft Quittung ertheilt hat.					
			Der Ueberrest von 9066 Thl. 20 sgr. ist zum Depositorium baar eingezahlt[3]).						
3.	—	—	Von dem Professor N. für verschiedene auf dem Gute befindliche, zum eigentlichen Inventarium nicht gehörende Gegenstände . . . . . Das Verzeichniß nebst Taxe und die Genehmigung des Gerichts zu der Ueberlassung liegen bei.	1	. . .	.	311	8	8
4.	I	3	Der zu 10,000 Thlr. Kourant angesetzte Antheil an der Seifenfabrik zu O. ist nicht verändert.						
			B. Ausstehende Forderungen.						
5.	II	1	Der Pommersche Pfandbrief von 1000 Thlr. Gold liegt im Depositorium, bei welchem auch die Zinsen erhoben sind.						
	II	2	Der Staatsschuldschein über 1000 Thlr. ist verkauft und der Erlös in Tit. VI verrechnet.						
6.	II	3	Die 1500 Thlr. Kourant Kapitalsschuld der Maurermeister N.schen Eheleute ist mit Zinsen zum Depositorium zurückgezahlt[4]).						
7.	II	4	Von der als unsicher im Inventarium nicht ausgeworfenen Forderung an die N.sche Konkursmasse von 3260 Thlr. Kapital nebst Zinsen sind bei der Distribution 1325 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. zur Hebung gekommen und zum Depositorium geflossen[4]).						
			zu übertragen	—	—	—	311	8	8

[3]) Eine nachrichtliche Notiz in der Rechnung des Vormundes (wenn er nämlich eine solche fertigt und nicht die Abschrift des Kassenbuchs genügt) wegen der Verwendung der Gelder ist angemessen und so weit es möglich ist, zu geben; indessen muß eventuell der Rechnungsverständige das Nöthige auf Grund der Vormundschafts-Akten in die Vermögens-Uebersicht aufnehmen und die Deposital-Rechnung sich selbst rechtfertigen. — Es wird daher auch wegen eines solchen Falles die Abschrift des Kassenbuches genügen können, wenngleich dann die Kaufsumme des Guts und die Befriedigung des Landraths v. M. aus keiner Rechnung hervorginge.

[4]) Diese nachrichtliche Notiz hat der Vormund aus dem ihm mitzutheilenden Deposital-Extrakt entnehmen können.

Digitized by Google

Num.	des Inventariums. Tit.	Num.	Einnahme.	Num. der Belege.	Betrag. in Gold. Thlr.	sgr.	in Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
			zu übertragen	—	—	—	311	8	8
8.	II	5	1260 Thlr. — Sgr. — Pf. sichere Buchschulden der Apotheke,						
			740 „ — „ — „ unsichere dergleichen,						
	IV	4	640 „ 10 „ — „ Tarwerth des Inventariums derselben,						
	XVII	1	1587 „ 16 „ 3 „ Werth des Waarenlagers derselben, überhaupt						
			4227 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. werden durch die besonders mit den Bemerkungen des Vormundes zur Revision eingereichte Administrationsrechnung des bestätigten Provisors N. pro 11. März bis Ende Dezember 1841 nachgewiesen [1]). Die aus der Administration für diesen Zeitraum erhobenen Revenüen finden sich Tit. V Num. 8 vereinnahmt.						
			C. Baares Geld.						
9.	III	1 u. 2	In hannöverschem Golde und in Kourant von dem Siegelungs-Kommissarius . . . . . Die übrigen im Nachlaß vorgefundenen 600 Thlr. sind zum Depositorium geflossen [2]).	—	50	—	150	—	—
10.	III	3	Aus der Kasse der Apotheke das am Todestage vorhanden gewesene baare Geld	—	—	—	80	—	—
11.	—	—	Das Mobiliar ist für überhaupt 1250 Thlr. veranktionirt und dieser Betrag in's Depositorium geflossen; in letzterem werden auch die für die Kinder zurückgesetzten, auf 305 Thlr. abgeschätzten Gegenstände aufbewahrt.						
			Summa Tit. II . .	—	50	—	541	8	8
			Tit. III. Eingegangene Zinsen ausstehender Forderungen.						
1.	—	—	Von 1000 Thlr. Staatsschuldscheinen den am 1. Juli 1841 fälligen Koupon . . . . . 20 Thlr. — Sgr. und beim Verkauf des Staatsschuldscheins pro 1. bis 16. Juli 1841 . 1 „ 20 „	2	—	—	21	20	—
			Summa Tit. III . .	—	—	—	21	20	—

[1]) Eine solche Rechnung wird besonders revidirt und abgenommen. — Hierbei ist angenommen, daß die Apotheken-Administrations-Rechnung mit dem Kalender-Jahr abgeschlossen worden ist. Geschieht der Abschluß aber auch an einem andern Termin, so kann es gar nicht darauf ankommen, durch die Aufnahme der Resultate bis zum Jahresschluß eine arithmetisch genaue Feststellung des Aktiv- und Passiv-Vermögens zu bewirken, denn es findet keine wirkliche Auseinandersetzung statt. Tritt eine solche ein, so müssen alle Einnahme- und Ausgabe-Reste bis zum Theilungs-Termine festgestellt werden. Eine solche Theilung wird aber durch besondere Berechnung, nicht durch die Rechnung des Vormundes bewirkt.

Digitized by Google

Num.	Einnahme.	Num. der Belege.	Betrag in Gold. Thlr.	sgr.	Betrag in Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	Tit. IV. Aus dem Depositorium empfangene Gelder ꝛc.						
1.	Am 6. Juli 1841	—	—	—	1200	—	—
2.	„ 3. Oktober 1841	—	—	—	800	—	—
	Summa Tit. IV . .	—	—	—	2000	—	—
	Tit. V. Einnahmen aus den Miethen und aus den Administrations-Kassen der Grundstücke und nutzbaren Unternehmungen.						
	A. Aus dem Hause[6]).						
1.	Miethe für die erste Etage vom Geheimen Rath E. vom 1. April bis 1. Oktober nach dem alten Kontrakt . . . . . Vom 1. Oktober 1841 ab ist zwischen dem Vormunde und dem Miether ein neuer Kontrakt[7]) geschlossen und die jährliche Miethe einschließlich der mitvermietheten Stallung, der Remise und des Gartens auf 800 Thlr. Gold in Quartal-Raten pränumerando zahlbar festgestellt. Der für das vierte Quartal 1841 unbezahlt gebliebene Betrag wird in der nächsten Rechnung vereinnahmt werden[8]).	—	340	—	—	—	—
2	Miethe für die erste Hälfte der zweiten Etage, vom Hofrath F. pro 1. April 18½	—	—	—	200	—	—
	zu übertragen	—	340	—	200	—	—

[6]) Ist die Verwaltung des Grundstücks durch Vermiethung einigermaßen umfassend, so hat der Vormund darüber eine besondere Rechnung beizufügen und in derselben sowohl die Miethen, als die Abgaben und Unterhaltungs-Kosten (siehe Ausgaben Tit. VIII Num. 4 und 5) nachzuweisen und nur den Abschluß in die Hauptrechnung aufzunehmen.

[7]) Der Rechnung werden solche Kontrakte nicht beigelegt, da sie der administrirende Vormund in Händen behalten muß, auch vorausgesetzt wird, daß der Kontrakt vorbehaltlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts geschlossen und diese herbeigeführt ist. In solchem Falle geben die Akten dem Revisor Auskunft; sollte sie fehlen, so kann die Vorlegung im Rechnungs-Abnahme-Termin verlangt werden.

[8]) Es würde nur zur größern Weitläuftigkeit führen, wenn man derartige Beträge hier als Reste auswerfen wollte. Damit müßte eine kunstgerechte Darstellung von Soll-Einnahme, Ist-Einnahme und Einnahme-Resten erfolgen, — eine Anforderung, welche dem Ungeübten große Mühe verursacht, oder ihn zwingt, zu Sachverständigen seine Zuflucht zu nehmen. Bei der künftigen Rechnung giebt stets auf dem hier angedeuteten Wege die vorhergehende genugsame Auskunft. Eine kalkulatorisch genaue Feststellung des Aktiv- und Passiv-Vermögens bis zum Tage des Rechnungs-Abschlusses ist im Laufe einer Rechnung nicht eigentlich nöthig, sondern nur

a. bei Aufstellung des Inventariums — wo das Gericht und dessen Kalkulatur mitwirken;

b. bei der Abfindung eines einzelnen Interessenten oder der schließlichen Auseinandersetzung, wo ebenfalls das Gericht und dessen Kalkulatur mitwirken.

Digitized by Google

Num.	Einnahme	Num. der Beilage.	Betrag in Gold. Thlr.	sgr.	Betrag in Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	zu übertragen	—	340	—	200	—	—
3.	Desgleichen für die zweite Hälfte derselben:						
	a. vom Rentier G. für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 1. Juli 1841, nach dem alten Kontrakt	—	90	—	—	—	—
	b. vom 1. Juli 1841 ab ist diese Wohnung anderweitig, mit Zuschlagung einer Dachstube, an den Kaufmann S. gegen 250 Thlr. jährliche Miethe nach dem, dem vormundschaftlichen Gericht vorgelegt gewesenen Kontrakte vermiethet. Für das halbe Jahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1841 sind eingegangen	—	—	—	125	—	—
	B. Aus dem Freischulzen-Gute zu N.						
4.	Miethe für das Haus und Garten für den Sommer 1841 vom Banquier N.	—	150	—	150	—	—
	Der dieserhalb abgeschlossene Miethskontrakt wird beigelegt*).	3					
5.	Von dem Schulzen K. der Tit. V Num. 1 der Ausgabe vorkommende Vorschuß von	—	—	—	50	—	—
6.	Aus der Administration dieses Guts durch den Schulzen K. überhaupt Der Letztere hat die Verwaltung des Guts bis zur Uebergabe an den Käufer, Professor N., mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts geführt. Die dieserhalb abgelegte besondere Rechnung, gegen welche der Vormund nichts zu erinnern gefunden hat, liegt hier mit 65 Belägen zur Rechtfertigung des vereinnahmten Betrages bei.	—	—	—	824	13	8
		4					
	C. Aus dem Seifengeschäft zu O.						
7.	Kaufmann H. zu O. die nach dem beiliegenden Abschluß zahlbare Dividende für das Jahr 1841	5	—	—	1554	15	—
	D. Aus der Administration der Apotheke.						
8.	Nach der von dem bestätigten Administrator, Provisor N., geführten, besonders überreichten Rechnung pro 11. März 1841 bis 31. Dezember 1841 sind an den Vormund nach und nach abgeliefert	—	—	—	3100	—	—
	zu übertragen	—	580	—	6003	28	8

*) Mit Bezug auf die Bemerkung Num. 7 ist hier anzuführen, daß das ganze Miethsverhältniß schon wieder aufgelöst ist, also der Kontrakt entbehrt werden konnte.

Digitized by Google

Num.	Einnahme.	Num. der Belege	Betrag in Gold. Thlr.	sgr.	in Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	zu übertragen		580	—	6003	28	8
	Am Schluß des Jahres 1841 sind nach der überreichten Administrationsrechnung verblieben: a. baarer Kassenbestand 27 Thl. 3 sg. 3 pf. b. sichere Buchschulden 1626 „ 20 „ — „ c. unsichere dergleichen 325 „ 18 „ 1 „ d. Waarenvorräthe 839 „ 25 „ — „ e. Werth des Inventariums 611 „ 17 „ — „ zusammen . . . 3430 Thl. 23 sg. 1 pf. jedoch nach Abrechnung einer Waarenschuld von 727 „ 20 „ — „ ergiebt die Rechnung noch als Aktiv-Vermögen 2703 Thl. 3 sg. 1 pf. und da nach Tit. II Num. 8 der Einnahme der gegenwärtigen Rechnung in die Administration . . . . . 4227 Thl. 26 sg. 3 pf. aus dem Nachlaß-Vermögen übergegangen sind, so sind . . . . . 1524 Thl. 23 sg. 2 pf. realisirtes Aktiv-Vermögen unter obigen 3160 Thlr. mit vereinnahmt.						
	Summa Tit. V. . .	—	580	—	6003	28	8
	Tit. VI. Eingezogene Kapitalien.						
1.	Der Staatsschuldschein Num. 37634 Littr. A. über 1000 Thlr. Tit. II Num. 2 des Inventariums ist wegen Zahlung der Wechselschuld von 2500 Thlr. am 16. Juli 1841 nach dem Tageskours von 103¼ Prozent verwechselt worden für	—	—	—	1035	—	—
	Dem vormundschaftlichen Gericht ist dieserhalb unterm 20. Juni 1841 Anzeige gemacht; da die Zahlung der Wechselschuld am 11. Juli 1841 erfolgte und noch keine Resolution ergangen war, so war der Verkauf nicht zu umgehen*). Der Schlußzettel liegt bei, die mitberechneten Zinsen finden sich Tit. III Num. 1 vereinnahmt.	2.					
	Summa Tit. VI . .	—	—	—	1035	—	—

*) Die obige Bemerkung ist wegen des angenommenen Mangels der Autorisation zum Verkauf nothwendig.

Digitized by Google

Num.	Einnahme.	Num. der Beilage.	Betrag. in Gold. Thlr.	sgr.	in Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	Tit. VII. Alle übrige Einnahmen.						
1.	Sattler U. eine zum Inventarium nicht aufgenommene Schuldpost .	—	—	—	38	25	—
2.	Für verwechselte 50 Thlr. hannöversches Gold (Einnahme Tit. II Num. 9)	—	—	—	55	—	—
	Der Kours ist nur 10 Prozent; die Wechselung ist bei Leistung von Kourantzahlungen geschehen, also kein Belag beizubringen.						
3.	Am Schluß der Rechnung sind gegen 682 Thlr. 25 Sgr. Kourant eingewechselt; (siehe Ausgabe Tit. VIII Num. 7.)	—	602	15	—	—	—
	Ueber den Kours von 113⅓ Prozent bedarf es keines Belages, da derselbe notorisch ist.						
	Summa Tit. VII.	—	602	15	93	25	—
	dazu Tit. I. Bestand	—	—	—	—	—	—
	Tit. II. Einnahme nach dem Nachlaß-Inventarium	—	50	—	541	8	8
	Tit. III. Zinsen von Kapitalien	—	—	—	21	20	—
	Tit. IV. Aus dem Depositorium empfangene Gelder	—	—	—	2000	—	—
	Tit. V. Einnahmen aus den Miethen ꝛc. . . .	—	580	—	6003	28	8
	Tit. VI. Eingezogene Kapitalien	—	—	—	1035	—	—
	Summa der ganzen Einnahme	—	1232	15	9695	22	4

Digitized by Google

Num. des Inventariums Tit.	Num.	Ausgabe.	Num. der Belege.	Betrag in Gold. Thlr.	sgr.	Betrag in Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
		Tit. I. Vorschuß des Vormundes.						
		Nichts, weil dies die erste Rechnung ist.						
		Tit. II. Bezahlte Schulden.						
1. XX	1.	15,000 Thlr. Gold Hypothekenschuld an den Rentier K.	sind unverändert geblieben.					
2. „	2.	10,000 Thlr. Kourant desgleichen an die Sattler Lschen Eheleute						
3. „	3.	8000 Thlr. Gold für den Landrath v. M. sind aus den Kaufgeldern des Freiguts zu N am 21. Dezember 1841 bezahlt. (siehe Tit. II Num. 2 der Einnahme.) Die Zinsen sind Tit. III Num. 3 in Ausgabe gestellt.						
4. „	4.	Von den 15,000 Thlr. Krt. der verehelichten E. sind unterm 11. Dezember 1841 aus dem Depositorium bezahlt 10,000 Thlr. Die Zinsen stehen Tit. III Num. 4 in Ausgabe.						
5. „	5.	400 Thlr. Kourant Leibrente für dieselbe sind unverändert geblieben.						
6. „	6.	Der Wittwe Meyer auf Abschlag ihrer eingetragenen Forderung von 4000 Thlr. Kourant . . . . . Die übrigen 3800 Thlr. sind aus dem Depositorium bezahlt. Die Zinsen stehen Tit. III Num. 6 in Ausgabe.	6.	—	—	200	—	—
7. „	7.	Dem Bankier N. den Betrag des gekündigten Wechsels . Die Zinsen sind Tit. III Num. 7 in Ausgabe gestellt.	7.	—	—	2500	—	—
8. „	8.	Der Handlung O. und Komp. für die Waaren-Rechnung von 778 Thlr. 25 Sgr. im Wege eines Vergleichs . . .	8.	—	—	700	—	—
		Summa Tit. II . .		—	—	3400	—	—

Bemerkung.

Die sämmtlichen Nachlaß-Schulden betragen hiernach beim Abschluß der Rechnung:
15,000 Thlr. Gold Num. 1,
15,000 Thlr. Kourant Num. 2 und 4 und die zu
8000 Thlr. Kourant veranschlagte Leibrente N. 5.

Digitized by Google

Num.	Ausgabe.	Num. der Belege.	Betrag in Gold. Thlr.	sgr.	Betrag in Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	Tit. III. Ausgezahlte Renten und Zinsen von schuldigen Kapitalien.						
1.	Rentier K. von 15,000 Thlr. Gold Hypothekenschuld für das Jahr 1841 zu 4 Prozent	9.	600	—	—	—	—
2.	Sattler L.sche Eheleute von 10,000 Thlr. Kourant desgleichen pro 21. September 18$\frac{4}{1}$ zu 4½ Prozent	10.	—	—	450	—	—
3.	Landrath von M. desgleichen von 8000 Thlr. Gold zu 4 Prozent, vom 1. Februar 1841 bis zum 21. Dezember 1841, wo das Kapital aus den Kaufgeldern des Freiguts zu N. berichtigt ist, für 10 Monat 20 Tage	11.	282	15	2	6	1
4.	Der verehelichten C. desgleichen von 15,000 Thlr. Kourant zu 4 Prozent vom 1. Januar 1841 bis 11. Dezember 1841, wo sie auf das Kapital 10,000 Thlr. aus dem Depositorium erhalten hat, für 11⅓ Monat	12.	—	—	566	20	—
5.	Derselben die Leibrente vom 1. Oktober 1840 bis 31. Dezember 1841 jährlich 400 Thlr.	13.	—	—	500	—	—
6.	Der Wittwe Meyer Zinsen des Eingebrachten von 4000 Thlr. zu 5 Prozent vom Todestage den 11. März 1841 bis 21. Dezember 1841, wo ihr das Kapital bezahlt ist, für 9⅓ Monat[11]	14.	—	—	155	16	8
7.	Dem Banquier N. Zinsen von dem Wechsel der 25,000 Thlr. zu 6 Prozent Rest: bis zum Todestage laut Inventarium 90 Thlr. 18 sg. 4 pf. und vom 11. März bis 11. Juli 1841, wo das Kapital bezahlt ist 50 „ — „ — „	7.	—	—	140	18	4
	Summa Tit. III[12]	—	882	15	1815	1	1
	Tit. IV. Zahlungen zum gerichtlichen Depositorium.						
1.	Am 12. Dezember 1841 sind abgeliefert	15.	—	—	900	—	—
2.	Am 19. Dezember 1841 desgleichen	16.	—	—	2000	—	—
	Summa Tit. IV	—	—	—	2900	—	—

[11]) Die Zinsenberechnung ist in Betreff des durch Abschlagszahlung verringerten Kapitals nicht richtig, also Veranlassung zu einer Erinnerung vorhanden.

[12]) Mit Bezug auf die Bemerkungen unter Num. 5 und 8 sind auch hier bei den betreffenden Kapitalien die Stückzinsen bis zum 31. Dezember 1841 nicht berechnet, sie müssen also in der nächstfolgenden Rechnung ersichtlich werden.

Digitized by Google

Num.	Ausgabe.	Num. der Belege.	Betrag in Gold. Thlr.	sgr.	in Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	Tit. V Zahlungen zur Administrations-Kasse des Freischulzenguts.						
1.	Dem Schulzen X. zu N. Vorschuß zur Administration des Freiguts . (ist Tit. V Num. 5 der Einnahme erstattet)	17.	—	—	50	—	—
	Summa Tit. V . .		—	—	50	—	—
	Tit. VI. Auslagen für gemeinschaftliche Rechnung der Vormundschafts- und Gerichts-Kosten.						
1.	Dem Justiz-Kommissarius N. zu N. festgesetzte Kosten in der N.schen Konkurs-Sache	18.	—	—	25	14	—
2.	Dem Vormund Reisekosten zur Uebergabe des Freiguts zu N. . .	19.	—	—	25	25	—
3.	Demselben an Porto und kleinen Auslagen im gemeinsamen Interesse der Vormundschaft nach dem besondern Verzeichniß	20.	—	—	6	15	7
4.	Die Entschädigung des Vormundes wird vorbehalten.						
	Summa Tit. VI [*]) . .		—	—	57	24	7
	Tit. VII. Ausgeliehene Gelder.						
	Dergleichen sind beim Vormunde nicht vorgekommen.						
	Tit. VIII. Andere gemeinschaftliche Ausgaben.						
1.	Kosten für das Begräbniß des verstorbenen Vaters nach der besondern Berechnung	21.	—	—	187	10	—
2.	Der Wittwe Meyer den Dienstlohn zweier Mägde zu 30 und 24 Thlr. jährlich, für die Zeit vom 1. Januar bis zum Todestage ersetzt	22.	—	—	10	15	—
3.	An den Möbelhändler W. eine alte nicht zum Inventarium aufgenommene Schuld . . . . . zufolge Verfügung des Gerichts vom 1. November 1841.	23.	—	—	84	20	—
	zu übertragen . .		—	—	282	15	—

[*]) Kommen im Laufe eines Prozesses Gerichtskosten zur Verausgabung, so hat der Vormund am Schlusse des Prozesses für die Wiedereinziehung derselben von dem unterliegenden Gegner zu sorgen und der Revisor darauf zu achten, daß dies geschieht.

Digitized by Google

Num.	Ausgabe.	Num. der Belägr.	Betrag in Gold. Thlr.	sgr.		Betrag in Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	zu übertragen . .	—	—	—		282	15	—
4.	An den Maurermeister N. für die Reparatur des Hausdaches . .	24.	—	—		165	10	—
5.	Der Wittwe Meyer an Abgaben und kleinen Reparaturkosten auf Grund beiliegender Rechnung nebst 13 Anlagen erstattet	25.	—	—		149	5	—
6.	Das verwechselte baarabersche Gold . . . . . (s. Einnahme Tit. VII Num. 4.)	—	50	—		—	—	—
7.	An Gold sind 602 Thlr. 15 Sgr. eingewechselt (Einnahme Tit. VII Num. 3) gegen	—	—	—		682	25	—
	Summa Tit. VIII . .	—	50	—		1279	25	—
	Tit. IX. Ausgaben für einzelne Erben.							
	A. Für Anton Meyer.							
1.	Die ihm ausgesetzten Studiengelder von vierteljährlich 100 Thlr. Gold sind für den Zeitraum vom 1. April bis letzten Dezember 1841 bezahlt am 1. April, 1. Juli und 4. Oktober 1841 zusammen mit [14])	26/28.	300	—		—	—	—
2	Porto für ein Schreiben desselben aus H. am 1. April 1841 . .	—	—	—		—	8	6
3.	Porto für Absendung von 100 Thlr. Gold nach H. am 1. April 1841 Die Sendungen vom 1. Juli und 4. Oktober 1841 sind durch die Mutter bewerkstelligt.	29.	—	—		1	2	—
	B. Für Klara Meyer. Nichts. Sie lebt bei ihrer Mutter.							
	C. Für Jakob Meyer.							
4.	Dem Vorsteher der N.schen Erziehungs-Anstalt, Dr. N., am 1. August 1841							
	a. Pension für das erste Semester 1841 75 Thlr. — sgr. — pf.	30.						
	b. Für verschiedene kleine Bedürfnisse laut Berechnung . . . . . 18 „ 6 „ 2 „	31.						
	zusammen [15]) . .	—	—	—		93	6	2
	Die weitere Pension ist noch nicht bezahlt.							
	zu übertragen . .	—	300	—		94	16	8

[14]) Bei den einzelnen Zahlungen müssen behufs der Regulirung der Zinsenvergütigung die Zahlungstage angegeben werden; diese auch aus dem Kassenbuche und aus dem die besondere Rechnung vertretenden Auszuge daraus hervorgehen.

[15]) Bis zum Todestage des Vaters fallen die Pension und etwanigen sonstigen Bedürfnisse für Jakob nicht diesem, sondern der ganzen Masse als eine Nachlaßschuld zur Last, was von dem Rechnungsverständigen bei der Aufstellung der Vermögens-Uebersicht zu beachten und in der Verhandlung über die Revision der Rechnung bemerklich zu machen sein würde.

Digitized by Google

Num.	Ausgabe.	Num. der Belege.	Betrag in Gold. Thlr.	sgr.	Betrag in Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	zu übertragen . .	—	300	—	94	16	8
	D. Für Julie.						
5.	Der Mutter, Wwe. Meyer, an Kostgeld für 6 Monate vom 11. März bis 11. September 1841, am 5. Oktober 1841 . . . . . Das Kostgeld seit 11. September 1841 ist noch nicht bezahlt.	32.	—	—	30	—	—
	Summa Tit. IX . .	—	300	—	124	16	8
	dazu Tit. I. Vorschuß des Vormundes	—	—	—	—	—	—
	Tit. II. Bezahlte Schulden	—	—	—	3400	—	—
	Tit. III. Ausgezahlte Renten und Zinsen	—	882	15	1815	1	1
	Tit. IV. Zahlungen zum gerichtlichen Depositorium . . .	—	—	—	2900	—	—
	Tit. V. Zahlungen zur Administrations-Kasse des Freischulzenguts	—	—	—	50	—	—
	Tit. VI. Auslagen für gemeinschaftliche Rechnung und Gerichtskosten	—	—	—	57	24	7
	Tit. VII. Ausgeliehene Gelder	—	—	—	—	—	—
	Tit. VIII. Andere gemeinschaftliche Ausgaben	—	50	—	1279	25	—
	Summa aller Ausgaben . .	—	1232	15	9627	7	4
	Schluß der Rechnung.						
	Die Einnahme beträgt . . .	—	1232	15	9695	22	4
	Die Ausgabe	—	1232	15	9627	7	4
	Bleibt Bestand am 31. Dezember 1841 welcher zur nächsten Rechnung übernommen werden wird.	—	—	—	68	15	—
	N. den 20. Januar 1842.						
	Friedrich Schultze, als Vormund.						

Digitized by Google

Beilage Nr. 4.

Deposital-Auszug

betreffend

die Apotheker Wilhelm Meyersche Vormundschaft

für die Zeit

vom 20. März 1841 bis zum 31. Dezember 1841.

Manual A. Seite 412.
Manual B. Seite 97.

Die Uebereinstimmung mit dem Deposital-Manual wird bescheinigt.

N. den 20. Januar 1842.

N.

Deposital-Rendant.

Bemerkung.

Der Deposital-Auszug ist gleich nach dem Schlusse des Kalender-Jahres zu den Akten einzureichen, und wenn dies nicht prompt geschieht, aus den Akten zu erinnern. Ist bereits ein Deposital-Auszug behufs der jährlichen Deposital-Sitzungen zu den Akten gebracht, so bedarf es nur einer Fortsetzung desselben bis zu dem angegebenen Termin. Er wird sodann dem Vormunde zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Datum des Mandats.	Datum der Einnahme.	Einnahme.	Baar. Gold. Thlr.	sg.	Baar. Kourant. Thlr.	sg.	pf.	Aktiva. Gold. Thlr.	Krt. Thlr.
1841.									
20. März	25. März	Von dem Sekretair H. bei der Versiegelung vorgefunden	—	—	600	—	—	—	—
3. April	11. April	Antheil von 3 prozentigen Banko-Aktivis mit 16. April zinsbar	—	—	—	—	—	—	600
1. Juni	6. Juni	Aus dem Asservat, abschläglich an Auktionsgeldern	—	—	1020	—	—	—	—
3. Juli	5. Juli	Antheil an Banko-Aktivis, mit 1. Juli zinsbar	—	—	—	—		—	980
31. Juli	1. Aug.	Eingezogene Banko-Aktiva	—	—	1200	—	—	—	—
5. August	12. Aug.	Vom Land- und Stadtgericht zu N. aus der N.schen Konkurs-Masse das Perzipiendum des Erblassers	—	—	1325	6	8	—	—
26. Juli	19. Aug.	Sekretair H. Rest der Auktionsgelder	—	—	230	—	—	—	—
12. Aug.	eod.	Zinsen des Pommerschen Pfandbriefs von 1000 Thlr. pro Johannistermin	20	—	Gehören der Klara Meyer (dies würde der Kalkulator bei Anfertigung der Uebersicht zu notiren haben).				
		zu übertragen	20	—	4375	6	8	—	1580

Digitized by Google

Datum des Mandats.	Datum der Ausgabe.	Ausgabe.	Baar. Gold. Thlr.	sg.	Kourant. Thlr.	sg.	pf.	Aktiva. Gold. Thlr.	Krt. Thlr.
	1841.								
3. April	14. April	Bei der Bank belegt	—	—	600	—	—	—	—
24. Mai	27. Mai	Der Salarien-Kasse, Kostenvorschuß in der Subhastationssache des Freiguts	—	—	40	—	—	—	—
3. Juli	5. Juli	Bei der Bank belegt	—	—	980	—	—	—	—
6. Juli	6. Juli	Dem Vormund Rentier Schultze zu dringenden Ausgaben	—	—	1200	—	—	—	—
3. Juli	1. August	Von der Bank eingezogen mit 16. Juli	—	—	—	—	—	—	1200
3. Sept.	4. Sept.	Bei der Bank belegt	20	—	3080	—	—	—	—
29. „	30. „	Von der Bank eingezogen mit 1. Oktober	—	—	—	—	—	—	1500
eod.	eod.	Auf Pfandbriefsantheil angelegt	—	—	750	—	—	—	—
eod.	eod.	Desgleichen auf Bockisches Darlehn	—	—	750	—	—	—	—
2. Okt.	3. Okt.	An den Vormund Rentier Schultze zur Verrechnung	—	—	800	—	—	—	—
30. „	2 Nov.	Von der Bank eingezogen mit 1. Oktober	—	—	—	—	—	—	800
25. „	13. Nov.	Der Salarien-Kasse, Kosten in Sachen W. wider die Vormundschaft	—	—	12	1	8	—	—
23. Nov.	29. Nov.	Der Wittwe Meyer auf Abschlag ihrer ingrossirten Forderung	—	—	1800	—	—	—	—
1. Dez.	4. Dez.	Von der Bank eingezogen mit 16. November	—	—	—	—	—	—	1160
eod.	eod.	Vom Pfandbriefs-Antheil desgleichen mit 16. November	—	—	—	—	—	—	650
5. Dez.	11. Dez.	An die C.schen Eheleute auf Abschlag des für die C. ingrossirten Kapitals	—	—	10000	—	—	—	—
18. „	21. „	Der Wittwe Meyer den Rest des eingebrachten eingetragenen Vermögens	—	—	2000	—	—	—	—
17. „	19. „	Kosten der Vormundschaftssache zur Salarien-Kasse	—	—	73	24	7	—	—
23. „	28. „	Der Salarien-Kasse den Rest der Subhastationskosten	—	—	30	4	—	—	—
eod.	eod	Derselben, Löschungskosten der bezahlten Hypothekenschulden	—	—	15	16	—	—	—
24. „	29. „	Depositalgebühren von 4705 Thlr 6 Sgr. 8 Pf. aus dem Spezial-Depositorium	—	—	10	15	3	—	—
27. „	30. „	Bei der Bank belegt	20	—	160	—	—	—	—
		Summa der Ausgabe	40	—	22310	1	6	—	5310

Digitized by Google

Datum des Mandats.	Datum der Einnahme.	Einnahme.	Baar. Gold. Thlr.	sg.	Kourant. Thlr.	sg.	pf.	Aktiva. Gold. Thlr.	Krt. Thlr.
1841.		zu übertragen	20	—	4375	6	8	—	1580
19. Aug	26. Aug.	Maurermeister N., das gekündigte Kapital von 15000 Thlr. nebst halbjährigen Zinsen	—	—	1530	—	—	—	—
3. Sept.	4. Sept.	Antheil von 3 prozentigen Banko-Aktivis mit 1. September	—	—	—	—	—	20	3080
29. „	30. „	Eingezogen von der Bank mit 1. Oktober	—	—	1500	—	—	—	—
eod.	eod.	Antheil vom Pfandbriefs-Kapital zu 4 Prozent mit 1. Oktober	—	—	—	—	—	—	750
eod.	eod.	Antheil vom Bockschen Privat-Kapital zu 3½ Prozent mit 1. Oktober	—	—	—	—	—	—	750
30. Okt.	2. Nov.	Von der Bank eingezogen mit 1. Oktober	—	—	800	—	—	—	—
1. Dez.	4. Dez.	Desgleichen mit 16. November	—	—	1160	—	—	—	—
eod.	eod.	Desgleichen von Pfandbriefen mit 16. November	—	—	650	—	—	—	—
10. „	12. „	Vom Vormund Rentier Schultze	—	—	900	—	—	—	—
16. „	19. „	Von demselben	—	—	2000	—	—	—	—
20. „	21. „	Kaufgelder des Freiguts zu N. durch den Deputirten N.	—	—	9333	10	—	—	—
24. „	30. „	Zinsen des Pommerschen Pfandbriefs über 1000 Thlr. Gold für den Weihnachtstermin 1841	20	—	für Klara Meyer.				
27. „	30. „	Zinsen von 750 Thlr. Bockiches Aktivum zu 3½ Prozent vom 1. Oktober bis Ende Dezember	—	—	6	16	10	—	—
28. „	31. „	Pfandbriefszinsen pro 1841 von 650 Thlr. v. 1. Okt. bis 16. Nov. 3 Thlr. 7 sg. 6 pf. 100 „ v. 1. „ „ Ende Dez. 1 „ — „ — „	—	—	4	7	6	—	—
27. „	30. „	Antheil vom 3 prozentigen Banko-Aktivum mit 1. Januar 1842 zinsbar	—	—	—	—	—	20	160
		Summa der Einnahme	40	—	22259	11	—	40	6320
		davon die Ausgabe	40	—	22310	1	6	—	5310
		bleibt { Bestand	—	—	—	—	—	40	1010
		bleibt { Vorschuß	—	—	50	20	6	—	—

Digitized by Google

Datum des Mandats.	Datum der Einnahme.		Baar. Gold. Thlr.	sg.	Kourant. Thlr.	sg.	pf.	Aktiva. Gold. Thlr.	Krt. Thlr.
		Der Vorschuß von	—	—	50	20	6		
		vermindert sich durch die später zuzuschreibenden Bankzinsen pro 1841							
		Thl. 1841 Thl. sg. pf.							
		von 600 pro 16. April bis 16. Juli 4 15 —							
		„ 980 „ 1. bis 16. Juli 1 6 9							
		„ 380 „ 16. Juli bis 1. Oktbr. 2 11 3							
		„ 3080 „ 1. Sept. bis 1. Oktbr. 7 21 —							
		„ 1160 „ 1. Oktbr. bis 16. Nov. 4 10 6							
		„ 20 Gold vom 1. Sept. bis ult. Dez. — 6 —	6 Sgr. für Klara						
		um . .	—	—	20	10	6		
		Bleibt Vorschuß	—	—	30	10	—		

Die vorhandenen Aktiva sind:

a. Bocksches Privat-Darlehns-Antheil 750 Thlr. mit Zinsen seit 1. Januar 1842 zu 3½ Prozent,
b. Pfandbriefs-Antheil . . . . . 100 „ „ „ „ 4 „
c. Antheil am Bank-Aktivum 20 thl. Gold — „ „ „ „ 3 „
d. desgleichen . . . . 20 „ „ u. 160 „ Krt. „ „ „ „ 3 „
wovon aber zuvor der baare Vorschuß zu decken ist.

Bemerkung des Kalkulators.

40 Thlr. Gold Aktiva mit Zinsen seit 1. Januar 1842 und 6 Sgr. Kourant pro 1841 sind Eigenthum der Klara Meyer.

Außerdem befinden sich im Spezial-Depositorium:

1. Ein Pommerscher Pfandbrief, Heimchen Num. 16 Kreis N. über . . . . . 1000 Thlr. Gold (besonderes Eigenthum der Klara Meyer)
2. Ein grünes Maroquinbesteck mit 12 silbernen Eßlöffeln, Messern und Gabeln, Suppenlöffel, Vorlegemesser, Gabel und Löffel, sämmtlich A. S. gezeichnet. Das Silbergewicht beträgt 12 Mark 8 Loth, der Tarwerth . . . . . 100 Thlr.
3. ein rothledernes dergleichen, mit gleichen Stücken M. W. gezeichnet, 11 Mark 14 Loth wiegend und taxirt auf . . . . . 95 Thlr.
4. Eine zweigehäusige goldene Repetiruhr, Bréguet à Paris Num. 3215, taxirt auf . . . . 50 Thlr.
5. Eine dergleichen Sekundenuhr, Bernouillet bezeichnet, taxirt auf . . . . . 60 Thlr.

N. den 10. Januar 1842.
N. Depositat-Rendant.

Digitized by Google

Beilage Nr. 5.

Vermögens-Uebersicht

der Apotheker Wilhelm Meyerschen Vormundschaft am Schluß des ersten Jahres, den 31. Dezember 1841.

Num.		Gold. Thlr.	sgr.	Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	Nach dem Inventarium, der von dem Vormunde, Rentier Schultze, am 20. Januar 1842 abgelegten ersten Vormundschaftsrechnung, und der von demselben eingereichten besonderen Rechnung über die Administration der zum Nachlaß gehörenden Apotheke, so wie mit Rücksicht auf die gerichtlichen Vormundschafts-Akten und den bei denselben befindlichen Depositat-Auszug, ergiebt sich folgende Darstellung, welche auch der ferneren Rechnungslegung und der künftigen Vermögens-Uebersicht zum Grunde zu legen ist.					
1.	Im Depositorium sind nach dem Depositat-Auszug vom 10. Januar 1842 vorhanden . . . 40 Thlr. Gold, 1010 Thlr. Krt. Aktiva wovon ein baarer Vorschuß abgeht von . . 30 Thlr. 10 Sgr.					
	bleibt Bestand . .	40	—	979	20	—
2.	Daselbst ein pommerscher Pfandbrief (Eigenthum der Klara Meyer) über	1000	—	—	—	—
3.	Vorbehaltene Inventarienstücke für die Kinder nach dem Taxwerth . .	—	—	305	—	—
	Die Zinsen von Num. 2 seit Weihnachten 1841 finden sich in der ferneren Rechnung; Num. 3 trägt keine Nutzung.					
4.	Der Vormund hat nach der gelegten Rechnung einen baaren Bestand von	—	—	68	15	—
5.	Das Haus mit der Apothekengerechtigkeit ist im Inventarium angesetzt mit . . . . . 42000 Thlr.					
	Darauf haften noch an Schulden:					
	a. Für den Rentier K. 15000 Thlr. in Golde, macht zu 13⅓ Prozent . 17000 Thlr. Krt. (mit Zinsen seit dem 1. Januar 1842).					
	b. Sattler L. mit Zinsen, seit dem 21. September 1841, 10000 Thlr.					
	c. Für die erste Frau, wiederverehelichte C., nachdem sie 10000 Thlr. abschläglich erhalten hat, noch 5000 Thlr. (mit Zinsen seit dem 11. Dezember 1841).					
	d. Für dieselbe, die Leibrente von 400 Thlr. seit dem 1. Januar 1842. Deren Kapitalwerth ist im Inventarium angesetzt mit . . 8000 Thlr.					
	sind überhaupt . . . 40000 Thlr.					
	zu übertragen	1040	—	1353	5	—

Digitized by Google

Num.		Gold. Thlr.	sgr.	Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	zu übertragen	1040	—	1353	5	—
	Nach deren Abzug bleiben noch	—	—	2000	—	—
	Die Miethen aus dem Hause erhebt und berechnet der Vormund, der auch die Zinsen von den Kapitalsschulden bezahlt und weiter nachweist.					
6.	In der Administration der Apotheke, über welche eine besondere Rechnung vorliegt, steckte ult. Dezember 1841 an Kapitalvermögen:					
	a. an Kassenbestand . . . . . 27 Thlr. 3 Sgr. — Pf.					
	b. an sicheren Buchschulden . . . 1626 „ 20 „ — „					
	c. an zweifelhaften Buchschulden . . 325 „ 18 „ 1 „					
	d. an Waarenvorräthen . . . . 839 „ 25 „ — „					
	e. an Inventarienstücken . . . . 611 „ 17 „ — „					
	3430 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.					
	f. nach Abrechnung einer Waarenschuld von 727 „ 20 „ — „					
	bleibt ein Vermögen in der Apotheken-Administration von	—	—	2703	3	1
	Die Rechnung schließt mit 31. Dezember 1841, und der Vormund hat die Revenüen daraus vereinnahmt.					
7.	Antheil an dem Seifenfabrikgeschäft zu O.; derselbe beträgt ⅔ und ist im Inventarium zu	—	—	10000	—	—
	angesetzt. Die Revenüen sind bis zum 31. Dezember 1841 vom Vormunde berechnet.					
	Weitere Schulden sind nicht vorhanden; die Stückzinsen bis zum Todestage, wie die Miethen und Revenüenreste bis dahin, werden nicht spezifizirt, sondern in der künftigen Rechnung weiter verfolgt.					
	Die Rechnung des Vormundes, wie der Apotheken-Administration ist revidirt und die monirten Beträge müssen sich nach der Abnahme in der künftigen Rechnung finden.					
	Am 31. Dezember 1841 beträgt hiernach das ganze Vermögen	1040	—	16036	8	1
	Nach dem Inventarium betrug das Aktiv-Vermögen . . . . . 8096 Thlr. 10 Sgr. und der Kurandin Klara Meyer gehörten besonders 1000 Thlr. Gold.					
	zusammen	1000	—	8096	10	—
	Das Vermögen hat sich also in diesem Jahre verbessert um	40	—	7959	28	1
	Bevor indessen hiernach eine Vertheilung auf die einzelnen Erben erfolgen kann, muß					
8.	die Ausgleichungs-Berechnung wegen der für sie geleisteten Zahlungen, wie nachstehend, erfolgen:					
	a. für Anton Meyer sind die Studiengelder jedesmal mit 100 Thlr. Gold am 1. April, 1. Juli, 4. Oktober 1841 bezahlt, macht 300 Thlr. Gold, oder zu 13⅓ Prozent . 340 Thlr. Kour.					
	Porto am 1. April 1841 . . . . 1 „ 10 Sgr. 6 Pf.					
	zu übertragen 341 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf	40	—	7959	28	1

Digitized by Google

Num.		Gold. Thlr.	sgr.	Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	zu übertragen 341 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.	40	—	7959	28	1
	Davon sind an Zinsen bis zum 31. Dezember 1841 (zu 5 Prozent nach vollen Thalern und Monaten) zu vergüten:					
	von 114 Thlr. für 9 Monate 4 Thl. 8 sgr. 3 pf.					
	„ 113 „ „ 6 „ 2 „ 24 „ 9 „					
	„ 113 „ „ 3 „ 1 „ 12 „ 4 „					
	8 „ 15 „ 4 „					
	zusammen für Anton	—	—	349	25	10
	b. Klara Meyer hat die auf dem ihr gehörenden Pfandbriefe nach dem Inventarium haftenden Zinsen von Weihnachten 1840 bis zum Todestage mit 7½ Thlr. Gold und 1 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. Kour., also mit Hinzurechnung von 13½ Prozent Agio von 7½ Thlr. Gold, zu vergüten; dagegen kompetiren ihr dann die ganzen eingegangenen Zinsen von Weihnachten 1840 ab.	—	—	9	17	1
	c. für Jakob Meyer sind von dem Vormunde unterm 4. August 1841 bezahlt und berechnet:					
	an Pension vom 1. Januar bis 1. Juli 1841 und an kleinen Bedürfnissen für denselben Zeitraum . . . . . 75 Thlr. 18 Thl. 6 Sg. 2 Pf.					
	zusammen 93 Thl. 6 Sg. 2 Pf.					
	hiervon gehören aber noch zu den allgemeinen Ausgaben des Nachlasses die bis zum Todestage verfallenen Beträge, nämlich:					
	die Pension vom 1. Januar bis 11. März 1841 für 2½ Monat 14 Thl. 17 sg. 6 pf.					
	von den kleinen Bedürfnissen für dieselbe Zeit . . . . . 5 „ 10 „ 7 „					
	19 „ 28 „ 1 „					
	für Jakob bleiben also nur 73 „ 8 „ 1 „					
	mit Zinsen vom Zahlungstage ab, für 5 Monat 1 „ 15 „ 8 „					
	überhaupt .	—	—	74	23	9
	d. für Julie Meyer sind an Kostgeld vom 11. März bis 11. September 1841 bezahlt . . . . . 30 Thlr.					
	Die Zinsen vom Zahlungstage, den 5. Oktober 1841 ab, betragen für 3 Monate . — Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.					
	zusammen . .	—	—	30	11	3
	Von dem sich ergebenden Betrage der	40	—	8424	16	—

Digitized by Google

Num.		Gold. Thlr.	sgr.	Kourant. Thlr.	sgr.	pf.
	zu übertragen	40	—	8424	16	—
	sind jedoch abzurechnen:					
9.	Die der Klara Meyer besonders gehörenden, beim Depositorium vereinnahmten Pfandbriefszinsen pro Weihnachten 1840/41 mit 40 Thlr. Gold. und die aus deren Belegung bis 31. Dezember 1841 im Depositorium erworbenen Zinsen mit — „ 6 Sgr. Krt.					
	also	40	—	—	6	—
	Auf die vier Geschwister sind demnach an Nutzungen resp. Verbesserungen für dieses Jahr gleichmäßig zu vertheilen	—	—	8424	10	—
	Davon fallen auf jeden	—	—	2106	2	6
10.	Für die vier Minorennen ergiebt sich hiernach folgende Berechnung:					
	a. Anton Meyer hat zu erhalten aus dem inventarisirten Vermögen von . . . . . 8096 Thlr. 10 Sgr. — Pf. den vierten Theil oder 2024 Thl. 2 sg. 6 pf. aus den Nutzungen dieses Jahres . . 2106 „ 2 „ 6 „					
	zusammen 4130 „ 5 „ — „					
	es sind ihm gezahlt und anzurechnen die Num. 8 a erwähnten . . . . . 349 „ 25 „ 10 „					
	Bleiben für denselben	—	—	3780	9	2
	b. Klara Meyer erhält, wie Anton . 4130 Thlr. 5 Sgr. — Pf. nach Abrechnung der unter 8b erwähnten 9 „ 17 „ 1 „					
	noch 4120 „ 17 „ 11 „					
	wozu an eigenthümlichem Vermögen kommt: der ihr gehörende pommersche Pfandbrief über . . 1000 Thlr. Gold, die davon aufgekommenen Zinsen siehe Nr. 9, 40 „ „ — „ 6 „ — „					
	überhaupt gehören also der Klara Meyer	1040	—	4120	23	11
	c. Jakob Meyer erhält wie Anton . 4130 Thlr. 5 Sgr. — Pf. nach Abrechnung der unter 8c erwähnten 74 „ 23 „ 9 „					
	bleiben für ihn noch	—	—	4055	11	3
	zu übertragen	1040	—	11956	14	4

Bemerkungen.

1. Es wird die Ausscheidung des der Klara Meyer besonders gehörenden Vermögens, nämlich des Pfandbriefs von 1000 Thlr. und der Zinsen von 40 Thlr. Gold und 6 Sgr. Kour. beantragt.
2. Bei der künftigen Jahres-Rechnung würde die Theilung der Nutzungen nun in der Art zu bewerkstelligen sein, daß man zu den aufgekommenen Revenüen die Ausgleichungszinsen für die einzelnen Geschwister von den Beträgen rechnete, welche sie weniger, als der am höchsten Betheiligte zu fordern haben; also z. B. Klara hat am meisten zu fordern, nämlich mit Ausschluß ihres eigenthümlichen Vermögens, 4120 Thlr. Kourant; mithin vergütet aus diesem Abschluß Anton von 340 Thlr., Jakob von 70 Thlr., Julie von 21 Thlr. die Zinsen für Ein Jahr.

Digitized by Google

Num.		Gold. Thlr.	sgr.	Kourant Thlr.	sgr.	pf.
	zu übertragen	1040	—	11956	14	4
	d. Julie Meyer hat zu erhalten wie Anton 4130 Thlr. 5 Sgr. — Pf.					
	nach Abzug der unter 8d erwähnten 30 „ 11 „ 3 „					
	Bleiben für sie . .	—	—	4099	23	9
	Sind . .	1040	—	16056	8	1
	wie oben das vorhandene Vermögen festgestellt ist.					
11.	Hinsichtlich der für das nächste Jahr zu erwartenden Nutzungen des gemeinschaftlichen Vermögens ist zu bemerken:					
	a. die Wohnungen sind nach den bestehenden Kontrakten, vermiethet zu	800	—	—	—	—
	zu . . .	—	—	200	—	—
	und zu . . .	—	—	250	—	—
	b. die Nutzung der Apotheke kann auf	—	—	1800	—	—
	c. die Dividende aus dem Seifengeschäft auf	—	—	1100	—	—
	angenommen werden, und					
	d. an Depositalzinsen werden etwa aufkommen	—	—	30	—	—
	zusammen	800	—	3380	—	—
	Dagegen sind an gemeinschaftlichen Ausgaben zu berücksichtigen:					
	e. Zinsen der ingrossirten 15000 Thl. Gold zu 4 Prozent 600 Thlr. Gold.					
	f. dergleichen, von 10000 Thlr. Kour. zu 4½ Prozent 450 Thlr. Kour.					
	g. dergleichen, von 5000 Thlr. Kour. zu 4 Prozent 200 Thlr. Kour.					
	h. die Leibrente, mit . . . . . 400 Thlr. Kour.					
	i. Reparaturkosten, Lasten und Abgaben des Hauses,					
	cirka . . . . . 380 Thlr. Kour.					
	k. Gerichtskosten und extraordinaire Ausgaben, zu etwa 150 Thlr. Kour.					
	zusammen	600	—	1580	—	—
	Für die Erben ist hiernach auf eine Revenüe zu rechnen von	200	—	1800	—	—

N. den 1. Februar 1842.

N. gerichtlicher Kalkulator.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. April 1843. № 16.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath le Prêtre zu Glogau ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath von Rochow zu Naumburg ist gestorben.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Thiel bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 17. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kolbe bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 7. März d. J.

3. Referendarien.

Der Auskultator Neugebauer ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 3. Januar d. J. ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Fürstenthumsgerichts-Rath Dreckschmidt zu Neiße ist an das Land- und Stadtgericht zu Tilsit versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Coeler zu Memel ist zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg und zu dessen beständigen Kommissarius zu Pillau Allerhöchst ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Torgau als etatsmäßiger Assessor fungirende Kammergerichts-Assessor Henke ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Aschersleben versetzt.

2. Subalternen.

Der Civil-Supernumerarius von Renesse zu Brilon ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Meschede ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Boten Schäfer zu Bünde ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Hasse zu Liegnitz ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius Schumacher zu Charlottenburg ist zur Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Spandau widerruflich verstattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem bei dem Landgericht zu Trier beschäftigten Kammergerichts-Assessor von Meusebach ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 60.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 23. März 1843, — über die Begleitung eines Missethäters zum Richtplatz durch einen Seelsorger.

(Allerh. Kabinets-Befehl vom 19. Dezember 1842, Justiz-Ministerial-Blatt für 1843 Seite 2.)

Ich will auf Ihren Bericht vom 28. v. Mts. die gegen den N. erkannte Todesstrafe des Rades in die des Beiles verwandeln und das danach anzufertigende Konfirmations-Reskript zu Meiner Vollziehung vorgelegt erwarten. Zugleich genehmige Ich, daß Sie dem Verurtheilten die Begleitung zur Richtstätte, wenn er und der Seelsorger noch darauf antragen sollten, gestatten, und bestimme in Gefolge Meiner Ordre vom 19. Dezember v. J. auch im Allgemeinen, daß Sie bei Einreichung von Todesurteln Meine Genehmigung einholen dürfen, dem Verurtheilten, wenn er erst nach der Bestätigung des Urtels, in Uebereinstimmung mit dem Seelsorger, die Begleitung zur Richtstätte beantragen sollte, solche zuzugestehen. — Ueberdies haben Sie die Gerichte anzuweisen, bei Einreichung des Todesurtels zweiter Instanz, auch wenn die Begleitung zur Richtstätte nicht beantragt ist, sich über die Würdigkeit des Verurtheilten dazu, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Seelsorger, gutachtlich zu äußern.

Berlin, den 23. März 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Der vorstehende Allerhöchste Kabinets-Befehl wird sämmtlichen Gerichtsbehörden, sowie dem Herrn General-Prokurator und den Herren Ober-Prokuratoren in der Rhein-Provinz bekannt gemacht, und werden dieselben hierdurch angewiesen, sich nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen bei Einreichung von Todesurteln zweiter Instanz zur Allerhöchsten Bestätigung zu achten. Berlin, den 9. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

L. 1233. Krim. 9. Vol. 2.

Num. 61.

Verfügung vom 17. März 1843, — betreffend die Frage: welche Vorschriften im Rekurs-Verfahren zur Anwendung kommen, wenn in dem angesetzten Instruktions-Termine keine der vorgeladenen Parteien erscheint?

(§. 49 der Verordnung vom 1. Juni 1833; — Schering über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß Art. 556 S. 446.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht dessen Ersten Senats vom 18. v. Mts. in der Prozeßsache des Kaufmanns E. wider den Posamentier P. über die Frage:

„welche Vorschriften im Rekurs-Verfahren zur Anwendung kommen, wenn in dem angesetzten Instruktions-Termine keine der vorgeladenen Parteien erscheint,"

Folgendes eröffnet.

Der Justiz-Minister ist zwar damit einverstanden, daß für Fälle der vorliegenden Art nicht, wie der Justiz-Kommissarius N. behauptet hat, der §. 23 der Verordnung vom 1. Juni 1833 zur Anwendung kommt, überhaupt nicht die für die erste Instanz gegebenen Vorschriften zur Richtschnur dienen können, daß darum auch die Ausführung in dem Reskripte vom 21. Mai 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 195) die in Rede stehende Frage nicht entscheidet; es kann derselbe aber auch die Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts nicht theilen.

Die Rekurs-Instanz ist jedenfalls eine zweite höhere Instanz; in Ermangelung besonderer Vorschrif-

Digitized by Google

ten müssen daher diejenigen Vorschriften zur Anwendung kommen, welche für die Appellations-Instanz gegeben sind.

Von diesem Grundsatze ausgehend, muß, wenn der Rekursrichter noch eine Ergänzung der Instruktion verordnet und beide Theile vorladen läßt, nach Analogie des §. 49 der Verordnung vom 1. Juni 1833 verfahren werden.

(Vergl. auch Schering über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß Art. 556 S. 446.)

Nach diesem §. 49 ist, wenn beide Parteien in dem zur mündlichen Verhandlung anstehenden Termine nicht erscheinen, auf die Akten, wie sie liegen, zu erkennen.

In dem gegenwärtigen Falle hatte daher der Rekursrichter die Erheblichkeit des angetragenen Eides zu beurtheilen, denselben, wenn er ihn erheblich fand, zu normiren und auf dessen Ableistung zu erkennen; nicht aber durfte er in contumaciam annehmen, daß gar kein Eid angetragen sei, und den Imploraten als beweisfällig abweisen.

Ein Appellat, der seinem Gegner einen Eid deferirt, kann nicht übler daran sein, als ein Appellat, der Zeugen in Vorschlag gebracht hat. So wie die Abhörung der letzteren in contumaciam erfolgen muß, so muß auch die Prüfung der Eidesdelation in contumaciam geschehen.

Im kontradiktorischen Verfahren setzt überdem die Anwendung der Kontumaz sowohl nach der Verordnung vom 1. Juni 1833, als nach der Allg. Gerichts-Ordnung einen Antrag, also das Erscheinen eines Theils voraus.

Es würde auch ein Widerspruch darin liegen, wenn nur gegen den nicht erschienenen Imploraten oder Appellaten in contumaciam verfahren würde, während doch auch der Implorant oder Appellant ungehorsam ausgeblieben ist, und es zunächst nicht auf Erklärungen des Imploraten, sondern des Imploranten, welcher das Rechtsmittel eingelegt hatte, ankam.

Das Königliche Oberlandesgericht wolle daher diese Bemerkungen für künftige Fälle beachten.

Berlin, den 17. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1021. R. 11. Vol. 4.

Num. 62.

Verfügung vom 21. März 1843, — die Zulässigkeit des Kosten-Ansatzes für die Publikation der Erkenntnisse in Injurien-Prozessen betreffend.

(Reskript vom 7. Februar 1843, Justiz-Ministerial-Blatt S. 40.)

A.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 10. März 1843.

In dem von Ew. Exzellenz erlassenen und im diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatt S. 40 abgedruckten hohen Reskripte vom 7. Februar v. J. ist der Ansatz von Kosten für Urtels-Publikationstermine in Injurien-Prozessen gut geheißen. Die Zulässigkeit des Kostenansatzes ist aus der gesetzlichen Nothwendigkeit des Akts der Urtels-Publikation abgeleitet. So einverstanden wir auch mit der Ausführung sind, welche die Publikation der Urtel in Injurien-Prozessen als einen durch die neuere Gesetzgebung nicht abgeschafften, vielmehr nach derselben noch vorzunehmenden Akt darstellt, so wissen wir doch die hieraus gezogene, im Eingange des hohen Reskripts ausgedrückte, Folgerung mit dem Gesetz nicht zu vereinigen. —

Injuriensachen werden, so weit sie sich nicht zum Untersuchungs-Verfahren eignen, im summarischen Prozesse verhandelt. Deshalb unterliegen dieselben auch in Ansehung des Kosten-Ansatzes den Bestimmungen im 2. Abschnitte der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 (Reskript vom 25. November 1833, Jahrb. Bd. 42 S. 423). In dieser Gebühren-Taxe heißt es aber Abschn. II unter Num. 8 wörtlich:

„Für Publikation der Erkenntnisse und Resolutionen passiren keine Gebühren."

Ob diese Publikation gleich nach beendigter mündlicher Verhandlung noch in der nämlichen Sitzung, oder in einem spätern Termin erfolgt, unterscheidet die Gebühren-Taxe nicht und eine solche Unterscheidung scheint auch gar nicht in dem hohen Reskripte vom 7. Februar d. J. beabsichtigt zu sein.

Digitized by Google

Worin nun bei jener ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung der Gebühren-Taxe gleichwohl die Zulässigkeit des Kosten-Ansatzes ihre Rechtfertigung finden soll, vermögen wir ohne nähere Erläuterung nicht zu finden, weshalb Ew. Exzellenz wir um desfallsige weitere hochgeneigte Belehrung ganz gehorsamst bitten.

Paderborn, den 10. März 1843.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

---

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Auf die Anfrage vom 10. d. M., über die Zulässigkeit des Kosten-Ansatzes für die Publikation der Erkenntnisse in Injurien-Prozessen, wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß die Beschwerde, welche dem Reskript vom 7. Februar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 40) zum Grunde liegt, außergerichtliche Kosten, namentlich Reisekosten des Gegners, betroffen hat. Von der Bezahlung dieser Kosten, nicht von dem Ansatze von Taxen, ist in dem gedachten Reskript die Rede, welche letztere bei den im summarischen Prozesse verhandelten Injuriensachen für die Publikation von Erkenntnissen allerdings nicht statt finden.

Berlin, den 21. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn. I. 1126. Sportelsf. 41. Vol. 3.

Num. 63.

Verfügung vom 31. März 1843, — betreffend die Kosten der Uebergabe erledigter Patrimonialgerichte an den neuen Gerichtshalter.

(Reskript vom 18. Mai 1841, Justiz-Ministerial Blatt S. 167.)

Seine Majestät der König haben auf eine Beschwerde des N. mittelst Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 21. d. M. zu bestimmen geruht,

daß die Kosten, welche dadurch entstanden sind, daß das Königliche Oberlandesgericht die Uebergabe des durch den Abgang des frühern Justitiarius erledigten Patrimonialgerichts S. an seinen Nachfolger durch einen besonderen Kommissarius angeordnet hat, auf die Salarien-Kasse des Kollegiums übernommen werden sollen,

weil eines Theils die Abordnung eines besondern Kommissarius zu dem Geschäft der Uebergabe nicht durchaus nothwendig gewesen sei, und weil andern Theils der Gerichtsherr den Wechsel des Gerichtshalters nicht veranlaßt habe.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher hiernach zu verfügen und auch in künftigen Fällen, wenn die Uebergabe eines Patrimonial-Gerichts an den Nachfolger durch einen besondern Kommissarius geschieht, die dadurch entstandenen Kosten eben so wie die Justiz-Visitationskosten auf Staats-Fonds anzuweisen, wenn weder dem Gerichtsherrn, noch auch dem abgehenden Gerichtshalter dabei etwas zur Last fällt.

Die Verfügung vom 18. Mai 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 167) ändert sich hiernach ab.

Berlin, den 31. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1237. P. 38. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. April 1843. № 17.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Hutterus bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 13. September v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Gauvain bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 21. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gerlach bei dem Oberlandesgericht zu Posen, mit dem Dienstalter vom 4. April d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Winkler zu Breslau ist an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt.

c. Dem Kammergerichts-Assessor Jahncke ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Glogau,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Bryander zu Naumburg behufs der Uebernahme der Beaufsichtigung der Administration der Frankeschen Stiftungen zu Halle und der Bearbeitung der Syndikats-Geschäfte für dieselben,

und dem Kammergerichts-Assessor Wohlers in Folge seines definitiven Ueberganges in die Steuerverwaltung und seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor,

den beiden ersteren unter Vorbehalt des Wiedereintritts, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

Bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Beck, mit dem Dienstalter vom 10. Januar d. J.; 2. Riedel, mit dem Dienstalter vom 3. März d. J.; 3. Haienclever, mit dem Dienstalter vom 8. März d. J.; 4. Gäde, mit dem Dienstalter vom 17. März d. J., und 5. Zwesten, mit dem Dienstalter vom 25. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Sändmann, mit dem Dienstalter vom 27. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Bauer, mit dem Dienstalter vom 17. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Wyczyński, mit dem Dienstalter vom 20. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Friedrich Christian Bernhard Müller, mit dem Dienstalter vom 8. August v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: die Auskultatoren: 1. Haupt, mit dem Dienstalter vom 27. Januar d. J., und 2. Lambrecht, mit dem Dienstalter vom 28. Januar d. J.;

Digitized by Google

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator von Steinacker, mit dem Dienstalter vom 20. Februar d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair und Kalkulator Begiebing zu Hamm ist der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schadenberg zu Bromberg ist unter dem 3. April d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Lobsens,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Alker zu Pleschen an demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Gostyn,
Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Lehmann zu Pleschen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Wollstein versetzt.

Dem Kriminal-Richter König in Lübben ist der Karakter als Kriminal-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Gottlob Friedrich Reinhard Müller zu Lübben ist seiner Aemter als Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, als Patrimonial-Richter, Hauptsteueramts-Justitiarius und Kreis-Justiz-Kommissarius rechtskräftig entsetzt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. von Crousaz zu Breschen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Posen, und 2. Bajohr zu Königsberg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Wehlau.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kubale zu Margrabowa ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Lyck versetzt.

Zu unbesoldeten Assessoren wurden ernannt: 1. der Justitiarius Klingberg zu Breslau, bei dem dortigen Landgericht, und 2. der Kammergerichts-Referendarius Dietmar, bei dem Stadtgericht zu Charlottenburg.

2. Subalternen.

Der Civil-Supernumerarius Pröhel zu Dirschau ist zum Aktuar, Depositat- und Salarien-Kassen-Rendanten, Exekutions-Inspektor und Botenmeister bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien Reinhard zu Camen, Holle und Lenge zu Soest ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius Obert zu Glatz ist zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

und der Justiz-Kommissarius Braun zu Mehlsack zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Ober-Prokurator Bessel zu Kleve ist unterm 3. April d. J. zum Präsidenten des Landgerichts daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Dem Advokat-Anwalt Adrian Dewies zu Gummersbach ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln ertheilt.

Der Notar Backes zu Lützerath ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Prüm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Prüm, vom 1. Juni d. J. ab bestellt worden.

Der Notar Wachter zu Andernach ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 21. April d. J. ausgegebene 14. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2344. das Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein, vom 27. März d. J.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 64.

Allgemeine Verfügung vom 30. März 1843, — die Bearbeitung der Bagatell-Sachen betreffend.

(Verordnung vom 1. Juni 1833, Allg. Verfügung vom 6. März, 15. Mai 1840 und 30. September 1841; Justiz-Ministerial-Blatt Jahrg. II S. 167 u. 179, Jahrg. III S. 310 flg.)

Die eingereichten Geschäfts-Uebersichten ergeben, daß die bei weitem größte Zahl der Rechtsstreitigkeiten im sogenannten Bagatell-Prozesse verhandelt wird, in welchem auch bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden, die Leitung und Entscheidung nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 einzelnen Kommissarien anvertraut ist. Es ergiebt sich hieraus, wie wichtig diese Prozeßart überhaupt, und wie nothwendig es ist, dahin zu wirken, daß immer tüchtige Richter, welche gründliche Rechtskenntnisse und ein ausgebildetes juristisches Urtheil mit Gewandtheit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in sich vereinen, zu Bagatell-Richtern bestellt werden.

Der Justiz-Minister findet sich daher veranlaßt, die bei Gelegenheit besonderer Fälle schon mehrfach an die Präsidenten und die Direktoren der Gerichtsbehörden ergangene Aufforderung allgemein zu wiederholen:

in Betracht der großen Selbstständigkeit, welche den Kommissarien zur Bearbeitung der Bagatellsachen gesetzlich zusteht, dazu nur solche Beamte auszuwählen; die es einerseits verstehen, mit Leuten jedes Standes mündlich zu verkehren, und die andererseits eine klare Auffassung, einen richtigen Takt, die erforderlichen Kenntnisse des Rechts und der Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs, und einen regen Diensteifer, überhaupt die Eigenschaften besitzen, welche man von einem tüchtigen alleinstehenden Richter verlangt.

Derartige Kommissarien werden in den meisten Fällen mit Erfolg den Vermittler machen können. Sie werden, wenn es zur wirklichen Instruktion kommt, mit dem stets zuzuziehenden Protokollführer, im Stande sein,

einmal das Verfahren möglichst abzukürzen, mit Präzision nur die Resultate der mündlichen Verhandlung nieder zu schreiben, unnöthigen Aufenthalt und Schreiberei zu vermeiden, ohne dadurch der Gründlichkeit der Behandlung Eintrag zu thun;

sodann aber auch der Sache einen ununterbrochenen Fortgang zu sichern, indem sie solche in Einem Termine bis zum Erkenntniß, oder doch zum Beschlusse über die Beweisaufnahme fördern und dergestalt jede Verhandlung zu einem bestimmten Ziele, zu einer definitiven oder interlokutorischen Entscheidung führen.

Auf diesen Voraussetzungen beruht die Verordnung vom 1. Juni 1833 §§. 62 bis 67.

Bei genauer Beobachtung dieser Vorschriften, bei sorgfältiger Berücksichtigung der, namentlich auch in Betreff des Kontumazial-Verfahrens, unterm 6. März, 15. Mai 1840 und 30. September 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt Jahrg. II S. 167 und 179, Jahrg. III S. 310 und flg.) erlassenen allgemeinen Anweisungen, so wie bei gründlicher Prüfung und Beurtheilung der gegen die Entscheidungen in Bagatellsachen eingehenden Rekurse, darf der Justiz-Minister erwarten, daß auch in diesen Prozessen den Anforderungen wird Genüge geleistet werden, welche man an eine gute Rechtspflege machen kann, daß sie nämlich unparteiisch, gründlich und zugleich schleunig sei. Berlin, den 30. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichts-Behörden in den Provinzen, in welchen die Allg. Gerichtsordnung zur Anwendung kommt.

Digitized by Google

Num. 65.

Allgemeine Verfügung vom 6. April 1843, — betreffend die Insertionen in die Wiener Zeitung.

Durch die Verfügung vom 10. Dezember 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 424) sind die Gerichte angewiesen, Bekanntmachungen und Ediktal-Citationen, die zur Insertion in ein Wiener Blatt bestimmt sind, an die Redaktion der dortigen privilegirten Zeitung zu adressiren. Diese nimmt jedoch, wie mehrere in neuerer Zeit vorgekommene Fälle beweisen, nur Inserate an, die ganz frankirt und denen die vollen Insertions-Gebühren gleich beigefügt sind. Nach der bis jetzt noch bestehenden Einrichtung ist es indessen nicht möglich, Briefe nach Oesterreich franko bis zu ihrem Bestimmungsorte gelangen zu lassen, und es kann daher die Beförderung sicher nur durch die Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen. Die Gerichte werden daher hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen diese Vermittelung im ressortmäßigen Wege in Anspruch zu nehmen.

Berlin, den 6. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. III. 2566. A. 52.

Num. 66.

Verfügung vom 22. März 1843, — betreffend die Befugniß der Justiz-Kommissarien zur Anfertigung und Einreichung einzelner Eingaben auch bei solchen Gerichten, bei welchen sie nicht zur Praxis berufen sind.

(Allg. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 3 §§. 25 und 26, Thl. III Tit. 7 §§. 7, 27, 28—38, 39—44; Reskript vom 20. Februar 1839, Justiz-Ministerial-Blatt S. 91.)

Dem Herzoglich Braunschweig-Oels'schen Fürstenthumsgericht wird auf den Bericht vom 10. d. M., betreffend die Befugniß der Justiz-Kommissarien zur Anfertigung und Einreichung einzelner Eingaben auch bei solchen Gerichten, bei welchen sie nicht zur Praxis berufen sind, hierdurch eröffnet, daß der Justiz-Minister der Ansicht des Oberlandesgerichts zu Breslau in dessen Verfügung vom 21. v. M. beitritt, und mit Rücksicht auf die Vorschriften des 7. Titels Theil III der Allg. Gerichtsordnung das Abfassen einzelner Eingaben in nicht prozessualischen Angelegenheiten zu den Geschäften rechnen muß, wozu jeder Justiz-Kommissarius im ganzen Bezirk des Oberlandesgerichts und zwar bei allen Gerichten dieses Bezirks berechtigt ist. Nach §. 7 Tit. 7 Theil III der Allgemeinen Gerichtsordnung ist nur die Prozeß-Praxis eines jeden Justiz-Kommissarius auf den Ort oder Distrikt eingeschränkt, wo er dazu in seiner Bestallung angesetzt worden ist. In Ansehung seiner übrigen, auch der Notariats-Geschäfte, hingegen, erstreckt sich seine Befugniß über den ganzen Gerichtsbezirk des Landes-Justiz-Kollegiums, bei welchem er bestellt ist. Die Obliegenheiten der Justiz-Kommissarien als Bevollmächtigte und Assistenten in Prozessen enthalten die §§. 39—44 a. a. O., die Rechte und Pflichten derselben als Konsulenten in außergerichtlichen Angelegenheiten, der §. 27, und als Bevollmächtigte in allen rechtlichen Angelegenheiten, welche keinen Prozeß bilden, die §§. 28—38 daselbst.

Zu diesen letzteren gehören nach §. 29 Num. 4

alle und jede Angelegenheiten und Geschäfte, wo, außer wirklichen Prozessen, bei Gerichten etwas auszuzeigen, nachzusuchen oder zu besorgen ist.

Zu dem Betriebe derselben ist daher nach §. 7 jeder Justiz-Kommissarius im Bezirk des Oberlandesgerichts befugt.

Wenn der §. 30 daselbst bestimmt:

„In allen vorstehenden Fällen müssen die Parteien sich der Assistenz der bei dem Gerichte angesetzten und rezipirten Justiz-Kommissarien schlechterdings bedienen und können dazu keine andere Personen, als welche selbst in einem Prozesse nach Vorschrift des 1. Theils, Tit. 3 §§. 25 und 26 nicht auszuschließen sein würden, admittirt werden,"

so bezieht sich diese Vorschrift, wie sich der Justiz-Minister nunmehr überzeugt, in der That nur auf die Assistenz bei der Abwartung von Terminen. Hierzu sollen sich die Parteien nur der bei dem betreffenden

Digitized by Google

Gericht angesetzten und rezipirten Justiz-Kommissarien bedienen — falls nicht, wie sich von selbst versteht, eine der in dem §. 30 selbst aufgeführten Ausnahmen eintritt.

In so fern also das Reskript vom 20. Februar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 91) etwas, diesem Grundsatze entgegen stehendes ausspricht, wird dasselbe hierdurch berichtigt. Berlin, den 22. März 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Herzoglich Braunschweig-Oels'sche Fürstenthumsgericht zu Oels. I. 1501. O. 153. Vol. 3.

Num. 67.

Verfügung vom 6. April 1843, — den Ansatz der Kosten in Mandats- und Bagatell-Prozessen betreffend.

(Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833; Reskript vom 16. Juni 1834 und 24. November 1836, Jahrb. Bd. 43. S. 573 und Bd. 48. S. 450 Num. 4.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 24. v. M., den Ansatz der Kosten in Mandats- und Bagatell-Prozessen betreffend, nachstehender Bescheid ertheilt.

I. Wenn in einem Bagatell-Prozeß der Kläger seine Klage entsagt, so kommt es in Betreff des Kosten-Ansatzes zunächst darauf an, ob zur Zeit der Entsagung die Einleitung der Klage bereits verfügt gewesen ist oder nicht.

1. War die Einleitung der Klage schon verfügt, so ist das in der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 Abschn. III Num. 1b vorgeschriebene Pauschquantum von 1½ Sgr. für jeden angefangenen Thaler der eingeklagten Summe zu liquidiren, und es macht dann keinen weitern Unterschied, ob die Entsagung vor oder nach der Litis-Kontestation erfolgt, und ob die Insinuation der Vorladungen bereits bewirkt worden ist oder nicht. (Vergl. Reskript vom 16. Juni 1834 Num. 1. Jahrb. Bd. 43 S. 573.)

2. Wenn dagegen der Klage noch vor deren Einleitung entsagt wird, so sind

a. gar keine Kosten in Ansatz zu bringen, sobald das Gericht in der Sache selbst noch nichts gethan, namentlich auf die eingereichte Klage noch nicht verfügt hat. (Reskript vom 24. November 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 450 Num. 4.)

b. Ist aber die Klage vom Gericht entweder zum Protokoll aufgenommen, oder ist die vom Kläger schriftlich eingereichte Klage für unvollständig befunden, und sind zur besseren Begründung derselben Verfügungen erlassen oder Verhandlungen im Termine aufgenommen worden, so ist dafür nach Analogie der im Abschn. III Num. 1 a enthaltenen Bestimmung ein Pauschquantum von 3—6 Sgr. anzusetzen.

II. In ähnlicher Art ist bei Mandats-Prozessen über Gegenstände von nicht mehr als 50 Thlr. zu verfahren.

1. Wenn nämlich der Mandatsklage entsagt wird, nachdem deren Einleitung bereits verfügt, und das Mandat erlassen worden ist, so richtet sich der Kostenansatz nach den im Abschn. I Num. 1 a enthaltenen Bestimmungen.

2. War das Mandat noch nicht erlassen, so sind hinsichtlich des Ansatzes der Kosten die oben unter 2 a und b angegebenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

3. Wird das Mandat, als unzulässig oder unbegründet, durch ein bloßes Dekret zurückgewiesen, so ist dafür nach Analogie von Num. 1 a Abschn. III ein Pauschquantum von 3—6 Sgr. zu liquidiren.

III. Bei Mandats-Prozessen über Gegenstände von mehr als 50 Thlr. richtet sich der Kostenansatz im Fall der Zurückweisung oder Entsagung der Klage nach den im II. Abschnitt der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 enthaltenen Bestimmungen.

Hiernach hat das Königliche Land- und Stadtgericht zu verfahren. Berlin, den 6. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 1345. Sportelsachen 34. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 68.

Verfügung vom 6. April 1843, — den Kosten-Ansatz in Vormundschaftssachen betreffend.

(Allerh. Kabinets-Befehl vom 16. Januar 1840 Num. 1, Gesetz-Samml. S. 17.)

Das Königliche Pupillen-Kollegium erhält hierbei eine Beschwerde des Kreis-Justizraths N. vom 24. v. M., seine Gebühren in der T.schen Vormundschaftssache betreffend, mit dem Eröffnen, daß der Justiz-Minister dieselbe für begründet erachten muß.

Das in dem Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 16. Januar 1840 Num. 1 (Gesetz-Samml. S. 17) vorgeschriebene Pauschquantum von 5 — 10 Thlr., welches für die bei einem Obergericht erfolgte Volljährigkeits-Erklärung außer den Terminsgebühren liquidirt werden soll, ist lediglich für die Majorennitäts-Erklärung selbst, für deren Ausfertigung und Bekanntmachung, für welche in der Gebühren-Taxe der Untergerichte drei besondere Sätze ausgeworfen sind, bestimmt. Der Ansatz von Taxen für die Vorladungen zu den Terminen, von Kopialien, Meilengeldern und ähnlichen Gebühren und Auslagen ist dadurch nicht ausgeschlossen, vielmehr sind diese neben dem Pauschquantum noch besonders in Ansatz zu bringen.

Hiernach hat das Königliche Pupillen-Kollegium den Kreis-Justiz-Rath N. anderweitig zu bescheiden, auch in künftigen Fällen demgemäß zu verfahren. Berlin, den 6. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu N. I. 1351. Sportelsachen 19. Vol. 3.

Num. 69.

Verfügung vom 14. April 1843, — die Ueberweisung ausstehender Forderungen betreffend.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 16 §. 125; Einleitung §. 91; Prozeßordnung Tit. 24 §§. 101—105; Tit. 29; Tit. 50 §. 447; Tit. 51 §. 12; Hypothekenordnung Tit. 2 §§. 233—240; Gesetze vom 4. Juli 1822 und 4. März 1834, Gesetz-Sammlung für 1822 S. 178, für 1834 S. 31.)

Das Königliche Kammergericht erhält in der Prozeßsache des Ofen-Fabrikanten K. wider die Erben der Ehefrau des ehemaligen Gutsbesitzers D. die Beschwerde des Justiz-Raths G. vom 14. d. M. in Urschrift.

Aus dieser Beschwerde und deren Beilagen ergiebt sich, daß der Ofen-Fabrikant K. eine Forderung von 1157 Thlr. 8 Sgr. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 6. September 1833 gegen die oben genannten Erben rechtskräftig erstritten und im Wege der Exekution darauf angetragen hat, ihm eine Aktiv-Forderung derselben von 10,000 Thlr., welche für diese Erben auf den Gütern H. und C. haften, nach jener Höhe anzuweisen, mit Arrest zu belegen und den letztern im Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Das Königliche Kammergericht ertheilte dem Mandatar desselben, Justiz-Rath G., unterm 13. Oktober v. J. zum Bescheid:

> Er verlange die Beschlagnahme und Ueberweisung des Activi modo assignationis. Für diesen Fall paßten die Anträge nach §§. 2, 3, 6 und 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 nicht, sie setzten vielmehr eine Cession voraus. Es würden daher anderweite Anträge erwartet;

und führte auf dessen Remonstration seine Ansicht unterm 31. Oktober v. J. in folgender Weise aus:

> Das Gesetz vom 4. Juli 1822 lasse bei der Exekution in Aktiv-Forderungen Assignationen und Cessionen durch den Richter zu. In dem ersten Falle geschehe nichts weiter, als der Erlaß der die Stelle der Anweisung vertretenden richterlichen Verfügung, die Benachrichtigung sowohl des Exequendus, als dessen Schuldners und in Rücksicht auf die Vorschrift des §. 125 Tit. 16 Thl. I des Allgemeinen Landrechts, daß der Angewiesene in den Besitz des Schuldokuments, oder eines davon abgezweigten Dokuments gesetzt werde. Von der Eintragung in das Hypothekenbuch könne also hier nicht die Rede sein; wenn aber statt oder neben der Exekution ein förmlicher Arrest und in Folge dessen eine Eintragung in das Hypothekenbuch beabsichtigt werden sollte, so verstehe sich von selbst, daß solche nach den Vorschriften des 29. Titels der Prozeßordnung gehörig substantiirt werden müsse.

Digitized by Google

Der Justiz-Minister kann sich mit diesen Vorbescheidungen nicht einverstanden erklären und bemerkt in dieser Beziehung Folgendes:

1. Das Gesetz vom 4. Juli 1822, betreffend die Ueberweisung ausstehender Forderungen ꝛc. im Wege der Exekution (Gesetz-Sammlung Seite 178), verordnet im Eingange:

> Da die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 24 §§. 101—105 enthaltenen Vorschriften wegen der Exekution in Aktiv-Forderungen des Schuldners für unzureichend anerkannt worden, um den Gläubiger durch dergleichen Gegenstände der Exekution zu seiner Befriedigung zu verhelfen, so verordnen Wir ꝛc.

und bestimmt nun

> im §. 1. „Mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 24 §. 103 wird dem Exekutionssucher gestattet, alle und jede Aktiv-Forderungen des zu Exequirenden, welche eine bestimmte Geldsumme ꝛc. zum Gegenstande haben ꝛc., selbst einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen."
>
> und im §. 2. „Er soll dazu, auf besondern Antrag durch eine Verfügung des Gerichts ermächtigt und solches sowohl dem zu Exequirenden, als dessen Schuldner bekannt gemacht werden."

Durch dieses Gesetz ist nur der letzte Theil des §. 103 Tit. 24 der Prozeßordnung aufgehoben worden, welcher die Zulassung eines Prozesses zwischen dem Exekutionssucher und dem Schuldner des zu Exequirenden untersagte. Die §§. 101—105 sind im Uebrigen unverändert geblieben. Der §. 15 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civil-Sachen (Gesetz-Sammlung Seite 31) hat nur erläuternd hinzugefügt:

> Durch die nach §. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 dem Exekutionssucher ertheilte Ermächtigung zur Einklagung und Einziehung einer Aktiv-Forderung des Schuldners erlangt Ersterer das in der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 50 §. 447 bestimmte Vorzugsrecht der 5. Klasse.

2. Aus dieser Lage der Gesetzgebung folgt, daß, wenn der Gläubiger eine Aktiv-Forderung des zu Exequirenden zum Objekt seiner Befriedigung vorschlägt, der Richter nach wie vor verpflichtet ist, den Vorschriften des §. 101 Tit. 24 der Prozeßordnung zu genügen. Er muß daher

a. das dort näher bezeichnete Inhibitorium an den Schuldner erlassen, und ihn anweisen, sich über die etwa schon geleisteten Zahlungen durch Quittungen auszuweisen und Kapital sowohl als Interessen, so weit es zur Befriedigung des Extrahenten erforderlich ist, in den gewöhnlichen oder stipulirten Terminen nach Beschaffenheit der Umstände und dem Ermessen des Gerichts, an den Exekutionssucher unmittelbar oder in das gerichtliche Depositum abzuführen,

und b. von dieser Verordnung dem zu Exequirenden sogleich Nachricht geben, demselben anbefehlen, sich aller Cession, Verpfändung oder anderweitiger Disposition über das in Beschlag genommene Kapital bei Vermeidung der Strafen des Betruges schlechterdings zu enthalten und

ihn allenfalls durch Zwangsmittel anhalten, das Instrument über die Aktiv-Forderung in das gerichtliche Depositum abzuliefern.

Der Richter muß ferner, wenn der Exekutionssucher von der ihm im §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 beigelegten Befugniß Gebrauch machen will und sich erklärt hat, ob er nach §. 3 eine gerichtliche Anweisung der zum Objekt seiner Befriedigung vorgeschlagenen Aktiv-Forderung, oder nach §. 6 deren Uebereignung an Zahlungsstatt verlange,

c. die deshalb vorgeschriebene Verfügung erlassen und solches sowohl dem zu Exequirenden, als dessen Schuldner bekannt machen.

Der Richter muß endlich, wenn der Exekutionssucher darauf anträgt, den nach §. 15 der Verordnung vom 4. März 1834 erlangten Titel zum Pfandrecht (vergl. §. 12 Tit. 51 der Prozeßordnung) im Hypothekenbuche vermerken lassen;

d. den Hypothekenrichter requiriren, die erfolgte Beschlagnahme der ganzen Forderung oder des betreffenden Theils derselben bei derselben im Hypothekenbuche zu vermerken.

3. Die Verfügungen des Königlichen Kammergerichts vom 13. Oktober und 31. Oktober v. J. sind daher nicht gerechtfertigt, wenn darin im Widerspruch mit der Vorschrift des §. 101 Tit. 24 der Prozeßordnung erst ein förmlicher Arrestschlag und die Begründung desselben nach den Vorschriften des 29. Titels der Prozeßordnung verlangt wird; und eben so wenig, wenn darin das Königliche Kammergericht den Antrag auf Eintragung der erfolgten Beschlagnahme im Hypothekenbuche, auf den Fall der Uebereignung an Zahlungsstatt beschränkt wissen will.

Digitized by Google

Daß dies letztere geschehen müsse, unterliegt nach §§. 6—11 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 allerdings keinem Zweifel; daß sich diese Verpflichtung des Richters aber nicht auf den Fall der Uebereignung an Zahlungsstatt beschränke, folgt aus dem oben angegebenen Inhalte des §. 15 der Verordnung vom 4. März 1834. Eben so wie der Gläubiger den ihm nach §. 22 dieser Verordnung durch ein Erkenntniß, einen Vergleich, eine Zahlungs-Verfügung, aus welcher die Exekution zulässig ist, entstandenen Titel zum Pfandrechte auf die Immobilien des zu Exequirenden ohne besondere Einwilligung desselben eintragen lassen kann, eben so ist er berechtigt, den ihm auf eine Hypotheken-Forderung des zu Exequirenden nach §. 15 derselben Verordnung entstandenen Titel zum Pfandrechte in dem Hypothekenbuche desjenigen Gutes, auf welchem die Forderung eingetragen steht, vermerken zu lassen.

Wie hierbei zu verfahren ist, lehrt die Hypothekenordnung im Tit. 2 §§. 233—240. Ob die Verkümmerung einer eingetragenen Forderung außer dem Fall der Exekution im Wege des Arrestverfahrens, oder im Fall der Exekution im Wege des Exekutions-Verfahrens erfolgt, macht dabei keinen Unterschied, weil das Recht zum Mehreren immer das Recht zum Minderen in sich schließt. (§. 91 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht.)

Die Wichtigkeit der Eintragung bedarf keiner Ausführung. Es genügt zu bemerken, daß sich mit der Unwissenheit dessen, was im Hypothekenbuche eingetragen steht, Niemand entschuldigen kann, und daß bei einer Subhastation oder einem Aufgebote auf unbekannte, nicht eingetragene Realberechtigte, keine spezielle Rücksicht genommen werden kann.

Das Königliche Kammergericht hat hiernach das Erforderliche auf das Exekutionsgesuch zu veranlassen.

Berlin, den 14. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. III. 2110. E. 53. Vol. 5.

Num. 70.

Bekanntmachung vom 13. April 1843, — den Geschäfts-Verkehr mit der Bank betreffend.

Nach einer Mittheilung des Chefs der Königlichen Haupt-Bank, Herrn Geheimen Staats-Ministers Rother Excellenz, ist zur Beförderung des Umlaufs der Friedrichsd'ors der Königlichen Haupt-Bank und den Provinzial-Bank-Komtoiren die Anweisung ertheilt worden, bei allen an die Bank-Kassen eingehenden Kourant-Zahlungen von jetzt ab bis auf Weiteres Friedrichsd'ors zu 5⅓ Thlr. einzunehmen.

In Folge dieser Maaßregel werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Vereinfachung des Geschäfts-Verkehrs auch Friedrichsd'ors zu 5⅓ Thlr. zur Belegung von Kourant-Kapitalien bei der Bank verwenden können. Berlin, den 13. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1524. M. 70. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Mai 1843. № 18.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Graf Posadowski zu Pleschen ist am 10. April d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 14. April 1837,

und der Land- und Stadtgerichts-Rath Hering aus Danzig mittelst Bestallung vom 15. Dezember v. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Stettin,

Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Wangenheim zu Glogau ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Capp bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 10. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bretschneider bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bertelsmann bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Adolph Karl von Wilmowsky bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 7. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Kadner bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 7. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Sigismund Emil von Bärensprung zu Frankfurt bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 21. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kahle bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 28. März d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor von Alemann zu Stuhm ist als etatsmäßiger Assessor an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt.

c. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Siemens in Torgau ist die Rettungs-Medaille am Bande Allerhöchst verliehen.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

... ver Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 17. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator von Löper, mit dem Dienstalter vom 18. März d. J.;

Digitized by Google

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Dr. juris Grosch, mit dem Dienstalter vom 11. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Kinel, mit dem Dienstalter vom 18. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren: 1. Gädler, mit dem Dienstalter vom 11. Februar d. J., und 2. Karl Ferdinand Adolph von Wilmowsky, mit dem Dienstalter vom 23. Februar d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Stöphasius zu Trzemeszno ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw versetzt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Stadtgerichts-Rath Burchardi zu Königsberg in Preußen ist bei seiner mit Pension erfolgten Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Kriminal-Rath Borggreve zu Magdeburg ist vom 1. April d. J. ab pensionirt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Dittmar zu Rügenwalde und der als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Greiffenhagen fungirende Stadtgerichts-Direktor Geppert werden vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Stadtrichter, Justizrath von Scheidner zu Bernstadt in Schlesien ist gestorben.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Brehmer zu Birnbaum, bei dem Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn; 2. Muttray zu Pillkallen und 3. Zippel zu Marggrabowa, beiden bei dem Land- und Stadtgericht zu Marggrabowa.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Leonhardt zu Zemvelburg ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Marienwerder versetzt.

Der Gerichts-Kommissarius, Land- und Stadtgerichts-Assessor Schulze zu Kemberg ist gestorben.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Walpers zu Mühlhausen wird vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Collin zu Insterburg ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen.

Da der Justiz-Kommissarius Sobeski zu Gnesen bei seiner ersten Ernennung zum öffentlichen Notar in dieser Eigenschaft für die ganze Provinz Posen bestellt worden, so ist demselben bei seiner Versetzung nach Posen gestattet worden, das Amt als Notar auch fernerhin in der ganzen Provinz Posen auszuüben.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Böck zu Fürstenberg ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Gräflich Stolbergschen Landgerichte in Roßla, mit Verstattung zur Praxis bei der Gräflich Stolbergschen Justiz-Kanzlei in Stolberg, dem Gerichtsamte Heringen und dem Land- und Stadtgericht zu Sangerhausen mit der Gerichts-Kommission zu Artern, zugleich auch zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Buschmann zu Mühlhausen ist der ihm übertragenen Stelle als Justiz-Kommissar bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg und Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts daselbst auf seinen Antrag wieder entbunden und in diese Stelle der Justiz-Kommissar und Notar Jungwirth zu Wanzleben versetzt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Wolff zu Koblenz ist mit dem Dienstalter vom 6. Dezember v. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt worden.

Der Friedensrichter Lintz zu Perl ist auf sein Ansuchen vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Friedensrichter Dernen zu Hennef ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung vom 12. April 1843, — betreffend die Verpflichtung der Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte, für die Sicherstellung des Grundeigenthums der Pflegebefohlenen und der denselben zustehenden dinglichen Rechte an fremden Grundstücken durch Eintragung im Hypothekenbuche zu sorgen.

(Allg. Landr. Thl. II Tit. 18 §§. 12 und flgd.; Thl. II Tit. 18 §§. 528 und 529; Hypothekenordnung Tit. 2 §§. 49 und flgd.; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1831, Gesetz-Sammlung S. 251.)

Von einigen Gerichten ist die Ansicht geäußert worden,

daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 18 §. 528:

Digitized by Google

nach welcher der Vormund, wenn dem Pflegebefohlenen Grundstücke gehören, vor allen Dingen sorgen soll, daß das Besitzrecht desselben im Hypothekenbuche vermerkt werde,

durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Oktober 1831 (Gesetz-Sammlung S. 251) in so fern geändert worden sei, als nach Aufhebung der allgemeinen Zwangspflicht zur Berichtigung des Besitztitels die Vormundschaft in jedem konkreten Falle zu prüfen habe, ob die Besitztitel-Berichtigung für die Sicherstellung des Eigenthums oder Miteigenthums des Pflegebefohlenen nothwendig oder doch rathsam sei.

Diese Ansicht kann der Justiz-Minister nicht theilen.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Oktober 1831 hebt nur die im Allgemeinen Landrecht Thl. I Tit. 10 §§. 12 und flgd. und in der Hypothekenordnung Tit. 2 §§. 49 und flgd. vorgeschriebene Berichtigung des Besitztitels von Amtswegen auf, ist eine Anweisung an den Hypothekenrichter, und berührt die im Allgemeinen Landrechte Thl. II Tit. 18 §. 528 dem Vormunde und dem Vormundschaftsrichter auferlegte Verpflichtung nicht im Mindesten. Die Verpflichtung des Vormundes, für die Berichtigung des Besitztitels des seinem Pupillen gehörigen Grundstücks zu sorgen, ist ein Ausfluß der allgemeinen Pflicht des Vormundes als eines guten Hausvaters, das Vermögen des Pupillen sicher zu stellen, jeden Nachtheil von ihm möglichst abzuwenden und ihn in den Stand zu setzen, nach beendigter Vormundschaft frei über sein Vermögen verfügen zu können.

Es ist daher die unerläßliche Pflicht des Vormundes, nicht nur den Besitztitel des Pflegebefohlenen auf die ihm zugehörigen Grundstücke im Hypothekenbuche vermerken, sondern auch die dem Pflegebefohlenen zustehenden Hypotheken-Forderungen und andern dinglichen Rechte auf fremde Grundstücke zur Verbütung der im §. 213 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung angedeuteten Nachtheile und in Gemäßheit der Vorschrift des §. 529 Tit. 18 Thl. II des Allgemeinen Landrechts auf dessen Namen im Hypothekenbuche eintragen zu lassen.

Hiernach haben sämmtliche Vormundschaftsgerichte in den Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, zu verfahren und die Vormünder zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung anzuhalten.

Berlin, den 12. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Vormundschaftsgerichte in den Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat. I. 1514. V. 6. Vol. 8.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 15. April 1843, — betreffend die Belassung oder theilweise Einziehung des Gehalts bei Beurlaubung der Justiz-Beamten und die Genehmigung deren Vertretung aus Staats-Fonds.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 28. März 1808 wurde bestimmt:

daß die Hof-, Militair- und Civil-Beamten bei Reisen mit Urlaub über Vier Wochen nur die Hälfte ihres Gehalts erhalten sollen.

Ausnahmen hiervon sollen nur dann eintreten:

1. wenn der Urlaub für eine Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Beamten nachgesucht, das letztere durch gehörig qualifizirte ärztliche Atteste nachgewiesen und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit ausgedrückt wird (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1810); wobei zugleich die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Dezember 1799 zu berücksichtigen bleibt, nach welcher bei dem beabsichtigten Besuch ausländischer Bäder und Gesundbrunnen ärztlich attestirt werden muß, daß solche zur Wiederherstellung der Gesundheit des betreffenden Beamten nothwendig, und daß ein einheimisches Bad nicht eben so geschickt dazu sei.

Durch eine an das Königliche Staats-Ministerium am 16. Januar d. J. erlassene Allerhöchste Ordre ist jedoch ferner genehmigt worden:

daß den an ihrer Gesundheit leidenden Beamten nicht nur behufs des Gebrauchs von Heilbädern, sondern auch in den Fällen, wenn sie zu Brunnen-Kuren, zum Verstehen von chirurgischen Ope-

Digitized by Google

rationen, zur Erlangung der im Wohnorte fehlenden zureichenden ärztlichen Hülfe und bei ähnlichen Veranlassungen auf längere Zeit als vier Wochen beurlaubt werden, die volle Besoldung während der ganzen Dauer des Urlaubs belassen werden kann, sobald die Nothwendigkeit des letztern durch glaubwürdige ärztliche Zeugnisse nachgewiesen wird.

2. Außerdem ist durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Februar 1833 gestattet worden: denjenigen Beamten, welche in so großer Entfernung von ihrer Heimath angestellt sind, daß sie zu einer Reise dorthin mit einem blos vierwöchentlichen Urlaub nicht füglich ausreichen können, in Fällen, wo eine genügende Veranlassung zur Reise vorhanden ist, auch ein längerer Urlaub bis zu zwei Monaten ohne Verkürzung des Gehalts zu bewilligen.

Die Vertretung der beurlaubten Beamten muß in der Regel und so weit dies nach den Einrichtungen und nach dem Umfange der Geschäfte der betreffenden Gerichte zulässig ist, besonders in den Fällen, wenn die beurlaubten Beamten ihr volles Gehalt fortbeziehen, durch die übrigen Beamten der Gerichte erfolgen.

Die in einzelnen Fällen nicht zu vermeidenden Vertretungskosten können jedoch nach einem hierüber am 15. März d. J. abgefaßten Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums nicht den beurlaubten Beamten, welche ihr volles Gehalt fortbeziehen, zur Last gestellt werden, sondern sind auf die dazu bestimmten Fonds anzuweisen. Dies darf jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Chefs geschehen.

Indem der Justiz-Minister diese Allerhöchsten Bestimmungen und Staats-Ministerial-Beschlüsse durch besondern Abdruck zur nähern Kenntniß und genauen Nachachtung der sämmtlichen Gerichtsbehörden bringt, werden die Königlichen Obergerichte besonders angewiesen:

in allen Fällen, in welchen die Vertretung beurlaubter Justiz-Beamten ganz oder theilweise für Rechnung der Salarien-Kassen erfolgen soll, darüber, und insbesondere über die Nothwendigkeit der Zuordnung besonderer, aus Staats-Kassen zu remunerirenden Stellvertreter, zunächst an den Justiz-Minister zu berichten und dessen weitere Entscheidung abzuwarten.

Nur bei wirklicher Gefahr im Verzuge kann eine vorläufige Verfügung von Seiten der Obergerichte, mit Vorbehalt der nachträglich einzuholenden Genehmigung des Justiz-Ministers, erlassen werden.

Auch sind bei Beurlaubungen in Krankheitsfällen die erforderlichen ärztlichen Atteste von dem betreffenden Kreisphysikus entweder selbst auszustellen oder doch besonders zu bescheinigen.

Berlin, den 15. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1144. U. 26. Vol. 2.

Beilagen.

A.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben wahrgenommen, daß das seit verschiedenen Jahren zur Mode gewordene Besuchen fremder Bäder und Gesundbrunnen auch unter den Offizianten immer mehr und mehr einreißt. Allerhöchstdieselben sind nun zwar weit davon entfernt, denjenigen, welche dieser Heilmittel zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wirklich bedürfen, solche zu versagen; dagegen aber ist es Seiner Majestät ernstlicher Wille, daß dem steigenden Mißbrauche derselben zu Nebenabsichten, worunter der Staat überhaupt und der Dienst insbesondere leidet, Einhalt geschehe. Zu dem Ende befehlen Sie, daß hinfüro keinem Offizianten die Erlaubniß ertheilt werden soll, ein fremdes Bad oder fremden Gesundbrunnen zu besuchen, der nicht von einem approbirten Arzte ein glaubwürdiges Zeugniß beibringt, daß solches zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nothwendig, und daß ein einheimisches Bad nicht eben so geschickt dazu sei. Sämmtliche Etats-Ministres und Departements-Chefs sollen die ihnen untergeordneten Offizianten in vorkommenden Fällen hiernach bescheiden; der Etats-Minister Graf von der Schulenburg, als Chef des Medizinal-Departements, aber soll durch das Ober-Collegium medicum und Sanitatis sämmtliche Aerzte von den Eigenschaften und Wirkungen der einheimischen Bäder und Gesundbrunnen unterrichten, und dieselben anweisen lassen, ihren Patienten den Gebrauch derselben in dazu sich eignenden Fällen

Digitized by Google

vorzüglich zu empfehlen, besonders aber die für die Offizianten vorgeschriebenen Atteste auf den Grund des obigen Unterrichts gewissenhaft nur dann auszustellen, wenn sie, ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nach, von dem Gebrauche einheimischer Heilungsanstalten sich nicht die gehörige Wirkung versprechen können.

Berlin, den 7. Dezember 1799.

Friedrich Wilhelm.

An das Etats-Ministerium.

B.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Für das Militair ist der Grundsatz angenommen, daß bei Beurlaubungen auf längere Zeit als vier Wochen, denjenigen Offiziers, die auf Urlaub gehen, während desselben nur die Hälfte ihres ganzen Gehalts gewährt wird, in so fern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, auf den vollen Betrag Verzicht leisten zu können. Dieser Grundsatz soll auch bei allen Hof-, Militair- und Civil-Beamten, die Urlaub nehmen, vom 1. April dieses Jahres in Anwendung kommen, und zwar so, daß der temporell angeordnete Prozent-Abzug nicht stattfindet, sobald jene Beschränkung eintritt. Ihr habt hiernach nicht nur in Absicht des Euch anvertrauten interimistischen Justiz-Departements bei eintretenden Beurlaubungen zu verfahren, sondern auch das Nöthige dieserhalb an die demselben untergeordneten Justiz-Kollegia zu verfügen. Ich bin Euer wohlaffektionirter König. Königsberg, den 28. März 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

C.

Meine lieben Staats-Minister Graf zu Dohna und von Kircheisen; Meine lieben Geheimen Staatsräthe Sack, Labaye, Staegemann und von Oelsen. Von Meiner am 28. März 1808 erfolgten Anordnung, daß die Hof-, Militair- und Civil-Beamten bei Reisen mit Urlaub über vier Wochen nur die Hälfte ihres Gehalts erhalten sollen, will Ich auf Euern Bericht vom 3. d. M. in den Fällen eine Ausnahme gestatten, wenn der Urlaub für eine Reise ins Bad, zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualifizirte ärztliche Atteste nachgewiesen, und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit ausgedrückt wird. Ihr habt Euch hiernach zu achten, und Ich verbleibe Euer wohlaffektionirter König.

Charlottenburg, den 27. Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Grafen zu Dohna und von Kircheisen, den Geheimen Staats-Rath Sack und die Immediat Finanz-Kommission.

D.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 1. d. M., daß dem Regierungs-Rath S. in N. für die achtwöchentliche Urlaubszeit zu einer Reise nach Magdeburg und der Altmark, wegen der großen Entfernung ausnahmsweise das volle Gehalt belassen werde, und will Sie zugleich im Allgemeinen autorisiren, bei allen denjenigen Beamten, die in so großer Entfernung von ihrer Heimath stationirt sind, daß sie zu einer Reise dorthin mit einem blos vierwöchentlichen Urlaube nicht füglich ausreichen können, in Fällen, wo eine genügende Veranlassung zur Reise vorhanden ist, allenfalls auch einen längern Urlaub bis zu zwei Monaten ohne Verkürzung des Gehalts zu bewilligen.

Berlin, den 23. Februar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Schuckmann, Maaßen und Freiherrn von Brenn.

Digitized by Google

E.

Ich genehmige auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 31. v. M., daß den an ihrer Gesundheit leidenden Beamten nicht nur Behufs des Gebrauchs von Heilbädern, sondern auch in den Fällen, wo sie zu Brunnen-Kuren, zum Bestehen von chirurgischen Operationen, zur Erlangung der im Wohnorte fehlenden zureichenden ärztlichen Hülfe und bei ähnlichen Veranlassungen auf längere Zeit als vier Wochen beurlaubt werden, die volle Besoldung während der ganzen Dauer des Urlaubs belassen werden kann, sobald die Nothwendigkeit des letzteren durch glaubwürdige ärztliche Zeugnisse nachgewiesen wird. Berlin, den 16. Januar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

F.

Staats-Ministerial-Beschluß.

Zur Beseitigung des Zweifels, welcher sich darüber erhoben hat,
wie es mit den Vertretungs-Kosten gehalten werden soll, welche durch Beurlaubungen solcher Beamten zuweilen entstehen, die nicht von Andern kostenfrei übertragen werden können,

beschließt das Königliche Staats-Ministerium in Erwägung der dafür sprechenden Gründe, daß bei allen in den Umständen gerechtfertigten Beurlaubungen, welche auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 28. März 1808, 27. Juli 1810, 23. Februar 1833 und 16. Januar d. J. unter Belassung des ganzen Gehalts ertheilt werden, also bei Beurlaubungen

a. bis vier Wochen und ausnahmsweise bei größerer Entfernung des Heimathsortes vom amtlichen Wohnorte bis zur Dauer von zwei Monaten,
b. zur Wiederherstellung der Gesundheit ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitfrist,

die unvermeidlichen Vertretungskosten den zu beurlaubenden Beamten nicht zur Last fallen, vielmehr auf die betreffenden Fonds anzuweisen sind. Dies darf jedoch nur mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerien geschehen, an welche deshalb in vorkommenden Fällen zu berichten ist.

Von diesem Beschlusse, so wie von der darin allegirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. erhält jedes Ministerium beglaubte Abschrift, um danach das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 15. März 1843.

Königliches Staats-Ministerium.

Num. 73.

Allgemeine Verfügung vom 19. April 1843, — das Schuldenmachen der Justizbeamten betreffend.

(Reskript vom 24. Januar 1843, Justiz-Ministerial-Blatt S. 22, 23.)

Es ist angefragt worden,
ob die das Schuldenmachen der Justizbeamten betreffende allgemeine Verfügung vom 24. Januar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 22, 23) auch auf die während des Universitäts-Studiums entstandenen, gerichtlich rezipirten und im Abgangs-Zeugnisse vermerkten Honorar-Rückstände anzuwenden sei?

Auf dergleichen Rückstände will der Justiz-Minister jene Verfügung nicht angewendet wissen, da wegen der Stundung und späteren Zahlung der Honorare auf den Universitäten besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen worden sind, bei welchen es auch fernerhin verbleibt.

Hiernach haben sich die Gerichtsbehörden zu achten. Berlin, den 19. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 1066. O. 7.

Digitized by Google

Num. 74.

Allgemeine Verfügung vom 22. April 1843, — über die Kompetenz der Polizei-Behörden zur Bestrafung des Bettelns im Fall des §. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1843.

(Gesetz-Samml. S. 19 flg.)

Seine Majestät der König haben zur Erledigung entstandener Zweifel über die Frage:

ob die im §. 2 des Gesetzes vom 6. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 19) vorgeschriebene Bestrafung der Bettler im ersten Betretungsfalle in den Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht oder das gemeine Recht gilt, noch ferner zur Kompetenz der Polizeibehörden oder zur Kompetenz der Gerichte gehöre?

den nachstehenden Allerhöchsten Befehl zu erlassen geruht:

„Aus Ihrem Berichte vom 2. d. M. habe Ich ersehen, zu welchen Zweifeln die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar d. J. in Beziehung auf die Frage Anlaß gegeben hat, von welchen Behörden außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln die in jenem Paragraph auf das Betteln angedrohte Gefängnißstrafe festzusetzen ist? Ich bin mit Ihnen einverstanden, daß diese Strafe nur eine Polizeistrafe sein soll, worüber nach der außerhalb des erwähnten Bezirkes bestehenden Verfassung die Polizeibehörden zu entscheiden haben. Ich ermächtige Sie daher nach Ihrem Antrage, die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden, mit Ausnahme derjenigen, welche in dem gedachten Appellationsgerichts-Bezirke sich befinden, dahin mit Anweisung zu versehen, daß die Festsetzung der im §. 2 des Gesetzes vom 6. Januar d. J. auf das Betteln angedroheten Gefängnißstrafe, zur Kompetenz der Polizeibehörden gehöre, und diese gleichmäßig in den Fällen eintrete, in welchen nach den Vorschriften der §§. 4 und 6 jenes Gesetzes die im §. 2 bestimmte Strafe Anwendung findet.

Berlin, den 17. März 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und Grafen von Arnim."

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Entscheidung wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derjenigen, welche im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ihren Sitz haben, zur Nachachtung eröffnet, daß die Festsetzung der im §. 2 des Gesetzes vom 6. Januar d. J. auf das Betteln angedroheten Gefängnißstrafe zur Kompetenz der Polizeibehörden gehört und diese gleichmäßig in den Fällen eintritt, in welchen nach den Vorschriften der §§. 4 und 6 jenes Gesetzes die im §. 2 daselbst bestimmte Strafe Anwendung findet.

Berlin, den 22. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derjenigen, welche im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ihren Sitz haben. I. 1544. Krim. 79. Vol. 2.

Num. 75.

Allgemeine Verfügung vom 24. April 1843, — betreffend den zu Alimentationserkenntnissen, die zwischen Eheleuten in oder außer dem Ehescheidungsprozesse ergehen, zu verwendenden Stempel.

(Stempel-Tarif vom 7. März 1822 unter dem Worte „Ehescheidungserkenntnisse;" Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1828, Gesetz-Sammlung S. 71.)

Nachstehende Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. M. wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 24. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1485. Steuersachen 15. Vol. 3.

Ew. Hochwohlgeboren werden bei Rücksendung der Anlagen Ihres Berichts vom 12. November v. J. in Beziehung auf die Stempel-Revision der Registratur des dortigen Königlichen Landgerichts aus dem Jahre 1841 angewiesen, die Moniten 1, 2, 6 und 17 auf sich beruhen zu lassen und von den Defekten abzustehen.

Digitized by Google

Denn was die Moniten 1, 2 und 17 anlangt, so darf dabei die Stempeltarifposition „Ehescheidungs-Erkenntnisse“ nicht außer Berücksichtigung bleiben, welche anordnet, daß wenn darin auf eine Strafe oder Abfindung erkannt wird, davon neben dem Stempel zum Ehescheidungs-Erkenntnisse der Erbschaftsstempel nach der Tarifposition „Erbschaften“ erhoben werden soll.

Hiernach ist, gleichviel ob die Abfindung in Kapital-Vermögen oder Alimenten bestanden hat, von solchen Beträgen kein Erkenntniß, sondern der Erbschaftsstempel zu entrichten gewesen. Den letztern hat die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1828 allgemein aufgehoben, ohne eine andere Stempelabgabe an dessen Stelle zu setzen. Es kann daher nicht für zulässig erachtet werden, neben dem Stempel zum Ehescheidungs-Erkenntniß noch einen Prozeßwerthstempel von einer als Abfindung eingeklagten Alimenten-Forderung zu erheben. Beim Monitum 6 ist zwar von einem eigentlichen Ehescheidungs-Prozeß nicht die Rede, sondern nur von der Feststellung der Alimente der Ehefrau während der freiwilligen Trennung der Eheleute und des Aufenthalts der Ehefrau außer dem Hause des Ehemanns. Allein auch in diesem Falle kann, statt des Prozeßwerthstempels nach Maßgabe des Betrages der in lite befangenen Alimenten-Forderung nur ein Stempel von 15 Sgr. eintreten, indem des Königs Majestät Sich in einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. März 1828 dahin ausgesprochen haben, daß so wie die im Hause zu empfangenden Alimente nicht besteuert seien, also auch die nach der Scheidung außer dem Hause in Gelde zu prästirende Unterhaltung des geschiedenen Ehegatten nicht besteuert werden dürfe, da sie nur die vor der Trennung in natura empfangenen Alimente vertreten. Berlin, den 4. April 1843.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Herrn Helmentag Hochwohlgeboren zu Köln. III. 5454.

Num. 76.

Verfügung vom 11. April 1843, — die Gebührensätze der Justiz-Kommissarien für den Termin zur mündlichen Verhandlung betreffend.

(Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 Abschn. II Num. 7, Abschn. IV Num. 3.)

Der Justiz-Kommissarius G. daselbst hat in der unterschriftlich beifolgenden Vorstellung vom 3. d. M. darüber Beschwerde geführt, daß ihm das Königliche Oberlandesgericht in Uebereinstimmung mit dem dortigen Land- und Stadtgericht in der summarischen Prozeßsache des Kaufmanns B. wider den Zichorien-Fabrikanten H. für den Termin zur mündlichen Verhandlung nur die Hälfte des sonst zulässigen Gebührensatzes bewilligt hat, weil der Gegner in diesem Termin nicht erschienen war.

Der Justiz-Minister findet diese Beschwerde begründet. Die Justiz-Kommissarien sind nach Num. 3 Abschnitt IV der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 berechtigt, für die mündliche Verhandlung dieselben Sätze zu liquidiren, welche das Gericht an Urtelsgebühren anzusetzen befugt ist.

Wenn nun in Betreff der letztern unter Num. 7 Abschn II daselbst bestimmt worden ist, daß dieselben Sätze liquidirt werden sollen, wie unter Num. 6, so hat diese Verweisung sich, wie schon eine Vergleichung mit der Bestimmung unter Num. 5 daselbst lehrt, nur auf die vollen Sätze der Num. 6, so wie sie in den Kolumnen ausgeworfen sind, beziehen sollen, dergestalt, daß für ein Definitiv-Erkenntniß, sobald es nicht lediglich eine Agnitions- oder Purifikations-Resolution, oder ein Kontumazial-Erkenntniß ist, unter allen Umständen, die Parteien mögen bei der mündlichen Verhandlung erschienen sein oder nicht, stets die vollen Sätze von resp. 1, 2, 3 oder 4 Thlr. zur Anwendung kommen müssen.

Es sind daher auch die Justiz-Kommissarien befugt, für die mündliche Verhandlung stets diese Sätze zu liquidiren, der Gegner mag den Termin abgewartet haben oder nicht.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach der Beschwerde des G. Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 11. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 2694. Sportelsachen 34. Vol. 4.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf der ersten Seite des 17. Stücks des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts, 1. Spalte, 7. Zeile von unten, ist zu lesen statt: „Bryander“ — „Dryander.“

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Mai 1843. № 19.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Schmidt zu Hörter ist unter dem 20. Dezember v. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Bock zu Insterburg unter dem 21. Dezember v. J. zum Rath bei dem dortigen Oberlandesgericht,

Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Noot bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 17. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Plüddemann bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 21. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Trippel bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 28. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bucher bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienstalter vom 28. März d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Robert Oswald Theodor Schulz, mit dem Dienstalter vom 3. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Welschoff, mit dem Dienstalter vom 12. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Kammergerichts-Auskultator Stelzer, mit dem Dienstalter vom 31. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Oehler, mit dem Dienstalter vom 24. Februar d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Theune zu Wanzleben ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Querfurt ernannt, auch zum Kreis-Justiz-Rath für den Querfurter Kreis Allerhöchst bestellt worden.

Der Justiz-Kommissarius, Justizrath Boele zu Münster ist der ihm übertragenen Stelle als Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Erwitte auf seinen Wunsch wieder entbunden und in diese Stelle der Land- und Stadtgerichts-Direktor Varnescus zu Medebach versetzt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Fischer zu Danzig ist unter dem 27. März d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:
1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Hillenkamp zu Meschede bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 2 dem Kammergerichts-Assessor Roll zu Posen bei dem Land- und Stadtgericht zu Wreschen, und 3. dem bei dem Land- und Stadtgericht in Stettin bisher beschäftigten bisherigen Land- und Stadtrichter Schulte zu Usedom bei dem Land- und Stadtgericht zu Stettin.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wiener zu Frankfurt ist zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Siber zu Lobsens ist zum Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Direktor ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Hottenrott zu Nordhausen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Wordis versetzt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Werther in Roßla ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhausen, den dazu gehörigen Gerichts-Kommissionen und den in dessen Bezirke belegenen Patrimonialgerichten, auch zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Halberstadt,

und der Justiz-Kommissarius Stille zu Sohrau in Ober-Schlesien zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Ratibor,

ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Kuhlmeyer in Brandenburg ist zugleich die Prozeß-Praxis
a. bei denjenigen Patrimonial-Gerichten des Zauch-Beliger Kreises, deren Richter in Brandenburg ihren Wohnsitz haben,
und b. bei dem Patrimonialgericht über Nitzahne, so lange dasselbe seinen Sitz in Plaue und der Justitiarius seinen Wohnsitz in Brandenburg hat,

gestattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Landgerichts-Referendarien Groote und Machenschein zu Düsseldorf sind mit dem Dienstalter vom 21. Februar d. J. zu Landgerichts-Assessoren ernannt.

Der Notar von Gall zu Köln ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 77.

Verfügung vom 10. April 1843, — betreffend die Gebühren-Forderungen von Justiz-Kommissarien, denen die Vertretung verhinderter oder verstorbener Kollegen von Oberaufsichtswegen übertragen worden.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 13 §. 234, Prozeßordnung Tit. 3 §. 58; Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 1 Num. 4.)

Auf den Bericht vom 14. v. M., betreffend die Gebühren-Forderungen von Justiz-Kommissarien, denen die Vertretung verhinderter oder verstorbener Kollegen von Oberaufsichtswegen übertragen worden, wird dem Königlichen Oberlandesgericht hierdurch eröffnet, daß der Justiz-Minister der von der Majorität des Kollegiums vertheidigten Ansicht beizutreten, kein Bedenken findet.

Der Justizrath S. ist durch die Präsidial-Verfügung vom 17. August 1839 zum General-Substituten des verstorbenen Justizraths E. ernannt worden und hat als solcher in der Prozeßsache der Bauern zu O. wider die S.schen Erben die Rechte der Kläger wahrgenommen. Seine Gebühren und Auslagen sind demnächst von Seiten des Gerichts auf 5 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. festgesetzt worden. Er hat dieselben im Mandats-Prozeß eingeklagt, ist jedoch durch das in der Rekurs-Instanz bestätigte Erkenntniß des Bagatell-Kommissarius damit zurückgewiesen worden.

Beide Richter haben, ohne auf eine materielle Entscheidung der Sache selbst einzugehen, angenommen, daß der Mandats-Prozeß in diesem Falle nicht statt finde, weil der Justizrath S. von den Bauern zu O. weder mit ausdrücklicher Vollmacht versehen, noch auf ihren Antrag zum Offizial-Mandatar derselben ernannt worden

Digitized by Google

sei, die Präsidial-Verfügung aber, durch welche demselben die interimistische Besorgung der Geschäfte des verstorbenen E. generaliter übertragen worden, kein Mandats-Verhältniß für die einzelnen Geschäfte begründen könne.

Dieser Entscheidung liegt eine unrichtige Auffassung der Vorschriften über den Mandats-Prozeß zum Grunde. Die Verordnung vom 1. Juni 1833 gestattet denselben im §. 1 Num. 4 allgemein

wegen Forderungen gerichtlicher Anwälte für ihre Gebühren und Auslagen,

ohne zu unterscheiden, welches spezielle Rechtsverhältniß der Anwaltschaft zum Grunde liegt. Die Verordnung verlangt nur, daß die Gebühren und Auslagen vorher von der kompetenten Behörde festgesetzt werden und das Festsetzungs-Dekret zugleich mit der Klage überreicht wird. Ob der Anwalt von der Partei bevollmächtigt, oder ob er derselben von Amtswegen als Mandatar beigeordnet ist, ist auf die Form des Verfahrens von keinem Einfluß. Wird seine Forderung bestritten, weil er mit keiner Vollmacht versehen worden sei, so ist dies ein Einwand, welcher das materielle Recht desselben betrifft, und über welchen daher nach kontradiktorischer Erörterung durch Erkenntniß entschieden werden muß.

Wenn die Minorität des Kollegiums bei Gebühren-Forderungen der Justiz-Kommissarien den Mandats-Prozeß überhaupt nur alsdann gestatten will, wenn der Forderung ein Mandats-Verhältniß zum Grunde liegt, so scheint sie durch die Bezeichnung „Mandatsprozeß" zu dieser irrigen Meinung verleitet zu sein, und zu übersehen, daß diese Prozeßform nicht um deshalb so genannt wird, weil ein Mandats-Verhältniß vorhanden sein muß, sondern weil auf die Klage sofort ein Mandat an den Verklagten erlassen wird. Wäre aber auch die Ansicht der Minorität richtig, so würde man doch den vom Gericht oder Präsidenten desselben ertheilten Offizial-Mandaten zur interimistischen Verwaltung der Amtsgeschäfte verstorbener Sachwalter jedenfalls dieselbe Wirkung, wie den von den Parteien selbst ertheilten Vollmachten beilegen müssen, da die Ernennung eines solchen General-Substituten im Namen und im Interesse der betheiligten Partei erfolgt und durch die gesetzlichen Vorschriften des §. 58 Tit. 3 der Prozeßordnung und §. 234 Thl. I Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts gerechtfertigt wird.

Der Justiz-Minister darf voraussetzen, daß sich die Minorität des Kollegiums durch die vorstehenden Gründe von der Unrichtigkeit ihrer Ansicht überzeugen werde. Im vorliegenden Falle aber ist das Gerichtsamt zu O. anzuweisen, die von dem Justizrath S. bei demselben angemeldete und von demselben anscheinend per decretum zurückgewiesene Klage im Bagatell-Verfahren einzuleiten und falls gegen seinen Anspruch Einwendungen erhoben werden, durch Erkenntniß darüber zu entscheiden. Berlin, den 10. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1190. Landrecht 35. Vol. 14.

Num. 78.

Verfügung vom 18. April 1843, — die Befolgung des §. 562 der Kriminalordnung betreffend.

(Reskript vom 13. März 1843, Justiz-Ministerial-Blatt S. 68.)

Auf den Bericht vom 30. v. Mts., die Befolgung des §. 562 der Kriminalordnung betreffend, wird das Königliche Oberlandesgericht hierdurch angewiesen,

1. sämmtlichen Untergerichten des Departements, welche mit Kriminal-Jurisdiktion versehen sind, und den betreffenden Inquisitoriaten aufzugeben,

wenn ein Verurtheilter vorläufig in eine Strafanstalt abgeliefert wird, nachdem die Akten an den Richter zweiter Instanz bereits abgesandt worden, den letztern von jener Ablieferung sofort zu benachrichtigen, damit derselbe dadurch in den Stand gesetzt wird, der Verfügung vom 13. März d. J. vollständig zu genügen,

und 2. dafür zu sorgen, daß der Referent gleich nach dem Vortrage des zweiten Erkenntnisses die Benachrichtigung von dem Ausfalle der Entscheidung und im geeigneten Falle die Anweisung zur sofortigen Entlassung des Sträflings an diejenigen Strafanstalten erlasse, wohin die einzelnen Verurtheilten abgeliefert worden sind.

Digitized by Google

Der Justiz-Minister kann und wird von der genauen Befolgung der vorgedachten Verfügung vom 13. März d. J. unter keinen Umständen abgehen. Berlin, den 18. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1480. Krim. 22.

Num. 79.

Verfügung vom 22. April 1843, — betreffend die Beschwerden wegen verweigerter Einleitung einer Mandatsklage.

(§. 5 der Verordnung vom 1. Juni 1833, Gesetz-Sammlung S. 37; Reskripte vom 9. September 1833, Jahrb. Bd. 43 S. 403 Anmerk. 26, und 28. Februar 1839, Justiz-Ministerial-Blatt S. 104 Num. 87; Deklaration vom 6. April 1839, Gesetzs. S. 126.

Dem Königlichen Kammergericht wird bei Mittheilung eines Berichts des Ober-Appellations-Senats des Kollegiums vom 30 v. M. in der Beschwerdesache des hiesigen Kaufmanns N. wegen der von dem Stadtgericht hierselbst verweigerten Einleitung einer Mandatsklage gegen die Mühlenbesitzerin N. eröffnet, daß der Justiz-Minister nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung der Ansicht des Ober-Appellations-Senats dahin beitritt,

daß die nach §. 5 der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 37 u. flg.) im Wege des Rekurses zu erledigenden Beschwerden über die verweigerte Einleitung eines Mandats-Prozesses von derjenigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden sind, welcher das Recht der Oberaufsicht zusteht.

Frühere Reskripte haben diese Beschwerden allerdings dem Appellationsrichter überwiesen, (vergl. Schering über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß Art. 219 S. 176).

Der Grund davon war:

1. daß es dazumal keine andere gesetzliche Vorschrift über den Rekurs und die Behörde, bei welcher er anzubringen sei, gab, als den Anhangs-§. 110 zur Allgemeinen Gerichtsordnung, welcher die Bestimmung des § 3 Num. 2 Tit. 14 der Prozeßordnung:

„daß in allen Fällen, wo wegen der Kosten keine förmliche Appellation zulässig ist, dennoch der Rekurs an die vorgesetzte Behörde auf dem Wege einer bloßen Beschwerde den Partein offen bliebe,"

dahin erläuterte:

„Unter der vorgesetzten Behörde wird hier diejenige Behörde verstanden, welche, wenn die Appellation zulässig gewesen wäre, zu erkennen gehabt haben würde,"

und 2. daß der §. 5 der Verordnung vom 1. Juni 1833, indem er verordnet:

„Beschwerden darüber, daß der Mandats-Prozeß zur Ungebühr verweigert worden, sind im Wege des Rekurses an die dem Richter vorgesetzte Instanz zu erledigen"

sich mit jenem Anhangs-§. in vollständiger Uebereinstimmung zu befinden schien.

Die Lage der Gesetzgebung hat sich seitdem aber verändert.

Der Artikel I der Deklaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 126) hat sogar den Rekurs in Bagatellsachen der Untergerichte an das vorgesetzte Obergericht (die Aufsichtsbehörde) gewiesen. Wenn dies aber gegen ein in erster Instanz bereits ergangenes Erkenntniß geschehen ist, so rechtfertigt sich die Verweisung des Rekurses gegen die verweigerte Zulassung einer Mandatsklage an die Aufsichtsbehörde um so mehr, weil dadurch die Beschwerde über die verweigerte Zulassung der Mandatsklage nur in dieselbe Lage kommt, in welcher die Beschwerde über die verweigerte Zulassung einer jeden andern Klage sich befindet.

Der Instruktions-Senat des Königlichen Kammergerichts hat sich daher der weitern Prüfung und Verfügung auf die beiliegende Beschwerde des Kaufmanns N. zu unterziehen. Berlin, den 22. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. I. 1546. L. N. 35. Vol. 14.

Digitized by Google

Num. 80.

Verfügung vom 28. April 1843, — die Grundsätze, nach welchen die Verpflichtung der fiskalischen Verwaltungs-Behörden zur Edition zu beurtheilen ist, betreffend.

In Folge Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums wird nachstehendes, von dem Geheimen Ober-Tribunal über die Grundsätze, nach welchen die Verpflichtung der fiskalischen Behörden zur Edition zu beurtheilen, erstattete Gutachten den Gerichten zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 28. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichts-Behörden in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat.
I. 1718. E. 56. Vol. 2.

Beilage.

Das Geheime Ober-Tribunal berichtet auf die Verfügung vom 16. November 1840 über die Grundsätze, nach welchen die Verpflichtung der fiskalischen Verwaltungs-Behörden zur Edition zu beurtheilen ist.

Ew. Exzellenz in seitbemerkter Verfügung uns ertheiltem Auftrage Folge leistend, haben wir die zu unserer Begutachtung gestellten Fragen:

ob auf Edition ganzer Aktenstücke ohne Bezeichnung der einzelnen darin enthaltenen Schriftstücke angetragen werden könne,

und

ob nicht auch die einzelnen, in den Akten befindlichen Urkunden und Verhandlungen nur dann edirt zu werden brauchen, wenn der Editionssucher oder dessen Autor bei deren Errichtung konkurrirt habe,

in der heutigen Plenarsitzung zur Berathung gezogen.

Ueber die Frage, ob gegen fiskalische Verwaltungs-Behörden die Edition ganzer Aktenstücke gefordert werden könne, enthält die allgemeine Gerichts-Ordnung keine ausdrückliche Bestimmung. Der Ausdruck „Akten" als Gegenstand des Editions-Verfahrens, kommt in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur Ein Mal, im §. 97 Tit. 10 vor, aber in einer Verbindung, in welcher für die Beantwortung obiger Frage kein entscheidendes Moment zu entnehmen ist.

In dem §. 97 a. a. O. wird nämlich davon gehandelt, von wem der Editions-Eid zu leisten ist, wenn „die Herausgabe eines Dokuments" von einem Kollegium oder einer Korporation gefordert wird. In solchem Falle soll es der Regel nach genügen, wenn nur diejenigen den Editions-Eid leisten, welchen die Verwahrung der Briefschaften, der Registratur oder des Archivs, vermöge ihres Amts zukommt. Das Gesetz fügt hinzu, daß von dem Vorgesetzten oder den Mitgliedern des Kollegiums selbst der Editions-Eid nur dann gefordert werden könne, wenn besondere Vermuthungen vorhanden,

daß die geforderten Urkunden oder Akten in ihrem Gewahrsam sich befinden.

Diese Vorschrift kann füglich dahin verstanden werden, daß die vorgenannten Personen den Editions-Eid zu leisten haben, wenn Vermuthungen vorhanden sind, daß diejenigen Akten, in welchen das zu edirende Dokument anzutreffen ist, sich hinter jenen Personen befinden, da der §. 97 a. a. O. im Allgemeinen nur von der Herausgabe eines Dokuments spricht. Allein auch angenommen, der §. 97 gestatte die Deutung, daß ganze Aktenstücke zu edirеn seien, so würde doch aus dieser Vorschrift nur so viel folgen, daß es Fälle geben kann, in welchen die Vorlegung ganzer Aktenstücke erfolgen muß: welche Fälle es aber sind, in welchen Richter und Parteien dies zu fordern befugt zu halten sind, darüber giebt der §. 97 jedenfalls keinen Aufschluß.

Nach §. 89 a. a. O. ist jede Prozeß führende Partei schuldig, alle, in ihren Händen befindlichen, zur Aufklärung der Sache dienenden Urkunden und schriftlichen Nachrichten dem Gerichte vorzulegen. Ein Aktenstück ist nun seinem Begriffe nach nichts Anderes, als die Sammlung der, auf einen gewissen Gegenstand Bezug haben-

Digitized by Google

den schriftlichen Nachrichten. Nimmt man daher an, daß diese gesammelten Nachrichten insgesammt, unmittelbar oder mittelbar den Streitgegenstand berühren, und darüber Aufklärung geben, so würden sich, vorausgesetzt, daß im übrigen die Erfordernisse des Editions-Gesuches vorhanden sind, auch die fiskalischen Verwaltungs-Behörden nicht entziehen können, diese ganze Sammlung, also das Aktenstück, dem Gerichte vorzulegen. Nothwendige Voraussetzung hierbei ist aber, daß die gesetzlichen Erfordernisse der Editionsforderung vorliegen müssen, und in Beziehung hierauf wirft sich daher die Frage auf, ob mit Rücksicht auf diese gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse, die Edition ganzer Aktenstücke gefordert werden könne, ohne daß die einzelnen in denselben enthaltenen Schriftstücke zureichend bezeichnet sind. Hinsichts dieser Frage enthält die Prozeß-Ordnung keine besondere, lediglich die Verwaltungs-Behörden betreffende Bestimmungen, und solche Bestimmungen können darin auch nicht enthalten sein, weil der Fiskus in der Erörterung seiner Streitigkeiten mit Privatpersonen, welche sich zur richterlichen Entscheidung eignen, den allgemeinen Gesetzen unterworfen ist. Der Fiskus ist mithin in Beziehung auf das Editions-Verfahren weder günstiger noch nachtheiliger gestellt, als jede andere Privat-Partei. Eben deshalb muß die Zulässigkeit der gegen den Fiskus angebrachten Editions-Gesuche nach den allgemeinen, §. 92 b Tit. 10 der Allg. Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Erfordernissen beurtheilt werden.

Nach dieser Vorschrift ist zur Begründung jedes Editionsgesuchs erforderlich,

a. daß die Thatsache, oder der Umstand, welcher durch das Dokument erwiesen werden soll, deutlich und bestimmt angegeben ist.

b. Es müssen wenigstens wahrscheinliche Gründe zu der Vermuthung vorhanden sein, daß ein solches Dokument hinter demjenigen, von welchem es gefordert wird, sich wirklich befindet. Endlich muß

c. das zu edirende Dokument dergestalt bestimmt bezeichnet werden, daß der, welcher es herausgeben soll, dadurch in den Stand gesetzt wird, dasselbe von seinen übrigen Schriften zu unterscheiden, und sich darüber, ob er ein solches Dokument besitze, zu erklären.

Das Gesetz fügt hinzu:

daß auf allgemeine und unbestimmte Editionsgesuche keine Rücksicht genommen, zur Erforschung bloßer Meinungen und Gesinnungen kein Editionsgesuch zugelassen und ohne vorhandene, wenigstens wahrscheinliche Vermuthung des wirklichen Besitzes, Niemand durch Editionsgesuche beunruhigt werden dürfe.

Hiervon ausgegangen, kann nun aber auch nach unserm Dafürhalten der Fall, in welchem fiskalische Verwaltungs-Behörden gehalten sein könnten, ganze Aktenstücke ohne Bezeichnung der einzelnen darin enthaltenen Schriftstücke vorzulegen, gar nicht vorkommen.

Nach obiger Vorschrift muß die behauptete Thatsache, welche des Beweises bedarf, und dasjenige Dokument, aus welchem der Beweis jener Thatsache zu entnehmen ist, in wechselseitiger Beziehung stehen. So wie auf der einen Seite die zu beweisende Thatsache, durch welche ein angesprochenes Recht, oder ein die Klage entkräftender Einwand begründet werden soll, deutlich und bestimmt angegeben sein muß, so muß auf der andern Seite das Dokument, aus welchem der Beweis jener Thatsache entnommen werden soll, dergestalt bezeichnet werden, daß der Richter eben so wohl von der Existenz der Urkunde, als davon, daß sich dieselbe wahrscheinlich in dem Besitze dessen, von dem die Herausgabe gefordert wird, befinde, Ueberzeugung erhalte. Insbesondere soll das Dokument bestimmt bezeichnet werden, und der Grund, warum diese Bezeichnung erfolgen soll, ist von dem Gesetze selbst dahin angegeben, damit derjenige, welcher das Dokument herausgeben soll, dadurch in den Stand gesetzt werde, dasselbe von seinen übrigen Schriften zu unterscheiden. Gerade hierdurch ist sonach unzweideutig ausgesprochen, daß eben nur das, von den übrigen Schriften zu unterscheidende, also das einzelne, als solches bezeichnete Dokument edirt werden darf.

Befindet sich mithin, wie dies bei Verwaltungs-Behörden in der Regel der Fall sein wird, das zu edirende Dokument mit andern schriftlichen Nachrichten in einem und demselben Aktenstücke vereinigt, so ist eben deshalb wesentliches Erforderniß des gegen die Verwaltungs-Behörde anzubringenden Editionsgesuches, daß die Urkunde dergestalt bezeichnet werde, damit die Verwaltungs-Behörde im Stande sei, die Urkunde in ihren Akten aufzufinden, und von den sonstigen in denselben befindlichen schriftlichen Nachrichten abzusondern.

Wie also die Verwaltungs-Behörde verpflichtet sein könnte, ganze Aktenstücke vorzulegen, ohne vorhergegangene zureichende Bezeichnung desjenigen Dokuments, dessen Inhalt mit der, die Klage oder den Einwand begründenden Thatsache in Beziehung steht, ist nicht einzusehen. Die Prozeß-Ordnung gestattet keine allgemeine und unbestimmte Editionsgesuche, sie sollen nicht zugelassen werden zur Erforschung von Meinungen und Gesinnungen, sie sind vielmehr nur zulässig über deutlich und bestimmt vorgetragene Thatsachen und auch dann nur, wenn dem Richter die Ueberzeugung gewährt werden kann, daß die geforderte Urkunde sich im Besitze dessen, welcher zu

Digitized by Google

deren Herausgabe aufgefordert wird, wahrscheinlich befinde. Kann mithin das Editionsgesuch auf diese Weise nicht begründet werden, so ist überhaupt der Fall nicht vorhanden, in welchem gesetzlich ein Editionsgesuch angebracht werden kann; die Anforderung, daß die fiskalische Verwaltungs-Behörde ganze Aktenstücke, z. B. die Akten über die Eisenbahn von Berlin nach Potsdam vorlege, ohne daß das einzelne in demselben befindliche Dokument zureichend bezeichnet ist, geht vielmehr darauf hinaus, aus den vorzulegenden Akten zuvörderst die Information zur Begründung des angesprochenen Rechts oder des die Klage entkräftenden Einwandes entnehmen zu wollen. Zu diesem Zweck ist aber das Editionsverfahren gesetzlich nicht gestattet und kann auch hierzu nicht gestattet sein.

Zur Rechtfertigung der entgegen gesetzten Ansicht und daß es zur Begründung des Antrags auf Edition eines ganzen Aktenstückes der Bezeichnung der einzelnen in demselben enthaltenen Schriftstücke, wodurch das behauptete Faktum erwiesen werden soll, nicht bedürfe, ist insbesondere geltend gemacht, es müsse nach §. 10 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Instruktion der Prozesse so eingerichtet werden, daß dadurch die Wahrheit der, dem Prozesse zum Grunde liegenden erheblichen Thatsachen auf dem sichersten und schleunigsten Wege erforscht werde, das beste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes in der Regel aber die Einsicht aller, mit dem streitigen Gegenstande in naher oder entfernter Verbindung stehenden schriftlichen Verhandlungen sein werde. Es ist hiermit zugleich die Vorschrift in den §§. 89 und 91 Tit. 10 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in Bezug genommen worden, nach welcher dem Gerichte alle, in dem Besitze der Partei oder dritter Personen befindlichen, zur Aufklärung der Sache dienenden Urkunden und schriftlichen Nachrichten vorgelegt werden müssen, wobei denn insbesondere hervorgehoben ist, daß derjenige, welcher sich aus den Akten unterrichten wolle, unvermeidlichen Irrthümern und Mißverständnissen ausgesetzt werden müsse, wenn er außer denjenigen Verhandlungen, auf welche es zunächst ankommt, nicht auch die über denselben Gegenstand vorher und nachher gepflogenen Verhandlungen kennen lerne. Diese Ansicht können wir jedoch nicht für richtig anerkennen, wir halten vielmehr dafür, daß aus der Vorschrift des §. 10 der Einleitung zur Prozeß-Ordnung eine Folgerung abgeleitet werde, welche in dieser Ausdehnung keineswegs zu rechtfertigen ist.

Nach §. 10 a. a. O. beruht zwar die Pflicht des Richters bei der Instruktion der Prozesse auf dem wesentlichen Grundsatze, daß er sich bemühen muß, die dabei zum Grunde liegenden erheblichen Thatsachen auf dem sichersten und zugleich nächsten Wege zu erforschen und auszumitteln. Die dem instruirenden Richter hierdurch zur Pflicht gemachte Einwirkung auf die Instruktion ist jedoch keineswegs eine unbedingte und schrankenlose; sie findet vielmehr ihre Grenze in der Mitwirkung der streitenden Parteien selbst. Denn nach §. 16 der Einleitung ist es zunächst die Pflicht derjenigen Partei, welche auf eine erhebliche, aber geleugnete Thatsache sich gründet, dem Richter die Mittel anzuzeigen, durch welche die Wahrheit derselben an den Tag gebracht werden kann. Nach §. 17 a. a. O. ist zwar der Richter an diese Angabe nicht gebunden, er hat vielmehr das Recht und die Pflicht, auch andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit, selbst ohne das ausdrückliche Verlangen der Parteien anzuwenden. Das Gesetz hat jedoch ausdrücklich beigefügt, daß diese andern Mittel sich aus dem Vortrage der Parteien und aus dem Zusammenhange der Verhandlungen ergeben müssen. Denselben Grundsatz finden wir im Titel 10 §§. 2 und 5 der Prozeß-Ordnung ausgesprochen. Auch nach §. 2 a. a. O. soll sich der Richter nicht an diejenigen Beweismittel binden, welche ihm von der Partei an die Hand gegeben werden; der Richter soll vielmehr, wenn sich im Fortgange der Verhandlungen findet, daß außerdem noch mehrere oder andere Beweismittel, welche ein helleres Licht über die streitige Thatsache verbreiten könnten, vorhanden sind, denselben nachgehen und davon Gebrauch machen. Der §. 5 b a. a. O. beschränkt aber diese dem Richter auferlegte Pflicht und eingeräumte Befugniß, den wahren Zusammenhang streitiger und erheblicher Thatsachen von Amtswegen aufzuklären, wiederum dahin, daß demselben nicht gestattet wird, Thatsachen als Gegenstand der Instruktion aufzustellen, worauf weder die Angaben der Parteien, noch der Zusammenhang der Sache, noch der Inhalt der Urkunde oder der Zeugenaussage hinführen.

Wenn daher der §. 89 a. a. O. vorschreibt, daß die prozeßführende Partei schuldig sei, alle in ihren Händen befindlichen, zur Aufklärung der Sache dienenden Urkunden und schriftlichen Nachrichten dem Gerichte vorzulegen und nach §. 91 auf die Edition eines hinter der Partei oder hinter einem Dritten befindlichen Dokuments eben so wohl von dem Gegentheile angetragen, als dieselbe von dem Richter von Amtswegen verfügt werden kann, so sind doch diese Vorschriften nur mit den, aus dem Vorstehenden sich ergebenden Maaßgaben und Beschränkungen zu verstehen und anzuwenden. Hinsichtlich der Partei, welche das Editionsgesuch anbringt, müssen also die schon oben dargestellten Erfordernisse eines jeden Editionsgesuchs vorhanden sein. Hinsichts des von Amtswegen einschreitenden Richters aber muß darauf gerücksichtigt werden, daß sich derselbe innerhalb der durch die Prozeß-Ordnung für seine Thätigkeit gezogenen Schranke bewege. Diesem, der richterlichen Thätigkeit angewiesenen Standpunkte würde es aber auf keine Weise entsprechen, wollte der instruirende Richter, ohne daß ihm hierzu durch den Gang

Digitized by Google

der Verhandlungen Veranlassung gegeben wird, ohne weiteres die Akten der Verwaltungs-Behörden erfordern, aus solchen selbstständig alle, den Streitgegenstand betreffende Thatsachen entnehmen und auf solche Weise zuvörderst das Material zur Begründung des Anspruchs oder des, dem Kläger entgegen zu setzenden Einwandes sammeln.

Ein solches Verfahren würde mit dem richterlichen Standpunkte unvereinbar sein; der Richter würde vielmehr die Rolle der Partei selbst übernehmen, und insbesondere in den Prozessen, bei welchen fiskalische Behörden betheiligt sind, dasjenige ausrichten, was nach der Prozeß-Ordnung nicht dem Richter, sondern dem fiskalischen Anwalte vorgeschrieben ist. Denn nach §. 5 Tit. 6 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung liegt nicht dem Richter, sondern dem Anwalte ob,

> aus den Registraturen und Akten desjenigen Kollegiums, welchem die Wahrnehmung und Verwaltung des streitigen Rechts oder Sache aufgetragen ist, zuverlässige und vollständige Information einzuziehen, und sich dabei aller vorsätzlichen Zurückhaltung, Verdunkelung und Verdrehung der Wahrheit zu enthalten.

Es muß aber um so mehr vorausgesetzt werden, die fiskalische Verwaltungs-Behörde werde darauf halten, daß die aktenmäßige Darstellung des Thatbestandes diesem Erfordernis entspreche, da den Regierungen durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817. noch besonders zur Pflicht gemacht ist, weder übereilte und ungegründete Klagen zu erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen zu bestreiten. In Beziehung auf fiskalische Verwaltungs-Behörden ist hiernach also um so weniger Anlaß vorhanden, den dem instruirenden Richter in der Prozeß-Ordnung angewiesenen Standpunkt zum Nachtheil des Fiskus zu verrücken.

Durch das Vorbemerkte wird aber auch der für die Verbindlichkeit der fiskalischen Verwaltungs-Behörden, zur Edition ganzer Aktenstücke angeführte Grund beseitigt, nach welchem eine Unbilligkeit darin liegen soll, daß Fiskus, welcher doch nicht Bedenken tragen werde, alles zur Aufklärung des Sachverhältnisses Dienende, was die Akten für ihn enthalten, als Beweismittel zu bezeichnen und vorzulegen, dem Gegentheile verweigern könne, sich durch Editions-Anträge seiner Seits die in den Akten befindlichen Nachrichten zugänglich zu machen. Denn nach den, im Vorhergehenden in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften ist es die unabweisliche Pflicht jeder Verwaltungs-Behörde, alles, was sich aus den Verwaltungs-Akten Thatsächliches über den Streitgegenstand ergiebt, es mag dem Fiskus zum Vortheil oder zum Nachtheil gereichen, gewissenhaft und ohne Vorbehalt dem Richter mitzutheilen. Der Fiskus ist hiernach in seinen Prozessen in der That fast nachtheiliger gestellt, als jede Privatpartei, und um so weniger würde es sich rechtfertigen lassen, dem instruirenden Richter in fiskalischen Prozessen eine ausgedehntere Einwirkung zu gestatten, als in Prozessen, in welchen nur Privatpersonen betheiligt sind, gesetzlich vorgeschrieben ist.

In den vorstehend entwickelten Grundsätzen sind sämmtliche Mitglieder des Kollegiums einverstanden. Von einem Theile desselben werden jedoch diese Grundsätze nur als die Regel betrachtet, welche zwar in Beziehung auf die von der Partei selbst, gegen fiskalische Verwaltungs-Behörden anzubringende Editionsgesuche unter allen Umständen leitend sein müssen, von welcher Regel jedoch in so fern eine Ausnahme zulässig sei, als dem Richter die Befugniß nicht abgesprochen werden könne, unter gewissen Voraussetzungen, von Amtswegen, die Vorlegung von Aktenstücken zu fordern, wenn auch eine Bezeichnung der einzelnen in denselben enthaltenen, auf die von den Parteien behaupteten Thatsachen sich beziehenden Schriftstücke nicht zu bewirken sei. Diese Befugniß wird von der dem Richter obliegenden Pflicht, die Wahrheit der dem Prozesse zum Grunde liegenden Thatsachen von Amtswegen zu ermitteln, abgeleitet und für alle die Fälle ausnahmsweise in Anspruch genommen, in welchen sich in den Angaben der Vertreter des Fiskus Lücken vorfinden, und aus den Verhandlungen sich entnehmen läßt, daß die Mittel zur vollständigen Feststellung des Thatbestandes nicht erschöpft sind, und diese vielmehr in den Verwaltungsakten anzutreffen sein müssen. Diese Ansicht wird indessen von der Majorität des Kollegiums nicht getheilt. Selbige nimmt vielmehr mit 16 gegen 11 Stimmen an, daß der Richter in Betreff des Editions-Verfahrens, der ihm obliegenden Pflicht zur möglichsten Ausmittelung der Wahrheit unbeschadet, keine größern Rechte haben könne, als die Partei, und daß also auch der Richter die Edition von Verwaltungsakten ohne Bezeichnung der einzelnen darin enthaltenen Schriftstücke niemals fordern könne. Ob aber die Bezeichnung für zureichend anzunehmen, muß nach der Natur der Sache der richterlichen Beurtheilung in den einzelnen Fällen überlassen bleiben, so wie denn auch der im Wege der Requisition zu erbittenden Mittheilung der Akten über einen bestimmten Gegenstand, welche Mittheilung wohl in den meisten Fällen nicht verweigert werden dürfte, durch den aufgestellten Grundsatz kein Eintrag geschehen soll.

Hiernach beantworten wir die in der hohen Verfügung vom 16. November aufgestellte erste Frage dahin: daß nach den bestehenden Gesetzen weder die Partei, noch der Richter die Befugniß haben, gegen fiskalische Verwaltungs-Behörden die Vorlegung ganzer Aktenstücke zu fordern, jedes Editionsgesuch

Digitized by Google

gegen fiskalische Behörden vielmehr durch bestimmte Bezeichnung derjenigen Urkunden, deren Herausgabe verlangt wird, begründet werden müsse, ohne Unterschied, ob das Editionsgesuch von der Partei selbst ausgeht, oder ob der Richter von Amtswegen die Vorlegung schriftlicher Beweismittel zu fordern sich veranlaßt findet.

Wir halten auch diesen Grundsatz in der Natur der Sache und in dem Wesen des Civilprozesses dergestalt begründet, daß ein Bedürfniß und zureichender Grund von demselben abzugehen, uns in keiner Weise vorhanden zu sein scheint.

Der zweite Gegenstand, über welchen Ew. Exzellenz unser Gutachten fordern, betrifft die Frage, welche Urkunden edirt werden müssen.

Die Regierungen und General-Kommissionen sind von ihren vorgesetzten Behörden angewiesen worden, nur solche Urkunden zu ediren, bei deren Aufnahme der Editionssucher oder dessen Autor konkurrirt haben, welche daher als documenta communia anzusehen sind. Den durch diese Anweisung ausgesprochenen Grundsatz halten wir nicht für gerechtfertigt.

Unter gemeinschaftlichen Urkunden (documenta communia) werden im gemeinen Recht bekanntlich solche Urkunden verstanden, welche über ein zwischen mehreren Parteien obwaltendes rechtliches Verhältniß errichtet worden, wogegen nicht gemeinschaftliche Urkunden solche sind, deren Inhalt blos und ausschließlich das Rechtsverhältniß dessen, der sie in Händen hat, berühren.

Bei gemeinschaftlichen Urkunden, welche nicht immer Gemeinschaft des Eigenthums voraussetzen, folgt die Verpflichtung zur Edition stets aus einem speziellen Rechte auf die Urkunde; die Edition derselben kann daher niemals verweigert werden.

Schon das gemeine Recht beschränkt jedoch die Verbindlichkeit zur Edition keinesweges blos auf documenta communia. — Dasselbe stellt zwar die Regel auf: „nemo tenetur edere contra se“: diese Regel hat aber so viele Ausnahmen, daß dadurch die Regel fast aufgehoben wird.

Namentlich ist der Kläger immer verpflichtet, dem Verklagten alle diejenigen Urkunden herauszugeben, welche der Letztere zur Begründung seiner Einwendungen bedarf. Eben dies wird von einigen Rechtslehrern auch dann angenommen, wenn der Kläger zur Begründung seiner Replik von dem Verklagten Herausgabe der hinter ihm befindlichen Urkunden fordert. Dagegen gilt zwar als Regel, daß der Verklagte nicht schuldig sei, dem Kläger zur Begründung seiner Klage Urkunden herauszugeben; aber auch diese Regel hat ihre Ausnahmen. Unbestritten gilt eine solche Ausnahme in dem Falle, wenn die Staatskasse als Kläger auftritt, und wenn Jemand wegen Zinswuchers belangt wird; von Andern wird ein Ausnahmefall auch bei Kirchen, milden Stiftungen und mitleidswürdigen Personen angenommen. Nicht minder ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts auch jeder Dritte, selbst wenn er in dem Prozesse nicht befangen ist, zur Herausgabe der in seinem Besitze befindlichen Urkunden verpflichtet, und dieser Verpflichtung kann er sich nur dann entziehen, wenn die Herausgabe der Urkunde mit Nachtheilen für ihn verbunden ist, oder wenn von der Urkunde gegen Jemand Gebrauch gemacht werden soll, gegen welchen der Besitzer Zeugniß abzulegen nicht schuldig ist, oder endlich, wenn die Urkunde gegen die Staatskasse angewendet werden soll.

Wollte man also, wie dies in der, den Regierungen und General-Kommissionen ertheilten Anweisung bestimmt worden, die Verpflichtung zur Edition lediglich auf die documenta communia beziehen, so würde solche offenbar in beschränkterem Maaße stattfinden, als sie im gemeinen Rechte begründet ist. Gleichwohl dürfte zweifellos sein, daß die Allgemeine Gerichtsordnung so wenig eine Beschränkung dieser Art beabsichtigt habe, daß die Verpflichtung zur Edition vielmehr erweitert worden und nach dem der Preußischen Prozeßordnung zum Grunde liegenden Untersuchungs-Prinzip auch nothwendig erweitert werden mußte.

Die Cocceianische Prozeßordnung ging einen Schritt weiter, als das gemeine Recht. Dieselbe verpflichtete bereits den Verklagten zur Edition,

wenn die Wahrheit der Sache andergestalt nicht entdeckt werden könnte, oder sonst erhebliche Ursachen beigebracht werden möchten,

und den Dritten:

wenn deshalb einige Vermuthung vorhanden.

Cod. friederic. Pars III Tit. XXIV §§. 3 und 16.

Es ward also die Entscheidung über die Frage, ob die Partei oder der Dritte zu ediren verpflichtet sei, wesentlich in das Ermessen des Richters gestellt.

In der Allgemeinen Gerichtsordnung ward aber die Verhandlungs-Maxime verlassen; es wird vielmehr darin der Grundsatz aufgestellt, daß der Richter, welcher eine Streitsache nach Recht und Wahrheit entscheiden soll,

Digitized by Google

eben deshalb auch die Befugniß haben müsse, die Wahrheit auf dem kürzesten Wege zu suchen. Ist daher das Mittel, um zu diesem Zwecke zu gelangen, in Urkunden und schriftlichen Nachrichten zu finden, so folgt auch von selbst, daß dieses Mittel niemals versagt werden darf.

Der §. 89 Tit. 10 der Allgemeinen Gerichtsordnung verordnet deshalb ausdrücklich:

daß die Prozeß führenden Parteien schuldig seien, alle in ihren Händen befindlichen, zur Aufklärung der Sache dienenden Urkunden und schriftlichen Nachrichten dem Gerichte vorzulegen,

und der §. 91,

daß jeder ohne Unterschied und Ausnahme, welcher eine zur Aufklärung streitiger Thatsachen dienende Urkunde in Händen hat, er sei Kläger oder Verklagter, oder eine dritte, in dem Prozeß nicht verwikkelte Person, der richterlichen Aufforderung zur Edition Folge zu leisten verbunden sei.

Der Allgemeinen Gerichtsordnung sind daher solche Unterscheidungen, wie sie in dem gemeinen Rechte hinsichts der verschiedenen Fälle, in welchen die Verpflichtung zur Edition begründet ist, gemacht werden, völlig fremd. Sie kennt nur eine Ausnahme von jener Regel, nämlich in Beziehung auf die Privat-Korrespondenz. Hinsichtlich dieser ist nach §. 92 a. a. O. die Verpflichtung zur Edition nur vorhanden,

wenn die Privat-Korrespondenz unter den Parteien selbst über das streitige Geschäft stattgefunden hat; wogegen die Edition einer solchen Privat-Korrespondenz

die zwischen einer der Parteien und einem Dritten geführt worden,

weder von der Partei selbst, noch von einem Dritten gefordert werden kann, es sei denn, daß dieser Dritte von beiden Theilen gemeinschaftlich als Mäkler oder sonst als Vermittler zur Verhandlung oder Abschließung des Geschäfts gebraucht worden ist.

Die Ansicht, daß die Allgemeine Gerichtsordnung das Prinzip des gemeinen Rechts hinsichtlich der beschränkten Verpflichtung zur Edition stillschweigend beibehalten habe, ist daher ohne Zweifel irrig. Es muß vielmehr angenommen werden, daß nach der Allgemeinen Gerichtsordnung die Verpflichtung zur Edition mit der in Beziehung auf die Privat-Korrespondenz gemachten Ausnahme, eine durchaus unbedingte sei. Diese unbedingte Verpflichtung ist auch in dem obengedachten Prinzip der Allgemeinen Gerichtsordnung und in der Nothwendigkeit begründet, und läßt sich eben deshalb von derselben nicht trennen.

Hieraus ergiebt sich denn von selbst, daß und weshalb der gemachte Vorschlag, in Beziehung auf das Editions-Verfahren wieder zu den Grundsätzen des gemeinen Rechts zurückzukehren, nicht für angemessen gehalten werden kann. So lange bei der Instruktion der Prozesse die Untersuchungs-Maxime besteht, kann, ohne mit dieser in Widerspruch zu treten, die Verpflichtung zur Edition nicht beschränkt werden. Denn ein Widerspruch würde es offenbar sein, auf der einen Seite dem Richter zur Pflicht zu machen, die Wahrheit der dem Prozesse zum Grunde liegenden Thatsache auf dem kürzesten und sichersten Wege zu ermitteln, gleichwohl ihm andererseits die Mittel hierzu beschränken zu wollen.

In der That ist aber auch im Interesse der fiskalischen Verwaltungsbehörden zu der in Antrag gebrachten Abänderung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung kein Bedürfniß vorhanden. Es kommt vielmehr nur darauf an, die Vorschrift des §. 92 a Tit. 10 in ihrer Anwendung auf den Fiskus gehörig zu würdigen.

Der §. 92 a. a. O. versagt die Edition der Privat-Korrespondenz, welche zwischen einer der Parteien und einem Dritten stattgefunden hat, in so fern dieser Dritte nicht zu beiden Theilen in einem Rechtsverhältniß gestanden hat. Unter Privat-Korrespondenz ist ohne Zweifel jede schriftliche Mittheilung unter mehreren Personen, und der auf solche Weise zu bewirkende Austausch der Ansichten, die Ertheilung von Anweisungen, Aufstellung von Anfragen u. s. w. zu verstehen, auf die Form, in welcher dies geschieht, und auf die Stellung derjenigen, unter welchen die Mittheilung stattfindet, kommt dabei nichts an. Im Sinne des §. 92 a. a. O. ist daher eine Privat-Korrespondenz auch dann vorhanden, wenn öffentliche Behörden unter sich verhandeln, wenn der Vorgesetzte dem Untergebenen Befehle ertheilt, der Untergebene bei dem Vorgesetzten sich Verhaltungs-Regeln erbittet. Verhandlungen dieser Art, so lange sie im Innern des Geschäftsbetriebes des Staats vorgehen und nicht nach Außen ins Leben treten, stehen in allen Beziehungen mit der Privat-Korrespondenz, welche ein Privatmann mit einem andern Privatmann unterhält, auf gleicher Linie.

Insbesondere ist dasselbe Verhältniß vorhanden, welches zwischen dem Privatmann und dem von diesem bestellten Bevollmächtigten und Geschäftsführer obwaltet, da die Beamten des Staats eben nichts anderes sind, als Bevollmächtigte des Staats. So wenig aber der Privatmann und der von diesem bestellte Bevollmächtigte verpflichtet sind, die zwischen ihnen gepflogene Korrespondenz zu ediren, eben so wenig kann die fiskalische Verwaltungsbehörde verpflichtet sein, die zwischen ihr und ihren Vorgesetzten oder Untergebenen stattgefundene Korrespon-

Digitized by Google

denz dem Gerichte vorzulegen. Der §. 92 a a. a. O. gestattet für solchen Fall nur, den Dritten, mit welchem der Gegner in Korrespondenz gestanden hat, über die Thatsache, welche auf dem bezeichneten Wege zu seiner Kenntniß gekommen ist, zum Zeugen vorzuschlagen, und es ist dann nach der Vorschrift des §. 180 a. a. O. zu beurtheilen, in wie fern er sich über diese Wissenschaft zu äußern verbunden ist. Auf solche Weise ist das richtige Mittel gegeben, auch ohne Edition die Wahrheit erheblicher Thatsachen festzustellen. Auf der andern Seite ist aber auch dafür Sorge getragen, daß dem Staate daraus kein Nachtheil entstehe. Denn nach §. 180 a. a. O. darf der landesherrliche Beamte sein Zeugniß versagen, wenn die ihm vorgelegten Fragen Umstände betreffen, deren Bekanntmachung dem Staate nachtheilig sein könnte.

Daß der §. 92 a Tit. 10 Prozeßordnung auch auf fiskalische Behörden in der eben dargestellten Hinsicht Anwendung finde, dies ist von uns bereits in mehreren Fällen in judicando angenommen worden.

In der Sache des Fiskus wider die N.schen Eheleute hatte der Fiskus mehrere mit dem frühern Hohs-Verhältnisse in Beziehung stehende Ansprüche erhoben, die Verklagten aber dem Anspruche präjudiziell entgegen gesetzt, daß sämmtliche Ansprüche durch eine Allerhöchste an den Finanz-Minister ergangene Kabinets-Ordre ganz allgemein erlassen worden seien. Die Verklagten forderten Edition dieser Kabinets-Ordre, die jedoch die Regierung zu Düsseldorf verweigerte, weil das zu edirende Dokument kein solches sei, dessen Edition gefordert werden könne. Die Richter der beiden ersten Instanzen, das Gericht der Herrschaft Broich und das Oberlandesgericht zu Hamm, hielten das Editionsgesuch für begründet und wiesen den Fiskus mit der Klage ab, indem in contumaciam angenommen ward, daß durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre, deren Edition verweigert worden, die geklagten Ansprüche den Klägern erlassen seien. Auf die Revision des Fiskus ward von dem Geheimen Ober-Tribunal in der Sitzung vom 14. August 1833 der diesfalsige Einwand verworfen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt,

daß das Verhältniß der Regierung zu dem vorgesetzten Ministerium und zu des Königs Majestät das eines Geschäftsführers zu seinem Machtgeber sei, ein Geschäftsführer nach §§. 93 und 94 Tit. 13 Thl. I des Allg. Landrechts nicht für schuldig zu erachten, seine Instruktion dem Gegner vorzulegen und daß überhaupt Privat-Korrespondenzen nach §. 92 a Tit. 10 der Prozeßordnung nur dann vorgelegt werden dürften, wenn sie unter den streitenden Parteien stattgefunden und deshalb die den Fiskus vertretende Behörde keineswegs schuldig sei, das, was lediglich zu ihrer Einsicht und Benutzung gewidmet worden, dem Gegner zu offenbaren und sie dazu auch nicht einmal für befugt zu halten, weil sie sonst das Gebiide der Amtsverschwiegenheit verletzen würde.

Nach denselben Grundsätzen ist von uns in mehrern andern ganz gleichen Fällen erkannt worden. Uns scheint es daher nicht zweifelhaft zu sein, daß fiskalische Behörden niemals verpflichtet sein können, die zwischen ihnen und ihren Vorgesetzten oder Untergebenen stattgefundenen Verhandlungen zu ediren. Ist dies aber und sind fiskalische Behörden, wie ausgeführt worden, eben so wenig verpflichtet, ganze Aktenstücke zu ediren, sondern nur gehalten, bestimmt bezeichnete Urkunden vorzulegen, so ist in der That gar keine Veranlassung vorhanden, im Interesse des Fiskus die bestehende Gesetzgebung abzuändern. Der Fiskus wird dadurch vollkommen sicher gestellt gegen jeden Nachtheil, und wenn daher ein solcher, wie behauptet worden, dem Fiskus gleichwohl zugefügt ist, so kann der Grund hiervon nicht in den bestehenden Gesetzen, sondern nur darin gefunden werden, daß die Gesetze hin und wieder nicht richtig verstanden und angewendet sein mögen. Berlin, den 18. Januar 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Num. 81.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals über die Frage: ob der von den Besitzern allodifizirter Lehngüter in dem ehemaligen Königreiche Westphalen und in dem ehemaligen Großherzogthum Berg gesetzlich an die früheren Lehnsherren zu entrichtende Allodifikationszins zu denjenigen Abgaben gehört, welche der Eintragung in das Hypothekenbuch nicht bedürfen und ohne Rücksicht auf eine solche Eintragung von jedem Besitzer des belasteten Grundstücks entrichtet werden müssen?

(Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 Tit. 1 §§. 48 und 49; Bergisches Dekret vom 11. Januar 1809 und Westphälisches Dekret vom 28. März dess. J.; Gesetz vom 21. April 1825, Gesetz-Samml. S. 74 u. flg. und 94 u. flg.

a. Bericht.

In den Westphälischen Provinzen der Monarchie sind unter der Fremdherrschaft durch das Bergische Dekret vom 11. Januar 1809 und das Westphälische Dekret vom 28. März 1809 die Lehne aufgehoben worden.

Digitized by Google

Das letztere Dekret hat im Artikel 10 den Besitzern solcher Lehne die Verpflichtung auferlegt, für die Verwandlung der Güter in Allodium eine jährliche Abgabe von 1 Prozent des Ertrages an die bisherigen Lehnsherren zu entrichten.

Durch das für Westphalen, Berg und den vormaligen französisch-hanseatischen Bezirk über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ergangene dreifache Gesetz vom 21. April 1825 ist jene Aufhebung der Lehne im Allgemeinen als rechtsbeständig anerkannt und den vormaligen Lehnsherren in allen jenen Gebietstheilen ein Allodifikations-Zins unter gewissen Beschränkungen zugebilligt worden.

Vergl. die obige Verordnung

1. §. 59 und §§. 68 — 98;
2. §. 40 und §§. 50 — 58;
3. §. 38 und §§. 48 — 56.

Ueber das Recht auf einen solchen Zins haben unter den Interessenten häufige Prozesse stattgefunden.

Der Wechsel der Besitzer vormaliger Lehngüter dieser Art und die Wiedereinführung des Preußischen Hypothekenwesens in jenen Provinzen sind dabei besonders von Einfluß gewesen.

Auch bei dem Geheimen Ober-Tribunal sind mehrfache Entscheidungen über diesen Gegenstand ergangen.

In diesen ist namentlich der Punkt als wichtig in Erwägung gekommen:

„ob in Folge der Wiedereinführung der Allgemeinen Hypothekenordnung der vormalige Lehnsherr den Allodifikationszins, um sich das Recht auf denselben, als ein dingliches, gegen jeden Besitzer wirksames Recht, zu sichern, eintragen zu lassen, verpflichtet sei oder nicht?"

Die Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. 1 §§. 48 und 49 in der Anwendung auf den Allodifikations-Zins ist bei der Beurtheilung der Frage leitend gewesen.

Das Kollegium hat dieselbe verschieden beantwortet.

In den älteren Fällen ist, gemäß §. 48, die Eintragung des Allodifikationszinses, zur Erhaltung des Rechts auf denselben gegen jeden dritten Besitzer, nicht für erforderlich erachtet worden.

In einem neuern Falle dagegen hat die Meinung Eingang gefunden, daß es gemäß §. 49 einer solchen Eintragung zur Erhaltung des Rechts auf den Zins gegen jeden dritten Besitzer allerdings bedürfe.

Diese Verschiedenheit hat die Abfassung eines Plenar-Beschlusses nothwendig gemacht.

Es ist die zu entscheidende Frage dahin gestellt worden:

gehört der von den Besitzern allodifizirter Lehngüter im vormaligen Königreich Westphalen und Großherzogthum Berg gesetzlich an den frühern Lehnsherrn zu entrichtende Allodifikations-Zins zu denjenigen Abgaben, die der Eintragung nicht bedürfen, und ohne Rücksicht auf diese von jedem Besitzer des belasteten Grundstücks entrichtet werden müssen,

oder

nicht?

Die Beschränkung auf den Allodifikationszins von ehemaligen Lehnen im Königreich Westphalen und Großherzogthum Berg — mit Ausschluß des französisch-hanseatischen Bezirks — rührt daher, weil die Fälle, aus denen der Konflikt hervorgegangen ist, aufgehobene Lehne in jenen beiden Provinzen betrafen.

Der in der Sitzung vom 9. Januar d. J. ergangene Plenar-Beschluß ist dahin erfolgt:

zu den in §. 48 Tit. 1 der Allgemeinen Hypothekenordnung verzeichneten gemeinen Lasten und Abgaben, welche keiner Eintragung bedürfen, gehört der von den Besitzern allodifizirter Lehngüter in dem vormaligen Königreich Westphalen und im ehemaligen Großherzogthum Berg gesetzlich an den früheren Lehnsherrn zu entrichtende Allodifikations-Zins nicht.

Ew. Exzellenz überreichen wir anliegend den, diesen Beschluß betreffenden Auszug aus dem Protokollbuche und dem Spruch-Repertorium ehrerbietigst. Berlin, den 13. April 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Plenar-Beschluß.

Zu den, §. 48 Tit. 1 der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 verzeichneten gemeinen Lasten oder Abgaben, welche keiner Eintragung bedürfen, gehört der von den Besitzern allodifizirter Lehngüter in dem ehemaligen Königreich Westphalen und in dem ehemaligen Großherzogthum Berg gesetzlich an den früheren Lehnsherrn zu entrichtende Allodifikations-Zins nicht.

Angenommen in pleno den 9. Januar 1843.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Mai 1843. № 20.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor in Wrietzen, vormalige Oberlandesgerichts-Rath Buddée ist mit dem Dienstalter vom 28. Februar 1833,
und der Ober-Appellationsgerichts-Assessor von Zerbst zu Greifswald mittelst Bestallung vom 22. Dezember v. J., zum Rath bei dem Hofgericht zu Greifswald Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Wunderlich bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 28. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pape bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 28. März d. J.;

der Oberlandesgerichts Referendarius Heintzmann bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 4. April d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Burchardi zu Insterburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen.

c. Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Pokrzywnicki zu Krotoszyn ist behufs der Uebernahme der Verwaltung der Stelle des Syndikus des Bisthums Kulm die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst. ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Niedt, mit dem Dienstalter vom 21. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Gubitz, mit dem Dienstalter vom 2. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator von Eisenhart-Rothe, mit dem Dienstalter vom 22. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Wesener, mit dem Dienstalter vom 3. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Stadtgerichts-Rath Krüger hierselbst ist bei Gelegenheit der Feier seines Dienst-Jubiläums der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Siemens zu Torgau ist unter dem 10. April d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Zeitz Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Schwarz zu Königsberg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwetz verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyel zu Schwetz ist an das Land- und Stadtgericht zu Schlochau versetzt worden.

2. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Zehle zu Brilon ist der Titel als Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

Der Aktuarius Philipp zu Konitz ist zum Aktuar, Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten, Exekutions-Inspektor und Botenmeister bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Trieglaff zu Mersburg ist unter Bewilligung der erbetenen Dienstentlassung der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kwadynski zu Inowraclaw ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Gnesen und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gnesen, und mit Gestattung der Führung des Justizraths-Titels gegen Ablegung seines bisherigen Titels,

der Oberlandesgerichts-Assessor Marenski zu Insterburg zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten zu Königsberg und zum Notarius im Bezirk des dortigen Oberlandesgerichts,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Fritze zu Tilsit zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben und bei den Patrimonialgerichten des Mansfelder Gebirgs- und Saal-Kreises mit Ausschluß des Patrimonialgerichts Endorf, so wie bei den Patrimonialgerichten Poplitz und Trebnitz im Saalkreise, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hettstädt, auch zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

ernannt worden.

Die Justiz-Kommissarien:

Nolte in Kempen, von Colomb in Grätz, Brachvogel in Kosten und von Karczewski in Rogasen sind zugleich zu Notarien im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen ernannt.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Boehme zu Kelbra ist in die bei dem Land- und Stadtgericht zu Merseburg erledigte Stelle eines Justiz-Kommissarius und Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg versetzt.

Der Advokat und Notar Brunnemann in Wolgast ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensrichter Göbbels zu Lindlar ist an das Friedensgericht zu Hennef versetzt, und der Landgerichts-Referendar Koenen zum Friedensrichter in Lindlar ernannt worden.

Der Notariats-Kandidat Dahmen zu Köln ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lützerath, im Landgerichtsbezirk Koblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützerath, ernannt worden.

Der Notar Windeck zu Deutz ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 12. Mai d. J. ausgegebene 15. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2345. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. November 1842, die anderweitige Verwendung der Zoll-Strafen und des Erlöses aus Konfiskaten betreffend;

Num. 2346. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 370,300 Thlr. Prioritäts-Aktien; vom 7. März l. J., und

Num. 2347. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. April l. J., betreffend die Ermäßigung des für den Uebergang über den Rhein bei Koblenz, Köln, Düsseldorf und Wesel zu erhebenden Brück- und Fährgeldes.

Das am 16. Mai d. J. ausgegebene 16. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2348. das Gesetz über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere; und

Num. 2349. das Gesetz über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere; beide vom 4. Mai d. J.

Digitized by Google

Num. 82.

Verfügung vom 22. April 1843, — die Umwandlung einer erkannten Strafart im Fall der Unmöglichkeit ihrer Vollstreckung in eine davon ganz verschiedene Strafart betreffend.

(Kriminalordnung §. 590, Instruktion vom 30. Juni 1834 §§. 6—14, Jahrb. Bd. 43 S. 642, Reskripte vom 7. April 1823 und 15. Dezember 1834, Jahrb. Bd. 21 S. 300 und Bd. 44 S. 441.)

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf den Bericht vom 6. d. M. in der Untersuchungssache wider N. eröffnet, daß der Justiz-Minister die Verfügungen des dortigen Kriminal-Senats vom 16. Februar und 13. März d. J. gerechtfertigt findet.

In dem Reskript vom 7. April 1823 (Jahrb. Bd. 21 S. 300) ist der Justiz-Minister der Ansicht des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts beigetreten:

> daß in allen Fällen der Bestrafung eines Landwehrmanns ꝛc., in welchem es nicht etwa auf einen dem ersten Erkenntniß zu machenden Zusatz, sondern nur auf die Umwandlung der in erster Instanz erkannten Zuchthaus- oder Festungs-Strafe in Einstellung in eine Straf-Abtheilung ꝛc. ankömmt, diese Umwandlung von dem Königlichen Ober-Appellations-Senat erfolgen kann, ohne daß es deshalb der nachträglichen Festsetzung von Seiten des ersten Richters bedarf,

und hat dadurch den Satz ausgesprochen:

> daß wenn die Akten in der zweiten Instanz vorliegen und es auf eine Umwandlung einer in der ersten Instanz erkannten Civil-Strafe in eine militairische Strafe ankömmt, der Richter zweiter Instanz diese Umwandlung sofort vornehmen könne, ohne daß es nöthig ist, die Akten an den ersten Richter zurück zu senden.

Der Grund ist offenbar der, daß die benannten Civil- und militairischen Straf-Arten durchaus auf gleicher Linie stehen, es daher überflüssig wäre, die durch den Stand des Verurtheilten begründete Strafänderung erst an den Richter erster Instanz zu verweisen, diese Umwandlung vielmehr dem Richter zu überlassen sei, dem die Akten in zweiter Instanz vorliegen. In derselben Ansicht ist das Reskript des Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 441) an das Kammergericht für den umgekehrten Fall ergangen, wenn eine militairische Strafart, Einstellung in eine Straf-Abtheilung, nach Lösung des Militair-Verhältnisses in eine Civil-Strafart, Zuchthaus- oder Festungsstrafe umgewandelt werden soll. Es ist in jenem Reskripte angeordnet, daß in dem damals vorliegenden, rechtskräftig entschiedenen Falle, so wie in allen künftigen Fällen derselben Art, die Akten anderweit zum Spruch vorgelegt werden sollen, um sich über eine Umwandlung der Strafe — mit Vorbehalt des Rechtsmittels — durch Erkenntniß auszusprechen.

Es ist in diesem Reskript der Satz aufgestellt,

> daß wenn das Erkenntniß erster Instanz rechtskräftig geworden ist, die Akten bei dem Richter erster Instanz wieder vorgelegt werden sollen, um diese nothwendig gewordene Umwandlung der Strafe durch Erkenntniß auszusprechen.

Der Satz aber ist nicht abgeändert worden:

> daß wenn der Fall der Straf-Umwandlung im Laufe der zweiten Instanz eintritt, diese Umwandlung bei der Abfassung des zweiten Erkenntnisses mit zur Erledigung zu bringen sein wird, wie dies in dem Reskript vom 7. April 1823 ausgesprochen worden ist.

Der Vollständigkeit wegen wird hier nur bemerkt, daß die Instruktion vom 30. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 642) §§. 6—14 über die Umwandlung der Strafe einen ganz verschiedenen Fall behandelt. Hier liegt die Umwandlung einer erkannten Strafart im Fall der Unmöglichkeit ihrer Vollstreckung in eine davon ganz verschiedene Strafart vor.

Nach §. 6 soll der Richter erster Instanz,

> wenn es schon bei der Erlassung des ersten Erkenntnisses zweifelhaft war, ob der Verurtheilte die gesetzliche Leibesstrafe ohne Gefahr für seine Person werde erleiden oder die gesetzliche Geldstrafe werde erlegen können, in seinem Erkenntnisse der verwirkten Strafe eventuell eine andere substituiren.

Nach §. 7 soll der Richter zweiter Instanz,

> wenn die Unmöglichkeit der Vollstreckung der in erster Instanz erkannten Strafe während der Verhandlung in zweiter Instanz hervortritt, die Akten an den ersten Richter zurück senden, um durch ein nachträgliches Erkenntniß die zu substituirende Strafe festzusetzen.

Digitized by Google

Nach §. 8 endlich

soll die Verwandlung rechtskräftig erkannter Strafen, wie es bereits der §. 590 der Kriminalordnung vorgeschrieben hat, auf den Antrag des Landes-Justiz-Kollegiums durch den Justiz-Minister, unter Vorbehalt eines Rechtsmittels, erfolgen.

Es liegt sonach dem Königlichen Stadtgericht nach Inhalt des Reskripts vom 15. Dezember 1834 die Abfassung des Nachtrags-Erkenntnisses ob, was schleunigst zu bewirken ist. Berlin, den 22. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Stadtgericht zu N. IV. 2418. Krim. 99. Vol. 5.

Num. 83.

Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1843, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

In dem Verlage des Buchhändlers G. P. Aderholz zu Breslau ist im Laufe dieses Jahres die dritte gänzlich umgearbeitete Auflage des Werks:

„Die Agrar-Gesetze des Preußischen Staats nebst Ergänzungen und Erläuterungen, zusammengestellt von J. Koch, Königl. Geheimen Regierungs-Rath."

erschienen.

Auf dieses nützliche Werk werden die Königlichen Gerichtsbehörden, unter Empfehlung desselben zur Anschaffung, hierdurch aufmerksam gemacht. Berlin, den 1. Mai 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Königlichen Gerichtsbehörden. I. 1717. J. M. 9. Vol. 11.

Num. 84.

Allgemeine Verfügung vom 12. Mai 1843, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

Der Oberlandesgerichts-Rath Dr. Löwenberg hat im Verlage der Buchhandlung Veit & Comp. hierselbst ein Werk, betitelt:

„Beiträge zur Kenntniß der Motive der Preußischen Gesetzgebung"

in zwei Bänden herausgegeben.

Der Nutzen, welcher sich für die Justizpflege von dem praktischen Gebrauch dieses Werks versprechen läßt, veranlaßt den Justiz-Minister, sämmtliche Obergerichte und die Königlichen Untergerichte, welche ein Kollegium bilden, zur Anschaffung dieses Werks auf Rechnung ihrer Salarien-Kassen zu autorisiren.

Berlin, den 12. Mai 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Obergerichte und die Königlichen Untergerichte, welche ein Kollegium bilden. I. 2033. J. M. 9. Vol. 11.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Mai 1843. № 21.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath Friedländer ist zum Geheimen Post- und vortragenden Rath im Post-Departement Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinemann bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 7. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Monhaupt bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 7 März d. J.;

der Oberlandesgerichts Referendarius Wehrmann bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 21. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gottlob Traugott Müller bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 21. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Grune bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 25. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Quensel bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 25. April d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Niebelschütz, mit dem Dienstalter vom 21. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator von Oppell, mit dem Dienstalter vom 11. November v. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator von Bruchhausen zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 3. April d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Kontrolleur Walther zu Glogau ist bei Gelegenheit der Feier seines Dienst-Jubiläums der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Böttticher zu Bromberg ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Trzemeszno,

und der Land- und Stadtgerichts-Rath Pratsch zu Ostrowo zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Pleschen, Allerhöchst ernannt worden.

Dem Direktor des Gräflich Schaffgotsch'schen Gerichtsamts Greifenstein, Hatscher, ist der Titel als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Lehmann zu Elbing ist in gleicher Eigenschaft und mit Beibehaltung seines Dienstalters vom 18. Februar 1839 an das Land- und Stadtgericht zu Memel versetzt worden.

Dem Kriminal-Richter Stahlknecht zu Magdeburg ist der Karakter als Kriminal-Rath Allerhöchst verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Weydemann zu Thorn ist zum Land- und Stadtrichter in Berent,

der Kammergerichts-Assessor von Richthofen zu Driesen zum Land- und Stadtrichter in Beelitz,

und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kropf zu Wollin zum Land- und Stadtrichter daselbst,
ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Scheidner zu Bernstadt ist zum Stadtrichter bei dem Herzoglich Braunschweig-Oelsschen Stadtgericht daselbst ernannt und diese Ernennung von dem Justiz-Minister bestätigt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor, Land- und Stadtrichter von Dewitz zu Wollin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Lincke zu Wollin bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 2. Walter zu Strasburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Stuhm, und 3. Teichmann zu Lauchstädt bei dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Kemberg.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Marquard zu Magdeburg ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle a. d. S. ernannt worden.

Der Notiz in Num. 17 dieses Blatts wird nachträglich hinzugefügt, daß der Justitiarius Klingberg zu Breslau, welcher bereits im Jahre 1841 die dritte Prüfung bestanden hat, zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Landgericht zu Breslau ernannt worden ist.

3. Subalternen.

Der Sekretariats-Eleve Grill zu Lippehne ist zum Sekretair und Bureau-Vorsteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ernannt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor und expedirende Kammergerichts-Sekretair Karl Heinrich Johann Friedrich Schultz ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Magdeburg,

und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Stern zu Torgau zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichts-Kommissionen und Patrimonialgerichten des landräthlich Herzberger Kreises, mit der Befugniß zur Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Torgau in Angelegenheiten der Kreiseingesessenen, und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herzberg,
ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Lindenbein zu Quedlinburg ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius, vorbehaltlich der Beibehaltung des Notariats, ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Trier getroffenen Wahlen des Kommerzien-Raths Lautz zum Präsidenten, der Kaufleute P. F. Enders und Jungen zu Richtern und der Kaufleute F. B. Müller sen. und Friedrich Lintz zu Ergänzungsrichtern haben unter dem 2. Mai d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kahle zu Frankfurt ist an das Landgericht zu Trier versetzt.

Der Landgerichts-Referendarius Schmitt zu Trier ist mit dem Dienstalter vom 21. Februar d. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt worden.

Dem Advokat-Anwalt Dr. Thesmar zu Koblenz ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Anwalt bei dem dortigen Landgericht ertheilt worden.

Hinweisung auf neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 19. Mai d. J. ausgegebene 17. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2350. die Verordnung vom 11. dess. Mts., die Kompetenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz betreffend,

und

Num. 2351. das Gesetz von demselben Tage, über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 85.

Verfügung vom 2. Mai 1843, — betreffend die Frage: ob im summarischen Prozesse die Anbringung und Aufnahme neuer Beweismittel nach Erlaß des Beweis-Resoluts noch zulässig sei?

(Verordnung vom 1. Juni 1833 §§. 27, 30, 34 und 35.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 19. d. M. über die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N.: ob im summarischen Prozesse die Anbringung und Aufnahme neuer Beweismittel nach Erlaß des Beweis-Resoluts noch zulässig sei? Folgendes eröffnet:

Die Verordnung vom 1. Juni 1833 hat zwar im §. 27 bei der mündlichen Verhandlung die Anbringung von Beweismitteln über alle in der Klage und in der Klagebeantwortung vorgetragene Thatsachen, ohne alle Beschränkung gestattet, sie bestimmt aber in den §§. 30 und 34,

daß wenn sich bei der mündlichen Verhandlung ergiebt, daß eine Beweisaufnahme erforderlich sei, diese Beweisaufnahme durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatsachen und die Beweismittel feststellt, verfügt werden soll, und daß, sobald die Beweisverhandlungen beendigt sind, die Parteien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und zur Entscheidung der Sache vorzuladen sind.

Wenn es nun darauf im §. 35 heißt:

„Das Gericht darf die Aufnahme neuer Beweise, sobald derselben eine der Parteien widerspricht, nur dann gestatten, wenn sich dieselben erst aus dem aufgenommenen Beweise als vorhanden ergeben haben" ꝛc.

so erhellet hieraus ganz klar,

1. daß in dem Termine zur mündlichen Verhandlung nach erfolgter Beweisaufnahme, noch neue Beweise angebracht werden dürfen;
2. daß das Gericht aber die Aufnahme dieser neuen Beweise, — wenn eine der Parteien widerspricht, — nur dann gestatten darf, wenn sich dieselben erst aus dem schon aufgenommenen Beweise als vorhanden ergeben haben.

Es muß alsdann, wie sich von selbst versteht, eine neue Beweis-Resolution erlassen und das hiernächst eintretende fernere Verfahren in derselben Weise, wie früher, wiederholt werden. Berlin, den 2. Mai 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1788. L. N. 35. Vol. 14.

Num. 86.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Glogau vom 30. März 1843, — die portopflichtige Versendung von Akten betreffend.

In den Fällen, in welchen bei den Gerichtsbehörden die portopflichtige Versendung von Akten erforderlich ist, und das Packet durch ein Schreiben oder einen Bericht begleitet wird, dessen Gewicht entweder an und für sich oder wegen der ihm beizufügenden Anlagen das eines einfachen Briefes überschreitet, läßt sich eine Verminderung des Porto dadurch herbeiführen, daß das starke Begleitungsschreiben oder die Beilage desselben ungesiegelt in dem Akten-Packet mit verpackt werden, und im ersteren Falle ein bloßes Kouvert mit der Adresse expedirt, im zweiten Falle das Begleitungsschreiben allein (ohne die Beilagen) als Brief mit dem Packet auf die Post gegeben wird.

Die Gerichtsbehörden unsers Departements werden hierauf aufmerksam gemacht und im Interesse der zahlungspflichtigen Parteien angewiesen, auf die Sparung der Porto-Auslagen Bedacht zu nehmen.

Glogau, den 30. März 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht.
Berlin, den 19. Mai 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2049. P. 2. Vol. 8.

Num. 87.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob ein Ehemann bei der in Pommern nach Lübischem Recht statt findenden ehelichen Gütergemeinschaft befugt zu erachten: ohne Zuziehung und Einwilligung seiner Frau, die von ihm vor Eingehung der Ehe besessenen, oder während der Ehe von ihm erworbenen Grundstücke zu veräußern?

(Allg. Landrecht Thl. II Tit. 1 §. 378.)

a. Bericht.

Nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts §. 378 Tit. 1 Thl. II darf ein Ehemann, bei bestehender ehelichen Gütergemeinschaft, die zur Gemeinschaft gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräußern, doch soll diese gesetzliche Bestimmung nach §. 360 das. nur da Anwendung finden, wo Verträge, Statuten oder Provinzialgesetze nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen.

Aus Pommern, wo das Lübische Recht in Beziehung auf die eheliche Gütergemeinschaft als spezielle Norm gilt, sind zur Kognition unsers Kollegiums Fälle vorgekommen, wo der Ehemann die von ihm schon vor Eingehung der Ehe besessenen, oder während der Ehe von ihm erworbenen Grundstücke ohne Einwilligung seiner Ehefrau verkauft hatte.

Es entstand daher die Frage:

ob in dieser Beziehung das Lübische Recht abweichende Bestimmungen vom Landrecht enthalte?

Der zweite Senat hat eine solche Abweichung nicht gefunden, und daher das Allgemeine Landrecht angewendet. Da es sich aber auch fand, daß der erste Senat in einer vorangegangenen Sache die Dispositions-Befugniß des Ehemannes ohne Einwilligung seiner Frau nach dem Lübischen Recht nur in Beziehung auf die von der Frau inferirten Grundstücke für beschränkt erachtet, sonst aber dem Ehemann, welchem die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gebühre, die in dem Lübischen Recht nicht ausdrücklich untersagte Befugniß eingeräumt hat, andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Frau zu veräußern — so wurde die zweifelhaft gewordene Frage ad plenum verwiesen. Der Beschluß ist in der Plenarsitzung vom 23. Januar d. J. dahin gefaßt worden:

daß bei der in Pommern nach Lübischem Recht stattfindenden ehelichen Gütergemeinschaft der Ehemann nicht für befugt zu erachten, ohne Zuziehung und Einwilligung seiner Ehefrau die von ihm vor Eingehung der Ehe besessenen

oder

während der Ehe von ihm erworbenen Grundstücke zu veräußern.

Ew Excellenz überreichen wir gehorsamst die darüber sprechenden Auszüge aus dem Protokollbuche und dem Repertorium. Berlin, den 27. März 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

b. Plenar-Beschluß.

Bei der in Pommern nach Lübischem Recht stattfindenden ehelichen Gütergemeinschaft ist der Ehemann nicht befugt, ohne Zuziehung und Bewilligung seiner Ehefrau, die von ihm vor Eingehung der Ehe besessenen oder während der Ehe von ihm erworbenen Grundstücke zu veräußern.

Angenommen in pleno den 23. Januar 1843.

I. 1864. G. 31. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Juni 1843. № 22.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rath Gad zu Posen ist am 12. Mai d. J. zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kunisch bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Knittel bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 4. April d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Qual, mit dem Dienstalter vom 8. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Auskultator von Rotz, mit dem Dienstalter vom 22. Februar d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Brenken zu Werl ist am 8. Mai d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Rocholl zu Lüdenscheid am 12. Mai d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

Allerhöchst ernannt worden.

Der Landgerichts-Rath Schmiedel zu Breslau ist als Rath an das Land- und Stadtgericht zu Bromberg versetzt und ihm die Führung des Titels als Land- und Stadtgerichts-Rath gegen seinen bisherigen Titel gestattet worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Teßmar zu Demmin bei dem dortigen Land- und Stadtgericht; 2. von Alemann zu Marienwerder bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben, und 3. Windthorst zu Borken bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdenscheid.

Der Kammergerichts-Assessor Heffter zu Görlitz wird vom 1. September d. J. ab als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Lübben versetzt.

Es sind bei dem kombinirten Anhalt-Köthen-Pleßschen Fürstenthumsgericht zu Pleß:

a. der bisherige Justiz-Direktor Taistrzik zum Fürstenthumsgerichts-Direktor,
b. der Justizrath Gründel in derselben Eigenschaft,
c. der bisherige Justizamts-Assessor Dagner,
d. der Oberlandesgerichts-Referendarius Flaßhar,
e. der Fürstliche Hofrath Juttner,

zu Fürstenthumsgerichts-Assessoren

ernannt, und diese Ernennungen von dem Justiz-Minister bestätigt worden.

Digitized by Google

2. Subalternen.

Die Kammergerichts-Referendarien Friedrich Karl Schwarz, Roder und Köppe und der Civil-Supernumerar und Aktuar erster Klasse Robert Thiel sind zu Sekretarien und Büreau-Vorstehern bei dem hiesigen Stadtgericht;

der Exekutions- und Kanzlei-Inspektor Iwanowius zu Goldapp zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

der interimistische Land- und Stadtgerichts-Aktuar, Referendarius Rudolph zu Wordis zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair und der Civil-Supernumerar Fricke zu Quedlinburg zum Aktuarius, beide bei dem Land- und Stadtgericht zu Wordis,
ernannt worden.

Die Versetzung des Land- und Stadtgerichts-Sekretairs Hottenroth zu Nordhausen an das Land- und Stadtgericht zu Wordis ist auf seinen Antrag zurückgenommen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien Förstige zu Rüthen und Carpe zu Brilon ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Gierse zu Hamm ist in gleicher Eigenschaft nach Münster und zwar als Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Oberlandesgericht und als Notarius im Bezirk desselben;

sowie der Justiz-Kommissarius und Notarius Rumpff zu Münster als Justiz-Kommissarius an das Oberlandesgericht zu Hamm und als Notarius im Bezirk desselben,
versetzt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Notar Karl Heinrich Holthoff zu Boppard ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Andernach und der Notar Johann Baptist Peters zu Kirn zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Boppard im Landgerichts-Bezirke Koblenz, mit Anweisung des Wohnsitzes an den genannten Orten, bestellt, und der Notariats-Kandidat Sebastian Adolph Clauteaux zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Kirn, im Landgerichts-Bezirk Koblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kirn, vom 1. Juni c. J. ab, ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die bisherige Privatgerichtsbarkeit des Ritterguts Sacrow mit dem Justizamt Potsdam vereinigt werde.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 88.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 13. April 1843, — den Ersatz des von einem Lootsen bei Führung eines Schiffes durch An- oder Uebersegeln zugefügten Schadens betreffend.

a.

Immediat-Bericht vom 9. März 1843.

Am 7. Juni 1839 segelten die beiden Schiffe, das Galeasschiff des Kapitains S. aus N., und die Neapolitanische Brigg Themistocles, geführt von Gaetano C., auf dem Stettiner Haff aneinander. Nach der Ansicht des Kapitain S. war dieses Anlegeln durch ein bei der Führung des Schiffes Themistocles begangenes grobes Versehen veranlaßt worden. Er hielt sich daher für berechtigt, den Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens gegen den Gaetano C. einzuklagen, wurde jedoch durch die gleichlautenden Erkenntnisse des See- und Handelsgerichts zu Stettin vom 25. Februar 1840 und des Oberlandesgerichts daselbst vom 1. April 1841 mit seiner Klage abgewiesen,
weil das Schiff Themistocles, der Vorschrift der §§. 3, 5 und 20 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 gemäß, der alleinigen

Digitized by Google

Direktion des Lootsen unterworfen gewesen, und ein bei der Führung des Schiffs begangenes Versehen von diesem, nicht von dem Schiffer zu vertreten sei.

Der Kapitain S. nahm aus dieser Entscheidung Veranlassung, in einer Immediat-Vorstellung vom 23. Februar v. J. Eure Königliche Majestät nicht nur zu bitten,

ihm den durch das Anjegeln erwachsenen Schaden wenigstens zur Hälfte aus der Staatskasse ersetzen zu lassen,

sondern auch eine Allerhöchste Deklaration der bezeichneten Polizei-Ordnung dahin in Antrag zu bringen:

daß bei einem von einem Lootsen in Führung eines ihm anvertrauten Schiffes begangenen groben Fehler, welcher einem andern Schiffe Schaden zufügt, der §. 1914 Tit. 8 Thl. II des Allg. Landrechts nicht ausgeschlossen bleibe, also eventuell Schiff und Frachtgeld für diesen Schaden aufkommen müsse, und daß nur dem zum Ersatze für schuldig erkannten Schiffer sein Regreß an den Lootsen und falls er durch diesen nicht zu erreichen sei, an die Staatsbehörde, welche diesen bestellt hat, überlassen bleibe.

Eure Königliche Majestät fanden Sich nicht bewogen, das Gesuch um Schadensersatz zu bewilligen, und beauftragten mittelst Allerhöchsten Befehls vom 8. März 1842 mich, den Justiz-Minister Mühler, und meinen, des Finanz-Ministers von Bodelschwingh, Vorgänger im Amte den Bittsteller danach zu bescheiden. Gleichzeitig gaben Eure Königliche Majestät jedoch unserer näheren Erwägung anheim:

ob und in wie fern der Antrag einer Deklaration der Polizei-Ordnung für die Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 durch die Entscheidung des von dem Bittsteller angestellten Prozesses für hinlänglich begründet anzusehen sein dürfte,

und befahlen uns,

eventuell zu einer solchen Deklaration im legislativen Wege die weitere Einleitung zu treffen.

In Folge dieser Allerhöchsten Ordre haben wir dem Kapitain S. eröffnet, daß sein Entschädigungsgesuch von Eurer Königlichen Majestät nicht bewilligt worden sei, die Nothwendigkeit der beantragten Deklaration aber einer weiteren Erörterung unterworfen werde.

In dieser letzteren Beziehung kam zunächst in Erwägung, daß es sich dabei nicht blos um eine singuläre Bestimmung der Polizei-Ordnung vom 22. August 1833, sondern um ein auch in die übrigen Hafen- und Schiffahrts-Polizei-Ordnungen aufgenommenes Prinzip der allgemeinen Gesetzgebung handele.

Die hierher gehörigen Bestimmungen der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 — Gesetz-Sammlung für 1833 S. 88 — lauten nämlich wörtlich dahin:

§. 1. Sobald ein Schiff auf die Rhede von Swinemünde kommt, soll der Führer desselben, wenn er in den Hafen einsegeln will, seine National-Lootsenflagge aufstecken, den Lootsen erwarten und nicht ohne dessen Hülfe einlaufen ꝛc.

§. 3. Sobald der Lootse an Bord kommt, ist der Schiffer schuldig, ihm die rechten Marken, wie tief sein Schiff liegt, und ob dasselbe noch außerdem einen losen Kiel (Unterkiel) habe, anzugeben, so wie über alle auf den Zustand des Schiffes und der Mannschaft Bezug habende Gegenstände gewissenhaft Auskunft zu ertheilen.

§. 5. Den Anweisungen des Lootsen ist der Schiffer zu folgen und daher auch an dem Orte Anker zu werfen verpflichtet, den ihm der Lootse auf der Rhede anweisen wird, wenn Umstände das Einbringen des Schiffes nicht gestatten.

Beim Einlaufen aber ist dem Lootsen die Leitung des Schiffes gänzlich zu überlassen, und der Schiffer den Anordnungen desselben auf das Genaueste zu folgen verbunden ꝛc.

§. 20. In der Regel ist jeder in- und ausländische Schiffer (er fahre von Swinemünde nach Stettin oder umgekehrt, oder nach irgend einem andern im Revier belegenen Hafen) zur Annahme eines Revier-Lootsen verpflichtet, sein Schiff sei mit Gütern oder Ballast oder mit beidem gleichzeitig beladen, oder ganz ledig.

§. 21. Sobald der Revier-Lootse das Schiff bestiegen hat, finden die, §§. 3 und 5 gegebenen Vorschriften statt.

§. 45. Mit allen Abfertigungs-Attesten meldet der Schiffer sich bei dem Lootsen-Kommandeur zur Anweisung eines See-Lootsen, dessen er zur Ausbringung seines Schiffes sich bedienen muß.

Wegen der Befugnisse des Lootsen beim Ausbringen eines Schiffes finden die für den Eingang im §. 5 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Ganz übereinstimmend hiermit schreibt das Allg. Landrecht im §. 1497 des Tit. 8 Thl. II vor:

Digitized by Google

„Außer dem höchsten Nothfalle muß er — der Schiffer — bei gleicher Verantwortung — eigener Vertretung — nicht ohne die dazu bestellten Piloten oder Lootsen ein- und aussegeln, dem Piloten im Ein- und Ausbringen des Schiffes das Kommando lediglich überlassen, auch sein Schiffsvolk anhalten, demselben in allen Stücken, besonders bei Regierung des Ruders und der Segel, genau zu folgen."

Die angezogenen Bestimmungen der Polizei-Ordnung sind also im Wesentlichen nichts als eine detaillirtere und den Oertlichkeiten der Stettin-Swinemünder Gewässer angepaßte Redaktion dieses Paragraphen. Auf gleiche Weise ist der in letzterem ausgesprochene Grundsatz auch in den übrigen Hafen- und Schiffahrts-Polizei-Ordnungen wiedergegeben worden. Die Hafen- und Lootsen-Ordnung für den Seehafen Memel vom 10. Oktober 1809 — Gesetz-Sammlung für 1806 bis 1810 S. 585 — enthält in den §§. 1, 5, 6 und 7 ganz entsprechende Bestimmungen. Eben so die Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 — Ges.-Samml. für 1821 S. 21 — in den §§. 1, 5, 22 und 35; die Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822 — Ges.-Samml. für 1822 S. 89 — in den §§. 1, 2 und 4; die Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff vom 14. März 1822 — Ges.-Samml. für 1822 S. 96 — in den §§. 2, 3, 4, 5 und 24, und die Polizei-Ordnung für die Häfen zu Kolbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde vom 29. April 1842 — Ges.-Samml. für 1842 S. 203 — in den §§. 1, 2, 4, 6 und 20.

Es erschien uns hiernach erforderlich, die gestellte Frage allgemein aufzufassen, und haben wir daher zunächst die gutachtlichen Berichte der Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen und Pommern und der Oberlandesgerichte zu Stettin, Köslin, Marienwerder und Königsberg über die Zweckmäßigkeit der beantragten Deklaration erfordert.

Diese Berichte sind jetzt sämmtlich erstattet worden. Gleichzeitig sind auch die gutachtlichen Aeußerungen der Regierungen zu Stettin, Danzig und Königsberg und der Aeltesten der Kaufmannschaft in diesen Städten, des See- und Handelsgerichts zu Stettin, des Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegiums zu Königsberg und des Direktors des gleichen Kollegiums zu Danzig theils vollständig überreicht, theils ihrem wesentlichen Inhalte nach eingerichtet worden.

Nachdem solchergestalt die nöthigen Vorarbeiten vollendet sind, beeilen wir uns nunmehr, Eurer Königlichen Majestät über die uns zur Erwägung gegebene Angelegenheit Nachstehendes allerunterthänigst vorzutragen.

Die §§. 1913 und 1914 Tit. 8 Thl. II des Allg. Landrechts bestimmen:

§. 1913. Ist das An- und Uebersegeln von einem der Schiffer vorsätzlich oder durch grobe Schuld verursacht worden, so muß derselbe seinen Schaden allein tragen und dem andern Schiffe den ganzen erlittenen Schaden vergüten.

§. 1914. Soweit also der Schaden aus dem Vermögen des Schiffers, ingleichen aus dem Schiffe und dessen Frachtgeldern nicht ersetzt wird, ist er als Partikularhaverei zu betrachten.

Diese Bestimmungen sprechen also nur von einem Verschulden des Schiffers. Welche Folgen das durch ein Versehen des Lootsen herbeigeführte An- und Uebersegeln haben solle? ist nirgends ausdrücklich bestimmt.

Es entsteht also die zweifache Frage:

was für diesen Fall gelte?

und

was in Ermangelung ausreichender Bestimmungen etwa für denselben vorgeschrieben werden soll?

I. In Betreff der Frage:

was jetzt in dem gedachten Falle Rechtens sei?

ist es

1. unzweifelhaft,

daß der Schiffer für den durch das Versehen des Lootsen zugefügten Schaden nicht aufkommt, weil er nach §. 1497 Tit. 8 Thl. II Allg. Land-Rechts und den oben angezogenen entsprechenden Bestimmungen der einzelnen Hafen- und Schiffahrts-Polizei-Ordnungen gesetzlich verpflichtet ist, sich beim Ein- und Aussegeln eines Lootsen zu bedienen und diesem die Führung des Schiffes lediglich zu überlassen, er bei der Schadenszufügung durch den Lootsen also nicht im geringsten betheiligt ist, ja sie nicht einmal hindern kann. Die Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 bestimmt zwar im zweiten Absatze des §. 5:

„Sollte der Lootse jedoch bei der Führung des Schiffes Fehler machen, die das Schiff in Gefahr

Digitized by Google

setzen, und sich nicht warnen lassen, so steht es dem Schiffer frei, mit Uebereinstimmung des nach §. 1 zu versammelnden Schiffs-Raths, dem Lootsen die Direktion abzunehmen."

Gleiche Bestimmungen enthält von den oben bezeichneten Ordnungen die für Danzig im §. 5, für Pillau im §. 4, für Königsberg im §. 5 und für Rügenwaldermünde im §. 6.

In den meisten Fällen wird aber, der Natur der Sache nach, der Augenblick, in welchem die Gefahr des Zusammenstoßens zweier Schiffe als vorhanden wahrgenommen werden kann, und der Augenblick dieses Zusammentreffens selbst so nahe zusammenfallen, daß es unmöglich sein wird, in der Zwischenzeit den Schiffs-Rath zu berufen, von diesem einen Beschluß fassen zu lassen, und dann noch zur Abwendung der Gefahr hinreichende Anstalten zu treffen.

Sollte dies aber auch wirklich einmal möglich sein, so ist es doch dem Schiffer in den angezogenen Bestimmungen nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur freigestellt, dem sich untüchtig beweisenden Lootsen die Führung des Schiffes abzunehmen. Macht er von dieser bloßen Befugniß keinen Gebrauch, so kann dies wenigstens nicht als ein grobes Verschulden, für welches allein ihn der §. 1913 Tit. 8 Thl. II A. L. R. verhaftet erklärt, angesehen werden.

Es ist

2. anzunehmen:

daß auch „das Schiff und die Frachtgelder", d. h. die Rhederei, für den durch den Lootsen zugefügten Schaden nicht aufkommt.

Die §§. 1913 und 1914 leiden auf den Fall, wenn das Schiff von einem Lootsen geführt wird, keine analoge Anwendung. In der Regel hat nur derjenige Schadenersatz zu leisten, welcher den Schaden verursacht — §. 27 Tit. 6 Thl. I A. L. R. — Eine subsidiäre Verbindlichkeit eines Dritten tritt ausnahmsweise nur dann ein, wenn dieser Dritte in einem solchen rechtlichen Verhältnisse zu dem Beschädiger steht, welches ihn zur sorgfältigen Wahl oder Beaufsichtigung desselben verpflichtet und er durch Verabsäumung dieser Sorgfalt mittelbar Veranlassung zu dem Schaden gegeben hat — § 42 in Verbindung mit §. 57, §§. 53, 63 ff. Tit. 6 Thl. I A. L. R.

In einem solchen Verhältnisse stehen die Rheder zu dem Schiffer. Derselbe handelt als ihr Vertreter und nach §. 1447 Tit. 8 Thl. II A. L. R. sind sie bei eigener Vertretung verpflichtet, „keinen solchen zum Schiffer zu bestellen oder zu behalten, welcher die Schiffahrt nicht versteht, oder solche grobe Fehler an sich hat, die ihn zur Wahrnehmung seiner Pflichten untüchtig machen." Ein Schiffer, welcher ein anderes Schiff durch An- oder Uebersegeln aus Vorsatz oder grobem Versehen beschädigt, muß als ein solcher angesehen werden, welcher die Schiffahrt nicht versteht, oder dergleichen ihn untüchtig machende Fehler an sich hat. Es ist also völlig konsequent, wenn den Rhedern in dem §. 1914 die Verbindlichkeit auferlegt ist, eventuell für den von dem Schiffer zugefügten Schaden aufzukommen.

Zu dem Lootsen stehen die Rheder dagegen in gar keinem Rechtsverhältnisse. Der Schiffer ist gesetzlich zur Annahme des Lootsen gezwungen und auf seine Auswahl steht weder ihm noch den Rhedern irgend eine Einwirkung zu. Der Staat bestellt die Lootsen und die Auswahl im einzelnen Falle steht dem Lootsen-Kommandeur zu.

Eine analoge Anwendung des §. 1914 Tit. 8 Thl. II A. L. R. würde also wider den allgemeinen Rechtsgrundsatz des §. 27 Tit. 6 Thl. I A. L. R. verstoßen.

Diese Ansicht wird auch von der großen Mehrzahl der Berichterstatter getheilt. Nur das Oberlandesgericht zu Königsberg und das See- und Handelsgericht zu Stettin nehmen an,

daß die Rheder auch für den vom Lootsen angerichteten Schaden haften.

Die Ausführung des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

daß die Uebernahme der Schiffsführung durch den Lootsen keine andere Wirkung haben könne, als die Befreiung des Schiffers von der Verhaftung, die Vertretungsverbindlichkeit der Rheder dagegen von der Person des Schiffsführers unabhängig sein müsse,

erledigt sich durch den vorstehend auseinandergesetzten Unterschied der Verhältnisse der Rheder zum Schiffer und zum Lootsen; der Ansicht des See- und Handelsgerichts zu Stettin,

daß die Verhaftung der Rheder deshalb in beiden Fällen auf gleiche Weise eintreten müsse, weil unmittelbar nur das Schiff der Beschädiger sei,

kann eben so wenig beigetreten werden. Nicht weil das Schiff, mit welchem der Schade angerichtet worden, eine den Rhedern gehörige Sache ist, sondern weil sie die Führung dieser Sache einem untüchtigen Manne anvertraut haben, spricht der §. 1914 ihre subsidiäre Verhaftung für den damit angerichteten Schaden aus.

Digitized by Google

Dem Beschädigten bleibt also

3. nur der Regreß an den Lootsen, als eigentlichen Beschädiger und eventuell auch an den Lootsen-Kommandeur, falls dieser bei Auswahl des Lootsen ein vertretbares Versehen beging, wenn er z. B. einen betrunkenen Lootsen schickte.

Ist auf diese Weise kein Ersatz des Schadens zu erlangen, so muß derselbe nach §. 1900 a. a. O. als Partikularhaverei betrachtet, d. h. von dem Eigenthümer der Sache, welchen er getroffen, getragen werden.

Dabei müssen jedoch auch die Vorschriften der §§. 1911 und 1912 a. a. O. in Anwendung gebracht werden.

§. 1911. Wenn zwei unter Segel sich befindende Schiffe ohne grobes Versehen des einen oder des andern Schiffers auf einander ansegeln oder stoßen, dergestalt, daß eins oder das andere oder beide Schaden leiden, so muß der beiderseitige Verlust oder Schade berechnet und zusammengeschlagen werden.

§. 1912. Von der ganzen Summe trägt jedes Schiff die Hälfte.

Der Fall des §. 1911 „des An- oder Uebersegelns ohne grobes Verschulden eines der Schiffer" liegt für den Rheder vor, wenn der Schade durch einen Dritten verursacht wird.

Die Nothwendigkeit, sich an den Lootsen zu halten, eventuell den Schaden selbst zu tragen, erstreckt sich also nicht unbedingt für einen jeden der Beschädigten auf den ganzen Betrag des Schadens, welchen er erlitten hat, sondern auf dasjenige, was er nach §§. 1911 und 1912 nicht von dem andern Schiffe ersetzt erhält.

Im Wesentlichen gleiche Grundsätze, wie vorstehend unter 1—3 entwickelt worden, gelten

4. nach einem von dem Ober-Appellationsgerichte zu Greifswald erstatteten Berichte, auch nach den in Neu-Vorpommern bestehenden Gesetzen.

Aus allem diesen ergiebt sich,

daß die von dem Kapitän S. beantragte Bestimmung nicht sowohl eine Deklaration der bestehenden Vorschriften, als eine Abänderung derselben enthalten würde.

Es ist daher

II. zu prüfen:

ob eine solche Abänderung zweckmäßig sein würde?

Hierbei kann

1. nicht davon die Rede sein,

den Staat, wie der Kapitän S. vorschlägt, für den Lootsen, wenn dieser außer Stande sei, den Schaden zu ersetzen, verhaftet zu erklären,

da dies mit den allgemeinen Grundsätzen über die Vertretung des durch Versehen der Beamten verursachten Schadens im Widerspruche stehen würde.

Auch ist es

2. unbedenklich,

daß, wenn überhaupt eine Vertretungsverbindlichkeit der Rheder für die Versehen des Lootsen vorgeschrieben werden sollte, diese doch nur eine subsidiäre sein dürfte, dem Beschädigten also nicht, wie beantragt ist, gestattet werden könnte, sofort die Rheder in Anspruch zu nehmen und ihnen nur den Regreß an den Lootsen zu überlassen.

Von allen Berichterstattern stellt nur das See- und Handelsgericht zu Stettin die entgegengesetzte Ansicht auf, und auch dieses ohne Angabe von Gründen.

Daß die Rheder für den vom Schiffer durch An- oder Uebersegeln verursachten Schaden nur in dessen Unvermögensfalle aufkommen, ist schon nach §§. 1913 und 1914, noch mehr aber nach §§. 1528, 1532 und namentlich nach §. 1929 Tit. 8 Thl. II A. L. R. unzweifelhaft und wird auch nur von einigen Mitgliedern des Oberlandesgerichts zu Stettin — aus welchem Grunde? erhellt nicht — bestritten; den Rhedern aber für den Fall, daß ein Lootse den Schaden verursacht hat, eine Prinzipalverbindlichkeit aufzulegen, fehlt es augenscheinlich an aller Veranlassung.

Wir sind

3. auch mit sämmtlichen Berichterstattern — mit alleiniger Ausnahme des Oberlandesgerichts zu Königsberg und des See- und Handelsgerichts zu Stettin, welche die Anwendbarkeit der §§. 1913 und 1914 auf die Versehen der Lootsen, falls dieselbe nicht schon nach den bestehenden Gesetzen anzunehmen sein sollte, wenigstens für die Zukunft vorschreiben wollen, — dahin einverstanden:

Digitized by Google

daß eine Aufstellung anderer Grundsätze, als diejenigen, welche nach der obigen Entwickelung — unter I. — jetzt bestehen, überhaupt nicht angemessen sein würde.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen

in der Regel nur der Beschädiger selbst für den angerichteten Schaden aufzukommen braucht, die Verhaftung eines Dritten aber Verhältnisse zwischen diesem Dritten und dem Beschädiger voraussetzt, welche nach Obigem zwischen den Rhedern und dem Schiffer einer- und dem Lootsen andererseits nicht vorliegen,

sind der Billigkeit so völlig entsprechend, daß eine Abweichung von denselben nicht zu rechtfertigen sein würde.

So lange die Staatsbehörde die Lootsen bestellt und den aus- und eingehenden Schiffern zutheilt, kann die Rhederei für deren Versehen nicht haften. Die Aufhebung des Lootsenzwanges aber würde dem Interesse des Handels und der Schiffahrt zuwiderlaufen und jedenfalls Nachtheile herbeiführen, welche zu denen in keinem Verhältnisse stehen würden, die der Beschädigte im einzelnen seltenen Falle durch das Unvermögen des Lootsen zum Schadensersatze erleiden mag.

Eine Abweichung in der angetragenen Art würde überdies auch schon deshalb unzweckmäßig sein, weil gerade die Gewißheit, für den durch Fahrlässigkeit verursachten Schaden zunächst und sofort aufkommen zu müssen, als ein vorzüglicher Bestimmungsgrund zur größten Vorsicht und Sorgfalt für den Lootsen zu erachten sein dürfte.

Wir glauben uns hiernach gegen die von dem Kapitän S. beantragte Deklaration oder richtiger Abänderung der bestehenden Vorschriften erklären zu müssen.

Eine Deklaration dieser Vorschriften, in dem Sinne, in welchem wir dieselben verstehen, bringt das Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg dahin in Antrag:

„Ist der durch An- oder Uebersegelung verursachte Schade, während das den Schaden verursachende Schiff von einem Lootsen geführt wird, von diesem vorsätzlich oder durch ein vertretbares Versehen veranlaßt, so bleibt dieser dem Beschädigten verhaftet. Insofern aber der, ein oder das andere oder beide Schiffe treffende, Schade aus dem Vermögen des Lootsen nicht ersetzt wird, ist derselbe als Partikular-Haverei anzusehen."

Hierdurch würde — mit Ausnahme der beabsichtigten Ausschließung der §§. 1911 und 1912 für den in Rede stehenden Fall — nur ausgesprochen, was nach unserer Ansicht gegenwärtig schon Rechtens ist. Auch halten wir die dagegen erhobenen Zweifel nicht für erheblich und deshalb eine Beseitigung im Wege der Gesetzgebung nicht für nothwendig.

Was die §§. 1911 und 1912 anbelangt, so könnte zwar, da sie einen von der allgemeinen Theorie des Schadensersatzes ganz abweichenden Grundsatz enthalten, ihre Zweckmäßigkeit vielleicht allgemein bezweifelt werden, wenn gleich sich ihre Bestimmung auch in dem Schwedischen Seerechte von 1667 und wenigstens theilweise im Artikel 407 Satz 3 des Code de commerce wiederfindet. Abgesehen aber davon, daß dann zuvörderst noch die Gutachten, welche sich größtentheils hierauf nicht erstrecken, darüber nachgeholt werden müßten, liegt auch hier keine Veranlassung vor, diese allgemeine Bestimmung, welche nicht blos für den Fall, daß das Schiff von einem Lootsen geführt wird, gilt, einer Erörterung zu unterziehen. Wird sie allgemein beibehalten, so ist kein Grund vorhanden, sie für den Fall der Konkurrenz eines Lootsen auszuschließen.

Bei Euer Königlichen Majestät tragen wir somit allerunterthänigst dahin an:

es Allerhöchst genehmigen zu wollen, daß von einer Deklaration oder Abänderung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der einzelnen Hafen- und Schiffahrts-Polizei-Ordnungen: wegen des Ersatzes des von einem Lootsen bei Führung eines Schiffes durch An- oder Uebersegeln zugefügten Schadens, Abstand genommen werde. Berlin, den 9. März 1843.

Mühler. v. Bodelschwingh.

---

b.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 13. April 1843.

Einverstanden mit den in Ihrem Berichte vom 9. v. M. entwickelten Ansichten über den Ersatz des von einem Lootsen bei Führung eines Schiffes durch An- oder Uebersegeln zugefügten Schadens, genehmige Ich, daß

Digitized by Google

von einer Deklaration oder Abänderung der bezüglichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, so wie der einzelnen Hafen- und Schiffahrts-Polizei-Ordnungen Abstand genommen werde. Berlin, den 13. April 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und von Bodelschwingh. I. 1794. S. 4. Vol. 3.

Num. 89.

Verfügung vom 13. Mai 1843, — betreffend die Befugniß der Notare zur Aufnahme von Verträgen über die Aussetzung eines Altentheils von den im Zusatze 105 §. 1 des ostpreußischen Provinzialrechts bezeichneten Gütern.

(§. 603 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts; §. 6 Num. 3 Tit. 1 Thl. II der Allg. Gerichtsordnung; Zusatz 105 §. 1 des ostpreußischen Provinzialrechts; §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, Gesetz-S. S. 138 und flg.; Reskript vom 22. April 1841, Justiz-Minist.-Blatt S. 183.)

In Folge Ihres Gesuchs vom 1. Januar d. J. ist der gutachtliche Bericht der drei Oberlandesgerichte der Provinz Preußen über die Frage erfordert worden:

ob der §. 603 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts und der §. 6 Num. 3 Tit. 1 Thl. II der Allgemeinen Gerichtsordnung,

wonach Verträge, welche die Aussetzung eines Altentheils von einer Rustikalstelle enthalten, gerichtlich aufgenommen werden müssen,

auch auf die im Zusatze 105 §. 1 des ostpreußischen Provinzialrechts bezeichneten Güter Anwendung finden?

Die gedachten Oberlandesgerichte haben sich sämmtlich für die bejahende Beantwortung dieser Frage entschieden und erachten mithin die Notare nicht für befugt, Verträge aufzunehmen, welche die Aussetzung eines Altentheils von solchen Gütern enthalten.

Nur hinsichtlich derjenigen köllmischen und freien Güter, deren Besitzer nach §. 7 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823 (Gesetz-Samml. S. 138 u. flg.) zum ersten Stande gehören, ist eine Ausnahme dahin befürwortet worden, daß auf solche Güter die oben erwähnten Vorschriften nicht Anwendung finden.

Diese Ausnahme kann auch keinem Bedenken unterliegen, da Güter, deren Besitz zum ersten Stande auf dem Landtage der Provinz Preußen berechtigt, nicht zu den Rustikalstellen gerechnet werden können, wie auch in Beziehung auf die Stempelpflichtigkeit derartiger Verträge auf den Grund einer Einigung mit dem Herrn Finanz-Minister in dem Reskript vom 22. April 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 183) bereits angenommen worden ist.

Hinsichtlich aller übrigen, im Zusatze 105 des ostpreußischen Provinzialrechts bezeichneten, Güter haben die Notare die Aufnahme von Verträgen, welche die Aussetzung eines Altentheils enthalten, um so mehr von der Hand zu weisen, als die Frage:

in wie fern Altentheilsverträge der gerichtlichen Aufnahme bedürfen?

bei der Gesetzrevision wird berathen werden und bis zum Erlaß einer, die darüber erhobenen Zweifel erledigenden, Bestimmung die notarielle Aufnahme solcher Verträge vermieden werden muß. Berlin, den 13. Mai 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen Justiz-Kommissarius Herrn N. zu N. I. 1904. A. 42. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Juni 1843. № 23.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Toegel zu Naumburg ist am 8. Mai d. J. mit dem Dienstalter vom 4. März 1839 zum Rath bei dem dortigen Oberlandesgericht Allerhöchst ernannt,

und dem außeretatsmäßigen Oberlandesgerichts-Rath Tepler daselbst an demselben Tage eine etatsmäßige Rathsstelle bei diesem Kollegium Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kanter bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 25. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bergmann aus Glogau bei dem Oberlandesgericht zu Posen, mit dem Dienstalter vom 2. Mai d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Leipziger zu Naumburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder verliehen.

c. Der Oberlandesgerichts-Assessor Burchardi zu Insterburg ist gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator von Löper, mit dem Dienstalter vom 19. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Schliep, mit dem Dienstalter vom 22. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator von Brandenstein, mit dem Dienstalter vom 21. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Harrassowitz zu Wollstein ist als Direktor an das Land- und Stadtgericht zu Wriezen versetzt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Justizrath Dietrich hierselbst ist am 12. Mai d. J. zum Rath bei dem hiesigen Stadtgericht,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Dönniges zu Posen an demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Pleschen,

Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Freiherrn von Gronefeld in Breslau bei dem hiesigen Stadtgericht, und 2. Wolfrath zu Weissenfels bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Der Kammergerichts-Assessor Bernard zu Labiau ist an das Land- und Stadtgericht zu Spandau,

und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schlingmann zu Lauenburg an das Land- und Stadtgericht zu Thorn versetzt worden.

Der als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Berlinchen angestellte Kammergerichts-Assessor Jaenisch ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Ober-Registrator bei dem hiesigen Stadtgericht, Archiv-Rath Sieckе, ist bei Gelegenheit der Feier seines Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Eckert zu Schubin ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht und Land- und Stadtgericht zu Bromberg und zugleich zum Notarius im Bezirk des erstern, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bromberg, ernannt worden.

Dem Prokurator bei dem Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, Advokaten, Rathsherrn und Stadtgerichts-Assessor Dr. Schwarz ist die Anlegung des ihm von des Königs von Schweden Majestät verliehenen Wasa-Ordens Allerhöchst gestattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Zweiffel zu Trier ist am 12. Mai d. J. zum Ober-Prokurator in Kleve Allerhöchst ernannt worden.

Der Staats-Prokurator John zu Köln ist vom 1. Juli d. J. ab an das Landgericht zu Trier;

der Staats-Prokurator Dr. Heimsoeth zu Trier von demselben Tage ab an das Landgericht zu Köln,

und der Staats-Prokurator Schild zu Simmern von demselben Tage ab an das Landgericht zu Trier versetzt worden.

Die Landgerichts-Assessoren Eichhorn zu Elberfeld und Stürz zu Trier sind am 12. Mai d. J. zu Staats-Prokuratoren Allerhöchst ernannt worden, und wird ersterer bei dem Landgericht zu Elberfeld, letzterer aber bei dem Landgericht zu Koblenz und zwar bei dem Untersuchungsamte in Simmern eintreten.

Dem Landgerichts-Assessor Martins zu Koblenz ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Trier verliehen worden.

Zu Landgerichts-Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Landgericht zu Köln: die Auskultatoren Ruland, Rath und Müller, ersterer mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J., letztere mit dem Dienstalter vom 13. Mai d. J.;

bei dem Landgericht zu Koblenz: der Auskultator von Gärtner, mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J.;

bei dem Landgericht zu Düsseldorf: die Auskultatoren Pfeffer und Bauer, mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Real-Jurisdiktion über die ehemaligen Forstgrundstücke: das Nonnenholz und das Frauenholz von dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben auf das Patrimonialgericht des Amts Leimbach übertragen werde.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 90.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 30. Mai 1843, — auf den General-Bericht des Justiz-Ministers für die Jahre 1840 und 1841.

Der von Ihnen für die Jahre 1840 und 1841 erstattete Generalbericht vom 10. November v. J. giebt Mir den Beweis, daß die Geschäfte, ihrer Vermehrung ungeachtet, in allen Zweigen der Justiz-Verwaltung prompt gefördert worden, und die Richter, so wie auch die übrigen Justizbeamten mit Eifer bemüht gewesen sind, ihre

Digitized by Google

Pflichten treu und pünktlich zu erfüllen. Indem Ich Sie beauftrage, den Justiz-Behörden Meine Zufriedenheit hierüber zu erkennen zu geben, bezeuge Ich Ihnen zugleich Meinen ganzen Beifall über die unermüdete Thätigkeit, mit welcher Sie die Leitung des Ihnen anvertrauten Ministeriums geführt haben. Den Abdruck und die Vertheilung des Generalberichts will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen. Berlin, den 30. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 31. Mai 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2351. J. 31. Vol. 9.

Num. 91.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 4. Mai 1843, — die künftige Bearbeitung der Scharfrichter- und Abdecker-Angelegenheiten in der Kur- und Neumark durch die Regierungen betreffend.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 8. v. M., daß in der Kur- und Neumark eben so, wie in den übrigen Provinzen der Monarchie, die Bearbeitung der Scharfrichter- und Abdecker-Angelegenheiten, namentlich die Ertheilung der Konsense bei Veräußerungen und Verschuldungen der Scharfrichtereien und Abdeckereien, so wie die Einziehung der bei Besitzveränderungen derselben zu entrichtenden Abgaben, den Regierungen, ohne Theilnahme der Justiz-Behörden, übertragen werde. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere in Ihren Ressorts anzuordnen. Berlin, den 4. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler, Graf zu Stolberg und Graf von Arnim.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Mai 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 2109. S. 29. Vol. 3.

Num. 92.

Verfügung vom 3. Mai 1843, — betreffend die Frage: wie der Rekurs gegen Erkenntnisse in Bagatellsachen angebracht werden muß und ob eine einfache Anmeldung genügt?

(Schering über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß Art. 555 S. 442 u. flg.)

a.

Bericht des Oberlandesgerichts zu N. vom 21. April 1843.

Bei den im hiesigen Departement immer zahlreicher werdenden Rekursgesuchen gegen Erkenntnisse in Bagatellsachen kommt es häufig vor, daß der Rekurs ohne alle Angabe der Beschwerdepunkte oder Mängel, durch

Digitized by Google

welche der Rekurrent verletzt zu sein glaubt, einfach angemeldet wird. Dies geschieht oft erst so spät, daß eine vollständige Begründung desselben innerhalb der sechswöchentlichen Frist nicht mehr zu bewerkstelligen ist. Auch kommt es vor, daß von Untergerichten in solchen Fällen Termine zur Begründung des angemeldeten Rekurses anberaumt werden, welche über die sechswöchentliche Frist hinausliegen. Wir waren ursprünglich der Ansicht:

daß in diesen Fällen der Rekurs als verspätet zurückgewiesen werden müsse, und eine materielle Prüfung der Sache nicht weiter vorgenommen werden könne.

Diese Ansicht war darauf gegründet,

1. daß das Gesetz immer nur von der Einlegung des Rechtsmittels spricht, ohne der Anmeldung zu gedenken,

   die Einlegung aber eine Rechtfertigung nicht einschließt,

2. daß der Rekurs als eine bloße Beschwerde, zwar an keine bestimmte Form, jedoch an eine bestimmte Frist gebunden ist,

3. daß auch eine Beschwerde, welche weder die Beschwerdepunkte noch die Gründe, aus welchen sich der Beschwerdeführer verletzt fühlt, den vorgesetzten Richter nicht veranlassen kann, von Amtswegen das Verfahren des ersten Richters einer Revision zu unterwerfen, und nachzuforschen, ob nicht etwa das materielle Recht oder eine Prozeßvorschrift verletzt worden sei?

Demzufolge machten wir das Publikum durch die Bekanntmachung vom 26. März 1841 in dem Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung Num. 14 S. 65 auf die von uns angenommene Ansicht aufmerksam.

Allein die Richtigkeit unserer Ansicht wurde schon durch das hohe Reskript vom 10. Juni 1841, Justiz-Ministerial-Blatt S. 215, zweifelhaft und durch das darauf folgende vom 6. September dess. J. geradehin bestritten, indem wir angewiesen wurden,

unsere vorerwähnte Bekanntmachung im Amtsblatte zurückzunehmen,

und indem ausgesprochen wurde,

daß die Anbringung des Rekurses in irgend einer Gestalt — also auch die bloße Anmeldung — zur Wahrung des Rechtsmittels genüge, und die materielle Prüfung der Sache von Seiten der vorgesetzten Behörde erfordere.

Auch gegen unsere rechtliche Ueberzeugung hielten wir uns verpflichtet, Ew. Excellenz hoher Anweisung Folge zu leisten.

Gegenwärtig aber werden wir durch die hohe Verfügung vom 22. März d. J. auf unsere frühere Ansicht wieder zurück geführt, indem es darin heißt:

daß eine bloße Anmeldung des Rekurses zur Wahrung des Rechtsmittels nicht genügt, da das Gesetz immer nur von der Einlegung des Rechtsmittels spricht, ohne der Anmeldung zu gedenken, die Einlegung aber eine Rechtfertigung nicht einschließt.

Dieser letzten Ansicht glauben wir aus den oben angeführten Gründen noch jetzt den Vorzug geben zu müssen. Da jedoch die gedachten hohen Reskripte ein abweichendes Verfahren zulassen, so sehen wir uns veranlaßt, Ew. Erzellenz huldreiche Bestimmung darüber ganz gehorsamst zu erbitten:

ob die einfache Anmeldung des Rekurses ohne Angabe der Beschwerdepunkte, welche so spät erfolgt, daß die Begründung innerhalb der sechswöchentlichen Frist nicht mehr zu bewerkstelligen ist, in Zukunft noch berücksichtigt und darauf eine materielle Prüfung der Sache vorgenommen werden?

oder

ob in diesen Fällen das außerordentliche Rechtsmittel des Rekurses nicht als gewahrt angesehen werden soll?

Das Oberlandesgericht.

---

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird in Folge des Berichts vom 21. v. M. auf die Anfrage: wie der Rekurs gegen Erkenntnisse in Bagatellsachen angebracht werden muß und ob eine einfache Anmeldung genügt? Folgendes eröffnet:

Digitized by Google

Die Ansicht, für welche sich der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Kammergerichte und anderen Obergerichten erklärt hat, geht im Wesentlichen dahin,

daß der Rekurs ganz die Natur einer Beschwerde hat, die zwar an eine Frist, aber an keine bestimmte Form gebunden ist, worauf also die Bestimmungen über die Förmlichkeiten anderer Rechtsmittel nicht angeordnet werden können, und die, um zugelassen zu werden, nur wie jede Beschwerde so substantiirt sein muß, daß man annehmen oder vermuthen kann, der Partei sei Unrecht geschehen, mag sie diese Beschwerde nun übrigens unter dem Namen des Rekurses, der Klage, der Nichtigkeit oder eines anderen Rechtsmittels, oder ohne nähere Bezeichnung vorbringen oder anmelden.

Hiernach erledigt sich dann auch die Frage:

ob eine einfache Anmeldung genüge?

Sie wird nur dann zu verneinen sein, wenn man unter Anmeldung die bloße Anzeige, den Rekurs noch einlegen zu wollen, versteht und in diesem Sinne ist davon in der von dem Kollegium allegirten Verfügung vom 22. März d. J. im Gegensatz von der wirklichen Einlegung die Rede. Die Anmeldung genügt aber, wenn sie sich als eine wirkliche, zur Prüfung geeignete Beschwerde darstellt.

Im Uebrigen verweist der Justiz-Minister das Kollegium auf die Bemerkungen bei Schering über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß Art. 555 S. 442 und folgende. Berlin, den 3. Mai 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1764. R. 11. Vol. 4.

Num. 93.

Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1843, — betreffend die Gebühren der Magistrate für die von denselben auf Requisition der Gerichtsbehörden in deren Vertretung vorgenommenen Handlungen.

Es ist die Frage entstanden:

welche Gebühren die Magistrate an Orten, in welchen keine Gerichtsbehörden vorhanden sind, für solche Handlungen liquidiren dürfen, welche sie auf Requisition der Justizbehörden statt derselben vornehmen?

Nach der Ansicht des Justiz-Ministers ist den Magistraten gestattet, für dergleichen in Vertretung der Gerichte auf deren Requisition vorgenommene Geschäfte, namentlich also auch für die Aushängung und Attestirung der öffentlichen Aushänge, diejenigen Gebühren zu liquidiren, welche das requirirende Gericht selbst ansetzen kann, wenn das Geschäft von ihm selbst vorgenommen worden ist.

Dabei wird aber vorausgesetzt, daß die an sich nach der Gebührentaxe zulässigen Gebühren bei dem betreffenden Geschäfte für Rechnung der Parteien angesetzt und von denselben wirklich eingezogen werden können. Denn wenn für dergleichen Geschäfte der Ansatz von Gebühren überhaupt unzulässig ist, oder die angesetzten Gebühren nicht eingezogen werden können, so fällt auch jeder Anspruch der Magistrate auf dergleichen Gebühren weg, wie dies auch bei den Gerichten selbst der Fall ist.

Nach diesen Grundsätzen, mit welchen der Herr Minister des Innern sich einverstanden erklärt hat, haben sich die Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 18. Mai 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I. 2108. Sportelsachen 24.

Digitized by Google

Num. 94.

Allgemeine Verfügung vom 27. Mai 1843, — über den Stempel-Ansatz bei sogenannten „kumulirten Bagatell-Prozessen."

(Reskripte vom 30. September 1838, 15. Mai und 13. Juli 1840, 8. März 1843, — Jahrb. Bd. 52 S. 483, Justiz-Ministerial-Blatt für 1840 S. 174 und 253, und für 1843 S. 67.)

Der in dem Reskripte vom 13. Juli 1840 aufgestellte Grundsatz:

daß es bei der objektiven Kumulation mehrerer Klagen über Bagatell-Gegenstände, welche einzeln funfzig Thaler nicht betragen, zusammengerechnet aber diesen Betrag erreichen oder übersteigen, eines Werthstempels, so wie des Stempels für Ausfertigungen und zu Vollmachten nicht bedürfe,

hat, besonders in dem Falle, wenn ohne einen eigentlichen Lieferungs-Kontrakt ein fortgesetzter Verkehr mit einem Kaufmanne oder Handwerker statt gefunden hat, und die zu verschiedenen Zeiten aus einzelnen Bestellungen entstandenen gleichartigen Forderungen auf Grund eines Auszugs aus dem Rechnungsbuche als Eine Forderung eingeklagt werden, die Anerkennung des Herrn Finanz-Ministers nicht gefunden, indem dessen Ansicht dahin geht:

daß die Stempelfreiheit nur eintreten könne, wenn die Anträge in der Klage in abgesonderten Klagepunkten auf einzelne Objekte unter 50 Thlr. gerichtet sind, wogegen, wenn der Betrag der einzelnen Forderungen zusammengerechnet in Einer Summe eingeklagt wird, diese Summe als die Forderung anzusehen sei, deren Werth die Stempelpflichtigkeit des Prozesses bestimme.

Mehrere Gerichte sind auf die, durch die Erinnerungen der Stempelfiskale veranlaßten Anfragen angewiesen worden, nach dieser, in das Reskript vom 8. März d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 67) aufgenommenen Ansicht sich zu richten. Es sind indeß auch dagegen nicht unerhebliche Bedenken erhoben worden, zu deren Beseitigung, und um die Grundsätze des Stempelansatzes mit den für den Ansatz der Kosten in dergleichen Prozessen in den Reskripten vom 30. September 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 483) und vom 15. Mai 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 174) enthaltenen Anweisungen in Uebereinstimmung zu bringen, der Justiz-Minister und der Herr Finanz-Minister sich über folgende Grundsätze geeinigt haben:

1. Wenn in dem Falle der Kumulation mehrerer Klagen über Bagatell-Gegenstände die einzelnen Objekte zusammengerechnet den Werth von 50 Thlr. erreichen oder übersteigen, so findet in der Regel für die Verhandlungen bis zur Publikation und Insinuation des Erkenntnisses oder bis zur Beendigung durch Entsagung oder Vergleich weder ein Werth- noch ein Ausfertigungs-Stempel statt. Eine Ausnahme tritt nur ein:
   a. wenn einzelne der streitigen Ansprüche grade funfzig Thaler betragen, oder
   b. wenn das nach den einzelnen Bagatell-Objekten zu liquidirende Pauschquantum sich eben so hoch oder höher belaufen würde, als die zufolge der Anweisungen in den Reskripten vom 30. September 1838 und 15. Mai 1840 für den Gesammtbetrag der streitigen Objekte nach dem zweiten Abschnitte der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 mit Einschluß des Werthstempels und der Ausfertigungsstempel zu liquidirenden Kosten.
2. In Betreff der während des Prozesses vorkommenden, nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 in der Tarifposition „Prozeß" im fünften Absatze als stempelpflichtig bezeichneten Nebenverhandlungen und in der Exekutions-Instanz verbleibt es bei der Regel, daß die Verhandlungen oder Verfügungen stempflichtig sind, wenn der Gegenstand derselben 50 Thlr. und darüber beträgt, auch wenn sich dieser Betrag aus einzelnen Bagatell-Forderungen herschreibt. Eben so ist
3. zu Prozeßvollmachten der tarifmäßige Stempel erforderlich, wenn die Vollmacht den Auftrag enthält, mehrere Forderungen oder Ansprüche, welche zusammen 50 Thlr. und darüber betragen, einzuklagen, weil alsdann der Auftrag einen stempelpflichtigen Werth zum Gegenstande hat.

Hiernach haben sich die Gerichte in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, zu richten. Berlin, den 27. Mai 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichts-Behörden in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat. I. 2190. Steuersachen 15. Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 95.

Verfügung vom 28. Mai 1843, — das Verfahren bei Einklagung von Notariatsgebühren betreffend.

(Einleitung zur Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien vom 23. August 1815 §. 7; Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 1 Num. 4; Instruktion vom 24. Juli 1833 §. 8; Schering Kommentar Art. 107 S. 84.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 12. d. M., über die Einklagung von Notariatsgebühren, hierdurch eröffnet, daß der Justiz-Minister mit der in der Verfügung des Oberlandesgerichts zu N. vom 31. Januar d. J. ausgesprochenen Ansicht sich einverstanden erklärt.

Nach §. 1 Num. 4 der Verordnung vom 1. Juni 1833 können die Gebühren der Justiz-Kommissarien und Notarien nur dann im Mandats-Prozeß eingeklagt werden, wenn sie vorher gerichtlich festgesetzt worden sind. Es folgt daraus, daß wenn es an einer solchen Festsetzung fehlt, die Klage im Bagatell- resp. im summarischen Prozeß angestellt werden muß. Daß seit der Verordnung vom 1. Juni 1833 alle Gebühren-Forderungen der Justiz-Kommissarien nothwendig im Mandats-Verfahren eingeklagt werden müssen, und daß die Justiz-Kommissarien deshalb verpflichtet seien, ihre Deserviten jedesmal vorher festsetzen zu lassen, ist nirgend vorgeschrieben, und steht mit der nicht aufgehobenen Bestimmung des §. 7 der Einleitung zur Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien im Widerspruch, indem es danach bei nicht prozessualischen Geschäften der Sachwalter einer gerichtlichen Festsetzung ihrer Gebühren nur alsdann bedarf, wenn die Interessenten darauf antragen.

Aus dem §. 8 der Instruktion vom 24. Juli 1833 kann das Gegentheil nicht gefolgert werden. Es ist dort gesagt:

> „Justiz-Kommissarien und Notarien sind berechtigt, die Erlassung einer Zahlungsverfügung bei den Akten in Antrag zu bringen. Wird die Zahlung aber nicht geleistet, so sind sie nur befugt, eine förmliche Mandatsklage anzustellen."

Das Königliche Land- und Stadtgericht folgert hieraus mit Unrecht, daß die Justiz-Kommissarien bei ausbleibender Zahlung nur die Mandats- und keine andere Klage, namentlich also auch nicht eine summarische, oder Bagatell-Prozeß-Klage anstellen dürfen. Das Kollegium übersieht dabei einerseits, daß die Justiz-Kommissarien nicht verpflichtet, sondern wie es in der angeführten Stelle heißt, berechtigt seien, das im §. 8 der Instruktion vorgezeichnete Verfahren einzuschlagen, andererseits, daß das Wort: „nur" in dem angegebenen Zusammenhange eine ganz andere Bedeutung hat, als das Kollegium damit verbinden will. Offenbar hat damit angedeutet werden sollen, daß wenn nach Erlaß des gerichtlichen Zahlungsbefehls die Zahlung nicht erfolgt, die Justiz-Kommissarien dann nicht sofort, wie früher, die Exekution nachsuchen dürfen, sondern daß sie zunächst erst die Mandatsklage anstellen müssen. Endlich setzt auch der §. 8 der Instruktion, wie der Schluß desselben ergiebt, voraus, daß die Gebühren bereits festgesetzt worden sind, und kann daher schon um deshalb auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

In dieser Art ist die angeführte Bestimmung des §. 8 der Instruktion auch in dem Scheringschen Kommentar Art. 107 S. 84 gedeutet worden.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich daher in Zukunft nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen zu achten. Berlin, den 28. Mai 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 2169. L. R. 35. Vol. 14.

Num. 96.

Verfügung vom 29. Mai 1843, — betreffend die Vereidigung aller derjenigen Personen, welche bei den Gerichten zu dienstlichen Verrichtungen, zu ihrer Ausbildung, zur Aushülfe oder zur Probe angenommen werden, so wie die Frage: ob junge Leute, die das 14te, aber noch nicht das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, als Lohnschreiber oder andere Subaltern-Gehülfen angenommen werden dürfen?

(Prozeß-Ordnung Tit 10 §. 230 Num. 13; Allerh. Kabinets-Befehl vom 5. November 1833, Gesetz-Samml. S. 291; Reskr. vom 31. Dezember 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 542.)

Der Justiz-Minister erachtet es in Uebereinstimmung mit der in dem Berichte vom 5. d. M. entwickelten

Digitized by Google

Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts allerdings für erforderlich, daß alle diejenigen Personen, welche bei den Gerichten zu dienstlichen Verrichtungen, zu ihrer Ausbildung, zur Aushülfe oder zur Probe angenommen werden, namentlich:

Civil-Supernumerarien, Expeditions-Eleven, Applikanten, Diätarien, Hülfsboten, Hülfs-Exekutoren, und Lohnschreiber,

förmlich vereidigt werden.

An sich würde es keinem Bedenken unterliegen, für diese Personen nach dem Vorschlage des Kollegiums die in der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833 (Gesetz-Samml. S. 291) vorgeschriebene Norm des Dienseides in der im Reskripte vom 31. Dezember 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 542) für die ständigen Subalternengehülfen der Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz angeordneten Art zu modifiziren, und dem Worte „bestellt" das Wort „angenommen", so wie den Worten „vermöge meines Amts" die Worte „vermöge des mir aufgetragenen Dienstes" zu substituiren. Da es aber zur Vermeidung einer Vermehrung der Eide zweckmäßig erscheint, jene Personen bei ihrer künftig erfolgenden definitiven Anstellung auf den bei ihrer ersten Annahme geleisteten Diensteid zu verweisen, dieser mithin für die ganze Dienstzeit wirksam sein soll, so darf auch bei der ersten Vereidigung von der durch die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833 bestimmt vorgeschriebenen Norm des Dienseides nicht abgewichen werden.

Auf die fernere Anfrage des Königlichen Oberlandesgerichts, ob junge Leute, die das 14te, aber noch nicht das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, als Lohnschreiber oder andere Subalternengehülfen angenommen werden dürfen, wird dem Kollegium eröffnet, daß der Justiz-Minister die Beschäftigung solcher jungen Leute in den Büreaus der Gerichte, wenn sie konfirmirt sind, und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Dirigenten eine zureichende geistige Entwickelung besitzen, zwar mit Rücksicht auf Num. 13 §. 230 Tit. 10 Thl. I A. G. O. nicht unbedingt untersagen will, sie aber nur für den Nothfall gestatten kann, wenn keine andere, versorgungsberechtigte oder sonst qualifizirte ältere Personen zu finden sind.

Hiernach hat sich das Königliche Oberlandesgericht zu achten, und die Untergerichte mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 29. Mai 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 1997. E. 28.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Juni 1843. № 24.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei der Gesetz-Kommission.

Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Staats-Sekretair Bornemann ist in Stelle des ausgeschiedenen Wirklichen Geheimen Raths und Kammergerichts-Chef-Präsidenten von Grolman zum Mitgliede der Gesetz-Kommission Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei dem Ober-Censur-Gericht.

Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Staats-Sekretair Bornemann ist zum Präsidenten, und
der Geheime Ober-Justiz-Rath Zeltwach,
der Geheime Ober-Tribunals-Rath Decker,
der Geheime Ober-Justiz-Rath Göschel,
der Geheime Ober-Regierungs-Rath, frühere Kammergerichts-Rath Mathis,
der Geheime Ober-Tribunals-Rath Ulrich,
der Geheime Regierungs-Rath, frühere Landgerichts-Rath Aulicke,
der Wirkliche Legations-Rath, frühere Kammergerichts-Assessor Graf von Schlieffen,
der Kammergerichts-Rath von Obstfelder,
der Geheime Ober-Justiz-Rath Dr. Eichhorn,
und der Professor der Rechte Dr. von Lancizolle,

sind zu Mitgliedern des Ober-Censurgerichts Allerhöchst ernannt worden.

C. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Michaelis zu Münster ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Fürstenthumsgerichts-Rath von Unwerth zu Neiße ist am 19. Mai d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder Allerhöchst ernannt,

und dem Oberlandesgerichts-Rath von Prittwitz zu Glogau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst, mit Vorbehalt des Wiedereintritts, Allerhöchst ertheilt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Theodor Offenberg bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 21. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Kuntze bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 2. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Naumann bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienstalter vom 9. Mai d. J.

b. Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Reusch zu Königsberg bei dem dortigen Oberlandesgericht, und 2. von Rottengatter zu Ohlau bei dem Oberlandesgericht zu Breslau.

c. Der Oberlandesgerichts-Assessor Geißler zu Naumburg ist gestorben.

Digitized by Google

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Reuß, mit dem Dienstalter vom 5. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Herzfeld, mit dem Dienstalter vom 28. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Steffahny, mit dem Dienstalter vom 8. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Kammergerichts-Auskultator Hadermann, mit dem Dienstalter vom 26. April d. J.

4. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Depositat-Kassen-Assistenten Muthschall ist der Titel als Depositat-Kassen-Buchhalter, und den Kammergerichts-Kanzlisten Dames und Bohm der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

D. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter, Kammergerichts-Assessor von Schnehen zu Alt-Ruppin ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts, und der Land- und Stadtrichter, Justizrath Elsholz zu Parchwitz zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Medebach ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Stellter zu Königsberg in Pr. ist am 19. Mai d. J. zum Rath bei dem dortigen Stadtgericht,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Lympius zu Greifswald am 26. Mai d. J. zum Rath bei dem Stadtgericht zu Elbing Allerhöchst ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Schuchart zu Wreschen ist gestorben.

Dem bei dem Berggericht zu Bochum und bei dem Bergamt daselbst angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Bellmann ist der Karakter als Berggerichts-Rath Allerhöchst beigelegt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Bogatsch zu Kreutzburg in Schlesien ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Pleschen, und dem Land- und Stadtgerichts-Aktuar Horn zu Mewe der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Assessor verliehen worden.

E. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Bolzenthal zu Breslau hat sein Amt niedergelegt, und es ist der Oberlandesgerichts-Assessor Hahn zu Breslau zum Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Oberlandesgericht und zum Notarius im Bezirk desselben;

der Oberlandesgerichts-Assessor Brosien zu Tuchel zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Kreises Strasburg in Westpreußen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Strasburg, und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kahle in Frankfurt zum Justiz-Kommissarius im Krossener Kreise, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sommerfeld, ernannt worden.

F. In der Rhein-Provinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Leist zu Köln ist am 19. Mai d. J. zum Geheimen Ober-Revisions-Rath bei dem Revisions- und Kassationshofe hieselbst Allerhöchst ernannt worden.

Dem Landgerichts-Assessor Otto zu Elberfeld ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Landgericht verliehen.

Der Landgerichts-Assessor Körfgen zu Köln ist vom 1. Juli d. J. ab an das Landgericht zu Elberfeld versetzt worden.

Dem Advokat-Anwalt Laeis zu Trier ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Anwalt ertheilt,

und der Advokat Mayer zu Trier zugleich zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

G. Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in Danzig dem Kammer- und Admiralitätsgerichts-Direktor von Groddeck und dem Kammer- und Admiralitätsgerichts-Rath G. Baum den rothen Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst zu verleihen geruht.

Hinweisung auf neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 8. Juni d. J. ausgegebene 18. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2352. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Ermächtigung des Kredit-Instituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B zu 3½ pCt. jährlicher Zinsen auszufertigen, die jährliche Amortisation derselben jedoch auf 1½ pCt. zu erhöhen, vom 31. Mai d. J.;

Num. 2353. das erneuerte Reglement für die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät und

Num. 2354. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Land-Feuer-Sozietät des Fürstenthums Halberstadt, Verschmelzung derselben mit der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät und Einführung eines erneuerten Reglements für die Letztere;

desgleichen das 19. Stück unter:

Num. 2355. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1843, betreffend die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Ober-Censurgerichts und die nähere Bestimmung der Amtsdauer der Letzteren.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 97.

Verfügung vom 1. Juni 1843, — das Gebührenwesen betreffend.

(§. 134 des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung, Verordnung vom 28. Juni 1825, Gesetz-Sammlung S. 163.)

a.

Anfrage des Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Hofraths Esselen zu Hamm vom 26. April 1843.

Ew. Excellenz hatten die hohe Gnade, mir mittelst hochverehrlichen Reskripts vom 1. November 1840 die Entscheidung über einige das Gebührenwesen betreffende Fragen zugehen zu lassen. Es sind mir wieder einige Fälle vorgekommen, worüber eine Entscheidung wünschenswerth, wo nicht nothwendig scheint; ich erlaube mir, solche im Nachfolgenden ehrerbietigst vorzutragen.

1. Nach dem Reskripte vom 14. Februar 1839 (Just. Min.-Bl. 1839 S. 81) sollen die Appellationsgerichte in Fällen, wo sie die Kosten den Gerichten 1. Instanz überweisen, von denselben die Ausfertigungsstempel und baaren Auslagen per Post einziehen. — Einer neuern Anordnung zufolge fällt der Verbrauch der Ausfertigungsstempel, mithin auch die Einziehung derselben per Post fort. Jetzt sind Zweifel darüber angeregt, ob

   a. die baaren Auslagen, wenn sie blos in Porto bestehen, in Gemäßheit des Reskripts vom 11. November 1841 beim Appellationsgerichte niedergeschlagen, also von diesem nicht eingezogen, vielmehr dem Gerichte 1. Instanz überwiesen werden sollen, und

   b. wenn dieses bejaht wird, ob auch dasjenige Porto, welches das Gericht 1. Instanz selbst dem Appellationsgericht veranlaßt, Ersterem zusteht. Angemessen scheint es, daß die Gerichte 1. Instanz in Sachen, wo sie die beim Appellationsrichter auflommenden Kosten beziehen, das Porto, welches sie veranlassen, selbst tragen und à Conto der Parteien buchen; daß also der Appellationsrichter die Verfügungen, worin er dem Gerichte 1. Instanz Aufträge ertheilt, unfrankirt abgehen läßt und das Gericht 1. Instanz die Berichte darauf frankirt. — Sonst entstände dem Gerichte 1. Instanz dadurch eine Einnahme, daß es selbst dem Appellationsgerichte eine Auslage veranlaßt. Nur wenn das Appellationsgericht andere Gerichte als das Gericht 1. Instanz requirirt, wird es das Porto zu tragen haben.

2. Die Befugniß der Gerichte, die Kosten nach den Bestimmungen der Erkenntnisse 1. oder 2. Instanz, bevor sie die Rechtskraft beschritten, einzuziehen, hört auf, wenn die Kosten nicht vor der rechtskräftigen Entscheidung eingezogen sind. Wenn aber eine Partei einen zur Deckung der von ihr ertrahirten Kosten hinreichenden Vorschuß erlegt hat, die Kosten jedoch vor rechtskräftiger Entscheidung nicht in Soll-Einnahme gestellt sind, und das rechtskräftige Erkenntniß diejenige Partei, welche den Vorschuß erlegt hat, von Tragung der Kosten entbindet — tritt dann auch der Fall ein, daß die Kosten nur nach den Bestimmungen des letzten Erkenntnisses eingezogen werden dürfen, und ist der ganze Vorschuß zurückzuzahlen, — oder können davon diejenigen Kosten, welche die den Vorschuß leistende Partei extrahirt hat, in Abzug gebracht werden?

3. Wenn Parteien, welche nach §. 2 Num. 15 der Einleitung zur Gebührentaxe von 1815 vermöge landesherrlicher Begnadigung die Sportelfreiheit genießen, in Prozessen zur Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt sind, diese aber wegen des ertheilten Privilegiums niedergeschlagen werden, — müssen dann die Salarien-Kassen die veranlaßten baaren Auslagen unbedingt übernehmen, oder sind solche nach §. 32 Num. 6 Tit. 23 Ger. Ordn. I von der Partei zu berichtigen? — Es fragt sich namentlich, ob in Prozessen der Kirchen, Schulen ꝛc., wenn solche auf Grund des Reskriptes vom 29. Januar 1827 §. 1 lit. b zum Armenrechte zugelassen und in die Kosten verurtheilt sind, die von denselben veranlaßten oder ihnen auferlegten baaren Auslagen an Zeugengebühren, Diäten und Reisekosten der Beamten, ohne Weiteres den Salarien-Kassen zur Last fallen. — Es scheint, daß dies verneint, und die Kirchen- oder Schulkasse, deren Ausfälle ja doch von der Gemeinde zu decken sind, — zur Zahlung angehalten werden könne, da

   a. um Vergleichungen anzustellen, — in fiskalischen Sachen der Fiskus die baaren Auslagen zahlt, — solche sogar aus dem Lohn der Dienstboten beigetrieben werden können (Reskript vom 2. September 1837);

   b. von deren Tragung nach dem angezogenen §. 32 Tit. 23 G. O. I die zum Armenrecht zugelassenen Parteien der Regel nach nicht, sondern nur bei gänzlicher Armuth entbunden sind;

Digitized by Google

c. in den Erkenntnissen die Kirchen ꝛc. gewöhnlich nur von Tragung der gerichtlichen Kosten befreit werden, oder vielmehr nur gesagt wird, „die ꝛc. werde in die Kosten verurtheilt, wovon die gerichtlichen außer Ansatz zu lassen seien;“

d. wenn ohne Rücksicht darauf die baaren Auslagen den Salarien-Kassen auferlegt werden sollten, dieses eine ausdehnende Auslegung eines Privilegiums sein würde, das doch, wie alle Privilegien, der strengsten Interpretation unterworfen werden muß. —

Von einigen Gerichten werden jetzt die den Kirchen ꝛc. in Prozessen zur Last fallenden baaren Auslagen, also außergerichtliche Kosten sogar, ohne vorherige Aufforderung der Kirchenvorstände ꝛc. auf die Salarien-Kassen angewiesen. Bei andern geschieht dieses nicht. Eine Entscheidung der Frage scheint also nothwendig, um ein übereinstimmendes Verfahren herbeizuführen und die Salarien-Kassen gegen Aufbürdung von Ausgaben zu schützen, zu deren Uebernahme sie nicht verpflichtet zu sein scheinen.

4. Die Schlußbestimmung des §. 134 Anhang zur Ger.-Ord. wird in dem Falle, wenn diejenige Partei, welche nicht die Gebührenfreiheit genießt, in sämmtliche Kosten verurtheilt worden, nicht immer gleichmäßig angewandt. Einige nehmen an:

die zahlungspflichtige, in sämmtliche Kosten verurtheilte, Partei habe an Instruktions- und Urtelsgebühren nur so viel zu tragen, als wenn die Kosten kompensirt worden, mithin nur die Hälfte; es werden also von ihr, obgleich das 1. Erkenntniß ihr sämmtliche Kosten zur Last legt, nur die Kosten der von ihr ertrahirten Verfügungen und die halben Instruktions- und Urtelsgebühren eingezogen.

Andere dagegen legen die fragliche Gesetzstelle dahin aus:

die unterliegende Partei habe, wenn sie in die Kosten verurtheilt worden, die Gebühren für die von ihr ertrahirten Verfügungen, für die Instruktion und das Erkenntniß ganz und nur nicht die von der Gegenpartei ertrahirten Kosten zu tragen.

Es ist also zweifelhaft:

ob, wenn mit einer das Privilegium der Kostenfreiheit genießenden Partei ein Prozeß geführt, und der von der Kostenzahlung nicht befreite Gegner in 1. Instanz in sämmtliche Kosten verurtheilt wird, dieser dann vor rechtskräftiger Entscheidung die ganzen oder halben Instruktions- und Urtelsgebühren 1. Instanz zu tragen habe.

5. Wenn Minorenne, deren Vermögen während ihrer Minderjährigkeit ganz absorbirt wird, für großjährig erklärt werden, sind dann auch die Verhandlungen über die Großjährigkeits-Erklärung kosten- und stempelfrei? Ist dieses auch dann noch der Fall, wenn ein solcher Minderjähriger mittlerweile eine Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste oder im Schulfache erlangt hat, womit ein festes Einkommen (z. B. von 400 Thlr.) verbunden ist?

(Reskript vom 3. Mai 1835, Gebührentaxe 6. Auflage S. 16 lit. l, — auch Reskript vom 4. November 1817 in line Jahrb. Band 10 S. 224.)

6. Sind in Vormundschafts-Sachen, welche kostenfrei bearbeitet werden, nach deren Beendigung die Prozentgelder von den bevormundet gewesenen Personen gleich nach erlangter Großjährigkeit auch dann einzuziehen, wenn die Mutter noch ferner bis zu ihrem Ableben von dem Vermögen den Nießbrauch hat? Die Gebührentaxe gestattet eine Stundung oder Erlassung der Prozentgelder in diesem Falle nicht und doch wird sie in der Praxis wohl zugelassen.

7. Wenn Beamte als Sachverständige zur Vergleichung von Handschriften zugezogen werden, erhalten dieselben für ihre Bemühung dabei Gebühren, sofern diese von den Parteien eingezogen werden können. Es fragt sich:

ob Königliche Beamte, welche aus Staatskassen besoldet werden, diese Gebühren auch dann erhalten können, wenn die Parteien zur Zahlung unvermögend sind, eine Königliche Kasse sie also leisten müßte;

und

ob namentlich die fraglichen Gebühren in unvermögenden Untersuchungssachen an Königliche Beamte aus dem Kriminalfond gezahlt werden dürfen?

Diese Fragen werden von einigen Gerichten in hiesiger Gegend verneint, von andern bejaht. Schon um deswillen dürfte eine Entscheidung darüber von Nutzen sein.

Für die Verneinung sprechen der §. 38 der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer und §. 622 der Kriminal-Ordnung. Dagegen wird angeführt, die Beamten seien in diesem Falle nicht als solche, sondern blos als Sachverständige anzusehen. Sollten aber Beamte für ein geringes Nebengeschäft im Dienstlokale

Digitized by Google

Vergütung verlangen können? Alles, was die Natur der baaren Auslagen hat, wird dem Beamten aus Staatskassen vergütet, — wohl nicht eigentliche Gebühren. So ist schon in Ansehung der Schwurzeugen-Gebühren entschieden, daß solche beim Unvermögen der Parteien den besoldeten Beamten und Gehülfen der Gerichte nicht aus den Salarien-Kassen gezahlt werden sollen (Reskript vom 5. Februar d. J., Just. Minist.-Blatt 1843 S. 52). Versäumnißkosten werden nur an Personen der fünften Rangklasse (Reskript vom 21. Oktober 1839, Just. Min.-Blatt S. 345), sonst überhaupt nicht aus öffentlichen Fonds berichtigt, da sie nicht zu den baaren Auslagen, sondern zum entgangenen Gewinn gehören, (Reskript vom 11. November 1831, Gebühren-Taxe 6te Auflage S. 122 lit. g) und auf solche, nämlich Versäumnißkosten, haben Schriftzeugen, welche keine Reise zu machen brauchen, doch wohl nur Anspruch.

Endlich ergiebt das Formular D Seite 53 der Instruktion über die Kassen-Verwaltung bei den Inquisitoriaten, 2ter Abdruck, daß im Großherzogthum Posen die Zahlung der Gebühren, wovon hier die Rede ist, nur dann erfolgt, wenn sie von den Debenten eingehen.

8. Zeugen, welche in Civil- und Kriminalsachen vernommen werden, erhalten die Vergütung an Reise- und Zehrungskosten nach Abschnitt IV Num. 28 der Gebührentaxe von 1815. — Wenn die Zeugen mit der Vergütung für Reisekosten nicht ausreichen, weil sie wegen Alters oder Gebrechlichkeit sich eines Fuhrwerks oder sonstiger Transportmittel bedienen müssen, — was leicht mehr kostet, als die Vergütung, welche sie empfangen, besonders, wenn sie zu den untern Rangklassen gehören, — können sie dann den wirklichen Betrag der baaren Auslagen verlangen?

Es ist dies nirgend zugelassen, doch scheint die Billigkeit dafür zu sprechen, vorausgesetzt, daß keine übertriebene Forderungen gemacht werden, und daß vom Liquidanten nach Abschnitt IV Num. 28 lit. D der Gebühren-Taxe eine Quittung, welche seine Auslagen nachweist, beigebracht, solche auch der Zahlungsanweisung beigefügt wird.

Ew. Exzellenz hohem Ermessen stelle ich in Ehrerbietigkeit anheim, ob eine Entscheidung über diese zweifelhaften Punkte ertheilt werden kann.

Esselen.

---

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Auf die verschiedenen, in Ihrer Eingabe vom 26. April d. J. enthaltenen Anfragen, das Gebührenwesen betreffend, gereicht Ihnen Folgendes zum Bescheid:

Zu 1. erklärt der Justiz-Minister sich damit einverstanden, daß die Gerichte erster Instanz in denjenigen Fällen, in welchen sie nach Vorschrift der allgemeinen Verfügung vom 14. Februar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt I S. 81) die bei dem Appellationsrichter aufkommenden Kosten beziehen, das Porto, welches sie veranlassen, selbst zu tragen und auf Konto der Parteien zu buchen haben; daß also der Appellationsrichter die Verfügungen, worin er dem Gerichte erster Instanz Aufträge ertheilt, unfrankirt abgehen lassen und das Gericht erster Instanz die Berichte darauf frankiren muß. Requirirt das Appellations-Gericht andere Gerichte als den Richter erster Instanz, so hat dasselbe natürlicherweise das Porto selbst zu tragen.

Zu 2. erhalten Sie Abschrift einer an das Oberlandesgericht zu Paderborn unterm 21. Juli 1841 erlassenen Verfügung, die Verrechnung der von den Parteien eingezahlten Kosten-Vorschüsse betreffend, mit dem Bemerken, daß nach den in dieser Verfügung ausgesprochenen Grundsätzen auch bei andern Gerichten verfahren wird.

Zu 3. Die Institute, Korporationen, milden Stiftungen, Kirchen u. s. w., welchen durch besondere Privilegien die Gebührenfreiheit in ihren Rechtsangelegenheiten bewilligt worden ist, können, in Ermangelung besonderer gesetzlicher Anordnung oder spezieller Bestimmungen der betreffenden Privilegien, die Gebührenfreiheit nur in derselben Ausdehnung verlangen, als solche dem Königlichen Fiskus zusteht. Sie können daher von der Entrichtung der undermeidlich gewesenen baaren Auslagen nicht entbunden werden.

Zu 4. Anlangend den hier vorgetragenen Zweifel über die Anwendung der Schlußbestimmung des §. 134 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung in den Fällen, wo diejenige Partei, welche nicht die Gebührenfreiheit genießt, in sämmtliche Kosten verurtheilt worden ist, so hat

die unterliegende in die Kosten verurtheilte Partei nicht nur die Gebühren für die von ihr extrahir-

Digitized by Google

ten Verfügungen, für die Instruktion und das Erkenntniß ganz, sondern auch die Kosten der von der sportelfreien Gegenpartei extrahirten Verfügungen zu tragen.

Ist dagegen auf Kompensation der Kosten erkannt, oder der die Gebühren entrichtenden Partei nur ein Theil der gesammten Prozeßkosten im Erkenntniß auferlegt worden, so können von derselben nach Maßgabe des §. 134 des Anhangs:

a. die Instruktions- und Urtelsgebühren nur nach diesem Antheil,
b. die Kosten für die Verfügungen aber nur in so weit, als die letzteren von ihr selbst ganz oder theilweise extrahirt worden sind,

eingezogen werden.

Zu 5. ist über die Frage:

ob, wenn Minorenne, deren Vermögen während ihrer Minderjährigkeit ganz absorbirt wird, für großjährig erklärt werden, die Verhandlungen über die Großjährigkeits-Erklärung kosten- und stempelfrei sind?

die abschriftlich beifolgende Verfügung vom 31. Juli 1840 an das Pupillen-Kollegium zu Köslin erlassen worden. Die darin getroffenen Bestimmungen müssen auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Minorenne inzwischen eine Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste mit einem Einkommen erhalten hat, indem es nur darauf ankommt, ob die über ihn geführte Vormundschaft hinsichtlich des Ansatzes der Gebühren für vermögend oder unvermögend zu halten ist.

Zu 6. In kostenfrei bearbeiteten Vormundschaftssachen sind in den Fällen, wenn der Mutter der Kuranden über deren Großjährigkeit hinaus der Nießbrauch an dem Vermögen derselben zusteht, die gesetzlichen Prozentgelder nicht gleich nach erlangter Großjährigkeit der Pflegbefohlenen, sondern erst nach Beendigung des mütterlichen Nießbrauchs einzuziehen, wie dies bereits in dem Reskripte an das Pupillen-Kollegium zu Münster vom 13. März 1833, von welchem eine Abschrift hier beigeht, ausgesprochen worden ist.

Zu 7. erhalten Königliche Beamte, welche aus Staatskassen ein fixes Gehalt oder Diäten beziehen, als Sachverständige bei auswärtigen Geschäften unbedenklich Diäten.

Die Gebühren der Sachverständigen für Geschäfte an ihrem Wohnorte haben die Natur von Versäumnißkosten. Auf diese kann aber ein aus Staatskassen besoldeter Beamter keinen Anspruch machen, sobald solche aus Staatskassen bezahlt werden sollen, da er für Geschäfte an seinem Wohnorte nach §. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1825 keine besondern Diäten aus Staatskassen verlangen kann.

Zu 8. können auswärts vernommene Zeugen in Civil- und Kriminalsachen, wenn sie wegen Alters oder Gebrechlichkeit sich zur Reise nach dem Orte ihrer Vernehmung eines Fuhrwerks zu bedienen benöthigt sind, dessen Kosten mehr als die ihnen in der Gebühren-Taxe zugebilligten Reisekosten betragen, die Erstattung dieser wirklichen baaren Auslagen allerdings verlangen, sobald die Nothwendigkeit der Ausgaben für ein Fuhrwerk und deren wirkliche Verwendung nachgewiesen wird. Berlin, den 1. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Herrn Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Hofrath Esellen zu Hamm. I. 1880. Justizfonds 38. Vol. 6.

Beilagen.

I.

Den Grundsätzen, welche das Königliche Oberlandesgericht in dem Berichte vom 9. März d. J., die Beschwerde des dortigen Justizraths N. in Sachen der Kaufleute M. und L. wider die Freiherr von S.schen Eheleute betreffend, entwickelt hat, kann der Justiz-Minister nicht überall beitreten und daher auch die Beschwerde des N. nicht völlig unbegründet erachten.

Nach den §§. 36 und 47 Tit. 23 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung sind die Gerichtsbehörden allerdings befugt, ohne Rücksicht auf die für die Parteien getroffene Bestimmung des Kostenpunkts im Erkenntniß, und ohne Rücksicht auf einen zwischen den Parteien über die Tragung der Kosten geschlossenen Vergleich, von jeder Partei einzuziehen:

a. die Auslagen und sonstigen Kosten der Verfügungen, welche sie als Extrahent veranlaßt hat,
b. den ihr nach dem Erkenntniß auferlegten oder nach den Grundsätzen einer allgemeinen Kosten-Kompensation zur Last fallenden Theil der Urtels- und Instruktions-Gebühren.

Digitized by Google

Dies ist auch dann noch zulässig, wenn ein Gericht von der im §. 10 der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe ertheilten Befugniß:

die Kosten jeder Instanz nach den im Erkenntniß getroffenen Bestimmungen von den Parteien einzuziehen,

Gebrauch gemacht hat.

Durch die für die Gerichte der Provinz Posen gegebene Salarien-Kassen-Instruktion vom 1. Januar 1835 sind diese gesetzlichen Bestimmungen über die Einziehung der gerichtlichen Kosten von deren Extrahenten ebenfalls nicht aufgehoben worden. Ihre Anwendung ist daher auch bei denjenigen Gerichten zulässig, bei welchen die Posener Kassen-Einrichtung eingeführt ist.

Mit Rücksicht hierauf und auf den Zweck der Einziehung von Kosten-Vorschüssen sind zwar

1. die Gerichte befugt:

die von den Parteien in Prozessen eingezahlten Kosten-Vorschüsse auf die gesammten, in der Sache entstandenen gerichtlichen Kosten, ohne Rücksicht, ob und wie weit der Zahler des Vorschusses zur Tragung der Kosten verurtheilt worden ist, zu verrechnen,

doch sind sie auch verpflichtet, bei dieser Verrechnung zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen des letzten Erkenntnisses anzuordnen, was die Gegen-Partei von dem gezahlten Vorschuß dem Einzahler desselben zu erstatten habe.

2. Bleibt nach dieser Verrechnung noch ein Bestand des eingezahlten Vorschusses, so ist dieser dem Einzahler aus der Kasse zurück zu zahlen, oder bei Einlegung eines Rechtsmittels von seiner Seite als Vorschuß auf die hierdurch entstehenden neuen Kosten zurück zu behalten.

3. Kann dagegen der Einzahler des Vorschusses seine Befriedigung von der Gegen-Partei hinsichtlich des von ihr zu erstattenden Vorschuß-Betrages nicht erlangen, so ist derselbe befugt, von dem Gerichte die Zurückzahlung des verrechneten Kosten-Vorschusses in so weit zu fordern, als derselbe den Betrag der ihm als Extrahenten ganz oder theilweise zur Last fallenden Verfügungs-Kosten und Auslagen und der ihm, nach den einzelnen Erkenntnissen auferlegten Urteils- und Instruktions-Gebühren übersteigt.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher in der vorliegenden Sache durch Anlegung einer besonderen Rechnung ermitteln zu lassen, ob und in wie weit der von dem Kläger eingezahlte und verrechnete Kosten-Vorschuß auf die von ihm nach vorstehenden Grundsätzen einzuziehenden Kosten zu verwenden gewesen ist, und demnächst das Weitere unter Mittheilung einer Abschrift der angelegten Berechnung an den Justizrath N. zu verfügen.

Berlin, den 21. Juli 1841.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn. I. 2528.

II.

Auf den Bericht vom 9. d. M. wird dem Königlichen Pupillen-Kollegium eröffnet,

daß in sportelfrei zu bearbeitenden Vormundschaftssachen (Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe §. 2 Num. 14) für eine Volljährigkeits-Erklärung auch nicht die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. (Gesetz-Samml. S. 17) festgesetzten Gebühren gefordert werden können.

Die in unvermögenden Vormundschaftssachen zu entnehmenden 1½ Prozent vertreten die Stelle aller Sporteln; selbst die Ausantwortung des Vermögens, die Leistung der Decharge und die Ausfertigung des Absolutoriums erfolgt stempel- und sportelfrei.

Reskripte vom 15. Juli 1827, vom 10. Juli und 18. September 1828, Jahrb. Bd. 30 S. 374, Bd. 32 S. 89 und 90.

Eine Volljährigkeits-Erklärung gehört zu den eigentlichen vormundschaftlichen Verhandlungen und es können mithin dafür ebenfalls keine Sporteln angesetzt werden.

Nur hinsichtlich der bei Volljährigkeits-Erklärungen zu entrichtenden Abgabe von ½ Prozent des Vermögens fand früher eine Ausnahme statt.

Reskript vom 4. September 1818, Jahrb. Bd. 12 S. 288.

Diese Prozentgelder waren aber ihrem Ursprunge nach keine Gerichts-Sporteln, sondern sie wurden nach der Taxe der Geheimen Etats-Kanzlei bei allen Konzessionen und Konsensen als eine Abgabe für die Gnadenbe-

Digitized by Google

willigung entrichtet und fließen, so lange die Majorennitäts-Erklärungen vom Justiz-Departement ausgefertigt wurden, zur Geheimen Kanzlei-Gebühren-Kasse. Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1807 den Landes-Justiz-Kollegien die Ausfertigung der Majorennitäts-Erklärungen überlassen worden war, hätten jene Prozentgelder wegfallen sollen. Mit Rücksicht auf den damaligen Zustand der Ober-Gerichts-Salarien-Kassen wurde jedoch die fernere Erhebung der Gebühren nach der Taxe für die Geheime Etats-Kanzlei den Landes-Justiz-Kollegien durch die in der Allgemeinen Gebühren-Taxe allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juli 1808 bis auf weitere Verordnung gestattet.

Am Schluß des verflossenen Jahres hat der Justiz-Minister Veranlassung genommen, Sr. Majestät dem Könige die Lage der Sache anzuzeigen und die Aufhebung der Prozentgelder und eine Veränderung der übrigen nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe für die Landes-Justiz-Kollegien Abschnitt V Num. 89 bei Majorennitäts-Erklärungen zulässigen Gebühren in Antrag zu bringen. Dieser Antrag ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. genehmigt worden. Die danach gegenwärtig bei Volljährigkeits-Erklärungen zu entrichtenden Gebühren sind mithin nicht an die Stelle der Prozentgelder, sondern nur an die Stelle der übrigen, a. a. O. Num. 89 Litt. A, B und C aufgeführten, bisher nur von vermögenden Kuranden zu zahlen gewesenen Gebühren getreten. Sie stehen anderen Gerichtssporteln in jeder Beziehung gleich und können daher in unvermögenden Vormundschaftssachen nicht angesetzt werden, da hinsichtlich der Sportel- und Stempel-Freiheit durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. nichts geändert ist.

Die für die Volljährigkeits-Erklärung des N. angesetzten Kosten sind daher bis auf diejenigen baaren Auslagen, welche auch in unvermögenden Vormundschaftssachen entrichtet werden müssen, niederzuschlagen, und die Ausfertigung der Volljährigkeits-Erklärung ist dem N., wenn dies noch nicht geschehen sein sollte, unter portofreier Rubrik zu übersenden. Berlin, den 31. Juli 1840.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu Köslin. I. 4634.

III.

Dem Königlichen Pupillen-Kollegium wird auf die Anfrage im Berichte vom 17. November v. J., wegen der Kostenpflichtigkeit solcher Vormundschaften, wo die überlebende Wittwe und Vormünderin in statutarischer Gütergemeinschaft gelebt hat,

Folgendes hiermit eröffnet:

Auch bei solchen Vormundschaften, wo die überlebende Wittwe in Münsterscher statutarischer Gütergemeinschaft bis zu ihrem Ableben oder anderweiten Verheirathung lebt, sind die für die obervormundschaftlichen Geschäfte nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe zulässigen Gebühren in Ansatz zu bringen und von der Wittwe, welche den gesetzlichen Nießbrauch von dem Vermögen ihrer Kinder hat, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen §§. 87 und 88 Tit. 21 Thl. I des Allgemeinen Landrechts zur Tragung aller Lasten dieses Nießbrauchs verpflichtet ist, einzuziehen. Da jedoch nach der im 38sten Bande, Seite 400 der Jahrbücher abgedruckten Verfügung vom 7. Oktober 1831 dergleichen Vormundschaften portelfrei zu bearbeiten sind, wenn die Kinder aus den Einkünften ihres dem Nießbrauch eines Andern unterworfenen Vermögens, nach einem ungefähren Ueberschlage der Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten, nicht erhalten werden können, so hat das Königliche Pupillen-Kollegium auch hinsichts derjenigen Vormundschaften, bei welchen der Wittwe der lebenslängliche Nießbrauch von dem Vermögen der Kinder zusteht, die Einrichtung zu treffen, daß jedesmal von dem betreffenden Gerichte nach billigem Ermessen bestimmt werde, ob von dem Vermögen der Kinder, nach Bestreitung der Erziehungs- und Unterhaltungs-Kosten, ein Revenüen-Ueberschuß anzunehmen und ob hiernach die Vormundschaft für sportelpflichtig oder sportelfrei zu erachten ist. Nur im ersteren Falle können von der Wittwe vormundschaftliche Kosten gefordert werden.

Im letzteren Falle können aber auch bei Beendigung der Vormundschaft die sonst nach der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe §. 2 Num. 14 zulässigen Prozentgelder nicht erhoben werden, indem die majorenn gewordenen Kinder ihr Vermögen noch nicht erhalten und sich dessen Höhe zur Zeit der Großjährigkeit nicht bestimmen läßt. Berlin, den 13. März 1833.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu Münster. A. 16890.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Juni 1843. № 25.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Landgerichts-Rath von Ingersleben zu Bromberg ist am 30. Mai d. J. zum Rath bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Devens bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 25. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Scheffen bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 9. Mai d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Geßler zu Meseritz ist als etatsmäßiger Assessor an das Oberlandesgericht zu Bromberg versetzt worden.

c. Dem Kammergerichts-Assessor von Wolfersdorff ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur der Festung Graudenz die nachgesuchte Entlassung aus dem Civil-Justizdienst, mit Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Kremkow, mit dem Dienstalter vom 25. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Wichgraf, mit dem Dienstalter vom 28. März d. J.

4. Subalternen.

Der Kammergerichts-Assessor Lamprecht ist zum Kammergerichts-Sekretair ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Kriminal-Rath Hassenstein zu Insterburg ist bei Gelegenheit der Feier seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Zeitz fungirende Kammergerichts-Assessor Jacob ist zum Kriminalrichter bei dem Inquisitorial daselbst ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Assessor Geest bei dem Land- und Stadtgericht zu Berlinchen, den Oberlandesgerichts-Asses-

Digitized by Google

soren 2. Hesner zu Nebra bei dem Land- und Stadtgericht zu Schöneck, 3. Schröder zu Wordis bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und 4. Friedrich Ernst Schmidt zu Zeitz bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Der als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wordis fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Schlemm ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Halberstadt versetzt.

2. Subalternen.

Der Stadtgerichts-Aktuar und Rendant Wienandt zu Rosenberg in Westpreußen ist zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten, Exekutions- und Gefangen-Inspektor, Auktions-Kommissarius und Botenmeister bei dem Land- und Stadtgericht zu Schlochau ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Schweling zu Dülmen ist auf sein Ansuchen von seinem Amte entbunden und ihm der Rücktritt in den Justizdienst gestattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Dr. von Daniels zu Köln ist unterm 7. Juni d. J. zum Geheimen Ober-Revisions-Rath bei dem Revisions- und Kassationshofe Allerhöchst ernannt worden.

Hinweisung auf neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 13. Juni d. J. ausgegebene 20. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2356. den Vertrag zwischen den Kronen Preußen und Hannover, die Erweiterung der Ems-Schiffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben betreffend, vom 13. März, ratifizirt den 17. Mai d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 98.

Verfügung vom 7. Juni 1843, — die Anstellung der Subalternbeamten betreffend.

(Reskript vom 22. November 1836 und Allerh. Kabinets-Befehl vom 28. November 1838, Zahrd. Bd. 48 S. 479 u. Bd. 52 S. 507.)

Ew. Hochwohlgeboren haben in Ihrem Berichte vom 20. v. M. die Grundsätze vorgetragen, von welchen Sie bei Anstellung der Subalternbeamten ausgehen. Ohne Ihnen hierüber hinsichtlich derjenigen Stellen, deren Besetzung Ihnen zusteht, bestimmte Vorschriften ertheilen zu wollen, eröffne ich Ihnen, daß nach meiner Ansicht, wie bei andern, so auch bei den Subalternstellen, abgesehen von den Ansprüchen der versorgungsberechtigten Militairpersonen, zunächst auf die Qualifikation der anzustellenden Beamten gesehen werden und nur unter gleich qualifizirten Bewerbern die Ancienneität entscheiden muß. Es versteht sich aber von selbst, daß von dieser Regel Ausnahmen eintreten können, und diese insbesondere dann gerechtfertigt sind, wenn die Anstellung eines bestimmten Individuums in einer gewissen Stelle im Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheint. Der bloße Wunsch eines Untergerichts, dem bisherigen Verwalter einer erledigten Stelle diese zu übertragen, kann dagegen, wenn annoch ältere gleich oder besser qualifizirte Kandidaten vorhanden sind, kein hinreichender Grund sein, unter Zurücksetzung der ältern Kandidaten dem jüngern die Stelle definitiv zu übertragen, oder von dem Letztern auch nur ferner interimistisch verwalten zu lassen. Darum erscheint es aber auch zweckmäßig, bei der interimistischen Verwaltung von Stellen vorzugsweise solche Individuen zu berücksichtigen, welchen im Falle der Vakanz die Stelle definitiv übertragen werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren Anführungen über die Anstellungsansprüche der Civil-Supernumerarien M. M. geben mir übrigens zu der Bemerkung Anlaß, daß die Ancienneität der Civil-Supernumerarien und derjenigen Personen, welche durch eine Allerhöchste Kabinetsordre die Anstellungsfähigkeit erhalten haben, unter einander, nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen ist:

Zunächst richtet sich die Ancienneität

1. der Civil-Supernumerarien nach dem Tage der Verfügung, durch welche sie zu Civil-Supernumerarien angenommen sind;

Digitized by Google

2. derjenigen Personen, welchen die Anstellungsfähigkeit durch eine Allerhöchste Kabinetsordre beigelegt ist, nach dem Datum der letztern.

Dies findet jedoch nur dann Statt, wenn sie schon vorher durch Ablegung der erforderlichen Prüfung ihre Qualifikation zu der zu besetzenden Stelle nachgewiesen haben.

Bestehen sie diese Prüfung erst nach ihrer Annahme als Civil-Supernumerarien oder nach der ihnen durch Allerhöchste Kabinetsordre beigelegten Anstellungsfähigkeit, so ist ihre Anciennetät erst von dem Tage der zurückgelegten Prüfung zu berechnen. Sollte Jemand, welcher seinen Militairpflichten nicht genügt hat, schon vor dem 24. Jahre als Civil-Supernumerar angenommen worden sein, oder die Anstellungsfähigkeit erhalten haben, so kann mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Reskripts vom 22. November 1836 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. November 1838 (Jahrb. Bd. 48 S. 479 und Bd. 52 S. 507) die Anciennetät jedenfalls erst von dem vollendeten 24. Lebensjahre an gerechnet werden.

Nach diesen Grundsätzen wollen Ew. Hochwohlgeboren die Anciennetät der Anstellungsberechtigten in künftigen Fällen beurtheilen.

In Ansehung der vorzugsweisen Berücksichtigung der versorgungsberechtigten Militairpersonen vor den Civil-Supernumerarien und denjenigen, welche die Anstellungsfähigkeit durch eine Allerhöchste Kabinetsordre erhalten haben, verbleibt es bei den bisherigen, in den Allerhöchsten Ordren vom 31. Oktober 1827 und 19. Oktober 1828, dem Reskripte vom 14. November 1835, dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 12. Oktober 1837 und den Reskripten vom 2. Juni 1838, 3. September 1839, 11. März 1840 und 15. März 1841 (Jahrbücher Bd. 32 S. 298 und 302, Bd. 46 S. 532, Bd. 50 S. 549, Bd. 51 S. 395 — Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 S. 307, von 1840 S. 100, und von 1841 S. 127) gegebenen Vorschriften.

Berlin, den 7. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Herrn N. zu N. IIa. 2981. M. 89. Vol. 4.

Num. 99.

Verfügung vom 9. Juni 1843, — betreffend die Berechnung der Kopialien der Justiz-Kommissarien für Abschriften, wenn stoßweise geschrieben worden ist.

(Allg. Gebührentaxe vom 23. August 1815, Reskript vom 6. Februar 1832, Jahrb. Bd. 39 S. 189.)

Auf die Anfrage vom 9. v. M., betreffend die Berechnung der Kopialien der Justiz-Kommissarien für Abschriften, wenn stoßweise geschrieben worden ist, wird Ihnen Folgendes eröffnet:

Was unter dem „stoßweise schreiben" zu verstehen sei, ist zwar in der Allgem. Gebühren-Taxe für die Justiz-Kommissarien nicht gesagt, es ergiebt sich aber aus der Bestimmung unter Num. 31, resp. 29 und 28 b und c Abschnitt I der Allgemeinen Gebührentaxe für die Gerichte.

Hiernach wird alsdann stoßweise geschrieben, wenn die Abschrift *mehr als zwei* Bogen beträgt.

Dies muß auch für die von den Justiz-Kommissarien angefertigten Abschriften gelten.

Hieraus folgt, daß auch die Justiz-Kommissarien, — wie dies für die Gerichte schon in dem Reskripte vom 6. Februar 1832 bestimmt worden ist, — nur für die beiden ersten Bogen je 2½ Sgr., für jeden folgenden aber, und also auch, wenn die Abschrift mehr als 6 Bogen beträgt, für jeden überschießenden Bogen nur 1 Sgr. 8 Pf., als den durch die Theilung des vollen Satzes von 10 Sgr. für den ganzen Stoß durch die Zahl 6 sich ergebenden Satz, für den einzelnen Bogen zu liquidiren befugt sind.

Das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg hat Sie daher in der Verfügung vom 4. April d. J. ganz richtig auf die analogen Bestimmungen des Reskripts vom 6. Februar 1832 verwiesen.

Berlin, den 9. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Herren Justiz-Kommissarien N. N. zu N. I. 2135. O. 91. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 100.

Allgemeine Verfügung vom 17. Juni 1843, — betreffend die Requisitionen an Gerichtsstellen in Ungarn und Siebenbürgen.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten können Requisitionen an Gerichtsstellen in Ungarn und Siebenbürgen mit Rücksicht auf die in diesen Provinzen bestehenden besondern Verhältnisse nur auf diplomatischem Wege befördert werden.

Die Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, dergleichen Requisitionen jedesmal dem Justiz-Minister behufs der weiteren Kommunikation mit dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden. Berlin, den 17. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2637. Requis. 48. Vol. 2.

Num. 101.

Verfügung vom 19. Juni 1843, — betreffend die allgemeine Anwendung des §. 18 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts auch auf den Fall, wenn die frühere Ehe des sich anderweit verheirathenden Ehemannes durch Scheidung getrennt worden ist.

(§. 153 des Anhangs zum Allg. Landrecht; Reskript vom 11. Januar 1839, Justiz-Ministerial-Blatt S. 59 und 60.)

Aus dem Berichte vom 1. d. M. hat der Justiz-Minister ersehen, daß das Königliche Vormundschaftsgericht die Bestimmung des §. 18 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts, wonach zum Behufe einer zweiten Verheirathung, wenn minorenne Kinder aus erster Ehe vorhanden sind, vorerst entweder die gesetzliche Abfindung der Kinder nachgewiesen, oder ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts beigebracht werden muß, bisher nur auf die durch den Tod getrennten Ehen angewendet hat, in Beziehung auf geschiedene Ehen aber durch den §. 153 des Anhangs zum Allg. Landrecht in so weit für aufgehoben erachtet, als hiernach in Ehescheidungs-Prozessen in der Regel keine Vormundschaft für die Kinder eingeleitet zu werden braucht. Dieses Verfahren kann nicht gebilligt, vielmehr nur der Ansicht des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums in der abschriftlich eingereichten Verfügung vom 16. d. M., wonach der §. 18 a. a. O. auch bei der anderweitigen Verheirathung eines gerichtlich geschiedenen Ehegatten Anwendung findet, beigepflichtet werden.

In dem §. 18 a. a. O. ist ein Ehehinderniß gesetzlich vorgeschrieben, welches durch die Bestimmungen in Betreff der Bevormundung der Kinder während des Ehescheidungs-Prozesses in keiner Beziehung verändert worden ist. Es kommt hinzu, daß der vorgeschriebene Erlaubnißschein des Vormundschaftsgerichts nicht einmal nothwendig die Einleitung einer Vormundschaft erfordert. Ueberdies muß der Pfarrer, welcher vor der Trauung entweder den Nachweis der Abfindung der Kinder, in so fern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung des zur zweiten Ehe schreitenden Gatten überhaupt vorhanden ist, (Reskript vom 11. Januar 1839 — Justiz-Ministerial-Blatt S. 59 und 60) oder den Erlaubnißschein des Vormundschaftsgerichts zu erfordern hat, sich lediglich an diese Vorschrift halten, ohne eine in letzterer obnehin nicht gegründete Unterscheidung machen zu dürfen.

Die Vorschrift des §. 153 des Anhangs zum Allg. Landrechte, welche nur das Verfahren beim Ehescheidungsprozeß betrifft, steht mit der Bestimmung des §. 18 Tit. 1 Thl. II, welche sich nicht auf geschiedene Ehe, sondern auf die Legitimation zur Trauung für die zweite Ehe bezieht, in keinem Zusammenhange, daher sich auch die Bestimmung des Anhangs nicht bei diesem Paragraphen befindet.

Endlich kann auch für die von dem Königlichen Vormundschaftsgerichte angenommene beschränkte Auslegung des §. 18 a. a. O. kein Argument aus dem §. 103 Tit. 18 Thl. II A. L. R. hergeleitet werden. Diese Vorschrift bezieht sich allerdings nur auf die anderweitige Verheirathung eines Wittwers oder einer Wittwe und verweist wegen des in solchen Fällen zu beobachtenden Verfahrens auf §§. 18 flgd. Tit. 1 Thl. II. Daraus folgt aber keineswegs, daß die letztgedachte Vorschrift auf diese Fälle zu beschränken und nicht auch auf die anderweitige Verheirathung geschiedener Ehegatten anzuwenden sei.

Das Königliche Vormundschaftsgericht hat sich daher in Zukunft nach der demselben ertheilten Anweisung des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums zu achten. Berlin, den 19. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Vormundschaftsgericht hierselbst. I. 2526. E. 27. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Juni 1843. № 26.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Censur-Gericht.

Dem Kammergerichts-Rath Sulzer ist das Amt des Staats-Anwalts kommissarisch übertragen worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Graf von Flemming aus Paderborn bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 2. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Zitzewitz zu Marienwerder bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 2. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pokorny bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 30. Mai d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Peck bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 20. Juni d. J.

b. Der Kammergerichts-Assessor Hundt zu Neustadt E. W. ist gestorben.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Schüler, mit dem Dienstalter vom 2. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Bock, mit dem Dienstalter vom 28. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Thümmel, mit dem Dienstalter vom 24. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: die Auskultatoren: 1. Schoenstedt, mit dem Dienstalter vom 7. Dezember v. J.; 2. Goecking, mit dem Dienstalter vom 17. Januar d. J., und 3. der Kammergerichts-Auskultator Bauke, mit dem Dienstalter vom 3. Mai d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: die Auskultatoren Lentze und Viebahn, beide mit dem Dienstalter vom 22. Mai d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schrader zu Lobsens ist am 7. Juni d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Schubin,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Meerkatz zu Bromberg an demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Ostrowo,

Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

Die Land- und Stadtgerichts-Räthe von Wittke zu Thorn und Keller zu Aschersleben sind gestorben.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Gillischewski zu Posen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Krotoschyn verliehen worden.

Der Justitiarius Reinhold zu Ratibor ist zum Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Seelisch zu Groß Oschersleben ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen versetzt, und der Civil-Supernumerar und Salarien-Kassen-Assistent Kellermann zu Mühlhausen zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht in Groß Oschersleben ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Gutt zu Dirschau ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Graudenz versetzt.

Der Sekretariats- und Registratur-Gehülfe Walter zu Elbing ist zum ersten Aktuar bei dem Land- und Stadtgericht zu Dirschau ernannt.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Trampczynski zu Posen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Gostyn, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Büsching zu Rathenow ist zugleich die Praxis bei dem Patrimonialgerichte Steckelsdorf gestattet.

Die Justiz-Kommissarien Fitzau zu Aschersleben und Braune zu Schwetz sind gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Die Landgerichts-Räthe Grimm zu Köln und Schlink zu Trier sind am 7. Juni d. J. zu Appellationsgerichts-Räthen bei dem Appellationsgerichtshofe in Köln Allerhöchst ernannt worden.

Der Notar Reusch zu Gummersbach ist vom 1. Juli d. J. ab zum Notar für den Bezirk des Friedensgerichts zu Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Deutz, und der Notar Landwehr zu Wald für denselben Bezirk, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Köln bestellt worden. Desgleichen sind die Notariats-Kandidaten Meisen für den Friedensgerichts-Bezirk Gummersbach, und Sansen für den Friedensgerichtsbezirk Lechenich, im Landgerichtsbezirk Köln, mit Anweisung ihrer Wohnsitze an den genannten Orten, sodann Anton Dahmen für den Friedensgerichtsbezirk Solingen, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wald, vom 1. Juli d. J. ab zu Notarien ernannt worden.

Die Auskultatoren:

Emunds zu Aachen,
Diederichs zu Trier,
und Oppenhof zu Kleve

sind mit dem Dienstalter vom 20. Mai d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 102.

Verfügung vom 10. Juni 1843, — den Ansatz von Taxations-Gebühren betreffend.

(Prozeßordnung Tit. 24 §§. 69, 78, 81 und 84.)

Der Justiz-Minister ist mit der in dem Berichte vom 29. v. M. entwickelten Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts dahin einverstanden, daß es bei Exekutionen, wenn die beizutreibende Summe 50 Thlr. nicht übersteigt, nach §. 78 Tit. 24 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung im Vergleich mit den §§. 81 und 84 ebendaselbst der besonderen Taxirung der ausgepfändeten Mobilien nicht bedarf, vielmehr der nach §. 69 a. a. O. von dem Exekutor vorzunehmende ungefähre Ueberschlag genügt, und hierfür ein Ansatz von Taxationsgebühren nicht stattfindet.

Gerichtsboten, welche zugleich als Taxatoren qualifizirt sind, können demnach als solche nur bei Objekten über 50 Thl. zugezogen werden und die zulässigen Taxationsgebühren liquidiren.

Das Königl. Oberlandesgericht hat demgemäß die in der wiederholten Vorstellung vom 6. April d. J. supplicirenden Gerichtsboten zu bescheiden. Berlin, den 10. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn. IIb. 2131. F. 15. Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 103.

Allgemeine Verfügung vom 20. Juni 1843, — betreffend die Empfehlung eines Werks.

(Reskript vom 30. September 1842. Justiz-Ministerial-Blatt S. 320).

Durch die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 30. September v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 320) sind bereits die sämmtlichen Gerichtsbehörden auf das von dem Oberlandesgerichts-Registrator Kratzsch zu Naumburg herauszugebende topographisch-justitiarische Handbuch der sämmtlichen deutschen Bundes-Staaten aufmerksam gemacht, und die sämmtlichen Obergerichte zur Subskription auf ein Exemplar dieses Werks für ihre Bibliotheken autorisirt worden.

Nachdem die erste Lieferung desselben unter dem Titel:

„Alphabetisches Lexikon der sämmtlichen Ortschaften der deutschen Bundes-Staaten von Kratzsch ꝛc.“

im Verlage des Buchhändlers Zimmermann zu Naumburg erschienen ist, will der Justiz-Minister auch die kollegialisch formirten Untergerichte in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Sachsen und Westphalen hierdurch autorisiren, auf das Werk für Rechnung ihrer Salarien-Kassen zu subskribiren.

Berlin, den 20. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2633. F. 21. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Juli 1843. № 27.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wiens ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 25. April d. J. ernannt worden.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Herbst zu Insterburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Leue, mit dem Dienstalter vom 12. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Simons, mit dem Dienstalter vom 22. Mai d. J.;

3. Subalternen.

Dem Tribunalsboten und Kastellan Gladau zu Königsberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kelch zu Bromberg ist am 7. Juni d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht,

und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Neukirch zu Wiedenbrück an demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Höxter,

Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Titius zu Elbing ist gestorben.

Dem Land- und Stadtrichter Krahn in Kremmen, dem Stadtrichter Fitzau in Gransee, und dem Land- und Stadtrichter Heffter in Jüterbogk ist der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Hilscher zu Frankfurt ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Lobsens verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Paul zu Marienwerder ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Thorn versetzt.

Dem bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg angestellten Kriminal-Aktuarius Willimann ist der Karakter als Kriminal-Assessor verliehen worden.

2. Subalternen.

Der Aktuarius Fincke zu Delbrück ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Warburg ernannt.

Digitized by Google

Dem Land- und Stadtgerichtsboten Boß zu Altena ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Suhl angestellte Justiz-Kommissarius Simon ist zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Dem für die Land- und Stadtgerichte zu Erwitte und Rüthen angestellten Justiz-Kommissarius und Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Arnsberg, Justizrath Pape ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Erwitte nach Rüthen zu verlegen.

Berichtigung.

Dem zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Eisleben und Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannten Oberlandesgerichts-Assessor Fritze ist bei seiner Anstellung die Praxis bei den Patrimonial-Gerichten des Mansfelder See- und Gebirgskreises, mit Ausschluß des Patrimonialgerichts Endorf, beigelegt worden. Dies wird dahin berichtigt, daß er unter Belegung der Praxis bei dem Patrimonialgerichte Endorf von der des Amts Falkenstein-Meisdorf ausgeschlossen bleibt.

D. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Köln getroffenen Wahlen des Kaufmanns Mumm zum Richter und des Kaufmanns Joest zum Ergänzungsrichter haben unterm 12. Juni d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Landgerichts-Referendarius Menken zu Köln ist mit dem Dienstalter vom 14. Februar d. J. zum Landgerichts-Assessor in Düsseldorf ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Wunderlich und der Oberlandesgerichts-Assessor Wehrmann zu Frankfurt sind an das Landgericht zu Köln versetzt.

Dem Notar Lievenbrück zu Lechenich ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienst vom 1. Juli d. J. ertheilt worden.

Ordens-Verleihungen.

Bei der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Provinz Pommern sind folgende Orden und Ehrenzeichen an Justizbeamte verliehen worden:

dem Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. Götze in Greifswald,
und dem Bürgermeister, Advokat und Notar Dr. Billroth daselbst,
der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife;

dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Tellemann in Stettin,
dem Land- und Stadtgerichts-Rath Brüggemann daselbst,
dem Konsistorial-Direktor und Professor Dr. Niemeyer in Greifswald,
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Sonnenschmidt daselbst,
dem Hofgerichts-Rath Quistorp daselbst,
dem Justizrath, Ober-Appellationsgerichts-Prokurator, Advokat und Syndikus Dr. Ziemßen daselbst,
und dem Kreisgerichts-Direktor Langemak in Bergen auf der Insel Rügen,
der rothe Adler-Orden vierter Klasse;

dem Hofgerichts-Registrator Koch in Greifswald,
dem Oberlandesgerichts-Boten Peters in Stettin,
und dem Kreisgerichts-Boten Heinecke in Franzburg
das allgemeine Ehrenzeichen.

Hinweisung auf neue durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 1. Juli d. J. ausgegebene 21. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2357. die Verordnung, betreffend die Ausgabe von 2½ Silbergroschen-Stücken Scheide-Münze.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 104.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juni 1843, — die Statuten des Pensions-Vereins der in dem Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt angestellten Justiz-Kommissarien betreffend.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. v. M. dem, nach den

Digitized by Google

anliegenden Statuten gebildeten Pensions-Verein der Justiz-Kommissarien im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt

1. die Rechte einer Korporation,
2. in seinen gerichtlichen Angelegenheiten die Sportelfreiheit, in so weit als solche den öffentlichen Armen-Anstalten gesetzlich zusteht, und
3. die Porto-Freiheit, letztere jedoch mit den Modifikationen zu bewilligen geruhet, daß dieselbe
   a. überhaupt nur mit Vorbehalt des Widerrufs, sodann aber auch nur
   b. für die Korrespondenz, welche unter öffentlichem Siegel in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins von dem Verwaltungs-Ausschusse abgesendet wird, oder an denselben eingeht, und
   c. für die in derselben Art stattfindenden Sendungen von Pfandbriefen, behufs der Niederlegung der letztern in das Depositorium des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt, bewilligt worden ist.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht. Berlin, den 26. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2291. O. 133.

Statuten

des

Pensions-Vereins

der in dem Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt angestellten Königlichen Justiz-Kommissarien.

§. 1.

Zweck und Bildung des Vereins.

Der Verein der in dem Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt angestellten Justiz-Kommissarien hat zum Zweck, denen aus seiner Mitte, welche in dem Grade dienstunfähig werden, daß sie ihr Amt nicht länger zu verwalten im Stande sind, und aus diesem Grunde dasselbe niederlegen, eine Pension zu gewähren.

§. 2.

Derselbe wird nur als ein Privat-Institut gegründet, welches ohne weitere Ansprüche, als auf Duldung und Schutz, an den Staat zu machen, seine Entstehung und Fortdauer lediglich in einem freiwilligen Uebereinkommen seiner Mitglieder findet, und sich zwar unabhängig von öffentlichen Behörden, nach eigenen, unter obrigkeitlicher Bestätigung gegebenen Regeln dirigirt, jedoch überall den Staatsgesetzen unterworfen bleibt.

§. 3.

Das Recht, dem Verein beizutreten, steht jedem in dem Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt angestellten Justiz-Kommissarius zu. Dagegen können Justiz-Kommissarien aus andern Departements nur Mitglieder des Vereins werden, wenn der engere Ausschuß desselben, an den sie sich zu wenden haben, gegen ihre Aufnahme nichts zu erinnern findet.

Von der Theilnahme an der Verwaltung des Instituts bleiben sie indeß ausgeschlossen und sind daher zu Beamten desselben nicht wählbar, im Uebrigen aber mit den Vereinsmitgliedern aus dem Departement Frankfurt gleich berechtigt und verpflichtet.

§. 4.

Der Beitritts-Erklärung, welche an den engern Ausschuß, zu Händen dessen Vorsitzenden schriftlich zu richten ist, muß ein eigenhändig ge- und unterschriebener und durch das Amtssiegel beglaubigter Revers beigefügt sein, in welchem der Beitretende sich verpflichtet, alle Verbindlichkeiten, die jedem Vereinsmitgliede in den Statuten aufgelegt werden, pünktlich zu erfüllen. Derselbe wird, sobald er, vergl. §. 7, Antrittsgeld und die laufenden Beiträge gezahlt hat, in eine besondere Liste als Vereinsmitglied nach Jahr und Tag seines Beitritts eingetragen und erhält einen von dem engern Ausschuß mit Hinweisung auf die Statuten ausgefertigten Rezeptionsschein, der ihm aber nur jura personalissima gewährt.

§. 5.

Von dem 1. Januar desjenigen Jahres, für welches der dem Verein Beitretende seine Beiträge zur Erreichung der Zwecke des Instituts zahlt, gehen Rechte und Verbindlichkeiten desselben auf ihn über.

Digitized by Google

§. 6.

Jedem Mitgliede des Vereins bleibt der Rücktritt unbenommen, es scheidet aber jedenfalls aus demselben aus, wenn es sein Amt als Justiz-Kommissarius, sei es gezwungen oder aus freiem Willen aufgiebt. Der Ausscheidende muß indeß die Beiträge für das Jahr, in dessen Laufe der Austritt erfolgt, unverkürzt zahlen und darf unter keinen Umständen das während der Dauer seiner Mitgliedschaft Gezahlte zurückfordern.

Wird ein Vereinsmitglied in ein anderes Departement versetzt und erklärt, Mitglied des Vereins bleiben zu wollen, so muß es sich den am Schluß des §. 3 angeordneten Beschränkungen unterwerfen.

§. 7.

Jeder Beitretende erlegt ein Eintrittsgeld von zwanzig Thalern Kourant, welches dem Beitrittsgesuche sogleich beigefügt sein muß, und an bestimmten Beiträgen zahlt jedes Mitglied alljährlich 20 Thlr., welche in halbjährigen Raten pränumerando, und zwar zur Hälfte im Laufe des Monats Januar und zur andern Hälfte im Laufe des Monats Julius eingezahlt werden müssen.

Wer die Einzahlung später leistet, muß für jeden Monat, um den er dieselbe verzögert, einen halben Thaler als Strafe erlegen, wer aber 1 Jahr und 1 Monat mit den Beiträgen im Rückstande verbleibt, kann von dem Verein erkludirt werden, wenn es derselbe nicht vorzieht, von dem säumigen Mitgliede die schuldigen Beiträge im Wege Rechtens einzuziehen.

§. 8.

An der Verwaltung des Instituts nehmen unter Berücksichtigung der im §. 3 enthaltenen Modifikationen sämmtliche Mitglieder Theil und sind gleich stimmberechtigt.

§. 9.

Diese Verwaltung wird indeß einem engern Ausschuß anvertraut, der aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern desselben besteht, drei Jahre fungirt und von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte mit Rücksicht auf §. 3 durch Stimmenmehrheit gewählt wird.

§. 10.

Um die Geschäfts-Verwaltung dieses engern Ausschusses zu erleichtern, wird das ganze Departement in drei Wahlbezirke getheilt, nämlich:

1. Landsberg a. W. mit Arnswalde, Friedeberg, Driesen, Berlinchen, Soldin, Königsberg in der N. M., Küstrin, Zielenzig und Züllichau;
2. Frankfurt mit Krossen, Neppen, Fürstenwalde, Guben und Liebrose,
3. Lübben, Kottbus, Kalau, Hoyerswerda, Luckau, Pförtchen, Senftenberg und Finsterwalde,

aus denen abwechselnd die Mitglieder des engern Ausschusses und deren Stellvertreter gewählt werden, so daß sie sämmtlich in einem und demselben Wahlbezirk wohnen.

§. 11.

Außerdem erhält jeder Wahlbezirk mit Ausschluß dessen, zu welchem die Mitglieder des engern Ausschusses gehören, einen Vorsteher, der aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt wird.

Diese Vorsteher vertreten die Vereinsmitglieder dem engern Ausschuß gegenüber und bringen zur Kenntniß derselben, was letzterer ihnen kommunizirt. Mit den Mitgliedern des Bezirks, aus welchem der fungirende engere Ausschuß gewählt ist, kommunizirt derselbe unmittelbar.

§. 12.

Von der Geschäfts-Verwaltung des Vereins durch den engern Ausschuß u. von den Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder desselben im Allgemeinen.

Der nach §§. 9 und 10 zu wählende engere Ausschuß verwaltet zwar die Geschäfte des Vereins und bringt die Beschlüsse desselben zur Ausführung; er ist jedoch

§. 13.

von den Beschlüssen des Vereins abhängig und kann ohne dessen Zustimmung nur in so weit selbstständig handeln, als er hierzu in diesen Statuten ermächtigt wird.

§. 14.

Die ganze Geschäftsverwaltung geschieht unentgeltlich und nur baare Auslagen, wozu aber Reisekosten nicht zu rechnen, können zur Erstattung liquidirt werden.

§. 15.

Die Mitglieder des engern Ausschusses wählen aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, der in ihren Versammlungen den Vorsitz führt, und einen Rendanten, der die Kasse verwaltet.

§. 16.

Das vorsitzende Mitglied beruft die Versammlungen des Ausschusses, nimmt die an denselben gerichteten Gesuche in Empfang und bringt solche zum Vortrag und die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung.

Digitized by Google

§. 17.

Der Rendant übernimmt unter Kontrole der übrigen Mitglieder des Ausschusses, besonders ihres Vorsitzenden, die Verwaltung der Kasse und das damit in Verbindung stehende Rechnungswesen.

§. 18.

Der Fond des Instituts wird zunächst aus den Antrittsgeldern und Beiträgen der Mitglieder gebildet.

Von dem Fonds des Vereins und deren Verwaltung und Verwendung.

§. 19.

Alle Antrittsgelder werden zu einem eisernen Kapital angelegt, die Beiträge aber zur Berichtigung der, in dem Jahre, für welches sie geleistet worden, zahlbaren Pensionen verwendet, die Ueberschüsse jedoch zu ⅓ dem aus den Antrittsgeldern gebildeten eisernen Kapital überwiesen, zu ⅔ zur Bildung eines Reserve-Fonds angelegt. Ist aber Letzterer bis zu der Summe von 6000 Thlr., welche vorläufig als Maximum angenommen wird, gestiegen, so fließen sämmtliche Ueberschüsse zu dem eisernen Kapital so lange, bis der Reserve-Fond angegriffen wird und wieder bis zu seiner Normalhöhe ergänzt werden muß. Die von dem eisernen Kapital und dem Reserve-Fond aufkommenden Zinsen werden der Gesammt-Einnahme zugeschrieben.

§. 20.

Alle Gelder, welche zu den im laufenden Jahre zu zahlenden Pensionen nicht gebraucht werden, so wie die dem eisernen Kapital ausschließlich zufließenden Antrittsgelder sind in Kur- und Neumärkische Pfandbriefe umzusetzen und in das Depositorium des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt, wozu diese hohe Behörde unter Vorbehalt der Genehmigung Eines Hohen Justiz-Ministeriums seine Einwilligung bereits ertheilt hat, verwahrlich niederzulegen.

§. 21.

Reichen die jährlichen Beiträge zur Deckung der laufenden Pensionen nicht hin, so wird das Fehlende aus den Zinsen des eisernen Kapitals, demnächst aber aus dem Reserve-Fond ergänzt, der aber nicht in einem Jahre erschöpft werden darf, von dessen Bestande vielmehr nur höchstens ⅓ alljährlich verwendet werden darf.

§. 22.

Ist aber ⅓ des Reserve-Fonds nicht hinreichend, das Bedürfniß zu befriedigen, oder ist derselbe ganz erschöpft, so können die Vereinsmitglieder sich nicht weigern, die fehlende Summe durch außerordentliche Beiträge, welche der engere Ausschuß ausschreibt; die aber die Höhe der ordentlichen nicht übersteigen dürfen, aufzubringen.

§. 23.

Sämmtliche in den ersten 5 Jahren des Bestehens des Vereins aufkommende Beiträge werden nach dem im §. 19 festgestellten Verhältniß zur Verstärkung des eisernen Kapitals und Bildung des Reserve-Fonds verwendet, weil

§. 24.

Ansprüche auf Pension überhaupt nur die haben, welche fünf Jahre Mitglieder des Vereins gewesen sind und ihre Verbindlichkeit gegen denselben vollständig erfüllt haben.

Wer Ansprüche an den Verein auf Pension machen kann, wodurch dieselben begründet werden, und von deren Prüfung.

§. 25.

Im Besondern aber kann nur das Mitglied mit einer Pension bedacht werden, welches glaubhaft nachweist, daß seine Körper- oder Seelenkräfte es ihm nicht mehr gestatten, sein Amt als Justiz-Kommissarius zu verwalten, daß er aus diesem Grunde allein dasselbe aufgeben muß und wirklich aufgiebt, und daß er in diesen arbeitsunfähigen Körper- oder Seelenzustand ohne seine offenbare eigene Schuld gesetzt ist. Mangel an Beschäftigung und Verdienst ist kein Grund zur Pension.

§. 26.

Der nach §. 25 erforderliche Nachweis kann durch ärztliche Zeugnisse und Aelteste der Gerichtsbehörden, bei denen der Bittsteller als Justiz-Kommissarius fungirt hat, geführt werden; sie müssen aber jedenfalls durch drei Mitglieder des Vereins bestätigt sein. Außerdem aber kann auf jede andere zweckdienliche Weise die Zulässigkeit der erhobenen Pensionsansprüche geprüft werden.

§. 27.

Jedes Pensionsgesuch mit den zu dessen Begründung erforderlichen Beweisen muß dem engern Ausschuß, zu Händen des Vorsitzenden desselben, spätestens im Laufe des Monats September, wenn es für das folgende Jahr berücksichtigt werden soll, eingesandt werden.

Gesuche die später eingehen, können erst in dem darauf folgenden Jahre zur Prüfung gelangen und berücksichtigt werden.

Digitized by Google

§. 28.

Die Prüfung der Pensionsgesuche liegt dem engern Ausschusse ob, und entscheidet dieser über dieselben nach Stimmenmehrheit.

§. 29.

Eine Reklamation gegen den Ausspruch des engern Ausschusses an den Gesammtverein, steht dem Bittsteller zwar zu, es kann solche aber nur in den abzuhaltenden General-Versammlungen gepflogen und über dieselbe entschieden werden. Bei der Entscheidung der General-Versammlung muß Reklamant sich unbedingt beruhigen.

§. 30.

Sollte ein Pensionirter später wieder die Arbeitsfähigkeit und eine anderweite Anstellung erlangen, welche ihm die Mittel gewährt, sich selbst zu ernähren, so hört sein Anspruch auf fernere Pensionszahlung auf. Doch kann hierüber nur von der General-Versammlung entschieden werden.

§. 31.

Verwaltet ein Justiz-Kommissarius Nebenämter, so steht ihm ein Anspruch auf Pension überhaupt nur in so fern zu, als er auch diesen Nebenämtern nicht mehr vorstehen kann und auch sie wegen Dienstunfähigkeit niederlegen muß.

§. 32.

Höhe der ension und eren Zahlung.

Die Höhe der Pension wird nach der Zeit des Beitritts zu dem Pensions-Verein ohne Rücksicht auf Alter und Dienstjahre abgemessen.

§. 33.

Wer über 5 bis 10 Jahre Mitglied des Vereins gewesen ist, und als solches seine Verbindlichkeiten erfüllt hat, erhält, wenn der Fall eintritt, daß er nach den Bestimmungen der §§. 25 flg. überhaupt für pensionsberechtigt erachtet wird, jährlich 300 Thlr., nach 10jähriger Mitgliedschaft 400 Thlr., nach 15jähriger 500 Thlr., nach 20jähriger 600 Thlr., nach 25jähriger 700 Thlr., nach 30jähriger und darüber 800 Thlr. Pension, welche in vierteljährigen Raten pränumerando und zwar vom 1. April des Jahres an, in welchem er zur Hebung gelangt, bis zu Ende des Quartals, in welchem seine Pensionsberechtigung aufhört, gezahlt wird.

§. 34.

Reichen in einem oder dem andern Jahre die Fonds nicht aus, die Pensions-Ansprüche vollständig zu decken, so erfolgt die Vertheilung der zur Deckung der ausgesetzten Pensionen bestimmten Gelder unter die Pensionäre nach Maaßgabe der Höhe der ihnen bewilligten Pensionen verhältnißmäßig, ohne daß eine Nachzahlung des Fehlenden beansprucht werden darf.

§. 35.

Die im §. 33 benannten Pensions-Summen bezeichnen daher nur das höchste Maaß derselben, welches auch bei zureichenden Mitteln nicht überschritten werden darf.

§. 36.

Die Pensions-Raten werden dem Berechtigten durch die Post auf seine Gefahr und Kosten gesandt, wenn er zuvor eine nicht vor dem Fälligkeitstermin ausgestellte und von einem Mitgliede des Vereins beglaubigte Quittung an den Vorsteher des engern Ausschusses eingesandt hat.

§. 37.

Von den Versammlungen der Vereinsmitglieder überhaupt u. des engern Ausschusses im Besondern.

Die sämmtlichen Mitglieder des Vereins versammeln sich in der Regel nur in Zwischenräumen von 3 zu 3 Jahren. In wichtigen und bedenklichen Fällen steht es aber dem engern Ausschuß, in so fern es ihm nicht genügend scheint, die Meinungen der Vereinsmitglieder durch die Vorsteher der Wahlbezirke einzuholen, zu, auch in der Zwischenzeit eine General-Versammlung zu berufen.

§. 38.

Ort, Jahr und Monat dieser regelmäßigen General-Versammlungen wird in jeder derselben für die nächste Zusammenkunft festgestellt, der Tag derselben aber von dem engern Ausschuß festgesetzt und durch die Bezirks-Vorsteher zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht.

§. 39.

In den General-Versammlungen findet Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des Vereins statt. Der Auftrag hierzu muß aber schriftlich ertheilt und mit dem Amtssiegel beglaubt sein.

§. 40.

Die Abwesenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Digitized by Google

§. 41.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Aelteste im Dienst aus dem Wahlbezirk, zu welchem der fungirende engere Ausschuß gehört.

Der Jüngste im Dienst führt das Protokoll.

§. 42.

Zweck der Versammlung ist:

1. Prüfung und Bestätigung, Ergänzung und Abänderung der Statuten des Vereins;
2. die Wahl des engern Ausschusses für die nächste Wahlperiode,
3. die Prüfung der Verwaltung des engern Ausschusses in der verflossenen Wahlperiode, welcher eine vollständige Darstellung der Geschäftsführung und des Vermögenszustands des Instituts Seitens des ausscheidenden engern Ausschusses durch seinen Vorsitzenden vorangeht;
4. die Prüfung und Erledigung der von einzelnen Mitgliedern gegen die Beschlüsse des engern Ausschusses erhobenen Reklamationen;
5. Abnahme und Dechargirung der Rechnungen und Uebergabe der Verwaltung an den neu erwählten Ausschuß;
6. Berathung alles dessen, was zur Erreichung und Förderung des Zwecks des Instituts diensam erscheint;
7. Bestimmung des Orts und der Zeit der nächsten General-Versammlung, jedoch mit Berücksichtigung der in den §§. 37 und 38 enthaltenen Modifikationen.

§. 43.

Der engere Ausschuß versammelt sich so oft, als eine Berathung nöthig erscheint, bestimmt aber im Laufe der Monate März und Oktober jeden Jahres an dem Wohnorte des Rendanten der Kasse. Im letztern sind hauptsächlich die Pensionsgesuche zu prüfen, im erstern die Pensionszahlungen zu reguliren.

§. 44.

Zu der Versammlung ladet der Vorsitzende 14 Tage vor derselben ein.

§. 45.

Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Ausschusses oder deren Stellvertreter unerläßlich, im übrigen entscheidet die Stimmenmehrheit.

§. 46.

In den Versammlungen des Ausschusses werden die eingehenden Pensionsgesuche geprüft und resp. bewilligt oder zurückgewiesen, die Kassen-Verwaltung revidirt, die Summen bestimmt, welche an Pensionen im nächsten Jahre gezahlt werden sollen, die zur Ergänzung des Pensions-Fonds nöthigen Gelder aus den Zinsen des eisernen Kapitals und aus dem Reserve-Fond herbeigezogen, die Zuschüsse zu den bestimmten Beiträgen festgestellt und ausgeschrieben, die Gelder, welche zu dem eisernen Kapital und zu dem Reserve-Fond gesetzlich fließen, bestimmt und berechnet, der Umsatz in Pfandbriefe und Niederlegung in das Depositorium des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt bewirkt, wegen Einziehung rückständiger Beiträge, oder Präklusion der säumigen Zahler Beschluß gefaßt und in Ausführung gebracht, überhaupt alles verhandelt, was die Verwaltung betrifft und nicht der General-Versammlung im §. 42 ausdrücklich vorbehalten ist. Der engere Ausschuß verbindet also in allen Fällen, in welchen nicht bestimmte Ausnahmen gemacht sind, durch seine Handlungen und Beschlüsse den Verein.

§. 47.

Seine Vollmacht ist das Wahlprotokoll, wovon ihm zu seiner Legitimation eine von dem Vorsitzenden der General-Versammlung und dem Protokollführer zu beglaubigende Abschrift ertheilt wird.

§. 48.

Die Gegenstände, welche sowohl die General-Versammlung, als auch die Versammlung des engern Ausschusses beschäftigt haben, werden in einem besondern Protokollbuch verzeichnet und die Verhandlungen von den gegenwärtigen Mitgliedern vollzogen.

§. 49.

Alle schriftliche Erlasse der General-Versammlung werden von deren Vorsitzenden und dem Protokollführer, die des engern Ausschusses von seinen Mitgliedern unterschrieben,

§. 50.

Von der Kassen-Verwaltung.

Die Kasse des Instituts wird durch einen Rendanten, unter Mitwirkung der Mitglieder des engern Ausschusses verwaltet.

§. 51.

Der Rendant nimmt alle Zahlungen, sowohl die gewöhnlichen, als außergewöhnlichen, allein in Empfang, quittirt darüber und leistet alle Zahlungen.

Digitized by Google

§. 52.

Die Einnahmen zerfallen in gewöhnliche oder feststehende, und in außergewöhnliche oder zufällige.
Zu den gewöhnlichen gehören:

a. die bestimmten jährlichen Beiträge der Mitglieder,
b. die Zinsen von dem eisernen Kapital und Reserve-Fond,

zu den ungewöhnlichen werden alle übrige vorkommende Einnahmen gerechnet.

§. 53.

Der Rendant führt:

I. ein Haupt-Kassenbuch über Einnahme und Ausgabe.

In dasselbe werden die Einnahmen auf der einen und die Ausgaben auf der andern Seite nach ihrer Folge eingetragen.

II. eine Kontrole:

A. über die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Antrittsgelder. In dieser erhält jedes Mitglied ein Folium, das mit seinem vollständigen Namen überschrieben wird und auf der einen Seite das Debet und auf der andern Seite das Credit enthält;
B. über die vom Institute gezahlten Pensionen in gleicher Form.

§. 54.

Die zu zahlenden und zu vereinnahmenden Summen werden von dem Ausschuß festgestellt, und vor dem Jahresschluß wird von demselben eine Liste der, Beiträge zahlenden Mitglieder angefertigt, auf deren Grund die Erhebung der Beiträge erfolgt.

§. 55.

Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahr und der Rendant muß nach Ablauf desselben die Rechnung für das verflossene Jahr, spätestens bis zum ersten März dem Ausschusse übergeben.

Die Rechnung selbst enthält:

I. folgende Rubriken:

A. bei der Einnahme:
1. Soll einkommen,
2. Ist eingekommen,
3. Ist Rest geblieben,
4. Nummer der Beläge,
5. Bemerkungen.

B. bei der Ausgabe:
1. Soll ausgegeben werden,
2. Ist ausgegeben,
3. Ist Rest geblieben,
4. Nummer der Beläge,
5. Bemerkungen.

II. folgende Titel:

A. bei der Einnahme:
a. Bestand aus dem vorigen Jahre,
b. Rechnungsdefekte,
c. Reste.

Titel I. Beiträge von den Mitgliedern,
II. erworbene Aktiva,
III. Zinsen,
IV. extraordinaire Einnahmen,
Rekapitulation.

B. bei der Ausgabe:
a. Rechnungsvergütigungen,
b. Niederschlagungen.

Titel I. ausgeliehene Kapitalien,
II. Pensionen,
III. Insgemein.

Dann folgt der Abschluß und hinter diesem die spezielle Nachweisung des Vermögens des Instituts.

§. 56.

Die Rechnung wird in der nächsten Versammlung des Ausschusses revidirt und monirt, sodald aber die Monita erledigt sind, dechargirt.

§. 57.

Der Verein und dessen Ausschuß bedient sich eines Siegels mit der Einschrift:
„Pensions-Verein der Justiz-Kommissarien im Departement Frankfurt a. O."

Landsberg und Küstrin, den 12. Dezember 1841.

Der engere Ausschuß des Pensions-Vereins.
Roeßler. Gottschalk. Schultze.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. S. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Juli 1843. № 28.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Krause bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 1. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Koppe bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 2. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lange bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 9. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von der Berswordt bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 9. Mai d. J.

2. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Böcke zu Paderborn ist zum Rendanten der Oberlandesgerichts- und Haupt-Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kasse daselbst ernannt worden.

Dem Registrator und Büreau-Vorsteher Ulrich, so wie dem Aktuarius und Büreau-Vorsteher Mentzel bei dem Oberlandesgericht zu Köslin ist der Titel als Oberlandesgerichts-Sekretair beigelegt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Schwartz zu Paderborn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt worden.

Der Oberlandesgerichts-Devostal-Kassen-Rendant Fleischmann zu Insterburg ist gestorben.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Hoffmann zu Stuhm ist bei Gelegenheit seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Pomme zu Mühlhausen ist an das Land- und Stadtgericht zu Rügenwalde versetzt.

Dem Kammergerichts-Assessor Flittner ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Stadtgericht verliehen.

Der Kammergerichts-Assessor Heffter zu Görlitz ist gestorben.

3. Subalternen.

Der von dem Landgerichts-Sekretair Reichenstein hieselbst

Digitized by Google

und dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Lessing zu Neustadt E. W. beantragte Stellentausch ist genehmigt worden.

Dem Land- und Stadtgerichtsboten und Exekutor Rassett zu Striegau ist bei Gelegenheit seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Dietert zu Potsdam ist zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Ober-Barnimschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustadt Eberswalde und zugleich zum Notarius im Bezirk des Kammergerichts;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wegner zu Konitz zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Schwetzer Kreises und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwetz,

und der Justiz-Kommissarius Ernst zu Namslau zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Gerlach zu Hoyerswerda ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 8. Juli d. J. ausgegebene 22. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Num. 2358. die Verordnung, enthaltend die in Folge der Verordnung vom 23. Februar d. J. nothwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften, vom 30. Juni d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 105.

Verfügung vom 19. Juni 1843, — einige Zweifel über die Auslegung des Gesetzes vom 4. Mai 1843, das Wiederinkoursesetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere betreffend.

(Gesetz-Samml. für 1843 S. 179; Allg. Landrecht Thl. I Tit. 15 §§. 48, 49, 51.)

Ueber die nach Inhalt des Berichts vom 30. Mai d. J. entstandenen Zweifel bei Auslegung des Gesetzes vom 4. Mai 1843, das Wiederinkoursesetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere betreffend, eröffnet der Justiz-Minister dem Königlichen Oberlandesgerichte Folgendes.

I.

Was die Frage betrifft:

„ob den Depositarien die Befugniß zustehen solle, die von ihnen bei deren Annahme außer Kours gesetzten Papiere wiederum in Kours zu setzen;“

so hat das Gesetz vom 4. Mai 1843 an dem bestehenden Zustande nichts geändert. Das Depositorium und die dasselbe verwaltenden Beamten sind keine selbstständige öffentliche Behörde, sondern nur eine Büreau-Verwaltung, welche die ihr für jeden einzelnen Fall gegebenen Mandate ausführt, eben auch nur in Folge des Auftrags, Gelder und andere Depositat-Effekten annimmt, und Auszüge aus ihrem Protokoll- oder Kassenbuche statt der Quittung ertheilt; unter den Instituten aber, welche der §. 51 Tit. 15 Thl. I des A. L. R. zur Aufhebung der von ihnen herrührenden Vermerke ermächtigt, sind, wie die Hinweisung auf den §. 49 ergiebt, nur diejenigen Behörden oder Korporationen zu verstehen, welche auf jeden Inhaber lautende Papiere selbst auszufertigen befugt sind und ausgeben.

Da es auch, wie das Königliche Oberlandesgericht nicht verkennt, zu bedenklich sein würde, den Depositarien allgemein die Befugniß zum Wiederinkoursesetzen einzuräumen, so muß es dabei sein Bewenden behalten, daß dies unter der gewöhnlichen Unterschrift des Kollegiums geschieht. Die Depositarien können indeß den Vermerk

Digitized by Google

selbst auf das auszugebende, und wieder in Kours zu bringende Papier setzen; und wenn alsdann die Papiere mit dem zur Kenntnißnahme beizufügenden Mandate, an den stets am Orte anwesenden Vorsitzenden gelangen, unter dessen Unterschrift alle andere Verfügungen des Kollegiums ausgefertigt werden, so kann kein Aufenthalt entstehen, der irgend zur Beschwerde des Publikums gereichen könnte.

II.

Die Frage:

„welche Behörde nach §. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 als an die Stelle einer andern getreten, zu betrachten sei,"

beantwortet sich aus dem §. 1. Das Gesetz handelt in den §§. 1 und 2 nur von solchen Außerkoursesetzungen, welche eine öffentliche Behörde für sich vorgenommen hat. Daraus folgt, daß nur organische Ressort-Veränderungen im §. 2 gemeint sein können, denn nur für diese bedurfte es einer Bestimmung. Wenn nämlich der Wirkungskreis einer Behörde ein anderer geworden ist, oder ganz aufgehört hat; so kann keine andere als diejenige Behörde, welche an ihre Stelle getreten ist, ihre Verfügungen wieder aufheben. Wenn dagegen ohne eine solche Ressort-Veränderung ein bestimmtes Geschäft, z. B. eine Vormundschaft oder eine Nachlaß-Regulirung, von einer Behörde an eine andere übergehen soll; so muß diejenige Behörde, welche die bei solcher Gelegenheit in ihren Gewahrsam gekommenen Papiere für sich außer Kours gesetzt hat, dieselben in kursfähigem Zustande an die andere Behörde, an welche das Geschäft abgegeben wird, ganz in derselben Weise abliefern, wie sie die Papiere den Interessenten selbst zurückzuliefern hätte. Sollte jedoch die Außerkoursesetzung für eine bestimmte Vormundschaft oder für einen bestimmten Nachlaß erfolgt sein, so ist ein nach §. 48 Tit. 15 Thl. I des A. L. R. zu beurtheilender Privatereignthümer vorhanden, dessen Recht an dem Papiere auf demselben vermerkt worden, und wie alsdann die Wiederinkoursesetzung erfolgen müsse, ergiebt der §. 4 der Verordnung vom 4. Mai 1843 im dritten und vierten Absatz, da es keinen Unterschied macht, ob das Eigenthum einer Privatperson an dem Papiere, von dieser selbst, oder anderweit für dieselbe, auf dem Papiere vermerkt worden ist. Berlin, den 19. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg. I. 2445 S. 13. Vol. 4.

Num. 106.

Verfügung vom 19. Juni 1843, — betreffend die Frage: ob der erbschaftliche Liquidations-Prozeß auf Antrag der Benefizial-Erben, welche im Besitze des Nachlasses geblieben sind, nach ergangener Präkluforia sistirt werden muß?

(Prozeßordnung Tit. 51. §. 58; Reskript vom 6. April 1840, Justiz-Ministerial-Blatt S. 135.)

Dem Königlichen Pupillen-Kollegium wird auf den Bericht vom 8. d. M. in der K.schen Vormundschaftssache eröffnet, daß der Justiz-Minister keinen Anstand findet, sich mit der Ansicht des Kollegiums einverstanden zu erklären:

daß der erbschaftliche Liquidations-Prozeß nach rechtskräftiger Präkluforia auf den Antrag der in dem Besitz und der Administration der Masse verbliebenen Benefizial-Erben aufgehoben werden kann, wenn sie die Masse zur Befriedigung der nicht präkludirten Ansprüche als suffizient anerkennen und sich zu deren Tilgung verpflichten.

Der Hauptzweck des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses geht nach §. 58 Tit. 51 der Prozeßordnung dahin:

daß der Erbe wissen möge, wie weit und an welche Kreditoren er mit Sicherheit zahlen könne, ohne sich anderen dadurch verantwortlich zu machen.

Ueber diesen Zweck hinaus darf das Verfahren wider den Willen der Erben nicht ausgedehnt werden. Die nicht präkludirten Gläubiger können keine Veranlassung haben, der Aufhebung des Liquidations-Prozesses zu widersprechen; denn diejenigen, deren Forderungen anerkannt sind, gelangen früher zur Befriedigung, als wenn sie die Abfassung des Klassifikations-Erkenntnisses abwarten müssen, und diejenigen, deren Forderungen die Erben

Digitized by Google

etwa noch bestreiten möchten, können durch den Antrag auf Instruktion ihrer Liquidate die richterliche Entscheidung herbeiführen. Keinem dieser Gläubiger kann bei dem Anerkenntnisse des Benefizial-Erben über die Suffizienz der Masse die Rechtswohlthat des Inventars weiter entgegen gesetzt und Befriedigung wegen der Insuffizienz versagt werden. Nur ist es erforderlich, daß der Richter des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses die nicht präkludirten Gläubiger von dessen Aufhebung zur weitern Wahrnehmung ihrer Rechte gegen die Erben in Kenntniß setzt. Das Reskript vom 6. April 1840 steht dem nicht entgegen, da es den Fall betrifft, in welchem die Erben sich der Verwaltung der Masse entschlagen haben und hier die Rücksicht eintritt, daß die Gläubiger auf einseitigen Antrag der Erben nicht genöthigt werden können, den Besitz der Masse wieder aufzugeben und den Erben ihre Befriedigung zu überlassen.

Das Kollegium hat dem Ersten Senat hiervon Mittheilung zu machen, indem derselbe hiermit angewiesen wird, das weitere Verfahren einzustellen und sich auf eine Benachrichtigung der Gläubiger zu beschränken.

Berlin, den 19. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Pupillen-Kollegium zu N. I. 2640. E. 24. Vol. 2.

Num. 107.

Verfügung vom 27. Juni 1843, — über die Frage: ob die Unterzeichnung der nach §. 30 der Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen vom 9. Februar 1817 aufgenommenen Audienz-Protokolle Seitens der Parteien oder deren Mandatarien, in sofern diese Protokolle materielle, die Sache selbst betreffende Erklärungen enthalten, nothwendig ist?

(Gesetz-Sammlung S. 37.)

Dem Königlichen Ober-Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 10. März d. J. das erforderte Gutachten des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals über die Frage:

ob die Unterzeichnung der nach §. 30 der Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen vom 9. Februar 1817 (Gesetz-Samml. S. 37) aufgenommenen Audienz-Protokolle Seitens der Parteien oder deren Mandatarien, in so fern diese Protokolle materielle, die Sache selbst betreffende Erklärungen enthalten, nothwendig ist,

in der abschriftlichen Anlage mitgetheilt.

Der Justiz-Minister kann sich mit der von dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunal entwickelten Ansicht, daß die Unterzeichnung der gedachten Audienz-Protokolle durch die Parteien oder deren Mandatarien nicht nothwendig, und deren Unterlassung also als die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nicht anzusehen ist,

nur einverstanden erklären und eine legislative Bestimmung hierüber nicht für erforderlich erachten.

Berlin, den 27. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Posen. I. 2830. Posen 1. Vol. 8.

Bericht des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals.

Ew. Excellenz haben durch die sehr geehrte Verfügung vom 11. April dieses Jahres über die seitwärts bezeichnete zwischen den Oberlandesgerichten zu Posen und Bromberg einerseits und dem Ober-Appellationsgerichte der Provinz Posen andererseits kontrovers gewordene Frage, unser, auf vorgängige Plenar-Berathung zu gründendes Gutachten erfordert, welches wir in Nachstehendem ganz gehorsamst zu erstatten nicht verfehlen.

Die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen vom 9. Februar 1817 hat im Wesentlichen das, in der Provinz vorgefundene, der französischen Prozeß-Ordnung nachgebildete Gerichts-

Digitized by Google

verfahren in denjenigen Civilprozessen beibehalten, die auf einfachen Thatsachen beruhen. (§. 1 dieser Verordnung) Sie enthält darüber, ob die von dem Kollegium aufgenommenen Audienz-Protokolle von den Parteien oder deren Mandatarien überhaupt und insbesondere in den Fällen, in denen wesentliche, das heißt, die Sache selbst betreffende Erklärungen aufgenommen werden, unterzeichnet werden müssen, keine Bestimmung. Es läßt sich daher schon in Betracht der sonstigen Vollständigkeit der gedachten Verordnung nicht annehmen, daß diese Unterlassung einem Mangel in der Redaktion zuzuschreiben sei, am allerwenigsten aber kann die, in ihrem Eingange enthaltene Wiederholung der, im §. 21. des Patents wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen vom 9. November 1816 gegebene Vorschrift:

> daß, wo durch die Verordnung über das Gerichtsverfahren keine Abweichungen von den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung in Betreff der gerichtlichen Prozedur angeordnet worden, die Allgemeine Gerichts-Ordnung nebst ihrem Anhange und späteren Zusätzen, als Richtschnur eintreten solle,

dahin gedeutet werden, daß darnach der vermeintliche Mangel der gesetzlichen Bestimmungen über die Form der Audienz-Protokolle aus der Allgemeinen Gerichtsordnung zu ergänzen sei. Gerade in Betreff des mündlichen Verfahrens enthält die Verordnung vom 9. Februar 1817 so entschiedene Abweichungen von der Allgemeinen Gerichtsordnung, daß dadurch letztere von selbst in ihrer Anwendbarkeit auf jenes ausgeschlossen bleibt. In der That bedarf es aber auch einer Zuhülfenahme anderer gesetzlicher Bestimmungen zur Beantwortung der vorliegenden Frage nicht, vielmehr kann letztere nur aus einem näheren Eingehen in das Wesen des öffentlichen Prozeßverfahrens und aus einer richtigen Auffassung der Momente, durch welche sich diese von dem schriftlichen Instruktionsverfahren unterscheidet, entnommen werden. Bei dem letztern Verfahren werden nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung die Erklärungen der Parteien dem Gericht, welches in der Sache zu entscheiden hat, nur durch die Vermittelung einer richterlichen Person zur Kenntniß gebracht, die nach §. 2 des Anhangs (zu §. 40 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung) keines Protokollführers bedarf. Da hier von der eigenen Handlung der, das Protokoll aufnehmenden Gerichtsperson die Rede ist, so bedarf es einer besondern Beglaubigung, wenn dem Gericht die Gewißheit gewährt werden soll, daß die Erklärungen der Parteien, so, wie sie niedergeschrieben worden, auch wirklich abgegeben worden sind. Nach den Vorschriften des gemeinen deutschen Prozesses wird schon die Vereidigung der Gerichtsperson zur Protokollführung für genügend erachtet, um ihren Verhandlungen vollen Glauben, auch ohne die Unterschrift der Parteien zu verleihen. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß eine ungleich höhere Gewißheit der Richtigkeit des Inhalts der Protokolle durch die eigene Unterschrift der Parteien verschafft wird, und die, die möglichste Sicherheit aller Interessen bezweckende Allgemeine Gerichtsordnung hat daher die Mitvollziehung der Parteien zu einer unerläßlichen Bedingung der Glaubwürdigkeit der, vor einzelnen Gerichtspersonen gepflogenen Verhandlungen gemacht.

Bei dem öffentlichen Verfahren vor versammeltem Kollegium treten dagegen diese Rücksichten nicht ein, vielmehr werden sie durch die besondere Natur dieses Verfahrens geradezu ausgeschlossen. Bei demselben befindet sich die Partei dem Richter-Kollegium, von welchem sie die Beurtheilung ihrer Vor- und Anträge zu erwarten hat, unmittelbar gegenüber. Was sie erklärt, hört das ganze Kollegium, und nur zur Rechtfertigung und Begründung seines Beschlusses bedarf es der schriftlichen Auffassung der, von der Partei mündlich abgegebenen Erklärungen, in dem, über den öffentlichen Vortrag zu haltenden Protokolle. Das Gericht nimmt also darüber durch eines seiner Mitglieder eine Registratur auf, deren Richtigkeit für dasselbe keiner weiteren Beglaubigung bedarf. Die Partei oder deren Anwalt ist bei der Niederschreibung des Audienz-Protokolls zugegen und ihr muß, wie sich von selbst versteht, dasselbe vorgelesen werden. Ist dies aber bewirkt, dann ist auch Alles geschehen, was irgend erfordert werden kann, um der Partei und dem Gerichte die vollständige Gewißheit zu geben, daß die Verhandlung der Sache so, wie das Protokoll sie darstellt, auch wirklich erfolgt sei.

Daß die Verhandlungen der ersten und zweiten Instanz im Wege der einzulegenden Rechtsmittel noch zur Beurtheilung eines andern, als des, das mündliche Verfahren leitenden Gerichts gelangen können, kann ebenfalls die Nothwendigkeit einer besondern Beglaubigung der Protokolle nicht herbeiführen, indem für deren Richtigkeit ihre Aufnahme vor einem ganzen Kollegium, und die daraus zu entnehmende große Unwahrscheinlichkeit eines Irrthums oder einer absichtlichen Unrichtigkeit Bürgschaft leistet.

Auch die französische Prozeßordnung kennt, wie ihr fünfter Titel, von den Audienzen, deren Oeffentlichkeit und Ordnung (Polizei) ergiebt, die Unterzeichnung der Audienz-Protokolle durch die Parteien oder deren Anwalte, nicht; sie schreibt vielmehr nur im schriftlichen Verfahren, und insbesondere bei der darin vorkommenden Vernehmung der einen Partei über die ihr gestellten Fragestücke im Artikel 334 die Unterzeichnung der erklärenden Partei in Betreff ihrer darauf abgegebenen Auslassung vor.

Digitized by Google

Hierzu kömmt nun, daß, wie Ew. Excellenz in der verehrlichen Verfügung vom 11. April d. J. bemerken, bei der Prüfung des ersten Entwurfs der Verordnung vom 9. Februar 1817 die Aeußerung eines Mommenten, daß er die Unterzeichnung der Protokolle durch die Parteien und ihre Mandatarien nicht für nöthig erachte, weil erstere für gerichtliche Registraturen anzusehen seien, keine Widerlegung gefunden hat, mithin allerdings anzunehmen ist, daß bei der Schlußredaktion die Ansicht des Mommenten für richtig anerkannt worden.

Endlich tritt die Analogie der Vorschrift des §. 36 der Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß vom 1. Juni 1833 und der Instruktion vom 24. Juli desselben Jahres §. 41 ein, wonach die Unterschrift der Parteien bei den von der Deputation aufgenommenen Protokollen nicht erforderlich ist. Wir sind aus diesen Gründen der gutachtlichen Meinung:

daß die Unterzeichnung der nach §. 30 der Verordnung vom 9. Februar 1817 über mündlich von dem Kollegium verhandelte Prozesse aufgenommenen Audienz-Protokolle durch die Parteien oder deren Mandatarien nicht nothwendig, und deren Unterlassung also nicht als die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit anzusehen sei. Berlin, den 12. Juni 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Num. 108.

Verfügung vom 28. Juni 1843, — betreffend die Verjährung der ausstehenden Gerichtssporteln derjenigen Gerichte, in deren Jurisdiktionsbezirk das Preußische Landrecht vom Jahre 1721 gilt.

(Gesetz vom 31. März 1838 und Verordnung vom 15. April 1842, Gesetz-Samml. für 1838 S. 249, für 1842 S. 114; Verfügung vom 25. Mai 1839, Justiz-Ministerial-Blatt S. 194.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den, aus Veranlassung einer Erinnerung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gegen die Salarien-Kassen-Rechnung des Land- und Stadtgerichts zu N. für 1841 am 5. Mai d. J. erstatteten Bericht eröffnet, daß nach dem Erscheinen der Verordnung vom 15. April 1842 (Gesetz-Samml. S. 114), durch welche die dem Gesetz vom 31. März 1838 (Gesetz-Sammlung S. 249) wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen entgegen stehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen aufgehoben worden sind, die Verjährung der ausstehenden Gerichtssporteln derjenigen Gerichte, in deren Bezirk das Preußische Landrecht vom Jahre 1721 gilt, unzweifelhaft erst mit dem Ende des Jahres 1846 vollendet sein wird.

Mit Rücksicht hierauf soll bei allen denjenigen Gerichten, in deren Jurisdiktionsbezirk das gedachte Preußische Landrecht gilt, die in der allgemeinen Verfügung vom 25. Mai 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 S. 194) vorgeschriebene Erweiterung der Atteste in der Niederschlagungs- und der Resten-Designation erst bei der Rechnungslegung für das Jahr 1847 eintreten.

Das Kollegium hat hiernach das Weitere zur Erledigung der erwähnten Erinnerung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu veranlassen und die betreffenden Untergerichte des Departements von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 28. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Die Königlichen Obergerichte, in deren Jurisdiktionsbezirk das Preußische Landrecht vom Jahre 1721 oder solche provinzielle und statutarische Vorschriften neben dem Allgemeinen Landrecht gelten, welche durch die Verordnung vom 15. April 1842 hinsichts der Verjährungsfristen aufgehoben sind, werden angewiesen, für die gleichmäßige Ausführung der vorstehenden Verfügung, sowohl bei den Kollegien selbst, als bei den betreffenden Untergerichten ihres Departements zu sorgen. Berlin, den 28. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Königlichen Obergerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen neben dem Allgemeinen Landrechte provinzielle und statutarische Vorschriften über die Verjährung gelten. I. 2616. Sportelsachen. I. Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 109.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1843, — betreffend die postamtlichen Insinuationen.

(Reskript vom 23. Mai 1842, Justiz-Ministerial-Blatt S. 198.)

Die nachstehende allgemeine Verfügung des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Nagler Excellenz an die Post-Anstalten, vom 27. v. M.,

wonach in Zukunft, wenn gerichtliche, mit Behändigungsscheinen versehene Verfügungen wegen verweigerter Annahme als unbestellbar zurückgehen, in den Behändigungsscheinen der Weigerungsgrund vermerkt werden soll,

wird mit Bezug auf die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 23. Mai v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 198) den betheiligten Gerichtsbehörden hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat.
I. 2914. P. 20. Vol. 4.

Nach §. 6 c der Instruktion für die Post-Anstalten über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen vom 13. Mai v. J. soll allein der Umstand, daß der Adressat das Porto und die Insinuationsgebühr zu zahlen, verweigert, kein Hinderniß der Insinuation sein.

Um den Gerichtsbehörden Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß bei den wegen verweigerter Annahme als unbestellbar zurückgehenden Verfügungen mit Behändigungsscheinen, die obige Bestimmung nicht unberücksichtigt geblieben sei, ist von jetzt an in dem Behändigungsscheine der Grund, weshalb die Annahme verweigert worden ist, speziell anzugeben.

Den Post-Anstalten wird dieses mit der Aufgabe bekannt gemacht, dafür zu sorgen, daß hiernach genau verfahren werde.

Berlin, den 27. Juni 1843.

Der General-Postmeister
von Nagler.

Num. 110.

Aufforderung zum gutachtlichen Bericht über die Vorschrift des §. 37 Tit. 52 der Prozeßordnung über die Abhaltung der Licitations-Termine im Subhastations-Prozesse.

(Allg. Verfügung vom 16. Mai 1839, Justiz-Ministerial-Blatt S. 188 und 189.)

Der §. 37 Tit. 52 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung schreibt vor:

„Zur Abgabe der Gebote und zum Licitiren selbst ist der ganze ꝛc. Tag bestimmt, so, daß die Licitation an diesem Tage allenfalls des Nachmittags, wenn sie entweder am Vormittage nicht hat abgeschlossen werden können, oder sich alsdann erst neue Licitanten melden, mit Zuziehung der §. 34 benannten Personen und der bis dahin noch nicht abgestandenen Licitanten so lange fortgesetzt werden muß, bis nur Ein Meistbietender verbleibt und die übrigen abstehen. Nach sechs Uhr Abends und noch mehr, nach gänzlichem Ablaufe des Termins, können neue Gebote nicht anders als mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden mit eingeschlossen, zugelassen werden."

Die Verordnung über die Subhastation vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 39) hat zu diesem §. 37 Tit. 52 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung nur folgende Bestimmung hinzugefügt:

§. 10. „Neue Bieter werden nach 6 Uhr Abends überhaupt nicht mehr zugelassen. Auch schließt der Deputirte mit dieser Stunde den Termin, wenn nach geschehenem Aufruf kein Mehrgebot erfolgt."

Digitized by Google

Diese Vorschriften werden nicht immer pünktlich befolgt. Es sind Fälle vorgekommen, daß einzelne richterliche Beamte die Pflichtvergessenheit so weit getrieben haben, erst gegen 5 Uhr Nachmittags im Termin sich einzufinden und ohneachtet die Mehrzahl der Kauflustigen sich schon entfernt hatte, den Licitations-Termin noch abzuhalten und den Adjudikations-Bescheid abzufassen.

Der Justiz-Minister hat sich hierdurch schon früher veranlaßt gefunden, die Gerichtsbehörden zur pünktlichen Befolgung der vorstehenden gesetzlichen Vorschriften anzuweisen.

(Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 1839, Justiz-Ministerial-Blatt Jahrgang 1839 S. 188 u. 189.)

Es stellt sich dabei zugleich als ein wesentlicher Uebelstand heraus, daß die Verletzung der Vorschrift des angeführten §. 37 mit keinem besondern Präjudiz verbunden ist.

Seine Majestät der König haben deshalb auf Grund einer speziellen Beschwerdesache befohlen, die Frage: in wie fern an eine solche Verletzung die Nichtigkeit des Verfahrens zu knüpfen, oder sonst zu mehrerer Sicherung der Interessenten der Betheiligten jene Vorschrift abzuändern sein möchte?

in nähere Erwägung zu nehmen und zur legislativen Berathung zu bringen.

Zur Vorbereitung derselben werden die sämmtlichen Königlichen Landes-Justiz-Kollegien in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, die Königlichen Stadtgerichte zu Berlin, Breslau, Königsberg, und die Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Stettin, Posen und Münster vorab aufgefordert, sich über diesen Gegenstand gutachtlich zu äußern und die Vorschläge einzureichen, welche sie vom praktischen Standpunkte aus als Modifikation des angeführten §. 37, in Verbindung mit §. 10 der Verordnung über den Subhastations-Prozeß vom 4. März 1834 für zweckmäßig erachten.

Es ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, daß die zum Licitationstermin zu wählende Tageszeit nicht zu kurz sein darf, daß dieselbe aber auch dem bietungslustigen Publikum bequem sein muß, und daß ein bestimmter Zeitabschnitt für die Zulassung neuer Bieter immer nothwendig bleibt.

Die Berichte werden binnen drei Monaten erwartet.

Nach der Ansicht des Justiz-Ministers würden etwa folgende Bestimmungen festzusetzen sein:

1. der Termin zur Licitation wird auf die Zeit von 3 bis 5 Uhr Nachmittags festgesetzt. Bis um 3 Uhr muß die Prüfung der Förmlichkeiten beendigt und die Aufstellung der Kaufbedingungen erfolgt sein, so daß mit deren Vorlesung das Licitationsgeschäft um 3 Uhr eröffnet werden kann.

   Die Beschränkung auf die Nachmittags-Stunden hat das Gute, daß dadurch die Zeit zu Kollusionen zwischen den Licitanten abgekürzt wird.

2. Nach 5 Uhr werden keine neue Bieter weiter zugelassen, auch schließt der Deputirte mit dieser Stunde den Termin, wenn nach vorgängigem Aufruf kein Mehrgebot von Seiten der frühereren Bieter weiter erfolgt.

3. Erfolgt ein solches Mehrgebot, so wird dasselbe zwar angenommen und niedergeschrieben, der Aufruf jedoch unmittelbar darauf wiederholt, und wenn bis zur Aufforderung „zum dritten mal" kein neues Gebot erfolgt ist, der subhastirte Gegenstand dem Meistbietenden zugeschlagen und damit der Licitations-Akt geendigt.

4. Nach 6 Uhr wird auch von einem frühern Bieter kein Mehrgebot weiter angenommen.

5. Findet sich der Deputirte nicht pünktlich um 3 Uhr im Termin ein, so ist die Verhandlung nichtig; es wird ein neuer Termin anberaumt und der Deputirte ist ohne Zulassung eines Prozesses anzuhalten, die Gebühren des fruchtlosen Termins, die den erschienenen Kauflustigen unnütz verursachten Kosten und die Kosten der neuen Vorladungen aus eigenen Mitteln zu erstatten.

6. Dem Ertrahenten der Subhastation steht es frei, eine Summe zu bestimmen, unter welcher kein Gebot angenommen werden soll. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so ist diese Summe in den öffentlichen Bekanntmachungen und den speziellen Benachrichtigungen an die Hypothekengläubiger zur Kenntniß der Kauflustigen zu bringen, und es darf alsdann kein Gebot unter diesem Preise zum Protokoll angenommen werden. Berlin, den 3. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Landes-Justiz-Kollegien in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, an die Königlichen Stadtgerichte zu Berlin, Breslau, Königsberg und die Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Stettin, Posen und Münster. I. 2919. S. 55. Vol. 9.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Juli 1843. № 29.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Graf zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld zu Arnsberg bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 25. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rauschenbusch bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 30. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Simon zu Arnsberg, bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 27. Juni d. J.;

2. Zu Referendarien sind ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Auskultator Donalies, mit dem Dienstalter vom 29. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren: 1) Roesler, mit dem Dienstalter vom 20. März d. J., und 2) Eduard Schneider, mit dem Dienstalter vom 3. Juni d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Reimann zu Schwerin a. W. ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wollstein Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schultz-Voelcker zu Posen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schwerin a. W. ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Filter zu Quedlinburg ist von Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen zu Stolberg-Roßla zum Direktor des Gräflich Stolbergschen Landgerichts und Konsistoriums zu Roßla ernannt, und ist diese Ernennung von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wiedemann zu Znowraclaw ist am 27. Juni d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht:

der Oberlandesgerichts-Assessor Jacobi zu Grätz an demselben Tage zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Wreschen,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Dr. v. Reinbaben an

Digitized by Google

demselben Tage zum Rath bei dem Landgericht zu Breslau Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kiesewalter zu Osterwieck ist zum Land- und Stadtrichter in Parchwitz ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Assessor Boelcke zu Greiffenhagen in Pommern bei dem Land- und Stadtgericht daselbst, und 2. dem Oberlandesgerichts-Assessor Plathner zu Ratibor bei dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz.

Die unter dem 22. Mai d. J. verfügte Versetzung des Land- und Stadtgerichts-Assessors Schlingmann zu Lauenburg an das Land- und Stadtgericht zu Thorn ist zurückgenommen und demselben dagegen eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder verliehen worden.

Der Stadtrichter Fischer zu Mittelwalde ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Ohlau,

und der Land- und Stadtrichter van der Velde zu Zobten als etatsmäßiger Assessor an das Landgericht zu Breslau
versetzt worden.

Der Stadtgerichts-Assessor und Aktuarius Farenhold zu Angermünde ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Knittel zu Breslau ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Reichenbacher Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Langenbielau,

und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Melchers zu Münster zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Dülmen und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Münster, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haltern
ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Richters zu Haltern ist gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Dülmen zu verlegen.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Kornek zu Görlitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königl. Justizdienst ertheilt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Forchland zu Fürstenberg hat seine Aemter niedergelegt.

Der Bürgermeister und Advokat Bahll zu Richtenberg ist seiner Aemter entsetzt worden.

Der bei dem Oberlandesgericht zu Münster als Justiz-Kommissarius fungirende Kriminal-Rath Fusting ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius von Baurmeister zu Köln ist mit dem Dienstalter vom 13. Juni d. J. zum Landgerichts-Assessor in Koblenz ernannt.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 11. Juli d. J. ausgegebene 23. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Num. 2359. die Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien vom 21. September 1842; Bekanntmachung der Ratifikation vom 29. Juni 1843; ferner die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

Num. 2360. vom 30. Mai d. J. wegen Ermäßigung der Hafengelder und Schifffahrts-Abgaben von Schiffen von 25 Lasten Tragfähigkeit, oder weniger, und

Num. 2361. vom 7. Juni d. J., die Vertretung der Kukernieseschen und Linkuhnenschen Deich-Societäten in Prozessen durch Deputirte betreffend; endlich

Num. 2362. das Publikations-Patent, den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 15. September 1842, wegen Anordnung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung gewisser im Wege des Rekurses an dieselbe gelangender Beschwerdesachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen Reichs-Adels betreffend, vom 7. Juni 1843.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 111.

Verfügung vom 20. Juni 1843, — die Führung der Untersuchung bei der Konkurrenz eines Steuervergehens mit einem gemeinen Verbrechen, betreffend.

(Gesetz vom 23. Januar 1838, Gesetz-Sammlung S. 78; Cirkular-Reskript vom 12. Juni 1824, v. Kamptz Annalen Bd. 8. S. 711 und 712.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 6. d. M., betreffend den Kompetenzstreit zwischen dem dortigen Inquisitoriat und dem Steuer-Untersuchungsrichter, Oberlandesgerichts-Rath N., über die Führung der Untersuchung im Fall der Konkurrenz eines Steuervergehens mit einem gemeinen Verbrechen, hierdurch folgendes eröffnet.

Das Cirkular-Reskript der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 12. Juni 1824 ist hinsichtlich der Bestimmung:

daß Steuervergehen, bei denen gemeine Verbrechen, z. B. Fälschung, thätliche Widersetzlichkeit u. s. w. konkurriren, ohne Unterschied vom Justitiarius der Hauptzoll- und Steuer-Aemter zu untersuchen seien,

durch die neuere Gesetzgebung, namentlich das Gesetz vom 23. Januar 1838 abgeändert worden. Im §. 33. dieses Gesetzes ist den Gerichten in allen Fällen die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich zugewiesen, in welchen eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammentreffen.

Wenn auch an dieser Stelle des Gesetzes die Zoll- oder Steuerbehörde den Gerichten gegenüber gestellt ist, so folgt daraus doch nicht, wie das Königliche Oberlandesgericht annehmen will, daß unter „Gerichten" nur die Hauptsteueramts-Justitiarien zu verstehen seien. Diese Auslegung hat um so weniger für sich, als im §. 34 der Untersuchungsrichter für die Hauptzoll- und Steuerämter ausdrücklich gedacht ist.

Es kann ein forum speciale, wie das der Hauptsteueramts-Justitiarien, überhaupt nur als eine Ausnahme von der Regel angesehen, sein Gebiet muß daher auf die ausdrücklich vom Gesetz bezeichneten Fälle beschränkt werden.

Gemeine Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, liegt außer dem Zwecke des Instituts der Hauptsteueramts-Justitiarien. Die Untersuchung ist daher den ordentlichen Gerichten vorbehalten und da, wenn gemeine Verbrechen mit Zoll- und Steuervergehen zusammen treffen, ein zwiefaches Verfahren vor verschiedenen Behörden unangemessen wäre, die Ueberweisung der Untersuchung wegen der Zoll- und Steuervergehen an das wegen der gemeinen, als der Regel nach schwereren Verbrechen, kompetente Gericht angeordnet worden.

Von diesen Ansichten geleitet, hat der Justiz-Minister die in Abschrift beifolgende Verfügung vom 13. April d. J. an den Steuer-Untersuchungs-Richter N. erlassen, nachdem sich der Herr Finanz-Minister mit dem Inhalt derselben überall einverstanden erklärt hat.

Das Königliche Oberlandesgericht wird angewiesen, sich danach zu achten.

Berlin, den 20. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2663. Steuersachen 26 Vol. 5.

Ew. Hochwohlgeboren wird auf den Bericht vom 12. v. M., die in Steuer- und Zoll-Untersuchungssachen vorgekommenen Differenzpunkte betreffend, Folgendes eröffnet.

Die Instruktion vom 28. Juni 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 252) bestimmt mit Beziehung auf den §. 28 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, daß das nächste Gericht, an welches fremde, unbekannte, oder der Flucht verdächtige und deshalb von der Verwaltungsbehörde verhaftete Zoll- oder Steuer-Kontravenienten, zur Aufbewahrung abgeliefert worden, auch zur Führung der Untersuchung kompetent sein solle. Die Absicht ist, Verzögerung zu vermeiden. Befindet sich aber der Steuer-Untersuchungsrichter an demselben Orte, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, dem der Verhaftete übersendet worden ist, so fällt der Grund zu einer Ausnahme von der ordentlichen Kompetenz weg, und der Steuer-Untersuchungsrichter muß sich der Untersuchung unterziehen.

Es ist richtig, daß sich nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. April 1824 die Kompetenz der Steuer-Untersuchungsrichter auf die Erörterung der Steuer-Kontraventionen beschränkt, welche

a. entweder von der Verwaltungsbehörde nöthig befunden, oder
b. vom Angeschuldigten verlangt wird.

Digitized by Google

Die Untersuchung gemeiner Verbrechen, wenn sie mit Zoll- oder Steuervergehen konkurriren, gehört nicht zum Ressort des Steuer-Untersuchungsrichters. Im Fall einer solchen Konkurrenz tritt die Kompetenz desjenigen Gerichts ein, vor welches die Untersuchung des gemeinen Verbrechens gehört. Dasselbe hat dann auch, um die Verdoppelung der Untersuchungen gegen einen und denselben Angeschuldigten zu vermeiden, die Untersuchung des konkurrirenden Zoll- oder Steuer-Vergehens zu übernehmen, aber beiderlei Arten von Verbrechen, nämlich die gemeinen Verbrechen und die Zoll- oder Steuervergehen, mit Hinsicht auf das abweichende Verfahren in den höhern Instanzen, in gesonderten Akten zu verhandeln, wie bereits in der Verfügung vom 3. Juni 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 216 am Ende) vorgeschrieben ist.

Innerhalb ihrer Kompetenz haben die Gerichte bei einem solchen Konkurrenzfalle, auf Grund des Gesetzes vom 29. April v. J. (Gesetz-Samml. S. 116) auch über die Zoll- und Steuervergehen zu erkennen.

Die Befugniß, die Einleitung einer Untersuchung, welche Ihnen die Provinzial-Zollbehörde aufgetragen hat, abzulehnen, kann Ihnen nicht eingeräumt werden, und Ihre Ansicht, daß Ihre Selbstständigkeit als Richter gefährdet werde, wenn Sie wider Ihre Ueberzeugung die Untersuchung führen sollten, wo Ihnen kein hinreichender Grund zu derselben vorhanden zu sein scheine, ist unzulässig.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1824 bestimmt ganz unbedingt, daß die Steueramts-Justitiarien alle Steuer-Kontraventionen untersuchen sollen, deren richterliche Erörterung von der Verwaltungsbehörde nöthig befunden wird.

Dem entsprechend ordnet die Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1824 an, daß die Justitiarien unmittelbar nach dem Antrage des betreffenden Hauptamtes, oder der Berufung der Angeschuldigten, die Untersuchung einleiten, und solche selbstständig führen sollen.

Nach §. 33 des Gesetzes vom 23. Januar 1838 kann die Provinzialbehörde, so lange kein Strafbescheid erlassen worden, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und nach §. 34 daselbst steht den Hauptämtern zu, im Falle Berufung auf rechtliches Gehör angemeldet ist, die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung beim Steuer-Untersuchungsrichter zu veranlassen.

Hiernach muß sich der Steuer-Untersuchungsrichter, wenn die Verwaltungsbehörde die Einleitung einer Untersuchung verlangt, der Untersuchung jedenfalls unterziehen, und es liegt nicht in seinen Befugnissen, den Auftrag oder Antrag abzulehnen, eben so wenig, wie es einem Kommissarius des Oberlandesgerichts, welchem der Auftrag zur Führung einer Untersuchung ertheilt worden ist, zustehen würde, die Akten zu reponiren, weil er vermeint, es sei kein Grund zur Untersuchung vorhanden.

Ihre richterliche Selbstständigkeit bleibt bei der Führung der Untersuchung unberührt, die Frage aber, ob die Untersuchung statthaft oder nicht, steht nicht zu Ihrer Kognition.

Unbenommen würde es Ihnen bleiben, Ihre Bedenken der vorgesetzten Steuerbehörde vorzutragen, gegen deren Verfügung dürfen Sie aber, was die Einleitung der Untersuchung betrifft, Ihre abweichende Ansicht nicht geltend machen. Berlin, den 13. April 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen Steuer-Untersuchungs-Richter, Herrn Oberlandesgerichts-Rath N.

Num. 112.

Verfügung vom 28. Juni 1843, — die Erweiterung der Kompetenz des Land- und Stadtgerichts in Küstrin zum Erkennen in Kriminalsachen betreffend.

(Gerichtsordnung Anhang §. 248; Kriminalordnung §. 16; Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 29. April 1842, Gesetz-Sammlung S. 116; Reskript vom 5. August 1822, Jahrb. Bd. 20 S. 75.)

Auf den Bericht des Kriminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts vom 20. d. M. wird dem Land- und Stadtgericht in Küstrin die in den Reskripten vom 25. August 1828, 7. Juli und 22. September 1834 Num. 2 ausgesprochene Befugniß zum Erkennen in Strafsachen, hierdurch dahin beigelegt, daß dasselbe ermächtigt sein soll, in allen Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen seines Jurisdiktionsbezirks, mit alleiniger Ausnahme:

Digitized by Google

1. der Untersuchungen wegen Hochverraths, Landesverrätherei, beleidigter Majestät, Münzverbrechen, Brandstiftung, Raub, Todtschlag und Mord, verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft;
2. der Untersuchungen wegen Real-Injurien und Widersetzlichkeit gegen Militairpersonen, (Kriminalordnung §. 16 und Reskript vom 5. August 1822, Jahrb. Bd. 20 S. 75);
3. der Untersuchungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei-Verordnungen, ingleichen wegen Dienstvergehen, (Gerichtsordnung Anhang §. 248);

in erster Instanz selbstständig zu erkennen, so fern die Strafe des Verbrechens außer der Ehrenstrafe und der körperlichen Züchtigung, eine Freiheitsstrafe von drei Jahren oder eine Geldstrafe von Ein Tausend Thalern nicht übersteigt;

ferner

in den Fällen selbstständig zu erkennen, wenn die Untersuchung den ersten gewaltsamen Diebstahl, oder den zweiten, oder dritten großen gemeinen oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahl betrifft.

Hiernach hat der Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts das Weitere anzuordnen.

Hinsichtlich der, nach dem Berichte zu 2 auszunehmenden fiskalischen Untersuchungen wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen, bestimmt die Allerhöchste Ordre vom 29. April 1842 (Gesetz-Samml. S. 116) die Kompetenz in diesen Sachen. Berlin, den 28. Juni 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt. II c 2258. Krim. 5. Vol. 6.

Num. 113.

Verfügung vom 10. Juli 1843, — die Auslegung des §. 229 Thl. II. Tit. 2 des Allgem. Landrechts betreffend.

(Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 2 §§. 169—175, 228; Tit. 18 §§. 736—763; Reskript vom 2. August 1824, Jahrb. Bd. 24. S. 124.)

Auf die Anfrage vom 20. v. M., die Auslegung des §. 229 Thl. II. Tit. 2 des Allg. Landrechts betreffend, wird der Königlichen Gerichts-Kommission eröffnet, daß der Justiz-Minister mit der in der Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 10. v. M. ausgesprochenen Ansicht einverstanden ist.

Es handelt sich um die Frage:

ob bei Veränderungen mit der Substanz eines Grundstücks, welches einer minorennen verheiratheten Tochter zugehört, außer dem Konsens des Mannes und des Vaters auch noch die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich sei?

Das Allgemeine Landrecht bestimmt in dieser Beziehung im zweiten Titel des zweiten Theils:

§. 228. „Wenn eine Tochter mit Einwilligung ihres Vaters heirathet, so hört die väterliche Gewalt über sie auf."

§. 229. „Ist sie aber noch minderjährig, so bleiben dem Vater bis zur erlangten Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten eines einer verheiratheten Pflegebefohlenen bestellten Vormundes."

und verweist bei dieser letztern Bestimmung auf den 8. Abschnitt Thl. II. Tit. 18, in welchem §§. 736—763 die Rechte und Pflichten des Vormundes einer minderjährigen Ehefrau näher angegeben worden sind. Dort heißt es:

§. 741. „Das vorbehaltene Vermögen einer verheiratheten Pflegebefohlenen bleibt unter vormundschaftlicher Verwaltung."

§. 742. „Von dem nicht vorbehaltenen Vermögen gebührt die Verwaltung dem Ehemann, die Substanz aber bleibt der Aufsicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts unterworfen."

§. 743. „Der Ehemann kann also die unbeweglichen Güter der Frau selbst bewirthschaften oder verpachten, wegen der Veräußerung und Verpfändung aber müssen die gesetzlichen Vorschriften eben so beobachtet werden, als wenn keine Heirath geschlossen wäre."

Aus der Verbindung beider Gesetzesstellen ergiebt sich unbedenklich, daß die oben aufgestellte Frage bejaht, und demnach zu Veränderungen mit der Substanz des Grundstücks einer minorennen Ehefrau außer dem Konsens des Ehemannes und des Vaters auch noch die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts hinzutreten muß.

Digitized by Google

Wenn die Königliche Gerichts-Kommission zur Motivirung ihrer entgegengesetzten Ansicht sich auf das Reskript vom 2. August 1824 (Jahrb. Bd. 24. S. 124) beruft, so ist dabei zu beachten, daß jener Verfügung ein von dem vorliegenden sehr verschiedener Fall zum Grunde liegt, indem nämlich dort die Frage zur Entscheidung vorlag:

ob zur Veränderung mit der, einer minderjährigen Ehefrau zustehenden Hypothek, über welche der Vater und der Ehemann einverstanden sind, noch der obervormundschaftliche Konsens eingeholt werden müsse.

Diese Frage wurde verneint, weil ein solcher Konsens auch bei einer unverheiratheten minorennen Tochter nicht erforderlich und keine Veranlassung vorhanden sei, den Vater einer verheiratheten Tochter in seinen Befugnissen mehr, als den einer unverheiratheten zu beschränken, zumal für jene durch die noch außerdem nothwendige Zuziehung des Ehemannes mehr, als für die unverheirathete gesorgt worden sei. Diesen Gründen kann der Justiz-Minister nur beipflichten; sie treffen aber nicht zu, wenn es sich um die Veräußerung eines Grundstücks handelt, indem zu solchen Veränderungen mit der Substanz der Vater nach §. 170 und 171 Thl. II Tit. 2. des Allgemeinen Landrechts auch bei unverheiratheten Töchtern die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts nachzusuchen verpflichtet ist.

Was die Form der Veräußerung betrifft, so bestimmt der §. 743 Thl. II. Tit. 18, daß in dieser Beziehung die gesetzlichen Vorschriften eben so beobachtet werden sollen, als wenn keine Heirath geschlossen wäre. Es muß daher auf die §§. 169—175 Thl. II. Tit. 2 des Allgemeinen Landrechts, in denen die Rechte des Vaters in Bezug auf die Grundstücke seiner Kinder näher angegeben sind, zurückgegangen, und daraus gefolgert werden, daß zu Veräußerungen oder Veränderungen mit der Substanz eines Grundstücks, welches einer minderjährigen verheiratheten Tochter zugehört, außer der Einwilligung des Ehemannes, des Vaters und des vormundschaftlichen Gerichts keine weitere Förmlichkeit erforderlich ist, und daß insbesondere das Gericht seine Einwilligung nicht versagen darf, wenn — wie dies hier der Fall — die Nothwendigkeit der Veräußerung nachgewiesen ist.

Nach diesen Grundsätzen hat sich die Königliche Gerichts-Kommission nicht blos in der vorliegenden Sache, sondern auch in künftigen ähnlichen Fällen zu achten. Berlin, den 10. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Königliche Gerichts-Kommission zu N. I. 2814. V. 7. Vol. 3.

Num. 114.

Reglement vom 1. Juli 1843, — für das Verfahren bei dem Königlichen Ober-Censur-Gericht.

Die Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vom 23. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 31) schreibt im §. 14 vor:

daß die näheren Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Censur-Gericht einem besondern Reglement vorbehalten bleiben, welches der Justiz-Minister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, zu erlassen habe.

In Folge dieser Allerhöchsten Vorschrift erhält das Königliche Ober-Censur-Gericht über das von demselben zu befolgende Verfahren, die nachstehenden Anweisungen:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen. Das Ober-Censurgericht hat in den seiner Amtswirksamkeit zugewiesenen Angelegenheiten nie von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer betheiligten Privat-Partei oder des Staats-Anwalts einzuschreiten.

§. 2

Jedem Erkenntnisse des Ober-Censur-Gerichts muß ein schriftliches Verfahren vorausgehen, in welchem
1. über die Anträge der betheiligten Privat-Partei, der Staats-Anwalt,
oder 2. über die Anträge des letztern, die dabei betheiligte Privat-Partei zu hören ist.

§. 3.

Das Verfahren ist in der Regel auf eine Schrift und eine Gegenschrift zu beschränken.

Digitized by Google

Außer dem Falle des §. 11 ist jedoch das Ober-Censur-Gericht befugt, nach Umständen einen nochmaligen Schriftwechsel zu gestatten.

§. 4.

Jede Erklärung, zu welcher der Staats-Anwalt oder die Privat-Partei von dem Ober-Censur-Gericht aufgefordert wird, muß binnen einer angemessenen präklusivischen Frist abgegeben werden, welche das Ober-Censur-Gericht in der Verfügung ausdrücklich zu bestimmen hat.

Eine Verlängerung dieser Frist findet nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit Statt.

§. 5.

Die Thatsachen, auf welche in der Gegenausführung nicht geantwortet wird, sind für zugestanden, nicht angefochtene Urkunden und Schriften für anerkannt, nicht angebrachte Einwendungen für ausgeschlossen zu erachten.

§. 6.

Die Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts erfolgen auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten.

§. 7.

Form der Entscheidungen.

Im Eingange der Entscheidungen sind die beim Beschluß anwesenden Mitglieder stets namentlich anzuführen. Die Akten-Exemplare der Entscheidungen sind vom Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen, welche dem Staats-Anwalt und der Privat-Partei zu ertheilen sind, werden nur vom Präsidenten unterschrieben.

§. 8.

Insinuation der Verfügungen und Entscheidungen.

Die Insinuation der Verfügungen und Erkenntnisse des Ober-Censur-Gerichts erfolgt in Berlin durch den bei demselben angestellten Boten, in den Provinzen und im Auslande entweder durch die Post oder durch Requisition der betreffenden Gerichtsbehörde.

§. 9.

II. Besondere Bestimmungen.

Beschwerden über versagte Druckerlaubniß.

Den Beschwerden der Verfasser, Redakteure oder Verleger von Schriften über die, Seitens der Censoren oder der Ober-Präsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubniß — §. 11 zu 1 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — muß das Censurstück mit dem Original-Vermerk des Censors über das versagte Imprimatur und, wenn die Sache bereits in erster Instanz von dem Ober-Präsidenten entschieden ist, auch diese erste Entscheidung im Original beigefügt sein.

§. 10.

Antrag auf ein zu erlassendes Debits-Verbot.

Der Antrag des Staats-Anwalts auf ein vom Ober-Censur-Gericht zu erlassendes Debits-Verbot — §. 11 Num. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — ist durch Beifügung der betreffenden Schrift und durch Angabe der Gründe, aus welchen er dieselbe als gefährlich für das gemeine Wohl erachtet, zu begründen.

§. 11.

Erachtet das Ober-Censur-Gericht den Antrag für nicht gerechtfertigt, so hat es den darüber gefaßten Beschluß dem Staats-Anwalt schriftlich zu eröffnen.

§. 12.

Hält das Ober-Censur-Gericht dagegen den Antrag für gerechtfertigt, so hat dasselbe die von dem Staats-Anwalt eingereichte Klage, und zwar, wenn die Schrift im Inlande oder in einem deutschen Bundesstaat erschienen ist, dem Verleger, sonst aber einem, dem ausländischen Verleger von Amtswegen zu bestellenden Mandatar zur Gegenausführung mitzutheilen.

§. 13.

Gesuch auf Ertheilung der Debits-Erlaubniß.

Die Gesuche, in welchen die Ertheilung der Debits-Erlaubniß nach §. 11 zu 3 der Verordnung vom 23. Februar 1843 beantragt wird, sind mit den Schriften selbst dem Staats-Anwalt mitzutheilen, um seine Erklärung abzugeben.

Nach deren Eingang ist der Beschluß über das Gesuch zu fassen.

§. 14.

Wieder-Entziehung derselben.

Wird die Wiederentziehung einer solchen Debits-Erlaubniß, wie in der Regel nur bei Zeitschriften vorkommen kann, vom Staats-Anwalt beantragt, so ist vor der Entscheidung derjenige zu hören, auf dessen Gesuch die Debitserlaubniß früher ertheilt worden war.

Digitized by Google

Verlust des Privilegiums oder der Konzession zu einer Zeitung ꝛc.

§. 15.

Der Antrag des Staats-Anwalts auf Entscheidung über den Verlust des Privilegiums oder der Konzession zu einer Zeitung oder andern Zeitschrift, oder über die Zurücknahme der, dem Redakteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Bestätigung, oder über die Entfernung des Redakteurs einer konzessionirten Zeitung oder Zeitschrift — §. 11 zu 4 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — muß durch eine vollständige Klageschrift begründet werden.

§. 16.

Hält das Ober-Censur-Gericht nach stattgefundenem schriftlichem Verfahren (§. 2) eine Beweisaufnahme für erforderlich, so ist solche durch die gewöhnlichen Gerichte nach Vorschrift der, für den Bereich derselben geltenden Prozeßgesetze zu veranlassen.

§. 17.

Nach dem Abschluß der Sache wird sowohl dem Verklagten, als dem Staats-Anwalt eine kurze präklusivische Frist zur Einreichung etwaniger Rechtsausführungen gewährt.

Verlust der Gewerbeberechtigung zum Buchhandel, oder zur Buchdruckerei.

§. 18.

Auf den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels, oder der Buchdruckerei — §§. 5 und 11 zu 5 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — kann nur auf den Grund einer förmlichen Untersuchung erkannt werden.

§. 19.

Die Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten hat der Staats-Anwalt bei dem Ober-Censur-Gericht zu beantragen.

§. 20.

Findet das Ober-Censur-Gericht den Antrag begründet, so veranlaßt es die Führung der Untersuchung durch das in Untersuchungen gegen den Angeschuldigten überhaupt kompetente Gericht und entscheidet nach Eingang der Akten und nach erforderter Erklärung des Staats-Anwalts.

§. 21.

Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung.

Soll das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung — §. 11 zu 6 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — beantragt werden, so muß der Staats-Anwalt nachweisen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Verwarnung erfolgt sei, so wie, daß die betheiligte Buchhandlung vor und nach der Verwarnung verwerfliche Schriften im Inlande verbreitet habe.

§. 22.

Gebühren- und Kostenfreiheit.

Die Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts erfolgen stets stempel- und kostenfrei.

Eben so sollen in den Fällen der §§. 15 bis 20 von den requirirten Gerichten für die bei ihnen aufgenommenen Verhandlungen weder Stempel noch Gebühren, vielmehr nur Kopialien und andere baare Auslagen gefordert werden. Zur Erstattung der letzteren hat das Ober-Censur-Gericht den Angeklagten, falls derselbe in der Hauptsache schuldig befunden wird, zugleich zu verurtheilen.

Schlußbestimmung.

§. 23.

Sollten sich im Laufe der Zeit Ergänzungen oder Abänderungen des gegenwärtigen Reglements als wünschenswerth oder nothwendig ergeben, so hat das Ober-Censur-Gericht solche zu beantragen.

Berlin, den 1. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Das vorstehende Reglement wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 5. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 3004 C. 2 Vol. 3.

Des Königs Majestät haben die Gnade gehabt, mir einen Urlaub zu einer Reise nach Karlsbad zu bewilligen. Während meiner Abwesenheit wird der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor Herr Ruppenthal die obere Leitung der Geschäfte im Justiz-Ministerium übernehmen und die Verfügungen zeichnen.

Berlin, den 17. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. S. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Juli 1843. № 30.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath von Obstfelder ist zum Geheimen Finanz-Rath und vortragenden Rath im Ministerium des Königlichen Hauses, zweite Abtheilung, Allerhöchst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Rath von Böhn in Köslin ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

a. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bohnstedt ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 27. Juni d. J. ernannt worden.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Mandel zu Wollstein ist an das Oberlandesgericht zu Stettin,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Spiegelthal zu Zehden an das Oberlandesgericht zu Bromberg versetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Kindler zu Naumburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Königlichen Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Ziegler, mit dem Dienstalter vom 9. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Freytag, mit dem Dienstalter vom 8. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Quoos, mit dem Dienstalter vom 1. Juni d. J.

4. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Sekretair, Oberlandesgerichts-Assessor Burchardt, so wie den Kammergerichts-Sekretarien Jordan und Moll ist der Karakter als Justizrath und dem Hausvoigteigerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Sanitter hieselbst der Titel als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Auktions-Kommissarius Rauch hieselbst ist der Karakter als Kommissions Rath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Fürstenthumsgerichts-Assessor Poppo zu Neisse ist am 1. Juli d. J. zum Fürstenthumsgerichts-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Körbin zu Liebenwerda bei dem Land- und Stadtgericht zu Zempelburg; 2. Gräbe zu Wollstein bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 3. Wild zu Habelschwerdt bei dem Land-

Digitized by Google

und Stadtgericht zu Znowraclaw und 4. Hantelmann zu Bromberg, Holst zu Koronowo und dem Kammergerichts-Assessor Kießling zu Bromberg bei dem Land- und Stadtgericht zu Bromberg.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Rendant von Götz zu Frankfurt ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien 1. Dr. Kahle hieselbst, 2. Lietzmann in Perleberg, und 3. Stegemann in Neu Ruppin ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Erlaß an sämmtliche Justizbeamte der Monarchie vom 24. Juli 1843.

Sämmtlichen Justizbeamten der Monarchie theile ich den nachstehenden, an das Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Befehl mit. Von dem Pflichtgefühl derselben darf ich erwarten, daß sie diesen Befehl pünktlich befolgen, und sich von Manifestationen jeder Art fern halten werden, welche mit der, dem Gesetz schuldigen Achtung in Widerspruch treten und die Würde der Regierung anzutasten geeignet sein möchten.

Berlin, den 24. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

I. 3255. O. 135.

Allerhöchste Ordre an das Staats-Ministerium vom 18. Juli 1843.

Ich würde die Nachricht von den unanständigen Auftritten, welche bei dem sogenannten Festmahle am 4. d. M. in Düsseldorf statt gefunden, der Beachtung wenig werth gehalten haben, wenn Ich nicht erfahren hätte, daß mehrere Beamte der an sie ergangenen Einladung dazu gefolgt wären. Ich erkenne die gute Absicht, welche dieselben hiebei geleitet hat und welche sich auch dadurch kund gegeben, daß sie mit lobenswerther Erkenntniß ihrer Stellung sofort das Fest bei dem ersten Ausbruche einer verwerflichen Tendenz verließen, wofür ihnen Mein Beifall zu erkennen zu geben. Dieser Vorfall hat auf's Neue den Unwerth solcher Demonstrationen in's klarste Licht gestellt. Sie sind nur im Stande, Lärm zu erzeugen, ohne irgend einen Einfluß auf die Sache, auf Meine Entschließung und auf den Gang Meiner Regierung üben zu können. Um so mehr ist es aber auch Mein Wille, daß Meine Beamten sich von solchen Manifestationen fern halten und nicht hiedurch entweder dazu beitragen, den letzteren wider ihren Willen eine unverdiente Bedeutung zu geben oder gar, wenn deren wahrer Karakter hervortritt, in den Fall kommen, das Ansehen und die Würde der Regierung durch die Gegenwart ihrer Organe zu kompromittiren. Sanssouci, den 18. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 22. Juli d. J. ausgegebene 24. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Num. 2363. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 30. Mai d. J. für die Allensteiner Kreiskorporation, als Unternehmerin von Meliorations-Anlagen, so wie des Statuts der letzteren vom 15. dess. Mts.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 115.

Allgemeine Verfügung vom 7. Juli 1843, — die Anträge auf Genehmigung eines Baues betreffend.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 3. d. M. zu befehlen geruhet, daß von jeder Behörde, von welcher der Antrag auf Genehmigung eines Baues ausgeht, das vollständige Bedürfniß vorher mit Sorgfalt erwogen werden solle, damit Nachforderungen vermieden werden.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden haben sich nach diesem Allerhöchsten Befehle zu achten.

Berlin, den 7. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3129. Justiz-Fonds 17. Vol. 6.

Num. 116.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1843, — betreffend die Klassen der approbirten Thierärzte und deren Zuziehung als Sachverständige bei gerichtlichen Verhandlungen.

(Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 9 §. 38, Tit. 14 §. 60, Anhang §§. 64 und 65.)

Nach dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1839 genehmigten Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25. Mai 1839, wovon nachstehend ein Abdruck mitgetheilt wird, giebt es gegenwärtig zwei Klassen approbirter Thierärzte. Diejenigen, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, müssen bei ihrer Aufnahme in die Königliche Thierarzneischule, hinsichtlich ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, höheren Anforderungen genügen; die Studienzeit für dieselben ist auf sieben Semester, für die Thierärzte zweiter Klasse nur auf sechs Semester festgesetzt. Der Unterricht der Thierärzte erster Klasse hat eine höhere wissenschaftliche, der der Thierärzte zweiter Klasse eine rein praktische Tendenz. Die Thierärzte erster Klasse hören endlich besondere Vorlesungen über die gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde und die für dieselben vorgeschriebenen Staats-Prüfungen sind umfassender. Dem entsprechend erklärt das Reglement die Thierärzte erster Klasse für die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde, und behält denselben die Stellen der Kreis- und Departements-Thierärzte, so wie die der Veterinär-Assessoren bei den Medizinal-Kollegien ausschließlich vor.

Die Thierärzte zweiter Klasse sind dagegen zwar auch zur unbeschränkten Ausübung der Thierheilkunde befugt, sollen indeß bei Epizootien zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maßregeln nur ausnahmsweise, und vor Gericht nur über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis als sachverständige Zeugen zugezogen werden; zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außerhalb ihrer eigenen Praxis sind sie nicht befugt.

Auf den Wunsch des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Gerichtsbehörden von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, mit der Anweisung, dieselben, wenn es auf Zuziehung von Thierärzten, als Sachverständige bei gerichtlichen Verhandlungen, ankommt, sorgfältig zu beachten.

Bei prozessualischen Verhandlungen sind jedoch folgende Fälle zu unterscheiden:

a. wenn das Gericht einen Thierarzt als Sachverständigen zuzuziehen hat, ohne daß von der Partei ein bestimmter Sachverständiger vorgeschlagen und auf dessen Vernehmung angetragen worden ist, — und

b. wenn ein solcher Antrag Seitens der Partei erfolgt ist.

Da den Parteien die Wahl ihrer Beweismittel nicht verschränkt werden kann, so darf in dem Falle zu b die Vernehmung von Thierärzten zweiter Klasse nicht abgelehnt werden. Bei der Beurtheilung des Gewichts ihrer Gutachten wird aber der Richter auf die oben erwähnte Verschiedenheit der Thierärzte erster und zweiter Klasse hinsichtlich ihrer Vorbildung und Bestimmung die erforderliche Rücksicht zu nehmen haben.

Digitized by Google

In dem Falle zu a, da den Gerichten selbst die Wahl der Sachverständigen obliegt oder ihnen überlassen worden ist, (§. 38 Tit. 9. Thl. I. Allg. Gerichtsordnung und §§. 64, 65 Anhang zur Allg. Gerichtsordnung, §. 60 Tit. 14 Thl. I daselbst) werden die Gerichte hierdurch angewiesen,

Thierärzte zweiter Klasse nur über Vorkommenheiten aus ihrer eigenen Praxis als Sachverständige zu wählen und zu vernehmen; in allen andern Fällen aber, in welchen es auf technische Begutachtung über Gegenstände der Thierarzneiwissenschaft überhaupt ankommt, nur Thierärzte erster Klasse zuzuziehen.

Dabei wird übrigens in Erinnerung gebracht, daß nach den allegirten Bestimmungen der Allg. Gerichtsordnung, wenn ein Gericht von Amtswegen einen Sachverständigen zu ernennen hat, dasselbe zunächst mit der vorgesetzten Behörde solcher Sachverständigen Rücksprache zu nehmen hat, um sich die geeigneten Personen bezeichnen zu lassen, und daß, wenn ein in öffentlichen Amtsverhältnissen stehender Sachverständiger von den Parteien vorgeschlagen wird, ohne Bewilligung der ihm vorgesetzten Amtsbehörde mit seiner Vorladung nicht verfahren werden soll.

Berlin, den 12. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3108. S. 74.

Reglement
über
die Eintheilung des thierärztlichen Personals.

Das gesammte Thierheilpersonale wird in folgende Klassen eingetheilt:

I. Thierärzte 1. Klasse. Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung.

Um als ein solcher approbirt zu werden, muß der Kandidat den für diese Klasse vorgezeichneten Lehrkursus von sieben Semestern auf der hiesigen Königlichen Thierarznei-Schule absolvirt und die dieserhalb verordnete Staatsprüfung bestanden haben. Den Thierärzten erster Klasse steht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu, sie sind zugleich die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qualifikation durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besonderen Prüfung nachgewiesen haben, als Kreis-Thierärzte angestellt und, wenn sie sich in dieser Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Assessoren bei den Provinzial-Medizinal-Kollegien befördert werden, nachdem sie zuvor wenigstens ein Jahr lang als Repetitoren bei der hiesigen Thierarzneischule fungirt haben. In Hinsicht des Rangverhältnisses wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreis-Physikern stehen; doch gebührt in Kollisionsfällen den Letzteren der Vorrang. In einem gleichen Verhältnisse stehen die Kreis-Thierärzte zu den Kreis-Chirurgen.

II. Thierärzte 2. Klasse. Rein praktisch gebildete Thierärzte.

Als solche werden diejenigen Kandidaten approbirt, welche, nachdem sie den für diese Klasse vorgeschriebenen und auf sechs Semester berechneten Lehrkursus auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt, der dieserhalb besonders angeordneten Staatsprüfung Genüge geleistet haben.

Die Thierärzte dieser Klasse sind gleichfalls zur unbeschränkten Ausübung der thierärztlichen Praxis befugt, indessen können dieselben bei vorkommenden Epizootien zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maßregeln nur ausnahmsweise und in Ermangelung eines Thierarztes 1. Klasse zugezogen werden. Vor Gericht können sie nur als sachverständige Zeugen über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis erscheinen; dagegen sind sie zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außerhalb ihrer Praxis nicht befugt. Es ist ihnen daher auch die Bewerbung um die unter Num. I bezeichneten thierärztlichen Beamtenstellen nicht verstattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Klassifikation geprüften Thierärzte gelten nachstehende Bestimmungen:

A. diejenigen Thierärzte, welche sich die bisher übliche Approbation der Thierärzte 2. Klasse erworben haben, treten nunmehr in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 1. Klasse.

B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche sich nur im Besitz eines, bis dahin die Stelle der Konzession vertretenden Schulzeugnisses befinden, treten in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 2. Klasse. Berlin, den 25. Mai 1839.

v. Altenstein.

Digitized by Google

Ich habe Mich überzeugt, daß die Eintheilung des thierärztlichen Personals mit der neuen Organisation der Thierarznei-Schule in Uebereinstimmung gebracht werden muß, und will deshalb das zu diesem Behufe mit Ihrem Berichte vom 25. Mai eingereichte Reglement genehmigen und Sie unter Rücksendung desselben ermächtigen, überall danach zu verfahren. Berlin, den 4. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister, Freiherrn von Altenstein.

Num. 117.

Verfügung vom 13. Juli 1843, — die Förmlichkeiten bei Auf- und Annahme von Testamenten betreffend.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 12 §§. 66 — 241; Allg. Gerichtsordnung Thl. II Tit. 2 §. 3; Tit. 4; Allerh. Kabinets-Befehl vom 24. März 1839, Gesetz-Samml. S. 155.)

a.

Bericht des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 21. Juni 1843.

Bei dem unterzeichneten Kollegium besteht, wie bei vielen andern formirten Untergerichten, die Einrichtung, daß einem Mitgliede, als perpetuellem Kommissarius für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch auf einen gewissen Zeitraum im Voraus die Aufnahme der Testamente übertragen ist. Vor Kurzem ereignete sich der Fall, daß ein auf solche Weise errichtetes Testament von einem der Erbinteressenten als ungültig angefochten ward, indem er auf Grund des Allg. Landrechts Thl. I Tit. 12 §. 89 behauptete, daß es für jeden einzelnen Fall der wiederholten Ernennung des Deputirten zur Testaments-Aufnahme bedürfe. Wiewohl die Majorität unsers Kollegiums bei der frühern Ansicht stehen blieb, auf welcher die obengedachte Einrichtung beruht, so schien es uns doch wünschenswerth, diese Einrichtung durch unsere vorgesetzte Behörde, das Königliche Oberlandesgericht zu N., bestätigt zu sehen, und wir erstatteten deshalb demselben unterm 30. Mai d. J. Bericht.

Durch das Reskript vom 9. Juni d. J., welches wir nicht verfehlen, gehorsamst beizufügen, wurden wir beschieden, daß die Ernennung eines Deputirten zur Aufnahme der Testamente für einen gewissen Zeitraum nicht zulässig sei, und demgemäß ist die bisherige Einrichtung bei uns so fort abgestellt worden.

Der Gegenstand ist in vielfacher Beziehung von Wichtigkeit; für das Interesse des Publikums scheint es uns wünschenswerth, daß jene Einrichtung auch künftig von Bestand bleibe, und wir vermögen nicht, uns davon zu überzeugen, daß die gesetzlichen Bestimmungen hiermit in Widerspruch stehen.

Denn wir glauben, den Worten des §. 89 des Allg. Landrechts Thl. I Tit. 12;

„daß einzelne Mitglieder oder Subalternen ohne einen besondern Auftrag des Gerichts-Dirigenten zur Aufnahme eines letzten Willens sich nicht sollen gebrauchen lassen."

eine andere Auslegung geben zu müssen, als im Reskript des Königlichen Oberlandesgerichts vom 9. d. M. geschehen. — Schon die Fassung der Worte scheint darauf zu führen, daß auf den Ausdruck „Einzelne Mitglieder ꝛc." vorzugsweise Gewicht zu legen sei, indem dadurch gesagt werden soll, daß nicht jedes Mitglied ohne Weiteres zur Aufnahme eines Testaments befugt sei, sondern daß es dazu der besondern Ernennung Seitens des Dirigenten bedürfe, und das Wort „besondern" scheint hier lediglich zur deutlichern Hervorhebung des Gegensatzes der gänzlich unterbliebenen Ernennung hinzugefügt zu sein.

Auch das Wort „also" im §. 89 a. a. O. dient dazu, diese Auslegung zu unterstützen. Denn hierdurch ist ausgesprochen, daß der §. 89 nichts weiter als eine Folgerung der Bestimmung des vorhergehenden §. 88 enthalten solle, und im §. 88 ist lediglich das angeordnet, daß die Deputation überhaupt vom Dirigenten ernannt sein müsse. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, im §. 89 noch etwas Neues zu bestimmen, was nicht allein den Karakter einer Folgerung aus dem vorhergehenden §. enthalte, so würde das Wort „also" hier nicht am richtigen Platze sein.

Ueberhaupt ist es nicht statthaft, bei der Interpretation der §§. 88, 89 dieselben abgesondert für sich allein zu betrachten. Sie erhalten das nöthige Licht erst aus denjenigen Gesetzesstellen, welche den eigentlichen Sitz der Materie bilden. Diese Gesetzstellen sind zunächst die §§. 1 bis 6 der Allg. Gerichtsordnung Thl. II Tit. 2, welche das Verfahren bei Ernennung der Deputationen zur Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichts-

Digitized by Google

barkeit bestimmen. Aus §. 1 und 3 geht hervor, daß die Gesetze annehmen, behufs der Aufnahme von allen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Gegenstand möge sein, welcher er wolle, werde der Regel nach bei den Gerichten für jeden einzelnen Fall eine Deputation ernannt. Der §. 3 a. a. O. gestattet jedoch, daß auch beständige Deputationen ein für allemal ernannt werden, und macht dies lediglich davon abhängig, ob es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheine oder nicht. Die Gerichtsordnung geht indeß davon aus, daß dieser Fall nur ausnahmsweise eintreten werde, und daher kommt es, daß die Gesetze an anderen Stellen, wo sie der Nothwendigkeit erwähnen, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Testamente, nur durch wirklich ernannte Deputirte aufnehmen zu lassen, sich nicht darauf hingeführt sahen, die Zulässigkeit jenes Ausnahmefalles der Ernennung beständiger Deputationen ausdrücklich hervorzuheben. Dies ergiebt sich aus dem ganzen übrigen Inhalt des Tit. 2 Thl. II der Gerichtsordnung. Die späteren §§. haben hier nur den Fall vor Augen, daß entweder die Interessenten vor dem versammelten Gericht erscheinen, oder ihre Erklärungen vor einer dazu ausdrücklich ernannten Deputation abgeben, und dennoch ist es unzweifelhaft, daß diejenigen Akte, von welchen der Titel 2 spricht, auch vor einer perpetuell bestimmten Deputation gültig vorgenommen werden können. Im 4. Titel, der speziell von der Aufnehmung der Testamente handelt, ist jene Ausnahmsbestimmung über die Statthaftigkeit der perpetuellen Deputationen nicht nochmals wiederholt, weil der Gesetzgeber dies hier für überflüssig hielt, da die einzelnen Bestimmungen, nach welchen bei Ernennung der Deputationen zu verfahren, bereits im 2. Titel ertheilt waren. Der 4. Titel enthält in Betreff der Ernennung der Deputation nichts dem Inhalt des 2. Titels Widersprechendes und sagt im §. 2 ausdrücklich, daß der Zweck dieses Titels nur sei, das Verfahren bei der Niederlegung — nach bereits geschehener Auf- oder Annahme — und der Aufbewahrung der Testamente näher zu bestimmen.

Um so weniger ist daher anzunehmen, daß es, wenn nachher der §. 4 von einer erst Seitens des Testators nachzusuchenden Ernennung spricht, die Absicht gewesen sei, den §. 3 des 2. Titels für den 4. Titel außer Wirksamkeit zu setzen.

In dieser Art ist der §. 4 Tit. 4 Thl. II der Allg. Gerichtsordnung, so wie die §§. 88, 89 Tit. 12 Thl. I des Allg. Landrechts von vielen uns bekannten Untergerichten ausgelegt und angewendet worden, und die darauf gestützte Verfahrungsweise entspricht unsers Erachtens am besten den Anforderungen des praktischen Bedürfnisses. Bei unserem Gerichte ist der Name und die Wohnung des jedesmaligen Deputirten zur Aufnahme der Testamente dem Publikum auf eine in die Augen tretende Weise durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht, und die der Regel nach nur mit mündlichen Aufträgen gesandten Boten des erkrankten Testators vermögen ohne großen Zeitverlust den Deputirten herbeizuholen. Andernfalls wären sie genöthigt, zurückerst den Dirigenten aufzusuchen, der durch eine schriftliche Verfügung den Deputirten zu ernennen hat, und hierdurch kann ein bedeutender Zeitaufenthalt herbei geführt und möglicher Weise der Zweck völlig vereitelt werden.

Was die sämmtlichen bereits deponirten Testamente betrifft, welche vor den perpetuellen Deputationen der formirten Untergerichte errichtet worden, so würde, falls dieselben für ungültig zu erachten, zur möglichsten Vermeidung ferneren Schadens es nothwendig sein, solche vor speziell ernannten Deputationen nochmals übergeben zu lassen.

Ew. Exzellenz erlauben wir uns, unter den dargelegten Umständen ganz gehorsamst zu ersuchen:

es hochgeneigtest gestatten zu wollen, daß auch ferner zur Auf- und Annahme von Testamenten bei den kollegialischen Gerichten perpetuelle Deputationen ernannt werden, und wir wagen, falls hiergegen ein Bedenken obwalten sollte, Hochderselben Ermessen ehrerbietigst anheim zu geben, ob es angemessen erscheint, die erforderlichen Schritte zu thun, damit im Wege einer Deklaratoria der vorliegende Zweifel seine Beseitigung finde.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Das Königliche Oberlandesgericht erhält hierbei eine Abschrift des von dem Land- und Stadtgericht zu N. über die Förmlichkeiten bei Auf- und Annahme von Testamenten erstatteten Berichts vom 21. v. M. mit dem Eröffnen, daß der Justiz-Minister der in der Verfügung vom 9. v. M. ausgesprochenen Meinung nicht beizutreten vermag.

Digitized by Google

Das Kollegium behauptet darin, daß die Deputation zur Aufnahme eines Testaments für jeden einzelnen Fall besonders vom Gerichts-Dirigenten oder dessen Stellvertreter ernannt werden müsse, und die Ernennung beständiger Deputationen für einen bestimmten Zeitraum nicht zulässig sei.

Zur Begründung dieser Ansicht beruft sich dasselbe auf die §§. 88 und 89 Thl. I Tit. 12 des Allg. Landrechts, in welchen es heißt:

§. 88. Soll das Testament durch eine Deputation aufgenommen werden, so muß der Vorgesetzte des Gerichts oder der, welcher dessen Stelle vertritt, die Mitglieder dieser Deputation ernennen.

§. 89. Einzelne Mitglieder oder Subalternen können also ohne dergleichen besonderen Auftrag zur Auf- oder Abnahme eines letzten Willens sich nicht gebrauchen lassen.

Allein durch diese Bestimmungen und insbesondere durch die Worte „ohne dergleichen besonderen Auftrag" wird die Meinung des Königlichen Oberlandesgerichts nicht gerechtfertigt. Der §. 89 enthält offenbar nur eine Anwendung von der im §. 88 aufgestellten Regel. Die Regel lautet, daß der Dirigent des Gerichts die Mitglieder der Deputation ernennen müsse, und der §. 89 knüpft daran die Folgerung, daß ohne eine solche Ernennung einzelne Gerichts-Mitglieder sich der Aufnahme eines Testaments nicht unterziehen dürfen. Diese Folgerung wird durch das Wörtchen „also", welches beide Paragraphen mit einander verbindet, angedeutet.

Wäre es die Absicht des Gesetzes gewesen, im §. 89 mehr als eine bloße Folgerung aufzustellen, und namentlich die Bestimmung zu treffen, daß die Mitglieder der Deputation für jeden einzelnen Fall vom Dirigenten ernannt werden müßten, so würde dies entweder in einem besonderen Paragraphen, oder doch wenigstens in einer anderen Verbindung, als es hier geschehen, ausgesprochen worden sein. Der im §. 89 gebrauchte Ausdruck „ohne besonderen Auftrag" kann aber zu der beschränkenden Auslegung des Königlichen Oberlandesgerichts um so weniger Anlaß geben, als auch die Ernennung einer Deputation für einen bestimmten Zeitraum auf einem besonderen Auftrage des Dirigenten beruht, indem die Mitglieder derselben von ihm besonders ernannt und bezeichnet werden.

Wenn sich hiernach aus den Bestimmungen des Allg. Landrechts für die Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts nichts folgern läßt, so wird andererseits durch die Vorschriften der Gerichtsordnung die Zulässigkeit ständiger Deputationen zur Aufnahme von Testamenten außer allen Zweifel gestellt. Dieselbe bestimmt nämlich im 2. Titel des II. Theils, wo sie vom Verfahren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen handelt, in Uebereinstimmung mit dem §. 88 Thl. I Tit. 12 des Allg. Landrechts, daß dergleichen Handlungen entweder vor versammeltem Gericht, oder vor einzelnen dazu ausdrücklich deputirten Gerichtspersonen vollzogen werden müssen, und daß einzelne Gerichtsbeamte ohne solchen ausdrücklichen Auftrag des Gerichts oder seines Vorgesetzten, dieselben vorzunehmen nicht berechtigt seien. Im §. 3 heißt es alsdann:

„Die Deputation einzelner Gerichtspersonen geschieht in der Regel nur für einen gewissen bestimmten Fall. Es können aber auch, besonders an größeren Orten, und bei zahlreicher besetzten Gerichten, zu gewissen Arten von Handlungen beständige Deputationen ein für allemal ernannt werden."

Daß diese Bestimmung auch auf Testamente Anwendung findet, folgt schon daraus, daß Testamente ebenfalls zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, und in Beziehung auf sie keine Ausnahme von jener Vorschrift gemacht worden ist. Es ist dies aber auch im 4. Titel Thl. II der Allg. Gerichtsordnung noch speziell ausgesprochen, und dort in Bezug auf das bei Aufnahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verordnungen zu beobachtende Verfahren, außer den Bestimmungen des Allg. Landrechts Thl. I Titel 12 §§. 66 — 241, ausdrücklich auf die allgemeinen, für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt gegebenen Vorschriften hingewiesen. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß nach der Absicht des Gesetzes für die Auf- und Annahme von Testamenten, eben so wie für die Aufnahme aller sonstigen actus voluntariae jurisdictionis die Ernennung beständiger Deputationen für zulässig zu erachten sei.

Es kommt hinzu, daß diese Ansicht auch in der Praxis allgemein anerkannt wird, und daß nicht blos in Berlin, sondern auch in den meisten größeren Städten der Monarchie dergleichen beständige Deputationen stets existirt haben, und noch gegenwärtig vorhanden sind. Dies ergiebt sich aus den Berichten, welche auf die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers von sämmtlichen Landes-Justiz-Kollegien und auch von dem Königlichen Oberlandesgericht (unterm 19. Januar 1838) über diesen Gegenstand erstattet worden sind. In jener Verfügung hat der Justiz-Minister seine Ansicht bereits dahin ausgesprochen,

daß für das Bedürfniß der größeren Städte, in welchen aus lokalen Gründen die Ernennung der Deputation für jeden einzelnen Fall mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, die Gerichtsordnung durch Gestattung beständiger Deputationen Fürsorge getroffen habe, und daß in besonders volkreichen

Digitized by Google

Orten überdies für verschiedene Stadtbezirke besondere Deputationen ernannt, so wie endlich auch durch die Ernennung von beständigen Substituten dieser Deputationen jeder Stockung in der Administration der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgebeugt werden könne. Diese Ansicht ist während der ganzen legislativen Berathung über die durch jene allgemeine Verfügung vom 13. November 1837 angeregte, und durch die Allerhöchste Ordre vom 24. März 1839 (Gesetz-Samml. S. 155) erledigte Streitfrage als unzweifelhaft angenommen und festgehalten worden.

Der Justiz-Minister muß das Königliche Oberlandesgericht unter diesen Umständen um so mehr veranlassen, von seiner, in der Verfügung vom 9. Juni d. J. ausgesprochenen Ansicht zurückzutreten, und das Königliche Land- und Stadtgericht zu N., so wie nöthigenfalls auch die übrigen größeren Untergerichte in den volkreichen Städten des Departements mit anderweitiger Bescheidung zu versehen: als dadurch sonst bei den bisher von den beständigen Deputationen schon aufgenommenen Testamenten eine Unsicherheit über ihre Rechtsgültigkeit entstehen würde, welche für die dabei betheiligten Personen von den besorglichsten Folgen werden kann. Der Justiz-Minister darf vertrauen, daß das Kollegium bei nochmaliger gründlicher Erwägung der Sache sich von der Unrichtigkeit seiner Ansicht überzeugen werde. Entgegengesetzten Falls hat dasselbe seine Meinung in einem motivirten Bericht zu entwickeln.

Berlin, den 13. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2824. T. 13. Vol. 4.

Num. 118.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Auslegung des §. 342 Tit. 9 Thl. I. des Allg. Landrechts in dem Ausdruck „der wahren Grenzlinie."

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 8 §§. 139 flg.)

a. Bericht.

Den Widerspruch in den Rechtsansichten, welcher nach einer neuerlichen Annahme des zweiten Senats in einem zum Spruch gelangten Rechtsfalle mit früheren Entscheidungen darüber obwaltete:

ob unter der wahren Grenzlinie im §. 342 Tit. 9. Thl. I. des Allg. Landrechts die in den §§. 139 flg. Tit. 8. Thl. I bezeichnete Baulinie oder die Eigenthumsgrenze zu verstehen sei —

hat das Plenum Collegii durch den Beschluß vom 18. April d. J. dahin entschieden, daß die Auslegung für die Eigenthumsgrenze die richtige sei.

Ew. Excellenz überreichen wir gehorsamst den hierüber sprechenden Auszug aus dem Protokollbuche und den Spruchrepertorien. Berlin, den 13. Juni 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Unter der wahren Grenzlinie ist nicht die im §. 139 Tit. 8. a. a. O. vorgeschriebene Baulinie, sondern die Eigenthumsgrenze zu verstehen.

Angenommen in pleno den 18. April 1843.

I. 2755. E. 39.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4 August 1843. № 31.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Neuenburg zu Arnsberg ist zum Rath bei dem Ober-Appellationsgericht zu Greifswald Allerhöchst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Prang zu Marienwerder ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Gerschow zu Stettin ist gestorben.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Maul bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 30. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wenzel bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 20. Juni d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Becker und Baum, bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, beide mit dem Dienstalter vom 4. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Burmann bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 4. Juli d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Hutterus zu Münster ist auf sein Ansuchen behufs des Ueberganges zur Steuerverwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Schütte, mit dem Dienstalter vom 13. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Köslin: der Auskultator von Bonin, mit dem Dienstalter vom 3. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren: 1. Fernow; 2. Przibyrowsky; 3. Buttgereith, und 4. Benediger, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 26. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Berg, mit dem Dienstalter vom 3. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Kammergerichts-Auskultator Wohlers, mit dem Dienstalter vom 19. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Hentrich, mit dem Dienstalter vom 29. Mai d. J.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Heermann zu Ratibor ist zum Land- und Stadtrichter in Zodten ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren 1. Albinus zu Lissa, bei dem Land- und Stadtgericht zu Meseritz und 2. Dengel zu Pillkallen, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Die Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessors Kindler zu Naumburg zum Assessor bei dem Gräflich Stolbergschen Landgerichte zu Roßla ist Seitens des Justiz-Ministers bestätigt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Laackmann zu Münster ist zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Harnisch aus Bromberg ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Belgard-Polziner Kreises mit Verstattung der Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Körlin und Anweisung seines Wohnsitzes in Belgard bestellt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Cremer zu Koblenz ist am 30. Juni d. J. zum Rath bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln Allerhöchst ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Bergenroth ist an das Landgericht zu Koblenz versetzt.

Die Landgerichts-Referendarien Junck zu Kleve und Scherer zu Düsseldorf sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 119.

Allgemeine Verfügung vom 7. Juli 1843, — betreffend die Befolgung des §. 562 der Kriminalordnung.

(Allg. Verfügung vom 13. März 1843, Justiz-Ministerial-Blatt S. 68).

I. Allerhöchster Befehl vom 3. Juli 1843.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. trage Ich kein Bedenken, die allgemeine Verfügung vom 13. März d. J., die Befolgung des §. 562 der Kriminalordnung betreffend, hierdurch zu genehmigen; damit aber nicht auf Grund der Bestimmung unter Num. 4. jener Verfügung die Entlassung eines Angeschuldigten verfügt wird, dessen fernere Verhaftung durch inzwischen eingetretene neue Umstände nothwendig gemacht wird, so sind nach Ihrem Vorschlage die Untersuchungsbehörden anzuweisen, von dem Eintritte solcher Umstände den Spruchrichter sofort in Kenntniß zu setzen. Eines Erlasses in Gesetzesform bedarf es hierüber nicht, da die Vorschriften der Kriminalordnung, welche durch die angeführte Verfügung eine Modifikation erleiden, blos den Geschäftsgang bei den Behörden betreffen. — Dem Ober-Appellations-Senat und dem Kriminal-Senat des Kammergerichts haben Sie in Bescheidung auf dessen Bericht vom 20. Mai d. J. Meinen gegenwärtigen Befehl mitzutheilen und die Befolgung der gedachten Verfügung fortan zur Pflicht zu machen. Sanssouci, den 3. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

II. Verfügung des Justiz-Ministers.

Mit Bezugnahme auf die im Justiz-Ministerial-Blatt veröffentlichte allgemeine Verfügung vom 13. März d. J. (S. 68) wird der vorstehende Allerhöchste Befehl, durch welchen jene Verfügung von des Königs Majestät ausdrücklich genehmigt worden ist, hiermit zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht, zugleich mit der Anweisung:

Digitized by Google

wenn vor oder nach der Einreichung der Untersuchungs-Akten zum Spruch Umstände eintreten, welche die Fortdauer der Verhaftung eines Angeschuldigten auch für den Fall nothwendig machen, daß seine Entlassung in der vorliegenden Untersuchung in Gemäßheit der Num. 4 der allgemeinen Verfügung vom 13. März d. J. erfolgen müßte, den Spruchrichter hiervon jederzeit unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 7. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Kriminalordnung Gesetzeskraft hat. J. 3003. Krim. 22.

Num. 120.

Verfügung vom 12. Juli 1843, — die Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

(Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 12. §§. 73—81, Thl. II. Tit. 17. §. 60; Allg. Gerichtsordnung Thl. II. Tit. 2. §. 10 u. §. 419 des Anhangs; Reskript vom 26. April 1833, Jahrb. Bd. 40. S. 183.)

Dem Patrimonialgericht D. wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß der Justiz-Minister mit der Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 13. v. M. sich nur einverstanden erklären kann.

Ueber den Ort, wo eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden darf, und über die Folgen der Ueberschreitung des Gerichtssprengels enthält der §. 10 Tit. 2 Thl. II der Allg. Gerichtsordnung die leitenden Grundsätze.

Er lautet:

„Der Ort, wo die Handlung vorgenommen wird, und ob es an gewöhnlicher Gerichtsstätte oder in einem Privathause geschieht, macht in Ansehung der Gültigkeit keinen Unterschied. Auch schadet es der Kraft der Handlung an sich nicht, wenn der sie vornehmende Richter aus seinem Gerichtssprengel heraus und in einen fremden übergegangen ist. Doch wird derjenige Richter, welcher ohne Noth und erhebliche Ursachen einen Aktus in einem fremden Gerichtssprengel vorzunehmen sich angemaßt hat, nach näherer Bestimmung der Gesetze nicht nur seiner Gebühren verlustig, sondern er hat auch willkührliche fiskalische Strafe verwirkt (Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 12 §§. 73—81, Thl. II Tit. 17. §. 60).“

Der §. 60 Tit. 17 Thl. II des Allg. Landrechts bestimmt:

„Hat ein Richter eine Handlung, zu welcher er an sich befugt ist, außer seinem Gerichts-Sprengel vorgenommen, so ist nach den Vorschriften des 12. Titels im I. Theile §§. 73 und flg. zu verfahren,“

und hier verordnet §. 73:

„Nimmt der Richter eine solche Disposition in einem fremden Gerichtsbezirke auf, so verliert dieselbe zwar dadurch nichts an ihrer Gültigkeit,“

§. 74. „der Richter aber, welcher die Grenzen seiner Jurisdiktion überschritten hat, muß dem Richter des Orts oder Bezirks die erhobenen Gebühren herausgeben und eben so viel dem Fiskus zur Strafe entrichten.“

Das Patrimonialgericht D. besitzt in der Stadt T. keine Jurisdiktion und ist daher nicht befugt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Stadt T. aufzunehmen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt:

1. im Falle der Noth, wenn z. B. der gehörige Richter abwesend oder verhindert ist ꝛc.;
   §. 10. Tit. 2. Thl. II der Allg. Gerichtsordnung.
2. wenn erhebliche Ursachen vorhanden sind,
   ebendaselbst,

und 3. wenn der Gerichtsherr Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit vor seinem Justitiarius vollziehen will.

§. 419 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung.

Zu den erheblichen Ursachen zu 2 zählt der Justiz-Minister den Fall:

wenn der Patrimonialrichter außerhalb seines Gerichts-Sprengels wohnt und Eingesessene seines Gerichts sich in seinem Wohnorte zur Aufnahme einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor ihm einfinden.

Digitized by Google

Reskript vom 26. April 1833, Jahrb. Bd. 40 S. 183.

Der Fall zu 3 beschränkt sich auf Geschäfte, die der Gerichtsherr vollziehen will.

Es läßt sich aber nicht rechtfertigen, die Fälle zu 2 und 3 so weit auszudehnen, daß dergleichen Geschäfte auch dann außer dem Gerichts-Sprengel aufgenommen werden dürfen, wenn ein Gerichts-Eingesessener oder der Gerichtsherr ein Geschäft mit einer, nicht unter der Gerichtsbarkeit des Patrimonialrichters stehenden Person vornehmen will.

Damit stimmt auch das Reskript vom 3. März 1807 überein, aus welchem der §. 419 des Anhangs entnommen ist. Es wurde durch die Frage veranlaßt:

ob der Justitiar außerhalb des Gerichts-Sprengels eine Spezial-Vollmacht des Gerichtsherrn — also eine einseitige Erklärung — aufnehmen dürfe?

Der Justiz-Minister kann sich nicht veranlaßt finden, den Befugnissen der Patrimonialgerichte eine Ausdehnung zu geben, welche den Rechten der ordentlichen Gerichte des Orts Eintrag thun würde.

Berlin, den 12. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Patrimonialgericht zu D. I. 2969. F. 10 Vol. 3.

Num. 121.

Allgemeine Verfügung vom 19. Juli 1843, — die Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und Bagatell-Prozeß betreffend.

In der Schrift „Preußens Rechtsverfassung und wie sie zu reformiren sein möchte von E. F. Koch," welche manche zweckmäßige Vorschläge enthält, von denen, mit Ausnahme einiger wenigen, die meisten übrigen, höhern Orts schon früher angeregt, bereits in der Bearbeitung begriffen sind und nachdem sie die verfassungsmäßigen Stadien der Gesetzgebung durchgegangen sein werden, ihrer Ausführung entgegen schreiten, finden sich auch einige Bemerkungen vor, die weniger das Gesetz, als die Personen treffen, deren Ausführung jenes unterliegt.

Besonders befremdend ist folgender Satz, Seite 243:

„Das sogenannte mündliche Verfahren (im summarischen Prozesse) ist nichts weiter, als ein Instruktions-Termin, welcher, wenn das Gericht ein Kollegium ist, mit der Vorlesung einer schriftlichen Relation durch Einen der Richter eröffnet wird, worauf denn alles dasjenige, was die Parteien zu sagen für gut finden, von dem Einen der Richter zu Protokoll genommen werden muß. Da nun keine schriftliche Replik vorhergegangen ist, so erfolgt diese bei der Gelegenheit, und der Gegner, wenn er persönlich anwesend ist und Information hat, dupliziert, so daß dieses Protokoll öfter Bogen lang wird, während dessen Abfassung die andern Richter stillsitzen und Langeweile haben."

Wäre dem also, so läge in dieser Behauptung der Vorwurf einer gänzlichen Unfähigkeit der Referenten und der Vorsitzenden der Deputationen für summarische Sachen.

Das Gesetz bestimmt folgendes:

§. 36 der Verordnung vom 1. Juni 1833:

Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

1. die Namen der anwesenden Gerichts-Mitglieder;
2. die Namen der Parteien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind, oder nicht;
3. den Gegenstand des Rechtsstreits;
4. den Gang der statt gefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
5. die Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, so wie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält.

Dieser letztere Vermerk wird den Parteien vorgelesen, und diese sind mit ihrer Bemerkung über dessen Fassung zu hören.

1) Einen Kommentar zu diesem §. 36 enthält das Werk „der Mandats-, summarische und Bagatell-Prozeß nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und den späteren darüber ergangenen Bestimmungen," herausgegeben von dem Justizrath Schering, Seite 336 und flg. Art. 422—429, welche also lauten:

Digitized by Google

Art. 422. das Protokoll über die mündliche Verhandlung nimmt der Referent auf; er bemerkt darin die Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung der Gegner verlangt, so wie die Erklärungen, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält, liest dieselben den Parteien vor und berichtigt die Fassung, wenn sie dabei etwas zu erinnern finden. Wenn dies geschehen, und der Rechtsspruch erfolgt ist, trägt er den Inhalt des letzteren in das Protokoll nach, legt dasselbe am Schluß der Sitzung den Richtern zur Unterschrift vor, und arbeitet hierauf bis zur nächsten Sitzung das Erkenntniß mit seinen Entscheidungsgründen aus, wobei er das Referat, das Protokoll über die mündliche Verhandlung und den publizirten Urteils-Entwurf zum Grunde zu legen hat.

Art. 423. 1. Die Vorschrift, daß die Namen der anwesenden Gerichts-Mitglieder in dem Protokoll mit aufgenommen werden sollen, steht im Einklange mit dem §. 24 der V. v. 14. Dezember 1833 (Gesetz-Samml. S. 307), wonach aus den Ausfertigungen der von kollegialischen Gerichten abgefaßten Erkenntnisse die Namen der Richter ersichtlich sein müssen (§. 5 Num. 4 daselbst). Wenn gleich diese Vorschrift zunächst nur für solche Verhandlungen bestimmt ist, welche vor der Deputation, also vor einem Kollegium aufgenommen werden, so ist es doch ganz zweckmäßig, wenn auch bei den Einzelrichtern der Name des Richters und des Protokollführers in der Verhandlung bemerkt wird (V. §. 62).

R. v. 8. September 1834 Num. 1 (Jahrb. Bd. 44 S. 87).

Die Namen der Gerichts-Mitglieder sind am zweckmäßigsten an der Seite der Verhandlung zu verzeichnen, der Gegenstand des Rechtsstreits aber, so wie die Namen der Parteien in den Text des Protokolls aufzunehmen. Ist die namentliche Bezeichnung der Gerichts-Mitglieder unterlassen, so hat dies zwar keine Nichtigkeit der Verhandlung zur Folge, es soll jedoch jeder Verstoß der Art im Disciplinarwege gerügt werden.

Instr. v. 7. April 1839 Num. 13 (Gesetz-Samml. S. 138).

Wenn für die Parteien Bevollmächtigte erschienen sind, so ist bei deren Benennung zugleich die Uebergabe der Vollmachten, event. wo dieselben befindlich sind, zu bemerken.

Art. 424. 2. Sodann muß der Gang der Verhandlung im Allgemeinen angegeben werden. Sind z. B. beide Parteien ausgeblieben, oder ist nur eine erschienen, und auf Reposition der Akten angetragen worden, so wird das Ausbleiben resp. der Antrag kurz angeführt, und das Protokoll mit dem Konklusum der Akten-Reposition geschlossen. Ist von der erschienenen Partei auf Kontumazial-Verhandlung angetragen, so braucht nur dieser Antrag vermerkt zu werden; welche Thatsachen für nicht angeführt oder für zugestanden erachtet werden sollen, hat das Gericht zu beurtheilen, und in dem Beschlusse festzustellen. Sind endlich beide Theile erschienen, so ist der wesentliche Inhalt der gegenseitigen Erklärungen in dem Protokoll aufzunehmen.

Der Referent muß dabei von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß das Protokoll nur das Resultat der Verhandlung enthalten soll, und dasselbe dem Referat so anschließen, daß es mit diesem die Grundlage für die Entscheidung bilden kann. Er hat daher

a. nur diejenigen Erklärungen der Parteien aufzunehmen, welche nach seiner Ueberzeugung oder nach der Ansicht des Dirigenten und der übrigen Mitglieder für die Entscheidung der Sache von Erheblichkeit sind. Die Allg. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 10 §§. 41 flg., die V. vom 14. Dezember 1833 §. 5 Num. 10 a, die Deklaration vom 6. April 1839 Art. 3 Num. 1 und 4 und die Instr. v. 7. April 1839 Num. 18 werden ihm dabei hinreichenden Anhalt gewähren. Sollte darüber, ob die Erklärung einer Partei für erheblich und deren Aufnahme in das Protokoll für nothwendig zu erachten sei, oder nicht, eine Meinungsverschiedenheit unter den Gerichts-Mitgliedern obwalten, so ist darüber nicht etwa durch Stimmenmehrheit zu entscheiden; vielmehr hat der Vorsitzende der Deputation darüber zu bestimmen, da ihm nach §. 28 der V. die Leitung und Schließung der Verhandlung, die Sorge für die gehörige Erörterung der Sache, und die Stellung der Fragen, mithin auch die Leitung des darüber aufzunehmenden Protokolls gebührt. Er hat aber dabei auf die Meinung der beisitzenden Richter Rücksicht zu nehmen, und so wie er Fragen, welche diese den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, stellen muß, eben so muß er auch Erklärungen der Parteien, welche jene für erheblich halten, protokolliren lassen.

R. v. 24. April 1841 Num. 2 (J. M. Bl. S. 154 Num. 118).

Von einem Gericht war die Frage aufgeworfen worden: ob die von einer Partei bei der mündlichen Verhandlung abgegebenen neuen thatsächlichen Erklärungen auch alsdann in das Protokoll aufgenom-

Digitized by Google

men werden müssen, wenn sie auf die von der betreffenden Deputation beschlossene Entscheidung von keinem Einfluß sind. Der Fall kann aber so, wie er hier gestellt ist, gar nicht vorkommen, wenn ordnungsmäßig verfahren wird, indem die Aufnahme des Protokolls über die mündliche Verhandlung dem Beschluß der Deputation über die Entscheidung der Sache vorhergehen, das aufgenommene Protokoll also erst den Parteien vorgelesen, und nach ihren Einwendungen berichtigt werden muß, bevor der Rechtsspruch erfolgen kann.

R. v. 24. April 1841 Num. 1 (J. M. Bl. S. 154 Num. 118).

b. Außer den erheblichen Erklärungen der Parteien müssen in dem Protokoll auch diejenigen Zugeständnisse derselben aufgenommen werden, deren Aufzeichnung der Gegner verlangt. Dies kann sich natürlich nur auf solche Zugeständnisse beschränken, welche zur Sache gehören, und auf die Entscheidung derselben von Einfluß sind. Man hat zwar aus der Allgemeinheit der Fassung des §. 36 Num 5 folgern wollen, daß auch andere Zugeständnisse einer Partei, wenn gleich sich dieselben nicht auf den vorliegenden Rechtsstreit beziehen, in das Protokoll mit aufgenommen werden müßten, sobald der Gegner dies verlange, und hat sich dabei auf §. 83 Thl. I Tit. 10 der Allg. Gerichtsordnung bezogen, indem der Gegner hierdurch ein Interesse dabei habe, daß dergleichen Geständnisse gerichtlich protokollirt werden, damit er sich vielleicht in einem späteren Prozesse darauf berufen könne. Allein eine solche Annahme würde mit der Tendenz der Verordnung — die bisherige übermäßige Schreiberei in den Prozeß-Verhandlungen zu vermindern — im Widerspruch stehen, und möglicher Weise dahin führen, daß die Protokolle mit fremdartigen, zu dem vorliegenden Rechtsstreite in keiner Beziehung stehenden Erklärungen überfüllt werden. Wenn schon im gewöhnlichen Prozeß dem Deputirten eine Verpflichtung der Art nirgends auferlegt ist, so kann sie um so weniger im summarischen Prozeßverfahren der Deputation zugemuthet werden.

c. Außerdem ist es noch rathsam, in dem Protokoll zu bemerken, welchen Thatsachen von dem Gegner widersprochen worden ist, damit bei einer etwanigen künftigen Kontumazial-Instruktion, bei welcher nach §. 25. d. V. die von der einen Partei angeführten Thatsachen, denen der Gegner noch nicht ausdrücklich widersprochen hatte, für zugestanden erachtet werden müssen, kein Streit darüber obwalten könne, bei welchen Thatsachen ein solcher Widerspruch Statt gefunden habe.

Art. 425. Sobald das Protokoll aufgenommen ist, muß dasselbe den Parteien vorgelesen, und nach deren Einwendungen berichtigt oder vervollständigt werden. Der Unterschrift von Seiten der Parteien bedarf es bei Verhandlungen vor der Deputation nicht; nur bei Einzelrichtern ist dieselbe erforderlich. V. §. 62*). Es liegt hierin eine Abweichung von dem gewöhnlichen Prozeßverfahren, indem nach der Allg. Gerichtsordnung jede mit einer Partei aufgenommene Verhandlung von derselben unterschrieben, oder wenn sie nicht schreiben kann, unter Zuziehung eines Beistandes unterzeichnet werden muß. Anh. zur A. G. O. §. 66—75.

Nach der Vorlesung des Protokolls folgt die Berathung der Deputation und deren Beschluß. Der letztere wird den Parteien von dem Vorsitzenden eröffnet und damit die Verhandlung geschlossen.**) Der Referent nimmt sodann das Konklusum wörtlich in das Protokoll auf, bemerkt darin die erfolgte Publikation desselben, schließt das Protokoll, und legt es den übrigen Mitgliedern der Deputation zur Mitunterschrift vor.

Art. 426. 3. Das Protokoll wird von dem Referenten aufgenommen, und dieser vorher von dem Vorsitzenden der Deputation ernannt. (Instr. §. 32)

R. v. 3. August 1833 zu §. 36 (Jahrb. Bd. 41 S. 463)

Eines besonderen Protokollführers bedarf es dabei nicht, da die Anwesenheit von noch mindestens zweien Gerichtsmitgliedern eine genügende Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls gewährt.

R. v. 17. Septbr. 1833 Num. 2 (Jahrb. Bd. 43 S. 416 Anmerk. 68.)

Es ist jedoch mehrfach getadelt worden, daß bei der mündlichen Verhandlung ein Mitglied der Depu-

*) R. v. 25. Juni 1841 Num. 2. (Strehlen) Vol. XII. fol. 100.

**) Bei jeder Verhandlung, welche den Prozeß nicht vollständig beendigt, sollen die Parteien nicht ohne einen, die Fortsetzung derselben bestimmenden Bescheid entlassen werden.
R. v. 22. Februar 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 231)
R. v. 24. Juli 1840 (Bromberg) Vol. XII. fol. 15.

Digitized by Google

tation das Protokoll aufnehmen soll, indem dies den Uebelstand herbeiführe, daß das Mitglied entweder von dem Vortrage der Parteien abgezogen und in seiner Aufmerksamkeit gestört werde, wenn es das Protokoll während der Verhandlung niederschreiben wolle, oder daß eine Pause nothwendig sei, wenn das Protokoll erst nach Beendigung der Verhandlung aufgenommen werden solle. Diese Bemerkung hat Vieles für sich, und es ist deshalb auch vom Justiz-Minister auf den Vorschlag einzelner Gerichte genehmigt worden, daß die Aufnahme des Protokolls einem Referendarius, einem Expedienten oder Aktuarius übertragen werden könne.

R. v. 18. Januar 1834 Num. 4 (Jahrb. Bd. 43 S. 416 Anm. 70).

Art. 427. 4. Wenn in dem Audienz-Termin sogleich die definitive Entscheidung der Sache erfolgt, so muß jedenfalls der Tenor des Erkenntnisses in das Protokoll mit aufgenommen werden. Wo es geschehen kann, sind auch die Entscheidungsgründe sofort hinzuzufügen. Würde jedoch dadurch zu großer Aufenthalt entstehen, so genügt es, wenn dieselben den Parteien blos mündlich von dem Dirigenten mitgetheilt werden. (Vergl. Art. 401). Es muß dann das Erkenntniß mit den Gründen der Entscheidung bis zur nächsten Sitzung ausgearbeitet und dabei das schriftliche Referat, das Protokoll über die mündliche Verhandlung und der publizirte Urtelsentwurf zum Grunde gelegt werden. Instr. §. 41. — Die Dirigenten sollen streng darauf halten, daß die Abfetzung des Erkenntnisses bis zur nächsten Sitzung erfolgt und zu diesem Behuf die Einrichtung treffen, daß das Sitzungsprotokoll nach beschlossener Entscheidung sogleich mit dem vollständig abgefetzten Erkenntnisse zur Präsentation vorgelegt und dann zur Registratur und zum Journal abgegeben werde.

R. v. 12. November 1836 (Gräff S. 638 Zus. 2.)

Das Erkenntniß wird dann von den übrigen Mitgliedern der Deputation unterschrieben und hiernächst ausgefertigt.

Art. 428. Jedes Erkenntniß muß außer dem Tenor eine gedrängte schriftliche Darstellung der Thatsachen und eine vollständige Ausführung der Gründe enthalten, damit in allen Fällen klar erhellt, welche Thatsachen der Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegt, welche faktische Verhältnisse er für erwiesen und unerwiesen, für erheblich oder unerheblich angenommen und welche Rechtsgrundsätze er darauf angewendet hat. Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 13 §. 7. und Thl. I Tit. 14 §. 67. Verstöße gegen diese Vorschrift sollen von den höheren Spruchbehörden durch Verweise und Ordnungsstrafen gerügt werden.

Instr. v. 7. April 1839 Num. 17 (Gesetz-Samml. S. 140.)

In wie weit der Dirigent befugt sei, die von einem andern Mitgliede der Deputation aufgefetzten Erkenntnißgründe abzuändern oder zu ergänzen, ist nach denselben Bestimmungen wie im gewöhnlichen Prozeß zu beurtheilen. Der Dirigent hat in dieser Beziehung gleiche Befugnisse, wie andere Direktoren und Präsidenten eines Kollegiums*); er darf daher in den materiellen Gründen, für welche sich das Kollegium ausdrücklich entschieden hat, nichts ändern, und namentlich nicht etwa andere Gründe substituiren; dagegen ist er zur Vervollständigung und Ergänzung derselben, so wie insbesondere zur Berichtigung der Fassung unbedenklich befugt.**) Diese Ansicht findet auch ihre Bestätigung in der Instruktion vom 7. April 1839 Num. 17, indem hiernach Mängel in der Abfassung eines Erkenntnisses von den höheren Spruchbehörden zunächst gegen den Urtheilsfasser, in subsidium aber gegen den Dirigenten gerügt werden sollen; der Dirigent muß daher auch befugt sein, dergleichen Mängel zu beseitigen.

Art. 429. Bei der Abfassung des Erkenntnisses ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 5 Num. 4 — 7 und der §§. 23 und 24 d. V. v. 14. Dezember 1833 folgende Form zu wählen:

In der summarischen Prozeßsache des ꝛc. zu O. wider den ꝛc. zu D.
hat die Deputation des ꝛc. Gerichts für den Mandats- und summarischen Prozeß in seiner Sitzung
vom . . . ., an welcher Theil genommen haben
N. N. Präsident, Dirigent,
N. N. Räthe und Assessoren,

---

*) R. v. 8. April 1836 (an den St. G. Rath L. in Breslau) Vol. IX. fol. 51.
**) R. v. 13. Oktober 1838 (Marienwerder) O. 12. fol. 63.
R. v. 14. November. 1841 (an den O. L. G. Rath P. zu Frankfurt) O. 12. fol 79.

Digitized by Google

den Akten gemäß für Recht erkannt, daß u. s. w.

Es folgt sodann der tenor des Erkenntnisses und besonders abgesetzt, die Geschichtserzählung und die Gründe der Entscheidung.

Instr. v. 7. April 1839 Num. 45 (Gesetz-Samml. S. 150).

Die frühere Sitte, die Entscheidungsgründe durch die Fassung „daß, da u." dem tenor einzuverleiben, ist von dem Justiz-Minister bereits in älteren Reskripten mehrfach getadelt worden,*) und verbietet sich jetzt durch die Vorschrift der Instruktion vom 7. April 1839 Num. 17 insofern von selbst, als der Erkenntnißformel allemal eine geschichtliche Darstellung der dem Prozeß zum Grunde liegenden Thatsachen beigefügt werden muß.

Daß in den Fällen, wo früher nach der Allg. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 28 der Exekutiv-Prozeß Statt fand (Art. 223) die üblich gewesene Erkenntnißformel „bei Vermeidung der im Exekutiv-Prozeß zulässigen Exekution" jetzt nicht mehr anwendbar sei, ist schon in dem Reskript vom 19. September 1835 (Jahrb. Bd. 44 S. 89) angedeutet worden, und ergiebt sich aus der durch die V. vom 1. Juni 1833 erfolgten Aufhebung des Exekutiv-Prozesses von selbst."

Von einem Repliziren und Dupliziren, von einer schriftlichen Instruktion des Prozesses im Protokolle über die mündliche Verhandlung, ist im Gesetz und in der dazu ertheilten Instruktion überall nicht die Rede. In der Nummer 5 des §. 36 ist nur die Aufnahme dessen gemeint, was nicht bereits in der schriftlichen Klage und in der schriftlichen Beantwortung vorgekommen, und doch für die Entscheidung von Erheblichkeit ist, weil das Erkenntniß in dem Referate und in dem Protokolle seine Begründung finden muß. Vollständige Auslassungen des Klägers oder des Verklagten sollen nicht in das Protokoll aufgenommen werden, sondern nur Thatumstände, die der Richter bei der Abfassung des Beweis-Resoluts oder des Erkenntnisses, nach der nähern Anleitung des §. 29 und 30 der Instruktion vom 24. Juli 1833 zu jener Verordnung, zu berücksichtigen verpflichtet ist.

Der Justiz-Minister darf von der Einsicht der Gerichte erwarten, daß bereits in dieser Weise verfahren worden ist, und daß sich nie Referent oder Deputirter dazu hergegeben haben wird, den Protokollführer der Parteien und deren Anwalte zu machen. Wo dies aber dennoch geschehen sein sollte, haben sich die Gerichte fortan nach der vorstehenden Anweisung zu achten; die Dirigenten der summarischen Deputationen aber haben die Parteien und Justiz-Kommissarien in gebührender Ordnung ingleichen strenge darauf zu halten, daß die Vermerke in abgesonderten, mit besonderen Nummern zu versehenden, zunächst dem Gange der Klage folgenden Sätzen in das Protokoll aufgenommen werden, um alles Repliziren und Dupliziren schlechterdings unmöglich zu machen. Daß bei jedem dieser Sätze, er mag vom Kläger oder Verklagten aufgestellt sein, die Erklärung des Gegners, wenn er eine abweichende Erklärung abzugeben hat, sofort mit aufgeführt werden muß, versteht sich von selbst. Jeder Satz muß als das Ergebniß der mündlichen Verhandlung völlig abgeschlossen für sich da stehen. Darum ist, wo es nur immer möglich ist, auch darauf zu halten, daß das Protokoll von dem Referenten selbst aufgenommen werde, der mit den Vorverhandlungen vertraut, am besten im Stande ist, kurz und klar die Vermerke zu fassen, deren Aufnahme nothwendig erscheint. Berlin, den 19. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen die Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß Gesetzeskraft hat. I. 3240. Landrecht 35, Vol. 14.

*) R. v. 9. August 1833, E. 41. Vol. 1. fol. 50.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. S. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. August 1843. № 32.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schepers bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 5. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Leonhard bei dem Oberlandesgericht zu Posen, mit dem Dienstalter vom 30. Mai d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Schrader bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 27. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ulrich zu Arnsberg bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 4. Juli d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Vorster zu Hamm ist behufs seiner definitiven Anstellung bei dem Fürstlichen Gerichte der Herrschaft Broich die Entlassung aus dem unmittelbaren Königlichen Justizdienst ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1) Großmann, mit dem Dienstalter vom 24. Mai d. J.; 2) Karl Müller, mit dem Dienstalter vom 8. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Blumenthal, mit dem Dienstalter vom 19. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Garde, mit dem Dienstalter vom 6. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Simpson, mit dem Dienstalter vom 20. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: die Auskultatoren: 1) Goesen, mit dem Dienstalter vom 11. März d. J.; 2) Leinemann, mit dem Dienstalter vom 29. Mai d. J.; 3) Zumnorde, mit dem Dienstalter vom 30. Mai d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kaninski zu Braunsberg ist am 15. Juli d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Elbing Allerhöchst ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1) Grohnert zu Königsberg in Preußen bei dem Land- und Stadtgericht zu Labiau; 2) von Salisch zu Striegau bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 3) Vollrath zu Weißen-

Digitized by Google

feld und 4) Scheurich zu Creutzburg in Schlesien, beide bei dem Fürstenthumsgericht zu Neiße.

Der Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius Peus zu Delbrück ist als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Wiedenbrück versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Wernicke hieselbst ist zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Greifenberger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greifenberg ernannt, und demselben zugleich widerruflich die Praxis bei den Stadtgerichten zu Plathe und Regenwalde und bei dem Kreis-Justizrath des Regenwalder Kreises, so wie auf den Gerichtstagen zu Gülzow gestattet worden.

Der Justiz-Kommissarius Hinze zu Pasewalk ist zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin ernannt worden.

Dem für den Neustettiner Kreis angestellten Justiz-Kommissarius Torno ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Neustettin nach Tempelburg gestattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Koblenz getroffenen Wahlen der Kaufleute Raffauf und Schmer zu Richtern, und Benjamin Meyer und Dewald zu Ergänzungsrichtern haben unterm 19. Juli d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Die Auskultatoren:

Engelmann zu Trier,
Keller zu Saarbrück,
Bessel und
Richard zu Kleve

sind mit dem Dienstalter vom 8. Juli d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 122.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 1843, — Aufforderung an das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte zur gutachtlichen Aeußerung über die Vollstreckung der Exekution in Gegenstände des Vermögens, welche sich in einem gerichtlichen Depositorium oder bei Privatpersonen ꝛc. niedergelegt befinden.

(Prozeßordnung Tit. 24 §§. 55—57, 101—105; Gesetz vom 4. Juli 1822, (Gesetz-Samml. S. 178) betreffend die Ueberweisung ausstehender Forderungen im Wege der Exekution § 1—9; und Verordnung vom 4. März 1834, Gesetz-Sammlung S. 31, über die Exekution in Civilsachen §§. 15 und flg.)

Es ist zu wiederholten Malen zur Sprache gekommen:

Ob auf Gegenstände des Vermögens eines Exequendus, welche sich im Depositorium eines Gerichts oder bei einer Privat-Person niedergelegt befinden, die Vorschriften der §§. 1—9 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 zur Anwendung gebracht, und ob daher dergleichen Depositа dem Exekutionssucher im Wege der Assignation oder Cession überwiesen werden können?

Die Ansichten der Gerichte haben sich darüber in verschiedener Weise kund gethan.

Um in dieser wichtigen praktischen Materie ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, werden das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte hiermit aufgefordert, sich über diesen Gegenstand gutachtlich zu äußern.

Der Justiz-Minister hat bisher nachstehende Grundsätze befolgt.

Es hat derselbe folgende Fälle unterschieden:

1. die Depositа sind Eigenthum des Exequendus,
2. das Eigenthum ist streitig,
3. dem Exequendus steht nur ein Forderungsrecht daran zu.

Sind zu 1 die Depositа unstreitiges Eigenthum des Exequendus, so bilden sie einen Theil seines beweglichen Vermögens, dessen Anexpfändung der Exekutionssucher in Antrag bringen, und woraus er seine Befriedigung unmittelbar verlangen kann.

Bestehen sie in baarem Gelde, so müssen sie ihm auf den Befehl oder die Requisition des Prozeßrichters ausgezahlt werden. Walten dabei noch Anstände ob, ruhen z. B. Arreste darauf, so kann er die Anlegung einer Spezial-Masse verlangen, um die Gelder in die Lage zu bringen, daß sie aus dem Eigenthum des Exequendus ausscheiden, das Gericht sie für ihn in Besitz erhält, und er das Eigenthum, oder wenn er nicht bereits ein

Digitized by Google

besseres Vorrecht besitzt, mindestens doch das Vorrecht der 5. Klasse daran erwirbt, den Streit mit andern Konkurrenten aber im Wege des Prioritäts-Verfahrens ausmachen kann.

Bestehen sie in Sachen, welche verkauft werden können, so müssen dieselben auf seinen Antrag zur Auktion gebracht werden. Mit den Kaufgeldern wird es sodann wie vorstehend bei baarem Gelde gehalten.

Bestehen sie in Aktiv-Forderungen des Exequendus und haben sie eine bestimmte Geldsumme in Kapital oder Renten zum Gegenstande, so kann sich der Exekutionssucher dieselben nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Juli 1822 im Wege der Assignation oder Cession (§. 3 und §. 6) anweisen oder übereignen lassen. In den Fällen aber, wo das Gesetz vom 4. Juli 1822 keine Anwendung findet, tritt auf seinen Antrag ausschließlich das Verfahren ein, welches die §§. 101—105 Tit. 24 der Prozeßordnung vorschreiben.

(vergl. Reskript vom 14. April d. J., Justiz-Ministerial-Blatt S. 98).

Ist zu 2 das Eigenthum eines Depositums streitig, so ist der Exekutionssucher eine Beschlagnahme oder Immission (§. 448 Tit. 50 der Prozeßordnung) zu verlangen berechtigt, kann auch als accessorischer Intervenient mit dem Exequendus gemeinschaftliche Sache gegen denjenigen machen, der dem letztern das Eigenthum bestreitet.

Stehet zu 3 dem Exequendus kein Eigenthums-Recht, sondern nur eine Anforderung an das Depositum zu, so kann nicht das Depositum selbst, sondern nur die Forderung des Exequendus Gegenstand der Exekution sein, und es muß damit gehalten werden, wie bei den Aktiv-Forderungen zu 1. Die Forderung wird durch ihren Rechtstitel repräsentirt, und dieser Rechtstitel kann nur angewiesen, cedirt oder in Beschlag genommen werden, in derselben Weise, wie ein Pfandgläubiger nicht die ihm verpfändeten Sachen weiter veräußern, sondern nur seine Forderung mit deren Unterpfändern cediren darf.

Diese Grundsätze finden auch auf Depositа Anwendung, welche bei einer Privat-Person ꝛc. niedergelegt sind.

Es fragt sich nur: was geschehen kann, wenn die Privat-Person, bei welcher sich das Depositum befindet, die Herausgabe desselben verweigert, und wenn die Forderung des Exequendus nicht zu denen gehört, worauf das Gesetz vom 4. Juli 1822 Anwendung findet?

Daß an den Depositar ein richterlicher Befehl, den bei ihm niedergelegten Vermögens-Gegenstand zum gerichtlichen Depositorium abzuliefern und ein Inhibitorium, das Depositum nicht an den Exequendus oder einen andern bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit dafür herauszugeben, erlassen werden kann, unterliegt keinem Bedenken; ein Prozeß zwischen dem Exekutionssucher und dem Depositar des Exequendus findet aber, den Fall der Kollusion nach §. 105 Tit. 24 der Prozeßordnung ausgenommen, nicht Statt, weil es hierzu an jedem obligatorischen Rechts-Verhältniß zwischen beiden fehlt, und der Depositar nach §§. 165 und 166 Tit. 7 Thl. I des Allg. Landrechts und §. 34 und flg. Tit. 17 der Prozeßordnung den Kläger im Wege der Nomination immer an den Exequendus würde verweisen können. Es wird daher nichts übrig bleiben, als dem Exekutionssucher zu überlassen,

entweder anderweitige Exekutions-Anträge zu machen;

§. 104 Tit 24 der Prozeßordnung;

oder den Exequendus auf Bewirkung der Herausgabe, unter Adzitation des Depositars zu belangen, und nach rechtskräftiger Verurtheilung, mit der Exekution auf Bewirkung der Herausgabe nach §§. 48—53 Tit. 24 der Prozeßordnung und §. 9 der Verordnung vom 4. März 1834 oder §§. 56 und 57 Tit. 24 der Prozeßordnung zu verfahren;

oder endlich, wenn die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorliegen, auf Konkurs-Eröffnung anzutragen.

Der Justiz-Minister fordert die genannten Obergerichte auf, sich über diese Rechtsansichten auszusprechen.

Berlin, den 15. Juli 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. III. 3320. E. 53. Vol. 5.

Num. 123.

Verfügung vom 18. Juli 1843, — die baaren Auslagen in unvermögenden fiskalischen Untersuchungen betreffend.

(Allg. Gerichtsordnung Thl. I Tit 2 §§. 131 u. flg., §. 262 des Anhangs; Reskript vom 1. Mai 1835, Jahrb. Bd. 45 S. 551.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 19. d. M., die Kosten in der Untersuchungssache wider den Fleischer H. betreffend, eröffnet, daß der Justiz-Minister auch nach nochmaliger Erwägung der Sache bei der in der Verfügung vom 22. Mai d. J. ausgesprochenen Ansicht verbleiben muß.

Digitized by Google

Es ist bereits in dem Reskript vom 1. Mai 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 551) bestimmt worden, daß die baaren Auslagen in unvermögenden fiskalischen Untersuchungen, für welche die Magistrate und Gutsherrschaften nach §. 262 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung nicht verhaftet sind, eben so wie in Civil-Prozessen und anderen gerichtlichen Angelegenheiten von dem Gericht getragen werden müssen, bei welchem sie erwachsen sind. Es kommt daher lediglich darauf an, von welchem Gericht die Untersuchung geführt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe nach den allgemeinen Vorschriften über die Kompetenz-Verhältnisse auch dazu befugt gewesen ist. Hat sich das Gericht mit Unrecht der Untersuchung unterzogen, so hat es überdies die daraus entstehenden Nachtheile seiner eigenen Schuld beizumessen. Ist aber die Untersuchung dem Gericht von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde besonders übertragen worden, so ist dasselbe für den speziellen Fall nach §§. 131 flg. Tit. 2 der Prozeßordnung als das kompetente Forum zu betrachten, und daher eben so wenig eine Erstattung der Kosten zu verlangen berechtigt.

Nach gleichen Bestimmungen wird auch im Civil-Prozesse verfahren. Wollte man überhaupt dem eigentlich kompetenten Gerichte die Verbindlichkeit auflegen, die baaren Auslagen in unvermögenden Untersuchungssachen dem Untersuchungsrichter zu erstatten, so würde man folgerecht auch den letztern verpflichten müssen, in zahlbaren Untersuchungen die erhobenen Gebühren herauszugeben. Es leuchtet ein, daß ein solches Verfahren zu vielen Weiterungen führen würde und muß daher auch in dieser Beziehung dem obigen Prinzip der Vorzug gegeben werden.

Der Justiz-Minister kann hiernach das Königliche Oberlandesgericht nur anweisen, der Verfügung vom 22. Mai d. J. Folge zu geben, und auch in künftigen ähnlichen Fällen nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren. Berlin, den 18. Juli 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers der wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2801. Krim.-Kosten 27. Vol. 2.

Num. 124.

Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 1843, — das Gesetz vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen betreffend.

(Gesetz-Samml. für 1838 S. 249, Allg. Landrecht Thl. I Tit. 9 §§. 551 flg., allg. Verfügung vom 23. Februar 1841, Justiz-Ministerial-Blatt S. 108.)

In dem, Seite 108 des Justiz-Ministerial-Blatts von 1841 abgedruckten Berichte des Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 5. Februar 1841 und der darauf ergangenen Verfügung des Justiz-Ministers vom 23. dess. M. ist unter Num. 3 bereits ausgeführt worden, wie es für den Verklagten von Wichtigkeit und deshalb angemessen sei, daß er von einer gegen ihn angemeldeten Klage Nachricht erhalte, wenn dieselbe auch nicht zur Instruktion kömmt.

Seitdem hat auch der diesjährige Westphälische Provinzial-Landtag den Wunsch ausgesprochen, daß die Gerichte allgemein verpflichtet werden möchten, von solchen Klage-Anmeldungen und der dadurch bewirkten Hemmung der Verjährung den Verklagten jedesmal zu benachrichtigen.

Auf Allerhöchsten Befehl werden sämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, hierdurch angewiesen:

jede nach §§. 551 und flg. Thl. I Tit. 9 des Allg. Landrechts zur Unterbrechung der Verjährung geeignete Klageanmeldung, auch wenn sie keinen Prozeß zur Folge hat, mit der darauf erlassenen Verfügung der Gegenpartei mitzutheilen. Berlin, den 20. Juli 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers der wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht Gültigkeit hat. I. 3229. V. 16. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Behr. Geiststraße No. 7.) Druck von J. S. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. August 1843. № 33.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident und Geheime Ober-Tribunals-Rath Mahlmann zu Naumburg ist gestorben.

2. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Caprivi zu Frankfurt ist am 29. Juli d. J. als Rath an das Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 6. November 1836 versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Kammergerichts-Auskultator Lauë, mit dem Dienstalter vom 12. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Plinzner, mit dem Dienstalter vom 5. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Schasler, mit dem Dienstalter vom 3. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Baumgarten, mit dem Dienstalter vom 15. Februar d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter Gutdier zu Riesenburg ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Stuhm ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Milewski zu Posen ist gestorben.

Dem Kammergerichts-Assessor Augustin zu Lübben ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen.

Der ständische Inquisitor Baron von Reitzenstein zu Kosel ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Registrator Rappe zu Brackel und der Civil-Supernumerar Tilli zu Herford sind zu Sekretairen bei dem Land- und Stadtgericht zu Brackel ernannt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Mehnert zu Bitterfeld ist gestorben.

Digitized by Google

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Obergerichts-Advokat-Anwalt Joannahrs zu Wetzlar ist die Ausübung des Notariats in der Stadt Wetzlar verstattet worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bohnstedt zu Hamm ist an das Landgericht zu Köln versetzt.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 125.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 28. Juli 1843, — die Uebernahme und Verwaltung von Patrimonialgerichten betreffend.

Die Verwaltung eines Patrimonialgerichts durch einen Beamten, welcher zwar in Folge der bestandenen Referendariats-Prüfung die Qualifikation zu einem Richteramte erlangt hat, jedoch nur in einem Subalternamte bei einem Gericht angestellt ist, entspricht eben so wenig der Stellung, welche der Justitiarius als selbstständiger Richter einnimmt, als sie mit den dienstlichen Verpflichtungen, welche mit einer Subalternstelle verbunden sind, vereinbar ist. Es kann daher Subalternbeamten, auch wenn sie richterliche Qualifikation besitzen, die Verwaltung von Patrimonialgerichten nicht gestattet werden, und Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 8. d. M., dem bei der Gerichts-Kommission zu N., als erster Aktuar angestellten Referendarius H. die Uebernahme der Verwaltung des Patrimonialgerichts von S. zu versagen. Sanssouci, den 28. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Vorstehender Allerhöchster Kabinets-Befehl wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.
Berlin, den 3. August 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor
Ruppenthal.

An die Gerichtsbehörden. IIb 2811. P. 38. Vol. 5.

Num. 126.

Verfügung vom 1. August 1843, — enthaltend die Entscheidung verschiedener Zweifel über Gegenstände der Geschäfts-Verwaltung der Justiz-Kommissarien und Notarien und der ihnen zu bewilligenden Gebühren.

(Verfügung vom 25. November 1833, 24. November 1836, 9. August 1838, 6. Juli 1839 Num. 3 und 10. Juni 1840; Jahrb. Bd. 42 S. 423, Bd. 48 S. 450, Bd. 52 S. 207, Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 S. 251 und für 1840 S. 197.)

Auf die Eingabe vom 26. Juni d. J. wird Ihnen in Betreff der einzelnen darin vorgetragenen Zweifelspunkte über Gegenstände Ihrer Amtsverwaltung Folgendes eröffnet.

Zu 1. Die Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 kommt nach der am Schluß derselben befindlichen allgemeinen Bestimmung überall da zur Anwendung, wo die Verordnung vom 1. Juni 1833 zur Ausführung kommt. Daraus folgt, daß diese Gebühren-Taxe

a. bei dem Mandats-Verfahren anzuwenden ist, welches allemal eintritt, wenn ein Justiz-Kommissar den Erlaß eines Mandats an seinen Machtgeber wegen Zahlung der ihm festgesetzten Gebühren und Auslagen nachsucht; ferner
b. wenn ein Justiz-Kommissarius in einer nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 verhandelten Prozeßsache den Erlaß eines Zahlungs-Mandats an den Gegner seines Mandanten wegen Erstattung der von dem Letzteren vorgeschossenen Gebühren und Auslagen seines Mandatars, resp. deren exekutivische Einziehung in Antrag bringt; daß dagegen

Digitized by Google

c. bei dergleichen Erstattungs-Anweisungen und Exekutions-Verfügungen die Sportel-Taxe vom 23. August 1815 Anwendung findet, wenn bei der betreffenden Prozeßsache die Verordnung vom 1. Juni 1833 nicht zur Ausführung kommt. —

Zu 2. Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, das Festsetzungs-Dekret unter ein Exemplar der von den Justiz-Kommissarien in duplo einzureichenden Kosten-Liquidationen zu setzen, worauf eine Abschrift, resp. Ausfertigung des Festsetzungs-Dekrets auf das zweite Exemplar der Kosten-Liquidation zu setzen und dies dem Justiz-Kommissarius brevi manu zuzustellen ist.

Die besondere Bekanntmachung der Festsetzung der Gebühren durch Mittheilung einer zweiten Dekrets-Abschrift ist unnöthig. Die Gerichts-Behörden können daher nur für die unter das Duplikat der Kosten-Liquidation zu setzende Abschrift, resp. Ausfertigung des Festsetzungs-Dekrets, Kopialien und außerdem bei Rechtsgeschäften, bei welchen die Verordnung vom 1. Juni 1833 nicht zur Anwendung kommt, die Kassenquote von den Schreibgebühren ansetzen, und bei Bagatell-Prozessen und Mandatssachen über ein Bagatell-Objekt fallen selbst die Schreibgebühren für die Abschrift, resp. Ausfertigung des Festsetzungs-Dekrets weg.

(Reskript vom 24. November 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 450).

Doch sind auch die Justiz-Kommissarien nicht befugt, ihren Mandanten oder deren Gegnern besondere Schreibgebühren in Rechnung zu stellen, wenn sie bei der Ausantwortung des vom Gericht erhaltenen Festsetzungs-Dekrets Abschrift desselben zu ihren Manual-Akten nehmen.

Zu 3. Die den Notariats-Instrumenten nach §§. 56 und 65 Tit. 7 Thl. III der Allg. Gerichtsordnung beizufügende Registratur ist kein besonderes Attest, welches einem besonderen Stempel unterliegt, sondern der Ausfertigungsklausel bei gerichtlichen Instrumenten gleich zu achten, daher es zur Ausfertigung einer von einem Notar aufgenommenen Vollmacht nur eines Stempels von 15 Sgr. bedarf.

Zu 4. Die Gebühren-Taxen gestatten den Notarien und Justiz-Kommissarien den Ansatz besonderer Siegelgebühren überhaupt nicht; dieselben können daher niemals von ihnen liquidirt werden.

Zu 5. Da das Allgem. Landrecht nach §. 48 und flg. Tit. 15 Thl. I ein gerichtliches Verfahren zur Wiedereinkursetzung der durch einen Privatvermerk des Eigenthümers außer Kurs gesetzten, auf jeden Inhaber lautenden Papiere vorschreibt, so versteht es sich von selbst, daß Notarien nicht befugt sind, die Privatvermerke über dergleichen Wiedereinkursetzungen zu beglaubigen.

Zu 6. In Erwägung, daß der dritte Abschnitt der Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien vom 23. August 1815 überhaupt auch von den Gebühren der Justiz-Kommissarien in außergerichtlichen Geschäften handelt, zu den letztern aber auch Begnadigungs-Gesuche gehören, findet der Justiz-Minister es unbedenklich, daß für dergleichen Gesuche nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes die unter Num. 1 und 2 des Abschnitts III. jener Gebühren-Taxe angeführten Sätze mit 5 Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr. anzusetzen sind.

Zu 7. Zu Begnadigungs- und anderen Immediat-Gesuchen bedarf es keines Gesuchs-Stempels, da nach den Bestimmungen des Tarifs zum Stempelgesetze Gesuche überhaupt nur dann stempelpflichtig sind, wenn sie bei solchen Staats- und Kommunal-Behörden oder Beamten eingereicht werden, denen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt. Diese Requisite treffen bei Immediat-Gesuchen nicht zu.

Zu 8. Da die Kriminal-Sportel-Taxe für Briefe des Vertheidigers keine Gebühren bewilligt, so dürfen solche auch nicht liquidirt werden. Die Justiz-Kommissarien müssen sich mit den Kopialien begnügen. Durch den im Allgemeinen hohen Satz der Defensions-Gebühren werden sie überdies auch für die Mühwaltung der Korrespondenz hinreichend entschädigt.

Zu 9. Für einen Termin in Kriminalsachen, der nicht mehrere, d. h. der weniger als zwei Stunden Zeit erfordert, können dem zugezogenen Vertheidiger nur die Hälfte der in der Kriminal-Sportel-Taxe unter E. Num. 4 bestimmten Gebühren, also nur 20 Sgr. bewilligt werden.

Zu 10. Das den Justiz-Kommissarien nach §. 20 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gesetz-Samml. S. 307) und nach der Verfügung vom 6. Juli 1839 Num. 3 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 251) in Nichtigkeitsbeschwerde- und Rekurssachen zu bewilligende Pauschquantum enthält nicht nur eine Vergütigung ihrer Gebühren für alle dabei vorkommende Geschäfte, sondern auch für alle dabei vorkommende und sonst besonders zu vergütigende Schreibereien. Die Justiz-Kommissarien sind daher nicht befugt, neben diesem Pauschquantum für irgend eine Arbeit oder Abschrift besondere Schreibgebühren zu liquidiren, mithin auch nicht für das Duplikat ihrer Kosten-Liquidationen in dergleichen Sachen.

Zu 11. Die in dem Reskripte vom 9. August 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 207) enthaltenen Bestimmungen

Digitized by Google

über die Kosten für das Arrestverfahren in Bagatellsachen sind auch für die Gebühren der Justiz-Kommissarien in dergleichen Angelegenheiten maaßgebend.

Zu 12. Nach Num. 2, 3 und 4 Abschn. IV der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 sollen Justiz-Kommissarien bei Gegenständen über 50 Thlr. für die Klage, deren Beantwortung, Appellations- und Revisions-Anmeldung, Rechtfertigung und Beantwortung, ferner für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte eben so viel ansetzen dürfen, als die Gerichte; außerdem aber die nach dem I. Abschnitte der Gebühren-Taxe von 1815 und deren Erläuterungen noch zulässigen Gebühren-Sätze, ferner Schreibgebühren und baare Auslagen.

Die Verfügung vom 25. November 1833 (Jahrb. Bd. 42 S. 423—425) bestimmt:

daß in Injurien-Prozeßsachen erster Instanz nur $\frac{2}{3}$ der vollen Gebührensätze der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 sowohl von den Gerichten, als Justiz-Kommissarien anzusetzen seien.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß Justiz-Kommissarien berechtigt sind, in Injurien-Prozeßsachen, die neben den Sätzen der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 noch zulässigen Gebührensätze der Allg. Gebühren-Taxe vom 23 August 1815 ganz zu liquidiren, da die in der Verfügung vom 25. November 1833 ausgesprochene Beschränkung des Gebühren-Ansatzes nur die Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 betrifft.

Zu 13. Findet der Justiz-Minister es unbedenklich, die für die Gerichtspersonen in dem Reskripte vom 10. Juni 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 197) enthaltenen Bestimmungen wegen der Reisekosten und Diäten bei Lokal-Geschäften innerhalb $\frac{1}{4}$ Meile vom Gerichtssitze auch bei den Reisen der Justiz-Kommissarien zur Anwendung kommen zu lassen, da kein Grund vorhanden ist, zwischen den Gerichtspersonen und Justiz-Kommissarien hinsichtlich dieser Grundsätze einen Unterschied zu machen.

Zu 14. Wenn nach Abschn. III Num. 39 der Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien vom 23. August 1815 für ein ganzes Geschäft über ein Objekt von 20 Thlrn. oder weniger nur ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Thlr. liquidirt werden darf, so kann der Justiz-Kommissarius, wenn er einzelne, unter diesem ganzen Geschäfte begriffene Arbeiten besorgt hat, dafür nur einen verhältnißmäßigen Antheil des Pauschquantums liquidiren, wobei auf das Objekt und den Umfang der besorgten Arbeit Rücksicht zu nehmen ist.

Zu 15. Bleibt Ihnen überlassen, sich mit der Anfrage:

ob bei Aufnahme von notariellen Verträgen zwischen Parteien, welche nicht lesen und schreiben können, es genüge, wenn allen Interessenten nur ein und derselbe Beistand zur Vorlesung und bei der Vollziehung des Instruments bestellt wird?

unter Einreichung des von Ihnen am 7. Juni d. J. aufgenommenen Kaufkontrakts zwischen der verehelichten Büdner S. und dem Pächter W. und der an Sie am 13. Juni d. J. erlassenen Verfügung des Land- und Stadtgerichts zu C. an das Königliche Oberlandesgericht zu N. zu wenden.

Zu 16. Das Gesetz vom 11. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 183) betrifft blos das Verfahren bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden, kann daher auf notarielle Verhandlungen mit Wenden nicht bezogen werden. Die Notarien haben daher bei Verhandlungen mit Wenden, welche nicht deutsch verstehen, nach dem Gesetze vom 9. Juli 1841 (Gesetz-Samml. S. 129) zu verfahren.

Zu 17. Endlich ist dem Justiz-Minister nicht bekannt, daß der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und den bei ihren Geschäften vorkommenden gerichtlichen und Notariats-Verhandlungen die Stempelfreiheit zustehe. Es kann daher auch nicht zweifelhaft sein, daß zu den dabei vorkommenden notariellen Beglaubigungen über an sich stempelpflichtige Gegenstände die erforderlichen Stempel zu verwenden und dabei überhaupt alle Förmlichkeiten der notariellen Beglaubigungen zu beobachten sind. Für eine entgegengesetzte Ansicht haben Sie selbst in Ihrer Eingabe keine Gründe aufgestellt. Berlin, den 1. August 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor
Ruppenthal.

An den Herrn Justiz-Kommissarius N. zu N. I. 2884. Sportelsachen 47. Vol. 2.

Druckfehler-Berichtigung.

Im 31. Stück des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts auf der 196. Seite in der ersten Zeile ist zu lesen: statt Reskript vom 26. April 1833 — Reskript vom 26. April 1832.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. August 1843. № 34.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath von Guretzky-Cornitz hieselbst ist am 29. Juli d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 23. Dezember 1834 Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Stadtgerichts-Assessor Seyer zu Potsdam bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 30. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lauhn bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 20. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Nethe bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 20. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Reinhard bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 27. Juni d. J.

3. Referendarien.

Der Auskultator von Hoevel ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 22. Juni d. J. ernannt.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Präsidial-Boten Sarnot in Kösslin ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Kriminal-Richter, Kriminal-Rath Petersen zu Erfurt ist der Karakter als Kriminal-Direktor verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Rummel zu Halle a. d. S. ist behufs der Uebernahme des Amts eines Stadtraths die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienst ertheilt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Menzel zu Breslau ist zum Stadtrichter in Mittelwalde ernannt.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Koppe zu Frankfurt ist an das Landgericht zu Trier versetzt.

Der Auskultator Rennen zu Köln ist mit dem Dienstalter vom 22. Juli d. J. zum Landgerichts-Referendarius ernannt.

Digitized by Google

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs soll von einer Verlegung des Sitzes des Justizamts Hammerstein im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein nach Engers Abstand genommen werden, derselbe vielmehr in Bendorf verbleiben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 15. August d. J. ausgegebene 25. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Num. 2364. die Verordnung vom 3. Juli 1843, betreffend die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen im Bisthum Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Köln und der Bisthümer Münster und Trier; ferner die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

Num. 2365. vom 3. Juli 1843, betreffend das öffentliche Aufgebot verlorengegangener Hypotheken-Dokumente über Domainen-Abgaben und Inventariengelder zum Zweck der Amortisation; und

Num. 2366. vom 14. Juli 1843 für das Herzogthum Westphalen, betreffend die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, welche seit dem 1. Januar 1840 von den Landgemeinden und Städten abgeschlossen worden sind, und bis zur Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841, und wo die Städte-Ordnung nicht eingeführt worden ist, bis zur Einrichtung der Gemeinde-Verfassung, noch werden abgeschlossen werden; eben so die Verordnungen vom 21. Juli 1843.

Num. 2367. betreffend die Einlegung der Rechtsmittel; und

Num. 2368. über die Befugniß der Justiz-Kommissarien zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art;

Num. 2369. die Deklaration der Alimentationspflicht der Verwandten, betreffend die §§. 63 und 251 Titel 2 und §§. 14, 15 Titel 3 Theil II des Allgemeinen Landrechts, vom 21. Juli 1843, und endlich

Num. 2370. die Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civilprozessen zu berechnen ist.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 127.

Verfügung vom 29. Juli 1843, — die Gebühren in fiskalischen Untersuchungssachen betreffend.

Auf die Anfrage vom 8. d. M., die Gebühren in fiskalischen Untersuchungssachen betreffend, wird dem Gerichtsamt zu N. eröffnet, daß der Justiz-Minister mit dem Königlichen Oberlandesgericht zu N. darüber einverstanden ist, daß für das Gutachten des Inquirenten in fiskalischen Untersuchungen keine besondere Gebühren liquidirt werden dürfen. Das Gutachten bildet einen Theil oder eine Beilage des Einsendungsberichts, und wird durch den für den Bericht zulässigen Gebührensatz zugleich mit honorirt. Daß das Gutachten eine leere Form sei, läßt sich darum noch nicht annehmen, vielmehr muß dasselbe in allen Fällen erstattet werden, wo dies nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist. Berlin, den 29. Juli 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An das Gerichtsamt zu N. I 3399. Krim. Kosten 33 Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 128.

Allgemeine Verfügung vom 1. August 1843, — betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar d. J. wegen Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.

(Gesetz-Samml. für 1843 S. 19 flg.; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. März 1843, Justiz-Ministerial-Blatt S. 107.)

I. Der §. 7 des Gesetzes über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar d. J. verordnet:

daß, wo nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung die Landstreicher und Bettler sogleich nach deren Aufgreifung an die Landarmen- oder Korrektions-Anstalt abgeliefert werden, die Untersuchung gegen sie von dem Justitiarius der Anstalt oder dem Gerichte des Ortes, wo die Anstalt sich befindet, geführt und in letzterer auch die Strafe vollstreckt werden soll.

Zur Vermeidung von Kompetenz-Konflikten wird den Gerichten im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern eröffnet, daß die Kompetenz des Justitiarius der Anstalt oder des am Orte befindlichen Gerichts nur in denjenigen Fällen begründet ist, in welchen überhaupt gerichtliche Untersuchung Statt findet, also nach näherer Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. März d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 107) nur bei Landstreichern und bei solchen Bettlern und Arbeitsscheuen, welche sich im Rückfalle befinden (§§. 3 und 6 des Gesetzes vom 6. Januar d. J.), oder bei solchen Individuen, welche unter erschwerenden Umständen gebettelt haben; (§. 3 daselbst.) In Ansehung der nicht zu dieser Kategorie gehörenden, nur nach §. 2 zu bestrafenden Bettler und Arbeitsscheuen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren auch dann, wenn dieselben in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes sogleich in eine Anstalt abgeliefert worden sind. Es wird mithin in diesem Falle der bestehenden Verfassung gemäß, die Bestrafung auch fernerhin von der Polizeibehörde oder Anstaltsbehörde erfolgen.

Uebrigens haben die Gerichte, wenn die Polizeibehörden, weil sie sich nicht für kompetent halten, die Untersuchung an sie abgeben, dieselbe unweigerlich zu übernehmen, weil die gerichtliche Untersuchung nach §. 61 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts auch für geringere Vergehen die Regel ist, auf welche, wenn die Polizeibehörden von der ihnen zustehenden exceptionellen Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, zurückgegangen werden muß.

II. Die Kompetenz der gerichtlichen Behörde schließt nicht aus, daß am Aufgreifungsorte ein vorbereitendes polizeiliches Verfahren zur Ermittelung des Thatbestandes vorangehe. Die Polizeibehörden sind hierzu ermächtigt.

III. Dem auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerichteten Zwecke des Gesetzes vom 6. Januar d. J. entspricht es, daß die ergriffenen Landstreicher und Bettler erst wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn die Strafe vollstreckt worden ist; daher haben die Gerichtsbehörden der von der Polizei-Behörde angeordneten Detention während der Untersuchung kein Hinderniß entgegen zu setzen, auch wenn zu gerichtlicher Verhaftung hinreichender Grund nicht vorhanden sein sollte. Die Untersuchung muß aber in dergleichen Fällen vorzugsweise beschleunigt werden. Auch soll die Entlassung eines zur gerichtlichen Untersuchung überwiesenen Landstreichers oder Bettlers aus der gerichtlichen Untersuchungshaft nicht eher Statt finden, als bis die Polizeibehörde davon Kenntniß erhalten hat und in den Stand gesetzt worden ist, die von ihr etwa für nothwendig erachtete polizeiliche Detention anzuordnen. Die Polizeibehörden sind ihrerseits angewiesen, dem die Untersuchung führenden Gerichte von einer jeden, im polizeilichen Interesse erfolgenden derartigen Detention sofort Nachricht zu geben. —

Berlin, den 1. August 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen, welche im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln ihren Sitz haben. — I 3440. Krim. 79 Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 129.

Allgemeine Verfügung vom 8. August 1843, — betreffend die den Unterrichtern in Requisitions- und Auftragssachen bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehenden Kommissionsgebühren.

(Reskripte vom 9. August 1817 und 23. Mai 1832, Jahrbücher Bd. 10 S. 27, und Bd. 39 S. 421 u. flg.)

In der Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 für die sämmtlichen Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in großen Städten, ist im Abschnitt V unter Num. 47 bei den Kommissions-Gebühren vorgeschrieben:

c. „wird ein Unterrichter von einer auswärtigen Behörde um die Abhaltung eines Termins an seinem „Wohnorte requirirt, so erhält er Kommissions-Gebühren nach der zu a bestimmten Höhe;"

d. „erhält ein Unterrichter von seiner vorgesetzten Behörde den Auftrag, an seinem Wohnorte einen Ter„min abzuhalten; so kann er dafür liquidiren: ꝛc."

und in dem zur Erläuterung dieser Vorschrift ergangenen Reskripte vom 9. August 1817 (Jahrbücher Bd. 10 S. 27) ist gesagt worden:

„In Requisitionssachen sind die Terminsgebühren dem Richter beigelegt. Dabei muß es ver„bleiben, und in solchen Sachen ziehen die Richter auch die Taxgebühren. ꝛc."

„Wenn die vorgesetzte Behörde Aufträge an eine bestimmte Person richtet, so zieht diese die „Gebühren; wird aber der Auftrag dem Gericht ertheilt, so fließen die Gebühren zur Sportel-Kasse."

Nach diesem Reskripte hing also die Befugniß des Richters, die Gebühren für sich zu beziehen, nur in Auftragssachen davon ab, daß der Auftrag ihm für seine Person ertheilt worden war: in Requisitionssachen dagegen standen ihm die Gebühren immer zu, die Requisition mochte nun an ihn persönlich oder an das Gericht ergangen sein.

Im Reskripte vom 23. Mai 1832 (Jahrb. Bd. 39 S. 421) ist dagegen ausgesprochen worden:

„daß in Auftrags- und Requisitionssachen der Kommissarius überhaupt nur dann Gebühren für „sich liquidiren könne, wenn die Requisition oder der Auftrag nicht an das Gericht, sondern an „seine Person ergangen ist."

Bei dem Erlaß dieses Reskripts ist es jedoch nicht die Absicht des Justiz-Ministers gewesen, die bis dahin anerkannten Befugnisse der Justiz-Beamten hinsichtlich des Bezuges der Kommissions-Gebühren abzuändern.

Die obige Bestimmung des letztgedachten Reskripts wird daher hiermit dahin modifizirt:

„daß die Justizbeamten bei den Untergerichten, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, in soweit sie überhaupt zum Bezuge von Kommissions-Gebühren berechtigt sind,

a. in Requisitionssachen, welche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen, befugt sein sollen, die Gebühren sowohl für Termine, als erlassene Verfügungen stets als Kommissions-Gebühren für ihre Person zu beziehen, ohne Unterschied, ob die Requisition an das Gericht oder den einzelnen Richter ergangen ist; wogegen sie

b. in Auftragssachen der bezeichneten Art zum Genusse der Gebühren nur dann berechtigt sein sollen, wenn der Auftrag ihnen für ihre Person und nicht dem Gericht ertheilt worden ist.

Hiernach haben die Justizbehörden in Zukunft zu verfahren. Berlin, den 8. August 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3155. Sportels. 23. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. S. Brüschcke.

Der Termin-Kalender auf 1844 ist erschienen.

C. Heymann.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. September 1843. № 35.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Oppermann ist gestorben.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath von Boehn und dem Oberlandesgerichts-Rath Hendeß zu Köslin ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Kammergerichts-Rath von Caprivi ist zugleich zum Mitgliede des Revisions-Kollegiums der Provinz Brandenburg ernannt worden.

2. Assessoren.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor de Rége zu Posen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Scheffen zu Hamm ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Offermann, mit dem Dienstalter vom 6. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Wolf, mit dem Dienstalter vom 10. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: die Auskultatoren: 1) Würmeling, mit dem Dienstalter vom 27. April d. J. und 2) von Beesten, mit dem Dienstalter vom 30. Juni d. J.

Berichtigung. Das Dienstalter des Oberlandesgerichts-Referendarius Schütte zu Stettin ist auf den 17. Januar statt auf den 13. März d. J. festgesetzt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath von Braun zu Soltberg ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kriminalrichter Voigt zu Thorn ist am 7. August d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht Allerhöchst ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Meridies zu Kupp bei dem Land- und Stadtgericht zu Creutzburg in Schlesien; 2. dem Kammergerichts-Assessor Monhaupt bei dem Land- und Stadtgericht zu Filehne und 3. dem Oberlandesgerichts-Assessor Ritschl zu Plotho bei dem Land-

Digitized by Google

und Stadtgericht zu Paderborn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Delbrück.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Richter zu Dobrilugk ist eine etatsmäßige Assessor- und Aktuarienstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Zehden verliehen.

3. Subalternen.

Der Depostal- und Salarien-Kassen-Rendant Janowsky zu Neustadt-Eberswalde ist als Aktuarius an das Stadtgericht zu Angermünde versetzt und der Civil-Supernumerarius Rey in Angermünde zum Depostal- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde ernannt worden.

Der Kriminal-Aktuar Raeschke zu Marienwerder ist zum Inquisitoriats-Sekretair ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 130.

Allgemeine Verfügung vom 5. August 1843, — betreffend den Anspruch der Hinterbliebenen eines in der letzten Zeit vor seinem Tode in seinen Geschäften, gegen Abzug eines Theils seines Diensteinkommens vertreten gewesenen Beamten, auf das Gehalt für den Sterbemonat und die Gnadenmonate.

(Cirkular-Verfügung vom 26. November 1832, Jahrb. Bd. 40 S. 447; Allg. Verfügung vom 26. Mai 1841, Justiz-Ministerial-Blatt S. 187.)

Die in der allgemeinen Verfügung vom 26. Mai 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1841 S. 187) aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens, welches den Hinterbliebenen eines während der Amts-Suspension verstorbenen Beamten für den Sterbemonat und die Gnadenmonate zu zahlen ist, sind auch für die Fälle zur Anwendung zu bringen, wenn ein Beamter in der letzten Zeit vor seinem Tode wegen Krankheit ganz oder theilweise in seinen Geschäften gegen Abtretung eines Theils seines Einkommens vertreten worden ist.

Es ist daher auch in dergleichen Fällen den Hinterbliebenen des Beamten

1. für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen, welches der Verstorbene während der Zeit seiner Vertretung selbst bezogen hat, dagegen
2. für die außer dem Sterbemonat zulässigen Gnadenmonate, und zwar ohne Unterschied, ob letztere mit dem Sterbemonate ganz oder theilweise zusammenfallen oder nicht, das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor seiner später angeordneten Vertretung bezogen hatte, also in derselben Art, wie den Hinterbliebenen anderer Beamten, und ohne Abzug für etwaige Vertretungs-Kosten, nach Maaßgabe der in der Anweisung vom 26. November 1832 unter Num. VI, 2 (Jahrb. Bd. 40 S. 447) getroffenen Bestimmungen zu gewähren.

Wenn nach dieser Anweisung a. a. O. aus dem Einkommen der Stelle die Kosten für Hülfsarbeiter zu bestreiten sind, welche auch der Verstorbene hätte halten und remuneriren müssen, so sind darunter nur die Kosten für solche Hülfsarbeiter zu verstehen, welche der Verstorbene nach der ihm etats- oder bestallungsmäßig obliegenden Verpflichtung auch vor dem Eintritt seiner Krankheit und der dadurch herbeigeführten Vertretung aus seinem Einkommen zu bezahlen hatte, und welche daher bei der Berechnung seines reinen Diensteinkommens gleich den etwaigen Kosten für die Anschaffung von Büreau-Utensilien, Schreibmaterialien u. s. w. in allen Fällen vorweg in Abzug zu bringen sind.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben die sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden sich in geeigneten Fällen zu achten. Berlin, den 5. August 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden. I 3561. S. 17 Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 131.

Allgemeine Verfügung vom 8. August 1843, — betreffend die von den Kreis-Justizräthen an die Obergerichte zu erstattenden Anzeigen von Todesfällen eximirter Personen.

(Verordnung vom 30. November 1833, Gesetz-Sammlung S. 297 und flg. §. 4 Num. 2; Verfügung vom 26. September 1842, Justiz-Ministerial-Blatt S. 324 und §§. 2, 30 ihrer Beilage.)

Der §. 4 Num. 2 der Verordnung vom 30. November 1833 (Gesetz-Sammlung S. 297 u. flg.) legt den Kreis-Justizräthen die Pflicht auf:

alle Todesfälle eximirter Personen, welche ihnen die Orts-Geistlichen anzuzeigen haben, so schleunig als möglich zur Kenntniß des Oberlandesgerichts zu bringen.

Nach der gemeinschaftlichen Verfügung des Justiz-Ministers und des Herrn Finanz-Ministers vom 26. September v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 324 Num. 171) und dem §. 2 der darin in Bezug genommenen Zusammenstellung sollen in Zukunft die Gerichte in die Erbschaftsstempel-Tabellen nur eintragen:

a. alle Sterbefälle, in denen der Erblasser ein Testament oder eine andere letztwillige Verfügung errichtet hat, sie mögen erbschaftsstempelpflichtig sein oder nicht; und

b. die Sterbefälle, in denen die gesetzliche Erbfolge eintritt, nur in so weit, als sie erbschaftsstempelpflichtig sind; wogegen die Gerichte hinsichtlich der nicht erbschaftsstempelpflichtigen Erbfälle dieser Art von der in der Instruktion vom 5. September 1811 vorgeschriebenen Aufnahme in die Erbschaftsstempel-Tabelle entbunden werden.

Die letztere beschränkende Bestimmung hat zu der Anfrage Veranlassung gegeben:

ob die Kreis-Justizräthe fernerhin, wie früher, alle durch die Orts-Geistlichen zu ihrer Kenntniß gelangte Todesfälle eximirter Personen dem Oberlandesgericht anzuzeigen haben,

oder

diese Anzeige nur in den, nach den obigen Vorschriften zu a und b in die Erbschaftsstempel-Tabellen aufzunehmenden und solchen Sterbefällen eximirter Personen erfolgen soll, wo Minorenne konkurriren, eine Siegelung erfolgt oder eine Nachlaß-Regulirung beantragt worden ist?

Dieser Zweifel wird hierdurch dahin erledigt,

daß auch für die Folgezeit die Kreis-Justizräthe nicht blos die in der letzteren Alternative bezeichneten Todesfälle, sondern alle zu ihrer Kenntniß gelangende Sterbefälle eximirter Personen ihres Sprengels dem Oberlandesgericht anzuzeigen haben.

Daß die Kreis-Justizräthe von dieser, ihnen früher obgelegenen Verpflichtung durch die oben angeführte Verfügung vom 26. September v. J. nicht haben entbunden werden sollen, ergiebt sich schon aus der Fassung des letzten Absatzes des §. 30 der jener Verfügung beigelegten Zusammenstellung, wo es heißt:

„In die von den Oberlandesgerichten und Physikus-Kollegien selbst zu führenden Erbschaftsstempel-Tabellen werden alle Todesfälle derjenigen Personen, welche ihren Gerichtsstand bei ihnen gehabt haben, auf Grund der ihnen zukommenden Todtenlisten, Berichte der Untergerichte und sonstigen Anzeigen aufgenommen."

Die unbeschränkte Anzeige aller in den Gerichtssprengeln der Kreis-Justizräthe sich ereignenden Sterbefälle eximirter Personen ist auch deshalb unerläßlich, weil

1. die Obergerichte keine Tertial-Todtenlisten von den Orts-Geistlichen erhalten, die Untergerichte dadurch nur zu spät Veranlassung nehmen, sich die Tabellen-Nummer des Obergerichts zu ertrahiren, Letzteres daher außer Stand gesetzt ist, sofort die Ermittelung der Stempelpflichtigkeit durch Einforderung des Nachlaß-Inventariums zu bewirken, und weil

2. bei den Obergerichten, als den kompetenten Nachlaßbehörden eximirter Personen, oft nach langen Jahren Auskunft und Legitimations-Bescheinigungen nachgesucht werden, deren Ertheilung, wo nicht unmöglich, doch sehr schwierig sein würde, wenn den Obergerichten mit den Todes-Anzeigen von Seiten der Kreis-Justizräthe jede Nachricht über die zur Zeit des Todes vorhanden gewesenen Verwandten und muthmaßlichen Erben des Verstorbenen fehlte.

Die durch die Verfügung vom 26. September v. J. beabsichtigte Erleichterung für die Obergerichte besteht hiernach nur darin, daß in der Reinschrift der an die Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden Tertial-Erb-

Digitized by Google

schaftsstempel-Tabellen die in der gedachten Verfügung von der Aufnahme in die Tabellen ausgenommenen Erbfälle weggelassen werden. Berlin, den 8. August 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor
Ruppenthal.

An die Königlichen Kreis-Justizräthe und die Königlichen Obergerichte, in deren Departements Kreis-Justizräths angestellt sind. I 3525 O. 148. Vol. 2.

Num. 132.

Allgemeine Verfügung vom 14. August 1843, — betreffend die Berechnung und Erstattung der vor dem Verbrauch verdorbenen Stempel.

(Stempelgesetz vom 7. März 1822 §§. 39, 40; Gesetz-Samml. S. 57.)

Auf Veranlassung einer Erinnerung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ist das Verfahren einer näheren Prüfung unterworfen worden, welches bei der Erstattung verdorbener Stempelbogen und deren Verrechnung von Seiten der gerichtlichen Salarien-Kassen in dem Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen Statt findet.

Es hat sich dabei ergeben, daß so wenig bei den Gerichten, als den Steuer-Aemtern gleichförmig verfahren worden ist, und daß das Verfahren bei den ersteren nicht überall dem in der Instruktion über die Berechnung der bei den Gerichten zu verbrauchenden Stempel ꝛc. (Beilage I. der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835) aufgestellten Grundsatze entsprechen hat, wonach der gerichtliche Stempel-Distributor niemals baares Geld für Stempel in die Hände bekommen und unter keinem Vorwande Stempel zu anderen Zwecken, als zu den gerichtlichen Verhandlungen hergeben oder gar verkaufen darf.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände wird hiermit, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister, für sämmtliche Gerichte, deren Salarien-Kassen nach der vorgedachten Anweisung vom 1. Januar 1835 verwaltet werden, Folgendes angeordnet.

Die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempel sind am Schlusse eines jeden Vierteljahrs durch die Nachweisung C (über gleich verbrauchte Stempel S. 57 der Anweisung vom 1. Januar 1835) zur Soll-Einnahme zu stellen und mit einem Verzeichnisse zur General-Registratur abzugeben, welche in der Verbrauchs-Nachweisung dem Distributor darüber Quittung zu ertheilen hat. (vergl. S. 139 Num. 5 der Anweisung vom 1. Januar 1835.)

Gleichzeitig werden diese Stempel niedergeschlagen, in dem nämlichen Vierteljahr zu der betreffenden Liste (Seite 104 Rubr. 8 der Anweisungen vom 1. Januar 1835) eingetragen und bei den Gerichten ganz so, wie andere niedergeschlagene Stempel behandelt.

Da indeß nur die nach §. 40 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 erstattet verlangten Stempel der Verifikation der Stempel-Fiskäle unterliegen, während dies bei den vor dem Verbrauch verdorbenen Stempeln (§. 39) nicht der Fall ist, auch in der bei den Hauptämtern bestehenden Buchführung beiderlei Stempel-Restitutionen getrennt gehalten werden; so dürfen in der, der Steuer-Behörde einzureichenden Stempel-Restitutions-Liquidation beiderlei Stempel nicht untermischt aufgeführt werden, vielmehr sind die Restitutions-Posten für verdorbene Stempel am Schlusse der Liquidation in einem besonderen Abschnitte aufzunehmen. Die verdorbenen Stempel-Materialien selbst sind dieser Liquidation als Belag beizufügen.

Danach hört für die Zukunft die abgesonderte Liquidation der vor dem Verbrauch verdorbenen Stempel bei den Gerichten auf. Berlin, den 14. August 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichte, bei denen die Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 eingeführt ist. I. 3455. Steuersachen 23. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. September 1843. № 36.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Den Oberlandesgerichts-Räthen Jungmeister und Luther zu Naumburg ist der Karakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Rath Anderson zu Posen ist am 16. August d. J. in gleicher Eigenschaft mit dem Dienstalter vom 4. März 1839 an das Oberlandesgericht zu Frankfurt versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Rath Braun zu Glogau ist gestorben.

2. Zu Assessoren sind ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Pietsch bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 20. Juni d. J.;

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Adolph Heinrich Ferdinand Müller bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 27. Juni d. J.;

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Simson bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 1. August d. J.;

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Scheele bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 1. August d. J.;

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Caspar bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 8. August d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Hermann Alexander Hoffmann, mit dem Dienstalter vom 14. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Emmerich, mit dem Dienstalter vom 29. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Kriminalrichter Schmidt zu Halle a. S. ist der Karakter als Kriminalrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Saro zu Graudenz ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Konitz verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ludorff zu Arnsberg ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Dr. Habelich zu Erfurt ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Schornbaum zu Aachen ist vom 1. Oktober d. J. ab an das Landgericht zu Trier und der Staats-Prokurator von Breuning zu Kleve von demselben Tage ab an das Landgericht zu Aachen versetzt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Gemeine Lichnau von dem Jurisdiktions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Tuchel abgetrennt und mit dem Land- und Stadtgericht zu Konitz vereinigt werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 30. August d. J. ausgegebene 26. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2371. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Mai d. J., betreffend die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden; und

Num. 2372. die Verordnung wegen Einführung eines gleichen Hanfgespinnst-Maaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14. Juli d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 133.

Allgemeine Verfügung vom 20. August 1843, — betreffend die Erörterung der in Untersuchungsfällen vorkommenden Frage: ob eine Militairperson im Dienst begriffen gewesen sei?

Wenn Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten, welche gegen Militairpersonen verübt worden sind, zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, ist der wesentliche Umstand:

ob die betreffenden Militairpersonen im Dienste begriffen gewesen sind?

zuweilen streitig oder zweifelhaft.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, in dergleichen Fällen über die gedachte Frage von der vorgesetzten Dienstbehörde der betheiligten Militairperson Auskunft zu erbitten und auf diese Auskunft die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Die Militairbehörden werden von dem Herrn Kriegs-Minister mit entsprechender Anweisung versehen werden. Berlin, den 20. August 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. I. 3641. M. 11 Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 134.

Verfügung vom 14. August 1843, — den, den Büreau-Gehülfen bei Ausrichtung auswärtiger Geschäfte zu bewilligenden Diätensatz betreffend.

(Diäten-Regulativ vom 28. Juni 1825, Gesetz-Samml. S. 163.)

Auf den Bericht vom 29. Mai d. J., wegen des dem Büreau-Gehülfen und Dolmetscher K. bei dem Land- und Stadtgericht zu N. zu bewilligenden Diätensatzes bei Ausrichtung auswärtiger Geschäfte, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet.

In Betreff der bei den büreaumäßig eingerichteten nicht kollegialischen Gerichten beschäftigten Büreau-Gehülfen ist zu unterscheiden:

ob die Büreau-Gehülfen selbstständig ein Büreau verwalten,

oder

ob sie nur zur Mitbearbeitung der Subalterngeschäfte benutzt werden.

Die ersteren sind, da die Büreau-Verfassung besondere Aktuarien, Registratoren, Protokollführer, Dolmetscher und Kanzlisten nicht kennt, bei nicht kollegialischen Gerichten den Aktuarien und Registratoren gleich zu stellen und haben daher auf die, den letzteren Beamten in dem Diäten-Regulativ vom 28. Juni 1825 §. 1 Buchstab C II Num. 18 bewilligten Diäten von 20 Sgr. Anspruch.

Werden die Büreau-Gehülfen aber nur zur Mitbearbeitung der Subaltern-Geschäfte unter einem Büreau-Vorsteher benutzt, so können denselben nur die in dem Diäten-Reglement a. a. O. Num. 19 den Protokollführern, Dolmetschern und Kanzlisten beigelegten Diäten von 15 Sgr. bewilligt werden.

Berlin, den 14. August 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. IIa 3118. D. 18 Vol. 8.

Num. 135.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Anwendung des §. 112 Tit. 16 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts.

a. Bericht.

In einem im Jahre 1839 entschiedenen Bergrechtsstreit war die verklagte Gewerkschaft wegen Wasserentziehung, und zwar Abtrocknung einer Quelle in Folge eines Querschlags, zur Entschädigung an die betheiligten Kläger verurtheilt. Der Appellationsrichter hatte den Einwand, daß die Anstalt der Beklagten, welche die Ursache der Wasserentziehung gewesen, sich nicht unter dem Grundstück der Kläger befunden habe, verworfen. — In der von der Verklagten angebrachten Nichtigkeits-Beschwerde fand sie darin eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften Allg. Landrecht Thl. II Titel 16 §§. 109—112 und der allgemeinen Bestimmung über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz. Ihre Beschwerde wurde jedoch vom zweiten Senat unsers Kollegiums als unbegründet, zurückgewiesen, weil die Entschädigungs-Verbindlichkeit des Bergbauenden in jenen Vorschriften nicht auf den Fall beschränkt sei, daß der Bergbau gerade unter der Grundfläche des Beschädigten oder dem des Wassers beraubten Grundstücke, stehe. (Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Bd. 4 S. 359.)

In einem kürzlich zur Entscheidung vorgelegenen ähnlichen Falle glaubte dagegen der zweite Senat von dieser Ansicht abgehen zu müssen, und brachte daher die Rechtsfrage zur Entscheidung des Plenums:

ob in dem §. 112 Titel 16 Theil II des Allgemeinen Landrechts eine die allgemeine Theorie von Beschädigungen abändernde Vorschrift dahin enthalten sei, daß für alles,

was der Grundeigenthümer durch den Bergbau verloren hat, — namentlich bei der Wasserent-

Digitized by Google

ziehung — unbedingt und ohne Unterscheidung, der Bergbau mag unter dessen Gründen betrieben worden sein, oder nicht, vollständige Entschädigung zu leisten ist;

oder

ob diese Verpflichtung, und namentlich bei der Wasserentziehung, auf den Fall zu beschränken sei, wenn der Oberflächen-Eigenthümer durch einen unter seinen Gründen geführten Bau etwas verloren hat?

Das Plenum unsers Kollegiums hat sich in der Sitzung vom 18. April d. J. für die erste Alternative dieser Frage entschieden, worüber Ew. Exzellenz die Extrakte aus dem Protokollbuche und Spruchrepertorium in der Anlage von uns gehorsamst überreicht werden. Berlin, den 22. Juli 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Der Bergbauende muß den Grundeigenthümer für alles, was der letztere durch den Bergbau verloren hat, vollständig entschädigen, ohne Unterschied, ob der Bergbau unter den Gründen des Eigenthümers betrieben wird oder nicht. Angenommen in pleno den 18. April 1843.

I. 3459. B. 18 Vol. 3.

Num. 136.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Anwendung der §§. 53—55 Tit. 50 der Prozeßordnung auf den Fall, wo die Insolvenz des Gemeinschuldners erst durch das Geschäft selbst entsteht.

a. Bericht.

Die Konkursordnung enthält in den §§. 53—55 Vorschriften über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines vom Gemeinschuldner mit einem Dritten (Nichtgläubiger) geschlossenen lästigen Vertrages. Bei der Entscheidung zweier, resp. im Jahre 1839 beim dritten Senat und im Jahre 1842 beim zweiten Senat vorgekommenen Spruchsachen ist die Beantwortung der Rechtsfrage zweifelhaft geworden:

ob jene Vorschriften (§§. 53—55 der Konkursordnung) nur in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn die Insolvenz des Gemeinschuldners vorhanden war, ehe und bevor er den lästigen Vertrag mit einem Dritten einging;

oder

ob sie auch dann in Anwendung treten, wenn die Insolvenz desselben bis dahin nicht vorhanden war und erst durch den Vertrag selbst herbei geführt wurde?

Auf die Verweisung dieser Rechtsfrage zum Plenum unsers Kollegiums, hat dasselbe in der Sitzung den 12. Juni d. J. letzteres bejahet. Den darüber abgefaßten Plenar-Beschluß überreichen wir gehorsamst in den anliegenden Extrakten des Protokollbuchs und Spruch-Repertoriums. Berlin, den 9. August 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Insolvenz des Gemeinschuldners erst durch den mit ihm geschlossenen Vertrag entstanden ist, und der fremde Kontrahent um diese Wirkung des Vertrages gewußt hat. Angenommen in pleno den 12. Juni 1843.

I. 3711. C. 15. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. September 1843. № 37.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Boguslawski zu Breslau und der Stadtgerichts-Rath Sack daselbst sind am 23. August d. J. zu Räthen bei dem dortigen Oberlandesgericht Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ludwig Adolph Schröder bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 1. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Theinert bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 15. August d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Jacoby zu Frankfurt ist auf seinen Wunsch an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt.

c. Dem Kammergerichts-Assessor von Metz zu Mittelwalde ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst, unter Vorbehalt seines Wiedereintritts, ertheilt worden.

d. Der Kammergerichts-Assessor Kadner ist gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren: 1. Engler, mit dem Dienstalter vom 12. Juli d. J., und 2. Schroll, mit dem Dienstalter vom 19. Juli d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Reigers, mit dem Dienstalter vom 8. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Rothe, mit dem Dienstalter vom 27. Juni d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Landgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Hartwig zu Marienburg ist, bei Gelegenheit seiner Versetzung in den Ruhestand mit Pension, der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kriminalrichter Baumeister bei dem Inquisitoriate zu Breslau wird, Allerhöchster Bestimmung gemäß, an Stelle des ihm früher verliehenen Titels „Land- und Stadtgerichts-Rath“ den Titel „Kriminal-Rath“ führen

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Rohrmann zu Fraustadt ist bei Gelegenheit seiner Versetzung in den Ruhestand mit

Digitized by Google

Pension, der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Die Land- und Stadtgerichts-Räthe Berghauer zu Wittenberg und Hoffmann zu Halle a. d. S. werden vom 1. Oktober d. J., und der Land- und Stadtgerichts-Rath Kolewe zu Wollstein vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Rahden als etatsmäßiger Assessor fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Baffe ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen versetzt.

3. Subalternen.

Zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien wurden ernannt: 1. der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Conradi zu Schildau bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda, und 2. der Sekretariats-Assistent Romberg zu Duisburg bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

C. Justiz-Kommissarien.

Der pensionirte Land- und Stadtgerichts-Assessor, Notarius Rahne zu Herford ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Präsidenten Dr. Wurzer zu Koblenz ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Advokat-Anwalt Lützeler zu Köln ist vom 1. Oktober d. J. ab an das Landgericht zu Elberfeld versetzt.

Der Friedensgerichts-Schreiber Blumhoffer zu Bensberg ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Landgerichts-Sekretair in Kleve ernannt, der Friedensgerichts-Schreiber Stadler zu Wipperfürth von demselben Tage ab nach Bensberg versetzt und der Gerichtsschreiber-Kandidat Schmitz zu Kleve zum Friedensgerichts-Schreiber in Wipperfürth ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 8. September d. J. ausgegebene 27. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2373. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli d. J. über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der, nach homöopatischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, nebst Reglement;

Num. 2374. desgleichen vom 21. dess. M. die Abänderung der bisherigen Form der Berufung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern zu außerordentlichen Versammlungen betreffend;

Num. 2375. die Ministerial-Erklärung, wegen der mit der Königlich Baierschen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, vom 24. Juli d. J.;

Num. 2376. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 11. August d. J. nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Weiterführung der Bahn von Oppeln nach der Landesgrenze bei Berun; und

Num. 2377. die Ministerial-Erklärung über die mit der Herzoglich Braunschweigschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen, vom 15. v. Mts.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 137.

Allgemeine Verfügung vom 4. September 1843, — das Statut des Schlesischen Vereins der Freiwilligen aus den Jahren 1813—1815 betreffend.

Bei der Bekanntmachung des nachstehenden, Allerhöchst genehmigten und von dem Herrn Minister des Innern bestätigten Statuts des Schlesischen Vereins der Freiwilligen aus den Jahren 1813—1815 wer-

Digitized by Google

den die sämmtlichen Gerichtsbehörden auf die in die Bestätigung des Statuts aufgenommene Allerhöchste Ordre vom 2. Mai d. J. aufmerksam gemacht, durch welche genehmigt worden ist:

daß die von dem Verein verliehenen Unterstützungen von keinem Gläubiger mit Beschlag belegt werden können. Berlin, den 4. September 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3874. Sportelsachen 37 Vol. 6.

Im Jahre 1833 traten zu Breslau ehemalige Freiwillige aus dem denkwürdigen Befreiungskriege zusammen, um die Erinnerung an jene ruhmreiche Erhebung des ganzen Preußischen Volks zu feiern. Bald entstand ein zahlreicher Verein derselben. Zu ihrem jährlichen Feste wählten sie den 2. Mai, den Tag ihrer ersten Schlacht, in welcher Preußens tapfere Söhne auf den blutgetränkten Ebenen von Lützen Zeugniß gaben von ihrem Gelübde, unverzagt Blut und Leben nicht zu sparen, um das Vaterland zu befreien. — Nach harten schweren Kämpfen mit dem übermächtigen Feinde hatte Gott Sieg und Freiheit gegeben. — Die als Jünglinge durch unbeschreibliche Begeisterung für den großen heiligen Kampf aufgerufen und verbunden waren, feierten nun als Männer die erhabenen Erinnerungen jener großen Zeit, stolz darauf, daß auch sie ihr bescheiden Theil zu des Vaterlandes Befreiung beitragen konnten, fröhlich gedenkend der heitern Lust des jungen Kriegerlebens, aber auch ernst und wehmüthig im dankbaren Andenken an die treuen Kampfgenossen, deren muthiger Tod auf deutscher und fremder Erde dem Vaterlande die Saaten des Lebens befruchtete, und an die großen Staatsmänner und Feldherren, welche das mächtige Werk vorbereiteten und glücklich hinausführten. Aber am innigsten, am tiefsten waren die Herzen jedes Mal bewegt, wenn die Feiernden gedachten des weisen Gesetzgebers, des ritterlichen Heldenkönigs, der uns erzog zu kräftigen Kämpfern, der uns führte in die blutigen Schlachten. Das schwerste Mißgeschick beugte Thron und Reich, aber nicht Seinen Muth. Sein reines frommes Herz sah darin den Finger Gottes. Groß im Unglück, — ein rechter deutscher König, ein Vorbild seinem Volke, — stand Er, ein Fels im Meere, ruhig mit klarem Geiste. Die weisesten und wackersten Männer der Zeit zog Er an die Spitze der Verwaltung, erforschte die Wurzeln des Uebels und zerstörte sie durch weise Gesetze. Fortschritt zur freien Ausbildung des Volks und seiner Kräfte war die Losung, vernünftige Erwägung des Maaßes war des Fortschrittes Grenze. Ueber ein glückliches Volk freier Menschen, nicht über Knechte wollte Er herrschen. Der Leibeigne wurde frei, die Fessel des Gewerbes, des Grundbesitzes gelöst, jubelnd empfing aus Seiner Hand der Bürger seine Städteordnung, der kriegsmuthige Preuße seine Wehrordnungen. Doch wer vermöchte sie herzuzählen, die Denkmähler Seiner Liebe! Aber wer vermöchte auch die unendliche Liebe, Treue und Dankbarkeit zu beschreiben, die ihm erblühten, wie noch keinem Fürsten, in den Herzen Seines Volkes, — Ihm, dem rechten Landesvater, dem wahren Helden, groß im Kampfe, im Siege, im Glück, — größer noch in des Unglücks Drang! die Geschichte wird Seine Thaten in ihre ehernen Tafeln graben, aber kein Griffel wird im Stande sein, der Nachwelt die ganze Flamme der Liebe und Dankbarkeit ohne Gleichen Zu beschreiben, die in Seinen Getreuen glüht immerdar. — Er ist ihnen jetzt schon vorangegangen, aber Trauer um Ihn lebt, bis sie Ihm folgen. Ruhm und Ehre Seinem Andenken!

Die von diesen Gefühlen und Gesinnungen ergriffen und erfüllt waren, wollten, als ein Vierteljahrhundert seit dem denkwürdigen Aufrufe von 1813 verflossen war, auch für die Nachkommen ein Erinnerungszeichen stiften au die treu bewahrte Begeisterung, in welcher einst gekämpft wurde mit Gott für König und Vaterland. Eine Stiftung der Wohlthätigkeit sollte es sein für verarmte Kampfgenossen oder deren dürftige Witwen und Nachkommen. Ein Denkmal sollte es sein ihrer Liebe und Treue für Friedrich Wilhelm III., der in der vorgehefteten Bestätigungsurkunde vom 9. April 1838 dieses Werk gebilligt und belobt hat.

Die vorausgesetzte mindeste Summe von 2000 Thlr. ist durch die Spenden der zum Vereine gehörigen Kampfgenossen und vorzüglich durch das edelmüthige, sehr reiche Geschenk von einem derselben, so wie durch einen Beitrag der Stadt Breslau von 200 Thlr., bereits übersteigen. Demnach wird nunmehr in diesem Statut festgesetzt, wie es mit der Stiftung des schlesischen Vereins der Freiwilligen aus dem Befreiungskriege 1813 bis 1815 gehalten werden soll.

Digitized by Google

§. 1.

Stiftungs-Kapital.

Der jetzige Vermögensbestand und alle ihm künftig zufallende Zuwüchse bilden das für alle Zeiten unangreifbare Stiftungs-Kapital. Außerdem bleiben bei der Stiftung das von Sr. Königlichen Majestät Friedrich Wilhelm IV. mit unvergeßlicher Huld dem Vereine geschenkte Bild Sr. Hochseligen Königlichen Majestät Friedrich Wilhelm III. ferner das Stammbuch und der silberne Festpokal des Vereins.

§. 2.

Das Kapital wird vermehrt

a. durch den ganzen Betrag der Sammlungen des Vereins bei den Festen und sonstiger milden Spenden der Mitglieder für Arme,
b. durch Geschenke und Vermächtnisse an die Stiftung oder Gewinne auf die ihr gehörigen Seehandlungs-Prämienscheine.

§. 3.

Verwaltung des Vermögens.

So lange der Verein noch ein und zwanzig in Breslau wohnende Mitglieder und einen Stab (Vorsteherschaft) von sieben hat, führt dieser die Verwaltung des Stiftungsvermögens und wählt aus seiner Mitte einen Rendanten und zwei Kassenkuratoren, welche, sowie der Rendant, jeder einen besondern Schlüssel zur Kasse führen. Diesen dreien liegt die Besorgung des Kassenwesens zunächst ob. Der Rendant legt dem Stabe von jedem Kalenderjahre im nächstfolgenden Januar oder Februar Rechnung.

§. 4.

Ueber die Aufbewahrung, Anlegung und Sicherung des Stiftungsvermögens durch Außerkurssetzung der Staatspapiere wird für diese Verwaltungsperiode eine besondere Instruktion für den Stab und die Kassenführer ausgearbeitet und festgestellt werden, sobald der Stiftung die Rechte einer moralischen Person beigelegt werden, weil das Verfahren hiervon abhängig ist.

§. 5.

Sobald der Verein nicht mehr 21 in Breslau wohnende Mitglieder hat, wird das Kapital-Vermögen der Stiftung im Depositorium des Stadtgerichts zu Breslau niedergelegt und darin ganz frei von Gerichts-, Deposital- und Stempel-Gebühren in der Art verwaltet, daß

a. die Zinsen von den Kapitalien eingezogen und auf Antrag des Vereinsvorstandes und späterhin des in dem Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 9. April 1838 ernannten Kuratoriums an ein Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums behufs der Vertheilung ausgezahlt werden,
b. wenn Veränderungen in der Belegung des Kapitals nothwendig oder nützlich erscheinen, diese lediglich nach dem Antrage des Vereinsvorstandes oder spätern Kuratoriums erfolgen.

§. 6.

Sobald der Verein nicht mehr einen Vorstand von wenigstens sieben in Breslau wohnenden Mitgliedern hat, geht die Verwaltung des Stiftungsvermögens, so weit sie nicht nach §. 5 von dem Depositorium erfolgt, auf das erwähnte Kuratorium über. Dieses besteht aus

a. dem Kommandanten (Garnison-Chef),
b. dem Oberbürgermeister (ersten Beamten der Stadt),
c. dem ersten evangelischen Geistlichen (städtischen Kirchen- und Schulen-Inspektor)

zu Breslau. Dieselben verfahren nach diesem Statut, und wo dieses nichts bestimmt, nach den gesetzlichen Vorschriften für Kuratoren, und haben zu ihren Handlungen von keiner Behörde Ermächtigungen oder Genehmigungen nöthig. Wie sie die vorkommenden einzelnen Geschäfte und Rechnungsführung, die Aufbewahrung des silbernen Pokals, des Stammbuchs und der übrigen Schriftstücke unter sich vertheilen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Digitized by Google

§. 7.

Vertheilung der Unterstützungen.

Die Vertheilung der gesammten Zinsen jedes Kalenderjahres geschieht an dem darauf folgenden 2. Mai. Die geringste Unterstützungs-Portion ist zehn Thaler.

§. 8.

So lange der Verein besteht und einen Vorstand von wenigstens drei Mitgliedern hat, sie mögen in Breslau wohnen oder nicht, so gebührt diesem die Vertheilung und bleibt demselben die Bestimmung überlassen, welche Feierlichkeit dabei stattfinden soll. Wenn der Verein keinen solchen Vorstand mehr hat, oder wenn der Verein auch früher die Vertheilung abgeben will, so erfolgt die letztere Seitens des §. 6 gedachten Kuratoriums in einem passenden Lokal auf angemessen feierliche Weise unter Aufstellung des Königsbildes, des Pokals und Vorlegung des Stammbuches.

§. 9.

Unterstützungs-Berechtigung.

Unterstützungs-Berechtigte sind

1. Freiwillige, welche bis an ihren Tod Mitglieder des Vereins gewesen sind, sowie deren Wittwen und eheliche Abkömmlinge. Mitglieder, welchen der Vereinsbeitrag erlassen ist, deren Wittwen und eheliche Nachkommen haben dieselbe Berechtigung. Sind Bewerber dieser zu 1. aufgeführten Art nicht vorhanden, so sind ferner berechtigt:
2. Freiwillige, welche zwar Mitglieder des Vereines gewesen, aber vor ihrem Ableben ausgeschieden sind, sowie deren Wittwen und eheliche Nachkommen.
   Nächst diesen sind berufen
3. Freiwillige aus den Kriegsjahren 1813—1815, im Besitze der Preußischen Kriegsdenkmünze für Kombattanten, welche nicht Mitglieder des Vereins gewesen, sowie deren Wittwen, Kinder und weitere Abkömmlinge. Sind auch solche nicht angemeldet, so sind berechtigt
4. invalide vaterländische Krieger, sowie deren Wittwen und Kinder ersten Grades.

§. 10.

Damit die Nachgelassenen §. 9 Num. 1. ihre Berechtigung nachweisen können, wird denselben gleich nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes auf Grund des Stammbuches, in welches sein Name eingetragen sein muß, eine Berechtigungsurkunde ausgehändigt und deren sorgfältige Aufbewahrung anempfohlen. Die Ertheilung dieser Urkunde wird auf dem betreffenden Blatte des Stammbuchs vermerkt.

Uebrigens wird jedes Mitglied des Vereins bei seinem Ableben in eine zu führende Matrikel mit Namen, Stand, Todestag und Datum der Berechtigungsurkunde eingetragen. Diese Matrikel wird von dem Kuratorium an einem andern Orte aufbewahrt, als das Stammbuch.

Die Nachkommen der Berechtigten §. 9 Num. 2. erhalten eine Berechtigungsurkunde beim Ableben des betreffenden Mitgliedes nur wenn sie es verlangen.

§. 11.

Das Kuratorium ist nicht verpflichtet, Gesuche um Unterstützung, welche nach dem 1. März eingehen, bei der Vertheilung am nächsten 2. Mai zu berücksichtigen.

§. 12.

Ueber die Berechtigung, Würdigkeit und Bedürftigkeit der Bewerber entscheidet der Vorstand des Vereins und später das Kuratorium allein, ohne daß einem Bewerber freisteht, darüber Prozesse anzustrengen.

Die verliehenen Unterstützungen können von keinem Gläubiger des Unterstützten mit Beschlag belegt werden. Letztere Bestimmung wird in die nach §. 10 auszufertigenden Berechtigungsurkunden mit aufgenommen.

Digitized by Google

§. 13.

Innerhalb einer Zeit von fünf Jahren seit der definitiven Bestätigung dieses Statuts kann dasselbe mit Ausschluß der wesentlichen §§. 1. 2. 3. 5. 6. 9. von dem Vorstande einer Revision unterworfen und es können aus der Erfahrung begründete Abänderungen oder Zusätze festgesetzt werden, jedoch nur nach einem Beschlusse der Mitglieder des Vereins bei einem sogenannten General-Appell.

§. 14.

Zur Abschließung von Verträgen und zu allen sonstigen Verhandlungen Namens der Stiftung mit dritten Personen ernennt der Vorstand von sieben Mitgliedern (§. 3.) und später das Kuratorium (§. 6.) entweder aus sich selbst oder aus den Mitgliedern oder auch aus nicht dazu gehörigen Personen einen Vertreter und fertigt demselben unter Beidrückung des Siegels der Stiftung dazu eine Ermächtigung aus, welche keinem Stempel unterworfen ist.

Es soll um landesherrliche Bestätigung dieses Statuts und Beilegung von Korporationsrechten, soweit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, nachgesucht werden, damit einerseits die wesentlichen Bestimmungen des ersten niemals abgeändert werden können und andrerseits die Stiftung die Befugniß erlange, Vermögen zu erwerben und über ihr Eigenthum durch ein Kuratorium rechtlich zu verfügen.

Wird diesem Ansuchen Statt gegeben, so soll ein Siegel angefertigt werden, mit der Umschrift:

„Stiftung des schlesischen Vereins der Freiwilligen von 1813—1815."

So beschlossen und genehmigt laut der heutigen Verhandlung in der allgemeinen Versammlung des Vereins. Breslau, den 3. Mai 1842.

Die Vorsteher des schlesischen Vereins der Freiwilligen aus den Jahren 1813, 1814 und 1815.

Auf Grund der nachstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Mai d. J.:

Auf Ihren am 31. März d. J. erstatteten Bericht über die wiederbeiliegende Vorstellung des Vorstandes des schlesischen Freiwilligen-Vereins will Ich der Stiftung desselben Korporations-Rechte insoweit verleihen, als solche zum Erwerbe von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, auch genehmigen, daß das Kapital-Vermögen der Stiftung im Depositorium des Stadtgerichts zu Breslau niedergelegt und darin frei von Deposital-, Stempel und Gerichts-Gebühren verwaltet, sowie, daß die verliehenen Unterstützungen, von keinem Gläubiger mit Beschlag belegt werden dürfen, und ermächtige Sie, das Statut der Stiftung, nach dessen Ergänzung hinsichtlich der Repräsentation derselben in Verhandlungen mit Dritten und mit der Modifikation zu bestätigen, welche Sie in Betreff der Form der nach §. 10 zu ertheilenden Berechtigung-Urkunde vorgeschlagen haben. Potsdam, den 2. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Grafen von Arnim

wird obiges, in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre vervollständigte Statut mit der Maaßgabe, daß die nach §. 13 desselben zu treffenden abändernden oder zusätzlichen Bestimmungen gleichfalls der Genehmigung des Staats unterliegen, hierdurch überall bestätigt. Berlin, den 18. August 1843.

(L. S.)

Der Minister des Innern
Graf von Arnim.

Digitized by Google

Num. 138.

Verfügung vom 4. September 1843, — betreffend die Gebühren der Justiz-Kommissarien in Bagatellsachen.

(Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833; Reskript vom 2. Dezember 1836, Jahrb. Bd. 48 S. 486.)

Der Justiz-Minister hat aus einer Anfrage des Kreis-Justiz-Raths K. ersehen, daß zwischen demselben und dem Königlichen Oberlandesgericht eine Meinungsverschiedenheit über die Frage stattfindet:

welche Gebühren in Bagatellsachen einem Justiz-Kommissarius zu bewilligen seien,

wenn derselbe, ohne die Klage angefertigt zu haben, dem Kläger zum Offizial-Mandatar bestellt worden ist, und die Sache demnächst bei dem Ausbleiben des Verklagten im ersten Termine durch Kontumazial-Verfahren ihre Erledigung gefunden hat?

Das Königliche Oberlandesgericht will in diesem Falle nur einen verhältnißmäßigen Theil des zulässigen Pauschquantums zubilligen, während nach der Ansicht des Kreis-Justiz-Raths K. der Justiz-Kommissarius einen Anspruch auf das volle, von dem Gericht liquidirte, Pauschquantum hat.

Der Justiz-Minister muß diese letztere Ansicht für die richtigere erklären.

In dem Reskripte vom 2. Dezember 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 486) ist nach Vorausschickung des Grundsatzes, daß die Bewilligung des vollen Pauschquantums voraussetze, daß der Justiz-Kommissarius wenigstens bei dem größten Theile des Prozesses thätig gewesen sei, bestimmt, daß nur ein verhältnißmäßiger Theil desselben nach Maaßgabe der stattgehabten Thätigkeit und Bemühung gewährt werden könne, wenn der Justiz-Kommissarius

a. nur als Beistand einer Parthei in einem Termine auftritt,
b. nur die Klage oder eine andere Prozeßschrift anfertigt, endlich
c. nur in einem Theile der Instruktion als Mandatar oder Assistent einer Partei beisteht.

Die beiden ersten Fälle sind hier nicht vorhanden, aber auch der dritte liegt nicht vor.

Der Justiz-Kommissar ist in dem in Rede stehenden Falle dem Kläger im Prozesse keinesweges blos zum Theil behülflich gewesen, er hat vielmehr für denselben in der Sache Alles gethan, was überhaupt zu thun war: er ist in dem Termine für ihn aufgetreten, wodurch bei dem Nichterscheinen des Verklagten der Prozeß zu Gunsten seines Mandatars beendigt wurde. Es kann ihm daher das volle, von dem Gericht zu liquidirende Pauschquantum nicht versagt werden.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach künftig zu achten.

Berlin, den 4. September 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 3811. Sportelsachen 47 Vol. 3.

Num. 139.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob der Schürfschein für die Dauer seiner Gültigkeit das Feld decke und insbesondere den Dritten, welcher zufällig einen Fund macht, von der Muthung davon ausschließe?

(Allg. Landrecht Theil II Titel 16 §. 154.)

Der Schürfschein deckt für die Dauer seiner Gültigkeit das Feld dergestalt, daß dadurch die Muthung eines zufällig Findenden ausgeschlossen werde.

Angenommen in pleno den 12. Juni 1843.

I. 3709. B. 18 Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 140.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Frage: ob in revisorio materiell zu erkennen, wenn in zweiter Instanz nur auf den Grund Einer von mehreren Einreden die Abweisung des Klägers erfolgt ist und diese Einrede vom Revisions-Richter verworfen wird.

(Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 123.)

a. Bericht.

Bei Entscheidung einer im Jahre 1839 im dritten Senate des Geheimen Ober-Tribunals abgeurtheilten Revisions-Sache, und bei der Berathung eines neuern, dem zweiten Senate vorgelegenen ähnlichen Falles sind in Betreff der Rechtsfrage abweichende Ansichten hervorgetreten:

Ob, wenn in zweiter Instanz nur auf Grund einer von mehreren Einreden der Kläger abgewiesen ist, und ausdrücklich nur deshalb die übrigen Einwendungen nicht zur Beurtheilung gezogen sind, der Revisions-Richter, wenn er jene Einrede, auf deren Grund das Appellations-Urtheil ergangen ist, für unbegründet hält, befugt ist, über die übrigen Einreden zu erkennen, — oder, ob er die Entscheidung darüber in die frühere Instanz zurückweisen muß?

Das Plenum des Kollegiums, zu dessen Entscheidung diese Frage vom zweiten Senate gebracht ist, hat in der Sitzung den 23. Januar d. J. das Erstere angenommen, wie aus den Extrakten des Protokollbuchs und Spruch-Repertoriums hervorgeht, die wir hiermit gehorsamst überreichen.

Berlin, den 7. August 1843.

Geheimes Ober-Tribunal.

---

b. Plenar-Beschluß.

Ist in zweiter Instanz nur auf den Grund Einer von mehreren Einreden, der Kläger abgewiesen, und sind ausdrücklich nur deshalb die übrigen Einwendungen des Verklagten nicht zur Beurtheilung gezogen worden, der Revisionsrichter aber hat die Einrede, auf deren Grund die Abweisung erfolgt ist, verworfen, so ist derselbe befugt, die übrigen Einreden zu prüfen und darnach zu erkennen. Er ist daher nicht verpflichtet, die Sache zu diesem Behuf in die frühere Instanz zurückzuverweisen.

Angenommen in pleno den 23. Januar 1843.

I. 3710. A. 30 Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. September 1843. № 38.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Pavelez zu Stettin ist am 29. August d. J. zum Rath bei dem dortigen Oberlandesgericht Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Flerau ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg, mit dem Dienstalter vom 4. Juli d. J. ernannt worden.

b. Den Oberlandesgerichts-Assessoren: 1. Chales de Beaulieu zu Königsberg und 2. Bech zu Glogau ist, behufs Uebertritts zur Verwaltungs-Parthie die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

c. Der Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm Schulze zu Naumburg ist gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Kaunglesser, mit dem Dienstalter vom 21. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator von Steinen, mit dem Dienstalter vom 24. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Jacobi zu Bochum ist am 2. September d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Unna Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Stadtgerichts-Rath Witte zu Breslau ist gestorben.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Albrecht zu Marienwerder ist zum Land- und Stadtrichter in Riesenburg ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Köhr zu Rahden ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten des Land- und Stadtgerichts zu Marburg, und der Civil-Supernumerar Karl Friedrich Schmidt zu Hörter zum Depositals- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Rahden ernannt worden.

Digitized by Google

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Henschel hierselbst ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Neustettiner Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustettin ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Präsidenten Dr. Wurzer zu Koblenz ist nicht, wie in Num. 37 des Justiz-Ministerial-Blatts durch einen Druckfehler angegeben worden, der Charakter als Geheimer Justizrath, sondern der Charakter als Geheimer Ober-Justizrath verliehen.

Der Staats-Prokurator, Dr. Freiherr von Seckendorff ist am 8. Juli d. J. zum Regierungs-Rath in Köln Allerhöchst ernannt worden und in Folge dessen aus dem Königlichen Justizdienste geschieden.

Der Friedensgerichtsschreiber Stündeck zu Mettmann ist auf sein Ansuchen vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 141.

Verfügung vom 7. September 1843, — den Ansatz der Kopialien der Justiz-Kommissarien in Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen betreffend.

(Gebühren-Taxen vom 23. August 1815 und 9. Oktober 1833, Verfügung vom 9. Juni 1843, Justiz-Ministerial-Blatt S. 155.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird beifolgend eine Beschwerde des Justiz-Kommissarius S. vom 29. v. M. mit dem Bemerken zugefertigt, daß der Justiz-Minister dieselbe für begründet erachten muß.

Nach Abschnitt IV Num. 4 der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 können Justiz-Kommissarien Schreibgebühren mit 2½ Sgr. für jeden Bogen unter den für die Gerichte erlassenen Bestimmungen fordern, und es ist dabei auf Abschnitt II. Allgemeine Anmerkung III Num. 1 Bezug genommen. Hier heißt es:

Es sind zulässig:

Schreibgebühren, und zwar für jeden vorschriftsmäßig geschriebenen Bogen, ohne Unterschied, ob Reinschriften, Behändigungsscheine oder bloße Abschriften zu fertigen sind, 2½ Sgr.

Dabei wird der angefangene Bogen stets für einen vollen gerechnet.

Für Beilagen der Verfügungen werden die Schreibgebühren besonders berechnet, doch müssen mehrere Beilagen in einem Stück hinter einander geschrieben und hiernach die zu liquidirenden Bogen berechnet werden.

Von einer stoßweisen Berechnung der Kopialien, wie dieselbe im Abschnitt I der Allg. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 für Beilagen und bloße Abschriften angeordnet wird, ist dabei nicht die Rede.

Hieraus ergiebt sich, daß Justiz-Kommissarien in Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen an Kopialien für jeden Bogen, ohne Unterschied, ob Reinschriften oder bloße Abschriften gefertigt sind, 2½ Sgr. vergütet verlangen können.

Die Verfügung vom 9. Juni d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 155 Num. 99) bezieht sich, wie aus den Allegaten hervorgeht, nur auf die Allg. Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 und kann daher nur da zur Anwendung kommen, wo nach letzterer zu liquidiren ist.

Das Königliche Oberlandesgericht hat hiernach das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. anzuweisen:

nicht nur in den Mandats-Prozessen, sondern überhaupt in allen Fällen, wo bei Aufstellung der Kostenrechnung die Sportel-Taxe vom 9. Oktober 1833 zur Anwendung kommt, auch für die abschriftlichen Beilagen die Schreibgebühren mit 2½ Sgr. für jeden einzelnen Bogen berechnen zu lassen. Berlin, den 7. September 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor
Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 3942. O. 91. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 142.

Verfügung vom 15. September 1843, betreffend die Ausführung des §. 2 der Verordnung über die Einlegung der Rechtsmittel vom 21. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 294.)

(Verordnung vom 1. Juni 1833.)

a. Bericht des Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 25. August 1843.

Gewiß hilft die Verordnung vom 21. Juli d. J. — ihrem Principe nach — nur einem längst gefühlten Bedürfnisse ab und ist deshalb mit allgemeinem Beifalle begrüßt worden. Allein die Ausführung des §. 2 derselben scheint doch sehr erhebliche Schwierigkeiten mit sich zu führen.

Nach dem §. 2 der allegirten Verordnung soll der Appellationsrichter — ohne Ausnahme — das von ihm abgefaßte Erkenntniß, Behufs der Insinuation an die Parteien an diejenige Behörde übersenden, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen ist, also an den Richter der ersten Instanz.

In allen Fällen, in welchen der Richter der ersten Instanz die Instruktion des appellatorii selbst geleitet und dem Appellationsrichter nur geschlossene Akten eingereicht hat, wird die Ausführung dieser Anordnung auch keinen Schwierigkeiten unterliegen.

Dagegen fragt sich: wie verfahren werden soll, wenn die Instruktion des appellatorii nicht bei dem ersten Richter, sondern entweder bei dem Appellationsrichter selbst — oder bei einem dritten Gerichtshofe erfolgt ist? namentlich:

I. ob sowohl die Akten der ersten, als die der zweiten Instanz (event. cum adhibendis) mit dem zu insinuirenden Appellations-Urtel dem Richter der ersten Instanz sofort übersendet werden sollen;

oder

II. ob die Akten der zweiten Instanz von dem Appellations-Richter zurückbehalten, event. an denjenigen dritten Gerichtshof zurückgegeben werden sollen, der die Instruktion des appellatorii geführt hat?

Die Maßregel zu I — also die Uebersendung aller Akten an den Richter der ersten Instanz — erscheint allerdings erforderlich, um ihn in den Stand zu setzen, beurtheilen zu können:

a. an wen die Insinuation des Appellations-Urtels erfolgen soll;

b. ob das bei ihm anzubringende Rechtsmittel der Revision, event. der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist? und event. um die erforderlichen Verfügungen darauf erlassen zu können.

Andererseits aber scheinen auch mit der Ausführung der Maßregel zu I erhebliche Uebelstände verbunden zu sein, welche, ohne wesentlichen Nutzen, großen Zeit- und Kostenaufwand veranlassen werden. Dahin gehört:

aa. die unmittelbare und oft kostspielige Insinuation der Appellations-Urtel an die Partei — auch in den Fällen, wo dieselbe von dem ihr zuständigen Rechte Gebrauch gemacht und ihren bei dem Appellationsrichter bestellten Mandatar auch zur Empfangnahme der Definitiv-Entscheidungen bevollmächtigt hat; sodann die nothwendig werdende und kostspielige mehrmalige Hin- und Herfendung der Akten von dem Richter der ersten Instanz an den Appellationsrichter — um

bb. die Gebühren der bei ihm fungirenden Mandatarien festzusetzen;

cc. die in der Appellations-Instanz aufgelaufenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten ꝛc. festzusetzen und einzuziehen; und

dd. in gewissen Fällen das Rechtsmittel der Revision zu instruiren ꝛc.

Zur theilweisen Beseitigung dieser Uebelstände möchte es — u. u. E. — dienen, wenn die zu II gedachte Maßregel beliebt — also wenigstens die Akten der zweiten Instanz nicht sofort dem ersten Richter remittirt würden.

Allein abgesehen davon, daß diese Maßregel nicht allen vorerwähnten Uebelständen Abhülfe leisten würde, würde sie andererseits wieder den Nachtheil mit sich führen, daß der erste Richter in vielen Fällen nicht im Stande wäre, den ihm obliegenden zu a und b erwähnten Verpflichtungen gründlich Genüge zu leisten, soweit nämlich der Inhalt der Akten der zweiten Instanz darauf von Einfluß ist.

Nach unserem bescheidenen Ermessen würde allen diesen Uebelständen abzuhelfen sein — durch die Bestimmung: daß

Digitized by Google

die Insinuation der Appellations- und Revisions- ꝛc. Urtel, die Anbringung der Rechtsmittel, sowie die Attestirung der Rechtskraft dieser Appellations- und der Revisions-Urtel durch diejenige Gerichts- ꝛc. Behörde erfolgen soll, welche das Rechtsmittel der Appellations-, Revisions- und resp. der Nichtigkeits-Beschwerde instruirt hat. Königsberg, den 25. August 1843.

Das Oberlandesgericht.

---

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Der Ausführung der Vorschrift im §. 2 der Verordnung vom 21. Juli d. J., wonach der Appellationsrichter das von ihm abgefaßte Erkenntniß zur Insinuation an die Parteien an diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen ist, übersenden soll, werden sich nicht so viele Schwierigkeiten entgegensetzen, wie das Königl. Oberlandesgericht in seinem Berichte vom 25. v. Mts. darstellt. Das Kollegium findet die Schwierigkeit nur darin, daß dem Richter erster Instanz zur Bewirkung der Insinuation und zur weitern Verfügung häufig die Einsicht der Akten II. Instanz unentbehrlich sei, diese aber nicht, ohne andere Uebelstände herbeizuführen, mitgesandt werden könnten. Das Hinderniß besteht, wie das Königliche Oberlandesgericht anerkennt, nicht in den Fällen, in welchen das Appellatorium von dem Richter erster Instanz instruirt ist. Es besteht ferner nicht in summarischen Sachen, weil darin schon nach §. 51 der Verordnung vom 1. Juni 1833 die Akten zweiter Instanz immer mit dem Erkenntnisse an den ersten Richter abgegeben werden müssen. Danach kann aber auch in der Regel in den nicht summarischen Sachen verfahren werden. Die Festsetzung der Mandatariengebühren und die der Gerichtskosten kann das nicht hindern, erstere kann vielmehr auf den Grund der Manualakten erfolgen und letztere muß vor der Absendung der Akten geschehen. Indeß bleibt es dem Königlichen Oberlandesgericht überlassen, in einzelnen Fällen die Akten einstweilen zurück zu behalten und dem Untergerichte nur dasjenige daraus mitzutheilen, was dasselbe wissen muß, um die Vorschriften des neuen Gesetzes zu erledigen.

Einzelne Uebelstände und Weitläuftigkeiten, welche durch die Vorschrift entstehen, sind nicht zu verkennen, aber auch schon bei der Berathung der Verordnung zur Sprache gekommen.

Die am Schlusse des Berichts vorgeschlagene Bestimmung würde eine Abänderung des eben erlassenen Gesetzes in seinem wesentlichen Inhalte erfordern, worauf nicht eingegangen werden kann.

Berlin, den 15. September 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Königsberg. I. 3921. E. 40. Vol. 4.

Num. 143.

Bekanntmachung vom 15. September 1843, — die Domainen-Kammer des Hochseligen Prinzen August von Preußen Königl. Hoheit betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. Mts. zu bestimmen geruht, daß die von des Hochseligen Prinzen August Königliche Hoheit hinterlassene Domainen-Kammer, nachdem die von ihr verwalteten Hausfideikommißgüter nunmehr Seiner Majestät dem Könige und der Krone heimgefallen sind, unter dem Titel:

„Hofkammer der Königlichen Familiengüter"

und unter Bestätigung aller ihr bisher zu Theil gewesenen Attribute fortbestehen und der Leitung der ersten Abtheilung des Ministeriums des Königlichen Hauses untergeben sein solle.

Berlin, den 15. September 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. III 7398. A. 16.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brükschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. September 1843. № 39.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pezenburg bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 1. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gravenhorst bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 8. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Krahmer bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 8. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Dunkelberg aus Halberstadt bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 22. August d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Karl Friedrich August Koch, mit dem Dienstalter vom 22. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Weißig, mit dem Dienstalter vom 8. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Boelling zu Iserlohn ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum verliehen worden.

Der Direktor des Schöppenstuhls zu Halle a. d. S., Geheime Justiz-Rath und Professor Dr. Pfotenhauer ist gestorben.

2. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen- und Deposital-Rendanten Pfeiler in Fürstenwalde ist die bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt erledigte Deposital-Rendanten-Stelle verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Dr. Hannemann ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben und den in dessen Bezirke belegenen Patrimonialgerichten und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt worden.

Digitized by Google

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Ober-Sekretair Hoffmann zu Düsseldorf ist gestorben.

Die Auskultatoren:
der Herr Prinz Ludwig zu Hohenlohe, Prinz von Ratibor und Corvey, und [illegible] Moritz
sind mit dem Dienstalter vom 17. August d. J. zu Referendarien bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein ernannt.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 144.

Allgemeine Verfügung vom 23. September 1843, — betreffend die Einziehung und Verrechnung der Kosten in der Rekurs-Instanz.

(Verordnung vom 21. Juli 1843, Gesetz-Samml. S. 294.)

a. Bericht des Oberlandesgerichts zu Posen vom 6. September 1843.

Indem wir die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N.,
von welchem Gerichte die in der Rekurs-Instanz zu liquidirenden Kosten einzuziehen und zu verrechnen sind,
ehrerbietigst zurückreichen, berichten wir zufolge des hohen Marginal-Reskripts vom 24. v. M. gehorsamst: Wir haben ohne Bedenken

1) wenn das Rekursgesuch ohne vorgängige Mittheilung desselben an den Gegner, als unbegründet von uns zurückgewiesen worden ist, den Gebührensatz zu Num. 1, a. Abschnitt III der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 zu unserer Kasse eingezogen;

2) wenn aber die Sache durch Vergleich oder Entsagung beendigt, den Gebührensatz zu Num. 1, b,

3) und eben so, wenn ein Rekurs-Bescheid abgefaßt worden, den Gebührensatz zu Num. 1, c. dem betreffenden Untergerichte überwiesen.

Dafür spricht das Reskript vom 14. Februar 1839 (Num. 70. Ministerialblatt für 1839 Seite 81) zu Num. 1 selbst für den Fall, wenn der Rekursrichter eine Beweisaufnahme veranlaßt.

Zwar erscheint ein Rekursbescheid im Wesentlichen als bloße Resolution auf eine Beschwerde, auf der andern Seite aber sollen für die Rekurs-Instanz dieselben Gebührensätze, wie in erster Instanz, in Ansatz kommen, und diese nebst den übrigen Kosten müssen deshalb unserer Ansicht nach, eben so behandelt werden, wie die Kosten der Appellations-Instanz in summarischen Prozeßsachen.

Posen, den 6. September 1843.

Das Oberlandesgericht.

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 6. d. M., über die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N.
von welchem Gerichte die in der Rekurs-Instanz zu liquidirenden Kosten einzuziehen und zu verrechnen sind?
Folgendes eröffnet.

Der Justiz-Minister findet zwar, daß das von dem Kollegium hinsichtlich der Kosten der Rekurs-Instanz bisher befolgte Verfahren,
wonach in Rekurssachen, wenn das Gesuch zurückgewiesen worden war, der zulässige Gebührensatz zur Salarien-Kasse des Königlichen Oberlandesgerichts eingezogen und nicht der Salarien-Kasse des betreffenden Untergerichts überwiesen wurde,

Digitized by Google

den bestandenen gesetzlichen Bestimmungen angemessen gewesen ist; dieses Verfahren wird nun aber bei der Ausführung der Verordnung vom 21. Juli d. J., die Einlegung der Rechtsmittel betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 294), eine Aenderung erleiden müssen.

Nach den §§. 1 und 2 dieser Verordnung soll jedes zulässige Rechtsmittel, mithin auch jedes Rekursgesuch, bei demjenigen Gericht angebracht werden, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat, auch soll der Appellationsrichter das von ihm abgefaßte Erkenntniß Behufs der Insinuation an die Parteien an diejenige Behörde übersenden, welche in erster Instanz erkannt hat. Es werden daher künftig auch die Bescheide auf Rekursgesuche gegen Erkenntnisse der Untergerichte an diese zur Behändigung an die Parteien zu übersenden sein; hieraus folgt, daß künftig auch die zulässigen Gebührensätze in allen Rekurssachen, bei welchen in erster Instanz ein aus Staats-Fonds unterhaltenes Untergericht erkannt hat, diesem zur Einziehung und weitern Verrechnung bei seiner Salarien-Kasse zu überweisen sein werden.

Hiernach ist künftig zu verfahren. Berlin, den 23. September 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Posen.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch den sämmtlichen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 23. September 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche aus Staats-Fonds unterhaltene Gerichtsbehörden derjenigen Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung zur Anwendung kommt. I. 4131. Justiz-Fonds 38 Vol. 8.

Num. 145.

Verfügung vom 16. September 1843, — betreffend die Publikation der Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien.

(Allg. Gerichts-Ordnung Theil I Tit. 35 §§. 86 — 88 und Anhang §. 264; Verordnungen vom 1. Juni 1833, 5. Mai 1838 und 11. Juni 1838; Instruktion vom 7. April 1839 Art. 42; Präsidial-Instruktion vom 3. Januar 1842, Justiz-Min. Blatt S. 84; Verfügungen vom 20. Oktober 1838, Jahrb. Bd. 52 S. 635, 16. Juni 1839 und 7. Februar 1843, Justiz-Min. Blatt für 1839 S. 223, für 1843 S. 40.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht des Kriminal-Senats des Kollegiums vom 24. v. M., betreffend die Publikation der Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien, Folgendes eröffnet.

Aus den Berathungen der Staatsraths-Kommission über die Abfassung der Verordnung vom 5. Mai 1838 geht unzweifelhaft hervor,

daß die fiskalischen Untersuchungen von der Anwendung der gedachten Verordnung ausgeschlossen sein sollen,

und es ist nur um deshalb von einer dies aussprechenden ausdrücklichen Bestimmung Abstand genommen worden, weil die Verordnung, so viel die Insinuation der Erkenntnisse ꝛc. anlangt, nach der ausdrücklichen Bestimmung im §. 1 nur auf Civil-Prozesse sich bezieht.

Wenn es daher gleich richtig ist, daß in Injuriensachen nach §. 8 der gedachten Verordnung die Vorschriften §§. 1—4 daselbst Anwendung finden, so können hierunter doch diejenigen Injuriensachen nicht verstanden werden, welche im Wege der fiskalischen Untersuchung verhandelt worden sind. In Betreff dieser behält es bei dem in der Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahren (§§. 86—88 Tit. 35 Thl. I. u. Anhangs-§. 264) sein Bewenden.

Der §. 1 der Verordnung vom 5. Mai 1838 führt übrigens die Vorschrift des §. 37 der Verordnung vom 1. Juni 1833 für alle Civil-Prozesse ein; der gedachte §. 37 schließt aber die Publikation der Erkenntnisse in summarisch verhandelten Sachen nicht unbedingt aus; auch aus dem Artikel 42 der Instruk-

Digitized by Google

tion vom 7. April 1839 ist zu entnehmen, daß, wenn die Entscheidung auf mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter erfolgt, die Publikation des Urtels neben der Insimuation der Ausfertigung fortbesteht.

In so weit kann auch in Injuriensachen, welche im summarischen Civil-Prozesse verhandelt worden, das unbedingte Wegfallen des Publikations-Termins nicht angeordnet werden. Dies ist bereits in den Verfügungen vom 16. Juni 1839 (Justiz-Min. Blatt S. 223) und 7. Februar d. J. (Justiz-Min. Blatt S. 40) anerkannt worden.

Was die fiskalischen Untersuchungssachen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen anlangt, so ist für diese in dem Reskripte vom 20. Oktober 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 635) die Anberaumung besonderer Termine zur Publikation der Erkenntnisse für unnöthig erklärt worden, weil nach §. 3 der Verordnung vom 11. Juni 1838 die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel sich nach den für den ordentlichen Civil-Prozeß gegebenen Vorschriften richten.

Die abweichenden Grundsätze, welche in der Präsidial-Instruktion vom 3. Januar v. J. (Justiz-Min. Blatt für 1842 S. 84) unter VIII, 13 angeführt sind, lassen sich hiernach nicht billigen, und es ist nur überflüssig worden, das Präsidium des Königlichen Oberlandesgerichts darauf aufmerksam zu machen, als jene Instruktion zur Aufnahme in das Justiz-Ministerial-Blatt eingereicht worden war.

Berlin, den 16. September 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Breslau. J. 3885. J. 21 Vol. 5.

Num. 146.

Verfügung vom 15. September 1843, — betreffend die Frage, wie es nach dem Gesetze vom 21. Juli d. J. mit der Einlegung der Rechtsmittel und der Attestirung der Rechtskraft zu halten sei, wenn in erster Instanz vermöge genereller oder spezieller Substitution statt des instruirenden ein anderes Gericht erkannt hat?

(Gesetz-Samml. S. 294.)

Die Anfrage des Königlichen Land- und Stadtgerichts in dem Berichte vom 24. v. M., wie es nach dem Gesetze vom 21. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 294) mit der Einlegung der Rechtsmittel und der Attestirung der Rechtskraft zu halten sei, wenn in erster Instanz vermöge genereller oder spezieller Substitution statt des instruirenden ein anderes Gericht erkannt habe, findet ihre unzweifelhafte Beantwortung in der Bestimmung des §. 1 der Verordnung. Die Rechtsmittel sind unbedingt bei dem Gericht anzubringen, welches in erster Instanz das Erkenntniß abgefaßt hat, also in dem vorausgesetzten Falle, bei dem substituirten Gerichte. Dieses hat auch die Rechtskraft zu attestiren, zu welchem Behufe ihm erforderlichen Falls die Akten von dem instruirenden Gerichte wieder zugesandt werden müssen.

Der Zweck der Verordnung geht dahin, zur Beseitigung aller bisherigen Weiterungen die Behörde, bei welcher die Rechtsmittel anzubringen sind, so zu bezeichnen, daß darüber kein Zweifel möglich ist. Dieser Zweck wird am sichersten dadurch erreicht, daß der Gravaminant aus dem Urtel erster Instanz selbst ersieht, an welche Behörde er sich zu wenden hat.

Die Weiterungen, welche in einzelnen Fällen durch die getroffene Bestimmung entstehen können, sind bei der Berathung der Verordnung nicht unerwogen geblieben, sämmtliche vorgeschlagene Ausnahmen aber, z. B. wenn das Hauptgericht in den von einer Gerichts-Kommission instruirten, wenn ein Gericht in den von Steueramts-Justitiarien instruirten Sachen erkannt hat, verworfen worden.

Berlin, den 15. September 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 3876. E. 40. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. October 1843. № 40.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Kammergerichts-Rath Rintelen ist am 17. September d. J. zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Arnstedt zu Magdeburg ist am 18. September d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 4. Mai 1840 Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

die Oberlandesgerichts-Referendarien Ackermann und Schlegel bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, beide mit dem Dienstalter vom 22. August d. J.;

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Bettauer aus Breslau ist, in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur die nachgesuchte Entlassung aus dem Civil-Justizdienst mit Vorbehalt des Wiedereintritts,

und den Oberlandesgerichts-Assessoren Graaf aus Königsberg und Fuß aus Frankfurt zum Zwecke des Uebertritts in die Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Grube, mit dem Dienstalter vom 5. September d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator von Oheimb, mit dem Dienstalter vom 25. August d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Brandis zu Olpe ist zum Landrichter in Bilstein ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Freusberg zu Olpe, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; und 2. dem Oberlandesgerichts-Referendarius Bachcker zu Lyck, bei dem Landgericht zu Lautenburg.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Jacobi zu Wormditt ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Braunsberg versetzt worden.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyke zu Willenberg ist gestorben.

Advokaten Konkiel die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte ertheilt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Stech ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius bei dem Stadtgericht hierselbst, unter Beibehaltung des Notariats im Bezirke des Königlichen Kammergerichts

und dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Gostyn angestellten

E. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensgerichtsschreiber Jungbluth zu Bacharach ist vom 1. November d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Mettmann versetzt, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Münch zu Aachen von demselben Tage ab zum Friedensgerichtsschreiber in Bacharach ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 3. Oktober d. J. ausgegebene 28. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2378. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Juli d. J., wodurch bestimmt wird, wie es im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bei dem Ableben eines Staats- oder anderen öffentlichen Beamten, welcher Akten oder Gelder in amtlicher Verwahrung hat, hinsichtlich der Versiegelung gehalten werden soll;

Num. 2379. die Verordnung, eine zusätzliche Bestimmung zu dem Gesetz vom 13. Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften betreffend, vom 21. dess. Mts.;

Num. 2380. die Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen; vom 11. August d. J.;

Num. 2381. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. dess. Mts., den Tarif über die auf dem alten Rhein zwischen der Stadt Rheinberg und dem Rheinstrome zu erhebenden Kanalgefälle und Hafengelder betreffend, und

Num. 2382. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft von 1,250000 Thlr., vom 8. September d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 147.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1843, — die Kautionen derjenigen Beamten betreffend, welche bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichtsbehörden nur Privat-Gelder oder Güter verwalten.

(Verordnung vom 11. Februar 1832. Gesetz-Samml. S. 61.)

Es ist auf Veranlassung des Königlichen Finanz-Ministeriums beschlossen worden, die Verordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Verwalter (Gesetz-Samml. für 1832 S. 61) künftig nicht mehr auf sämmtliche Kautionen solcher Beamten der aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, welche für die Erhebung und Verwaltung von Geldern oder Gütern bestellt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gelder und Güter dem Staate oder Privat-Personen angehören, sondern nur auf Kautionen solcher Beamten zur Anwendung zu bringen, welche

a. allein für die Erhebung und Verwaltung von Geldern und Gütern, die dem Staate selbst gehören,

Digitized by Google

oder b. nicht blos für die Erhebung und Verwaltung von Privat-Geldern und Gütern, sondern zugleich auch für die Erhebung und Verwaltung von Staats-Geldern und Gütern angestellt werden; wie dies bei denjenigen gerichtlichen Beamten der Fall ist, welche nicht nur zu Rendanten der Salarien-Kassen, sondern auch zu Rendanten der Deposital-Kassen oder sonst nebenbei zur Erhebung und Verwaltung von Privat-Geldern und Gütern bestellt worden sind.

Hinsichts der künftigen Bestellung von Kautionen der Beamten zu a und b bleibt es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 und der dazu erlassenen Allerhöchsten und Ministeriellen Erläuterungen und Zusätze.

Dagegen ist bei der neuen Anstellung solcher Beamten, welche bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichtsbehörden nur Privat-Gelder oder Güter zu verwalten und deshalb eine Kaution zu bestellen haben, wohin insbesondere auch Deposital-Kassen-Rendanten, gerichtliche Häuser-Administratoren und Auktions-Kommissarien gehören, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1. In Betreff der Höhe der zu bestellenden Kaution sind die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1832 in Ermangelung anderer gesetzlichen Bestimmungen analogisch zur Anwendung zu bringen.

2. Die Kaution kann sowohl in baarem Gelde, als in inländischen Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen, so wie durch Hypothek nach Maßgabe des §. 188 Tit. 14 Thl. I des Allg. Landrechts bestellt werden. Bei der Bestellung in baarem Gelde erfolgt die Anlegung desselben bei der Bank, insofern der Kautionsbesteller nicht anderweite Anträge macht.

3. In dem über die Bestellung aufzunehmenden Protokolle ist ausdrücklich festzusetzen, daß die von dem Beamten bestellte Kaution

a. für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung und später, übertragenen Amts-Geschäfte und neuen Aemter obliegen, und

b. für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Defekte und Schäden an Kapital und Zinsen, imgleichen für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwa stattgefundenen Stellvertretung des Beamten, soweit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden,

haften soll.

4. Wenn die Kaution entweder bei der ersten Anstellung des Beamten, oder später bei der Uebertragung eines neuen Amtes für verschiedene mit Erhebung, Verrechnung und Verwaltung von Privat-Geldern oder Gütern verbundene Aemter und Amtsgeschäfte bestellt wird, so hat die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten genau zu erwägen und festzustellen, wieviel von der überhaupt zu bestellenden Kaution für die eine und die andere Verwaltung zu rechnen ist. In zweifelhaftem Falle ist die Kaution auf die verschiedenen Verwaltungen gleichmäßig zu vertheilen.

In dem gerichtlichen Protokoll über die Bestellung der Kaution ist nicht nur ein Anerkenntniß der erfolgten Vertheilung von dem Beamten aufzunehmen, sondern zugleich eine gegenseitige Uebertragung der Kautionen für den Fall vorzubedingen, wenn die für eine Verwaltung speziell bestimmte Kaution zur Deckung des Defekts nicht ausreichen sollte und daher auf die für die andere Verwaltung geleistete Kaution zurückgegangen werden muß.

5. Einer besonderen Ausfertigung des Kautions-Protokolls bedarf es nur dann, wenn eine solche Behufs der Eintragung der Kaution in dem Hypothekenbuche oder zu anderen Zwecken nothwendig ist.

6. An die General-Staats-Kasse werden solche Kautionen nicht abgeliefert, auch von derselben nicht verzinset, sondern bis zu ihrer Erledigung bei den betreffenden Gerichtsbehörden aufbewahrt. Die Letzteren haben die zu den als Kaution bestellten Effekten gehörenden Zins-Koupons zur Verfallzeit an die Kautions-Besteller, denen die Einziehung des Betrages überlassen bleibt, auszuhändigen, wegegen die Einziehung der Zinsen von den bei der Bank oder sonst belegten Kapitalien und die Auszahlung derselben an die Betheiligten durch die Gerichtsbehörden selbst zu besorgen ist. Berlin, den 16. September 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3996. C. 18. Vol. 9.

Digitized by Google

Num. 148.

Verfügung vom 28. September 1843, — betreffend die Ausführung der Verordnung über die Einlegung der Rechtsmittel vom 21. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 294).

(Reskripte vom 15. September 1843, Justiz-Ministerial Blatt Seite 231 und 236.)

Das Königliche Oberlandesgericht wird in Folge seines Berichts vom 12. d. M., über einige bei dem Kollegium entstandene Zweifel hinsichtlich der Ausführung der, die Einlegung der Rechtsmittel betreffenden Verordnung vom 21. Juli d. J., auf die an das Oberlandesgericht zu Königsberg und an das Land- und Stadtgericht zu N. am 15. d. M. erlassenen beiden Verfügungen verwiesen, welche im Justiz-Ministerial-Blatt Seite 231 unter Num. 142 und Seite 236 unter Num. 146 abgedruckt sind.

Die in jenen Verfügungen nicht erörterte Frage:

was geschehen muß, wenn sich die durch ein Erkenntniß beschwerte Partei bei einem andern als dem im §. 1 der Verordnung vom 21. Juli d. J. bestimmten Gerichte mit ihrer Beschwerde meldet? erledigt sich dahin, daß die Gerichte im Allgemeinen verpflichtet sind, die bei denselben irrthümlich eingereichten Eingaben und Anmeldungen von Rechtsmitteln der kompetenten Behörde sofort zu übersenden. Andererseits muß das im §. 1. a. a. O. bestimmte Gericht, wenn es nicht zugleich kompetent ist, über die Zulassung und Instruktion des bei ihm eingelegten Rechtsmittels zu verfügen, die bei ihm eingehenden Anmeldungen von Rechtsmitteln nach erfolgter Präsentation an das zur Entscheidung über die Einleitung kompetente Gericht ungesäumt und erforderlichen Falls unter Beifügung der betreffenden Akten abgeben.

Berlin, den 28. September 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4145. E. 40. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. October 1843. № 41.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Detmann bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 4. Juli d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Drews bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienstalter vom 8. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Teichmann bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 15. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kolschote bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 22. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Graff, bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 22. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Weber bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg, mit dem Dienstalter vom 29. August d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Wörishoffer zu Greifswald ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Hofgericht verliehen worden.

c. Der bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Gravenhorst ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Pokorny zu Marienwerder an das Oberlandesgericht zu Bromberg versetzt.

d. Dem Kammergerichts-Assessor Reinstein ist die wegen seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren: 1. Appelbaum, mit dem Dienstalter vom 3. Juni d. J., und 2. Moisiszig, mit dem Dienstalter vom 20. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Büchtemann zu Groß-Oschersleben ist am 18. September d. J. zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Lehmann ist am 18. September d. J. zum Rath bei dem hiesigen Stadtgericht Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Lymping zu Elbing ist als Rath an das Stadtgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 26. Mai d. J., versetzt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1. dem Kammergerichts-Assessor Sander bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn, den Oberlandesgerichts-Assessoren: 2. Hültmann zu Wolmirstedt, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst; 3. Rosentreter zu Tilsit bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben; 4. Scheffler zu Frankfurt, bei dem Stadtgericht hierselbst und 5. dem Oberlandesgerichts-Assessor Jahr zu Neidbus bei dem Land- und Stadtgericht zu Senftenberg.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Odebrecht zu Bergen ist die erste Assessorstelle bei dem Kreisgericht in Greifswald verliehen, und der Oberlandesgerichts-Assessor Schwarz von dem Kreisgericht zu Grimmen an das Kreisgericht zu Bergen versetzt.

Der Land- und Stadtrichter Kullak zu Rhein ist auf seinen Wunsch als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Gumbinnen,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hecht zu Wolmirstedt in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben, mit Anweisung seiner Beschäftigung bei der Gerichts-Kommission zu Gröningen,

und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben als Assessor fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Thelin gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Aschersleben,
versetzt worden.

C. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Kammer-Präsidenten Cremer zu Aachen ist bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 149.

Allerhöchste Ordre vom 11. August 1843, — betreffend die Uebertragung von Beamtenstellen, welche grundsätzlich für die Militair-Invaliden reservirt sind, auch an solche Beamte, die in anderen Stellen dienstunfähig geworden sind, so fern deren frühere Anstellung sich auf geleistete Militairdienste überhaupt gründet.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 12. Oktober 1837, Jahrb. Bd. 50. S. 549—552.)

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 31. v. M. will Ich genehmigen, daß allgemein die grundsätzlich für die Militair-Invaliden reservirten Stellen auch solchen in anderen Stellen dienstunfähig gewordenen Beamten übertragen werden können, deren Anstellung sich auf geleistete Militairdienste gründet. Sanssouci, den 11. August 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4372. M. 89. Vol. 6.

Digitized by Google

Num. 150.

Allerhöchst bestätigtes Statut des Sterbe-Kassen-Vereins für die Justizbeamten im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 24. März 1843.

a.

Statut des Sterbe-Kassen-Vereins für die Justiz-Beamten im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau.

§. 1.

Die Königlichen Justiz-Beamten im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, wie solcher am 1. Januar 1842 begrenzt worden, treten zu einem Vereine zusammen, der den Zweck hat, bei dem Tode eines Mitgliedes eine gewisse Summe zur Bestreitung der Beerdigungs- und Trauerkosten zu zahlen.

§. 2.

Zu Mitgliedern dieses Vereins werden, mit Ausschluß der Boten, Exekutoren, Gefangenaufseher und aller Unterbedienten dieser Kathegorie, nur etatsmäßige richterliche und nicht richterliche Beamte, auch anstellungsberechtigte Diätarien, welche am 1. Januar 1842 sich im aktiven Justizdienst befanden, oder künftig im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts, wie solcher zur Zeit begrenzt wird, angestellt werden und das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben, ohne Beschränkung der Zahl angenommen.

§. 3.

Bei Aufnahme in diesen Verein ist der Nachweis des Gesundheitszustandes durch ein Attest eines praktischen Arztes, dem der Aufzunehmende hinsichtlich seiner Gesundheit und Körperbeschaffenheit bekannt ist und in Ermangelung eines solchen Arztes durch das Attest eines Königlichen Kreis-Physikus zu führen, welches überhaupt dahin lauten muß:

„daß das betreffende Individuum mit keinem wahrnehmbaren, das Leben gefährdenden Fehler, resp. mit keiner dergleichen Krankheitsanlage behaftet ist."

Eines besonderen Nachweises des Alters des Aufzunehmenden bedarf es nicht.

§. 4.

Dieses Attest muß von zwei männlichen Mitgliedern des Vereins und in deren Ermangelung von zwei unbescholtenen selbstständigen Männern dahin bescheinigt sein:

daß ihnen nach ihrer besten Ueberzeugung und Wissenschaft das Gegentheil der Angabe des Arztes nicht bekannt ist.

§. 5.

In den Verein werden unter denselben Erfordernissen auch die Ehefrauen der Königlichen Justizbeamten und der anstellungsberechtigten Diätarien, jedoch mit der Maßgabe aufgenommen, daß für die ihnen als Mitglieder obliegenden Pflichten die Ehegatten aufkommen und dieselben überdies noch einen glaubhaften Nachweis ihres Alters beibringen müssen.

§. 6.

Die volle Versicherungssumme wird für den Mann auf Zweihundert Thaler Preußisch Kourant, für die Frau auf Einhundert Thaler Preußisch Kourant festgesetzt, welche bei hiesigen Mitgliedern nach dem Eingange der von zwei männlichen Mitgliedern bescheinigten Todesanzeige, bei Auswärtigen jedoch nach Eingang des Todtenscheins, gemäß den Bestimmungen der §§. 24—28, an den zur Empfangnahme Legitimirten durch den Vorstand des Vereins ausgezahlt wird.

§. 7.

Die Höhe des Beitrages zur Aufbringung der Versicherungs-Prämie wird durch das Alter zur Zeit des Eintritts und durch das Geschlecht bestimmt.

I. Bei dem Sterbefalle eines männlichen Mitgliedes zahlt

A. der Mann α. in dem Alter bis zum 40. Jahre einschl. einen Beitrag von . . . 20 Sgr.
β. vom Anfange des 41. Jahres bis zum 50. Jahre einschl. . . . . 1 Thlr.
γ. " " " 51. " " " 60. " " . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.
δ. " " " 61. " " " 65. " " . . . . 2 Thlr.

B. die Frau nach derselben Altersklasse die Hälfte der vorstehenden Sätze.

II. Bei dem Sterbefalle eines weiblichen Mitgliedes entrichtet dagegen ein jedes männliche Vereins-Mitglied nur die Hälfte der von ihm sonst zu zahlenden Sätze. Durch den Uebertritt in eine höhere Altersstufe werden die jedesmaligen Zahlungs-Sätze nicht geändert, es normirt die Altersstufe zur Zeit des Eintritts.

§. 8.

Da zur Deckung der möglicher Weise schnell hinter einander folgenden Auszahlungen der Prämiensummen, bevor die Einziehung der Beiträge möglich geworden ist, die Bildung eines Betriebs-Kapitals und dessen fortlaufende Erisenz nothwendig erscheint, so zahlt jedes männliche Mitglied bei seiner Aufnahme sofort Zwei Thaler 20 Sgr., jedes weibliche Mitglied in gleichem Falle Einen Thaler 10 Sgr. als Antrittsgeld.

§. 9.

Von dem hiernach sich bildenden Betriebs-Kapitale wird eine Summe von Sechshundert Thalern zu einem beständigen Reserve-Fond genommen, welcher stets baar in einem dazu bestimmten, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten gehalten werden soll. Zu diesem Kasten führen zwei Vorsteher und der Rendant die Schlüssel. Aus dem Ueberrest wird ein Deckungs-Fond gebildet.

§. 10.

Von selbst versteht sich, daß nach Eingang der ausgeschriebenen Beiträge jene vorschußweise Zahlung des Reserve-Fonds demselben wieder ersetzt, dagegen der mehr eingegangene Betrag dem sich gebildeten Deckungs-Fond überwiesen wird, der zinsbar zu belegen ist.

§. 11.

Der Deckungs-Fond soll dazu dienen, daß auch bei etwaiger Verminderung der Mitgliederzahl die Versicherungssumme gezahlt wird, nämlich so weit solche durch dessen Zinsen nach den Bestimmungen des §. 18 aufgebracht werden kann.

Zu diesem Deckungs-Fond fließen:

a. die Antrittsgelder, sobald durch diese das Betriebs-Kapital von 600 Thalern gebildet worden ist;
b. die überschießenden Beiträge nach Berichtigung einer Prämie;
c. die aufgekommenen Zinsen von dem angelegten Deckungs-Fond;
d. alle Ersparnisse.

§. 12.

Damit aber der durch Bildung dieses Deckungs-Fonds beabsichtigte Zweck auch vollständig, ohne Beeinträchtigung des Fonds und der später hinzutretenden Mitglieder erreicht werde, wird

a. nach zurückgelegtem ersten Jahre des Beitritts nur ein Viertel,
b. " " 2. " " " " die Hälfte,
c. " " 3. " " " " drei Viertel,
d. " " 4. " " " " erst der volle Betrag

der Versicherungssumme gezahlt.

§. 13.

Sobald der Deckungs-Fond auf 2500 Thaler angewachsen ist, soll rücksichtlich der Ausschreibung von Beiträgen:

a. so lange der Verein nicht 400, aber doch über 300 Mitglieder zählt, bei dem vierten,
b. wenn dagegen die Zahl derselben auf 400 und darüber gestiegen ist, bei dem dritten, und

Digitized by Google

c. wenn es die Umstände der Kasse erlauben, schon bei dem zweiten Todesfalle seit der letzten Ausschreibung die Einforderung eines Beitrages für diesen Sterbefall unterbleiben.

§. 14.

Selbstredend kann dieser Beitrags-Erlaß dann nicht eintreten, wenn die zu leistende Versicherungssumme aus dem vorhandenen Ueberschuß des Deckungs-Fonds nicht vollständig gezahlt werden kann, daher ein Beitrags-Erlaß nur von dem disponiblen Ueberschusse abhängig wird.

§. 15.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß Wittwen leicht in solche Verhältnisse kommen, in welchen ihnen die Zahlung der zu leistenden Beiträge sehr schwer fällt, oder gar unmöglich wird, soll von der Prämie des versicherten Ehemannes ein Betrag zur Deckung der, nach seinem Tode von der versicherten Ehefrau für sich zu leistenden Beiträge zurückbehalten und ihr gut geschrieben werden, wogegen ihre Erben die volle Prämie, so wie auch den nach Abzug der ausgeschriebenen Beiträge verbliebenen Bestand jenes Asservats erhalten.

§. 16.

Dieser Beitrags-Abzug wird mit Bezug auf §. 12 bei der ersten und zweiten Rate auf 10 Thaler, bei der dritten und vierten Rate auf 20 Thaler festgesetzt und demgemäß von dem fälligen Prämien-Betrage gekürzt.

§. 17.

Wird das gutgeschriebene Asservat einer Wittwe durch die auf sie ausgeschriebenen Beiträge absorbirt, so tritt dann für sie die Verbindlichkeit zur Zahlung der ferneren Beiträge, so wie die einem jeden Mitgliede obliegende Verpflichtung ein.

§. 18.

So lange die volle Prämie durch die vorhandenen Mitglieder nicht aufgebracht wird, kann die Kasse ihre Verbindlichkeiten nur in so weit erfüllen, als sie mit ihren gesammten Beiträgen und den zur Verfügung stehenden Zinsen reicht. Es liegt mithin in dem persönlichen Vortheile eines jeden Mitgliedes, dahin zu wirken, daß der Verein stets vollzählig erhalten werde.

§. 19.

Geht ein Mitglied als Militair zu Felde, so hört von dem Tage des Ausmarsches seine Mitgliedschaft auf und kann dann im Falle seines Todes nur das gezahlte Antrittsgeld erstattet werden; doch mit der Rückkehr aus dem Felde lebt die Mitgliedschaft wieder auf. Von Zahlung eines nochmaligen Antrittsgeldes (§. 8) ist demnach der Wiedereintretende befreit. Auch werden bei Berechnung der zu zahlenden Versicherungs-Prämie (§. 12) die Jahre der früheren Mitgliedschaft in Anrechnung gebracht.

§. 20.

Treten Beamte durch Versetzung in ein anderes Departement über oder scheiden durch Pensionirung oder freiwillig aus dem Justizdienst, so bleiben sie so lange Mitglieder, als sie ihre Verpflichtungen gegen den Verein erfüllen, auch die Beiträge richtig und zu gehöriger Zeit abführen, weil von einer Stundung derselben nie die Rede sein kann. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet nicht statt, mag nun ein freiwilliger oder unfreiwilliger Austritt aus dem Vereine erfolgen.

§. 21.

Wird ein an dem Verein theilnehmender Beamter mittelst Kassation seines Amtes entsetzt, und ist mit der Kassation von Rechtswegen oder in Folge ausdrücklicher Bestimmung der Entscheidung, wodurch die Kassation ausgesprochen wird, die Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zu fernerweiter Bekleidung eines öffentlichen Amtes verbunden, so ist der Beamte sofort für ausgeschieden zu achten. Andere Arten der Entlassung heben die Mitgliedschaft zum Verein nicht auf.

§. 22.

Die Ausscheidung eines Mitgliedes findet stets dann statt, wenn dasselbe die Zahlung eines Beitrages verweigert, oder mit drei hinter einander folgenden Beiträgen im Rückstande bleibt und dieselben nach erfolgter Aufforderung des Direktoriums nicht vollständig binnen acht Tagen abführt. Die Bestimmung, ob ein Mitglied als ausgeschieden anzusehen? hängt allein von dem Ausspruch des Direktoriums, unter Zuziehung der Repräsentanten des Vereins, ab. Der Rechtsweg findet gegen diese Entscheidung nicht statt.

§. 23.

Wird ein verheirathetes Mitglied durch richterlichen Ausspruch von seiner Ehegattin getrennt, so ist deren fernere Mitgliedschaft nur dann zulässig, wenn der geschiedene Ehegatte

a. durch Revers die fernere Zahlung der Beiträge übernimmt und solche auch ordnungsmäßig leistet, oder
b. die geschiedene Ehefrau alle Verpflichtungen gegen den Verein selbst übernimmt.

§. 24.

Eine Cession, Verpfändung oder Beschlagnahme der Versicherungssumme ist unzulässig und verbindet die Gesellschaft nicht. Es enthält daher der, jedem Mitgliede nach dem, dem Statute beigefügten Formular ausgefertigte Receptionsschein die Bestimmung, daß die Prämie nur nach erfolgter Legitimation dem durch das Statut berechtigten Empfänger gezahlt wird.

§. 25.

Zur Erhebung der Versicherungssumme ist die Aushändigung des Receptionsscheins in der Regel erforderlich, doch genügt für den Fall, daß derselbe nicht beschafft werden kann, der Nachweis der Zahlung des zuletzt ausgeschriebenen Beitrags und die Mortifizirung des Receptionsscheins Seitens der zum Empfange der Prämie berechtigten Hinterbliebenen. Außerdem muß durch zwei männliche Mitglieder bescheinigt sein, daß das Ableben Folge eines natürlichen Todes war.

§. 26.

Außerhalb Breslau kann dieses Legitimations-Attest, wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen nicht zwei männliche Mitglieder vorhanden sind, von dem Gericht oder dem Magistrate oder der Orts-Polizeibehörde ausgestellt werden.

§. 27.

Zur Empfangnahme der versicherten Prämiensummen sind berechtigt:

a. bei dem Todesfalle eines männlichen Mitgliedes die hinterlassene Ehegattin und in Ermangelung derselben, die hinterlassenen großjährigen Kinder;
b. bei dem Todesfalle eines weiblichen Mitgliedes der hinterbliebene Ehegatte und in Ermangelung desselben, die hinterlassenen großjährigen Kinder;
c. in beiden Fällen a und b in Ermangelung hinterbliebener Ehegatten oder Kinder die vorhandenen Geschwister des Verstorbenen.

Sind die hinterlassenen Kinder jedoch zum Theil noch minorenn, so kann den majorennen Kindern nur der erweisliche Betrag der Begräbniß- und Trauerkosten erstattet und ihnen von dem Ueberrest der Prämiensumme nur ihr Antheil herausgezahlt werden; wogegen der Antheil der minorennen Kinder an das betreffende Vormundschaftsgericht abgeliefert wird.

§. 28.

Sind nur minorenne Kinder vorhanden, so wird das Begräbniß durch zwei männliche Mitglieder der Gesellschaft, mit Zuziehung des etwa schon bestimmten Vormundes, besorgt. Die erweislichen Kosten werden ihnen aus der fälligen Prämien-Summe gezahlt und der Ueberrest wird an das Vormundschaftsgericht abgeführt. Ist das Begräbniß in Ermangelung zweier männlicher Mitglieder durch andere Personen besorgt worden, so erhalten diese gleichfalls die erweislichen Kosten.

Digitized by Google

§. 29.

Sind keine der im §. 27 genannten Verwandten oder Testamentserben des versicherten Mitgliedes vorhanden, so werden die erweislich baaren Auslagen für das Begräbniß bis zur Höhe der fälligen Versicherungssumme den Ortsgerichten oder demjenigen, welcher dasselbe besorgte, nach Maßgabe der Bestimmung des §. 25 ausgezahlt. Betragen diese Auslagen jedoch weniger als jene Versicherungssumme, so fällt der verbliebene Ueberrest der Vereins-Kasse als Eigenthum anheim, und wird unter Ersparniß dem Deckungs-Fond überwiesen.

§. 30.

Selbstmord hebt den Anspruch auf Zahlung der fälligen Prämiensumme auf, es sei denn, daß auf Veranlassung der Erben durch ein medizinisches Gutachten festgestellt werden kann, daß die That in einem, die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustande geschehen sei, mithin als vorsätzlich und wohl überlegt begangen nicht erachtet werden kann, in welchem Falle die Zahlung jener Prämiensumme nicht verweigert werden soll.

§. 31.

Ein Mitglied, welches durch seine Beiträge den vollen Betrag der versicherten Prämiensumme gezahlt hat, ist alsdann von der Zahlung fernerer Beiträge entbunden. Es wird dasselbe als ein durch den Tod ausgeschiedenes Mitglied betrachtet, und demgemäß die Ausschreibung zur Aufbringung der Prämiensummen bewirkt, diese demnach bis zu dem wirklich erfolgten natürlichen Tode jenes Mitgliedes gegen Zinsen angelegt, auf welche jedoch, da solche zum Deckungs-Fond fließen, die Erben keinen Anspruch haben.

§. 32.

Alles, was dem Verein zufällt, oder durch Beiträge und Zinsen erworben wird, ist gemeinschaftliches Eigenthum der Mitglieder.

§. 33.

Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes hört dessen Anspruch sowohl auf die versicherte Prämie, als auch auf das gemeinschaftliche Eigenthum oder Vermögen des Vereins auf.

§. 34.

Wenn aber der Verein sich ganz auflöst, wird das erworbene Eigenthum, es bestehe, worin es wolle, unter die vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältniß der gezahlten Beiträge vertheilt.

§. 35.

So lange aber die Prämien durch die reglementsmäßigen Beiträge und durch die Zinsen aus dem Deckungs-Fond aufgebracht werden können, kann die Auflösung des Vereins und Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums nur durch einstimmigen Beschluß sämmtlicher männlichen Mitglieder erfolgen.

§. 36.

Die Verwaltung und Verwendung der Beiträge und Zinsen darf nur zur Erreichung des gemeinschaftlichen Besten des Vereins und dessen Entzwecks erfolgen; eben so dürfen Ersparnisse nur nach den Bestimmungen des §. 11 verwendet werden.

§. 37.

Die Organisation, so wie die Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins wird durch eine besondere Instruktion festgestellt.

§. 38.

Diejenigen Justizbeamten, welche bereits im Jahre 1841 zur Bildung des Vereins zusammen getreten sind, werden als Gründer desselben erachtet, und sollen dieselben demgemäß mit ihren beigetretenen Ehegattinnen gegenwärtig den Vorschriften der §§. 3—5 nicht unterworfen sein, auch die Bestimmungen des

Digitized by Google

§. 12 auf sie nur in der Art Anwendung finden, daß bei Berechnung ihrer Beitrittszeit der 1. Januar 1842 angenommen wird, damit sie durch die verzögerte Bestätigung des Statuts in ihrem Recht nicht beeinträchtigt werden. Breslau, den 24. März 1843.

Das Direktorium des Sterbe-Kassen-Vereins.

Receptions-Schein.

Das unterzeichnete Direktorium des Sterbe-Kassen-Vereins der Königlichen Justiz-Beamten im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau bescheinigt hierdurch, daß

der Königliche Oberlandesgerichts-Sekretair Herr Karl Friedrich N. zu Breslau (oder die Ehegattin des Land- und Stadtgerichts-Rendanten ꝛc. N. zu Reichenbach) nach Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Statuts als Mitglied des Vereins aufgenommen worden ist, und daß ihm (ihr) die damit verbundenen Rechte nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts zustehen.

Demgemäß soll, wenn der Herr Oberlandesgerichts-Sekretair N. (die Frau Land- und Stadtgerichts-Rendant N.) die ihm (ihr) als Mitglied des Vereins nach dem Statut obliegenden Verpflichtungen stets erfüllt hat, und keine der Bestimmungen der §§. 18 bis 23 und 29 bis 30 haben zur Anwendung kommen dürfen, nach dessen (deren) natürlichem Ableben die im §. 6 festgesetzte Summe zufolge der Bestimmungen des §. 12

mit 50 Thaler nach zurückgelegtem 1. Jahre des Beitritts
(25 Thlr.)
mit 100 Thaler „ „ 2. „ desgleichen
(50)
mit 150 Thaler „ „ 3. „ desgleichen
(75)
mit 200 Thaler „ „ 4. „ desgleichen
(100)

und nach den Vorschriften des §. 15 dem zur Erhebung des Geldes berechtigten Empfänger dann gezahlt werden, wenn den Erfordernissen der §§. 25 und 26 vorschriftsmäßig genügt worden ist.

Damit aber der im §. 24, in Verbindung mit den §§. 27 bis 29 ausgesprochene Zweck auch erreicht werde, darf der zur Zeit des Ablebens zahlbare Betrag weder durch Cession, Verpfändung, noch Beschlagnahme in die Rechte eines Dritten als Eigenthum übergehen, und wird das Direktorium des Vereins vermöge der demselben durch Allerhöchste Bestätigung des Statuts beigelegten Befugniß eine derartige Uebertragung nicht anerkennen, vielmehr mit der Zahlung des fälligen Betrages nur nach den Bestimmungen des Statuts verfahren. Breslau, den ten.

Das Direktorium des Sterbe-Kassen-Vereins der Königlichen Justiz-Beamten im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts.

---

b.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will Ich das hierbei zurückfolgende Statut des Sterbe-Kassen-Vereins für die Justiz-Beamten im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau hierdurch genehmigen, und diesem Verein in seinen gerichtlichen Angelegenheiten die Sportelfreiheit in so weit bewilligen, als solche den öffentlichen Armen-Anstalten gesetzlich zusteht. Das Statut ist mit Meiner gegenwärtigen Ordre durch die Amtsblätter der Provinz Schlesien zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. September 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und Grafen von Arnim. I. 4018. S. 72.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. October 1843. № 42.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Schläter zu Münster ist in Veranlassung seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Treutler bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 22. August d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Koppin bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 26. September d. J.

b. Die Oberlandesgerichts-Assessoren Detmann und Caspar zu Stettin sind auf ihren Antrag, ersterer an das Kammergericht und letzterer an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Auskultatoren Dieselhorst und Pescatore, beide mit dem Dienstalter vom 16. September d. J.

B. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Geyer zu Wittenberg ist gestorben.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Advokat-Anwalt beim Appellationsgerichtshofe zu Köln, Justizrath Lanz und die Landgerichts-Assessoren Peter Franz Reichensperger und Martinengo zu Koblenz sind zu Landgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden und werden vom 1. Oktober d. J. ab ihre neuen Aemter, ersterer bei dem Landgericht zu Köln, letztere bei den Landgerichten zu Koblenz und Trier antreten.

Der Landgerichts-Assessor Wilhelm Schmitz zu Kleve ist am 23. September d. J. zum Staats-Prokurator bei dem dortigen Landgericht Allerhöchst ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Eichhorn hieselbst ist vom 1. Oktober d. J. ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Koblenz übertragen worden.

Der Landgerichts-Assessor Kliegen zu Trier ist vom 1. Oktober d. J. ab an das Landgericht zu Koblenz versetzt worden.

Digitized by Google

Für das Justizjahr 1843—1844 sind folgende Instruktionsrichter ernannt worden:

I. bei dem Landgericht zu Aachen:
der Landgerichts-Rath Scherer und
der Landgerichts-Assessor Bessler;

II. bei dem Landgericht zu Köln:
für das Untersuchungs-Amt Num. 1
der Landgerichts-Assessor Bohle;
für das Untersuchungs-Amt Num. 2
der Landgerichts-Rath Dr. Kehrmann;

III. bei dem Landgericht zu Koblenz:
der Landgerichts-Rath Buschmann;

IV. bei dem Landgericht zu Düsseldorf:
die Landgerichts-Räthe Beckers und von Ammen;

V. bei dem Landgericht zu Elberfeld:
für das Untersuchungs-Amt Num. 1
der Landgerichts-Rath von Marées;
für das Untersuchungs-Amt Num. 2
der Landgerichts-Assessor Meurer;

VI. bei dem Landgericht zu Trier:
für das Untersuchungs-Amt Num. 1
der Landgerichts-Assessor Pung;
für das Untersuchungs-Amt Num 2
der Landgerichts-Assessor Heluhmann;

VII. bei dem Landgericht zu Saarbrücken:
der Landgerichts-Assessor Scriba;

und VIII. bei dem Landgericht zu Kleve:
der Landgerichts-Assessor Schmitz II.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 151.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. September 1843, betreffend 1. die Ablieferung von Vorschuß-Beständen der gerichtlichen Salarien-Kassen an die zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten gegründeten Fonds, und 2. die Niederschlagung geringfügiger Kostenbeträge.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. August d. J. will Ich hierdurch genehmigen,

1. daß die bei den Salarien-Kassen der Königlichen Gerichte nach Beendigung einer Rechts-Angelegenheit und Berichtigung der Kosten noch etwa übrig bleibenden Vorschußbestände
   a. in allen Fällen, wenn die Empfänger unbekannt oder ihrem Aufenthalte nach nicht ohne große Schwierigkeiten zu ermitteln sind, ohne Unterschied des Betrages,
   b. in den Fällen, wenn die betreffende Partei zwar bekannt ist, der Betrag aber keinen vollen Thaler erreicht und die Partei entweder der, zur Erhebung des Bestandes an sie zu erlassenden Aufforderung binnen drei Monaten nicht genügt, oder die, mit der Uebersendung des Bestandes an sie verbundenen Kosten mit dem Betrage des Bestandes in einem Mißverhältniß stehen würden, auch nicht zu erwarten ist, daß für dieselbe Partei noch Kosten erwachsen werden,

an die bei den Obergerichten verwalteten und durch die Ordre vom 5. September 1835 gegründeten Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten abgeliefert werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß den Parteien ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit, das Recht verbleibt, die Zurückzahlung der abgelieferten Beträge zu fordern,

und

2. daß geringfügige Kostenbeträge entfernt wohnender Parteien unter dem Betrage von Einem Thaler, wenn deren Einziehung nur mit unverhältnißmäßigen Ausgaben für die Partei erfolgen kann, niedergeschlagen werden.

Sie, der Justiz-Minister, haben demgemäß die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen.

Sanssouci, den 23. September 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und von Bodelschwingh.

Digitized by Google

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch den sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden, soweit bei ihnen die allgemeine Gerichtsordnung gilt, zur Nachachtung mit folgenden Bestimmungen bekannt gemacht:

1. Zu den Vorschuß-Beständen, auf welche die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre Anwendung findet, sind auch diejenigen Bestände der Salarien-Kasse zu rechnen, welche nicht durch Einzahlung von eigentlichen Kostenvorschüssen, sondern durch anderweitige Mehrzahlungen entstanden sind.

2. Die Ablieferung der Vorschuß-Bestände an den Unterstützungs-Fond ist auf Grund eines, von der betreffenden Salarien-Kasse vierteljährlich anzufertigenden, von der, dieser Kasse vorgesetzten Gerichts-Behörde als richtig zu bescheinigenden Verzeichnisses zu bewirken, welches außer der Bezeichnung der Sache, aus welcher der Bestand sich herschreibt, und der Angabe des Betrages auch den bekannten Eigenthümer des Bestandes enthalten muß.

3. Bei der Ermittelung der abzuliefernden Vorschuß-Bestände ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren und darauf zu achten, daß die Allerhöchst befohlene Maßregel nicht zum Nachtheil der Salarien-Kasse gemißbraucht wird.

4. Zur Beschränkung der Niederschlagung geringfügiger Kosten-Beträge muß dahin gewirkt werden, daß durch rechtzeitige und richtige Anfertigung der Kosten-Liquidationen die Nachforderung geringfügiger Kosten-Beträge nach Möglichkeit vermieden wird. Berlin, den 14. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden, so weit bei ihnen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt. I. 4337. Justiz-Fonds 38. Vol. 8.

Num. 152.

Verfügung vom 12. September 1843, — das in der Stadt Duisburg geltende Statutarrecht betreffend.

a. Bericht des Land- und Stadtgerichts zu Duisburg vom 1. August 1842.

Seit Jahrhunderten bestand bei der hiesigen Gerichtsbehörde die durch das hier geltende Lokalstatut gebotene Praxis, daß, wenn hiesige oder im städtischen Gebiet wohnende, in statutarischer Gütergemeinschaft lebende Eheleute über ein gemeinschaftliches Grundstück durch Verkauf, Verpfändung oder sonst disponiren wollten, die Ehefrau ihre desfallsige Einwilligung vor Gericht (in früheren Zeiten vor Richter und Schöffen) erklären mußte. So wurde es auch in der neuesten Zeit, nachdem durch das Gesetz vom 8. Januar 1816 die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, so wie diese vor Einführung des französischen Rechts nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, wieder hergestellt worden war, bis zum Jahre 1837 hier gehalten. In diesem Jahre nämlich erging unterm 25. Juli die auf Ew. Excellenz Erlaß vom 11. dess. Mts. und Jahres sich stützende Verfügung unserer vorgesetzten Dienstbehörde, des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm, wodurch uns auf Veranlassung einer Beschwerde des hiesigen Notars S. eröffnet wurde, daß die Form der Verträge, durch welche hiesige, oder in dem städtischen Weichbilde lebende Eheleute ihre Immobilien an Dritte veräußern oder verpfänden wollen, nicht nach dem hiesigen Statutarrecht, sondern lediglich nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen sei und wir uns hiernach zu achten hätten. Seit dieser Zeit haben wir uns diese, sowohl in Hypothekensachen, als bei Regulirung der Vormundschaften und Auseinandersetzungen zur Richtschnur dienen lassen, mithin nicht weiter darauf bestanden, daß die Ehefrau ihre Einwilligung in die Veräußerung oder Verpfändung gemeinschaftlicher Grundstücke vor Gericht abgebe und derartigen, vor Notar und Zeugen errichteten Verträgen volle Wirksamkeit beigelegt.

Das Königliche Oberlandesgericht zu Hamm ist jedoch in der jüngsten Zeit von seiner vorerwähnten Verordnung ganz und gar abgegangen und hat durch das unterm 14. Juni d. J. in Sachen H. Fischer c. a. J. Fischer erlassene Appellations-Erkenntniß als Grundsatz sententionando ausgesprochen, daß die Vorschrift der hiesigen Statuten noch fortwährend für dergestalt gültig zu erachten, daß jede Veräußerung oder Verpfändung von gemeinschaftlichen Grundstücken der Eheleute nur dann für wirksam zu halten, wenn die

Digitized by Google

Ehefrau ihre desfallsige Einwilligung vor Gericht erklärt habe, wie dies aus den beigefügten Entscheidungsgründen näher zu ersehen ist.

Ew. Excellenz werden ermessen, welche Verwirrung und Unsicherheit dieser Rechtsspruch in die von uns zu besorgende hiesige Rechtspflege und Verwaltung bringt, welche Verlegenheiten dadurch für uns entstehen, welcher Gefahr das Publikum dadurch sowohl für die Vergangenheit (seit 1837), als auch für die Zukunft bloßgestellt wird, und welche Prozesse dadurch hervorgerufen werden können, ja hervorgerufen werden müssen.

Deshalb haben wir es für unsere unerläßliche Pflicht gehalten, Hochderselben Fürsorge für eine sichere Rechtspflege zu erbitten und unsern ehrfurchtsvollen Antrag dahin zu stellen:

daß Ew. Excellenz sich veranlaßt finden wollen, eine Deklaration des Gesetzes vom 8. Januar 1816 bei des Königs Majestät dahin nachzusuchen:

daß die Vorschrift des hiesigen Statuts, wonach die Ehefrau ihre Einwilligung zur Veräußerung und Verpfändung gemeinschaftlicher, mit ihrem Ehemann besitzender Grundstücke an Dritte vor Gericht zu erklären hat, für nicht wieder eingeführt zu erachten.

Duisburg, am 1. August 1842.

Das Land- und Stadtgericht.

---

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 1. August v. J., das in der Stadt Duisburg geltende Statutarrecht betreffend, eröffnet, daß der Justiz-Minister den Antrag des Kollegiums auf eine Allerhöchste Deklaration des Gesetzes vom 8. Januar 1816 (Gesetz-Samml. S. 97) durch die inzwischen ergangene Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals in Sachen des Ackerwirths H. Fischer zu Neudorf wider J. Fischer zu Duisburg und die Tagelöhner Franzenschen Eheleute zu Düssern und durch die abschriftlich beifolgende Anzeige des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 29. v. M. für erledigt hält.

Berlin, den 12. September 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu Duisburg. I. 4012. V. 10. Vol. 3.

Anlagen.

Ew. Excellenz beehren wir uns eine Abschrift des nunmehr von dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunal in der Sache des Ackerwirths H. Fischer zu Neudorf wider J. Fischer zu Duisburg und Gen. ergangenen Erkenntnisses anliegend ganz gehorsamst zu überreichen. Durch dieses Erkenntniß ist das von dem Civil-Senat unsers Kollegiums am 14. Juni v. J. beschlossene Erkenntniß vernichtet und angenommen worden, daß die Vorschrift des Statuts, wonach eine Ehefrau, welche mit ihrem Ehemann in Duisburger statutarischer Gütergemeinschaft lebt, im Fall der Veräußerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks ihre Einwilligung vor den Schöffen erklären soll,

nicht auf den materiellen Inhalt der statutarischen Gütergemeinschaft, sondern auf die nur zum Beweise der Einwilligung der Ehefrau erforderliche Form der Verträge Bezug habe, welche Form nur nach den gegenwärtigen allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen sei, welche die Gesetzgebung über das Verfahren bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassen hat.

Für diese Ansicht hatten sich allerdings auch in unserm Kollegium schon mehrere Stimmen entschieden, welche durch die in Ew. Excellenz hochverehrlichem Reskripte vom 28. Dezember v. J. hervorgehobenen Bedenken und die gegenwärtige Entscheidung des höchsten Gerichtshofes dergestalt bestärkt werden, daß sich nunmehr die Praxis ohne Zweifel darnach feststellen wird. Hamm, den 29. August 1843.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

In Sachen des Ackermanns H. Fischer zu Neudorf, Intervenienten, Klägers, Appellanten und Imploranten, gegen den Rentner J. Fischer zu Duisburg und die Eheleute Franzen zu Düssern, Interventen, Appellaten und Imploraten,

Erkennt das Königliche Geheime Ober-Tribunal für Recht:

daß die wider das am 14. Juni v. J. ergangene Urtheil des Civil-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu halten, demgemäß das gedachte Erkenntniß zu vernichten ꝛc.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat das Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu Duisburg bestätigt, durch welches die Interventionsklage des Imploranten, in der er das Eigenthum der vom Interventen zu seiner Befriedigung in Anspruch genommenen Immobilien, auf Grund der mit dessen Schuldner Franzen geschlossenen Kaufverträge geltend macht, bestätigt.

Zur Begründung dieser Entscheidung wird Folgendes angeführt.

Was den Titel des Eigenthums des Intervenienten betrifft, so kommt in Betracht, daß nach dem Statut der Stadt Duisburg bei der daselbst unter den Eheleuten geltenden Gütergemeinschaft, der Ehemann nicht befugt ist, einseitig und ohne gerichtliche Einwilligung seiner Ehefrau, Erbgüter, worunter alle Immobilien zu verstehen sind, auf irgend eine Art zu veräußern oder zu verpfänden (Revidirter Entwurf des Prov. Rechts des Herzogthums Kleve-Osterhein §. 32, Motive S. 50. 51).

Bei den von den Eheleuten Franzen vorgenommenen Veräußerungen an den Intervenienten und seinen Auktor Huskes ist die hier vorgeschriebene Form nicht beobachtet. Da nun durch Anerkenntniß sämmtlicher Parteien festgestellt worden, daß die Eheleute Frantzen in statutarischer Gütergemeinschaft lebten, so muß die Ungültigkeit jener Veräußerungen angenommen werden.

Die Verordnung vom 8. Januar 1816, in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen, macht keinen Unterschied unter den die Form der Verträge betreffenden Bestimmungen der statutarischen Gütergemeinschaft und anderer die ehelichen Güterverhältnisse normirenden Vorschriften derselben; es ist vielmehr dadurch die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, wie sie vor Einführung des französischen Rechts nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, in den gedachten Provinzen wieder eingeführt.

Die Bestimmung des Duisburger Statuts, die Ehefrau soll ihre Einwilligung vor dem „Schepen" erklären, ist daher noch für gültig zu achten und nach dem Berichte des Gerichts zu Duisburg vom 20. Januar 1838 (Motive des revidirten Entwurfs a. a. O.) ist es wenigstens dem damaligen Gerichtsgebrauch gemäß gewesen.

Der Imporant hat diese Ausführung wegen behaupteter Verletzung von Rechtsgrundsätzen angegriffen, indem der Appellationsrichter den Rechtsgrundsatz:

daß vermöge der Verordnung vom 8. Januar 1816 im Herzogthum Kleve (wozu Duisburg und Düssern gehörten) die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie vor der Einführung des französischen Rechts nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden habe, auch noch ferner stattfinde,

in einem Falle, wofür er nicht bestimmt sei, und in dem ferneren Satze:

daß Duisburger und Düssernsche Eheleute in Gemäßheit der Duisburger Statuten Grundstücke nur dann gültig veräußern könnten, wenn die Ehefrau ihre Einwilligung gerichtlich erkläre,

einen Rechtsgrundsatz der nie existirt habe, und wenn er jemals existirt, längst weggefallen sei, zur Anwendung gebracht habe. Die Beschwerden zu 2, 3 und 4 sind nur Folgesätze aus dieser ersten Beschwerde des Imploranten.

Dieselbe ist begründet.

Die Statuten der Stadt Duisburg enthalten folgende Bestimmung:

„Item, niemant von unsern Burgern oder Ingesenten mag ewas von synem Erff und Güdern verkoepen, buiten werten, willen und Consent syner ehelichen Hausfrauen, dann of der Mann ewas verkoepen wolde, solche Oppracht und Vertüchniße sollen Mann und Wiff beide tosammen voir den Schepen, dat solches irer beider willen syn bekennen; und dair entgegen geschege, sol

Digitized by Google

solches alle von Unwerden seyn, wie solches alles, wie vorgeschrewen voir langen und undenklichen Jahren hierto Duisburg, vor ein Plebiscitum und Stadtrecht geholden."

In dem revidirten Provinzial-Rechts-Entwurf des Herzogthums Kleve Ost-Rhein ist auch §. 32 auf Grund obiger Vorschrift die Bestimmung aufgenommen:

der Ehemann ist nicht befugt, einseitig und ohne gerichtliche Einwilligung seiner Frau Erbgüter, worunter alle Immobilien zu verstehen, auf irgend eine Art zu veräußern oder zu verpfänden.

Abgesehen von der vom Inploranten verneinten Frage:

ob unter dem Ausdruck „Scheyen" das Schöffengericht ausschließlich zu verstehen?

ist in Bezug auf die noch bestehende Gültigkeit der formellen Vorschrift des Statuts Folgendes vorauszuschicken.

Das Statut erwähnt selbst, daß der Ursprung derselben in eine der Aufzeichnung weit vorangegangene Vorzeit falle, und wenn schon die Sprache des Statuts den Zeitpunkt der Aufzeichnung in das 15. Jahrhundert setzt, so reicht der Ursprung jener Norm noch in weit frühere Zeit hinauf.

Im Mittelalter war bekanntlich das Notariat praktisch zu einer, öffentlichen Glauben gewährenden Anerkennung noch nicht gediehen. Erst die Notariats-Ordnung von 1512 suchte dieses Institut von den Mängeln zu reinigen, welche dasselbe zum Gegenstande allgemeiner Beschwerden gemacht hatte.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde von den Gerichten und Schöffen als Kommissarien oder Deputirte der Gerichte ausgeübt. Es ist daher einleuchtend, daß das Statutarrecht die Aufnahme derjenigen Akte, die Kenntniß der statutarrechtlichen Rechtsnormen erforderten und eines hohen Grades von Gewißheit zu bedürfen schienen, durch das Schöffengericht, respektive dessen Beisitzer anordnete.

Das Institut der Schöffengerichte, so wie der Schöffen ist aufgehoben. Die Befugniß, alle Verträge über Veräußerung des Grundeigenthums respektive Beglaubigung der Unterschriften, aufzunehmen, ist nicht mehr allein in den Händen der Gerichte, sondern, und namentlich durch das Gesetz vom 23 April 1821 auch den Notarien ertheilt; und es kann daher dort, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gesetzliche Kraft haben, der Beweis des über die Veräußerung eines Grundstücks geschlossenen Vertrages, durch ein Notariats-Dokument vollkommen erbracht werden.

Dieses allgemeine, das Verfahren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit normirende Prinzip, tritt an die Stelle der, durch das Statutarrecht für Akte dieser Art vorgeschriebenen Form, wenn sich ergiebt, daß die statutarrechtliche Bestimmung den Bereich des materiellen Rechts nicht berührt. Denn die Normen für das Verfahren, sowohl bei Ausübung der freiwilligen, als der streitigen Gerichtsbarkeit, können, wenn sie in den Statuten vorkommen, niemals die allgemeine Gesetzgebung ausschließen, wie denn auch keines der Einführ-Patente ihnen in dieser Beziehung ein Vorrecht einräumt. Dieser Fall tritt vorliegend unzweifelhaft ein; das Statut bestimmt materiell, daß zur Gültigkeit solcher Veräußerung die Einwilligung der Frau erforderlich sei, und setzt dann, um die Gewißheit dieses Requisits zu erlangen, fest, daß die Einwilligung vor den Scheyen bekannt werden solle. Also bezieht das Statut in dieser letztern Beziehung nichts, was das Wesen des Vertrages und die inneren Bedingungen seiner Gültigkeit berührt, sondern nur eine Form, welche dem Akte öffentlichen Glauben verleiht.

Diese Vorschrift kann, da das Institut der Scheyen verschwunden, nicht mehr wörtlich in Anwendung gebracht werden. Freilich sind an die Stelle der ehemaligen Schöffen die jetzigen Gerichte getreten, allein nicht erklusive. So viel nämlich die damals von den Schöffen rücksichtlich der Veräußerung von Grundstücken der fraglichen Art allein vorwaltende freiwillige Gerichtsbarkeit anlangt, hat die Staats-Gesetzgebung den Notariats-Akten derselben öffentlichen Glauben verliehen, welcher früher nur den Akten der Schöffen zukam.

Die fides publica der Notariats-Urkunden, ist nunmehr rücksichtlich dieser Verträge mit der, welche gerichtlich aufgenommene Verträge verliehen, völlig identisch. Mit Unrecht hat daher der Appellationsrichter eine Vorschrift des Statuts, welches nicht auf den materiellen Inhalt der statutarischen Gütergemeinschaft, sondern auf die, nur zum Beweise der Einwilligung der Ehefrau erforderliche Form der Verträge Bezug hat, zur Anwendung gebracht, obgleich diese Form nur nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen ist, welche die Gesetzgebung über das Verfahren bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassen hat.

Aus diesen Gründen ist das Appellations-Urtel vernichtet worden.

Berlin, den 26. Mai 1843.

(L. S.) Unterschrift.

Digitized by Google

Num. 153.

Verfügung vom 8. Oktober 1843, — betreffend die Frage: welche Justizbeamte bei den Untergerichten in kleinern Städten zum Bezuge von Kommissionsgebühren überhaupt berechtigt sind?

(Reskripte vom 14. Juli und 28. Dezember 1827, 13. April 1829, 13. August und 9. September 1833, Jahrb. Bd. 30 S. 148 und 376, Bd. 33 S. 144 und Bd. 42 S. 159 und 161; Verfügung vom 1. November 1840 und 20. Dezember 1842, so wie Allg. Verfügung vom 8. August 1843, Justiz-Ministerial-Blatt für 1840 S. 356, für 1843 Seite 15 und 212.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 21. v. Mts., über die Auslegung der allgemeinen Verfügung vom 8. August d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 212) die den Unterrichtern in Requisitions- und Auftragssachen bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehenden Kommissionsgebühren betreffend, der Bescheid ertheilt, daß die Frage:

welche Justizbeamte bei den Untergerichten in kleineren Städten zur Beziehung von Kommissionsgebühren überhaupt berechtigt sind,

in jedem einzelnen Falle nach den darüber ergangenen speziellen Bestimmungen beurtheilt, und demgemäß zwischen Requisitions- und Auftragssachen unterschieden werden muß.

In Requisitionssachen darf der Unterrichter nach näherer Bestimmung der Reskripte vom 14. Juli und 28. Dezember 1827 (Jahrb. Bd. 30 S. 148 und 376) und vom 9. September 1833 (Bd. 42 S. 159) die Gebühren in der Regel nur alsdann für sich beziehen, wenn er vor dem Jahre 1825 angestellt und in seiner Stellung unverändert ohne Gehaltszulage geblieben ist. Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, müssen die Sporteln zur Kasse fließen. In Betreff der unbesoldeten Beamten und namentlich der Referendarien und Auskultatoren ist die Befugniß zur Beziehung von Kommissionsgebühren nach den darüber ergangenen besonderen Bestimmungen, insbesondere nach den Reskripten vom 13. April 1829 und vom 13. August 1833 (Jahrb. Bd. 33 S. 144 und Bd. 42 S. 161) zu beurtheilen.

In Auftragssachen im engeren Sinne, d. h. in solchen Angelegenheiten, deren Bearbeitung einem Justizbeamten für seine Person von einer vorgesetzten Behörde übertragen wird, ohne daß das Geschäft verfassungsmäßig zum Ressort desjenigen Gerichts gehört, bei welchem er angestellt ist, ist der Richter nach Maaßgabe des Reskripts vom 20. Dezember 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1843 S. 15) zur Beziehung der dafür zulässigen Gebühren, so fern die Sache an sich nur zahlbar ist, in allen Fällen berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob er vor oder nach dem Jahre 1825 angestellt worden ist, und ob er das Normalgehalt seiner Stelle empfängt oder nicht.

In andern Auftragssachen bleibt seine Berechtigung zu den Kommissionsgebühren von denselben Erfordernissen abhängig, welche nach den obigen Bestimmungen bei Requisitionssachen maaßgebend sind. (Reskript vom 1. November 1840 Num. 6. Justiz-Ministerial-Blatt S. 356.)

Berlin, den 8. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4524. Sportelsachen 23 Vol. 7.

Num. 154.

Verfügung vom 11. Oktober 1843, — die Auslegung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832 wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender, Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter, betreffend.

(Gesetz-Samml. für 1832 Seite 175.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierbei ein Bericht des Patrimonialgerichts zu R. vom 28. v. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justiz-Minister sich mit der in der Verfügung vom 17. v. M. ausgesprochenen Ansicht des Kollegiums über die Auslegung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832 nicht einverstanden erklären kann.

Digitized by Google

Die gedachte Allerhöchste Ordre handelt von dem Gerichtsstande minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender, Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen und Fabrikarbeiter, und verweist außer den Injurien-, Alimenten- und Entschädigungs-Prozessen auch

alle aus dem Dienst-, Erwerbs- und Kontraktsverhältnissen der genannten Personen entspringende Rechtsstreitigkeiten

vor den persönlichen Gerichtsstand ihres Wohnorts.

Es frägt sich:

ob hiernach alle, aus den Kontraktsverhältnissen der genannten Personen entspringenden Rechtsstreitigkeiten überhaupt, oder nur die aus ihren Dienstkontrakten entstehenden Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichtsstand des Wohnorts gehören?

Die Worte des Gesetzes sprechen offenbar für die erste Ansicht.

Das Königliche Oberlandesgericht giebt aber der entgegengesetzten Ansicht deshalb den Vorzug,

1. weil eine blos wörtliche Auslegung des Gesetzes zu einer gänzlichen Aufhebung der Regel des forum originis führen würde,

und 2. weil nur die aus den Dienstkontrakten der genannten Personen entspringenden Rechtsstreitigkeiten der vom Gesetz beabsichtigten Beschleunigung bedürften.

Beide Voraussetzungen sind unrichtig; denn

zu 1. verbleiben dem forum originis noch die aus Familien- und Erbschaftsverhältnissen entspringenden Prozesse, und

zu 2. findet der Zweck des Gesetzes auf alle Kontraktsverhältnisse, welche dergleichen Personen einzugehen pflegen, Anwendung.

Auch ist in den Verhandlungen, welche der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4 Juli 1832 vorausgegangen sind, die Absicht des Gesetzes deutlich dahin ausgesprochen:

„daß sich die abzuändernde Bestimmung des Gerichtsstandes auf solche Gegenstände beschränken möge, welche caeteris paribus ein forum contractus begründen, mit Einschluß der Injuriensachen ꝛc.“

Eine Einschränkung auf die aus Dienstverhältnissen entstehenden Kontraktsklagen ist also nicht beabsichtigt.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht in dem Falle, der die Veranlassung zum Konflikt gegeben hat, die weitere geeignete Verfügung zu erlassen. Berlin, den 11. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. III. 8014. G. 27. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. October 1843. № 43.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vice-Präsident von Strampff zu Münster ist am 2. Oktober d. J. zum Vice-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

und der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath von Olfers zu Münster an demselben Tage zum Vice-Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichts
Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Sönderop ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 1. August d. J. ernannt.

Dem Kammergerichts-Assessor Pfotenhauer hierselbst ist die einstweilige Verwaltung einer etatsmäßigen Assessorstelle bei dem Oberlandesgericht zu Stettin übertragen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Seyferth zu Posen ist, zufolge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltungs-Partie, aus dem Justizdienste entlassen worden.

3. Referendarien.

Der Kammergerichts-Auskultator Friccius ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 19. September d. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Fürstenthumsgerichts-Rath von Kelisch zu Oels ist, behufs Uebernahme des Amtes eines Direktors der Herzoglich Braunschweig-Oelschen Kammer, mit Vorbehalt des Rücktritts, aus dem Justizdienst entlassen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Rehländer zu Königsberg in Preußen ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Stadtgericht ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Gerti zu Crossen ist zum Justiz-Kommissarius für den Luckauer Kreis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Luckau und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius von François zu Senftenberg ist zugleich widerruflich die Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Hoyerswerda gestattet worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Pfleffer in Luckau ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hoyerswerda, mit der Befugniß zur Praxis in den Kreisen Hoyerswerda und Spremberg, versetzt worden.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 155.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1843, — betreffend die Autorisation für den Justiz-Minister und den Minister des Königlichen Hauses, in allen Fällen, in welchen vom Fiskus Grundstücke zum vollen Eigenthum unter dem Bedinge der Konsens-Einholung bei Veräußerungen verliehen worden sind, den Besitzern diese Verpflichtung zu erlassen.

Auf Ihren Bericht und Antrag vom 15 v. M. autorisire Ich Sie, in allen Fällen, in welchen vom Fiskus Grundstücke zum vollen Eigenthum unter dem Bedinge der Konsens-Einholung bei Veräußerungen verliehen worden sind, den Besitzern diese Verpflichtung zu erlassen. Sanssouci, den 27. Juni 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und Graf zu Stolberg.

In Folge der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Juni d. J. werden sämmtliche Hypotheken-Behörden hierdurch angewiesen:

in Zukunft, wenn ihnen Verträge vorkommen, in welchen Grundstücke vom Fiskus zum vollen Eigenthum unter der Bedingung der Einholung des Konsenses bei Veräußerungen verliehen worden sind, diese Bedingung im Hypothekenbuche nicht einzutragen, dieselbe auch da, wo sie bereits früher eingetragen worden ist, von Amtswegen zu löschen.

Berlin, den 22. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister Mühler.

Der Minister des Königlichen Hauses Graf zu Stolberg.

An sämmtliche Hypotheken-Behörden. I. 4712. Gutsh. Verh. 53. Vol. 2.

Num. 156.

Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 1843, — wegen Verfolgung von Regreß-Ansprüchen an Kassen-Rendanten.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Rendant einer gerichtlichen Salarienkasse wegen subsidiarischer Vertretung der, von einem später insolvent verstorbenen Beamten überhobenen und von dem Rendanten der Kasse verrechneten Emolumente in Anspruch genommen, die Verfolgung dieses Anspruchs aber von dem erkennenden Richter für unzulässig erachtet worden ist, weil dem Rendanten bereits vor Anstellung des Regreß-Prozesses über diejenige Rechnung, in welcher die überhobenen Emolumente verrechnet worden waren, von der Königlichen Ober-Rechnungskammer Decharge ertheilt worden sei.

Der Justiz-Minister kann den Gründen dieser Entscheidung nicht beitreten, da die einem Rendanten ertheilte Decharge nicht auf Forderungen an denselben wegen solcher Regreß-Ansprüche bezogen werden kann, welche erst nach Ertheilung der Decharge zur Kenntniß der dechargirenden Behörde gekommen sind und daher bei Ertheilung der Decharge nicht berücksichtigt werden konnten.

Um für die Zukunft die aus dergleichen unrichtigen Ansichten entstehenden Uebelstände zu vermeiden und zugleich die Dechargirung der gerichtlichen Salarienkassen-Rechnungen nicht aufzuhalten, werden die sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, insbesondere aber die Königlichen Obergerichte hierdurch angewiesen:

in allen Fällen, in welchen ein Regreß-Anspruch gegen einen Salarienkassen-Rendanten zu verfolgen sein dürfte, sobald derselbe begründet erscheint, der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer davon Anzeige zu machen. Berlin, den 20. Juli 1843.

In Abwesenheit des Justiz-Ministers
Der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor
Ruppenthal.

An sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. IIa. 3742. O. 1.

Digitized by Google

Num. 157.

Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1843, — das Verfahren in Bagatell-Sachen betreffend.

(Verordnung vom 1. Juni und Instruktion vom 24. Juli 1833: Verfügungen vom 24. Dezember 1841 und 30. März 1843, Justiz-Ministerial-Blatt für 1842 S. 3 und für 1843 S. 95.)

In einem Artikel der Börsen-Nachrichten der Ostsee (Num. 75 vom 18. September d. J.) unter der Ueberschrift:

„Ueber die Mängel unserer Prozeßgesetzgebung mit besonderer Beziehung auf den Bagatell-Prozeß"

wird über das Verfahren der Gerichte im Bagatell-Prozesse geklagt, dabei dem Gesetze, wie es in der Verordnung vom 1. Juni 1833 gegeben ist, nicht nur der Vorwurf gemacht, daß es sich als durchaus unpraktisch erweise, sondern auch behauptet, daß es gar nicht zur Anwendung komme.

Der Verfasser des Artikels übertreibt offenbar; jedenfalls sind seine Behauptungen, so weit sie das Gesetz treffen, nicht begründet. Die bestehenden Vorschriften lauten:

Auf die Klage wird ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung anberaumt, wozu beide Parteien, der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage, vorgeladen werden.

Nach beendigter mündlicher Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Parteien nur im Resultate enthält. Dieses Protokoll wird den Parteien, welche dabei mit ihren Erinnerungen zu hören sind, vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt. Wollen oder können sie nicht unterschreiben, so ist dies am Schlusse des Protokolls zu bemerken.

Nach dem Schlusse des Protokolls ist unter demselben wegen Aufnahme des Beweises das Erforderliche sofort zu verfügen. Bedarf es keiner Beweisaufnahme, so ist das Erkenntniß in der Regel unter das Protokoll niederzuschreiben und mit diesem auszufertigen.

(§§. 61. 62. 63 der Verordnung vom 1. Juni 1833.)

Wenn der Beschwerdeführer hinzufügt: „Leider indessen ist es eine unerhörte Sache, daß dies jemals geschehen sei," so ist dies ein Vorwurf, der nicht das Gesetz, sondern die Personen trifft, die es auszuführen haben.

Im Allgemeinen kann aber auch dieser Vorwurf nicht zugegeben werden.

Der Justiz-Minister hat indessen allerdings Gelegenheit gehabt, in einzelnen Fällen wahrzunehmen, daß die Bemerkung: „der Bagatellprozeß werde ganz in ordinario instruirt und nicht vorschriftsmäßig vor dem erkennenden Richter mündlich verhandelt" bei einigen Gerichtshöfen zutrifft, und er entnimmt hiervon die Veranlassung, den Königlichen Obergerichten mit Verweisung auf die Verfügungen vom 24. Dezember 1841 und vom 30. März d. J., die Bearbeitung der Bagatell-Sachen betreffend, (Justiz-Ministerial Blatt für 1842 S. 3 und für 1843 S. 95) wiederholt eine genaue Beaufsichtigung der Untergerichte und der bei den Kollegien zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatell-Sachen bestellten einzelnen Kommissarien anzuempfehlen, damit den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Daß es bei der großen Menge von Bagatell-Sachen nicht immer möglich sein sollte, sie alle nach Vorschrift des Gesetzes zu erledigen, würde jedenfalls ein unbegründeter Einwand sein, denn es sind verhältnißmäßig nur wenige Sachen, die zur kontradiktorischen Verhandlung gelangen — durchschnittlich kommt nur ½ oder ⅓ derselben zur richterlichen Entscheidung, auch ist noch keinem Gericht da, wo es erforderlich war, die nöthige Hülfe versagt worden.

Die Termine in Bagatell-Sachen müssen daher von dem Richter selbst, und jedenfalls unter seiner unmittelbaren Aufsicht stets so abgehalten werden, wie es die §§. 61 und 62 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §. 51 der dazu erlassenen Instruktion vom 24. Juli 1833 vorschreiben; die Protokolle müssen, so bald es zum kontradiktorischen Verfahren kömmt, die Klagebeantwortung und die mündliche Verhandlung als ein Ganzes, und deren Resultat übersichtlich so darstellen, daß sie eine, Jedermann verständliche Grundlage für die Entscheidung zu bilden geeignet sind; keine Verhandlung aber darf eher beendigt werden, als bis der Richter den anwesenden Parteien entweder das Erkenntniß, oder den Beschluß über die Beweisaufnahme, oder die Anberaumung eines neuen Termins eröffnet hat.

Der Justiz-Minister erwartet, daß die Landes-Justiz-Kollegien bei Justiz-Visitationen, Geschäfts-Revisionen und insbesondere bei Prüfung der Rekursgesuche, auf die Bearbeitung der Bagatell-Prozesse in die-

Digitized by Google

sem Sinne, ihr Augenmerk richten, vorkommende Verstöße ernstlich rügen und für die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel Sorge tragen; den Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien und den Dirigenten der Untergerichte aber wird dringend empfohlen, über die pflichtgetreue Behandlung dieser Sachen bei den ihrer Aufsicht anvertrauten Gerichten zu wachen. Berlin, den 17. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I 4438. Landrecht 35 Vol. 14.

Num. 158.

Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1843, — betreffend das Verfahren der gerichtlichen Salarien-Kassen bei Vereinnahmung derjenigen Kosten, welche bei den Gerichts-Kommissionen eingezahlt werden.

(Allgem. Vers. vom 13. Januar 1842, (Justiz-Min.-Bl. S. 30.)

Zur Vereinfachung des Verfahrens, welches der §. 94 der Anweisung, betreffend die Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835, über die Vereinnahmung der, bei Abhaltung von Gerichtstagen eingezogenen Gerichtskosten vorschreibt, bestimmt der Justiz-Minister für diejenigen Königlichen Gerichtsbehörden, bei welchen jene Anweisung zur Anwendung kommt, und in deren Bezirken Gerichtstage abgehalten werden,

daß die bei der Gerichtstags-Kommission eingezahlten Kosten, nach erfolgter Ablieferung derselben an die Salarienkasse, bei der letzteren in das Einnahme-Journal und in die Einnahme-Kontrole, nicht, wie bisher, in den einzelnen Positionen unter fortlaufenden Nummern, sondern im summarischen Betrage unter einer Nummer eingetragen werden können, so wie eine solche Eintragung durch die Allgemeine Verfügung vom 13. Januar 1842 (Justiz-Min.-Blatt S. 30) in Betreff der bei der Insinuation und durch Exekution eingezogenen Kosten vorgeschrieben worden ist.

Es ist hierbei insbesondere Folgendes zu beachten.

1. Die summarische Eintragung in das Einnahme-Journal und die Einnahme-Kontrole erfolgt wegen aller von der Gerichtstags-Kommission abgelieferten Kosten, sofern dieselben nicht in Kosten-Vorschüssen oder Abschlags-Zahlungen bestehen, in der unter I. 8 und III der vorgedachten allgemeinen Verfügung vom 13. Januar 1842, die Vereinnahmung der bei der Insinuation eingezogenen Kosten betreffend, vorgeschriebenen Art.

2. Kosten-Vorschüsse und Abschlags-Zahlungen dagegen, werden in das Einnahme-Journal ebenso wie durch jene allgemeine Verfügung zu II, 7a und III in Betreff der durch Exekution eingezogenen Kosten vorgeschrieben ist, zwar unter einer Nummer, jedoch unter spezieller Aufführung der einzelnen Beträge vor der Linie, in die Einnahme-Kontrole aber nur summarisch unter einer Nummer eingetragen.

3. Der Beamte, welcher die kleine Sportel-Kontrole führt, notirt in dem von der Gerichtstags-Kommission nach §. 94 der Anweisung vom 1. Januar 1835 zu führenden Verzeichnisse der eingezogenen Kosten, bei jeder einzelnen Post, sofern solche nicht bereits früher zur Soll-Einnahme gestellt ist, oder in Kosten-Vorschüssen besteht, die Nummer, unter welcher dieselbe zur Soll-Einnahme nachträglich eingetragen worden ist.

4. Die Verzeichnisse zu 3 verbleiben in gleicher Art, wie dies unter II, 2 der allgemeinen Verfügung vom 13. Januar 1842 in Betreff der Ablieferungslisten der Boten und Exekutoren angeordnet ist, in der Salarienkasse, welche sie mit einer fortlaufenden Nummer versieht, und zu einem besonderen Aktenstück, die Abrechnungen mit der Gerichtstags-Kommission betreffend, bringt. Berlin, den 17. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An diejenigen Königlichen Gerichtsbehörden, bei welchen die Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 zur Anwendung kommt. I. 4432. Justiz-Fonds 74. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. November 1843. № 44.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath Bardua ist gestorben.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Sallbach bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 17. Juli d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Suttinger, Welst und Pohle bei dem Oberlandesgericht zu Posen, ersterer mit dem Dienstalter vom 29. August d. J. und letztere mit dem Dienstalter vom 26. September d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Flemming und Roedenbeck bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, ersterer mit dem Dienstalter vom 26. September d. J. und letzterer mit dem Dienstalter vom 10. Oktober d. J.

b. Die bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt angestellten Assessoren Schlegel und Graff sind in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1) Knüppel, mit dem Dienstalter vom 17. Juni d. J., 2) Ellester, mit dem Dienstalter vom 5. September d. J., und 3) Hundt, mit dem Dienstalter vom 15. September d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Andreae, mit dem Dienstalter vom 14. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Westhoff, mit dem Dienstalter vom 12. August d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Archivar, Hofrath Scheller zu Magdeburg ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienst der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz als etatsmäßiger Assessor fungirende Kammergerichts-Assessor Bertram ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Halle a. S. versetzt worden.

2. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Koven zu Naumburg ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Merseburg,

Digitized by Google

und der Gerichtsschreiber und Referendarius Zimmermann zu Wallendar zum Sekretair bei dem Justizamt zu Friedewald ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Herrmann zu Wollstein ist als Justiz-Kommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Görlitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt und ihm die Praxis bei den Gerichten des Görlitzer Kreises angewiesen, auch ist ihm das Notariat im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau beigelegt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Advokat-Anwalt, Justizrath Cremer zu Düsseldorf ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Anwalt ertheilt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Bergenroth zu Koblenz ist an das Landgericht zu Köln versetzt.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 159.

Verfügung vom 18. Oktober 1843, — betreffend die Unzulässigkeit des Ansatzes von Zähl-geldern.

(Allg. Gebührentaxe vom 23. August 1815. für die Landes-Justiz-Kollegien Abschn. V Num. 10 und für die Untergerichte Abschn. V Num. 9. Restr. vom 19. August 1815, Jahrb. Bd. 6, S. 213.)

Auf die Anfrage vom 19. v. M., den Ansatz von Zählgeldern betreffend, wird dem Gericht der Herrschaft N. Folgendes eröffnet.

Die Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 kennt keine Zählgelder als besondere Gebühren der Gerichte, wenn die Auszahlung von Geldern gerichtlich erfolgt.

Die unter Num. 10, Abschn. V der Gebührentaxe für die Landes-Justiz-Kollegien und Num. 9, Abschn. V der Gebührentaxen für die Untergerichte bestimmten Gebührensätze für einen Auszahlungs-Termin sind, wie nach der Fassung der Worte keinem Zweifel unterliegen kann, gerade für die Auszahlung von Geldern vor Gericht bestimmt, und es vertreten daher diese Gebührensätze die Stelle der früher für dergleichen gerichtliche Geschäfte bestimmten Zählgelder.

Durch angebliche besondere Lokal-Observanzen kann die in der Gebührentaxe von 1815 nicht genehmigte Erhebung dieser früher stattgehabten Zählgelder nicht gerechtfertigt werden. Eben so wenig läßt sich der Ansatz von solchen Gebühren auf das vor Publikation der Gebührentaxe erlassene Restript vom 19. August 1815 (Jahrb. Bd. 6 S. 213) gründen. Dies Restript bezieht sich nur auf die früher zulässig gewesenen Zählgelder und hat daher seit Einführung der Allg. Gebührentaxe vom 23. August 1815 seine Anwendbarkeit verloren. Berlin, den 18. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Gericht der Herrschaft N. I. 4265. D. 15. Vol. 12.

Num. 160.

Verfügung vom 19. Oktober 1843, — die Kopialien für die Mittheilung von Kostenfest-setzungs-Dekreten betreffend.

(Restrikte vom 25. März 1836, Jahrb. Bd. 49. S. 188 und vom 1. August 1843, Justiz-Ministerial-Blatt S. 207.)

Auf Ihre Anfrage vom 8. d. M., die Kopialien für die Mittheilung von Kostenfestsetzungs-Dekreten betreffend, wird Ihnen der Bescheid ertheilt, daß der Justiz-Minister mit dem Inhalte der von dem Oberlandesgericht zu N. an Sie erlassenen Verfügung vom 23. v. M. einverstanden ist.

Digitized by Google

Die unter Num. 2 des Reskripts vom 1. August d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 207) enthaltene Bestimmung, daß die Justiz-Kommissarien für die Abschrift eines Kostenfestsetzungs-Dekrets, welche sie zu ihren Manualakten nehmen, keine Kopialien in Rechnung stellen sollen, findet auch auf diejenigen Abschriften Anwendung, welche sie den Parteien mittheilen, so daß sie für die Abschrift eines Kostenfestsetzungs-Dekrets überhaupt niemals Kopialien liquidiren dürfen.

Sollten Sie bei Anstellung einer Mandatsklage einer Ausfertigung des Festsetzungs-Dekrets bedürfen, was übrigens nach dem Reskript vom 25. März 1836 (Jahrb. Bd. 49 S. 188) nur höchst selten der Fall sein wird, so muß es Ihnen überlassen bleiben, sich von dem betreffenden Gericht eine neue Ausfertigung zu erbitten. Berlin, den 19. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Herrn Justizrath N. I. 4543. O. 91. Vol. 4.

Num. 161.

Allgemeine Verfügung vom 20. Oktober 1843, — die Portofreiheit für die Versendung der Jahrbücher und für die Einsendung der dafür zu zahlenden Pränumerations-Gelder betreffend.

Den aus Staats-Fonds unterhaltenen kollegialisch formirten Gerichten, welche durch die allgemeine Verfügung vom 11. April 1839 zur Anschaffung der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung autorisirt worden sind, wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß für die Versendung derselben an die Gerichtsbehörden, und für die Einsendung der von ihnen dafür zu entrichtenden Pränumerations-Gelder die Portofreiheit von Seiten des Herrn General-Postmeisters von Nagler Excellenz bewilligt worden ist.

Berlin, den 20. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die aus Staats-Fonds unterhaltenen kollegialischen Gerichte. I. 4611. J. 34. Vol. 4.

Num. 162.

Plenar-Beschluß und erläuternder Bericht des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — betreffend die Rechte des Ausstellers einer auf eigene Ordre lautenden Tratte.

(Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 8 §§. 1132. 1133.)

a. Plenar-Beschluß.

Auch der Aussteller eines auf eigene Ordre lautenden Wechsels erhält durch dessen Einlösung nach dem Verfalltage nicht das Recht, selbigen weiter zu giriren.

Angenommen in pleno den 26. Juni 1843.

I. 4733. W. 8. Vol. 4.

---

b. Erläuternder Bericht.

Der dritte Senat unsers Kollegiums hatte bei Gelegenheit einer am 21. März 1840 entschiedenen Wechselprozeßsache angenommen:

a. Ein auf Ordre des Ausstellers gezogener Wechsel ist ein gültiger Wechsel und begründet, in sofern sich derselbe nicht mehr in der Hand des Ausstellers, sondern eines durch ein vollständiges Indossament legitimirten Indossatars befindet, den wechselmäßigen Anspruch gegen den Acceptanten;

Digitized by Google

b. durch die Ausstellung des Indossaments von Seiten des Ausstellers und durch die hierdurch bewirkte Trennung der Person des Ausstellers und des Remittenten gehen jedoch die Rechte, welche dem Aussteller als einstweiligem Inhaber des Wechsels zugestanden, für diesen verloren; er behält nur die Rechte des Ausstellers und kann daher auch, wenn er den girirten Wechsel demnächst wieder einlöset, gegen den Acceptanten ein Wechselrecht weder selbst ausüben, noch durch ein neues Giro auf einen andern übertragen.

Von diesem letzten Satze, welcher darauf beruhete,

daß bei einer Tratte auf eigene Ordre, nach erfolgter Trennung der Person des Ausstellers und Remittenten, das rechtliche Verhältniß des ersteren gegen den Acceptanten nur aus dem Gesichtspunkte des Ausstellers einer gewöhnlichen Tratte aufgefaßt werden könne, so daß dabei die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 8 §§. 1132 und 1133 maßgebend sei, wonach der Aussteller, welcher einen acceptirten Wechsel einlöset, dadurch gegen den Acceptanten kein Wechselrecht erlangt, und sich auch von dem Inhaber zum Nachtheile des Acceptanten seine Rechte gegen diesen nicht abtreten lassen darf,

wollte der dritte Senat bei der Entscheidung einer anderen Wechselsache in der Sitzung vom 10. Juni d. J. abgehen. Es wurde daher die Frage zur Plenar-Berathung verwiesen:

ob der Aussteller einer auf eigene Ordre lautenden Tratte nicht auch noch nach der Einlösung derselben von einem Indossatar, so lange nur sonst die Wechselkraft nicht erloschen, zu einem neuen Giro befugt sei?

Das Plenum hat diese Frage in seiner Sitzung vom 26. Juni d. J. der älteren Meinung des dritten Senats gemäß, mit Rücksicht auf die §§. 1132, 1133 a. a. O. verneint. Um indessen hervorzuheben, daß mit der Verneinung jener Frage nichts darüber entschieden werde, in wie fern bei einer gewöhnlichen sowohl, als bei einer Tratte auf eigene Ordre der Aussteller überhaupt und abgesehen von dem Falle, wenn er die Tratte nach vollendetem Umlaufe eingelöset hat, zu einem Giro befugt sei, ist in dem Protokollbuche vermerkt worden,

jene Frage sei unter der Voraussetzung verneint, daß die Einlösung nach dem Verfalltage erfolgt ist, und eben diese Begrenzung drücken die in dem Extrakte aus dem Repertorium beigefügten Worte aus: „durch die Einlösung des Wechsels nach dessen Verfalltage."

Es erhellet hieraus, daß:

1. der Plenar-Beschluß vom 26. Juni d. J. lediglich zu den §§. 1132 und 1133 Titel 8 Theil II des Allgemeinen Landrechts ergangen ist, weil er durch den Zweifel hervorgerufen worden, ob diese Gesetzesstellen auch bei Tratten auf eigene Ordre anwendbar sind;
2. derselbe sich allerdings nur auf Tratten auf eigene Ordre bezieht, der darin ausgesprochene Grundsatz aber auch bei gewöhnlichen Tratten gilt, weil
3. zwischen beiderlei Tratten in Beziehung auf die Befugniß des Ausstellers, den nach dem Verfalltage und vollendetem Umlaufe eingelöseten Wechsel weiter zu giriren, zufolge jener gesetzlichen Vorschriften kein Unterschied obwaltet, daß aber
4. die Frage, ob und in wie weit der Aussteller einer gewöhnlichen, oder einer Tratte auf eigene Ordre außer dem hier vorliegenden Falle nach §§. 825 und flgd. a. a. O. giriren dürfe, durch den Plenar-Beschluß nicht entschieden ist, und auch nicht entschieden werden konnte, weil in Bezug darauf noch kein Konflikt sich hervorgethan hat. Berlin, den 9. Oktober 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. November 1843. № 45.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der bei dem Kammergericht bereits fungirende Land- und Stadtgerichts-Direktor Striethorst zu Unna ist unter dem 14. Oktober d. J. zum Kammergerichts-Rath, mit dem Dienstalter vom 4. Mai 1840, Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius von Schrötter ist zum Assessor bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 10. Oktober d. J. ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bretschneider zu Breslau ist gestorben.

3. Referendarien.

Der Auskultator Ziemann ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Köslin, mit dem Dienstalter vom 10. August d. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Den Land- und Stadtgerichts-Assessoren Becker zu Steinfurt und Beckmann zu Rheine ist unter dem 30. Mai d. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst beigelegt worden.

Die Land- und Stadtgerichts-Assessoren und Gerichts-Kommissarien Hoffmann zu Könnern und Ramstaedt in Wettin sind unter dem 14. Oktober d. J. zu Land- und Stadtgerichts-Räthen,

der Oberlandesgerichts-Assessor von Rappard zu Kempen unter dem 16. Oktober d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollstein, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Jsmer zu Posen am 21. Oktober d. J. zum Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht Allerhöchst ernannt worden.

Der bei dem Fürstlich Selms-Braunfelsschen Justizamte zu Braunfels angestellte Justizamtmann, Justizrath Klech ist auf seinen Antrag vom 1. Januar k. J. ab mit Pensions in den Ruhestand versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Köhlisch zu Breslau ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Link zu Inowraclaw ist zum Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Direktor ernannt.

Dem in den Ruhestand versetzten Land- und Stadtgerichts-Boten und Exekutor Drieschner zu Wongrowitz ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien Lehlampff zu Münster und Meyer zu Rheine ist der Karakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Kammergerichts-Assessor Wagner zu Stettin ist zum Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Land- und Stadtgericht und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts daselbst ernannt.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Martins zu Marienwerder ist als Justiz-Kommissarius an das hiesige Stadtgericht versetzt und ihm zugleich das Notariat im Bezirk des Kammergerichts verliehen worden.

Dem Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Granier ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius bei dem hiesigen Stadtgericht ertheilt worden.

Der als Direktor des Notariats-Kollegiums zu Magdeburg und als Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Oberlandesgericht fungirende Justizrath Klipsch und

der Justiz-Kommissarius Hellwich zu Kaulehmen sind gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Assessor, Friedensrichter von Monschaw zu St. With ist vom 1. Dezember d. J. ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Koblenz verliehen worden.

Der Landgerichts-Assessor, Friedensrichter Paschen zu Dormagen ist vom 1. Dezember d. J. ab an das Friedensgericht zu Solingen

und der Friedensrichter Hardung zu Solingen von demselben Tage ab an das Friedensgericht zu Dormagen versetzt worden.

Der Landgerichts-Assessor Hubar zu Koblenz ist vom 1. November d. J. ab an das Landgericht zu Trier versetzt.

Der Landgerichts-Referendarius Schmeltzer zu Trier ist mit dem Dienstalter vom 19. September d. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt.

Der Landgerichts-Referendarius Furius zu Trier ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Moras zu Kleve ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Gemeinde Wildenhain von der Gerichts-Kommission zu Schildau abgetrennt und mit dem Land- und Stadtgericht zu Torgau unmittelbar vereinigt werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 4. November d. J. ausgegebene 29. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2383. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum Betrage von 110000 Thlr. vom 18. August d. J.;

Num. 2384 das Gesetz, das Kassationsverfahren in Civilsachen bei dem Rheinischen Revisions- und Kassations-Hofe betreffend, vom 13. Oktober d. J., und

Num 2385. die Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Exekutionsvollstreckung, vom demselben Tage.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 163.

Verfügung vom 25. Oktober 1843, — betreffend den Anspruch eines, mittelst rechtskräftigen Civil-Erkenntnisses außer der Entfernung aus seinem Civil-Amte degradirten Invaliden auf Militair-Gnadengehalt.

(Gesetz vom 23. April 1842, Gesetz-Sammlung S. 191; Zusammenstellung vom 18. August 1838, Jahrb. Bd. 52 S. 197)

Da nach dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 9. August d. J. der seines Amtes entsetzte Land- und Stadtgerichtsbote R. auch der Charge als Unteroffizier rechtskräftig für verlustig erklärt

Digitized by Google

worden ist, so ist der Herr Kriegs-Minister um Auskunft ersucht worden, ob diese Degradation des N. eine Herabsetzung des Militair-Gnadengehalts desselben nach sich ziehe. Die Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers ist dahin ausgefallen, daß einem, nach dem Gesetz vom 23. April 1842 (Gesetz-Sammlung Seite 191) vom Civilgericht mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses degradirten Invaliden, immer nur mit Berücksichtigung seiner frühern Militairdienste und Invaliditätsverhältnisse, das einfache, höhere oder höchste Gnadengehalt eines Gemeinen von resp. 1 Thlr., 2 Thlr. oder 2 Thlr. 25 Sgr. monatlich gewährt werden darf, je nachdem der degradirte Invalide zur vierten und dritten, zweiten oder ersten Klasse der Invaliden, wie solche in der Zusammenstellung vom 18. August 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 197) näher bezeichnet sind, gehörte.

Dem als Unteroffizier der zweiten Invalidenklasse mit dem höchsten Gnadengehalt seiner Charge von 4 Thlr. 10 Sgr. monatlich betheiligt gewesenen ꝛc. N. steht daher, da er seiner Charge als Unteroffizier für verlustig erklärt worden ist, nur der höchste Satz des Gnadengehaltes eines Gemeinen der zweiten Invaliden-Klasse von 2 Thlr. 25 Sgr. monatlich zu, zu dessen Zahlung vom 1. August d. J. ab die Königliche Regierung daselbst heute veranlaßt worden ist. Berlin, den 25. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. IIb 3744. J. 26. Vol. 3.

Num. 164.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — über die Frage: ob die Vorschrift der §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I des Allgemeinen Landrechts nur dann zur Anwendung kommt, wenn die von Mehreren zu ein und derselben Sache geltend gemachten persönlichen Rechte gleichartig sind, oder auch auf den Konflikt an sich ungleichartiger Rechte Anwendung findet?

Die vorgedachten §§. des 19. Titels 1. Theils des Allgemeinen Landrechts enthalten die Vorschrift:

§. 4. „wenn zwei oder mehrere zu einer und eben derselben Sache von dem Besitzer derselben ein persönliches Recht erlangt hatten, so schließt zwar derjenige, dessen persönliches Recht durch die Einräumung des Besitzes in ein dingliches übergegangen ist, den andern aus;"

§. 5. „kann aber der Besitznehmer überführt werden, daß ihm das, zu derselben Sache erlangte persönliche Recht des Andern zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen sei, so kann er sich seines durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechts gegen denselben nicht bedienen."

Auf den Grund dieser Bestimmungen hatte das Geheime Ober-Tribunal, und in neuerer Zeit insonderheit der zweite Senat desselben in mehreren von ihm entschiedenen Rechtsfällen zeither angenommen, daß die Unredlichkeit — mala fides — des Besitznehmers der Sache, zu welcher ein Anderer ein früheres persönliches Recht erworben hat, ihm — dem Besitznehmer — auch gegen einen solchen Prätendenten entgegenstehe, der nicht gerade ein Recht gleicher Art zu der Sache in Anspruch nimmt, wie derjenige ist, welches der zum Besitz Gelangte daran ausübt, daß z. E. derjenige, welcher ein Grundstück von Jemandem erkauft und übergeben erhalten hat, wenn ihm bei der Erwerbung bekannt war, daß der Verkäufer früher einem Andern ein Pfand- und resp. Hypothekenrecht an demselben Grundstück eingeräumt habe, welches nur noch nicht eingetragen worden, dieses Pfandrecht honoriren müsse und sich demselben dadurch nicht entziehen könne, daß er dem Andern durch Besitznahme des Grundstücks zuvor gekommen ist.

In einer, seitdem zur Entscheidung gekommenen Sache des M. zu B., Klägers und Revidenten — Eigenthums-Prätendenten — wider den N.N., Verklagten und Revisen, über eine zuvor eingetragene Forderung des Verklagten, die der Kläger nicht anerkennen will, hatte derselbe zweite Senat jedoch den obigen Grundsatz in so weit zu verlassen und zu modifiziren beschlossen, als er in der Mehrheit der Meinung ist, daß die §§. 4 und 5 Tit. 19 den Konflikt gleichartiger Rechte — wie §. 6 ergebe — voraussetzen, während hier — in casu — ungleichartige Rechte, nämlich das Eigenthumsrecht des Klägers mit dem Pfandrecht des Verklagten in Streit lägen, und bei diesen es lediglich auf die prioritätische Eintragung, nicht aber auf die bloße Wissenschaft ihrer Existenz ankomme.

Digitized by Google

Da nun diese neue Meinung mit den obigen früheren Entscheidungen in Widerspruch steht, so ist die Frage zur Berathung des Pleni gestellt worden:

Finden die §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I des Allg. Landrechts auf den Fall Anwendung,

wenn eine Kollision zwischen einem Hypothekengläubiger und einem Eigenthums-Prätendenten dergestalt eintritt, daß entweder der, die Eintragung der Hypothek nachsuchende Gläubiger, oder der durch Uebergabe zum Besitz gekommene Eigenthums-Prätendent zur Zeit resp. der Nachsuchung der Eintragung der Hypothek und der Nachsuchung der Eintragung des Besitztitels von dem Anspruche seines Gegners unterrichtet gewesen ist?

Diese Frage ist verneint worden und der nachstehende Plenar-Beschluß darüber in das Repertorium aufgenommen:

Plenar-Beschluß:

Die §§. 4 und 5 Tit. 19 Thl. I des Allg. Landrechts finden in dem Falle keine Anwendung:

wenn die Kollision zwischen einem Hypothekengläubiger und einem Eigenthums-Prätendenten dergestalt stattfindet, daß entweder jener zur Zeit der Nachsuchung der Eintragung der Hypothek oder dieser zur Zeit der nachgesuchten Eintragung seines Besitztitels auf den Grund des mit dem früheren Besitzer geschlossenen Kontrakts, sowie auf den Grund der geschehenen Uebergabe von dem früher entstandenen persönlichen Rechte seines Gegners unterrichtet gewesen ist.

Angenommen in pleno den 12. Juni 1843.

I. 4732. Hypothekensachen 8. Vol. 4.

Num. 165.

Bekanntmachung vom 20. Oktober 1843, — den Preis der Dienstsiegel betreffend.

(Allg. Verfügung vom 9. November 1839, Justiz-Ministerial-Blatt S. 374; Bekanntmachung vom 2. Juli 1842, Justiz-Ministerial-Blatt S. 259.)

Mit Hinweisung auf die allgemeine Verfügung vom 9. November 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 374) wird den Königlichen Gerichtsbehörden, Notaren und Justiz-Kommissarien hierdurch bekannt gemacht, daß die im §. 7 daselbst aufgeführten Preise für die Dienstsiegel von den Erben des inzwischen verstorbenen Münzraths Loos hieselbst in folgender Art ermäßigt worden sind:

	in Stahl:	in Messing:
1. Für das Siegel Num. I und zwar		
a. zum Siegeln ist der Preis von heute ab auf	11 Thlr.	9 Thlr.
b. zum Schwarzdruckstempeln auf	16 "	13 "
2. Für das Siegel Num. II		
a. zum Siegeln auf	4 "	3 "
b. zum Schwarzdruckstempeln auf	6 "	4 "
3. Für das Siegel Num. III		
a. zum Siegeln auf	3 "	2 "
b. zum Schwarzdruckstempeln auf	4 "	3 "

festgesetzt.

Außerdem wird das Porto für die Bestellungen der Dienstsiegel und für die dafür einzusendenden Geldbeträge von den Erben des Münzraths Loos getragen.

Die Bestellungen sind an

die Berliner Medaillen-Münze von G. Loos zu Berlin, Neue Friedrichs-Straße Num. 56

zu adressiren. Berlin, den 20. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Königlichen Gerichtsbehörden, Notarien und Justiz-Kommissarien. I. 4673. S. 42. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. November 1843. № 46.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Schierding ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 10. Oktober d. J., ernannt.

Dem Kammergerichts-Assessor Wolff hierselbst ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder verliehen.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn etatsmäßig angestellte Kammergerichts-Assessor Helfft ist auf seinen Antrag an das Kammergericht zurück versetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Freiherrn von Wittenhorst-Sonsfeld zu Münster ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Justizdienste, unter Vorbehalt seines Wiedereintritts, ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren: Christ, Guhrauer und Koch, ersterer mit dem Dienstalter vom 20. September d. J. und letzterer mit dem Dienstalter vom 3. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Arnold, mit dem Dienstalter vom 23. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Koschützky, mit dem Dienstalter vom 10. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Lattorf, mit dem Dienstalter vom 25. September d. J.

3. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Pohse zu Insterburg ist zum Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Oberlandesgericht daselbst ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kriminalrichter, Kriminalrath Ciborowius zu Marienwerder ist gestorben.

Dem bei dem hiesigen Stadtgericht beschäftigten Oberlandesgerichts-Assessor Karl Julius Alexander Krüger ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Kreisgericht zu Bergen verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Pettin zu Bergen ist an das Kreisgericht zu Grimmen,

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Brilon als etatsmäßiger Assessor fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Reinhold auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Rahden,

Digitized by Google

und der Kammergerichts-Assessor Nitzdorff zu Ratibor von dem Land- und Stadtgericht daselbst an das Land- und Stadtgericht zu Görlitz versetzt worden.

2. Subalternen.

Der Civil-Supernumerar Zindler zu Tuchel ist zum Aktuar, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, Exekutions-Inspektor und Botenmeister bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichtsdiener Bremer zu Schmiedeberg ist bei Gelegenheit seiner Pensionirung das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß der Justiz-Kommissarius Hesse zu Wetzlar zur Praxis bei dem Fürstlichen Obergericht zu Braunfels verstattet werde.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Thorne zu Warburg ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Elberfeld getroffenen Wahlen des Kommerzien-Raths Meckel und des Kaufmanns Simons in Elberfeld zu Richtern, und der Kaufleute Holterhoff in Lennep, Weyersberg in Solingen, Engels und Wittenstein jun. in Barmen, Weyermann in Elberfeld und Hasenkleper in Remscheid zu Ergänzungsrichtern, haben unterm 25. Oktober d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Aachen getroffenen Wahlen des Kaufmanns Walter und des Tuchfabrikanten Bischoff zu Richtern, so wie die Wahl des Kaufmanns Keilstaul zum Ergänzungsrichter sind unterm 25. Oktober d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Schumacher zu Köln ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt.

Der Friedensgerichtsschreiber Schmitz zu Wipperfürth ist vom 1. Dezember d. J. ab an das Friedensgericht zu Löbberich

und der Friedensgerichtsschreiber Pitzner zu Löbberich von demselben Tage ab an das Friedensgericht zu Wipperfürth versetzt worden.

Der Advokat-Anwalt Flamm zu Köln ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 166.

Verfügung vom 26. August 1843, — die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Injuriensachen betreffend.

(Prozeßordnung Tit. 14 §§. 31, 37; Anhange-§. 224 zum Tit. 34; Verordnungen vom 14. Dezember 1833 und 5. Mai 1838, Deklaration vom 6. April und Instruktion vom 7. April 1839. Gesetz-Sammlung für 1833 S. 302, für 1838 S. 273 und für 1839 S. 127 und 149; Reskripte vom 7. April 1834, Jahrb. Bd. 43 S. 541, vom 16. Juli 1839 und 7. Februar 1843, Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 S. 223 und für 1843 S. 40.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht ꝛc. wird auf den Bericht vom 15. d. M. über die Beschwerde des Kaufmanns M. zu N. vom 18. Juni d. J. in der Injuriensache seiner Ehefrau wider die verehelichte Maler B. Folgendes eröffnet.

Nach den in dem Berichte angeführten Umständen läßt sich nicht rechtfertigen, daß das von dem Beschwerdeführer eingelegte Rechtsmittel der Aggravation gegen das vom Land- und Stadtgericht zu S. erlassene Erkenntniß, wodurch er mit seiner Injurienklage abgewiesen worden war, durch Dekret zurückgewiesen worden ist. Das Erkenntniß ist dem Kläger am 15. Januar d. J. insinuirt worden, er hat das Aggravationsgesuch am 24. Januar zur Post gegeben; am 25. Januar ist dasselbe in S. eingegangen und am 26. dess. Mts. beim Land- und Stadtgericht präsentirt.

Nach §. 224 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung tritt in Injuriensachen für den, bei der Publikation des Urtels nicht anwesenden Kläger zur Einlegung des Aggravationsgesuches die gewöhnliche Appellationsfrist ein. Diese Frist ist durch den §. 22 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 nicht verändert worden.

Vergl. die Reskripte vom 7. April 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 541); 16. Juli 1839 und 7. Februar 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 S. 223 und für 1843 S. 40); §. 8 der Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 5. Mai 1838 (Gesetz-Sammlung S. 273) und Art. 1 Num. 4 der Deklaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 127).

Nach §. 8 der Verordnung vom 5. Mai 1838 ist für Injuriensachen die Anwendung des §. 5 derselben ausdrücklich ausgeschlossen worden. Die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Injuriensachen muß daher noch gegenwärtig nach der Allgemeinen Gerichtsordnung berechnet werden.

Nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I Tit. 14 §§. 37 und 31 beginnt für die am Sitze des Gerichts nicht wohnhafte Partei die zehntägige Appellationsfrist erst mit dem Tage, an welchem die Erklärung der Partei nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten beim Gericht eingehen kann. Die Zeit, welche zur Uebersendung des Gesuchs an das Gericht nothwendig ist, wird mithin in die kurze zehntägige Frist nicht eingerechnet. Wenn auch die im §. 37 Tit. 14 der Prozeßordnung vorgeschriebene Zuordnung eines Bevollmächtigten von Amtswegen bei der Publikation des Erkenntnisses nach §. 3 der Verordnung vom 5. Mai 1838 und Num. 14 der Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 149) nicht mehr statt findet, so folgt daraus doch nicht, daß auch die Berechnung der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Injuriensachen abgeändert worden sei.

Nach diesen Grundsätzen ist von dem Kläger das fatale inne gehalten worden. Das Königliche Oberlandesgericht wird daher angewiesen, dem von dem Kläger eingelegten Aggravationsgesuch statt zu geben und das weitere Verfahren einzuleiten, damit über dasselbe durch ein Erkenntniß entschieden werden kann.

Uebrigens bedarf die Einrichtung bei dem Land- und Stadtgericht zu S., wonach dasselbe die angekommenen Briefe während des Winters am Abende nicht mehr von der Post abholen läßt, einer Abänderung, da hierdurch, wie der vorliegende Fall ergiebt, die Parteien sehr leicht in ihren Rechten beeinträchtigt werden können. Es ist vielmehr die Anordnung zu treffen, daß die Briefe täglich zweimal, in den Vormittagsstunden und am Abend, von der Post abgeholt und noch an demselben Tage präsentirt werden.

Berlin, den 26. August 1843.

Im Abwesenheit des Justiz-Ministers
der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor
Ruppenthal.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. IV. 6263. J. 21 Vol. 5.

Num. 167.

Verfügung vom 27. Oktober 1843, — betreffend die Frage: ob für die Kostenzahlungsbefehle in polizeimäßig geführten und Bagatell-Untersuchungen und sonstigen Rechtsangelegenheiten, für welche nur ein Pauschquantum zu liquidiren ist, Schreibgebühren liquidirt werden dürfen?

(Reskripte vom 10. Juli 1818, 6. September 1832 und 24. November 1836, Jahrb. Bd. 12 S. 32, Bd. 40 S. 204 und Bd. 48 S. 451.)

Aus einer Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu N. hat der Justiz-Minister ersehen, daß das Königliche Oberlandesgericht der Ansicht des letzteren entgegen, in denjenigen Rechtsangelegenheiten, für welche die Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 und spätere Verordnungen nur den Ansatz eines Pauschquantums für die Kosten bestimmen, namentlich auch in den geringfügigen Untersuchungssachen, mit Ausnahme der Bagatell-Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833, den Ansatz von Schreibgebühren für die Kostenzahlungsbefehle für zulässig erachtet.

Der Justiz-Minister muß die Ansicht des Land- und Stadtgerichts für die richtigere erklären.

In allen jenen Sachen vertritt das Pauschquantum alle Kosten bis zur Beendigung derselben mit alleiniger Ausnahme der baaren Auslagen, als Reise-Diäten der Beamten, Zeugengebühren, Meilengelder der Boten, Insertions- und Emballage-Kosten, Porto, Stempel, Defensionsgebühren; für völlig beendigt können dieselben aber nur dann angesehen werden, wenn die Liquidation der Kosten gefertigt und durch Erlassung des Zahlungsbefehls das Erforderliche wegen Berichtigung derselben geschehen ist, da erst dann die Reposition der Akten erfolgen kann.

Digitized by Google

Eben deshalb ist auch schon in Bezug auf die, nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu verhandelnden Bagatellprozesse in der Verfügung vom 24. November 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 451) ausgesprochen worden, daß für Kostenzahlungs-Mandate Kopialien nicht angesetzt werden dürfen.

Das Reskript vom 10. Juli 1818 (Jahrb. Bd. 12 S. 32), worauf sich das Königliche Oberlandesgericht stützt, bezieht sich zunächst, wie der demselben vorgedruckte Bericht ergiebt, auf die Kopialien für diejenigen Verfügungen in Prozeßsachen bis 20 Thaler, welche nach entschiedener Sache durch den Ungehorsam der Partei herbeigeführt worden, was bei dem von Amtswegen zu erlassenden Kostenzahlungs-Mandate nicht der Fall ist. Das Reskript vom 6. September 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 204) aber hat, wie aus der Bezugnahme auf Abschnitt I Num. 26 der Allgemeinen Gebühren-Taxe von 1815 hervorgeht, nur die Fälle im Auge, wo nicht das Num. 1 daselbst bestimmte Pauschquantum eintritt, sondern der Ansatz von Taxen zulässig ist.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach künftig zu achten.

Berlin, den 27. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4650. O 91 Vol. 4.

Num. 168.

Verfügung vom 6. November 1843, — die Gebühren der Dorfgerichte für Exekutionen in Bagatellsachen betreffend.

Auf die Anfrage vom 24. v. M. über die Gebühren der Dorfgerichte für Exekutionen in Bagatellsachen wird dem Königlichen Oberlandesgericht folgender Bescheid ertheilt:

Die neue Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in Schlesien vom 28. Oktober v. J. hat unter Num. 16 die Gebührensätze der früheren Sportel-Taxe vom 27. Juni 1815 für die Vollstreckung einer Exekution unverändert wieder aufgenommen.

Diese Gebührensätze sind daher auch jetzt noch in allen Fällen zulässig, in welchen nicht von einer, durch die Dorfgerichte zu vollstreckenden gerichtlichen Exekution zur Beitreibung eines Bagatell-Objekts aus einem Prozeßverfahren die Rede ist, bei welchem hinsichts des Ansatzes der gerichtlichen Kosten die Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 zur Anwendung kommt. Wird in solchen Fällen den Dorfgerichten die Vollstreckung der Exekution von dem betreffenden Gericht aufgetragen, so können dieselben dafür, wie bereits in dem Reskript vom 30. November 1835 an die Schlesischen Obergerichte ausgesprochen worden ist, nicht die in der dorfgerichtlichen Taxe bestimmten Sätze, sondern nur die Hälfte des von dem Gerichte überhaupt für die Vollstreckung der Exekution in dergleichen Bagatellsachen nach der Sportel-Taxe vom 9. Oktober 1833 zu liquidirenden Pauschquantums außer ihren etwanigen baaren Auslagen verlangen, indem die Parteien nur verpflichtet sind, für alle Geschäfte der gerichtlichen Exekutions-Vollstreckung an Gebühren den durch die Taxe vom 9. Oktober 1833 bestimmten Satz zu bezahlen. Daher muß den dabei thätig gewesenen Dorfgerichten statt ihrer sonst nach der dorfgerichtlichen Gebühren-Taxe zulässigen Gebühren-Sätze ein Antheil an dem gerichtlichen Gebühren-Satz bewilligt werden.

Hiernach kommt in dergleichen Fällen die neue Gebühren-Taxe für Dorfgerichte eben so wenig zur Anwendung, als dies bei der Schlesischen Dorfgebühren-Taxe der Fall war.

Berlin, den 6. November 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4904. Schlesien 38 Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. November 1843. № 47.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Jacobe bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 12. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Dieckmann bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 10. Oktober d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Kochann bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 10. Oktober d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Seiffert bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 17. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Saro bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 17. Oktober d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Salbach zu Frankfurt ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt.

c. Dem Kammergerichts-Assessor Hermann Friedrich Cochius zu Wittstock ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister in Perleberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst, mit Vorbehalt seines Wiedereintritts, ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Zilske, mit dem Dienstalter vom 6. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Köslin: der Auskultator Schweder, mit dem Dienstalter vom 28. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Friedrich Gustav Schröder, mit dem Dienstalter vom 6. Oktober d. J.

3. Subalternen.

Der Kanzlei-Inspektor Becker zu Königsberg ist zum Sekretair bei dem Tribunal daselbst ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Horn zu Bromberg ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Salzmann zu Schlochau ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Elbing versetzt.

Digitized by Google

Zu unbesoldeten Assessoren wurden ernannt: die Oberlandesgerichts-Referendarien: 1. Stein zu Glogau bei dem Land- und Stadtgericht zu Hirschberg, und 2. Stadie zu Insterburg bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Aktuar Hausburg zu Tiegenhoff ist der Titel als Land- und Stadtgerichts-Sekretair verliehen.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kühn zu Gostyn ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Lütticke zu Medebach ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Erwitte versetzt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Dr. Hannemann hat auf die ihm übertragene Stelle eines Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben und Notars im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Halberstadt verzichtet.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Landgerichts-Referendarien Schily zu Trier und Bennerscheidt zu Köln sind zu Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 169.

Verfügung vom 28. Oktober 1843, — betreffend eine Deklaration des Gesetzes vom 6. Januar d. J. (Gesetzs. S. 19) über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.

(Allg. Landrecht. Thl. II Tit. 20 §§. 52, 53, 191 flgd.; Einleitung §. 18; Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. Febr. 1817, Gesetz-Sammlung S. 36.)

Auf den Bericht vom 3. d. M., betreffend eine Deklaration des Gesetzes vom 6. Januar d. J. über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet:

Der Justiz-Minister tritt der Ansicht bei,

„daß es bei Bestrafung der Landstreicher lediglich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar d. J. ankommt, und daß die früheren Strafgesetze, namentlich §§. 191 flgd. Allg. Landrechts Thl. II Tit. 20 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1817 (Gesetzs. S. 36) gegen Landstreicher nicht anzuwenden sind."

Aus dem Eingange des gedachten Gesetzes ist ganz unzweifelhaft zu ersehen, daß dasselbe aus einer Revision der bisherigen Vorschriften über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen hervorgegangen ist und es läßt sich daher auf die früheren Vorschriften nicht zurückgehen.

Das Landstreichen tritt durch das Gesetz vom 6. Januar d. J. in die Reihe der mit Strafe bedroheten Vergehungen. Bei den Berathungen ist man aber einverstanden gewesen, daß dies Vergehen nur mit einer mäßigen Strafe belegt werden könne, und es sind demgemäß die Bestimmungen im §. 1 getroffen worden, bei welchen die Ausländer eben so wohl, als die Inländer Berücksichtigung finden. Nach §. 18 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht kommt das mildere Strafgesetz auch denjenigen zu statten, welche die früheren Verordnungen vor Publikation des ersteren übertreten haben.

Wenn das Gesetz vom 6. Januar d. J. nichts darüber bestimmt, wie derjenige Ausländer zu bestrafen ist, welcher, nachdem er wegen Landstreichens die ihm zuerkannte Strafe verbüßt hat, und aus dem Lande verwiesen ist, zurückkehrt und abermals als Landstreicher betroffen wird, so ist deshalb keine Lücke im Gesetz anzunehmen, vielmehr versteht es sich von selbst, daß dann die allgemeinen Grundsätze über die Wiederholung gleicher Verbrechen (§§. 52, 53 Allgem. Landrechts Thl. II Tit. 20) zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

In wie fern durch das neue Strafgesetzbuch die Aufstellung anderweiter und spezieller Bestimmungen gegen die aus dem Lande verwiesenen Ausländer, welche ohne Erlaubniß zurückkehren, erfolgen wird, muß abgewartet werden.

Zur Einholung einer Allerhöchsten Deklaration über das Gesetz vom 6. Januar d. J. ist unter diesen Umständen keine hinreichende Veranlassung vorhanden. Berlin, den 28. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4570. Krim. 79. Vol. 2.

Num. 170.

Allgemeine Verfügung vom 7. November 1843, — betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843 (Gesetz-Samml. S. 19.)

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird über die Ausführung des Gesetzes wegen Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar d. J., nachdem in Betreff der dem Militair-Verbande Angehörigen mit des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz die erforderliche Rücksprache genommen worden, und im Einverständnisse mit demselben Nachstehendes eröffnet:

Die Strafe der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen besteht nach Inhalt des Gesetzes vom 6. Januar 1843 in Gefängniß oder Strafarbeit.

Von diesen Strafgattungen abzuweichen, ist nicht zulässig, es darf daher weder auf Zuchthaus, noch, in so fern die Angeschuldigten dem Militair-Verbande angehören, auf Einstellung in eine Militair-Strafabtheilung erkannt werden.

In dem Falle des §. 7 muß die Vollstreckung der Strafe nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Paragraphen stets in der Landarmen- oder Korrektions-Anstalt erfolgen, in welche die aufgegriffenen Landstreicher und Bettler abgeliefert worden sind.

Auch Gefängnißstrafen sind in dem gedachten Falle in den Anstalten zu vollstrecken; nur die verschiedenen Modalitäten, unter welchen die zur Gefängnißstrafe oder zur Strafarbeit verurtheilten Personen behandelt und beschäftigt werden sollen, sind den vorgesetzten Verwaltungs-Behörden der Landarmenhäuser resp. der Korrektions-Anstalten zu überlassen.

Sollte es vorgekommen sein, daß Gerichte gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue auf Einstellung in eine militairische Strafsektion erkannt haben, so muß im Falle des §. 7 dennoch die Strafe in den Landarmen- oder Korrektions-Anstalten vollstreckt werden.

Die Gerichtsbehörden sind dessen ungeachtet verbunden, auch in den Untersuchungen wegen Landstreichens, Bettelns und Arbeitsscheu die Militair-Verhältnisse der Angeschuldigten zu ermitteln und die betreffenden Militair- und landräthlichen Behörden von der Untersuchung und deren Ausfall zu benachrichtigen. Berlin, den 7. November 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4928. Krim. 79. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 171.

Verfügung vom 7. November 1843, — die den Eisenbahn-Gesellschaften zustehende Stempel- und Sportel-Freiheit betreffend.

(Gesetz vom 3. November 1838, Gesetz. S. 506.)

Auf den über die Beschwerde der Direktion der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft wegen verweigerter Sportelfreiheit in der Prozeßsache des N. wider dieselbe erstatteten Bericht wird dem Königlichen Kammergericht im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister Folgendes eröffnet.

Nach den Erörterungen, welche dem Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz. S. 506 flgd.) vorangegangen sind, ist bei dem §. 15 desselben beabsichtigt worden, allen Verhandlungen, welche durch die Veräußerung resp. durch die Erwerbung der, der Expropriation unterliegenden Grundstücke veranlaßt werden, die Stempel- und Sportelfreiheit zu bewilligen. Diese letztere beschränkt sich daher nicht blos auf die Verhandlungen, welche die Expropriation selbst betreffen, sondern erstreckt sich auf alle, durch die Veräußerung überhaupt hervorgerufene Verhandlungen, mögen dieselben bei der eigentlichen Expropriation, oder erst nach und in Folge derselben entstanden sein.

Zu den letzteren gehören auch die Prozesse, welche durch die Unzufriedenheit der Grundeigenthümer mit der im Wege des Expropriations-Verfahrens ihnen festgesetzten Entschädigung hervorgerufen werden. Die dabei entstehenden Kosten müssen daher, so weit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Eisenbahn-Gesellschaft zur Last fallen, niedergeschlagen werden.

Hiernach ist die Beschwerde der Direktion für begründet zu erachten und das hiesige Stadtgericht anderweitig zu bescheiden, auch in künftigen ähnlichen Fällen nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren. Berlin, den 7. November 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Kammergericht. I. 4956. Sportelsachen 37. Vol. 6.

Num. 172.

Allgemeine Verfügung vom 9. November 1843, — betreffend die Führung der Inventarien über die vorhandenen Utensilien und Bücher bei den Königlichen Gerichten.

(Allg. Verfügung vom 3. Februar 1843, Justiz-Ministerial-Blatt S. 34.)

In der auf den Antrag der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer erlassenen allgemeinen Verfügung vom 3. Februar d. J. (Justiz-Minist.-Blatt S. 34), die Berechnung und Justifikation der sächlichen Ausgaben betreffend, ist im §. 7 vorgeschrieben worden, daß das Inventarium über die vorhandenen Utensilien und Bücher nach dem, der Cirkular-Verfügung vom 9. November 1821 beigefügten Formular (Jahrb. Bd. 18 S. 323) zu führen sei.

Da dieses Formular jedoch von dem, durch das Büreau-Reglement vom 3. August 1841 (Justiz-Min.-Blatt S. 292 flg.) Beilage T vorgeschriebenen abweicht, und von einigen Gerichtsbehörden die Beibehaltung des Letzteren nachgesucht worden ist, weil dasselbe vor dem obigen früheren Vorzüge hat, namentlich eine zweckmäßigere und leichtere Uebersicht über die vorhandenen Inventarienstücke zuläßt, die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer auch nicht beabsichtigt hat, die Einreichung der Inventarien mit den Rechnungen wieder einzuführen oder das frühere Schema den Gerichtsbehörden als ein Formular zur Führung der Inventarien vorzuschreiben, so wird mit Zustimmung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Der §. 7 der allgemeinen Verfügung vom 3. Februar d. J. und das durch denselben vorgeschriebene Formular zum Verzeichniß der Inventarienstücke wird aufgehoben.

2. Das Inventarium ist bei den sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, dieselben mögen büreaumäßig eingerichtet sein oder nicht, nach den Vorschriften des Büreau-Reglements vom 3. August 1841 zu führen.

Digitized by Google

3. Auf jeder Anweisung über angeschaffte Utensilien und Bücher muß nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 27. Januar 1826 ein Attest des mit der Führung des Inventariums beauftragten Beamten darüber befindlich sein: daß und wo die Eintragung in das Inventarium erfolgt ist.

4. Bei der jährlich wenigstens einmal vorzunehmenden Revision des Inventariums hat sich der Revisor davon zu überzeugen, daß das Inventarium ordnungsmäßig geführt ist, daß die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die danach im Bestande verbliebenen Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind.

5. Jeder Jahres-Rechnung der Salarien-Kassen ist auf Grund der Revision zu 4, ebenfalls nach Maßgabe der zu 3 gedachten Cirkular-Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 27. Januar 1826, eine besonders auszustellende Bescheinigung der vorgesetzten Behörde der die Rechnung legenden Kasse folgenden Inhalts zu annektiren:

„daß das Inventarium der Utensilien und Bücher ordnungsmäßig geführt ist, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die vorhanden sein sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten 1843.

„Königliches Land- und Stadtgericht."

Berlin, den 9. November 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat. I. 4561. Justiz-Fonds 68.

Num. 173.

Allgemeine Verfügung vom 13. November 1843, — betreffend die Liquidation und Zahlungs-Anweisung von Kommissionsgebühren.

(Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 Abschnitt IV. Num. 19 b V Num. 47 b; Reskripte vom 20. August 1819, Jahrb. Bd. 14 S. 53; 31. Oktober 1842, Justiz-Ministerial-Blatt S. 336.)

Nach den Bestimmungen unter Num. 19b Abschnitt IV und Num. 47b Abschnitt V der Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 für sämmtliche Untergerichte und nach den Reskripten vom 20. August 1819 (Jahrb. Bd. 14 S. 53) und vom 31. Oktober 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Jahrg. IV S. 336) sind Referendarien, Sekretarien und Aktuarien zur Liquidation von Kommissionsgebühren für Abhaltung von Terminen außerhalb der Gerichtsstelle, aber am Orte des Gerichts, nur dann befugt, wenn das vorgenommene Geschäft zu einer Prozeß-Instruktion gehört, wogegen die nach der Gebühren-Taxe zulässigen Gebühren für dergleichen außerhalb der Gerichtsstelle, aber am Orte des Gerichts bei Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Salarien-Kasse fließen und den mit Abhaltung solcher Termine beauftragten Referendarien, Sekretarien und Aktuarien nicht zustehen.

Da jedoch auch bei einzelnen Prozeß-Instruktionen gerichtliche Geschäfte vorkommen, welche zwar ihrer Natur nach Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, jedoch in dem gegebenen Falle zu einer Prozeß-Instruktion gehören, und in dergleichen Fällen die mit Abhaltung dergleichen Termine beauftragten Referendarien, Sekretarien oder Aktuarien — in so weit nicht besondere Bestimmungen das Gegentheil vorschreiben — ebenfalls für befugt zu erachten, die unter Num. 19b Abschnitt IV der Sportel-Taxe nachgelassenen Kommissionsgebühren für sich zu liquidiren: so werden die aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, bei welchen die Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 für sämmtliche Untergerichte zur Anwendung kommt, hierdurch angewiesen:

in diesen Fällen den Gebühren-Liquidationen und den Zahlungs-Anweisungen die Bescheinigung hinzuzufügen, daß das Geschäft, für welches die Kommissionsgebühren liquidirt

Digitized by Google

worden, in der Instruktion oder bei dem Betriebe eines Prozesses vorgekommen ist,

damit bei der Revision der gerichtlichen Salarien-Kassen-Rechnungen von der Königlichen Oberrechnungs-Kammer beurtheilt werden kann, ob die für dergleichen Termine liquidirten und gezahlten Kommissionsgebühren zulässig sind oder nicht.

Berlin, den 13. November 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4592. Spezialsachen 23. Vol. 7.

Num. 174.

Allgemeine Verfügung vom 14. November 1843, — betreffend die Bestrafung der Landwehrmänner bei unterlassener Ab- und Anmeldung bei der Aufenthalts-Veränderung.

(Verordnung vom 21. Oktober 1841, Gesetzsammlung S. 325.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob ein beurlaubter Landwehrmann, welcher seinen Aufenthalt verändert und diese Veränderung so wenig an dem früheren Aufenthaltsorte abgemeldet als an dem neuen Aufenthaltsorte angemeldet hat, die im §. 39 der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841, (Gesetz-Sammlung S. 325) bestimmte Strafe einmal für das Unterlassen der Abmeldung und zum andern für das Unterlassen der Anmeldung, also zweimal verwirkt hat;

oder

ob die im ersten Satze des §. 39 für das Unterlassen der Anmeldung angedrohte Strafe von 2 bis 5 Thlr. Geldbuße oder Gefängniß von 3 bis 8 Tagen zugleich die Ahndung für das Unterlassen der Abmeldung mit in sich schließe.

Der §. 39 der Verordnung vom 21. Oktober 1841 lautet:

„Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthaltsveränderung die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumt hat, ist disziplinarisch mit Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern oder mit Gefängnißstrafe von drei bis acht Tagen zu belegen.

Hat er jedoch nur die vorschriftsmäßige Abmeldung versäumt, sich aber rechtzeitig in dem Bezirk seines neuen Aufenthaltsortes angemeldet, so trifft ihn nur Geldstrafe von einem bis zwei Thalern, oder Gefängnißstrafe von einem bis zwei Tagen.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind, auf Requisition des Bataillons-Kommandeurs, durch die Civilbehörde festzusetzen und sofort zu vollstrecken."

In Einverständnisse mit des Herrn Kriegs-Ministers und des Herrn Ministers des Innern Exzellenzien erklärt sich der Justiz-Minister für die letztere der oben erwähnten Alternativen dahin:

daß die in §. 39 a. a. O. für das Unterlassen der Anmeldung angedrohte Strafe auch die Ahndung für das Versäumen der Abmeldung in sich schließe.

Es wird in dem §. 39 der Fall, daß die Abmeldung geschehen, die Anmeldung aber unterblieben ist, nicht erwähnt, es wird nur unterschieden zwischen

a. unterlassener Anmeldung und
b. unterlassener Abmeldung.

Ist blos die Abmeldung unterblieben, die Anmeldung aber erfolgt, so soll nur die im Zweiten Absatze bestimmte geringere Strafe von 1 bis 2 Thlr. oder 1 bis 2 Tage Gefängniß eintreten.

Ist aber die Anmeldung versäumt, so kommt die im ersten Satze vorgeschriebene strengere Strafe zur Anwendung, ohne Rücksicht darauf, ob die Abmeldung erfolgt war oder nicht.

Die nachtheiligen Folgen knüpfen sich hauptsächlich an die unterlassene Anmeldung, weil der Kontravenient sich durch das Unterlassen der Anmeldung seinen Dienstpflichten entziehen kann, auch wenn er sich abgemeldet hätte, und deshalb ist diese Versäumniß härter zu ahnden.

Digitized by Google

Da für das Unterlassen der Anmeldung ein Strafmaß von 2 bis 5 Thlr. oder Gefängniß von drei bis acht Tagen angeordnet ist, so sind die erkennenden Behörden dadurch in den Stand gesetzt, die durch das gleichzeitige Unterlassen der Abmeldung erhöhete Strafbarkeit als einen Zumessungs-Grund zu behandeln und das Vergehen durch Anwendung eines Mittelsatzes härter zu strafen, als wenn nur die Anmeldung, nicht auch die Abmeldung unterblieben ist.

Auf die durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 2. September 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 139) mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 21. Dezember 1825 und 12. August 1831 kann nicht weiter zurückgegangen werden, weil die Verordnung vom 21. Oktober 1841 ein neueres Strafgesetz ist.

Die vorstehenden Ansichten werden den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 14. November 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 5061. L. 10. Vol. 13.

Num. 175.

Verfügung vom 14. November 1843, — das bei Widersetzlichkeiten gegen Gensd'armen und deren Beleidigung im Dienst zu beobachtende Verfahren betreffend.

Durch eine Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz vom 30. April 1838 war an die Regierungen und durch diese an deren Unterbehörden verfügt worden:

„daß wenn ein Gensd'arm bei der Ausrichtung eines ihm von der Civil-Behörde ertheilten Auftrags Widersetzlichkeit finde oder persönlich beleidigt werde, die Denunziation des Gensd'armen, in jedem Falle vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens erst von der Civilbehörde hinsichtlich ihrer Begründung näher zu prüfen, und in so fern sie begründet befunden wird, alsdann an den Militairvorgesetzten des Gensd'armen zur Ertrahirung der gerichtlichen Untersuchung abzugeben sei; bei einer zwischen der vorgesetzten Civil- und Militairbehörde des Gensd'armen etwa entstandenen, durch Schriftwechsel nicht zu erledigenden Meinungs-Verschiedenheit aber die weitere Bestimmung über die Einleitung gerichtlicher Untersuchung dem Befinden der höhern Instanz durch Berichtserstattung anheim gestellt werden solle."

Der gegenwärtige Herr Minister des Innern Excellenz hat sich auf meinen Antrag veranlaßt gefunden, diese Verfügung unter dem 21. v. M. nach Ausweis der Anlage wieder aufzuheben und nur den Wunsch ausgesprochen, daß in solchen Fällen zur Erhöhung der Wirksamkeit die gerichtliche Untersuchung besonders beschleunigt werden möge.

Obwohl der Justiz-Minister voraussetzen darf, daß in den Fällen, wobei die Gensd'armerie betheiligt ist, eben so wie in allen anderen Straffällen die Untersuchung möglichst beschleunigt wird, so wird dennoch den Gerichten dieser Wunsch des Herrn Ministers des Innern hierdurch noch besonders empfohlen.

Berlin, den 14. November 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes Herrn Schwarz und den Königlichen General-Prokurator Herrn Berghaus Hochwohlgeboren zu Köln.

Digitized by Google

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 14. November 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4841. Nb. Krim. 68.

Beilage.

Die unterm 30. April 1838 erlassene Cirkular-Verfügung wegen des in solchen Fällen, wo Gensd'armen bei Ausrichtung dienstlicher Aufträge Widersetzlichkeit finden, zu beobachtenden Verfahrens, hat das Bedenken erregt, daß durch die darin den Dienstvorgesetzten der Gensd'armen anempfohlene vorläufige Prüfung der von den Gensd'armen aufgestellten Denunziationen möglicher Weise dem Ermessen der Gerichtsbehörde vorgegriffen und dadurch die Einleitung der Untersuchung wegen eines von Amtswegen zu rügenden Vergehens unterbleiben könnte.

Um dies Bedenken zu beseitigen, habe ich mich gegen des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz damit einverstanden erklärt, daß von dem in der gedachten Cirkular-Verfügung bezeichneten Verfahren künftig Abstand genommen und die Anträge der Gensd'armen auf Einleitung der Untersuchung wegen der ihnen im Dienst widerfahrenen Widersetzlichkeiten oder Beleidigungen sofort an die kompetenten Gerichte zur weiteren Veranlassung abgegeben werden.

Die Königliche Regierung hat daher künftig demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 21. Oktober 1843.

Der Minister des Innern
Graf von Arnim.

An sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Dezember 1843. № 48.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Ober-Appellationsgerichts-Präsident Fischer zu Posen ist gestorben.

2. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Tüshaus zu Paderborn ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Münster versetzt worden.

3. Zu Assessoren wurden ernannt:

Die Kammergerichts-Referendarien Hirsch und Landau bei dem Kammergericht, ersterer mit dem Dienstalter vom 10. Oktober d. J. und letzterer mit dem Dienstalter vom 31. Oktober d. J.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Bertrab, mit dem Dienstalter vom 30. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Dr. Küßner, mit dem Dienstalter vom 11. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: die Auskultatoren: 1. Heitemeyer, mit dem Dienstalter vom 2. August d. J. und 2. Bucher, mit dem Dienstalter vom 26. August d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Stadtgerichts-Rath Bergius hierselbst ist der Karakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden und wird derselbe vom 1. April k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Heinrichs zu Heinrichswalde ist zum Land- und Stadtrichter zu Rhein ernannt.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Wolff zu Inowraclaw ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Bromberg ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Romberg zu Iserlohn ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Duisburg versetzt, und der Sekretariats-Assistent Reefe zu Bochum zum Sekretair, Registrator und Ingrossator bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn ernannt worden.

Digitized by Google

C. Justiz-Kommissarien.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Stettin angestellten Justiz-Kommissarius Wagner ist auch die Praxis bei den Untergerichten des Randowschen Kreises, mit Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stettin gestattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Justiz-Senats-Assessor Heeser zu Ehrenbreitstein ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Justizamte verliehen.

Der Amts-Assessor Schmidt bei dem Justizamte Altenkirchen ist gestorben.

Die Auskultatoren Jungen zu Trier und Schram zu Aachen sind mit dem Dienstalter vom 25. Oktober d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Justizamts-Sekretair Pickhardt zu Ehrenbreitstein ist zum Justiz-Senats-Sekretair daselbst ernannt.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem Besitzer des Ritterguts Ribbeck, Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath Stropp ist die Gerichtsbarkeit über die an ihn veräußerte Parzele Num. II der Jägerlake im Forstrevier Lüdersdorf Allerhöchst neu verliehen und die Vereinigung der verliehenen Gerichtsbarkeit mit dem Patrimonialgerichte Ribbeck angeordnet worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 23. November d. J. ausgegebene 30. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Num. 2386 vom 13. Oktober d. J. in Betreff der den Bürgermeistern in der Rheinprovinz zu bewilligenden Gebühren für Auszüge aus dem Feuer-Sozietäts-Kataster;

Num. 2387 vom 14. dess. Mts., durch welche des Königs Majestät der Stadt Sulmierzyce im Großherzogthum Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben; und

Num. 2388 vom 5. l. M. betreffend die Bestimmung: daß gegen Beamte, welche zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit verurtheilt werden, ohne Unterschied der Fälle, die Strafe mag als die ordentliche oder als eine außerordentliche ausgesprochen werden, zugleich auf Kassation erkannt werden soll; ferner

Num. 2389 die Deklaration von demselben Tage, betreffend die Nothwendigkeit des Konsenses der Agnaten zur Veräußerung der Substanz eines Lehngutes in der Altmark, Preignitz, Mittel- und Ukermark, so wie in den Kreisen Beeskow und Storkow; und

Num. 2390 die Verordnung, betreffend die Sicherung der Eröffnung der bei den Notarien in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln niedergelegten mystischen Testamente von demselben Tage.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 176.

Verfügung vom 27. Oktober 1843, — betreffend die Frage: ob der überlebende Ehegatte, welcher die statutarische Hälfte wählt, bei der Erbtheilung das Altentheil einzuwerfen habe?

Auf die Anfrage, welche Sie im Verein mit mehreren anderen Richtern der Ost- und Westpriegnitz unterm 21. Mai d. J., in Bezug auf die Einwerfung des Altentheils bei der Erbtheilung von Seiten des,

Digitized by Google

die statutarische Hälfte wählenden überlebenden Ehegatten, an den Justiz-Minister gerichtet haben, wird Ihnen beifolgend eine Abschrift des darüber erforderten Berichts des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 9. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justiz-Minister sich mit den darin ausgeführten Ansichten nur einverstanden erklären kann.

Sie haben hiervon die übrigen Theilnehmer an der Vorstellung vom 21. Mai d. J. in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 27. Oktober 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Königlichen Land- und Stadtgerichts-Direktor Herrn N. zu N. I. 4780.

Ew. Erzellenz haben auf Veranlassung einer Anfrage mehrerer Unterrichter der Ost- und West-Priegnitz, und des darüber unterm 26. Juni d. J. vom Kammergerichte erstatteten Berichts, mittelst geehrter Verfügung vom 18. Juli d. J. neben einer Anzeige, ob die Frage:

in wie fern der überlebende Ehegatte, welcher die statutarische Hälfte wählt, bei der Erbtheilung das Altentheil einzuwerfen habe?

bei uns bereits zur Entscheidung gekommen, unsere gutachtliche Aeußerung über diese Frage erfordert.

Wir bemerken demgemäß gehorsamst, wie sich nicht hat ermitteln lassen, daß solche schon zur Entscheidung durch Erkenntniß bei uns gelangt wäre, wir aber die Frage jetzt in der heutigen Plenar-Sitzung zur Berathung gezogen haben, auf den Grund welcher wir den erforderten Bericht nachstehend zu erstatten nicht verfehlen.

Zuvörderst glauben wir voraussetzen zu dürfen, daß, wenn gleich die zu begutachtende Frage allgemein gefaßt worden, doch unser Gutachten sich nur auf das, was über den fraglichen Gegenstand in der Mark Brandenburg Rechtens ist, erstrecken solle, da der Zweifel nur von märkischen Gerichten, und lediglich mit Beziehung auf das märkische Recht angeregt worden ist, in der That auch die Fälle, wo auch in anderen Provinzen der überlebende Ehegatte eine statutarische Hälfte zu fordern hat, nach so verschiedenartigen Principien zu beurtheilen sein möchten, daß sich ein allgemeiner Grundsatz darüber nicht wohl aufstellen lassen würde.

Dies vorausgeschickt bemerken wir, daß die Provinzialgesetze der Mark Brandenburg nirgends eine ausdrückliche spezielle Festsetzung darüber enthalten, ob und in wie fern ein überlebender Ehegatte das Altentheil bei der Erbtheilung konferiren müsse, oder ob solches von der Einwerfung in die Theilungsmasse ausgeschlossen sei. Auch fehlt es überhaupt an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, ob und unter welchen Umständen ein Ehegatte die Aussetzung eines Altentheils zu fordern berechtigt sei und welche Leistungen er in Ermangelung besonderer Verabredung als Altentheil in Anspruch nehmen dürfe, vielmehr existiren über diese Punkte nur Lokal-Observanzen. Von einem feststehenden, allgemein, durch die ganze Mark oder ganze einzelne Landestheile derselben verbreiteten Herkommen über die Altentheils-Berechtigung sowohl als die Einwerfung des Altentheils bei der Erbtheilung, erhellt überall nichts.

Auch das vor einigen Jahren wieder aufgefundene Berlinische Stadt- oder Schoffenbuch vom Jahre 1597 (abgedruckt in Fidicin historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, 1837) in welchem sich die alten Brandenburgischen Gewohnheiten verzeichnet finden, enthält darüber keine Andeutungen, und es ist daher auch die hier zu begutachtende Frage sowohl von den Commentatoren des märkischen Rechts, als in den von den Ständen berathenen Entwürfen des bestehenden Provinzialrechts der Alt-, Kur- und Neumark Brandenburg mit Stillschweigen übergangen worden.

In der uns mitgetheilten Vorstellung verschiedener Unterrichter der Ost- und West-Priegnitz vom 21. Mai d. J. scheint zwar dennoch von denjenigen, welche der Meinung sind, daß das Altentheil nie einzuwerfen werden dürfe, die Behauptung aufgestellt werden zu sollen, daß diese Frage allerdings durch allgemeine Observanz bereits entschieden sei, indem selbst in den Landestheilen, wo, wie in der Priegnitz, von jeher die bäuerlichen Besitzungen größtentheils eigenthümlicher Qualität gewesen seien, doch das Herkommen sich gebildet habe, daß die Höfe nicht mit zur Theilung gebracht und die Altentheile nie konferirt wurden. Dem liegt jedoch eine unrichtige Schlußfolgerung zum Grunde.

Allerdings ist es richtig, daß in der Mark, und zwar sogar in der Altmark, wo anerkanntermaßen von jeher den bäuerlichen Hofbesitzern fast durchgängig ein wirkliches Eigenthumsrecht an ihren Hö-

Digitized by Google

sen zustand, in Beziehung auf diese Höfe und die damit in Verbindung stehende Auseinandersetzung der Kinder und des überlebenden Ehegatten eines verstorbenen Hofbesitzers, fast nie die Grundsätze zur Ausführung gebracht worden sind, welche die, auf solche bäuerliche Erbtheilungen, an sich doch unbedenklich gleichfalls zur Anwendung kommende (hauptsächlich das bis dahin bestandene Recht nur bestätigende) Konstitution Joachims I. von 1527 festsetzt; eine Theilung des Hofes namentlich nicht vorkam.

Es geschah dies aber keineswegs auf den Grund einer vorhandenen, oder angenommenen Rechtsnothwendigkeit, sondern nur, weil faktisch das Verhältniß sich so gestaltete, und mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit der bäuerlichen Wirthschafts- und Familien-Verhältnisse, der Natur der Sache nach, fast so sich gestalten mußte, daß eine Theilung nach den Grundsätzen der gesetzlichen märkischen Intestaterbfolge früher — wenigstens in Beziehung auf den Hof — nicht füglich vorkommen konnte. In denjenigen Landestheilen der Mark, wo, wie z. B. in der Mittelmark und größtentheils in der Neumark, dem Bauer gar kein Eigenthumsrecht an dem Grundstücke zustand, oder es von ihm, wie meistens in der Uckermark, gar nur pachtweise besessen wurde, konnte an sich schon von einer Theilung des Hofes überhaupt nicht die Rede sein, und das mit der hergebrachten Art der Bewirthschaftung desselben in der engsten Verbindung stehende Altentheilsverhältniß blieb demgemäß ganz ohne Einfluß auf eine Theilung der fahrenden Habe des verstorbenen Hofbesitzers.

Aber auch in denjenigen Landestheilen, wo, wie in der Priegnitz größtentheils und fast allgemein in der Altmark, die Bauern schon immer Eigenthümer ihrer Höfe gewesen waren, trat dennoch faktisch ein ähnliches Verhältniß ein, und es erklärt sich diese Erscheinung aus Gründen, die aus der Natur des Verhältnisses hervorgehen, namentlich aber wird darüber in den Motiven zum Entwurfe des altmärkischen Provinzialrechts (S. 23—34 flgd.) Folgendes bemerkt:

„In der Bauernfamilie selbst lehnte sich alles Interesse an das Besitzthum des Familienvaters, an den Hof, an. Der praktische Sinn des altmärkischen Bauers erkannte sehr wohl, daß seine Nachkommenschaft verarmen müsse, wenn der Hof verringert oder deteriorirt werde, ꝛc. und nach einer überall beobachteten Gewohnheit wurde in der leitenden Rücksicht gehandelt:

der Hof muß in der Familie bleiben, es erhält ihn einst der, welcher am besten für die Familie sorgen kann.

Die Höfe gingen demgemäß in der Regel vom Vater auf den Sohn über und von einer Auseinandersetzung zwischen Wittwen oder Wittwern und den Kindern nach dem statutarischen Erbrechte, war fast nie die Rede. Es hat dies aber nicht darin seinen Grund, daß die Joachimica auf die altmärkischen Bauern keine Anwendung gehabt oder für sie nicht gültig gewesen sei, vielmehr kam das nur Alles faktisch nicht zur Anwendung.

Es kann vielleicht als eine fast allgemeine Regel aufgestellt werden, daß kein altmärkischer Bauer sich verheirathete, ohne eine Ehestiftung zu schließen. Daß diese vorzugsweise zu beachten, verordnete schon die Joachimica im Titel „Erbfälle zwischen Eheleuten ꝛc." In dieser Ehestiftung wurde dann im Voraus verordnet, und verabredet, wie es mit dem Hofe gehalten werden sollte.

Ferner kam der Hof auch deshalb in sehr vielen Fällen gar nicht zur Vererbung, weil es besonders häufig geschah, daß Eheleute, sobald sie einen erwachsenen Sohn hatten, diesem, oder wenn kein Sohn, oder kein tüchtiger Sohn vorhanden war, einem Schwiegersohn, oder endlich in Ermangelung von Kindern einem Fremden den Hof übergaben und sich nur ein Altentheil vorbehielten. Bei dieser Uebergabe wurden, wenn auch mehr Kinder existirten, diese durch Ablohnungen, Abfindungen, Berathungen, Hochzeittheil u. s. w. aus dem väter- und mütterlichen Vermögen abgefunden, und so kam es in diesen Fällen nie zur Regulirung einer Intestat-Succession. Wo dies aber dennoch geschah, erfolgte diese nach den Prinzipien, welche die so häufig eintretenden Uebergaben durch Altentheilsverträge als eine allgemeine Gewohnheit, den Leuten lieb gemacht hatte ꝛc."

„Starb aber der Mann, dem der Hof gehört hatte, früh und hinterließ er nur minderjährige Kinder, so war anscheinend die Verlegenheit, daß die Frau nur durch anderweite Verheirathung den Hof, der einen Wirth haben mußte, konserviren konnte und daß gerade in Folge dieser Verheirathung nach ihrem Tode mit ihrem halben Vermögen vielleicht auch der Hof dem zweiten Ehemann würde überlassen werden müssen, noch dieselbe. Sie wurde aber durch das

Digitized by Google

Institut der Interimswirthschaft gehoben, indem der neue Ehemann ausdrücklich nur in das Verhältniß eines Interimswirths, oder wie die Ausdrücke gewöhnlicher sind, eines Wirthschaftsmanns, Wirthschafters, eintrat, wodurch der Hof der Familie nicht nur erhalten, sondern selbst für sie verbessert wurde ꝛc.

„Die Resultate, welche die Gewohnheit nach den hier angedeuteten Regeln das Vermögen aus einer in die andere Hand gehen zu lassen, für jedes Familienglied hatte, konnte auch der Richter, selbst der Vormundschaftsrichter, nach bestem Gewissen sich sehr wohl gefallen lassen. Wäre für minderjährige abzufindende Geschwister die Sache auf die Spitze gestellt worden, so würde sehr dahin gestanden haben, ob sie aus den mit Kontributionen, Pächten, Lasten, Diensten ꝛc. belasteten Höfen, zumal in den unfruchtbaren Theilen der Provinz mehr heraus bekommen hätten, als die ihnen nach Gewohnheit ausgesetzte Abfindung betrug. Erhielten sie aber auch mehr, so war dies immer eine an sich unbedeutende Geldsumme, mit der allein sie wenig anfangen konnten und deren etwaige Differenz gegen die gewöhnliche Abfindung in keiner Art den Vortheil aufwog, den sie neben der Abfindung darin behielten, daß der Hofwirth, wenn sie sich nicht verheiratheten und nicht etablirten, sie in den Hof aufnehmen, und, wie es wohl in den Urkunden heißt — todt füttern mußte ꝛc."

Unzweifelhaft wurde auch in der Priegnitz das gleiche Resultat, durch gleiche oder ähnliche Gründe herbeigeführt, und es ergiebt sich daraus, wie es eine ganz unrichtige Voraussetzung ist, wenn einige der Unterrichter in der Priegnitz annehmen, daß, weil in früherer Zeit das Altentheil nie bei der Erbtheilung berücksichtigt worden, die neuere Gesetzgebung aber, wenn gleich sie die Verhältnisse der bäuerlichen Besitzungen ganz verändert, doch hinsichtlich des Altentheils nichts speziell festgesetzt hatte, es bei der hiernach anzunehmenden allgemeinen Observanz, daß das Altentheil nie eingeworfen werde, verbleiben müsse.

Es war vielmehr bei der singulären Natur der früheren Verhältnisse die Frage:

in wie fern ein Altentheil als ein zur Einwerfung in die Theilungsmasse geeigneter Gegenstand zu betrachten sei?

damals nie in der Art zur Sprache gekommen, daß sich in dieser Beziehung eine wirkliche Rechtsregel durch Observanz hätte bilden können, die auch für gegenwärtige Fälle die Norm abgeben müßte.

Es muß daher, wenn jetzt die veränderten Verhältnisse eine rechtliche Erörterung dieser Art nothwendig erscheinen lassen, die Feststellung jener Frage lediglich nach den Grundsätzen erfolgen, die das märkische Provinzialrecht darüber aufstellt, was bei Erbtheilungen, bei welchen ein überlebender Ehegatte als statutarischer Erbe konkurrirt, als Objekt der Theilungsmasse anzusehen sei.

Hierbei kommt es vor Allem darauf an, die Grundprincipien festzustellen, von welchen das Märkische Provinzialrecht, den Bestimmungen der constitutio Joachimica zufolge, bei der Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten mit den Erben des erstverstorbenen, ausgegangen ist.

Es verordnet jenes Gesetz im Abschnitte

Erbfälle zwischen Eheleuten

Folgendes:

„Setzen und ordnen, welches von Eheleuten des andern Tod erlebet, behält nach alter Gewohnheit das halbe Gut an liegenden Gründen und fahrender Habe. Jedoch soll erstlich Dienstlohn und Schuldt zuvor aus gemeinem Gut bezahlt werden und nachfolgig Testament, so etwas übrig von des Verstorbenen Erbnehmer gegülden und bezahlt werden.

„Das ander Halbtheil sollen haben die ehelichen Leibeserben, oder so die nicht wären, die nächste Freunde nach Kaiser-Recht, so aber kein hier angesipter Freund da wäre, dann nimmt das halbe Theil die Herrschaft.

„Was in der Ehestiftung von beiderseits Freundschaft bedinget, verbrieft und beschlossen, daß eins dem andern übergiebt nach seinem Tode an Gelde, fahrender Habe oder Vortheil an liegenden Gründen zum voraus zu haben, soll bei Macht und kräftig bleiben."

„So auch ein Ehemann Lehngüter hat und seine Frau damit oder daraus nach der Frauen einbringen beleibgedingen will, soll ihme mit Consens und Verwilligung der Herrschaft zugelassen werden." —

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich aber folgende allgemeine Grundsätze:

1. die gemeinsame Theilungsmasse, von welcher der überlebende Ehegatte die Hälfte behalten soll,

Digitized by Google

bildet das gesammte Vermögen, welches beide Eheleute besessen hatten, folglich gehört auch dazu dasjenige, was einem Ehegatten von dem andern von diesem Vermögen geschenkt, oder woran er ihm sonst Rechte eingeräumt, desgleichen was er ihm von Todeswegen vermacht hat, es wäre denn eine ausdrückliche rechtsgültige Bestimmung dahin getroffen, daß solches von der gemeinsamen Theilung ausgeschlossen bleiben und der überlebende Ehegatte oder ein Miterbe ein solches Geschenk oder Vermächtniß zum voraus haben solle — oder durch Gesetz oder Observanz ein solches praecipuum festgestellt worden.

2. Gehören gleich an sich alle Arten von Vermögensgegenständen zur Theilungsmasse, so ist doch dieses nur von solchen zu verstehen, an welchen ihrer Natur nach ein gemeinschaftliches Recht beider Ehegatten gedacht werden kann und so weit sie pekuniäre veräußerungsfähige Vortheile gewähren. Es bleiben daher ausgeschlossen, Lehne, Fideikommißgrundstücke, Aemter, Würden u. s. w. Nur die aus solchen Gegenständen und Rechten bereits percipirten und vorhandenen, desgleichen die rückständigen so wie solche Revenüen und Vortheile, die beim Tode des erstverstorbenen Ehegatten schon als erworben vermöge der Gesetze betrachtet und in so fern von dem Ueberlebenden auch „behalten“ werden konnten, bilden gleichfalls einen Bestandtheil der Theilungsmasse.
3. Nur das von beiden Ehegatten gleichzeitig, oder aber während des Bestehens ihrer Ehe besessene Vermögen, kommt zur Theilung. Folglich bleibt davon ausgeschlossen, was der überlebende Ehegatte erst nach dem Tode des erstverstorbenen erwirbt und was daher die beim Tode des erstverstorbenen vorhandene gemeinschaftliche Masse weder belastet noch vermindert, z. B. die der Wittwe eines Predigers, die mit Seitenverwandten konkurrirt, allein zufallenden Revenüen des Gnadenjahrs. Wohl aber gehören zur Theilungsmasse solche, übrigens dazu geeignete Gegenstände, auf welche einer der Ehegatten schon vor dem Tode des erstverstorbenen, ein, wenn gleich noch bedingtes oder noch beschränktes Recht vielleicht schon erworben hatte, wenn auch der unbedingte oder unbeschränkte Erwerb erst nach dem Tode des erstverstorbenen eingetreten ist.
4. Von der hiernach zu konstituirenden Theilungsmasse gehen aber vorweg ab, die beiderseitigen Schulden der Ehegatten, folglich auch die, auf den einzelnen Gegenständen ruhenden Lasten, sollten sie auch vermöge der Gesetze erst mit dem Tode des erstverstorbenen in Wirksamkeit treten.

Diese Grundsätze sind denn auch theils unzweifelhaft im märkischen Rechte begründet, von den bewährtesten märkischen Rechtslehrern und Schriftstellern, namentlich auch in den Schriften derer, die sich, wie Steyer, Hoffmann und Kohl, speziell mit einer Erklärung der Joachimschen Konstitution beschäftigt haben, anerkannt (— wie sich unten näher ergeben wird —) theils auch in späteren märkischen Gesetzen ausdrücklich bestätigt.

Namentlich ward in der eine autentische Deklaration der constitutio Joachimica enthaltenden zweiten Abtheilung des Edikts vom 30. August 1765 verordnet:

§. 4.

Erklärt sich der überlebende Ehegatte puro pro herede statutario oder wird er davor rechtskräftig erkannt, so ist er verbunden, alles sein Vermögen, ausgenommen die Güter, welche wegen ihrer Lehns-, Majorats-, Fideikommiß- und anderer Qualität den Rechten nach, besonders nach Vorschrift der in der Kur- und Neumark publizirten Lehns-Konstitutionen davon erimirt sind, mit einzuwerfen und zur Gemeinschaft zu bringen, und er erhält von seinem und des verstorbenen Ehegatten Vermögen — wie beides am Tage des Todes des erstverstorbenen — beschaffen gewesen, wenn davon zuvörderst beiderseitige Schulden abgezogen, die Hälfte; die andere Hälfte aber fällt den Erben des Verstorbenen zu.

und §. 8 in Betreff der Einwerfung, jenachdem der Ueberlebende mit Kindern des Verstorbenen oder anderen Erben konkurrirt.

„Erstenfalls, es mögen die Kinder durch ein Testament zu Erben eingesetzt sein oder ab intestato erben, müssen sie dem Ueberlebenden, mit dem sie Erbschicht halten, alles dasjenige konferiren, was den Rechten nach bei der Erbfolge der Deszendenten der Kollation unterworfen ist, der Ueberlebende aber muß hinwiederum nicht nur nach dem §. 4 sein eigenes Vermögen,

Digitized by Google

so wie es am Sterbetage sich befunden, zur gemeinsamen Theilung bringen, sondern, falls er von dem Verstorbenen etwas geschenkt oder sonst solchergestalt erhalten hätte, daß ein Kind, wann es einem Kinde wäre gegeben worden, es würde haben konferiren müssen, so muß er solches auf gleichen Fuß konferiren, wenn es auch am Tage des Absterbens in seinem eigenen oder dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht mehr vorhanden gewesen.

Anderen Falls, wenn die Erben des Verstorbenen dessen Kinder nicht sind, so findet zwischen ihnen und dem Ueberlebenden ganz und gar keine Kollation, weder auf der einen noch der anderen Seite statt ꝛc.

Es dürfen also eben so wenig die Aszendenten, Seitenverwandten oder fremde Testamentserben dem überlebenden Ehegatten dasjenige konferiren, was sie vom Verstorbenen erhalten, als wenig der Ueberlebende dasjenige konferiren darf, was er von dem Verstorbenen geschenkt oder sonst aus dessen Freigebigkeit bekommen und zur Zeit des Sterbefalles nicht mehr vorhanden gewesen. Denn ist es vorhanden gewesen, so gehört es zum gemeinschaftlichen Vermögen beider Eheleute, welches nach dem §. 4 und 7 zu theilen ist, und es bedarf eigentlicher Weise weder des Begriffes noch des Ausdrucks der Kollation, um es zur Theilung zu bringen." —

Auch die in diesem Gesetze in Bezug genommene Neumärkische Lehns-Konstitution vom 14. August 1724 (welche als solche freilich nur für die im Besitze von adlichen Gütern befindlichen Familien nach §. 106 derselben als gesetzliche Norm dient) bestätigt doch auch einige allgemeine, oben aus den Bestimmungen der Joachimica hergeleiteten Grundsätze, namentlich im §. 58 und §. 64 wo es heißt:

§. 58. Die Wittwe, wenn sie Erbe nehmen will, soll alle ihre bona, sie seien Dotalia, Paraphernalia und Receptitia, so sie bei Absterben ihres Ehemannes gehabt, sie mag solche vor der Ehe gehabt oder in der Ehe ex quocunque titulo erlangt haben, oder solche durch den Tod des mariti, exempli causa, ex mariti testamento vel donatione mortis causa ihr zufallen, es bestehen auch solche, worin sie wollen, conferiren;

§. 64. da aber in solchem Testamente auch der Wittwe etwas vermachet, so muß ihr selbiges auf die dimidiam angerechnet werden und kann sie nicht prätendiren, daß ihr solches über die Hälfte aus dem Erbe gegeben werde, es wäre denn, daß der defunctus im Testamente ausdrücklich geordnet hätte, daß die Wittwe, was er ihr legirt, über die Hälfte haben soll und dadurch den Kindern legitima nicht geschmälert würde."

Unter denjenigen Dingen, die nach §. 4 Abtheil. II des Edikts vom 30. August 1765 außer den, in der märkischen Lehns-Konstitution ausdrücklich erwähnten von der Einwerfung „den Rechten nach" ausgeschlossen bleiben, sind aber eben diejenigen zu verstehen, die nach den oben aufgestellten, aus den Principien der Joachimschen Konstitution hergeleiteten Grundsätzen, nicht zur gemeinsamen Theilungsmasse gerechnet werden können. Dies bestätigen denn auch die Commentatoren der Joachimschen Konstitution, namentlich Steyer in seiner bekannten unter dem Vorsitze Hoffmanns vertheidigten Dissertation über diese Konstitution vom 22. Dezember 1733 und der Vice-Kanzler Kohl in seinem Traktate sub rubro: declaratio accurata constitutionis Marchicae vom Jahre 1650.

Ersterer bemerkt not. IX ad Tit. I Constit.

A collatione eximuntur

1. bona inalienabilia, et quorum heredes aut superstes non sunt capaces: e. gr. feuda — fructus feudales percepti, pendentes vero, quatenus secundum recentiores constitutiones ad successores allodiales pertinent, melioriationes ex feudo heredibus allodialibus restituendae collationis oneri se subtrahere nequeunt.
2. Bona fideicommisso obnoxia, quod tamen non extendendum est ad quartam Trebellianicam.
3. Quando usus et observantia a collatione aliquid excipit, ita in Uckerana Marchia multis in locis receptum, ut superstes conjux, das Ehebette in divisione non inferat.

Ferner erörtert derselbe Commentator in den not. I bis IV noch einige Zweifel darüber, was unter dem, beim Tode des erstverstorbenen Ehegatten vorhandenen gemeinsamen Vermögen zu verstehen, und bemerkt darüber übereinstimmend mit dem was oben angeführt worden:

1. Haereditas post mortem conjugis quaesita, non communicatur, aliud dicendum, si

Digitized by Google

conjuge vivo delata alteri, post mortem demum acceptata fuerit, cum delatio contigerit constante matrimonio.

2. Proprietas jam delata, licet usus fructus adhuc apud alium permaneat, conferenda est.
3. Idem obtinet in bonis, ex contractu, qui vivo conjuge initus fuit, acquisitis, licet demum post mortem in manus superstitis pervenerint: quod recte ad contractus conditionatos, quorum conditio post mortem conjugis adimpleta fuit, extenditur, cum emolumentum, quod ex illo contractu natum fuerit, referendum sit, ad illud tempus ex quo obligatio debitoris descendit.
4. Salarium in quantum tempore mortis uxoris debetur: quod autem futurum collationi haud obnoxium est.
5. idem de reditibus anni gratiae notandum, quos Vidua demum post obitum mariti ex singulari privilegio percipit.
6. conseruntur arrhae sponsalitiae, annui reditus, qui causam habent de praeterito, propter quam perpetuo, vel ad certum usque tempus praestantur, quos inter superstitem et praemorientis heredis quotannis dividendos;

fructus ex usufructu annuatim provenientes, cum heredibus defuncti communicandi sunt.

Ganz damit übereinstimmend erklärt sich Kohl l. c. quaest. octava et nona und fügt noch, was den, dem Ueberlebenden zustehenden usus fructus betrifft, sub Num. 21 VIII hinzu:

Quamvis enim usum fructum sive jus ipsum utendi fruendi in heredes praemorientis — (quos particeps facere bonorum suorum tenetur vigore constitutionis et observantiae notissimae) transferre non possit, commoditatem tamen percipiendi fructus eis potest ac debet communicare, „quia potest eam extraneo cedere, locare, vendere pro libitu vel etiam donare.“ —

Schreitet man nun unter Zugrundlegung obiger, hiernach als feststehend anzunehmenden Prinzipien des märkischen Rechts zur Beurtheilung der hier zu begutachtenden Frage, so könnte vielleicht zunächst der Zweifel entstehen:

ob, da das Altentheil ein, mit der Person des Altentheilsberechtigten genau verbundenes Recht ist, in so fern auch ein gemeinschaftliches Recht beider Ehegatten eben so wenig gedacht werden kann, wie z. B. bei Lehn- oder Fideikommißgütern, ein solches Altentheil nicht nach den nämlichen Grundsätzen zu beurtheilen sei, als die Lehne und Fideikommisse, dergestalt, daß nur die beim Tode des erstverstorbenen Ehegatten etwa noch rückständigen geldwerthen Prästationen keineswegs aber das Recht selbst, und die künftig aus solchen zu beziehenden Vortheile Gegenstand der Einwerfung bei der Erbtheilung sein könnten.

Es ist dies auch von einigen der Priegnitzischen Unterrichter behauptet, es kann aber unsers Erachtens, keineswegs angenommen werden. Die Lehn- und Fideikommißgüter sind in den märkischen Gesetzen ganz ausdrücklich von aller Einwerfung ausgeschlossen, und speziell festgesetzt, daß nur die rückständigen Revenüen und die, nach spezieller gesetzlicher Vorschrift beim Tode eines Lehnsbesitzers den Allodialerben gebührenden bei Theilung einer Allodialerbschaft berücksichtigt werden sollen. Eine solche ausdrückliche gesetzliche Ausnahme ist aber in Betreff des Altentheils nicht erfolgt, und eben so wenig ist nach Obigem eine, die gänzliche Ausschließung des Altentheils von der Einwerfung begründende allgemeine Observanz vorhanden. Demgemäß kann aber das Altentheil nur nach denjenigen Grundsätzen in der gedachten Beziehung beurtheilt werden, die nach märkischem Rechte bei andern zwar an sich persönlichen und nicht übertragbaren, aber geldwerthen, eines gemeinschaftlichen Genusses oder der Veräußerung fähige Vortheile gewähren, wie z. B. der usus fructus, Leibrenten und annui reditus. Diese sind aber wie gezeigt, nach der märkischen Observanz allerdings auch in Beziehung auf die erst nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten entspringenden Vortheile solcher Art, der Einwerfung unterworfen, soweit nur das Recht selbst schon bei Lebzeiten des Erblassers bereits entweder wirklich schon erworben war, oder doch bereits in einem speziellen Titel beruhte, der die Erwerbung des Rechts gewiß machte, oder aber endlich aus einer letztwilligen Disposition des Erblassers entsprang, ohne daß die Einwerfung ausdrücklich ausgeschlossen worden wäre.

Hieraus ergiebt sich denn, daß unter diesen Voraussetzungen das Altentheil allerdings ein zur Ein-

Digitized by Google

werfung geeigneter Gegenstand, jedoch unter allen Umständen nur in so weit angesehen werden kann, als es sich um den Genuß und Werth solcher Vortheile handelt, die eine gemeinschaftliche Theilnahme zulassen und veräußerungsfähig sind. Die oben allegirten märkischen Rechtslehrer bestätigen dies ausdrücklich in Betreff der Vortheile aus persönlichen Rechten ähnlicher Art und bemerkt namentlich Kohl l. c. not. VIII. ad Tit. 1 Num. 21

etiam in posterum fructus singulis annis proventuri, cum haeredibus morientis erunt communicandi, nisi superstes cum iis certo pretio ea de causa transigat.

So weit also der Vortheil dergestalt persönlich ist, daß sich ein gemeinschaftlicher Genuß sämmtlicher Erben oder eine Veräußerung desselben an einen Dritten (außer dem Schuldner) nicht ausführen läßt, kommt ein solcher Vortheil nicht in Betracht z. B. Wenn dem Altentheilsberechtigten, wie es bisweilen vorkommt, keine besondere eigene Wohnung gewährt, sondern nur der Aufenthalt und das Schlafen im Zimmer des Hofbesitzers gestattet wird. Welche, im Altentheile enthaltene Vortheile aber hiernach zur Einwerfung geeignet scheinen, muß in jedem einzelnen Falle richterlicher Beurtheilung anheim gestellt bleiben.

Aber auch diese theilbaren und veräußerungsfähigen Vortheile eines Altentheils und somit das ganze Altentheil bleiben dennoch in dem Falle nach obigen Grundsätzen von der Erbtheilung ausgeschlossen, wenn der überlebende Ehegatte, wie dies an verschiedenen Orten in der Mark vorkommt, nicht aus einem von dem Erblasser oder einem Dritten herrührenden Rechtstitel, sondern lediglich vermöge einer partikulären gesetzlichen Norm, einer Lokal-Observanz, nach erfolgtem Tode des erstverstorbenen, einen, seinem Umfange nach bestimmten Altentheil erwirbt und dabei der Hof wegen noch nicht bestätigten Separations-Rezesses auch noch nicht in das freie Eigenthum des Besitzers übergegangen war.

In dem hier vorausgesetzten Falle nämlich hatte der überlebende Ehegatte bei Lebzeiten des Verstorbenen noch gar kein Recht, keinen speziellen Titel, der als ein ihm bereits zustehendes Vermögensrecht hätte angesehen werden können. Er hatte vielmehr nur gleich einem gesetzlichen Erben eine Hoffnung für den Fall, daß er den andern Ehegatten überlebte, des Altentheils theilhaftig zu werden; der Anfall des Rechts selbst trat erst mit dem erfolgten Tode des erstverstorbenen ein und mußte also als ein erst nach aufgelöster Ehe eingetretener Erwerb betrachtet werden, der nach den unzweifelhaften Bestimmungen der märkischen Gesetze niemals zur Einwerfung gezogen wird.

Daß das Altentheil aus einem zum Nachlasse gehörigen Gute entrichtet werden muß, kann aber darin nichts ändern. Denn unter den obwaltenden Umständen, war das als eine dem Gute anklebende Last anzusehen, die dessen Werth mindert, und vermöge der gesetzlichen Norm darauf ruhete, die daher vorweg in Abzug mit zu bringen war.

Uebrigens kann aber dieser Fall nur noch alsdann eintreten, wenn der zum Nachlaß gehörige Hof ein solcher ist, in Betreff dessen der Dienstauseinandersetzungsrezeß noch nicht von der General-Kommission bestätigt worden, und der Besitzer daher noch nicht das völlig freie Eigenthum des Hofes erworben hatte; denn nach erfolgter Dienstregulirung, in Folge welcher auch der Bauerhof in die nämliche Kategorie tritt, wie jedes andere Vermögensstück, hört auch demnächst die früher observanzmäßige Altentheilsberechtigung von selbst auf, und die Regulirung eines Altentheils beruht dann auf freiwilliger Vereinbarung, wie das in den Motiven zum Entwurfe des kurmärkischen Provinzialrechts Band II S. 440 auch bereits auseinandergesetzt ist. Auch versteht sich von selbst, daß wenn etwa ein überlebender Ehegatte, dem ein solches observanzmäßiges Altentheil zugefallen war, und der sich nachher wieder verheirathet hätte, oder aber wenn beide Eheleute sich der Wirthschaft begeben und vermöge einer Lokal-Observanz einen bestimmten Altentheil ein jeder zu empfangen hatten, nun aber es zur Regulirung des Nachlasses des einen Ehegatten gekommen wäre, bei welchem der im Genusse des Altentheils befindliche als statutarischer Erbe konkurrirte, dieser jetzt das, schon bei Lebzeiten des Verstorbenen zu seinem Vermögen gehörig gewesene Altentheil, so weit dies überhaupt nach Obigem zulässig, in die Theilungsmasse einwerfen muß, wenn gleich der Erwerb ursprünglich blos auf dem Herkommen beruht hätte.

Mit den hiernach sich ergebenden Modifikationen halten wir daher die Ansicht des Kammergerichts in dessen uns mitgetheilten Berichte vom 26. Juni d. J., daß nämlich das Altentheil von der Einwerfung nicht ausgeschlossen sei, für richtig und durch die obige Ausführung zugleich dasjenige widerlegt, was verschiedene Unterrichter der Priegnitz in der Vorstellung vom 21. Mai d. J. zur Unterstützung ihrer entgegengesetzten Meinung angeführt haben. Sie haben zwar außer den bereits speziell widerlegten beiden ersten Gründen noch ferner sub 3 den Einwand aufgestellt:

Digitized by Google

daß sich nicht einsehen lasse, wie der Werth des Altentheils berechnet werden solle, da Alter und Gesundheit des Altsitzers einen wesentlichen Einfluß auf den Werth desselben ausüben müßten, und das Gesetz keine Art der Berechnung vorgeschrieben habe.

Auch dieser Einwand erledigt sich aber durch das oben Angeführte, da ja überhaupt das Altentheil nur in so weit in Berechnung kommt, als es geldwerthe, theilbare und veräußerungsfähige Vortheile gewährt, und hinsichtlich der Unbestimmtheit der Dauer des, vom Leben des Altsitzers abhängigen Rechts, die von Steyer und Kohl bezogte Observanz es mit sich bringt, daß zur Theilung kommende Vortheile und Revenüen solcher Art, wenn eine Einigung über den Werth und die Abfindung der Miterben nicht erreicht werden kann, alljährlich zwischen den Erben nach Verhältniß ihrer Erbraten vertheilt werden. Außerdem würde aber der Umstand, daß keine gesetzlichen Bestimmungen über die Berechnung des Werths eines Altentheils vorhanden sind, oder die Schwierigkeit einer solchen Berechnung keinen Grund abgeben, wie bereits das Kammergericht bemerkt hat, das Altentheil bei einer Erbauseinandersetzung ganz zu übergehen, auch sich durch sachverständiges Gutachten und Ausrechnen leicht beseitigen lassen.

Eben so unbegründet und unrichtig ist es ferner, wenn daselbst unter Num. 4 zur Unterstützung der entgegen gesetzten Meinung noch angeführt wird,

daß, da die Wittwe, welcher ein Altentheil aus einem Vertrage zustehe, und die sich für Nichterbin ihres Ehemannes erkläre, sich den Werth des Altentheils auf ihre Illaten nicht anrechnen zu lassen brauche, es zu einer Inkonsequenz führe, wenn man in einem Falle die Anrechnung, in dem andern aber nicht, verlangen wolle.

Die behauptete Inkonsequenz ist in der That nicht erfindlich, vielmehr folgt der Satz:

daß eine Wittwe, die sich für Nichterbin erklärt, außer ihren Illaten auch das ihr kontraktmäßig zustehende Altentheil für sich allein behält,

ganz natürlich aus der unzweifelhaften Festsetzung des märkischen Rechts,

daß in diesem Falle die Wittwe ihr gesammtes Vermögen zurücknimmt, folglich auch, wenn dazu ein Altentheil gehörte, dieses ebenfalls,

so wie umgekehrt, wenn sie Erbin wird, die Einwerfung wieder aus dem eben so unzweifelhaften Grundsatze folgt,

daß dann alles vorhandene Vermögen beider Eheleute zur gemeinsamen Theilung kommt.

Nicht recht verständlich endlich erscheint, wenn zuletzt

sub Num. 5 noch als Gegengrund die Behauptung aufgestellt wird, daß die Einwerfung des Altentheils leicht den Erben des überlebenden Ehegatten einen Nachtheil zufügen könnte, der durch das Gesetz nicht gerechtfertigt erscheine.

Wie dies jemals der Fall sein könnte, ohne daß der überlebende Ehegatte durch eigene Schuld diesen Nachtheil herbeigeführt hätte, ist in so fern nicht abzusehen, als ja dem überlebenden Ehegatten gesetzlich die freie Wahl zusteht, ob er sein gesammtes Vermögen zurückfordern, oder unter Einwerfung desselben, die Hälfte des vorhandenen gemeinschaftlichen reinen Vermögens nehmen wolle, er also, wenn ihm oder seinen Erben durch die Wahl der statutarischen Hälfte Nachtheil entstehen könnte, sich für Nichterbe erklären müßte. — Das von den Prieznitzschen Unterrichtern aufgestellte Beispiel läßt auch in keiner Art die Richtigkeit ihrer Behauptung entnehmen.

Vorausgesetzt wird nämlich darin der Fall, daß vier Kinder erster Ehe eines Ehemannes, der sich nach dem Tode seiner Ehefrau wieder verheirathet hatte, an Illaten ihrer Mutter von dem Vater, der sich für Nichterbe der Frau erklärt hatte, 800 Thlr. zu fordern haben.

Die zweite Ehefrau habe ebenfalls 800 Thlr. inferirt, die der Mann zur Abtragung von Schulden verwendet, und aus zweiter Ehe sei nur ein Kind entsprossen.

Er habe sodann seinen Hof für 2000 Thlr. verkauft, 1500 Thlr. unter seine fünf Kinder vertheilt.

Die zweite Ehefrau, welche sich im Altentheil befunden, das auf 500 Thlr. abgeschätzt worden, habe sich für statutarische Erbin beim Tode ihres Ehemannes erklärt. Hier soll nun der aus der Einwerfung des Altentheils dem Kinde zweiter Ehe entstehende Nachtheil dadurch hervorgebracht werden, daß, obgleich seine Mutter eben so viel Vermögen inferirt gehabt, wie die Mutter der Kinder erster Ehe, diese doch jedes 600 Thlr., nämlich 200 Thlr. Muttererbe, 300 Thlr. erhaltene Abfindung aus dem Hofe und 100 Thlr. aus dem Nachlasse des Vaters empfangen würden, während das Kind zweiter Ehe nur die empfangene Abfindung von 300 Thlr. aus dem Hofe und 100 Thlr. aus dem Nachlasse, also nur 400 Thlr. erhalte,

Digitized by Google

und von seiner Mutter, die sich mit dem auf 500 Thlr. abgeschätzten Altentheile, als der Hälfte der vorhandenen Masse begnügen müssen, wenn diese bald nach dem Erblasser stürbe, so gut wie gar nichts erhalte.

Verhielte sich dies wirklich so, so würde die zweite Ehefrau sich dies selbst zuzuschreiben gehabt haben. Denn wenn sie sich für Richterin erklärt hätte, würde sie außer ihrem Altentheil auf ihre Illatenforderung die ganze vorhandene Masse absorbirt haben. Allein die Berechnung kommt bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auch ganz anders zu stehen.

In dem gesetzten Falle ist die vorhandene reine Vermögensmasse beider Eheleute nach Abzug der 800 Thlr. Muttererbe der vier Kinder erster Ehe auf 500 Thlr. baar und ein Altentheil à 500 Thlr., überhaupt also auf 1000 Thlr. angenommen. Allein damit ist die Theilungsmasse noch nicht konstituirt, vielmehr muß nach §. 8 Abth. II des Edikts vom 30. April 1765 noch hinzugerechnet werden das, was die Kinder von dem Vater schon im Voraus erhalten hatten, nämlich 1500 Thlr. Die zu vertheilende Masse beträgt daher überhaupt 2500 Thlr., wovon die Eine Hälfte mit 1250 Thlr. die Mutter unter Anrechnung ihres Altentheils, die Andere Hälfte unter Anrechnung des schon Empfangenen die Kinder mit 1250 Thlr. erhalten sollen. Da die Kinder aber bereits 1500 Thlr., folglich mehr, als sie bekommen sollen, erhalten haben, so scheiden sie bei der Theilung aus, da sie zurück zu zahlen nicht verpflichtet sind, und die Mutter, die nach Abrechnung ihres Altentheils per 500 Thlr. noch 750 Thlr. erhalten sollte, aber nicht ganz erhalten kann, nimmt die ganze vorhandene Masse fort, und kommt also dann die Sache in diesem Falle eben so zu stehen, als wenn sie sich für Nichterbin erklärt hätte.

Wenn hiernit sämmtliche Einwürfe als erledigt erscheinen, so sind wir nach allem diesem der gutachtlichen Meinung:

1. daß nach den Grundsätzen des märkischen Provinzial-Rechts ein dem überlebenden Ehegatten zustehendes Altentheil, bei der Erbtheilung nach dem Statute als ein, zur Einwerfung in die gemeinschaftliche Theilungsmasse geeigneter Gegenstand in so weit zu erachten, als es in Vortheilen besteht, die eine gemeinschaftliche Theilnahme Mehrerer zulassen oder eine Veräußerung an einen Dritten außer dem Schuldner gestatten würden;
2. daß, in so weit das Altentheil des überlebenden, die statutarische Hälfte wählenden Ehegatten in allen Fällen bei der Theilungsmasse mit in Berechnung gebracht wird, wo derselbe sich schon bei Lebzeiten des Erblassers entweder bereits im Genusse eines solchen Altentheils befand, oder doch einen rechtsgültigen Titel zur Erwerbung dieses Altentheils erlangt hatte, desgleichen wenn ihm solcher durch eine rechtsgültige Disposition des Verstorbenen vermacht war;
3. daß aber die Einwerfung ausgeschlossen bleibt:
   a. **wenn durch Testament oder Vertrag ausdrücklich rechtsgültig bestimmt worden, daß der überlebende Ehegatte das Altentheil zum Voraus erhalten solle und keine Verletzung am Pflichttheile dadurch herbei geführt wird;**
   b. **bei noch nicht definitiv erfolgter Dienstregulirung eines zum Nachlasse gehörigen Hofes aber auch dann, wenn dem überlebenden Ehegatten lediglich vermöge der Bestimmungen eines Lokalstatuts oder vermöge einer Lokalobservanz beim Tode des erstverstorbenen ein seinem Umfange nach bestimmtes Altentheil aus einem solchen Hofe von Rechtswegen zufällt.**

Ew. Exzellenz stellen wir die Prüfung unserer Ansicht und die weitere Verfügung gehorsamst anheim. Berlin, den 9. Oktober 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Digitized by Google

Num. 177.

Verfügung vom 13. November 1843, — die Asservate der Kreis-Justizräthe betreffend.

(Asservaten-Instruktionen vom 31. März 1837.)

Auf den Bericht vom 3. d. M., die Asservate der Kreis-Justizräthe betreffend, wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet:

Bei Mittheilung der Asservaten-Instruktionen vom 31. März 1837 ist das Königliche Oberlandesgericht durch die an demselben Tage erlassene Verfügung aufgefordert worden, diese Instruktionen auch den Kreis-Justizräthen zur Befolgung bekannt zu machen.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Asservaten-Instruktion für sämmtliche Untergerichte, welche kein Kollegium bilden, auch von den Kreis-Justizräthen hinsichtlich der bei ihnen vorkommenden Asservate zur Anwendung zu bringen ist.

Nach §§. 3 und 4 dieser Instruktion bedarf es der Anstellung eines zweiten Asservators nicht, da den Kreis-Justizräthen keine besonderen Kassenbeamte oder Aktuarien zugeordnet sind. Es muß vielmehr in Betreff der Aufbewahrung der Kreisjustizräthlichen Asservate und hinsichtlich der Buchführung über dieselben eben so verfahren werden, wie bei kleinen Königlichen Untergerichten, bei denen kein besonderer Kassenbeamte oder Aktuar angestellt ist.

Die Anschaffung eines vorschriftsmäßigen Kastens zur Aufbewahrung der Asservate liegt den Kreis-Justizräthen gleich der Anschaffung der übrigen Geräthschaften ihres Bureaus ob, wogegen derselbe auch ihr Eigenthum verbleibt. Ob dieser Asservaten-Kasten seinen Platz in dem Deposital-Gelaß des am Wohnorte des Kreis-Justizraths befindlichen Königlichen Gerichts oder in der Wohnung des Richters in einem sichern Gelasse erhalten kann, muß für jeden Fall der besonderen Prüfung und Entscheidung des Königlichen Oberlandesgerichts überlassen bleiben.

Berlin, den 13. November 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5022. A. 22. Vol. 2.

Num. 178.

Allgemeine Verfügung vom 20. November 1843, — die genaue Befolgung des §. 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 betreffend.

(Gesetz-Sammlung Seite 57.)

Auf Grund einer, unterm 13. Oktober d. J. an das Königliche Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre, wird die Bestimmung des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 am Schlusse des §. 3, wonach:

> bei zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einem an sich zur Entrichtung des Stempels verpflichteten Kontrahenten jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und außerdem für die ausgefertigten Ueber-Exemplare noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden muß,

hierdurch in Erinnerung gebracht. Die Behörden und Beamten der Justizverwaltung, von welchen Namens des Fiskus Verträge abgeschlossen werden, werden für die genaue Befolgung dieser Vorschrift persönlich verantwortlich gemacht.

Berlin, den 20. November 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5080. Steuers. 6. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Hell Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Dezember 1843. № 49.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Schuppe zu Brieg ist am 11. November d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 4. April 1835 Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Stadtgerichts-Assessor Heinrich Otto Eduard Schneider zu Potsdam bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 17. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kleffel bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 17. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Grüßel bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienstalter vom 31. Oktober d. J.

b. Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Meier zu Magdeburg ist auf seinen Antrag eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen worden.

c. Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn als etatsmäßiger Assessor fungirenden Oberlandesgerichts-Assessor von Ditfurth ist die Verwaltung einer etatsmäßigen Assessorstelle bei dem dortigen Oberlandesgericht übertragen worden.

d. Der Oberlandesgerichts-Assessor Merkisch zu Stargard in Pommern ist in Veranlassung seines Uebertritts zur Verwaltungspartie aus dem Königlichen Justizdienst entlassen.

e. Der Oberlandesgerichts-Assessor Forche zu Neisse ist gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Hinrichs, mit dem Dienstalter vom 12. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Buchholz, mit dem Dienstalter vom 23. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Holzapfel, mit dem Dienstalter vom 6. Juni d. J.;

4. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Kalkulator Cretius zu Breslau ist zum Rechnungs- und Kassen-Revisor im Bezirk des dortigen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1) dem Kammergerichts-Assessor Scharwenka zu Samter bei dem Land- und Stadtgericht zu Fraustadt, und 2) dem Oberlandesgerichts-Assessor Meyer zu Lübbecke bei dem Land- und Stadtgericht zu Bielefeld.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Gruttschreiber zu Kosel ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Ratibor versetzt.

Dem bei dem Landgericht zu Neustadt in Westpreußen als etatsmäßiger Assessor fungirenden Oberlandesgerichts-Assessor Freund ist die Stelle eines Mitgliedes des Land- und Stadtgerichts zu Halle a. d. S. und Gerichts-Kommissars zu Loebejün verliehen worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Karl Friedrich Ulrich ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Stettin ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Drews zu Köslin ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Schlawer Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rügenwalde und zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köslin,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Hadlich zu Jastrow zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben und den in dessen Bezirk belegenen Patrimonialgerichten, zugleich auch zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Halberstadt

ernannt worden.

Den Justiz-Kommissarien Hagen und Behm zu Kottbus ist auch die Prozeßpraxis im Spremberger Kreise unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Assessor, Friedensrichter Hecker zu Zülpich wird vom 1. Januar k. J. ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Kleve verliehen werden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 29. November d. J. ausgegebene 31. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2391 das Gesetz über die Aktien-Gesellschaften;

Num. 2392 die Verordnung wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halm und des künftigen Zuwachses, und

Num. 2393 die Verordnung wegen Aufhebung der im Artikel 55 des Rheinischen Civilgesetzbuchs enthaltenen Bestimmung über die Vorzeigung der Kinder bei Geburts-Anzeigen,

sämmtlich vom 9. d. M.

Das am 6. Dezember d. J. ausgegebene 32. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Num. 2394 vom 8. v. M., betreffend die Ermäßigung der Strafe des Artikels 96 des in der Rheinprovinz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810 hinsichtlich der Entwendung von Stein- und Braunkohlen, und

Num. 2395 vom 24. dess. Mts., betreffend die Vermehrung der Steigerungssätze für die Gewerbesteuer-Veranlagung.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 179.

Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 11. November 1843, — betreffend die Kompetenz des Ober-Appellations-Senats des Königlichen Kammergerichts zur Entscheidung in dritter Instanz in Injurien- und Untersuchungs-Sachen, wenn die Oberlandesgerichte zu Stettin und Frankfurt in zweiter Instanz erkannt haben.

Zur Erledigung der in Ihrem Bericht vom 7. v. M. vorgetragenen Kompetenzfragen bestimme Ich, daß bis zur anderweiten allgemeinen Regulirung der Kompetenz in Untersuchungssachen der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts in allen Injurien- und Untersuchungssachen auf das Rechtsmittel, welches

Digitized by Google

gegen ein von den zweiten Senaten der Oberlandesgerichte zu Stettin und Frankfurt in Folge eingelegter Aggravation verschärfend abgefaßtes Erkenntniß zweiter Instanz angebracht worden ist, die Entscheidung in dritter Instanz zu übernehmen haben soll. Sanssouci, den 11. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler. I. 5144. Krim. 3. Vol. 6.

Num. 180.

Verfügung vom 14. November 1843, — die Vergütigung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, betreffend.

(Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842, Gesetzs. S. 247.)

Auf den Bericht vom 3. d. M. wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht Folgendes eröffnet.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli v. J. (Gesetzs. S. 247) ist die Bestimmung des §. 12 der Verordnung vom 28. Juni 1825 aufgehoben worden:

„daß den nicht zur Extrapost berechtigten Beamten in den Fällen, wo zwischen den zu bereisenden Punkten Fahrposten vorhanden sind und zu der Reise benutzt werden können, nur die Vergütigung für die ordinaire oder Personenpost nach dem tarifmäßigen Satze zukommen solle."

Statt dieser Bestimmung ist in jener Ordre ausdrücklich festgesetzt worden,

„daß die Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, befugt sein sollen, in allen Fällen, ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den zu bereisenden Ortschaften eine Fahrpost-Verbindung besteht und ob davon zu dem Zwecke der Reise Gebrauch gemacht werden kann oder nicht, ein Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile als Reise-Vergütigung zu liquidiren."

Dagegen versteht es sich von selbst, daß diese Reise-Vergütigungen mehrerer Beamten zusammengerechnet bei einer gemeinschaftlich zu machenden Dienstreise niemals mehr betragen können, als wenn diese Beamten zusammen sich einer Extrapostfuhre bedient hätten, indem nach den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1825 die den Beamten bei Dienstreisen zu bewilligende Reisekosten-Vergütigung niemals mehr betragen kann, als die Kosten einer Reise mit Extrapost.

Wollte man hiervon abgehen, so würden die Reisekosten die Natur baarer Auslagen ganz verlieren.

Berlin, den 14. November 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Land- und Stadtgericht zu N. I. 5090. D. 18. Vol. 8.

Digitized by Google

Haupt-Register

zu den ersten fünf Jahrgängen des Justiz-Ministerial-Blattes.

Das bereits in Num. 13 Seite 80 des Justiz-Ministerialblattes für das laufende Jahr angekündigte, mit Genehmigung Eines Hohen Justiz-Ministeriums herauszugebende **Haupt-Register zu den ersten fünf Jahrgängen des Justiz-Ministerial-Blattes (1839—1843)** wird im Verlage des Unterzeichneten unfehlbar in den ersten Monaten des nächsten Jahres erscheinen und, gleich den Registern zu den einzelnen Jahrgängen, in vier Hauptabtheilungen, nämlich: chronologisches Register, Sach-Register, Register der abgeänderten oder erläuterten Gesetze und Verordnungen und Personal-Register zerfallen.

Dem Sach-Register werden als Anhang die Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen in alphabetischer Ordnung, desgleichen die empfohlenen literarischen Werke, letztere nach den Namen der Verfasser geordnet, und dem chronologischen Register die Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals, so wie die von den Gerichts-Behörden erlassenen, durch das Justiz-Ministerial-Blatt bekannt gemachten Instruktionen ꝛc., nach der Zeitfolge geordnet, beigefügt werden. Auch soll in dem chronologischen Register bei denjenigen Verordnungen und Verfügungen, welche durch spätere Reskripte ꝛc. wieder aufgehoben oder abgeändert worden sind, auf letztere hingewiesen werden, und in dem Personal-Register, um das Aufsuchen in den einzelnen Jahrgängen des Justiz-Ministerial-Blattes selbst fast ganz entbehrlich zu machen, die nähere Bezeichnung der aufgeführten Beamten erfolgen.

Die Abnehmer des Justiz-Ministerial-Blattes werden auf dies gewiß zweckmäßig eingerichtete Haupt-Register im Voraus mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Preis desselben zur Erleichterung dessen Anschaffung möglichst niedrig gestellt werden wird.

Berlin, den 5. Dezember 1843.

Carl Heymann.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil Geiststraße No. 7.) Druck von **J. S. Brüschcke.**

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Dezember 1843. № 50.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Tülff bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 31. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Koenig bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienstalter vom 14. November d. J.

b. Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Stolp angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Messerschmidt ist als Assessor an das Kammergericht versetzt worden.

c. Der Oberlandesgerichts-Assessor Hamann zu Königsberg ist gestorben.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren: 1. Hildebrandt zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 25. September d. J., und 2. Thime, mit dem Dienstalter vom 10. Oktober d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Türpen zu Querfurt ist am 20. November d. J. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Todt zu Bromberg am 22. dess. Mts. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht daselbst,

und der Kammergerichts-Assessor Brehmer zu Konitz am 25. dess. Mts. zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Schlochau

Allerhöchst ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Kalckstein zu Ahlen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Kunth hierselbst ist die einstweilige Verwaltung der bei dem Stadtgericht zu Wittstock erledigten Assessorstelle übertragen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Berge zu Magdeburg ist zum Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Oberlandesgericht

Digitized by Google

und zum Notarius im Bezirk deſſelben ernannt, auch demſelben geſtattet worden, den Titel als Juſtizrath zu führen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Merkel zu Selbin iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius im Guhener Kreiſe mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Fürſtenberg ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Chales de Beaulieu zu Heydekrug iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Landgericht zu Kaukehmen, dem Juſtizamte Seckenburg, dem Gerichte der Grafſchaft Rantenburg und der Gerichts-Kommiſſion zu Heinrichswalde, ſo wie zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Inſterburg, unter Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kaukehmen ernannt, ihm auch die Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Heydekrug und der Gerichts-Kommiſſion zu Ruß geſtattet worden.

Der Juſtiz-Kommiſſar, Juſtizrath Maenicke zu Halle a. d. S. iſt geſtorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Präſidenten, Geheimen Ober-Juſtizrath Dr. Murzer zu Koblenz iſt die nachgeſuchte Verſetzung in den Ruheſtand vom 1. Januar k. J. ab mit Penſion Allerhöchſt bewilligt worden.

Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Vereinigung der Patrimonialgerichte Theiſa und Prieſchka mit dem Patrimonial-Landgerichte Elſterwerda iſt Allerhöchſt genehmigt worden.

Es iſt genehmigt worden, daß die Gerichtsbarkeit auf den Gütern Kolbatz nebſt Hofdamm und Heidchen von dem Juſtizamte Kolbatz verwaltet werde.

Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 11. Dezember d. J. ausgegebene 33. Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2396 die Verordnung wegen exekutiviſcher Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz;

Num. 2397 die Verordnung wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen beſcholtener Perſonen in den mit einer der beiden Städteordnungen beliehenen Städten, und

Num. 2398 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 25. Januar 1823 wegen ſtreitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen; endlich

Num. 2399 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre, betreffend die Deklaration der Allerhöchſten Ordre vom 14. Juli 1834 wegen der Bürgſchaft der Ehefrauen im Herzogthum Weſtphalen;

ſämmtlich vom 24. November d. J.

Geſetzliche Verordnungen, Miniſterial-Verfügungen, Plenar-Beſchlüſſe des Geheimen Ober-Tribunals und Erlaſſe der Provinzial-Juſtiz-Kollegien.

Num. 181.

Verfügung vom 6. Dezember 1843, — betreffend die Kompetenz-Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. Februar 1843, wegen Benutzung der Privatflüſſe.

(§. 23 dieſes Geſetzes, Geſetzſammlung S. 41.)

Auf die Berichte vom 8. September und 14. Oktober d. J. wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß die darin zur Sprache gebrachten Reſſort-Zweifel bei der Ausführung des Geſetzes vom 28. Februar d. J. wegen Benutzung der Privatflüſſe zwar einer ſorgfältigen Erwägung unterworfen worden

Digitized by Google

sind, wir jedoch die von dem Kollegium vertheidigte Ansicht nicht theilen können, sondern uns dahin aussprechen müssen:

daß sich die im zweiten Satze des §. 23 des gedachten Gesetzes enthaltene Ausschließung des Rechtsweges nur auf Streitigkeiten bezieht, welche in Folge eines nach §. 19 u. f. ertrahirten Provokations-Verfahrens entstanden sind.

Allerdings ist der §. 23 a. a. O. so allgemein gefaßt, daß, wenn man blos diese Fassung vor Augen hat, die darin enthaltenen Bestimmungen auf alle Streitigkeiten ohne Unterschied bezogen werden könnten. Allein es genügt nicht, bei der Interpretation sich auf die wörtliche Fassung dieser Gesetzesstelle zu beschränken; man muß vielmehr auch den Zusammenhang ins Auge fassen, in welchem dieselbe mit der ganzen übrigen Anordnung des Gesetzes steht.

In dem letzteren ist, abgesehen von dem in den §§. 19 u. f. neu eingeführten Provokations-Verfahren eine Aenderung der bestehenden Kompetenz-Verhältnisse zwischen Gerichten und Regierungen nicht beabsichtigt, vielmehr der Grundsatz festgehalten worden, daß Gegenstände des allgemeinen polizeilichen Interesses vor die Polizei-Behörden gehören, die Feststellung der streitig gewordenen Rechte und des Umfanges derselben aber den Gerichten zustehe.

Nach diesem Grundsatze ist die Kognition über die in den §§. 2—12 enthaltenen polizeilichen Gegenstände den Polizei-Behörden übertragen; desgleichen ist in dem, im §. 15 bezeichneten Falle der Gefährdung eines öffentlichen Interesses, oder der Bewirkung eines Nothstandes, die Kompetenz der Regierung angeordnet, wogegen in den §§. 13, 14, 16, 17 und 18, welche nähere Bestimmungen über die Rechte der Uferbesitzer enthalten, die Kompetenz der Polizei-Behörden nicht festgesetzt ist, hinsichtlich dieser Gegenstände also die allgemeine Regel gilt, daß Streitigkeiten, welche die Rechte und das Eigenthum von Privat-Personen betreffen, zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören.

In dieser Beziehung gehören aber die in dem §. 13 unter 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen mit denen des §. 16 a und b in dieselbe Kathegerie. Beide handeln von dem Umfange der Rechte von Privat-Personen, und dies gilt insbesondere auch von der im §. 16 sub b getroffenen Anordnung:

daß dem Besitzer einer schon bestehenden Mühle ein Widerspruchsrecht zusteht, wenn ihm das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen wird.

Im Allgemeinen ist daher kein Grund vorhanden, bei den hierüber, mithin über Gegenstände des Privatrechts, entstehenden Streitigkeiten die Kompetenz der ordentlichen Gerichte auszuschließen.

Nur dann, wenn das nach §. 19 u. f. gestattete Provokations-Verfahren stattgefunden hat, und sich hierbei Widersprüche und Entschädigungs-Ansprüche ergeben haben, ist die der Regierung eingeräumte Kompetenz eine ausgedehntere, indem alsdann nach der im zweiten Satz des §. 23 enthaltenen Bestimmung die Streitigkeiten darüber:

ob einem zur Zeit der Publikation des Gesetzes bestehenden Triebwerke des zum Betriebe im bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde,

also über einen nach §. 16 sub b erhobenen Widerspruch, der Entscheidung der Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges überwiesen werden.

Der zweite Satz des §. 23 enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Regel:

daß Streitigkeiten über Rechte von Privat-Personen zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören;

und wenn es daher nach der wörtlichen Fassung des §. 23 zweifelhaft ist:

ob sich diese Ausnahme auf alle Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich um die im zweiten Satze desselben bezeichnete Frage handelt, oder nur auf diejenigen bezieht, welche durch ein von Seiten des Uferbesitzers veranlaßtes Provokations-Verfahren entstanden sind?

so muß man sich schon nach allgemeinen Auslegungs-Regeln für die zweite Alternative entscheiden.

Daß aber dieses auch wirklich der Absicht des Gesetzes vom 28. Februar d. J. entspricht, ergeben unzweideutig die demselben zum Grunde liegenden legislativen Berathungen.

Der Entwurf des Gesetzes in seiner ersten Redaktion enthält das auf den Antrag des Uferbesitzers zulässige Provokations-Verfahren in den §§. 14 u. f.

Der §. 16 bestimmt:

Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist kann der Provokant von der Regierung eine Mittheilung der angemeldeten Widersprüche und Entschädigungs-Ansprüche verlangen.

Digitized by Google

und hierauf folgt der dem §. 23 des Gesetzes entsprechende §. 17, welcher lautet:

„Wird der Widerspruch auf die Behauptung gegründet:

daß Jemandem das ausschließliche Verfügungsrecht über das ganze Wasser oder einen bestimmten aliquoten Theil desselben (½, ⅓ ꝛc.) auf Grund eines speziellen Rechtstitels als Provinzialgesetz, Vertrag, Verjährung ꝛc. zustehe,

so ist darüber im Wege Rechtens zu entscheiden; desgleichen auch dann, wenn Streit darüber obwaltet: ob Rechte, welche eine Entschädigung gegen den Provokanten begründen, rechtlich existiren.

Wenn dagegen nur streitig ist:

ob durch die projektirte Ueberrieselungs-Anlage den zur Zeit der Emanation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerken das zu ihrem Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser werde entzogen werden,

so hat darüber die Verwaltungs-Behörde zu entscheiden."

Nach der Art, wie sich die hierin enthaltenen Vorschriften, insbesondere die Bestimmung über die Kompetenz der Verwaltungs-Behörde, an die unmittelbar vorhergehenden Vorschriften über das Provokations-Verfahren anschließen, muß man annehmen, daß sie den Fall der Einleitung des Provokations-Verfahrens voraussetzen und nur unter dieser Voraussetzung anwendbar sind.

Aus dem §. 17 des ersten Entwurfs ist der §. 23 des Gesetzes hervorgegangen. Die Berathungen über das letztere ergeben nicht, daß bei der anderweitigen Fassung in den umgearbeiteten Entwürfen beabsichtigt worden ist, die in Rede stehenden, das Provokations-Verfahren betreffenden Ressort-Bestimmungen auch auf die ohne ein solches entstandenen Rechtsstreitigkeiten auszudehnen; im Gegentheil ergiebt die Verhandlung der ständischen Ausschüsse vom 3. November v. J., daß man dabei ein Provokations-Verfahren vor Augen gehabt hat, indem darin bei der Berathung über den §. 23 mehrfach von Provokanten und Provokaten die Rede ist.

Sollte es bei Aufstellung des zweiten Satzes des §. 23 die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, auch außerhalb des Provokations-Verfahrens die Entscheidung über die in diesem Satze erwähnte Streitfrage stets den Regierungen unter Ausschließung des Rechtsweges zu überweisen, so würde dies mancherlei Inkonvenienzen im Prozeßgange zur Folge haben. Als Kläger tritt hier wohl immer der durch die Bewässerungs-Anlagen sich gefährdet haltende Triebwerks-Besitzer auf, da der Unternehmer der Anlage mit dieser nach §. 19 ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß vorschreiten kann und der Regel nach sich vorher nicht um die Einwilligung der ihm benachbarten Triebwerks-Besitzer kümmern wird. Fiele nun die Klage des Mühlen-Besitzers, wenn sich dieselbe auf den §. 16b des Gesetzes stützt, der Kompetenz der Regierung anheim, und träte dagegen der Ufer-Besitzer mit einer Exception aus §. 17 Num. 1 auf, so müßte alsdann der Prozeß wiederum an das Gericht übergehen, damit dasselbe zuvor über diesen Einwand entscheide.

Was endlich die Behauptung des Kollegiums betrifft,

daß in der Preußischen Gesetzgebung kein Fall bekannt sei, in welchem es von der Willkühr eines Betheiligten abhänge, einen streitigen Fall zur Kognition der Justiz- oder der Verwaltungs-Behörde zu bringen,

so kann dieselbe nicht für unbedingt richtig erachtet werden, indem es in den bestehenden Gesetzen nicht an analogischen Bestimmungen fehlt, nach denen Streitigkeiten, die sonst vor den ordentlichen Richter gehören, in Folge einer Provokation auf eine Verwaltungs- oder andere Behörde übergehen. Namentlich findet dies bei den vor die General-Kommission gehörigen Auseinandersetzungen und auch gewissermaaßen in Entwässerungssachen nach den §§. 15 u. f. 19 des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811 statt.

Hiernach findet der zweite Satz des §. 23 des Gesetzes vom 28. Februar d. J. nur auf solche Fälle Anwendung, in denen ein Provokations-Verfahren nach den §§. 19 u. f. stattgefunden hat.

Berlin, den 6. Dezember 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Der Minister des Innern
Graf von Arnim.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5459. V. 5. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.)

Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Dezember 1843. № 51.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Krönig ist gestorben.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Le Prêtre zu Glogau ist als Rath an das Kammergericht mit dem Dienstalter vom 22. September 1822 versetzt worden.

Der Kammergerichts-Rath Gutschmidt ist von den Geschäften bei dem Revisions-Kollegium der Provinz Brandenburg entbunden, und an dessen Stelle der Kammergerichts-Rath Goltdammer zugleich zum Mitgliede dieses Kollegiums ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor von Schrötter ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Königsberg,

und der Kammergerichts-Assessor Dunkelberg auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Halberstadt

versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Voigt, mit dem Dienstalter vom 3. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Schwagerus, mit dem Dienstalter vom 14. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Kierski, mit dem Dienstalter vom 2. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Vogelsang, mit dem Dienstalter vom 19. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Sack, mit dem Dienstalter vom 5. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Kanz, mit dem Dienstalter vom 1. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren: 1. Pechstein, mit dem Dienstalter vom 31. Oktober d. J.; 2. Bernhard Richter, mit dem Dienstalter vom 2. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Gottfried Gustav Engelhart, mit dem Dienstalter vom 17. Juli d. J

Digitized by Google

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Rauchfuß zu Loeban ist am 27. November d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Marienburg und zum Kreis-Justizrath für den Marienburger Kreis,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Weniger zu Neumarckt in Schlesien an demselben Tage zugleich zum Kreis-Justizrath für den Neumarckter Kreis,

und der Land- und Stadtgerichts-Rath Lemmer zu Liegnitz an demselben Tage zugleich zum Kreis-Justizrath für den Liegnitzer Kreis

Allerhöchst ernannt worden.

Dem Kreis-Justizrath Moll zu Neumarckt ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte Allerhöchst ertheilt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ahrends zu Pr. Stargard ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Conitz versetzt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Biermann zu Nieheim ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Warburg und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Paderborn,

und der Oberlandesgerichts-Assessor Heldfiek zu Brackel zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Beverungen und zugleich zum Notarius im Bezirk desselben Oberlandesgerichts

ernannt worden.

Dem im Jahre 1839 unter Vorbehalt des Wiedereintritts entlassenen Justiz-Kommissarius Drube zu Büren ist der Wiedereintritt als solcher bei dem dortigen Land- und Stadtgericht gestattet worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Ober-Prokurator Wingender zu Elberfeld ist gestorben.

Die Wahl des Kaufmanns J. B. Reuß zu Trier zum Richter bei dem dortigen Handelsgericht ist unterm 4. Dezember d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Der Friedensrichter Hammer zu Hillesheim wird vom 1. Januar k. J. ab an das Friedensgericht zu St. Vith,

und der Friedensgerichtsschreiber Neumann zu Barmen von demselben Tage ab an das Friedensgericht zu Düsseldorf

versetzt.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 182.

Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 9. Juli 1840 und 9. November 1843, — die Rechtsverhältnisse der in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Culm- und Michelauschen Kreise wohnhaften Mennoniten betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 9. Juni d. J. erkläre Ich, daß die Rechtsverhältnisse der in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Culm- und Michelauschen Kreise wohnhaften Mennoniten, die in den Jahren 1814 und 1815 in den diesseitigen Unterthanen-Verband wieder aufgenommen worden, nur nach den Bestimmungen des Edikts vom 30. Juli 1789 und der Deklaration vom 17. Dezember 1801, so wie nach dem Erlasse vom 24. November 1803, in Verbindung mit der Deklaration vom 25. Februar 1824 zu beurtheilen sind, jedoch unter der Maßgabe, daß diejenigen Grundstücke, welche die betreffenden Mennoniten unter der Herrschaft des Freistaats Danzig oder des Herzogthums Warschau nach den Gesetzen derselben eigenthümlich, emphyteutisch, erbzinslich ꝛc. etwa erworben und bei ihrem Uebergange in den diesseitigen Staats-Verband noch besessen haben, mit den Beschränkungen der diesseitigen Gesetze in ihrem Besitze verbleiben.

Sanssouci, den 9. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Justiz-Minister und den Minister des Innern.

Digitized by Google

Unter den in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 22. v. M. angezeigten Verhältnissen will Ich es dabei belassen, daß die in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und in dem Culm- und Michelauschen Kreise vormals von Mennoniten besessenen Grundstücke, welche während des Bestehens jenes Freistaates, oder der Vereinigung des genannten Kreises mit dem vormaligen Herzogthum Warschau, aus dem Besitze der Mennoniten herausgegangen sind, von Mennoniten nicht wieder erworben werden dürfen. — Sie, die Staats-Minister Mühler und Graf von Arnim haben demgemäß das Erforderliche in Ihren Ressorts anzuordnen. — Sanssouci, den 9. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende beide Allerhöchste Kabinets-Befehle, welche die Verhältnisse der Mennoniten in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Culm- und Michelauschen Kreise betreffen, werden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung den Gerichten bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Dezember 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden. I 5358. M. 25. Vol. 2.

Num. 183.

Verfügung vom 4. Dezember 1843, — die Auslegung des Gesetzes vom 6. Januar 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.

(Gesetzsammlung S. 19.)

Auf den Bericht vom 7. v. M., die Auslegung des Gesetzes vom 6. Januar d. J., über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen betreffend, erklärt sich der Justiz-Minister mit der Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts einverstanden, daß die im §. 1 des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Einsperrung des inländischen Landstreichers in eine Korrektions-Anstalt nicht vom erkennenden Richter ausgesprochen zu werden braucht, weil sie den Worten des Gesetzes nach, nicht ein Theil der Strafe ist, sondern

nach ausgestandener Strafe erfolgen soll,

und als eine polizeiliche Maßregel lediglich dem Ressort der Verwaltungsbehörden zufällt, welche nach §. 8 des Gesetzes in jedem Falle die Dauer der Einsperrung in die Korrektions-Anstalt zu ermessen und zu bestimmen haben. Berlin, den 4. Dezember 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 5345. Krim. 79. Vol. 2.

Num. 184.

Verfügung vom 7. Dezember 1843, — die Festsetzung und Einziehung der Gebühren der Offizial-Mandatarien armer Parteien betreffend.

(Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I Tit. 23 §. 36, Thl. III Tit. 7 §. 44 und Anhang §. 141.)

Auf Ihre Anfrage vom 20. Oktober d. J., die Festsetzung und Einziehung der Gebühren der Offizial-Mandatarien armer Parteien betreffend, wird Ihnen Folgendes eröffnet.

Der Justiz-Minister ist zwar damit einverstanden, daß ein Justiz-Kommissarius, welcher von einem Gericht einer Partei, auf deren Antrag oder von Amtswegen, als Mandatar oder Assistent zugeordnet worden, an sich berechtigt ist, die Festsetzung seiner Gebühren für die in dergleichen Rechtsangelegenheiten gehabten Bemühungen und Geschäfte zu verlangen und demnächst die Einziehung der festgesetzten Gebühren und etwaigen Auslagen von der betreffenden Partei oder vom unterliegenden Gegner zu veranlassen; wenn aber ein Justiz-Kommissarius einer Partei zugeordnet worden ist, welche ihr Unvermögen zur Bezahlung von Prozeßkosten nach Vorschrift der Gesetze bereits nachgewiesen hat, oder nach den bestehenden gesetzlichen

Digitized by Google

Bestimmungen für unvermögend zu erachten ist, so kann derselbe weder die Festsetzung der überhaupt zulässig gewesenen Gebühren, noch deren Einziehung von der unvermögenden Partei verlangen, sondern nur die Erstattung seiner baaren Auslagen auf Grund des §. 141 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung aus der Salarien-Kasse des Gerichts, welches ihn als Mandatar bestellt hat, in Antrag bringen.

Nach §. 44 Tit. 7 Thl. III der Allgemeinen Gerichtsordnung sind Justiz-Kommissarien überhaupt verpflichtet, auch unvermögenden Parteien als Bevollmächtigte oder Assistenten zu dienen. Daß diese Dienstleistung unentgeltlich geschehen muß, und daß unter unvermögenden Parteien solche zu verstehen sind, welche ihr Unvermögen zur Bezahlung von Prozeßkosten nach Vorschrift der Gesetze nachgewiesen haben, oder nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für unvermögend zu erachten sind, kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als der §. 141 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt, daß die Auslagen der Justiz-Kommissarien in Armensachen aus der Salarien-Kasse des Gerichts zu bezahlen seien und dieser §. dem §. 36 Tit. 23 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung, welcher vom Armenrechte handelt, als Zusatz beigefügt worden ist.

Mit Rücksicht hierauf findet der Justiz-Minister gegen die von dem Königlichen Oberlandesgerichte zu N. getroffene Bestimmung:

daß die Mandatarien-Gebühren der, armen Parteien ex officio zugeordneten Sachwalter künftig nur dann festgesetzt werden sollen, wenn der Mandatar nachzuweisen vermag, entweder, daß die Partei sich nicht zum Armenrechte qualificire, oder aber daß dieselbe später Vermögen erworben habe, nichts zu erinnern. Berlin, den 7. Dezember 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Herrn Justiz-Kommissarius N. I. 5372. Sportelsachen 42. Vol. 7.

Num. 185.

Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1843, — betreffend die Mittheilung der in Untersuchungssachen gegen Beamte ergangenen Erkenntnisse an die betreffenden Departements-Chefs und die Königlichen Regierungen.

(Verfügung vom 5. August 1841 — Justiz-Ministerial-Blatt S. 254 — und vom 8. Januar 1842 — Justiz-Ministerial-Blatt S. 17.)

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß die Gerichtsbehörden den in der allgemeinen Verfügung vom 5. August 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 254) ertheilten Vorschriften in Beziehung auf die Mittheilung der in Untersuchungssachen wider Beamte ergangenen Erkenntnisse

a. an den betreffenden Departements-Chef und

b. an die betreffende Regierung

nicht vollständig genügen und entweder das Erkenntniß nur dem Departements-Chef, oder nur der Regierung übersenden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden und in der Rhein-Provinz die Herren Ober-Prokuratoren werden hierdurch angewiesen, die Vorschriften der vorgedachten allgemeinen Verfügung, auf welche die allgemeine Verfügung vom 8. Januar 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 17.) zurückweiset, genau zu beachten, und in allen Untersuchungen wider Civil-Beamte, welche den Regierungen untergeordnet sind, das Erkenntniß erster Instanz an dem Tage, an welchem die Eröffnung desselben an den Angeschuldigten verfügt wird, sowohl

a. dem betreffenden Departements-Chef unmittelbar, als

b. der, dem Beamten vorgesetzten Regierung oder Provinzial-Steuer-Direktion,

wegen des Rechtsmittels der Aggravation, und wegen des Interesses, welches die Aufsichtsbehörde an dem Ausfalle des Erkenntnisses zu nehmen hat, mitzutheilen.

Berlin, den 12. Dezember 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Herren Ober-Prokuratoren in der Rhein-Provinz. I 5563. Krim. 103. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

V. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Dezember 1843. № 52.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Kammergerichts-Rath von Hermensdorff ist gestorben.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Jordan bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 17. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Gützloe bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 28. November d. J.

b. der bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt angestellte Assessor von Herford ist in derselben Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Martiny, mit dem Dienstalter vom 14. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren: 1) Gomille, mit dem Dienstalter vom 20. Oktober d. J., und 2) Stanjeck, mit dem Dienstalter vom 2. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Petrich, mit dem Dienstalter vom 11. Oktober d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Herrmann Müller, mit dem Dienstalter vom 19. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren Morgenroth und Lindig, beide mit dem Dienstalter vom 6. November d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren Schliemann und Kleinwächter zu Oels sind zu Fürstenthumsgerichts-Räthen bei beiden Abtheilungen des Fürstenthumsgerichts zu Oels ernannt und diese Ernennungen von dem Justiz-Minister bestätigt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Lübbecke als etatsmäßiger Assessor fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Schmidt ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Paderborn versetzt worden.

Digitized by Google

2. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Buchhalter Kirchke zu Insterburg ist zum Salarien-Kassen-Rendanten bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Studniarski zu Wollstein ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Posen versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair An zu Posen ist zufolge seiner Wahl zum Stadtrath und Mitgliede des Magistrats daselbst auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen worden.

Der Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant und Kanzlist Gebhardt zu Charlottenburg ist seines Amtes entsetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Münster angestellten Justiz-Kommissarius und Bürgermeister Schulz zu Telgte ist bei Gelegenheit seines Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Quinque zu Naumburg a. d. S. ist auf seinen Antrag in derselben Dienst-Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Halle a. d. S. unter Anweisung seiner Praxis als Justiz-Kommissarius auf den Bezirk dieses Gerichts und die darin belegenen Patrimonialgerichte, versetzt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 20. Dezember d. J. ausgegebene 34. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2400 die Allerhöchste Konzession und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft vom 27. November d. J. nebst dem Statut dieser Gesellschaft vom 26. August d. J. und dem Staats-Vertrage zwischen Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Breslau und Dresden betreffend, vom 24. Juli d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 186.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Dezember 1843, — die Auslegung des §. 100 des Anhangs zum §. 667 Tit. 2 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts betreffend.

Einverstanden mit Ihrer in dem Berichte vom 18. v. Mts. entwickelten Ansicht, bestimme Ich hierdurch zur Beseitigung der, über die Auslegung des §. 100 des Anhangs zum §. 667 Tit. 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts von dem Oberlandesgericht zu Marienwerder angeregten Bedenken, daß in allen Fällen, in denen ein Adliger einen Bürgerlichen ohne Mittheilung des Adels und Wappens adoptiren will, die Bestätigung des Adoptions-Vertrages von Seiten des Landes-Justiz-Kollegiums für genügend zu achten ist.

Charlottenburg, den 16. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Dezember 1843.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. III. 10214. M. 10.

Num. 187.

Bekanntmachung des Geheimen Ober-Tribunals vom 15. November 1843, — wegen deutlicher und vollständiger Unterzeichnung der an dasselbe zu erstattenden Berichte.

Die Namens-Unterschriften unter den Berichten einzelner richterlicher Beamten (Patrimonialrichter, Untersuchungsrichter bei den Steuerbehörden) womit die geschlossenen Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an den unterzeichneten Gerichtshof eingesendet werden, sind häufig so unleserlich, daß sie auch mit der größten Mühe nicht entziffert werden können. Außerdem fehlt gemeiniglich das Amts-Prädikat oder der Titel des Einsendenden, so wie denn auch zuweilen die Benennung des eigentlichen Wohnorts des Referenten vermißt wird. Um den hierdurch, behufs der Rücksendung der Akten nothwendig werdenden beschwerlichen und zeitraubenden Ausmittelungen vorzubeugen, werden die gedachten richterlichen Beamten hierdurch angewiesen, außer der Benennung des Gerichts, nicht allein ihren Namen unter den Berichten deutlich zu schreiben, sondern auch die Amtsbezeichnung der Referenten und deren Wohnort eben so deutlich geschrieben, beizufügen.

Berlin, den 15. November 1843.

Königliches Geheimes Ober-Tribunal.
Sack.

Num. 188.

Bericht und Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, — wegen Auslegung und Anwendbarkeit des §. 731 Tit. 18 Thl. I des Allgemeinen Landrechts.

a.

Bericht.

Ueber die Auslegung und fortbestehende Anwendbarkeit des §. 731 Tit. 18 Thl. I Allgemeinen Landrechts:

„die Lehnwaare ist der neue Besitzer erst nach erfolgter gerichtlicher Zuschreibung des Gutes zu entrichten schuldig"

hatten sich bei dem 2. Senate unsers Kollegiums verschiedene Ansichten hervorgethan. Es ist deshalb erforderlich geworden, die Frage:

Was unter der, im allegirten § gedachten „gerichtlichen Zuschreibung" zu verstehen, und ob diese Vorschrift jetzt überhaupt noch ihre Anwendung finden könne?

zur Entscheidung des Pleni zu verweisen. Diese ist am 4. September 1843 dahin ausgefallen:

1. unter der gerichtlichen Zuschreibung (§. 731 Tit. 18 Thl. I Allg. Landrechts) ist die Berichtigung des Besitztitels zu verstehen,
2. die Vorschrift dieses §. 731 a. a. O. findet noch jetzt Anwendung.

Ew. Exzellenz überreichen wir gehorsamst den hierüber sprechenden Auszug aus dem Protokoll-Buche und den Spruch-Repertorien.

Berlin, den 4. Dezember 1843.

Das Geheime Ober-Tribunal.

Digitized by Google

b.

Plenar-Beschluß.

1. Unter der „gerichtlichen Zuschreibung" in diesem §. ist die Berichtigung des Besitztitels zu verstehen.
2. Die Vorschrift des §. 731 findet noch jetzt Anwendung.

Angenommen in Pleno den 4. September 1843. Num. 4.

I. 5648. E. 42. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Register

zum fünften Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blatts.

I.

Sach-Register.

A.

Seite

Abdecker-Angelegenheiten, siehe Scharfrichter- und Abdecker-Angelegenheiten.

Abgaben, siehe Erbverpächter, Parzellen.

Ablösungssachen, siehe Rezesse.

Adel, Beobachtung der über den Verlust desselben bestehenden Vorschriften. 47.
Siehe auch Adoption.

Adoption eines Bürgerlichen Seitens eines Adligen ohne Mittheilung des Adels und Wappens. 306.

Afterverpachtung eines Erbpachtsguts, deren Statthaftigkeit bei ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Erbverpächters. 50.

Aggravationsgesuch, Frist zu dessen Einlegung in Injuriensachen. 270.

Aktenstücke, siehe Fiskalische Behörden, Porto.

Aktuarien, siehe Kommissionsgebühren.

Allodifikations-Zins, ob der von den Besitzern allodifizirter Lehngüter in dem ehem. Königreich Westphalen und Großherzogthum Berg gesetzlich an den frühern Lehnsherrn zu entrichtende der Eintragung bedarf. 119.

Altentheil, ob nach märkischem Provinzialrecht der überlebende Ehegatte, welcher die statutarische Hälfte wählt, bei der Erbtheilung dasselbe einzuwerfen hat, 282.
Siehe auch Notarien.

Amtsblätter, unentgeltliche Insertion der Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungssachen, so wie der Bekanntmachungen wegen präsumtiv gestohlener oder als verdächtig angehaltener Sachen in dieselben. 71.

Amts-Suspensionen, siehe Justiz-Kommissarien, Notarien.

Anciennität, siehe Anstellungsfähigkeit, Civil-Supernumerarien.

Annahme an Kindesstatt von Personen, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen. 10.

Anseelen, siehe Loose.

Anstellung, siehe Militair-Invaliden, Subalternbeamte.

Seite

Anstellungsfähigkeit, Berechnung der Anciennität derjenigen Personen, welche dieselbe durch eine Allerh. Kab.-Ordre erhalten haben. 154.

Appellationsfrist, siehe Exekution.

Appellations-Instanz, siehe Urtelsgebühren, Werthstempel.

Appellations-Urtel, siehe Erkenntnisse.

Appellanten, deren Beredsamkeit. 113.

Arbeitsscheue, deren Bestrafung und Detention. 211.

— desgl. 275.

— desgl. 303.

— Nichtanwendbarkeit der früheren Strafgesetze auf dieselben. 274.

— Bestrafung der dem Militairverbande Angehörigen. 275.

Arrogation, siehe Annahme an Kindesstatt.

Arrestate der Kreis-Justizräthe. 292.

Arrestiren, siehe Stimmrecht.

Assignation, siehe Depesita.

Audienz-Protokolle, ob die Unterzeichnung der nach §. 30 der Verordnung, betr. die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen, aufgenommenen, durch die Parteien oder deren Mandatarien nothwendig ist, in so fern dieselben materielle Erklärungen enthalten. 172.

Auftragssachen, siehe Gebühren, Kosten.

August, Prinz von Preußen, Königl. Hoheit, siehe Domainen-Kammer.

Auktions-Kommissarien, gerichtliche, deren Kaution. 238.
Siehe auch Münster, Westphalen.

Auskultatoren, deren Entlassung. 6.

Ausländer, deren Bestrafung wegen Landstreichens. 274.

Ausland, siehe Vollmacht.

Aussteller, siehe Tratte.

B.

Baare Auslagen, deren Entrichtung Seitens der Justitute ꝛc., welchen durch besondere Privilegien die Gebührenfreiheit bewilligt ist. 147

Digitized by Google

Seite

Baare Auslagen, deren Tragung in unvermögenden fiskalischen Untersuchungen. 203.
Siehe auch Mandatarius.
Bagatellsachen, deren Bearbeitung. 95.
— desgl. 259.
— wie der Rekurs gegen Erkenntnisse in denselben angebracht werden muß und ob eine einfache Anmeldung genügt. 139.
Siehe auch Dorfgerichte, Kosten.
Bank, Geschäftsverkehr mit derselben. 100.
Bardeledens Meierei, Jurisdiktion über dieselbe. 14.
Bauergut, nothwendige Subhastation der Parzelen eines mit Renten belasteten, vor Vertheilung der Abgaben. 32.
Siehe auch Ehegatte.
Baulinie, siehe Wahre Grenzlinie.
Bauten, Konkurrenz der Regierungs-Baubeamten bei den für Rechnung Königl. Justizbehörden auszuführenden. 67.
— Anträge auf Genehmigung derselben. 187.
Beamte, siehe Erkenntnisse, Justizbeamte, Kautionen, Militair-Invaliden, Schulzenmachen.
Benefizial-Erben, siehe Erbschaftlicher Liquidations-Prozeß.
Berg, ehem. Großherzogthum, siehe Allodifikations-Zins.
Bergban, Entschädigung des Grundeigenthümers für alles, was derselbe durch ersteren verloren hat. 219.
Berichte, deutliche und vollständige Unterzeichnung der an das Geh. Ober-Tribunal zu erstattenden. 307.
Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, siehe Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
Besitznehmer, siehe Mala fides.
Besitztitel, siehe Vermund.
Bettler, deren Bestrafung und Detention. 211.
— desgl. 275.
— desgl. 303.
— Nichtanwendbarkeit der früheren Strafgesetze auf dieselben. 271.
— Bestrafung der dem Militair-Verbande Angehörigen. 275.
Siehe auch Polizei-Behörden.
Beurlaubung, siehe Justiz-Beamte.
Beweismittel, siehe Summarische Prozeßsachen.
Breslau, Statut des Sterbe-Kassen-Vereins für die Justizbeamten im Departement des dortigen Oberlandesgerichts. 213.
Bücher, siehe Inventarien.
Büreaugehülfen, deren Diäten bei Ausrichtung auswärtiger Geschäfte. 219.

C.

Cession, siehe Depositа.
Civil-Supernumerarien, deren Vereidigung. 143.
— Berechnung der Anciennität derselben. 154.
Culmscher Kreis, siehe Mennoniten.

D.

Danzig, ehem. Freistaat, siehe Mennoniten.
Degradation, siehe Invaliden.
Departements-Chef, siehe Erkenntnisse.
Depositа, ob dieselben dem Exekutionssuchen im Wege der Assignation oder Cession überwiesen werden können. 202.
Deposital-Kassen-Rendanten, deren Kautionen. 238.

Seite

Depositarien, ob denselben die Befugniß zusteht, die von ihnen bei deren Annahme außer Kours gesetzten Papiere wiederum in Kours zu setzen. 170.
Diätarien, deren Vereidigung. 143.
Diäten, siehe Büreaugehülfen.
Dienstsiegel, deren Preis. 268.
Döbrichau, Gemeinde, deren Vereinigung mit dem unmittelbaren Jurisdiktionsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Torgau. 70.
Domainen-Kammer des Hochseligen Prinzen August Königl. Hoheit, deren Benennung: „Hofkammer der Königl. Familiengüter." 232.
Dorfgerichte, deren Gebühren für Exekutionen in Bagatellsachen. 272.
— Ausnahme eines Testaments vor denselben von Personen, welche ihr Handzeichen nicht beifügen können. 20.
— Anzeige eines Druckfehlers in der im Justiz-Ministerial-Blatt abgedruckten Instruktion für dieselben. 20.
Düsseldorf, Festmahl daselbst am 4. Juli 1843. 186.
Duisburger statutarische Gütergemeinschaft, Einwilligung der Ehefrau in die Veräußerung oder Verpfändung gemeinschaftlicher Grundstücke. 251.

E.

Edikten, siehe Fiskalische Behörden.
Ehefrau, siehe Duisburger statutarische Gütergemeinschaft, Pommern, Vormundschaftliche Gerichte.
Ehegatte, Dispositionsbefugnisse des überlebenden bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft hinsichtlich der zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden, dem Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen unterliegenden Bauergüter. 73.
— anderweitige Verheirathung eines gerichtlich geschiedenen, wenn minorenne Kinder aus erster Ehe vorhanden sind. 156.
Siehe auch Altentheil, Privat-Inventar.
Eheliche Gütergemeinschaft, siehe Ehegatte, Pommern, Privat-Inventar.
Ehemann, siehe Kinder, Pommern, Vormundschaftliche Gerichte.
Eigenthumsgrenze, siehe Wahre Grenzlinie.
Eigenthums-Prätendent, siehe Hypothekengläubiger.
Einreden, siehe Revisionssachen.
Eintragung, siehe Allodifikations-Zins.
Einwendungen, siehe Revisionssachen.
Eisenbahn-Unternehmungen, Umfang der denselben bewilligten Stempel- und Spezial-Freiheit, insbesondere in Bezug auf die Expropriation. 276.
Entlassung, siehe Untersuchungen.
Erbpachtgut, siehe Aftervererbpachtung, Erbverpächter.
Erbschaftlicher Liquidations-Prozeß, ob derselbe auf Antrag der in Besitz des Nachlasses gebliebenen Benefizial-Erben nach rechtskräftiger Präkluseria aufgehoben werden kann. 171.
Erbtheilung, siehe Altentheil.
Erbverpächter, Fortdauer der kontraktlichen Verpflichtung desselben zur Entrichtung der auf dem Erbpachtsgrundstück haftenden Abgaben auch nach Verkündigung des Gesetzes vom 21. April 1825 (betr. das ehem. Königreich Westphalen). 64.
Siehe auch Aftervererbpachtung.
Erkenntnisse, deren Uebersendung Seitens des Appellationsrichters, behufs der Insinuation an die Parteien, an

Digitized by Google

Seite

diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen ist.

Erkenntnisse, deren Publikation in fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien. 231.

— Mittheilung der in Untersuchungen gegen Beamte ergangenen, an den betreffenden Departements-Chef und die betreffende Regierung. 235.

Siehe auch Bagatellsachen, Injurien-Prozesse, Publikation, Straf-Anstalten, Summarische Prozeßsachen.

Exekution, deren Vollstreckung in Gegenstände des Vermögens, welche sich im Depositorium eines Gerichts oder bei einer Privatperson niedergelegt finden. 204.

— in wie fern dieselbe während des Laufs der jetzt bestehenden Appellationes- und Revisionsfristen zuzulassen sei. 202.

Siehe auch Dorfgerichte, Taxations-Gebühren, Ueberweisung.

Exmirte, siehe Kreis-Justizräthe. 72.

Expeditions-Eleven, deren Vereidigung. 143.

Expropriation, siehe Eisenbahn-Unternehmungen.

Extrapost, siehe Reisekosten.

F.

Festungs-Arrest, Unterbringung der dazu verurtheilten Personen. 26.

Fiskalische Behörden, ob dieselben zur Edition ganzer Aktenstücke oder einzelner Urkunden verpflichtet sind. 113.

Fiskalische Untersuchungen, siehe Baare Auslagen, Erkenntnisse, Gutachten.

Fiskus, Erlaß der Konsens-Einholung bei Veräußerungen der von demselben unter diesem Beding zum vollen Eigenthum verliehenen Grundstücke. 258.

Forderungen, siehe Ueberweisung.

Frankfurt, Statuten des Pensions-Vereins der in dem Departement des dortigen Oberlandesgerichts angestellten Justiz-Kommissarien. 162.

Frauenholz, ehem. Forstgrundstück, Real-Jurisdiktion über dasselbe. 138.

Freiwillige, siehe Schlesischer Verein.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, siehe Gebühren, Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

G.

Gebühren eines Unterrichters für die ihm für seine Person übertragenen Geschäfte. 15.

— desselben in Requisitions- und Auftragsachen bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 212.

— desgl. 255.

Siehe auch Dorfgerichte, Justiz-Kommissarien, Magistrate, Mandatarius, Mandatsklage, Notarien, Sachverständige, Schwurzeugen, Zeugen.

Gebührenwesen, Erledigung von Zweifeln über dasselbe. 147.

Gefängniß, Gebrauch dieser Bezeichnung in Erlassen und Berichten der Behörden. 31.

Gehalt, dessen Belassung oder theilweise Einziehung bei Beurlaubung und Vertretung der Justizbeamten. 103.

Geheimes Ober-Tribunal, siehe Berichte.

Gemeinschuldner, Beurtheilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines von demselben mit einem Dritten geschlossenen lästigen Vertrages. 220.

General-Bericht des Justiz-Ministers Mühler für die Jahre 1840 und 1841, Mittheilung des auf denselben ergangenen Allerh. Kabinets-Befehls. 138.

Seite

„General-, Post, Straßen- und Eisenbahn-Karte von Preußen," deren Herausgabe. 56.

Gensd'armen, siehe Widersetzlichkeiten.

Gerichtliche Zuschreibung, siehe Lehnwaare.

Gerichtsporteln, siehe Verjährung.

Gerichtsstand minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergl. Lehrlinge, Handlungsdiener, Kunstgehülfen und Fabrikarbeiter. 256.

Siehe auch Telegraphen-Korps.

Gerichts-Kommissionen, Vereinnahmung der bei denselben eingezahlten Kosten. 260.

Geschiedene Ehegatten, siehe Ehegatte.

Gesellschafter, dessen solidarische Verpflichtung aus einem von einem andern Gesellschafter mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäft. 75.

Gesetz-Sammlung, Ermäßigung der Verkaufspreise für dieselbe. 8.

Gewerbefreiheit, ob nach der Allerh. Kab.-Ord. v. 19. April 1813 die vor Publikation des Edikts v. 2. Novbr. 1810 errichteten Verträge, wodurch dieselbe beschränkt oder gehindert wird, als aufgehoben zu achten sind. 84.

Gewöhnlicher Prozeß, siehe Kosten.

Giro, siehe Tratte.

Gnadengehalt, Anspruch der Hinterbliebenen eines in der letzten Zeit vor seinem Tode vertretenen Beamten auf dasselbe. 214.

Siehe auch Militair-Gnadengehalt.

Gottsmannsche Waisen-Unterstützungs-Anstalten zu Pleß, Bewilligung der gerichtlichen Sportelfreiheit für dieselben. 87.

Grenzlinie, siehe Wahre Grenzlinie.

Großjährigkeits-Erklärung, ob die Verhandlungen über dieselbe kosten- und stempelfrei sind, wenn Minorenne, deren Vermögen während ihrer Minderjährigkeit ganz abgeerbirt wird, für großjährig erklärt werden. 147.

Grundeigenthümer, siehe Bergbau.

Grundstücke, siehe Duisburger statutarische Gütergemeinschaft, Fiskus, Städtische Privatgrundstücke, Vormundschaftliche Gerichte.

Gütergemeinschaft, siehe Privat-Inventar.

Gutachten des Inquirenten in fiskalischen Untersuchungen, Unzulässigkeit des Ansatzes besonderer Gebühren für dasselbe. 210.

H.

Häuser, siehe Städtische Privatgrundstücke.

Häuser-Administratoren, gerichtliche, deren Kaution. 238.

Hammerstein, Justizamt, dessen Sitz. 210.

Heidchen, siehe Koldatz.

„Hitzigsche Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege ꝛc.," (fortgesetzt von Dr. Demme), Herabsetzung des Preises dieser Zeitschrift. 76.

Hofdamm, siehe Kolbatz.

Hofkammer, siehe Domainen-Kammer.

Hof- und Staats-Handbuch, Berichtigung der in demselben gewählten Benennungen der Straf-Anstalten. 31.

Honorar-Rückstände, Nicht-Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Schuldenmachen der Beamten auf die während des Universitäts-Studiums entstandenen. 106.

Hülfsboten, deren Vereidigung. 143.

Hülfsexekutoren, deren Vereidigung. 143.

Digitized by Google

Seite

Hypothekengläubiger, Kollision zwischen denselben und einem Eigenthums-Prätendenten, in so fern jener oder dieser von dem früher entstandenen persönlichen Rechte seines Gegners unterrichtet gewesen. 267.

J.

Jägerlake, siehe Strevp.
Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Portofreiheit für deren Versendung und die Einsendung der dafür zu zahlenden Pränumerations-gelder. 263.
Injurien-Prozesse, Publikation der Erkenntnisse in denselben. 40.
— desgl. 91.
Siehe auch Erkenntnisse, Rechtsmittel.
Inländer, siehe Vollmacht.
Insertion, siehe Amtsblätter, Wiener Zeitung.
Insinuation, siehe Erkenntnisse, Peremtorische Insinuationen, Summarische Prozeßsachen.
Instrumentszeugen, siehe Notariats-Urkunden.
Invaliden, Anspruch der vom Civilgericht mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses außer der Entfernung aus dem Civilamte degradirten, auf Militair-Gnadengehalt. 266.
Siehe auch Militair-Invaliden.
Inventarien, deren Führung über die vorhandenen Utensilien und Bücher bei den Königl. Gerichten. 31.
— desgl. 276.
Siehe auch Privat-Inventar.
Justizbeamte, deren Beurlaubung und Vertretung. 103.
— deren Verhalten in Betreff verwerflicher Demonstrationen. 186.
Siehe auch Schulkenmachen.
Justiz-Kommissarien, Entscheidung verschiedener Zweifel über Gegenstände der Geschäftsverwaltung derselben und der ihnen zu bewilligenden Gebühren. 206.
— Anwendung der Gebühren-Taxe v. 9. Oktbr. 1833. 206.
— Unzulässigkeit des Ansatzes von Siegelgebühren. 206.
— desgl. von Gebühren für Briefe des Vertheidigers. 206.
— desgl. von Schreibgebühren neben dem Pauschquantum in Nichtigkeitsbeschwerde- und Rekurssachen. 206.
— Unzulässigkeit des Ansatzes von Kopialien für die Abschrift eines Kosten-Festsetzungs-Dekrets. 206.
— desgl. 262.
— Festsetzung der Gebühren derselben. 206.
— desgl. 262.
— Berechnung der Kopialien derselben für Abschriften, wenn stoßweise geschrieben werden ist. 155.
— desgl. in Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen. 230.
— deren Amts-Suspension. 27.
— deren Befugniß zur Anfertigung und Einreichung einzelner Eingaben auch bei solchen Gerichten, bei welchen sie nicht zur Praxis berufen sind. 96.
— deren Dienstsiegel. 264.
— deren Reisekosten- und Diäten. 206.
— deren Gebühren für einzelne Arbeiten bei Objekten von 20 Thlrn. oder weniger. 206.
— für den Termin zur mündlichen Verhandlung. 108.
— für die Vertretung verhinderter oder verstorbener Kollegen. 110.
— für Begnadigungsgesuche. 206.

Seite

Justiz-Kommissarien, deren Gebühren für Termine in Kriminalsachen, die nicht mehrere Stunden Zeit erfordern. 206.
— für das Arrestverfahren in Bagatellsachen. 206.
— in Injurien-Prozeßsachen. 206.
— in Bagatellsachen. 227.
— Prokura-Gebühren derselben in summarischen Prozessen zweiter Instanz. 61.
— Einklagung der Gebühren derselben. 143.
— Anwendung der Bestimmungen über das Schuldenmachen der Beamten auf dieselben. 62.
Siehe auch Frankfurt, Mandatarius, Mandatsklage.
Justiz-Minister, dessen Vertretung. 184.

K.

Kautionen derjenigen Beamten, welche bei den ans Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden nur Privat-Gelder oder Güter verwalten. 238.
Kinder, Anfechtung der Legitimität derselben Seitens des Ehemannes. 16.
Siehe auch Ehegatte.
Klagenmeldung, Mittheilung jeder zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten an die Gegenpartei. 204.
Kleve-Märkische Güterregemeinschaft. 28.
Koch, „die Agrar-Gesetze des Preußischen Staats ꝛc.," Empfehlung des Werks. 124.
Kolbatz nebst Hofdamm und Heidchen, Verwaltung der Gerichtsbarkeit auf diesen Gütern. 288.
Kommissionsgebühren der Referendarien, Sekretarien und Aktuarien für Abhaltung von Terminen außerhalb der Gerichtsstelle, aber am Orte des Gerichts. 277.
Siehe auch Gebühren.
Kompetenz, Zulässigkeit der Rechtswohlthat derselben auch außer dem Falle des Konkurses. 11.
Kompetenz-Bestimmungen des Gesetzes wegen Benutzung der Privatflüsse. 288.
Konitz, L. u. St. Gericht, dessen Kompetenz in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungssachen. 24.
Konkurs, siehe Gemeinschuldner, Kompetenz.
Kopialien, siehe Justiz-Kommissarien.
Korrespondenz der Gerichte, nähere Bezeichnung gleichnamiger Orte bei derselben. 61.
Kosten in Requisitions- und Auftragssachen. 53.
— in Mandats- und Bagatell-Prozessen. 97.
— in Rekurssachen. 234.
— in Prozessen, welche theils im summarischen oder gewöhnlichen, theils im Bagatell-Prozeß verhandelt werden. 62.
— für Publikalien der Erkenntnisse in Injurien-Prozessen. 40.
— desgl. 91.
— bei Majorennitäts-Erklärungen. 98.
— in wie fern dieselben in Prozessen mit einer das Privilegium der Kostenfreiheit genießenden Partei von derjenigen Partei, welche nicht die Gebührenfreiheit genießt, einzuziehen sind. 147.
Siehe auch Baare Auslagen, Gebührenwesen, Gerichtstage-Kommissionen, Großjährigkeits-Erklärung, Niederschlagung, Patrimonialgerichte, Porto, Prozentgelder, Sachverständige, Zeugen.
Kosten-Verschüsse, Verrechnung der von den Parteien eingezahlten. 117.

Digitized by Google

Seite

Kostenzahlungs-Mandate, ob in Rechtsangelegenheiten, für welche nur ein Pauschquantum zu liquidiren ist, der Ansatz von Schreibgebühren für dieselben für zulässig zu erachten. 271.

Kratsch, „topographisch-justitiarisches Handbuch der deutschen Bundesstaaten," dessen Anschaffung. 159.

Kreis-Justizräthe, deren Verpflichtung zur Anzeige aller Todesfälle criminiter Personen an die Obergerichte. 215.
Siehe auch Assessorate.

Kriminalsachen, siehe Publikation, Straf-Anstalten.

Küstrin, L. u. St. Gericht, dessen Kompetenz zum Erkennen in Strafsachen. 180.

Kurmark, siehe Scharfrichter- und Abdecker-Angelegenheiten.

L.

Landstreicher, deren Bestrafung und Detention. 211.
— desgl. 275.
— desgl. 303.
— Nichtanwendbarkeit der früheren Strafgesetze auf dieselben. 274.
— Bestrafung der dem Militairverbande Angehörigen. 275.

Landwehrmänner, deren Bestrafung bei unterlassener Ab- und Anmeldung der Aufenthalts-Veränderung. 278.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Berliner, ob dieselben die Stempelfreiheit zusteht. 206.

Legitimität, siehe Kinder.

Lehngüter, siehe Allodifikations-Sind.

Lehnsberechtigte, ob dieselben ihres eigenen Succeßionsrechts verlustig gegangen sind, wenn ihre Verfahren unterlassen haben, ihr Succeßionsrecht anzumelden und eintragen zu lassen. 75.

Lehnwaare, deren Entrichtung Seitens des neuen Besitzers nach erfolgter gerichtlicher Zuschreibung des Gutes. 307.

Leipziger Allgemeine Zeitung, deren Verbot. 7.

Lichnau, Gemeinde, deren Vereinigung mit dem L. u. St. Gericht zu Konitz. 218.

Licitations-Termine, siehe Subhastations-Termine.

Liebeswerda, L. u. St. Gericht, Ueberweisung des Gerichtsamts Mühlberg an dasselbe.

Lieferfee, Patrimonialgericht, dessen Vereinigung mit dem Patrimonial-Landgericht zu Belgern. 10.
14.

Liquidations-Prozeß, siehe Erbschaftlicher Liquidations-Prozeß.

Löhsten, Gemeinde, deren Vereinigung mit dem unmittelbaren Jurisdiktionsbezirk des L. u. St. Ger. zu Torgau. 70.

Löwenberg, „Beiträge zur Kenntniß der Motive der Preußischen Gesetzgebung", deren Anschaffung. 124.

Lohnschreiber, deren Vereidigung. 143.
— ob junge Leute, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, als solche angenommen werden dürfen. 143.

Lootse, Ersatz des von demselben bei Führung eines Schiffes durch Aus- oder Uebersegeln zugefügten Schadens. 130.

Lübsches Recht, siehe Pommern.

M.

Märkisches Provinzialrecht, siehe Allenthril.

Magistrate, deren Gebühren für die von denselben auf Requisition der Gerichtsbehörden statt derselben vorgenommenen Handlungen. 141.

Seite

Majorennitätserklärungen, siehe Kosten.

Mala fides, ob dieselbe dem Besitznehmer einer Sache, zu welcher ein Anderer ein früheres persönliches Recht erworben, auch gegen einen solchen Prätendenten entgegensteht, der nicht gerade ein Recht gleicher Art zu der Sache in Anspruch nimmt. 267.

Mandatarius von Amtswegen, Festsetzung der Gebühren des einer armen Partei zugeordneten. 303.

Mandatsklage, bei welchem Gerichte die Justiz-Kommissarien und Notarien wegen ihrer Gebühren und Auslagen dieselbe anzustellen haben. 52.
— Verweisung des Rekurses gegen die verweigerte Zulassung derselben an die Aufsichtsbehörde. 112.

Mandatsprozeß, siehe Kosten.

Martinskirchen, Patrimonialgericht, dessen Vereinigung mit dem Patrimonial-Landgericht zu Belgern. 14.

Meerlatz, „Systematische Darstellung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit," deren Empfehlung. 48.

Mennoniten, Rechtsverhältnisse der in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Culm- und Michelauschen Kreise wohnhaften. 302.

Michelauscher Kreis, siehe Mennoniten.

Miethsprozesse, siehe Stempel.

Militairdienste, siehe Militair-Invaliden.

Militair-Gnadengehalt, siehe Invaliden.

Militair-Invaliden, Ueberfragung der grundsätzlich für dieselben reservirten Stellen an solche, in andern Stellen dienstunfähig gewordene Beamte, deren Anstellung sich auf geleistete Militairdienste gründet. 242.
Siehe auch Invaliden.

Militairpersonen, vorzugsweise Berücksichtigung der versorgungsberechtigten. 154.
— Erörterung der in Untersuchungssachen vorkommenden Frage, ob dieselben im Dienst begriffen gewesen. 218.

Missethäter, dessen Begleitung zum Richtplatz durch einen Seelsorger. 2.
— desgl. 90.

Miterben, siehe Vormund.

Mühlberg, Gerichtsamt, dessen Ueberweisung an das L. u. St. Ger. zu Liebenwerda. 10.

Müller, siehe General-Bericht, Justiz-Minister.

Mündliche Verhandlung, siehe Justiz-Kommissarien, Summarischer Prozeßsachen.

Münster, O. L. Ger., Instruktion für die gerichtlichen Auktions-Kommissarien im Departement desselben. 2.

Muthung, siehe Scharfrichter.

N.

Nachlaß, siehe Erbschaftlicher Liquidations-Prozeß.

Neuenburg, L. u. St. Ger., dessen Kompetenz in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungssachen. 24.

Neumark, siehe Scharfrichter- und Abdecker-Angelegenheiten.

Neustadt, L. u. St. Gericht, dessen Kompetenz in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungssachen. 24.

Nichtigkeitsbeschwerdesachen, ob die Unterlassung der Unterzeichnung der nach §. 30 der Verordn. v. 9. Febr. 1817 aufzunehmenden Audienz-Protokolle durch die Parteien oder deren Mandatarien als Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit anzusehen ist. 172.

Niederschlagung geringfügiger Kostenbeträge. 250.

Digitized by Google

Seite

Niederschlagungs- und Resten-Designation, Erweiterung der Atteste in derselben bei denjenigen Gerichten, in deren Bezirk das Preußische Landrecht von 1721 gilt. 174.

Nonnenholz, ehem. Forstgrundstück, Real-Jurisdiktion über dasselbe. 138.

Notariats-Urkunden, ob Privatschreiber der Notarien bei Aufnahme derselben als gültige Instrumentszeugen auftreten können. 63.

Notarien, deren Amts-Suspension. 27.
— deren Verfahren bei Verhandlungen mit Wenden. 206.
— deren Dienstsiegel. 268.
— Einklagung der Gebühren derselben. 143.
— Unzulässigkeit des Ansatzes von Siegelgebühren. 206.
— desgl. der Beglaubigung von Privatvermerken über Wiedereinsetzungen. 206.
— Entscheidung verschiedener Zweifel über Gegenstände der Geschäfts-Verwaltung derselben und der ihnen zu bewilligenden Gebühren. 206.
— ob dieselben zur Aufnahme von Verträgen über die Aussetzung eines Altentheils von den im Zusatz 105 §. 1 des ostpreußischen Provinzialrechts bezeichneten Gütern für befugt zu erachten. 136.
Siehe auch Mantatsklage.

Nothwendige Subhastation, siehe Parzelen.

O.

Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts, dessen Kompetenz zur Entscheidung in III. Instanz in allen Injurien- und Untersuchungssachen auf das Rechtsmittel, welches gegen ein von den zweiten Senaten der O.-L.-Gerichte zu Stettin und Frankfurt in Folge eingelegter Aggravation verschärfend abgefaßtes Erkenntniß zweiter Instanz angebracht werden. 294.

Ober-Censur-Gericht, Verfahren bei demselben. 182.

Obergerichte, siehe Kreis-Justizräthe.

Obergerichts-Assessoren, siehe Stimmrecht.

Ortschaften, deren nähere Bezeichnung bei der Korrespondenz der Gerichte. 61.

Ostpreußisches Provinzialrecht, siehe Notarien.

P.

Papiere, Wiederinkursesetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten. 170.

Parzelen, deren nothwendige Subhastation vor Vertheilung der Abgaben. 32.

Patrimonialgerichte, Kosten der Uebergabe derselben an den Nachfolger. 92.
— deren Verwaltung durch Mitglieder Königl. Gerichte. 72.
— Unzulässigkeit der Verwaltung derselben durch Subalternbeamte. 206.

Patrimonialrichter, wo derselbe Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen darf. 196.

Paulinenaue, Vorwerk, Jurisdiktion über dasselbe. 14.

Pauschquantum, siehe Kostenzahlungs-Mandate.

Pensionisten, siehe Personal-Arrest.

Pensions-Vereln, siehe Frankfurt.

Persönliches Recht, siehe Acta fides.

Personal-Arrest, dessen Zulässigkeit gegen pensionirte Militairpersonen und Beamte. 19.

Pflegebefohlene, siehe Vormund.

Polizei-Behörden, deren Kompetenz zur Bestrafung des Betteln. 107.
— desgl. 211.

Pommern, ob bei der daselbst nach Lübschem Recht stattfindenden ehelichen Gütergemeinschaft der Ehemann befugt ist, ohne Zuziehung seiner Ehefrau, die von ihm vor Eingehung der Ehe besessenen oder während der Ehe von ihm erworbenen Grundstücke zu veräußern. 128.

Porto, dessen Verminderung bei Versendung von Akten. 127.
— ob die Gerichte erster Instanz in denjenigen Fällen, in welchen sie die beim Appellationsgerichte aufkommenden Kosten beziehen, das von ihnen veranlaßte selbst zu tragen haben. 147.

Posen, Großherzogthum, siehe Audienz-Protokolle.

Postamtliche Insinuationen, Vermerkung des Weigerungsgrundes bei den wegen verweigerter Annahme als unbestellbar zurückgehenden Verfügungen mit Behändigungsscheinen. 175.

Präklusoria, siehe Erbschaftlicher Liquidations-Prozeß.

Preußisches Landrecht, siehe Niederschlagungs- und Resten-Designation, Verjährung.

Prieschka, Patrimonialgericht, dessen Vereinigung mit dem Patrimonial-Landgerichte Elkerwerda. 298.

Privatflüsse, Anlegung des Gesetzes wegen Benutzung derselben. 298.

Privat-Inventar, offenes, ob die Wirksamkeit des Verbots der Einrichtung desselben an die Verordnung einer Fortsetzung der ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern gebunden ist. 28.

Privatschreiber, siehe Notariats-Urkunden.

Prokura-Gebühren, siehe Justiz-Kommissarien.

Prozentgelder, deren Einziehung in kostenfrei bearbeiteten Vormundschaftssachen in den Fällen, wenn der Mutter der Kuranden über deren großjährigkeit hinaus der Nießbrauch an dem Vermögen derselben zusteht. 147.

Publikation der Urtel zweiter Instanz in Kriminalsachen. 68.
— desgl. 111.
— desgl. 194.
Siehe auch Erkenntnisse, Injurien-Prozesse.

Pulsnitzdamm, Uebertragung der der Gebrüchter-Wittwe Schmidt zustehenden Gerichtsbarkeit über denselben an das L. u. St. G. zu Liebenwerda. 70.

R.

Rechnungslegung, siehe Vormundschaftsrechnung.

Rechtskraft, deren Attestirung. 236.

Rechtsmittel, deren Einlegung, wenn in erster Instanz vermöge genereller oder spezieller Subsitution statt des instruirenden ein anderes Gericht erkannt hat. 236.
— deren irrthümliche Anmeldung bei der inkompetenten Behörde. 240.
— Frist zu deren Einlegung in Injuriensachen. 270.
Siehe auch Erkenntnisse.

Referendarien, deren Entlassung. 6.
— deren Versetzung. 23.
Siehe auch Kommissionsgebühren.

Regierungen, siehe Erkenntnisse, Scharfrichter- und Abdecker-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Seite

Regreß-Ansprüche, deren Verfolgung gegen Kassen-Rendanten. 258.

Reiseksten, deren Vergütigung an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind. 295.

Reisesachen, Verfahren, wenn in dem angesetzten Instruktions-Termine keine der vorgeladenen Parteien erscheint. 90.

Siehe auch Bagatellsachen, Kosten, Mandatsklage.

Rendanten, siehe Regreß-Ansprüche.

Reparaturen, Konkurrenz der Regierungs-Baubeamten bei den für Rechnung Königl. Justizbehörden auszuführenden. 67.

Requisitionen an Gerichtsstellen in Ungarn und Siebenbürgen, deren Beförderung auf diplomatischem Wege. 156.

Requisitionssachen, siehe Gebühren, Kosten.

Reste-Designation, siehe Niederschlagungs- und Reste-Designation.

Revisionsfrist, siehe Exekution.

Revisionssachen, ob in revisorio materiell zu erkennen, wenn in zweiter Instanz nur auf den Grund Einer von mehreren Einreden der Kläger abgewiesen ist, diese Einrede aber vom Revisionsrichter verworfen wird. 228.

Rezesse, deren Fassung in Separations- und Ablösungssachen. 83.

— Eintragungen auf Grund derselben in das Hypothekenbuch. 83.

Ribbeck, Patrimonialgericht, siehe Strepy.

Richtplatz, siehe Missethäter.

S.

Sachverständige, in wie fern ein aus Staatskassen besoldeter Beamte auf die Gebühren derselben Anspruch machen kann. 147.

Siehe auch Thierärzte.

Sacrow, Rittergut, Vereinigung der bisherigen Privatgerichtsbarkeit desselben mit dem Justizamte Potsdam. 130.

Sächsliche Ausgaben, deren Berechnung ꝛc. 34.

— desgl. 276.

Schadenersatz, siehe Loosse.

Scharfrichter- und Abdecker-Angelegenheiten, deren Bearbeitung in der Kur- und Neumark durch die Regierungen. 139.

Schiffe, siehe Loosse.

Schlesischer Verein der Freiwilligen aus den Jahren 1813 bis 1815, dessen Statut. 222.

Schleschau, L. u. St.-Gericht, dessen Kompetenz in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungssachen. 24.

Schmidt, Fabrikanten-Wittwe, siehe Pulsnitzdamm.

Schreibgebühren, siehe Kostenzahlungs-Mandate.

Schürfscheln, ob derselbe für die Dauer seiner Gültigkeit das Feld derjenigen deckt, daß dadurch die Muthung eines zufällig Findenden ausgeschlossen wird. 227.

Schuldenmachen der Justizbeamten. 22.

— desgl. 62.

— desgl. 106.

Siehe auch Honorar-Rückstände.

Schwurgezeugen, deren Gebühren. 52.

Seelsorger, siehe Missethäter.

Sekretarien, siehe Kommissionsgebühren.

Separationssachen, siehe Rezesse.

Siebenbürgen, siehe Requisitionen.

Siegel, siehe Dienstsiegel.

Seite

Simon, „Sammlung von Rechtssprüchen der Preußischen Gerichtshöfe", deren Ankündigung. 56.

Solidarische Verpflichtung, siehe Gesellschafter.

Spandau, St.-Gericht u. Justiz-Amt, deren Vereinigung zu einem Land- und Stadt-Gericht. 14.

Spertelfreiheit, siehe Eisenbahn-Unternehmungen.

Städtische Privatgrundstücke, deren Befreiung von städtischen Lasten und Abgaben. 8.

Steckbriefe, siehe Amtsblätter.

Stempel im Subhastations-Prozesse. 79.

— in Konkurs- und Liquidations-Prozessen. 79.

— bei Vertheilung von Gehalts- und Pensionsabzügen. 79.

— bei Vertheilung der Revenüen sequestrirter Grundstücke. 79.

— zu den im Auslande von Ausländern ausgestellten Vollmachten. 79.

— zu Nekognitions-Attesten der im Auslande ausgestellten Vollmachten. 79.

— zu Alimentations-Erkenntnissen, die zwischen Eheleuten in oder außer dem Ehescheidungsprozesse ergehen. 107.

— bei f. g. kumulirten Bagatell-Prozessen. 67.

— desgl. 142.

— zur Ausfertigung einer von einem Notar aufgenommenen Vollmacht. 206.

— bei zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einem an sich zur Entrichtung des Stempels verpflichteten Kontrahenten. 222.

— in Miethsprozessen wegen Immissen oder Ermissen der Miether. 74.

— ob es desselben zu Begnadigungs- und anderen Immediatgesuchen bedarf. 206.

Siehe auch Großjährigkeits-Erklärung, Werthstempel.

Stempelfreiheit, siehe Eisenbahn-Unternehmungen.

Stempelmaterialien, wer dem Verbrauch verderbene, deren Berechnung und Erstattung. 216.

Sterbe-Kassen-Verein, siehe Breslau.

Sterbemonat, Anspruch der Hinterbliebenen eines in der letzten Zeit vor seinem Tode vertretenen Beamten auf das Gehalt desselben. 214.

Sterbequartal, Anspruch der Hinterbliebenen eines in der letzten Zeit vor seinem Tode vertretenen Beamten auf das Gehalt desselben. 214.

Steuer-Defraudations-Sachen, siehe Untersuchungen.

Steuer-Untersuchungs-Richter, deren Ressort. 179.

Stimmrecht der bei den Untergerichten beschäftigten Assessoren. 19.

Stoßweise schreiben, was darunter zu verstehen ist. 155.

Straf-Anhalten, Zuferfügung des wider einen verläufig abgelieferten Verurtheilten ergangenen Erkenntnisses zweiter Instanz an dieselben. 68.

— desgl. 111.

— desgl. 194.

Siehe auch Hof- und Staats-Handbuch.

Strafe, siehe Umwandlung.

Strepy, Geh. Justiz-Rath, Vereinigung der demselben Allerhöchst neu verliehenen Gerichtsbarkeit über die an ihn veräußerte Parzele Num. II. der Jägerlake im Forstrevier Lüdersdorf mit dem Patrimonialgerichte Ribbeck. 282.

Studirende, siehe Honorar-Rückstände.

Stuhm, L. u. St.-Gericht, dessen Kompetenz in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungssachen. 24.

Subalternbeamte, deren Anstellung. 154.

Digitized by Google

Seite

Subalternagehülfen, ob junge Leute, die das 14te, aber noch nicht das 15te Lebensjahr zurückgelegt haben, als solche angenommen werden dürfen. 143.
Subhastation, siehe Parzellen.
Subhastations-Termine, Modifikation der deßfallsigen Vorschriften. 175.
Succeßionsrecht, siehe Lehnsberechtigte.
Südpreußen, Veräußerung der von der Krone verschenkten Güter daselbst. 27.
Summarische Prozeßsachen, Verfahren bei Aufnahme des Protokolls über die mündliche Verhandlung in denselben. 196.
— Insinuation der Erkenntnisse zweiter Instanz in denselben. 15.
— ob in denselben die Anbringung und Aufnahme neuer Beweismittel nach Graß des Beweis-Reseluts noch zulässig ist. 127.
Siehe auch Justiz-Kommissarien, Kosten.
Suspensien, siehe Justiz-Kommissarien, Notarien.

T.

Taxations-Gebühren, deren Unstatthaftigkeit bei Exekutionen, wenn die beizutreibende Summe 50 Thlr. nicht übersteigt. 158.
Telegraphen-Korps, Gerichtsstand der Beamten desselben. 11.
Testamente, Förmlichkeiten bei Auf- und Annahme derselben. 189.
Siehe auch Dorfgerichte.
Theiss, Patrimonialgericht, dessen Vereinigung mit dem Patrimonial-Landgerichte Elsterwerda. 298.
Thierärzte, deren Gintheilung und Zuziehung als Sachverständige bei gerichtlichen Verhandlungen. 187.
Todesfälle, siehe Kreis-Justizräthe.
Torgau, Landgericht, dessen Umwandlung in ein Land- und Stadtgericht. 10.
— Land- und Stadtgericht, Abtrennung des Gerichts-Amts Mühlberg von demselben. 10.
Torgelow, Hüttengericht, dessen Vereinigung mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Ueckermünde. 10.
Tratte, ob der Ausstellet einer auf eigene Ordre lautenden nicht auch noch nach der Einlösung von einem Indossatar zu einem neuen Giro befugt ist. 263.

U.

Ueberfegeln, siehe Poesie.
Ueberweisung ausstehender Forderungen im Wege der Exekution. 98.
Ueckermünde, Land- und Stadtgericht, Vereinigung des Hüttengerichts zu Torgelow mit demselben. 10.
Umwandlung einer erkannten Strafart. 123.
Ungarn, siehe Requisitionen.
Universität, siehe Honorar-Rückstände.
Unredlichkeit, siehe Malo fides.
Untergerichte, siehe Stimmrecht.
Unterrichter, siehe Gebühren.
Untersuchungen, deren Führung bei der Konkurrenz eines Zoll- oder Steuervergehens mit einem gemeinen Verbrechen. 179.
— Benachrichtigung des Spruchrichters von Umständen, welche die Fortdauer der Verhaftung eines Angeschuldigten auch für den Fall seiner Entlassung in der vorliegenden Untersuchung nothwendig machen. 194
Siehe auch Erkenntnisse,
Urkunden, siehe Fiskalische Behörden.
Urlaub, siehe Justizbeamte.
Urtelsgebühren in der Appellations-Instanz. 67.
Utensilien, Konkurrenz der Regierungs-Baubeamten bei den für Rechnung Königl. Justiz-Behörden anzuschaffenden. 67.
Siehe auch Inventarien.

V.

Vater, siehe Vormundschaftliche Gerichte.
Veräußerung, siehe Fiskus.
Vereidigung der bei den Gerichten zu dienstlichen Verrichtungen, zu ihrer Ausbildung, zur Aushülfe oder zur Probe angenommenen Personen. 143.
Verhaftung, siehe Untersuchungen.
Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wo dieselben vorgenommen werden dürfen. 195.
Verheirathung, siehe Ehegatte.
Verjährung der ausstehenden Gerichtssporteln derjenigen Gerichte, in deren Bezirk das Preußische Landrecht von 1721 gilt. 174.
Siehe auch Klageanmeldung.
Verkauf aus freier Hand, siehe Vormund.
Vertretung, siehe Justizbeamte, Justiz-Kommissarien.
Vollmacht, Form der von Inländern im Auslande zur Erhebung der bei diesseitigen Gerichten deponirten Gelder und anderen Sachen auszustellenden. 58.
Vorläufige Ablieferung, Benachrichtigung des Richters zweiter Instanz von derselben. 111.
Siehe auch Straf-Anstalten.
Vormund, dessen Verrichtung den Besitztitel des Pflegebefohlenen auf die ihm zugehörigen Grundstücke im Hypothekenbuch vermerken und die demselben zustehenden dinglichen Rechte auf fremde Grundstücke eintragen zu lassen. 102.
— ob derselbe der Vereinigung mehrerer majorenner Miterben über den Verkauf eines gemeinschaftlichen Grundstücks beitreten müsse. 34.
Vormundschaftliche Gerichte, ob deren Einwilligung bei Veränderungen mit der Substanz des Grundstücks einer minorennen Ehefrau außer dem Konsense des Ehemannes und des Vaters erforderlich ist. 181.
Vormundschafts-Rechnungen, deren Legung und Abnahme. 87.
Vorschußbestände, deren Ablieferung an die zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten gegründeten Fonds. 250.

W.

Wahre Grenzlinie, ob unter derselben die Baulinie oder die Eigenthumsgrenze zu verstehen ist. 192.
Wechsel, siehe Tratte.
Wenden, siehe Notarien.
Werthstempel, dessen Verwendung in der Appellations-Instanz. 67.
Westphalen, ehem. Königreich, siehe Allodifikations-Inst.
Erbverpächter.
— Provinz, Reglement für die außergerichtlichen Auktions-Kommissarien in derselben. 42.
Siehe auch Ehegatte.

Digitized by Google

Seite

Widersetzlichkeiten gegen Militairpersonen. 218.
— gegen Gensd'armen. 279.
Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere. 170.
Siehe auch Notarien.
Wiener Zeitung, Insertionen in dieselbe. 96.
Wildenhain, Gemeinde, deren Vereinigung mit dem Land- und Stadtgericht zu Torgau. 266.
Winterhof, s. g., bei Frohnhausen, Uebertragung der Jurisdiktion über denselben an das Land- und Stadtgericht zu Brakel. 70.
Wittenberg, Landgericht, dessen Umwandlung in ein Land- und Stadtgericht. 10.

Z.

Zählgelder, Unzulässigkeit des Ansatzes derselben. 262.
Zeugen, in wie fern auswärts vernommene die Erstattung der Kosten eines Fuhrwerks verlangen können. 147.
Zoll-Defraudations-Sachen, siehe Untersuchungen.

Digitized by Google

II.

Chronologisches Register.

		Seite
1799. Dezbr. 7.	Kab. Ord. Beurlaubung der Beamten zum Besuch ausländischer Bäder.	104.
1808. März 28.	Kab. Ord. Theilweise Einziehung des Gehalts bei Beurlaubung der Beamten über vier Wochen.	105.
1810. Juli 27.	Kab. Ord. Beurlaubung der Beamten über vier Wochen zu Reisen in's Bad.	105.
1832. Mai 12.	Allg. Verf. Entlassung der Auskultatoren und Referendarien. (Siehe auch Allg. Verf. v. 26. Jan. 1843 Seite 23.)	6.
1833. Febr. 23.	Kab. Ord. Beurlaubung der Beamten bis zu zwei Monaten bei großer Entfernung von ihrer Heimath.	105.
März 13.	Verf. Einziehung der gesetzlichen Prozentgelder in kostenfrei bearbeiteten Vormundschaftssachen in den Fällen, wenn der Mutter die Kuranden über deren Großjährigkeit hinaus der Nießbrauch an dem Vermögen derselben zusteht.	152.
1839. Mai 25.	Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals.	188.
Juli 4.	Kab. Ord. Genehmigung des Reglements über die Eintheilung des thierärztlichen Personals.	189.
1840. Juli 9.	Kab. Ord. Rechtsverhältnisse der in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Culm- und Michelauschen Kreise wohnhaften Mennoniten.	302.
31.	Verf. Sportelfreiheit der Volljährigkeitserklärungen in unvermögenden Vormundschaftssachen.	151.
1841. Jan. 18.	Gutachten des Geh. Ob. Tribunals. Verpflichtung der fiskalischen Verwaltungs-Behörden zur Edition.	113.
1841. Juli 21.	Verf. Verrechnung der von den Parteien eingezahlten Kosten-Vorschüsse.	150.
Dezbr. 12.	Statuten des Pensions-Vereins der in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt angestellten Justiz-Kommissarien.	163.
1842. Febr. 11.	Instruktion für die gerichtlichen Auktions-Kommissarien im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Münster.	2.
April 20.	Verf. Behandlung des Kostenwesens in Requisitions- und Auftragssachen.	53.
Mai 3.	Statut des Schlesischen Vereins der Freiwilligen aus den Jahren 1813—1815.	223.
Juni 27.	Plen. Beschl. Auslegung des §. 59 der Städteordnung vom 19. November 1808.	8.
Septbr. 5.	Plen. Beschl. Betr. den dem Ehemanne, welcher die Legitimität eines von seiner Frau geborenen Kindes bestreitet, obliegenden Beweis.	16.
Oktbr. 31.	Plen. Beschl. Fortdauer der kontraktlichen Verpflichtung des Erbverpächters zur Entrichtung der auf der Sache haftenden Abgaben auch nach der Verkündigung des Gesetzes v. 21. April 1825.	64.
Dezbr. 5.	Plen. Beschl. Betr. die Frage, ob nach der Allerh. Kab. Ord. v. 19. April 1813 die vor Publikation des Edikts vom 2. Novbr. 1810 errichteten Verträge, wodurch die Gewerbefreiheit beschränkt oder gehindert wird, als aufgehoben zu erachten.	84.
12.	Reglement für die außergerichtlichen Auktions-Kommissarien in der Provinz Westphalen.	42.
14.	Kab. Ord. Genehmigung der Arrogationsgesuche in den Landestheilen, in welchen noch das gemeine Recht gilt, oder das Allgemeine Landrecht nur mit Suspension der drei ersten Titel des II. Theils eingeführt worden ist.	10.
19.	Kab. Ord. Begleitung eines Missethäters zum Richtplatz durch einen Seelsorger. (Siehe auch Kab. Ord. v. 23. März 1843 Seite 90.)	2.

Digitized by Google

1842.		Seite
Dezbr.		
20.	Verf. Beziehung der Gerichtsgebühren für die Bearbeitung solcher Sachen, welche einzelnen Beamten für ihre Person übertragen werden. (Siehe auch Verf. v. 8. Oktbr. 1843 Seite 255.)	15.
22.	Kab. Ord. Unterbringung der zu Festungs-Arrest verurtheilten Personen.	26.
23.	Verf. Anwendung der Vorschriften über die Rechtswohlthat der Kompetenz außer dem Falle des Konkurses.	11.
24.	Allg. Verf. Entlassung der Auskultatoren und Referendarien. (Siehe auch Allg. Verf. v. 26. Januar 1843 Seite 23.)	7.
27.	Verf. Gerichtsstand der Beamten des Telegraphen-Korps.	11.
28.	Kab. Ord. Verbot der Leipziger Allgemeinen Zeitung.	7.
29.	Allg. Verf. Begleitung eines Missethäters zum Richtplatz durch einen Stellvertreter.	2.
30.	Allg. Verf. Verbot der Leipziger Allgemeinen Zeitung.	7.
31.	Ankündigung. Verkauf der Gesetzsammlung.	8.
31.	Kab. Ord. Zulässigkeit des Personal-Arrestes gegen pensionirte Militairpersonen und Beamte.	19.
1843.		
Jan.		
6.	Verf. Insinuation der Erkenntnisse zweiter Instanz in summarischen Prozeßsachen.	15.
9.	Verf. Auslegung der Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen.	20.
9.	Plen. Beschl. Betr. den von den Bestern allodifizirten Lehngütern in dem ehemaligen Königreich Westphalen und in dem ehemaligen Großherzogthum Berg gesetzlich an den früheren Lehnsherrn zu entrichtenden Allodifikations-Jus.	120.
12.	Verf. Dispositionsbefugniße des überlebenden Ehegatten bei bestehender Gütergemeinschaft hinsichtlich der zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden, dem Gesetze vom 13. Juli 1836 (Gesetz-Samml. S. 209) unterliegenden Bauerngüter.	73.
16.	Allg. Verf. Stimmrecht der bei den Untergerichten beschäftigten außeretatsmäßigen Assessoren.	19.
16.	Kab. Ord. Belaßung des Gehalts bei Beurlaubung erkrankter Beamten über vier Wochen.	106.
17.	Verf. Kompetenz verschiedener Untergerichte im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungssachen.	24.
19.	Kab. Ord. Löschung der auf Grund der Restripte v. 19. Dezbr. 1796 und 24. Febr. 1800 eingetragenen Vermerke in den Hypothekenbüchern von Amtswegen.	27.
22.	Verf. Amts-Suspension der Justiz-Kommissarien und Notarien.	27.
22.	Verf. Wirksamkeit des Verbots der Einreichung eines offenen Privat-Inventars.	28.
23.	Plen. Beschl. Solidarische Verpflichtung der einzelnen Gesellschafter aus den von einem derselben Namens der Gesellschaft mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäften.	75.
23.	Plen. Beschl. Betr. die Frage, ob bei der in Pommern nach Lübischem Recht stattfindenden ehelichen	

1843.		Seite
Jan.		
	Gütergemeinschaft der Ehemann befugt ist, ohne Zuziehung und Bewilligung seiner Ehefrau die von ihm vor Eingehung der Ehe besessenen oder während der Ehe von ihm erworbenen Grundstücke zu veräußern.	128.
23.	Plen. Beschl. Betr. die Frage, ob in revisorio materiell zu erkennen, wenn in zweiter Instanz nur auf den Grund Einer von mehreren Einreden die Abweisung des Klägers erfolgt ist, und diese Einrede vom Revisionsrichter verworfen wird.	228.
24.	Allg. Verf. Schuldenmachen der Justizbeamten. (Siehe auch Verf. v. 23. Febr. 1843 Seite 62. — Allg. Verf. v. 19. April 1843 Seite 106.)	22.
26.	Allg. Verf. Versetzung der Referendarien.	23.
28.	Immediatbericht. Form der von Inländern im Auslande zur Erhebung der Ki dieselben Gerichten deponirten Gelder und anderen Sachen auszustellenden Vollmachten.	59.
30.	Plen. Beschl. Betr. die Frage, ob Lehnsberechtigte, deren Vorfahren innerhalb der im Edikt vom 4. August 1763 bestimmten Frist ihr Succeßionsrecht nicht angezeigt, und um dessen Eintragung nicht gebeten haben, dadurch ihres eigenen Succeßionsrechts verlustig gegangen sind.	75.
Febr.		
1.	Verf. Nothwendige Subhastation der Parzelen eines mit Renten belasteten parzelirten Bauerguts vor Vertheilung der Abgaben.	32.
2.	Allg. Verf. Betr. den in Berichten und Erlassen der Behörden zu gebrauchenden Ausdruck: „Gefängniß."	31.
2.	Kab. Ord. Beobachtung der über den Verlust des Reise rc. bestehenden Vorschriften.	48.
3.	Allg. Verf. Anschaffung und Berechnung der sächlichen Gegenstände bei den Königl. Gerichten. (Siehe auch Allg. Verf. vom 9. November 1843 Seite 276.)	34.
3.	Schreiben. Aftervererbpachtung eines zu erbpachtlichen Rechten beseßenen Grundstücks.	50.
3.	Kab. Ord. Unentgeltliche Insertion der Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungssachen, so wie der Bekanntmachung wegen präsumtiv gestohlener oder als verdächtig angehaltener Sachen in die Amtsblätter oder deren Anzeiger.	71.
5.	Verf. Zahlung der Gebühren unbeseldeter Schwurzeugen.	52.
6.	Empfehlung der „Systematischen Darstellung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit," von Meerkap.	48.
7.	Verf. Kostenansatz für Publikation der Erkenntnisse in Injurien-Prozessen. (Siehe auch Verf. v. 21. März 1843 Seite 91. — Verf. vom 26. August 1843 Seite 270. — Verf. v. 16. Septbr. 1843 Seite 235.)	40.
9.	Verf. Betr. die Frage, bei welchem Gerichte die Justiz-Kommissarien und Notarien wegen ihrer Gebühren und Auslagen die Mandatsklage anzustellen haben.	52.
11.	Allg. Verf. Behandlung des Kostenwesens in Requisitions- und Auftragsachen.	53.
12.	Verf. Auslegung der §§. 578. 579 Tit. 18. Thl. II. des Allg. Landrechts.	54.

Digitized by Google

1843.		Seite
Febr.		
13.	Allg. Verf. Korrespondenz der Gerichte.	61.
14.	Allg. Verf. Beobachtung der über den Verlust des Adels ꝛc. bestehenden Vorschriften.	47.
14.	Kab. Ord. Form der von Inländern im Auslande zur Erhebung der bei diesseitigen Gerichten deponirten Gelder und anderen Sachen auszustellenden Vollmachten.	60.
15.	Verf. Ankündigung einer Fortsetzung der „Sammlung von Rechtssprüchen der Preußischen Gerichtshöfe."	56.
15.	Bekanntm. Herausgabe einer „General-, Post-, Straßen- und Eisenbahn-Karte von Preußen."	56.
18.	Verf. Prokura-Gebühren der Justiz-Kommissarien in summarischen Prozessen zweiter Instanz.	61.
19.	Verf. Kostenansatz in Prozessen, welche theils im summarischen oder gewöhnlichen, theils im Bagatell-Prozeß verhandelt werden.	62.
23.	Allg. Verf. Form der von Inländern im Auslande zur Erhebung der bei diesseitigen Gerichten deponirten Gelder und anderen Sachen auszustellenden Vollmachten.	58.
23.	Verf. Schuldenmachen der Justizbeamten.	62.
25.	Allg. Verf. Betr. die Frage, ob Privatschreiber der Notare bei Aufnahme von Notariats-Urkunden als gültige Instrumentszeugen auftreten können.	63.
März.		
3.	Kab. Ord. Verwaltung der Patrimonialgerichte.	72.
3.	Allg. Verf. Fassung der Rezesse in Separations- und Ablösungssachen.	83.
8.	Verf. Gebühren- und Stempel-Ansatz in der Appellations-Instanz. (Siehe auch Allg. Verf. vom 27. Mai 1813 Seite 142.)	67.
8.	Verf. Betr. die Erledigung von Zweifeln in Betreff der Stempelpflichtigkeit verschiedener Verhandlungen ꝛc.	79.
9.	Allg. Verf. Konkurrenz der Regierungs-Baubeamten bei den für Rechnung Königl. Justizbehörden auszuführenden Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen.	67.
9.	Aufforderung zur gutachtlichen Aeußerung über die Frage: in wie fern während des Laufes der jetzt bestehenden Appellations- und Revisions-Fristen die Exekution zuzulassen sei.	72.
9.	Immediat-Bericht. Betr. den Ersatz des von einem Lootsen bei Führung eines Schiffes durch Aus- oder Ueberseegin zugefügten Schadens.	130.
10.	Verf. Betr. den in Miethsprozessen wegen Immissien oder Emissien der Miether zum Ansatz zu bringenden Stempel.	71.
11.	Allg. Verf. Herabsetzung des Preises der vom Dr. Demme fortgesetzten Hitzigschen Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege der Jahre 1837—1843.	76.
13.	Allg. Verf. Beseglung des §. 562 der Kriminal-Ordnung. (Siehe auch Verf. v. 18. April 1843 Seite 111. — Allg. Verf. v. 7. Juli 1813 Seite 194.)	68.
14.	Allg. Verf. Fassung der Rezesse in Separations- und Ablösungssachen. — Requisitions-Schreiben an die Hypotheken-Behörden.	83.

1843.		Seite
März.		
15.	Staats-Min.-Beschl. Kosten der Vertretung beurlaubter Beamten.	106.
17.	Verf. Betr. die Frage: „welche Vorschriften im Kontumazverfahren zur Anwendung kommen, wenn in dem angesetzten Instruktions-Termine keine der vorgeladenen Parteien erscheint".	90.
17.	Kab. Ord. Kompetenz der Polizei-Behörden zur Bestrafung des Bettelns im Fall des §. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1843. (Siehe auch Allg. Verf. v. 1. Aug. 1843. Seite 211.)	107.
18.	Allg. Verf. Legung, Prüfung und Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen.	87.
18.	Anleitung zur Rechnungsführung über das Vermögen der unter gerichtlicher Obhut stehenden Pflegebefohlenen. Beil. zu Stück 15.	
21.	Verf. Kostenansatz für Publikation der Erkenntnisse in Injurien-Prozessen.	91.
22.	Verf. Befugniß der Justiz-Kommissarien zur Anfertigung und Einreichung einzelner Eingaben auch bei solchen Gerichten, bei welchen sie nicht zur Praxis berufen sind.	96.
23.	Kab. Ord. Begleitung eines Missethäters zum Richtplatz durch einen Seelsorger.	90.
24.	Statut des Sterbe-Kassen-Vereins für die Justiz-Beamten im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau.	243.
27.	Kab. Ord. Betr. die den Gottsmannschen Malefiz-Unterstützungs-Anstalten zu Pleß bewilligte Sportelsfreiheit.	87.
30.	Allg. Verf. Bearbeitung der Bagatell-Sachen. (Siehe auch Allg. Verf. v. 17. Okt. 1843 Seite 259.)	95.
30.	Bekanntm. des O. L. Gerichts zu Glogau. Verpflichtige Versendung von Akten.	127.
31.	Verf. Kosten der Uebergabe erledigter Patrimonialgerichte an den neuen Gerichtshalter.	92.
April.		
4.	Verf. Betr. den zu Alimentations-Exkenntnissen, die zwischen Eheleuten in oder außer dem Ehescheidungsprozesse ergehen, zu verwendenden Stempel.	107.
6.	Allg. Verf. Insertionen in die Wiener Zeitung.	96.
6.	Verf. Ansatz der Kosten in Mandats- und Bagatell-Prozessen.	97.
6.	Verf. Kosten-Ansatz in Vormundschaftssachen.	98.
9.	Allg. Verf. Begleitung eines Missethäters zum Richtplatz durch einen Seelsorger.	90.
10.	Verf. Gebühren-Forderungen von Justiz-Kommissarien, denen die Vertretung verhinderter oder verstorbener Kollegen von Oberaufsichtswegen übertragen worden.	110.
11.	Verf. Gebühren der Justiz-Kommissarien für den Termin zur mündlichen Verhandlung.	108.
12.	Allg. Verf. Verpflichtung der Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte, für die Sicherstellung des Grundeigenthums der Pflegebefohlenen und der denselben zustehenden dinglichen Rechte an fremden Grundstücken durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu sorgen.	102.
13.	Bekanntm. Geschäftsverkehr mit der Bank.	100.
13.	Kab. Ord. Betr. den Ersatz des von einem Loot-	

Digitized by Google

1843. April.		Seite
	sen bei Führung eines Schiffes durch An- oder Ueberſegeln zugefügten Schadens.	135.
13.	Verf. Führung der Unterſuchung bei der Konkurrenz eines Steuervergehens mit einem gemeinen Verbrechen.	179.
14.	Verf. Ueberweiſung ausſtehender Forderungen. (Siehe auch Allg. Verf. v. 15. Juli 1843. Seite 202.)	98.
15.	Allg. Verf. Beurlaubung der Juſtiz-Beamten und Vertretung derſelben aus Staatsfonds.	103.
18.	Verf. Befolgung des §. 562 der Kriminal-Ordnung.	111.
18.	Plen. Beſchl. Auslegung des § 342. Tit. 9. Th. I. des Allg. Landrechts in dem Ausdruck: „der wahren Grenzlinie.“	192.
18.	Plen. Beſchl. Anwendung des §. 112. Tit. 16. Th. II. des Allg. Landrechts.	219.
19.	Allg. Verf. Schuldenmachen der Juſtizbeamten.	106.
22.	Allg. Verf. Kompetenz der Polizeibehörden zur Beſtrafung des Bettelns im Fall des §. 2 des Geſetzes vom 6. Januar 1843.	107.
22.	Verf. Prüfung und Entſcheidung der Beſchwerden wegen verweigerter Einleitung einer Mandatsklage.	112.
22.	Verf. Umwandlung einer erkannten Strafart im Fall der Unmöglichkeit ihrer Vollſtreckung in eine davon ganz verſchiedene Strafart.	123.
24.	Allg. Verf. Betr. den zu Alimentationserkenntniſſen, die geſtellten Cheleuten in oder außer dem Ehescheidungsprozeſſe ergehen, zu verwendenden Stempel.	107.
28.	Verf. Verpflichtung der fiskaliſchen Verwaltungsbehörden zur Exhibition.	113.
Mai. 1.	Allg. Verf. Empfehlung des Werks: „Die Agrargeſetze des Preußiſchen Staats ꝛc.“, zuſammengeſtellt von Koch.	124.
2.	Verf. Anordnung und Aufnahme neuer Beweismittel im ſummariſchen Prozeſſe nach Erlaß des Beweis-Reſeſuls.	127.
2.	Kab. Ord. Genehmigung des Statuts des Schleſiſchen Vereins der Freiwilligen aus den Jahren 1813—1815.	226.
3.	Verf. Rekurs gegen Erkenntniſſe in Bagatellſachen.	139.
4.	Kab. Ord. Bearbeitung der Scharfrichter- und Abdecker-Angelegenheiten in der Kur- und Neumark durch die Regierungen.	139.
12.	Allg. Verf. Anſchaffung der „Beiträge zur Kenntniß der Motive der Preußiſchen Geſetzgebung“, vom O.-L.-G.-Rath Dr. Löwenberg.	124.
13.	Verf. Aufnahme von Verträgen über die Auseinanderſetzung eines Altentheils von den im Zuſatze 105 §. 1 des oſtpreußiſchen Provinzialrechts bezeichneten Gütern.	136.
18.	Allg. Verf. Gebühren der Magiſtrate für die von denſelben auf Requiſition der Juſtizbehörden in deren Vertretung vorgenommenen Handlungen.	141.
27.	Allg. Verf. Stempel-Anſatz bei ſogenannten „formulirten Bagatell-Prozeſſen“.	142.
28.	Verf. Einklagung von Notariatsgebühren.	143.
29.	Verf. Bereidigung der bei den Gerichten zu dienſtlichen Verrichtungen ꝛc. angenommenen Perſonen.	

1843. Mai.		Seite
	— Annahme junger Leute als Lehnſchreiber ꝛc.	143.
30.	Kab. Ord. Betr. den General-Bericht des Juſtiz-Miniſters für die Jahre 1840 und 1841.	138.
Juni. 1.	Verf. Entſcheidung über einige das Gebührenweſen betreffende Fragen.	147.
7.	Verf. Anſtellung der Subalternbeamten.	154.
9.	Verf. Berechnung der Kovialien der Juſtiz-Kommiſſarien für Abſchriften, wenn floßweiſe geſchrieben werden iſt. (Siehe auch Verf. v. 7. Septbr. 1813 Seite 230.)	155.
10.	Verf. Anſatz von Taxationsgebühren bei Exekutionen.	158.
12.	Bericht des Geh. Ober-Tribunals. Betr. die Frage, ob die Unterzeichnung der nach §. 30 der Verordnung v. 9. Febr. 1817 aufgenommenen Audienz-Protokolle Seitens der Parteien oder deren Mandatarien nothwendig iſt.	172.
12.	Plen. Beſchl. Anwendung der §§. 53—55 Tit. 50 der Prozeßordnung.	220.
12.	Plen. Beſchl. Betr. die Frage, ob der Schürfſchein für die Dauer ſeiner Gültigkeit das Feld dergeſtalt deckt, daß dadurch die Muthung eines zufällig Findenden ausgeſchloſſen wird.	227.
12.	Plen. Beſchl. Anwendung der Vorſchrift der §§. 4 und 5. Tit. 19. Th. I. des Allg. Landrechts.	267.
17.	Allg. Verf. Requiſitionen an Gerichtsſtellen in Ungarn und Siebenbürgen.	156.
19.	Verf. Auslegung des §. 18. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts.	156.
19.	Verf. Auslegung des Geſetzes v. 4. Mai 1843, das Wiedereinkureſſen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere betreffend.	170.
19.	Verf. Aufhebung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes nach rechtskräftiger Präkluſoria auf den Antrag der in dem Beſitz der Maſſe verbliebenen Beneficial-Erben.	171.
20.	Allg. Verf. Anſchaffung des topographiſch-juſtitiariſchen Handbuchs der ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten, von Krafft.	159.
20.	Verf. Führung der Unterſuchung bei der Konkurrenz eines Steuervergehens mit einem gemeinen Verbrechen.	179.
26.	Allg. Verf. Betr. die Statuten des Penſions-Vereins der in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt angeſtellten Juſtiz-Kommiſarien.	162.
26.	Plen. Beſchl. Rechte des Ausſtellers eines auf eigene Ordre lautenden Wechſels.	263.
27.	Verf. Betr. die Frage, ob die Unterzeichnung der nach §. 30 der Verordnung v. 9. Febr. 1817 aufgenommenen Audienz-Protokolle Seitens der Parteien oder deren Mandatarien nothwendig iſt.	172.
27.	Allg. Verf. Poſtamtliche Inſinuation gerichtlicher Verfügungen.	175.
27.	Kab. Ord. Aufhebung der Konſens-Einholung bei Veräußerungen der unter dieſem Vorbehalte vom Fiskus zum vollen Eigenthum verliehenen Grundſtücke.	258.
28.	Verf. Verjährung der ausſtehenden Gerichtsſportein derjenigen Gerichte, in deren Jurisdiktionsbezirk das Preußiſche Landrecht vom Jahre 1721 gilt.	174.

Digitized by Google

1843.		Seite
Juni.		
28.	Verf. Erweiterung der Kompetenz des Land- und Stadtgerichts zu Küstrin zum Erkennen in Kriminalsachen.	180.
Juli.		
1.	Allg. Verf. Postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.	175.
1.	Reglement für das Verfahren bei dem Königl. Ober-Censur-Gericht.	182.
3.	Aufforderung zum gutachtlichen Bericht über die Abhaltung der Licitationstermine im Subhastations-Prozesse.	175.
3.	Kab. Ord. Besoldung des §. 562 der Kriminal-Ordnung.	194.
7.	Allg. Verf. Betr. die Anträge der Behörden auf Genehmigung einer Bauer.	187.
7.	Allg. Verf. Besoldung des §. 562 der Kriminal-Ordnung.	194.
10.	Verf. Auslegung des §. 229. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts.	181.
12.	Allg. Verf. Betr. die Klassen der approbirten Thierärzte und deren Zuziehung als Sachverständige bei gerichtlichen Verhandlungen.	187.
12.	Verf. Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	195.
13.	Verf. Förmlichkeiten bei Auf- und Annahme von Testamenten.	189.
15.	Allg. Verf. Aufforderung zur gutachtlichen Aeußerung über die Vollstreckung der Exekution in Gegenstände des Vermögens, welche sich in einem gerichtlichen Depositorium oder bei Privatpersonen niedergelegt befinden.	202.
17.	Bekanntm. Stellvertretung des Justiz-Ministers Mühler.	184.
18.	Kab. Ord. Betr. die bei dem Festmahle in Düsseldorf am 4. Juli 1843 statt gefundenen Manifestationen.	186.
18.	Verf. Betr. die baaren Auslagen in unvermögenden fiskalischen Untersuchungen.	203.
19.	Allg. Verf. Besoldung der Vereerenung über den Mandats-, den summarischen und Bagatellprozeß.	196.
20.	Allg. Verf. Mittheilung der zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Klageanmeldungen an die Gegenpartei.	204.
20.	Allg. Verf. Verfolgung von Regreß-Ansprüchen an Kassen-Rendanten.	258.
24.	Erlaß. Betr. die Besoldung des in Veranlassung der bei dem Festmahle in Düsseldorf am 4. Juli 1843 statt gefundenen Manifestationen erlassenen Allerhöchsten Befehls.	186.
28.	Kab. Ord. Uebernahme und Verwaltung von Patrimonialgerichten.	206.
29.	Verf. Unzulässigkeit des Ansatzes von Gebühren für das Gutachten des Inquirenten in fiskalischen Untersuchungen.	210.
August.		
1.	Verf. Entscheidung verschiedener Zweifel über Gegenstände der Geschäfts-Verwaltung der Justiz-Kommissarien und Notarien und die ihnen zu bewilligenden Gebühren. (Siehe auch Verf. v. 19. Oktober 1843 Seite 262.)	206.
1.	Allg. Verf. Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1843 wegen der Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.	211.

1843.		Seite
August.		
5.	Allg. Verf. Anspruch der Hinterbliebenen eines in der letzten Zeit vor seinem Tode gegen Abzug eines Theils seines Einkommens verreisenen Beamten auf das Gehalt für den Sterbemonat und die Gnadenmonate.	214.
8.	Allg. Verf. Kommissionsgebühren der Unterrichter in Requisitions- und Auftragssachen bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Siehe auch Verf. v. 8. Oktbr. 1843 Seite 255.)	212.
8.	Allg. Verf. Verpflichtung der Kreis-Justizräthe zur Anzeige von Todesfällen criminirter Personen ihres Sprengels an die Obergerichte.	215.
11.	Kab. Ord. Besetzung der Beamtenstellen, welche grundsätzlich für die Militair-Invaliden reservirt sind.	242.
14.	Allg. Verf. Berechnung und Erstattung der vor dem Verbrauch verdorbenen Stempel.	216.
14.	Verf. Betr. den, den Büreau-Gehülfen bei Ausrichtung auswärtiger Geschäfte zu bewilligenden Diätensatz.	219.
18.	Bestätigung des Statuts des schlesischen Vereins der Freiwilligen aus den Jahren 1813—1815.	226.
20.	Allg. Verf. Betr. die Erörterung der in Untersuchungssällen vorkommenden Frage: ob eine Militairperson im Dienst begriffen gewesen sei?	218.
26.	Verf. Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Injurienssachen.	270.
Septbr.		
4.	Allg. Verf. Betr. das Statut des Schlesischen Vereins der Freiwilligen aus den Jahren 1813—1815.	222.
4.	Verf. Gebühren der Justiz-Kommissarien in Bagatellsachen.	227.
4.	Plen. Beschl. Auslegung und Anwendbarkeit des §. 731. Tit. 18. Theil I. A. L. R.	207.
5.	Kab. Ord. Genehmigung des Statuts des Sterbe-Kassen-Vereins für die Justiz-Beamten im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau.	248.
7.	Verf. Ansatz der Kopialien der Justiz-Kommissarien in Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen.	230.
12.	Verf. Betr. das in der Stadt Duisburg geltende Statutarrecht.	251.
15.	Verf. Ausführung des §. 2 der Verordnung über die Einlegung der Rechtsmittel vom 21. Juli 1843. (Siehe auch Verf. v. 28. Septbr. 1843 Seite 240.)	231.
15.	Bekanntm. Betr. die Demainen-Kammer des Hochseligen Prinzen August Königl. Hoheit.	232.
15.	Verf. Auslegung des §. 1. der Verordnung über die Einlegung der Rechtsmittel v. 21. Juli 1843 (Siehe auch Verf. v. 28. Septbr. 1843 Seite 240)	236.
16.	Verf. Publikation der Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen wegen Injurien.	235.
16.	Allg. Verf. Betreffend die Kautionen derjenigen Beamten, welche bei den Staats-Fonds unterhaltenen Gerichtsbehörden nur Privat-Gelder oder Güter verwalten.	238.
23.	Allg. Verf. Einziehung und Verrechnung der Kosten in der Rekurs-Instanz.	234.

Digitized by Google

1843.		Seite
Septbr.		
23.	Kab. Ord. Verwendung der Vorschuß-Bestände der gerichtlichen Salarien-Kassen. — Niederschlagung geringfügiger Kostenbeträge.	250.
28.	Verf. Ausführung der Verordnung über die Einlegung der Rechtsmittel vom 21. Juli 1843.	240.
Oktbr.		
8.	Verf. Betr. die Frage, welche Justizbeamte bei den Untergerichten in kleineren Städten zur Beziehung von Kommissionsgebühren überhaupt berechtigt sind.	255.
9.	Ver. des Geh. Ober-Trib. Betr. die Frage, ob der überlebende Ehegatte, welcher die statutarische Hälfte wählt, bei der Erbtheilung das Altentheil einzuwerfen habe.	283.
11.	Verf. Auslegung der Allerh. Kab.-Ordre vom 4. Juli 1832 (Gesetz-Sammlung für 1832 Seite 175).	255.
14.	Allg. Verf. Verwendung der Vorschuß-Bestände der gerichtlichen Salarien-Kassen. — Niederschlagung geringfügiger Kostenbeträge.	251.
17.	Allg. Verf. Verfahren in Bagatell-Sachen.	259.
17.	Allg. Verf. Vereinnahmung der bei Abhaltung von Gerichtstagen eingezogenen Gerichtskosten.	260.
18.	Verf. Unzulässigkeit des Ansatzes von Zählgeldern.	262.
19.	Verf. Betr. die Kopialien für die Mittheilung von Kostenfestsetzungs-Dekreten.	262.
20.	Allg. Verf. Portofreiheit für die Versendung der Jahrbücher, und für die Einsendung der dafür zu zahlenden Pränumerations-Gelder.	263.
20.	Bekanntm. Preis der Dienstsiegel.	268.
21.	Cirk. Verf. Verfahren bei Widersetzlichkeiten gegen Gensd'armen.	280.
22.	Allg. Verf. Betr. die Aufhebung der Konsens-Einholung bei Veräußerungen der unter diesem Gebinge vom Fiskus zum vollen Eigenthum verliehenen Grundstücke.	258.
25.	Verf. Betr. den Anspruch eines, mittelst rechtskräftigen Civil-Erkenntnisses außer der Dienstzeit aus seinem Civil-Amte degradirten Invaliden auf Militair-Gnadengehalt.	266.
27.	Verf. Betr. die Frage, ob für die Kostenbezahlungsbefehle in denjenigen Rechtsangelegenheiten, für welche nur ein Pauschquantum zu liquidiren ist, Schreibgebühren angesetzt werden dürfen.	271.
27.	Verf. Betr. die Frage, ob der überlebende Ehegatte, welcher die statutarische Hälfte wählt, bei der Erbtheilung das Altentheil einzuwerfen habe.	282.
28.	Verf. Auslegung des Gesetzes v. 6. Jan. 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.	274.

1843.		Seite
Novbr.		
6.	Verf. Gebühren der Dorfgerichte für Exekutionen in Bagatellsachen.	272.
7.	Allg. Verf. Ausführung des Gesetzes v. 6. Jan. 1843, über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.	275.
7.	Verf. Betr. die den Eisenbahn-Gesellschaften zustehende Stempel- und Sportelfreiheit.	276.
9.	Allg. Verf. Führung der Inventarien über die vorhandenen Utensilien und Bücher bei den Königl. Gerichten.	276.
9.	Kab. Ord. Rechtsverhältnisse der in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Culm- und Michelauschen Kreise wohnhaften Mennoniten.	303.
11.	Kab. Ord. Kompetenz des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts zur Entscheidung in dritter Instanz in Injurien- und Untersuchungssachen, wenn die O. L. Gerichte zu Stettin und Frankfurt in zweiter Instanz erkannt haben.	294.
13.	Allg. Verf. Liquidation und Zahlungs-Anweisung von Kommissionsgebühren.	277.
13.	Verf. Reservate der Kreis-Justizräthe.	292.
14.	Allg. Verf. Bestrafung der Landwehrmänner bei unterlassener Ab- und Anmeldung bei der Aufenthalts-Veränderung.	278.
14.	Verf. Verfahren bei Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten gegen Gensd'armen.	279.
14.	Verf. Vergütigung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind.	295.
15.	Bekanntm des Geh. Ob. Tribunals, wegen deutlicher und vollständiger Unterzeichnung der an dasselbe zu erstattenden Berichte.	307.
20.	Allg. Verf. Befolgung des §. 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.	292.
Dezbr.		
4.	Verf. Auslegung des Gesetzes vom 6. Januar 1843, über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.	303.
6.	Verf. Kompetenz-Bestimmungen des Gesetzes wegen Benutzung der Privatflüsse.	298.
7.	Verf. Festsetzung und Einziehung der Gebühren der Offizial-Mandatarien armer Parteien.	303.
12.	Allg. Verf. Mittheilung der in Untersuchungssachen wider Beamte ergangenen Erkenntnisse an die betreffenden Departements-Chefs und die Königl. Regierungen.	304.
16.	Kab. Ord. Auslegung des §. 100 des Anhangs zum §. 667 Tit. 2 Thl. II des Allg. Landrechts.	306.

Digitized by Google

III.

Register über die Stellen der allgemeinen und besondern Gesetze, Verordnungen und Reskripte, von welchen in dem fünften Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blatts Abänderungen oder Erklärungen enthalten sind.

Allgemeines Landrecht.

		Seite.	Num.
Th. I Tit. 2.	§. 3.	50.	30.
Th. I Tit. 8.	„ 139 u. f.	192.	118.
Th. I Tit. 9.	„ 352.	192.	118.
„	„ 551 u. f.	204.	121.
Th. I Tit. 10.	„ 12 u. f.	102.	71.
Th. I Tit. 11.	„ 603.	136.	89.
Th. I Tit. 12.	„ 75 — 81.	195.	120.
„	„ 88. 89.	189.	117.
„	„ 120.	63.	42.
Th. I Tit. 13.	„ 117.	58.	37.
„	„ 231.	110.	77.
Th. I Tit. 15.	„ 48. 49.	170.	105.
„	„ 48 u. f.	206.	126.
„	„ 51.	170.	105.
Th. I Tit. 17.	„ 75.	28.	22.
„	„ 170.	75.	53.
„	„ 230 u. f.	75.	53.
„	„ 230.	75.	53.
Th. I Tit. 18.	„ 221.	75.	52.
„	„ 731.	307.	188.
Th. I Tit. 19.	„ 4. 5.	267.	164.
Th. I Tit. 21.	„ 87. 88.	147.	97.
„	„ 187 — 189.	50.	30.
„	„ 201 — 203.	50.	30.
„	„ 212 u. f.	50.	30.
„	„ 221.	50.	30.
Th. II Tit. 1.	„ 18.	156.	101.
„	„ 360.	128.	87.
„	„ 378.	128.	87.
„	„ 634.	28.	22.
„	„ 653.	28.	22.
Th. II Tit. 2.	„ 1 — 4.	16.	12.
„	„ 169 — 175.	181.	113.
„	„ 228. 229.	181.	113.
„	„ 667 Anh. §. 100.	306.	186.

Allgemeines Landrecht.

		Seite.	Num.
Th. II Tit. 5.	§. 187.	63.	42.
Th. II Tit. 8.	„ 41.	8.	5.
„	„ 81.	8.	5.
„	„ 617 u. f.	75.	53.
„	„ 626.	75.	53.
„	„ 647 u. f.	75.	53.
„	„ 825 u. f.	263.	162.
„	„ 1132. 1133.	263.	162.
„	„ 1497.	130.	88.
„	„ 1528.	130.	88.
„	„ 1532.	130.	88.
„	„ 1900.	130.	88.
„	„ 1911 — 1914.	130.	88.
„	„ 1929.	130.	88.
Th. II Tit. 9.	„ 91. 92.	47.	28.
Th. II Tit. 16.	„ 112.	219.	135.
„	„ 154.	227.	139.
Th. II Tit. 17.	„ 60.	195.	120.
Th. II Tit. 18.	„ 33 Anh. §. 153.	156.	101.
„	„ 406.	28.	22.
„	„ 409.	28.	22.
„	„ 415.	28.	22.
„	„ 528. 529.	102.	71.
„	„ 578. 579.	54.	34.
„	„ 617 u. f.	87.	59.
„	„ 736 — 763.	181.	113.
Th. II Tit. 20.	„ 95.	47.	28.
„	„ 103.	47.	28.
„	„ 191 u. f.	274.	169.
„	„ 633.	47.	28.
„	„ 672.	47.	28.
„	„ 1405.	47.	28.
„	„ 1453.	47.	28.
„	„ 1461.	47.	28.

Digitized by Google

Allgemeine Gerichtsordnung.

		Seite.	Num.
Einleitung	§. 10.	113.	80.
„	„ 16. 17.	113.	80.
Th. I Tit. 2.	„ 48 Anh. §. 12.	11.	9.
„	„ 131 u. f.	203.	123.
Th. I Tit. 3.	„ 25. 26.	96.	66.
„	„ 37.	79.	55.
„	„ 58.	110.	77.
Th. I Tit. 9.	„ 38 Anh. §§. 64. 65.	187.	116.
Th. I Tit. 10.	„ 2.	113.	80.
„	„ 5.	113.	80.
„	„ 89.	113.	80.
„	„ 91. 92.	113.	80.
„	„ 97.	113.	80.
„	„ 180.	113.	80.
„	„ 230 Num. 13.	143.	96.
„	„ 233 Num. 5.	63.	42.
Th. I Tit. 14.	„ 31.	270.	166.
„	„ 37.	270.	166.
„	„ 60.	187.	116.
„	„ 63 Anh. §. 123.	228.	140.
Th. I Tit. 23.	„ 1 Anh. §. 134.	117.	97.
„	„ 36.	117.	97.
„	„ 36 Anh. §. 141.	303.	184.
„	„ 47.	117.	97.
Th. I Tit. 24.	„ 48 — 55.	202.	122.
„	„ 56. 57.	202.	122.
„	„ 68.	158.	102.
„	„ 78.	158.	102.
„	„ 81.	158.	102.
„	„ 84.	158.	102.
„	„ 101 — 105.	98.	69.
„	„ 101 — 105.	202.	122.
„	„ 142.	19.	13.
Th. I Tit. 25.	„ 51.	63.	42.
Th. I Tit. 34.	„ 16 Anh. §. 224.	40.	26.
„	„ 16 Anh. §. 224.	270.	166.
Th. I Tit. 35.	„ 82 Anh. §. 262.	203.	123.
„	„ 86 Anh. §. 264.	235.	145.
„	„ 86 — 88.	235.	145.

Allgemeine Gerichtsordnung.

		Seite.	Num.
Th. I Tit. 49.	§. 27.	11.	8.
Th. I Tit. 50.	„ 53 — 55.	220.	136.
„	„ 448.	202.	122.
Th. I Th. 51.	„ 58.	171.	106.
Th. I Tit. 52.	„ 57.	175.	110.
Th. II Tit. 1.	„ 6 Num. 3.	136.	89.
Th. II Tit. 2.	„ 3.	189.	117.
„	„ 10 Anh. §. 419.	195.	120.
Th. III Tit. 6.	„ 5.	113.	80.
Th. III Tit. 7.	„ 7.	96.	66.
„	„ 27.	96.	66.
„	„ 28 — 38.	96.	66.
„	„ 39 — 44.	96.	66.
„	„ 44.	303.	184.
„	„ 56.	206.	126.
„	„ 63 Anh. §. 467.	63.	42.
„	„ 65.	206.	126.

Allgemeine Hypothekenordnung.

Tit. I	§. 48. 49.	119.	81.
Tit. II	„ 49 u. f.	102.	71.

Kriminalordnung.

§. 515.		2.	1.
„ 562.		68.	46.
„ 562.		111.	78.
„ 562.		194.	119.
„ 590.		123.	82.
„ 636.		71.	47.

Gebührentaxe in Kriminal-Untersuchungssachen.

E. Num. 4.		206.	126.

Ostpreußisches Provinzialrecht.

§. 1 Zusatz 105.		136.	89.

Digitized by Google

Einzelne Verordnungen

nach chronologischer Ordnung.

1527 — 1825.

	Seite.	Num.
Constitutio Joachimica von 1527.	282.	176.
Neumärkische Lehns-Konstitutionen v. 14. Aug. 1724.	282.	176.
Edikt v. 4. August 1763.	75.	52.
Edikt vom 30. August 1765. Abth. II.	282.	176.
Instruktion für die Notarien v. 11. Juli 1771. §. 8. Num. 2.	63.	42.
Edikt v. 30. Juli 1789.	302.	182.
Reskr. v. 19. Dezbr. 1796. (Naabe Bd. 3 S. 644.)	27.	20.
Reskr. v. 24. Febr. 1800. (Naabe Bd. 6 S. 44.)	27.	20.
Kab. Ord. v. 19. April 1800. (Samml. der Verordn. 2c. S. 130.)	47.	28.
Deklarationen v. 17. Dezbr. 1801.	302.	182.
Erlaß v. 24. Novbr. 1803.	302.	182.
Städteordnung v. 19. Novbr. 1808. §. 59.	8.	5.
Bergisches Dekret v. 11. Januar 1809.	119.	81.
Westphälisches Dekret v. 28. März 1809.	119.	81.
Reskr. v. 21. März 1810. (Gräff Ergänz. Th. I. Abth. III. S. 816.)	8.	5.
Kab. Ord. v. 19. April 1813. (Ges. Samml. S. 69.)	81.	57.
Reskr. v. 19. Aug. 1815. (Jahrb. Bd. 6. S. 218.)	262.	159.
Allgem. Gebühren-Taxe für die sämmtlichen Landes-Justiz-Kollegien v. 23. Aug. 1815.	62.	40.
Einleitung §. 2. Num. 14. 15.	147.	97.
Abschn. I. Num. 15. Kol. 1.	67.	44.
„ I. „ 31. b. c.	155.	99.
„ I. „ 34. b. c.	230.	144.
„ IV. „ 28.	147.	97.
„ V. „ 10.	262.	159.
Allg. Gebühren-Taxe für die Stadt-, auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten v. 23. Aug. 1815. Abschn. V. Num. 9.	262.	159.
Allg. Gebühren-Taxe für die sämmtlichen Untergerichte 2c v. 23. Aug. 1815.		
Abschn. IV. Num. 19. b.	277.	173.
„ V. „ 9.	262.	159.
„ V. „ 47. b.	277.	173.
„ V. „ 47. c. d.	212.	129.
Gebühren-Taxe für die Justiz-Kommissarien und Notarien v. 23. Aug. 1815.	206.	126.
Einleitung §. 7.	143.	95.
Abschn. III. Num. 1. 2.	206.	126.
„ III. „ 39.	206.	126.
Gesetz v. 8. Januar 1816. (Gesetz-Samml. S. 97.)	251.	152.
Verordn. v. 9. Febr. 1817. §. 30. (Ges. Samml. S. 37.)	172.	107.
Kab. Ord. v. 28. Febr. 1817. (Ges. Samml. S. 36.)	274.	169.
Reskr. v. 9. Aug. 1817. (Jahrb. Bd. 10. S. 27.)	212.	129.
Reskr. v. 10. Juli 1818. (Jahrb. Bd. 12. S. 32.)	271.	167.
Reskr. v. 20. Aug. 1819. (Jahrb. Bd. 14. S. 53.)	277.	173.
Reskr. v. 16. Januar 1821. (v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 210.)	8.	5.
Abfassungsord. v. 7. Juni 1821. §. 29.	32.	24.
Gesetz wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822.		
§. 3.	202.	128.
§. 39. 40.	216.	132.
Stempeltarif.		
Concurs- und Liquidations-Prozesse.	79.	55.
Ehescheidungs-Erkenntnisse.	107.	75.
Erkenntnisse A. b.	74.	51.
Prozeß.	67.	44.
Prozeß.	79.	55.
Subhastations-Prozesse.	79.	55.
Verordn. und Tax-Ordnung für die Notarien in der Rhein-Prov. v. 25. April 1822 Art. 23.	63.	42.
Gesetz v. 4. Juli 1822. (Ges. Samml. S. 178.)	98.	69.
Daselbe §§. 1—9.	202.	122.
Reskr. v. 21. Oktbr. 1822. (Jahrb. Bd. 20. S. 275.)	63.	42.
Reskr. v. 7. Febr. 1823. (v. Rönne über die allgem. ehel. Gütergemeinsch. in Kleve u. Mark. S. 292.)	28.	22.
Reskr. v. 7. April 1823. (Jahrb. Bd. 21. S. 300.)	123.	82.
Gesetz v. 1. Juli 1823. §. 7. (Gesetz-Samml. S. 138.)	136.	89.
Deklaration v. 25. Febr. 1824.	302.	182.
Cirk. Reskr. v. 12. Juni 1824. (v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 711.)	179.	111.
Reskr. v. 2. Aug. 1824. (Jahrb. Bd. 24. S. 124.)	181.	113.
Reskr. v. 26. März 1825. (v. Kamptz Annal. Bd. 9 S. 318.)	74.	51.
Gesetz v. 21. April 1825. (Ges. Samml. S. 74.)		
§. 59.	119.	81.
§. 68—98.	119.	81.
Gesetz v. 21. April 1825. (Ges. Samml. S. 94.)		
§. 15.	64.	43.
§. 19.	64.	43.
§. 35.	64.	43.
§. 40.	119.	81.
§. 50—58.	119.	81.
Gesetz v. 21. April 1825. (Ges. Samml. S. 112.)		
§. 38.	119.	81.
§. 48—86.	119.	81.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Verordn. v. 28. Juni 1825. (Ges. Samml. S. 163.)		
§ 2.	147.	97.
§ 12.	295.	180.
Diäten-Regulativ v. 28. Juni 1825. (Ges. Samml. S. 163.)	219.	134.
Reskr. v. 28. Oktbr. 1825. (v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 925.)	74.	51.
Circ. Verf. der Ober-Rechnungskammer v. 27. Januar 1826	276.	172.
Reskr. v. 29. Januar 1827. §. 1. Buchst. b.	147.	97.
Reskr. v. 14. Mai 1827. (Jahrb. Bd. 29. S. 211.)	67.	45.
Reskr. v. 14. Juli 1827. (Jahrb. Bd. 30. S. 188.)	255.	153.
Reskr. v. 28. Dezbr. 1827. (Jahrb. Bd. 30. S. 376.)	255.	153.
Kab. Ord. v. 16. Mai 1828. (Ges. Samml. S. 71.)	107.	75.
Kab. Ord. v. 27. Febr. 1829.	2.	1.
Reskr. v. 13. April 1829. (Jahrb. Bd. 33. S. 144.)	255.	153.
Reskr. v. 20. Aug. 1830. (Jahrb. Bd. 36. S. 290.)	74.	51.
Reskr. v. 1. Dezbr. 1830. (Jahrb. Bd. 36. S. 314.)	74.	51.
Revid. Städteordn. v. 17. März 1831. §. 41.	8.	5.
Reskr. v. 2. Septbr. 1831. (Jahrb. Bd. 38. S. 139.)	278.	174.
Reskr. v. 7. Oktbr. 1831. (Jahrb. Bd. 38. S. 400.)	147.	97.
Kab. Ord. v. 31. Oktbr. 1831. (Ges. Samml. S. 251.)	102.	71.
Reskr. v. 6. Febr. 1832. (Jahrb. Bd. 39. S. 189.)	153.	99.
Verordn. v. 11. Febr. 1832. (Ges. Samml. S. 61.)	238.	147.
Reskr. v. 26. April 1832. (Jahrb. Bd. 40 S. 183.)	195.	120.
Reskr. v. 12. Mai 1832. (Just. Min. Bl. für 1833 S. 6.)	23.	17.
Reskr. v. 23. Mai 1832. (Jahrb. Bd. 39. S. 421.)	15.	10.
Dasselbe.	212.	129.
Kab. Ord. v. 1. Juli. 1832. (Ges. Samml. S. 175.)	255.	154.
Reskr. v. 6. Septbr. 1832. (Jahrb. Bd. 40 S. 204.)	271.	167.
Verord. v. 15. Novbr. 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 501.)	27.	21.
Circ. Reskr. v. 26. Novbr. 1832. Num. VI. 2. (Jahrb. Bd. 40. S. 447.)	214.	130.
Reskr. v. 10. Dezbr. 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 424.)	96.	65.
Verordn. v. 1. Juni 1833.	259.	157.
§. 1. Num. 4.	110.	77.
§. 1. Num. 4.	143.	95.
§. 5.	112.	79.
§. 6	40.	26.
§. 27.	127.	85.
§. 30.	15.	11.
§. 29.	40.	26.
§. 30.	127.	85.
§. 31. 35.	127.	85.
§. 36.	196.	121.
§. 37.	15.	11.
§. 37.	235.	145.
§. 49.	90.	61.
§. 51.	15.	11.
§. 53.	15.	11.
§§. 62—67.	95.	64.
Instruktion v. 24. Juli 1833.	259.	157.
§. 8.	52.	32.
§. 8.	143.	95.
§. 38.	15.	11.
Reskr. v. 13. Aug. 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 161.)	255.	153.
Polizei-Ordnung v. 22. Aug. 1833. (Ges. Samml. S. 88.)	130.	88.
Reskr. v. 8. Septbr. 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 174.)	79.	55.
Reskr. v. 9. Septbr. 1833. (Jahrb. Bd. 43. S. 403. Anm. 26.)	112.	79.
Reskr. v. 9. Septbr. 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 159.)	255.	153.

	Seite.	Num.
Gebühren-Taxe v. 9. Oktbr. 1833.	97.	67.
Dieselbe.	206.	126.
—	227.	138.
—	272.	168.
Abschn. II. Num. 7.	108.	76.
Abschn. II. Num. 7. Kolumne 1.	67.	44.
Abschn. III. Num. 1. b u. c.	62.	40.
Abschn. IV. Num. 2. 3. 4.	206.	126.
Abschn. IV. Num. 3.	108.	76.
Abschn. IV. Num. 4.	230.	141.
Kab. Ord. v. 5. Novbr. 1833. (Ges. Samml. S. 291.)	143.	96.
Reskr. v. 25. Novbr. 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 423.)	206.	126.
Verordn. v. 30. Novbr. 1833. §. 4. Num. 2. (Ges. Samml. S. 297.)	215.	131.
Verordn. v. 14. Dezbr. 1833. (Ges. Samml. S. 307.)		
§. 20.	206.	126.
§. 22.	270.	166.
Kab. Ord. v. 26. Januar 1834. (Ges. Samml. S. 19.)	79.	55.
Verordnung über die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1834.		
§. 9.	202.	122.
§. 13.	98.	69.
§. 15. u. f.	202.	122.
Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß v. 4. März 1834.		
§. 10.	175.	110.
§§. 16 u. f.	79.	55.
Reskr. v. 7. April 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 541.)	270.	166.
Kab Ord. v. 8. Juni 1834. (Ges. Samml. S. 87.)	8.	5.
Reskr. v. 16. Juni 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 573.)	97.	67.
Instruktion v. 30. Juni 1834. §§. 6—14. (Jahrb. Bd. 43. S. 612.)	123.	82.
Reskr. v. 15. Dezbr. 1834. (Jahrb. Bd. 44. S. 441.)	123.	82.
Instruktion v. 1. Januar 1835.	147.	97.
Dieselbe.	216.	132.
— §. 91.	260.	158.
Reskr. v. 1. Mai 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 551.)	203.	123.
Reskr. v. 23. Febr. 1836. (Jahrb. Bd. 47. S. 359.)	79.	55.
Reskr. v. 25. März 1836. (Jahrb. Bd. 49. S. 188.)	262.	160.
Erbfolge-Gesetz v. 13. Juli 1836. (Ges. Samml. S. 209.)	73.	50.
Kab. Ord. v. 18. Juli 1836. (Jahrb Bd. 52. S. 471.)	10.	7.
Reskr. v. 5. Aug. 1836. (Jahrb. Bd. 48. S. 225.)	74.	51.
Reskr. v. 22. Novbr. 1836. (Jahrb. Bd. 48. S. 479.)	154.	88.
Reskr. v. 24. Novbr. 1836 (Jahrb. Bd. 48. S. 450.)	97.	67.
Dasselbe.	206.	126.
—	271.	167.
Reskr. v. 2. Dezbr. 1836. (Jahrb. Bd. 48. S. 486.)	227.	138.
Reskr. v. 31. Dezbr. 1836. (Jahrb Bd. 48. S. 512.)	143.	96.
Kab. Ord. v. 18. Febr. 1837. (Ges. Samml. S. 30.)	47.	28.
Assevaten-Instruktionen v. 31. März 1837.	292.	177.
Kab. Ord. v. 24. Aug. 1837. (Ges. Samml. S. 143.)	87.	59.
Reglement v. 26. Septbr. 1837.	11.	9.
Staats-Minist.-Beschl. v. 12. Oktbr. 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 519.)	242.	149.
Kab Ord. v. 28. Oktbr. 1837. (Ges. Samml. S. 158.)	11.	9.
Gesetz v. 23. Januar 1838. (Ges. Samml. S. 78.)	179.	111.
Gesetz v. 31. März 1838. (Ges. Samml. S. 219.)	174.	108.
Dasselbe.	203.	124.
Circ. Reskr. v. 30. April 1838.	279.	175.
Verordn. v. 5. Mai 1838. (Ges. Samml. S. 273.)	235.	145.
§. 1.	15.	11.
§. 1—5.	40.	26.
§. 3.	270.	166.

Digitized by Google

	Seite.	Num.
Verordn. v. 5. Mai 1838. (Ges. Samml. S 273.)		
§. 8.	40.	26.
§. 8.	270.	166.
Restr. v. 9. Aug. 1838. (Jahrb. Bd. 52. S. 207.)	206.	126.
Zusammenstellung v. 18. Aug. 1838. (Jahrb. Bd. 52. S. 197.)	266.	163.
Restr. v. 30. Septbr. 1838. (Jahrb. Bd. 52. S. 483.)	142.	94.
Restr. v. 20. Oktbr. 1838. (Jahrb. Bd. 52. S. 635.)	235.	145.
Gesetz v. 3. Novbr. 1838. §. 15. (Ges. Samml. S. 506.)	276.	171.
Kab. Ord. v. 13. Novbr. 1838. (Jahrb. Bd. 52. S. 171.)	10.	7.
Kab. Ord. v. 28. Novbr. 1838. (Jahrb. Bd. 52. S. 507.)	151.	98.
Restr. v. 11. Januar 1839. (Just. Min. Bl. S. 59.)	156.	101.
Kab. Ord. v. 30. Januar 1839.	2.	1.
Circ. Restr. v. 4. Febr. 1839. (Just. Min. Bl. S. 74.)	2.	1.
Circ. Restr. v. 11. Febr. 1839 (Just. Min Bl. S. 84.)	147.	97.
Restr. v. 20. Febr. 1839. (Just. Min. Bl. S. 91.)	96.	66.
Restr. v. 25. Febr. 1839. (Just. Min. Bl. S. 104.)	112.	79.
Kab. Ord. v. 21. März 1839. (Ges. Samml. S. 135.)	189.	117.
Declaration v. 6. April 1839. (Ges. Samml. S. 126.)		
Art. 1.	112.	79.
Num. 1.	270.	166.
Instruktion v. 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 133.)		
Num. 14.	270.	166.
Num. 17.	15.	11.
Num. 42.	40.	26.
Num. 42.	235.	145.
Circ. Restr. v. 11. April 1839.	263.	161.
Restr. v. 24. April 1839. (Just. Min. Bl. S. 162.)	32.	24.
Circ. Restr. v. 16. Mai 1839. (Just. Min. Bl. S. 188.)	175.	110.
Circ. Restr. v. 25. Mai 1839. (Just. Min. Bl. S. 191.)	171.	108.
Restr. v. 16. Juni 1839. (Just. Min. Bl. S. 223.)	235.	145.
Dasselbe.	270.	166.
Restr. v. 6. Juli 1839. Num. 3. (Just. Min. Bl. S. 251.)	206.	126.
Restr. v. 16. Oktbr. 1839. (Just. Min. Bl. S. 315.)	79.	55.
Circ. Restr. v. 9. Novbr. 1839. (Just. Min. Bl. S. 377.)	268.	165.
Restr. v. 25. Novbr. 1839. (Just Min. Bl. S. 399.)	19.	14.
Kab. Ord. v. 16. Januar 1840. (Ges. Samml. S. 17.)	147.	97.
Dieselbe. Num. 1.	98.	68.
Restr. v. 7. Febr. 1840. (Just. Minist. Bl. S. 70.)	52.	32.
Restr. v. 6. April 1840. (Just. Minist Bl. S. 135.)	171.	106.
Restr. v. 6. Mai 1840. (Just. Min. Bl. S. 218.)	23.	17.
Restr. v. 15. Mai 1840. (Just. Min. Bl. S. 175.)	142.	91.
Restr. v. 10. Juni 1840. (Just. Min. Bl. S. 197.)	206.	126.
Restr. v. 13. Juli 1840. (Just. Min. Bl. S. 253.)	142.	91.
Restr. v. 1. Novbr. 1840. (Just. Min. Bl. S. 355.)	15.	10.
Dasselbe. Num. 6.	255.	153.
Verordn. v. 28. Decbr. 1840. §. 12.	79.	55.
Circ. Restr. v. 23. Febr. 1841. (Just. Min. Bl. S. 108.)	201.	125.
Restr. v. 22. April 1841. (Just. Min. Bl. S. 183.)	136.	89.
Restr. v. 26. April 1841. (Just. Min. Bl. S. 163.)	2.	2.
Restr. v. 8. Mai 1841. (Just. Min. Bl. S. 167.)	92.	63.
Circ. Restr. v. 26. Mai 1841. (Just. Min. Bl. S. 187.)	214.	130.
Restr. v. 10. Juni 1841. (Just. Min. Bl. S. 218.)	139.	92.
Gesetz v. 9. Juli 1841. (Ges. Samml. S. 129.)	206.	126.
Geschäfts-Reglement v. 3. Aug. 1841.	276.	172.
Circ. Restr. v. 3. Aug. 1841. (Just. Min. Bl. S. 254.)	304.	185.
Restr. v. 18. Oktbr. 1841. (Just. Min. Bl. S. 312.)	79.	55.
Verordn. v. 21. Oktbr. 1841. §. 39. (Ges. Samml. S. 325.)	278.	174.
Restr. v. 11. Novbr. 1841. (Just. Min. Bl. S. 346.)	53.	33.
Restr. v. 24. Decbr. 1841. (Just. Min. Bl. für 1842. S. 3.)	259.	157.
Restr. v. 30. Decbr. 1841. (Just. Min. Bl. für 1842. S. 10.)	32.	24.
Präsidial-Instruktion v. 3. Januar 1842. VIII. 13. (Just. Min. Bl. S. 84.)	235.	145.
Circ. Restr. v. 8. Jan. 1842. (Just. Minist. Bl. S. 17.)	304.	185.
Circ. Restr. v. 13. Januar 1842. (Just. Min. Bl. S. 30.)	260.	158.
Restr. v. 9. März 1842. (Just. Min. Bl. S. 115.)	20.	15.
Verordn. v. 15. April 1842. (Ges. Samml. S. 113.)	174.	108.
Gesetz v. 23. April 1842. (Ges. Samml. S. 191.)	266.	163.
Kab. Ord. v. 29. April 1842. (Ges. Samml. S. 116.)	24.	18.
Restr. v. 23. Mai 1842. (Just. Min. Bl. S. 188.)	175.	109.
Befanntm. v. 20. Juli 1842. (Just. Min. Bl. S. 259.)	268.	165.
Kab. Ord. v. 30. Juli 1842. (Ges. Samml. S. 217.)	295.	180.
Kab. Ord. v. 19. Aug. 1842. (Just. Min. Bl. S. 322.)	72.	48.
Restr. v. 26. Septbr. 1842. (Just. Min. Bl. S. 324.)	215.	131.
Dasselbe. Beil. §. 2.	215.	131.
— Beil. §. 30.	215.	131.
Restr. v. 30. Septbr. 1842. (Just. Min. Bl. S. 320.)	159.	103.
Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in Schlesien v. 28. Oktbr. 1842.	272.	168.
Restr. v. 31. Oktbr. 1842. (Just. Min. Bl. S. 336.)	277.	175.
Restr. v. 14. Novbr. 1842. (Just. Min. Bl. S. 369.)	19.	14.
Restr. v. 18. Novbr. 1842. (Just. Min. Bl. S. 369.)	6.	3.
Restr. v. 8. Decbr. 1842. (Just. Min. Bl. S. 387.)	32.	24.
Kab. Ord. v. 19. Decbr. 1842. (Just. Min. Bl. für 1843. S. 2.)	90.	60.
Restr. v. 20. Decbr. 1842. (Just. Min. Bl. für 1843. S. 15.)	255.	153.
Restr. v. 24. Decbr. 1842. (Just. Min. Bl. für 1843. S. 1.)	23.	7.
Gesetz v. 6. Januar 1843. (Ges. Samml. S. 19.)	211.	128.
Dasselbe.	274.	169.
—	275.	170.
— §. 1.	303.	183.
— §. 2.	107.	75.
Restr. v. 21. Januar 1843. (Just. Min. Bl. S. 22.)	62.	41.
Dasselbe.	106.	73.
Circ. Restr. v. 3. Febr. 1843. §. 7. (Just. Min. Bl. S. 31.)	276.	172.
Restr. v. 7. Febr. 1843. (Just. Min. Bl. S. 40.)	91.	62.
Dasselbe.	235.	145.
—	270.	166.
Verordn. v. 23. Febr. 1843. (Ges. Samml. S. 31.)	182.	114.
Gesetz v. 28. Febr. 1843. §. 23. (Ges. Samml. S. 11.)	298.	181.
Restr. v. 8. März 1843. (Just. Min. Bl. S. 67.)	142.	91.
Circ. Restr. v. 13. März 1843. (Just. Min. Bl. S. 68.)	111.	78.
Dasselbe.	195.	119.
Kab. Ord. v. 17. März 1843. (Just. Min. Bl. S. 107.)	211.	128.
Restr. v. 30. März 1843. (Just. Min. Bl. S. 95.)	259.	157.
Restr. v. 11. April 1843. (Just. Min. Bl. S. 98.)	202.	122.
Gesetz v. 4. Mai 1843. (Ges. Samml. S. 179.)	170.	105.
Gesetz v. 11. Mai 1843. (Ges. Samml. S. 183.)	206.	126.
Restr. v. 9. Juni 1843. (Just. Min. Bl. S. 155.)	230.	141.
Verordn. v. 21. Juli 1843. (Ges. Samml. S. 295.)	240.	148.
Dieselbe.	236.	146.
— §. 1. 2.	231.	144.
— §. 2.	231.	142.
Restr. v. 1. Aug. 1843. Num. 2. (Just. Min. Bl. S. 207.)	202.	160.
Circ. Restr. v. 8. Aug. 1843. (Just. Min. Bl. S. 214.)	255.	153.
Restr. v. 15. Septbr. 1843. (Just. Min. Bl. S. 231.)	240.	148.
Restr. v. 15. Septbr. 1843. (Just. Min. Bl. S. 236.)	240.	148.

Digitized by Google

IV.

Register zu den Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1843.

Seite

A.

Abig . . . . . 86.
Ackermann . . . . . 237.
Abrends . . . . . 302.
Albinus . . . . . 194.
Albrecht, L. u. St. G. Rath . . 17.
Albrecht, L. u. St. Richter . . 229.
v. Alemann, } O. L. G. Assess. . 101.
v. Alemann, } . . . . . 129.
Alker . . . . . 94.
Altag . . . . . 1.
v. Alvensleben . . . . . 57.
v. Ammon . . . . . 250.
Anderson . . . . . 217.
Andreae . . . . . 261.
Appelbaum . . . . . 211.
Arndt . . . . . 66.
Arnold . . . . . 269.
v. Arnstedt . . . . . 237.
Aschenborn . . . . . 13.
Au . . . . . 306.
Augustin . . . . . 205.
Aulicke . . . . . 145.

B.

Bachmann I . . . . . 70.
Backes . . . . . 94.
Baecker . . . . . 237.
v. Bärensprung . . . . . 101.
Bahll . . . . . 178.
Baiehr . . . . . 91.
Balthasar . . . . . 82.
Bangen . . . . . 69.
Barbeleben . . . . . 18.
Barbua . . . . . 261.
Basse . . . . . 222.
v. Batocki, siehe Tortilowicz v. Batocki.
Bauck, } L. u. St. G. Dir. . . 77.
Bauck, } Kreis-Justizrath . . 86.
Baudessen . . . . . 41.
Bauer, Landg. Ref. zu Aachen . . 82.
Bauer, O. L. G. Ref. zu Marienwerder . 93.
Bauer, Landg. Ref. zu Düsseldorf . 178.
Baufe . . . . . 157.

Seite

Baum, Kommerz. u. Admiral. G. Rath . 146.
Baum, O. L. G. Assessor . . . 193.
Baumeister, Geh. Justizrath . . 18.
Baumeister, Krim. Rath . . . 221.
Baumgarten . . . . . 205.
v. Baumeister . . . . . 178.
Bech . . . . . 229.
Beck . . . . . 93.
Becker, Universitätsrichter . . 21.
Becker, L. u. St. G. Rath . . 265.
Becker, O. L. G. Assessor . . 193.
Becker, Tribun.-Sekret. . . . 273.
Beckers . . . . . 250.
Beckmann . . . . . 265.
v. Beesten . . . . . 213.
Begiebing . . . . . 94.
Behm . . . . . 204.
Beilmann . . . . . 146.
Bennerscheidt . . . . . 273.
Berg . . . . . 193.
Berge . . . . . 207.
Bergenroth, }
Bergenroth, } K. G. Assess. . 194.
Bergenroth, }
Berger . . . . . 78.
Berghauer . . . . . 222.
Bergius . . . . . 281.
Bergmann, O. L. G. Assess. . . 137.
Bergmann, O. L. G. Sekret. . . 41.
Berlin . . . . . 13.
Bernard . . . . . 138.
von der Berswordt . . . . 169.
Bertelsmann . . . . . 101.
v. Bertrab . . . . . 281.
Bertram . . . . . 261.
Bessel, Landg. Präsd. . . . 94.
Bessel, Landg. Refer. . . . 202.
Bettauer . . . . . 237.
v. Beughem . . . . . 21.
v. Beyer . . . . . 22.
Biermann . . . . . 302.
Billroth . . . . . 162.
Bindewald . . . . . 86.
Bing . . . . . 86.
Birnbach . . . . . 22.
Bischoff . . . . . 270.
Bley . . . . . 58.

Seite

Blume . . . . . 10.
Blumenthal . . . . . 201.
Blumhoffer . . . . . 222.
Boeck, O. L. G. Rath . . . . 109.
Boeck, O. L. G. Refer . . . . 157.
Boeck, } Kammerg. Assess. . . 9.
Boeck, } Just. Komm. u. Notar . 109.
Boehme . . . . . 122.
v. Böhn, } Geh. Just. Rath . . 185.
v. Böhn, } . . . . . 213.
Böhncke . . . . . 57.
Boelcke . . . . . 178.
Boele, } Justizrath . . . . 86.
Boele, } . . . . . 109.
Boelling . . . . . 233.
Börstinghaus . . . . . 86.
Böttticher . . . . . 125.
Bogatsch . . . . . 146.
v. Boguslawski . . . . . 221.
Bohle . . . . . 250.
Bohm . . . . . 146.
Bohnderff . . . . . 58.
Bohnstedt, } O. L. G. Assess. . 185.
Bohnstedt, } . . . . . 206.
Bolzenthal . . . . . 146.
v. Bonin . . . . . 133.
Boos . . . . . 26.
Borggreve . . . . . 102.
Bornemann . . . . . 145.
v. Borries . . . . . 70.
Bossler . . . . . 250.
Bonneß . . . . . 82.
Brachvogel . . . . . 122.
v. Brandenstein . . . . . 137.
Brandis . . . . . 237.
Bratring . . . . . 86.
v. Brauchitsch . . . . . 70.
Braun, O. L. G. Rath . . . . 217.
Braun, O. L. G. Refer . . . . 77.
Braun, Just. Komm. u. Notar zu Mehlsack . . . . . 94.
v. Braun . . . . . 213.
Braune, Just. Komm. zu Schweg. . 158.
Brehmer, L. u. St. G. Rath . . 207.
Brehmer, O. L. G. Assess. . . 102.
Bremer, L. u. St. Gerichtsrichter 270.
Brenken . . . . . 129.

Digitized by Google

Seite

Bresgen. 22
Bretschneider, O. L. G. Assess. 101.
Bretschneider, 265.
v. Breuning. . . . . 218.
Brese. 42
Breslen. . . . . 146.
v. Bruchhausen. . . . . 125.
vom Bruch. . . . . 87.
Brüggemann. . . . . 162.
Brunnemann. . . . . 122.
Brunner. 22
Bucher, O. L. G. Assess. . . 109.
Bucher, O. L. G. Reser. . . . 281.
Buchholz. . . . . 283.
Buddé. . . . . 121.
Büchtemann. . . . . 241.
Büsching. . . . . 158.
Burchardi, St. Ger. Rath. . . 102.
Burchardi, Krim.-Richter. . . 21.
Burchardi, O. L. G. Assess. 121.
Burchardi, 137.
Burchardi, Justizrath, zu Landsberg a. W. . . . . 70.
Burchardt, Justizrath, zu Berlin. 185.
Burlert. . . . . 1.
Burmann. . . . . 193.
Busch, O. L. G. Assess. . . . 70.
Busch, Gerichtsbote. . . . . 86.
Buschmann, Landg. Rath. . . . 250.
Buschmann, O. L. G. Assess. 86.
Buschmann, 102.
Buttgereith. . . . . 193.

C.

Cappell. . . . . 10.
v. Caprivi, K. G. Rath. 205.
v. Caprivi, 213.
Carp. . . . . 101.
Cardauns. . . . . 14.
Carpe. . . . . 130.
Caspar, O. L. G. Assess. 217.
Caspar, 219.
Caspar, Just. Komm. . . . . 34.
Chales de Beaulieu, O. L. G. Assess. . . . . 229.
Chales de Beaulieu, Just. Komm. u. Notar. . . . . 208.
Christ. . . . . 269.
Cliverovius. . . . . 269.
Clauteaux. . . . . 130.
Cleinow. . . . . 41.
Cochius. . . . . 273.
Coeler. . . . . 89.
Collin. . . . . 102.
v. Colomb. . . . . 122.
Commer. . . . . 242.
Conradi. 222
Correns. . . . . 66.
Corli. . . . . 257.
Cossebe. . . . . 14.
Cremer, Appell. Ger. Rath. . . 194.
Cremer, Justizrath. 262
Cretius. . . . . 293.
Creen. 17
v. Creutz. . . . . 94.

D.

Dagner. . . . . 129.
Dahmen, Notar zu Lüperath. . 122.
Dahmen, Notar zu Wald. . . . 158.
Dames. . . . . 146.
v. Daniels. . . . . 154.
Decker. . . . . 115.
Dengel. . . . . 194.
Dernen. . . . . 102.
Descours. . . . . 14.
Detmann, O. L. G. Assess. 241.
Detmann, K. G. Assess. 249.
Devens. . . . . 133.
Dewald. . . . . 202.
Dewles. . . . . 94.
v. Dewitz. . . . . 126.
D'ham. . . . . 65.
Dieckmann. . . . . 273.
Diederichs. . . . . 158.
Dieselhorst. . . . . 249.
Dietert. 170
Dietmar, St. Ger. Assess. . . 94.
Diettrich. . . . . 137.
v. Ditfurth. . . . . 293.
Dittmann. . . . . 77.
Dittmar, L. u. St. Ger. Rath. 102.
Debersch. . . . . 42.
Dönniges. . . . . 137.
Domczikowski. . . . . 49.
Donalies. . . . . 177.
Dorn. . . . . 14.
Dreckschmidt. . . . . 89.
Drews, O. L. G. Assess. 241.
Drews, Just. Komm. u. Notar. 294.
Drieschner. . . . . 265.
Drühe. . . . . 302.
Dryander. 93
Dultheuer. . . . . 86.
Dull. . . . . 33.
Dunkelberg, K. G. Assess. 233.
Dunkelberg, O. L. G. Assess. zu Halberstadt. . . 301.

E.

Ebeling. . . . . 18.
Ebert. 10
Eckard. . . . . 82.
Edert. . . . . 138.
Ehrenthal. . . . . 65.
Ehrlich. . . . . 28.
Eichhorn, Geh. Ob. Just. Rath. 85.
Eichhorn, 145.
Eichhorn, Staats-Prokur. . . . 138.
Eichhorn, K. G. Assess. . . . 249.
v. Eisenhart-Rothe. . . . . 121.
Elsholtz. . . . . 146.
Eltester. . . . . 261.
Emmerich. . . . . 217.
Emunds. . . . . 158.
Enders. . . . . 126.
Engel. . . . . 78.
Engelhardt, Just. Komm. . . . 34.
Engelhart, O. L. G. Reser. . . 301.
Engelmann. . . . . 202.
Engels. . . . . 270.
Engler. . . . . 221.
Erkens. . . . . 17.
Ernst. . . . . 170.
Esser. . . . . 25.
Evers. . . . . 86.

F.

Fahne. . . . . 18.
Fahrenberst. . . . . 25.
Fahrentheld. . . . . 178.
Feldmann. . . . . 17.
Ferber. . . . . 85.
Ferchland. . . . . 178.
Fernow. . . . . 193.
Fiffer, L. u. St. G. Rath. . . 70.
Fiffer, Landg. Dir. zu Rosla. 177.
Fincke. . . . . 161.
Fisch. . . . . 69.
Fischbach. . . . . 18.
Fischer, Ober-Appell. Ger. Präs. 281.
Fischer, L. u. St. Ger. Dir. . . 41.
Fischer, L. u. St. Ger. Rath. . . 109.
Fischer, O. L. Ger. Assessor zu Münster. . . . . 21.
Fischer, O. L. Ger. Assessor zu Breslau. 21
Fischer, Assess. bei dem L. u. St. G. zu Tilsit. . . . . 178.
Fitzau, Justizrath. . . . . 161.
Fitzau, Just. Komm. . . . . 158.
Flamm. . . . . 270.
Flatzhar. . . . . 129.
Fleischer. 49
Fleischmann. . . . . 169.
Flemming. . . . . 261.
v. Flemming, Graf. . . . . 157.
Fleran. . . . . 229.
Flisk. . . . . 69.
Flittner. . . . . 169.
Floesbach. . . . . 18.
Flottwell. . . . . 33.
Förster. . . . . 86.
Förstige. . . . . 130.
Forche. . . . . 293.
Fränkel. . . . . 82.
v. François, Just. Komm. 82
v. François, 257.
Frengel. . . . . 18.
Freund. . . . . 294.
Freundlich. 82
Freudberg. . . . . 277.
Freytag, O. L. G. Ref. . . . 185.
Freytag, L. u. St. G. Sekret. . 22
Friccius. . . . . 257.

Digitized by Google

	Seite
Fricke, O. L. G. Registr.	65.
Fricke, Aktuar.	130.
Friedländer.	125.
Friedrich.	66.
Fritsch.	13.
Fritze, / Fritze, } Just. Komm. u. Notar.	122 / 162.
Frommhagen.	57.
Fuisting.	178.
Fuß, Justizrath.	82.
Fuß, O. L. G. Assess.	237.
Furius.	266.

G.

Gabler.	65.
Gad.	129.
Gädler.	102.
Gäde.	93.
v. Gärtner.	138.
v. Gail.	110.
Gallenkamp.	9.
Gandert.	33.
Gansen.	158.
Garbe.	201.
v. Gauvain.	93.
Gebhardt, Friedensrichter.	66.
Gebhardt, Rendant.	206.
Geest.	153.
Geißler, O. L. G. Assess.	145.
Geißler, K. G. Refer.	17.
Gelpcke.	18.
George.	82.
Geppert.	102.
Gerber.	22.
Gericke.	49.
Gerlach, O. L. G. Assess.	93.
Gerlach, Just. Komm.	170.
Gerschow.	193.
Gesell.	49.
Gesler.	153.
Geyer.	249.
Gierse.	130.
Giese	49.
Gillischewski.	158.
v. Gizycki.	66.
Gladau.	161.
Glöckner.	82.
Göbbels.	122.
Göcke.	169.
Goeding.	157.
Göfler.	28.
Görlitz.	17.
Göschel.	145.
Goesen.	201.
Goetz.	1.
v. Göz.	186.
Götze.	162.
Goltdammer, / Goltdammer, } Kammerg. Rath.	57. / 301.
Golz.	87.
Gomille.	305.
v. Goutard.	66.
Goslich.	78.
Graaf, O. L. G. Assessor zu Königsberg.	237.
Gräbe.	185.
Graff, / Graff, } O. L. G. Assess. zu Frankfurt.	241.
Graff, / Gramse. } K. G. Assess.	261. / 33.
Granier.	266.
Grasnick.	82.
Grashof.	70.
Gravenhorst, / Gravenhorst, } O. L. G. Assess. / K. G. Assess.	233 / 241.
Greiff.	57.
Grein.	85.
Grill.	126.
Grimm.	158.
v. Groddeck, Kommerz- u. Admiralitätsger. Dir.	146.
v. Groddeck, L. u. St. G. Rath.	80.
Grohnert.	201.
Großig.	13.
v. Großman.	115.
v. Großnefe, Freiherr.	138
Groote	110.
Grosch.	102.
Groß.	50.
Großmann, L. u. St. G. Assess.	34.
Großmann, K. G. Refer.	201.
Grube.	257.
Gründel.	129.
Grunow.	86.
v. Gruttschreiber.	201.
Gruwe, O. L. G. Assess.	125.
Gruwe, L. u. St. Ger. Assess.	66.
Gubitz.	121.
Günther.	49.
Gützloe, O. L. Ger. Assessor zu Arnsberg.	77.
Gützloe, O. L. Ger. Assessor zu Hamm.	305.
Gubrauer.	269.
v. Gurezky-Gornitz.	249.
Gutbier.	285.
Gutsche.	33.
Gutschmidt.	301.
Gutt, / Gutt, } L. u. St. G. Sekret.	78. / 158.

H.

Hacker, O. L. Ger. Assess.	57.
Hacker, Just. Komm. u. Notar.	82.
Hadelich, Dr., Justizrath.	218.
Hädlich, Just. Komm. u. Notar.	294.
Hänisch.	65.
Härter.	82.
Hagen.	294.
Hahn, O. L. G. Ref.	65.
Hahn, Just. Komm.	50.
Haken.	26.
Hamann.	297.
Hammer, Just. Amtmann.	14.
Hammer, Friedensrichter.	302.
Hanff.	34.
Hannemann, / Hannemann, } K. G. Assess.	233. / 274.
Hantelmann.	186.
Hardung.	266.
Harnecker.	14.
Harnisch.	194.
Harrassowitz.	137.
Hartmann.	13.
Hartstein.	42.
Hartwig.	221.
Hasenclever, K. G. Refer.	93.
Hasenklever, Ergänzungsrichter.	270.
Hasse, Justizrath.	89.
Hasse, O. L. Ger. Assessor.	9.
Hassenstein.	153.
Hatscher.	125.
Haugh.	87.
Haupt, O. L. G. Ref.	93.
Haupt, Just. Komm. u. Notar.	22.
Hausburg.	274.
Haun.	146.
Hecht, L. u. St. Ger. Rath zu Gelsapp.	78.
Hecht, L. u. St. Ger. Rath zu Seneburg.	78.
Hecht, L. u. St. Ger. Assess.	242.
Hecht, Kanzlei-Sekret.	85.
Hecker.	294.
Hedemann.	146.
Heermann, L. u. St. Richter.	194.
Heeser.	282.
Heffter, Geh. Ob. Rev. Rath.	18.
Heffter, Justizrath.	161.
Heffter, / Heffter, } K. G. Assess.	129. / 169.
Heidsiek.	302.
Heim.	66.
Heimbrod.	25.
Heimseeth.	138.
Heinecke.	162.
Heinemann.	125.
Heinrichs.	281.
Heintzmann, O. L. G. Assess.	121.
Heintzmann, / Heintzmann, } Landg. Assess.	87. / 250.
Heintzmann, Just. Komm. u. Notar.	26.
Helfing.	10.
Heitemeyer.	281.
Heltmann.	77.
Helfift.	269.
Hellwich.	266.
Helmentag.	1.
Hendeß.	213.
Henke.	89.
Hennig.	10.
Henning.	14.
Henschel, Just. Komm.	230.
Hentrich.	193.
Henzichel, L. u. St. G. Rath.	25.
Herbß.	161.
v. Herford.	305.
Hering.	101.

Digitized by Google

	Seite
v. Hermensdorff.	305.
Herold.	13.
Herrmann, Just. Komm. u. Notar.	262.
Herrefee.	9.
Hertel, K. G. Reser.	23.
Hertel, O. L. Ger. Reser.	57.
v. Hertzberg, Freiherr.	77.
Herzfeld.	146.
Hesse, L. u. St. Ger. Dir.	14.
Hesse, Just. Komm.	270.
Heßner.	151.
Hettwer.	58.
Heuer, Kammerg. Assess.	81.
Heyelke.	86.
v. Heyden.	65.
Heyder.	78.
Heyl.	87.
Hildebrandt, Just. Auttmann.	52.
Hildebrandt, K. G. Reser.	207.
Hillenkamp.	110.
Hilner.	82.
Hilscher.	161
Hinrichs.	293.
Hinze.	202.
Hirsch.	281.
v. Hirsch.	13.
Hölterhoff.	270.
v. Hövel.	209.
Hoffmann, L. u. St. G. Dir.	169.
Hoffmann, L. u. St. G. Rath zu Halle a. d. S.	222.
Hoffmann, L. u. St. G. Rath zu Könnern.	265.
Hoffmann, O. L. Ger. Assessor.	85.
Hoffmann, L. u. St. G. Assessor.	10.
Hoffmann, O. L. G. Reser.	217.
Hoffmann, Landg. Ober-Sekretair.	234.
Hoffmeister.	82.
Hohenlohe, Prinz Gleswig zu, Prinz von Ratibor und Corwey.	234.
Hohoff.	10.
Holle.	94.
Holst.	186.
Holthoff.	130.
v. Holtzendorff.	25.
Holzapfel.	265.
Honselmann, Gerichts-Kommiss.	50.
Honselmann, L. u. St. G. Rath.	78.
Honthumb.	81.
Hoppe.	85.
Horn, L. u. St. G. Dir.	273.
Horn, L. u. St. Ger. Assess.	146.
Hottenrott, L. u. St. G. Sekret.	110.
Hottenrott,	130.
Hoyer, O. L. G. Assess.	25.
Hubar.	266.
Hueck.	33.
Hüttmann.	242.
Hunot, K. G. Assess.	157.
Hundt, K. G. Reser.	261.
Hutterus, O. L. G. Assess.	93. 193.

J.

	Seite
Jacob.	153.
Jacobi, O. L. G. Rath.	13.
Jacobi, L. u. St. G. Dir.	229.
Jacobi, L. u. St. G. Rath.	177.
Jacobi, O. L. G. Assessor zu Braunsberg.	237.
Jacobs.	273.
Jacoby, O. L. G. Assessor zu Frankfurt.	
Jacoby, O. L. G. Assessor zu Marienwerder.	221.
Jacnisch.	138.
Jahn.	10.
Jahnke.	93.
Jahr.	242.
Janewsky.	214.
Jaquet.	1.
Illaire.	18.
v. Ingersleben.	153.
Jeanwahre.	206.
Jeest.	162.
Jehn.	138.
Jerdan, O. L. G. Assess.	305.
Jordan, Justizrath.	185.
Jesordt.	86.
Ismer.	265.
Isrich.	69.
Jungken.	34.
Juttner.	129.
Junck.	194.
Jungbluth.	238.
Jungen, Landg. Reser.	282.
Jungen, Handelsrichter.	126.
Jungmeister.	217.
Jungwirth.	102.
Jwanewius.	130.

K.

	Seite
Kadner, K. G. Assess.	
Kadner,	101.
Kämpffert.	221.
Kahle, Justizrath, zu Berlin.	78.
Kahle, K. G. Assess.	186.
Kahle, O. L. G. Assess.	66.
Kahle,	101.
Kahle, Just. Komm. zu Semmerfeld.	126.
Klairies.	146.
v. Kalckstein.	33.
Kaminski.	297.
Kanngießer.	201.
Kanster.	229.
Kanz.	137.
v. Karczewski.	301.
Keber.	122.
Keetmann.	86.
Kehrmann.	17.
Keil.	250.
Keich.	34.
	161.

	Seite
Keller, L. u. St. G. Rath.	158.
Keller, Landg. Reser.	202.
Kellermann.	158.
v. Keltsch.	257.
Kesselkaul.	270.
Kienitz.	10.
Kierski.	301.
Kieseler.	93.
Kiesewalter.	178.
Kiesgen.	249.
Kießling.	186.
Kinderling.	25.
Kindler, Herrmann Diethelm, O. L. G. Assess. zu Naumburg.	9.
Kindler, O. L. G. Assessor zu Naumburg.	185.
Kindler, Assessor bei dem Landg. zu Roßla.	194.
Kinel.	102
Kirsten.	81.
Kischke, O. L. Ger. Sal. K. Buchhalter.	85.
Kischke, L. u. St. G. Sal. K. Rendant.	306.
Kist.	49.
Klapper.	86.
Kleffel.	293.
Kleinwächter.	305.
Klimowicz.	13.
Klingberg, Assess. bei d. Landg.	94.
Klingberg, zu Breslau.	125.
Klipsch.	266.
Klock.	265.
Klotz.	9.
Klug.	86.
Knittel, O. L. G. Assess.	129.
Knittel, Just. Komm.	178.
v. Knoblauch.	66.
Knönagel.	201.
Knopmus.	77.
Koch, K. G. Reser.	235.
Koch, O. L. G. Reser. zu Marienwerder.	17.
Koch, O. L. G. Reser. zu Breslau.	269.
Koch, Hofger. Registrator.	162.
Kochann.	273.
Köhlisch.	265.
Köhr.	229.
Könen.	122.
König, Krim. Rath.	94.
König, Kammerg. Rev.	9.
König, Just. Komm. u. Notar.	66.
v. König.	297.
Köppe.	130.
Körbin, Land. Ger. Assess.	155.
Körbin, O. L. G. Reser.	69.
Körfgen, Landg. Assess.	66. 87. 146.
Körfgen,	89.
Kolbe.	222.
Kolewe.	238.
Kontiel.	

Digitized by Google

Seite

Koppe, / Koppe, } O. L. G. Assess. 169. 209.
Koppin. 249.
Korb. 9.
Kornet. 178.
Koschützky. 269.
Kotschote. 241.
Koyen. 261.
Krah, / Krah, } Just. Komm. u. Notar. 1. / Ober-Bürgermeister. 86.
Krahmer. 233.
Krahn. 161.
Krause. 169.
Kraus. 58.
Krauthofer. 86.
Kreich. 10.
Kreis, / Kreis, } L. u. St. G. Dir. 14. / Kreis-Justizrath. 25.
Kremkow. 153.
Krezzer. 87.
Krönig, Geh. O. Trib. Rath. 301.
Krönig, O. L. G. Assess. 77.
Kreyf. 126.
Krüger, Geh. Justizrath. 121.
Krüger, K. G. Assess. zu Bergen. 269.
Krukale. 94.
Kühn. 274.
Kühnast, L. u. St. G. Rath. 78.
Kühnast, O. L. G. Assess. 50.
Küßner. 281.
Kuhlmeyer, Geh. Ob. Trib. Rath. 18.
Kuhlmeyer, Just. Komm. 110.
Kuliak. 242.
Kunik, / Kunik, } O. L. G. Assess. 13. 65.
Kunisch. 129.
Kunth. 297.
Kunze, K. G. Assess. zu Stallupönen. 42.
Kunze, K. G. Assess. 115.
Kwadynski. 122.

L.

Laackmann. 194.
Lacis. 146.
Lambrecht, O. L. G. Refer. 95.
Lamprecht, K. G. Sekret. 153.
v. Lanizeille. 115.
Landau. 281.
Landwehr. 158.
Lange, O. L. G. Assess. 169.
Lange, Martin Hugo, O. L. G. Ref. zu Naumburg. 21.
Lange, Friedr. Wilh., O. L. G. Ref. zu Naumburg. 77.
Langemak. 162.
Langemak. 26.
Lattorf. 269.
Laue. 205.
Lauhn. 209.
Lautz, Handelsger. Präs. 126.
Lautz, Justizrath. 249.

Seite

Lehmann, L. u. St. Ger. Rath zu Wollstein. 94.
Lehmann, L. u. St. Ger. Rath zu Memel. 126.
Lehmann, / Lehmann, } Assess. b. d. St. G. zu Berlin. 86. / St. G. Rath daselbst. 241.
Leinemann. 201.
v. Leipziger. 137.
Leist. 146.
Lemmer. 302.
Lenze, Justizrath. 94.
Lenze, O. L. G. Refer. 157.
Leonhard, O. L. G. Assess. zu Posen. 201.
Leonhard, O. L. G. Refer. 21.
Leonhardt, O. L. G. Ger. Assess. zu Marienwerder. 102.
Lesse. 41.
Lessing. 170.
Leue. 161.
Licht. 77.
Liebe. 78.
Liebert. 33.
Liegmann. 186.
Lievenbrück. 162.
Lincke. 126.
Lindenbein. 126.
Lindig. 303.
Linhoff. 1.
Link. 265.
Linz, Friedensrichter. 102.
Linz, Ergänzungsrichter. 126.
zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld, Graf. 177.
Lippold. 42.
v. Löper, O. L. G. Refer. zu Stettin, mit Anc. v. 19. Januar 1843. 137.
v. Löper, O. L. G. Refer. zu Stettin, mit Anc. v. 18. März 1843. 101.
Lohstampff. 266.
Lucas, O. L. G. Assess. 14.
Lucas, L. u. St. G. Assess. 66.
Ludewig, L. u. St. G. Rath. 78
Ludorff. 217.
Ludwig, Justizrath. 66.
Lüderitz. 82.
Lübke. 49.
Lüttke. 274.
Lützeler. 222.
Luther. 217.
Lympius, / Lympius, } L. u. St. Ger. Rath zu Elbing. 146. / St. Ger. Rath zu Breslau. 242.

M.

Machenschein. 110.
Maenicke. 288.
Mahlmann. 205.
Maisan. 22.
Maim. 55.
Mandel. 185.

Seite

Marckhoff. 33.
v. Marées. 250.
Marenski. 122.
Marquard. 126.
v. Martin. 86.
Martinengo. 249.
Martini, Justizrath. 82.
Martini, Landg. Assess. 138.
Martini, Just. Komm. u. Notar. 266.
Martiny, O. L. G. Refer. 305.
Mathews. 41.
Mathis. 145.
Matthias. 86.
v. Matuschka, Graf. 85.
Maul. 193.
Maurer. 57.
Mayer, Advokat. 146.
Meckel. 270.
Meerkatz. 157.
Mehnert. 205.
Meier, Assess. bei dem O. L. G. zu Magdeburg. 233.
Meiling. 17.
Meißen. 158.
Melchers. 178.
Melhorn. 78.
Mellien. 41.
Melzer. 42.
Menken. 162.
Menzel. 81.
Menzel. 169.
Meridies. 213.
Merkel. 298.
Merkisch. 293.
Messerschmidt. 297.
Metzke. 69.
Meumann. 302.
Meurer. 250.
v. Meusebach, Geh. Ob. Rev. Rath. 25.
v. Meusebach, K. G. Assess. 89.
Meyes. 14.
Meyel. 122.
Meyer, L. u. St. Ger. Rath. 86.
Meyer, Justizrath. 266.
Meyer, / Meyer, } O. L. G. Assess. zu Lyck. 22. / O. L. G. Assess. zu Insterburg. 38.
Meyer, O. L. G. Assess. zu Brilon. 294.
Meyer, Kammerg. Refer. 49.
Meyer, Ergänzungsrichter. 202.
Meyke. 238.
Michaelis. 145.
Mielewski. 205.
Mielicki. 22.
Mittelstädt. 65.
v. Möller. 18.
Molsiejig. 241.
Molitor. 50.
Moll, Kreisl. Rath. 302.
Moll, Justizrath. 185.
Monhaupt, / Monhaupt, } K. G. Assess. 125. 213.

Digitized by Google

	Seite
v. Monschaw.	266.
Moras.	206.
Morgenroth.	305.
Moser.	13.
v. Motz.	221.
Movius.	234.
Mühlen.	42.
Müller, O. L. G. Rath zu Stettin.	162.
Müller, Gottlob Friedr. Reinhard, L. u. St. G. Rath zu Lübben.	94.
Müller, Friedr. Wilh. Herrm. K. G. Assess.	9.
Müller, Friedr. Wilh. Herrm. O. L. G. Assess. zu Breslau.	33.
Müller, Gottlob Traugott, O. L. G. Assess. zu Magdeburg.	125.
Müller, Adolph Heinr. Ferdinand, O. L. G. Assess. zu Frankfurt.	217.
Müller, Friedr. Christian Bernh., O. L. G. Refer. zu Naumburg.	93.
Müller, Landg. Refer. zu Köln.	138.
Müller, Karl, K. G. Refer.	201.
Müller, Herrmann, O. L. G. Refer. zu Paderborn.	305.
Müller, sen., F. B., Ergänzungsrichter.	126.
Münch.	238.
München.	50.
Münchenberg.	52.
Mumm.	162.
Mundt.	33.
Muthschall.	146.
Muttray.	102.

N.

Naumann.	155.
Neselung.	82.
Nessel.	14.
Nessler.	82.
Nethe.	209.
Neuenburg.	193.
Neugebaur.	89.
Neufirch.	161.
Neumann.	78.
Ney.	214.
Nicolai.	4.
v. Niebelschütz.	125.
Niedlich.	9.
Niedt.	121.
Niemeyer.	162.
Nitschmann.	78.
Nixdorff.	270.
Noetel.	18.
Nolden.	18.
Nolte.	122.
Noot.	109.
v. Nop.	129.
Nürnberg.	17.

O.

Obert.	94.
v. Obstfelder, K. G. Rath.	145.
v. Obstfelder, Geh. Fin. Rath.	185.
Odebrecht.	242.
Oehler.	109.
Offenberg, O. L. G. Assess. zu Münster, mit Anc. v. 17. Januar 1843.	41.
Offenberg, Theodor, O. L. Ger. Assess. zu Münster, mit Anc. v. 21. März 1843.	145.
Offermann.	213.
v. Ohelm.	237.
Ohly, O. L. G. Refer.	17.
Ohly, Just. Komm. u. Notar.	66.
v. Olfers.	257.
v. Oppell.	125.
Oppenhof, Landg. Refer.	158.
Oppenhoff, Landg. Präsid.	50.
Oppermann.	213.
v. Ossowski.	50.
Otto, Landg. Assess.	146.
Ottow, O. L. Ger. Assess.	86.

P.

Pabst.	70.
Paetzolt.	14.
Paniel.	22.
Pape, Justizrath.	162.
Pape, O. L. G. Assess.	121.
Paschen.	266.
Paul.	161.
v. Pawelsz.	229.
Pechmann.	81.
Pechstein.	301.
Peck.	157.
Perrot.	78.
Pescatore.	249.
Peters, Notar.	130.
Peters, L. u. St. Ger. Sekret.	66.
Peters, O. L. Ger. Bote.	162.
Petersen.	209.
Petrich.	305.
Peus.	202.
Peyenburg.	233.
Pfeiffer.	138.
v. Pfeil, Graf.	17.
Pfitzner, Friedensgerichtsschreiber.	42.
Pfitzner,	270.
Pflanz.	81.
Pfiesser.	257.
Pflücker.	70.
Pfotenhauer, Geh. Justizrath.	233.
Pfotenhauer, K. G. Assess.	257.
Philipp.	122.
Philippsborn.	81.
Pöhller.	233.
Pickhardt.	202.
Plebaczek.	69.
Pietsch, O. L. G. Assess. zu Insterburg.	41.
Pietsch, O. L. Ger. Assessor zu Breslau.	217.
Pinero.	57.
v. Plyer.	65.
Plathner.	178.
Plinzner.	205.
Plock.	26.
v. Pleetz.	21.
Plüddemann.	109.
v. Podewils.	50.
Pöttke.	58.
Pohle.	261.
Pohle.	269.
Poferny, O. L. G. Assess.	157.
Poferny,	211.
v. Pokrzywnicki.	121.
Pomme.	169.
Poppe.	185.
Porsch.	65.
v. Posadowski, Graf.	101.
Prang.	193.
Pratsch.	125.
Pressling.	82.
le Prêtre, Geh. Justizrath.	89.
le Prêtre, Kammerg. Rath.	301.
v. Prittwitz.	145.
Prötzel.	94.
Przlborowsky.	193.
Pung.	250.
v. Puttkammer.	78.

Q.

Quad.	129.
Quensel.	125.
Quinque.	306.
Quistorp.	162.
Quoos.	185.

R.

Raeschke.	214.
Raffauf.	202.
Rahmer.	222.
Ramstaedt.	265.
v. Randow.	78.
Ranisch.	42.
v. Rappard, L. u. St. G. Rath.	265.
v. Rappard, Ergänzungsrichter.	87.
Rappe.	205.
Rappold.	86.
Rasselt.	170.
Rath.	138.
Rauch.	185.
Rauchfuß.	302.
Rauschenbusch.	177.
Reese.	281.
de Rège.	213.
Rehländer.	257.
Reichenau.	41.
Reichensperger.	249.
Reichenstein.	169.
Reigers.	221.
Reimann, L. u. St. G. Dir.	177.
Reimann, L. u. St. G. Assess.	66.
Reimmann, L. u. St. G. Sekret.	14.
v. Reinhaben.	177.
Reinhard, Justizrath.	94.

Digitized by Google

	Seite
Reinhard, O. L. G. Assess.	209.
Reinhold, O. L. G. Assess. zu Brilon.	58.
Reinhold, O. L. G. Assess. zu Rahden.	269.
Reinhold, L. u. St. G. Assess. zu Ratibor.	158.
Reinstein.	241.
v. Reitzenstein, Baron.	205.
v. Reneffe.	89.
Rennen.	209.
Renz.	33.
Reusch, O. L. G. Assess.	145.
Reusch, Notar.	158.
Reuß.	202.
v. Reuß.	146.
Reuter.	78.
Rhau.	42.
Ribbentrop.	49.
Richard.	202.
Richter, O. L. G. Rath.	13.
Richter, O. L. G. Assist.	214.
Richter, O. L. G. Refer.	301.
Richters.	178.
v. Richthofen, L. u. St. Richter.	126.
v. Richthofen, Freiherr, O. L. G. Assess.	14.
Riebel.	93.
Riegert.	86.
Riemer.	18.
Rieve.	78.
Rintelen.	237.
Ritschl.	213.
Rochell.	120.
v. Rochow, Geh. Justizrath.	81.
v. Rochow,	89.
Roder.	130.
Rodenbeck.	261.
v. Roenne.	53.
Roesler.	177.
Rohden.	65.
v. Rohr.	78.
Rohrmann.	221.
Rolshausen.	66.
Romberg, L. u. St. G. Sekret. zu Duisburg (früher Sekret. Assist. daselbst)	222.
Romberg, L. u. St. G. Sekret. zu Duisburg (früher L. u. St. G. Sekret. zu Jserlohn).	284.
Rosentreter.	212.
Rothe.	221.
v. Rottgatter.	153.
Rudolph, O. L. G. Assess.	58.
Rudolph, L. u. St. G. Sekret.	130.
Rückwardt.	78.
Ruhnke.	81.
Ruland.	138.
Rummel.	209.
Rumpff, Just. Komm. u. Notar.	1.
Rumpff,	130.
Runde.	58.
Rytl.	110.

S.

	Seite
Sabarth.	14.
Sack, O. L. G. Rath.	221.
Sack, O. L. G. Refer.	301.
Sadowski.	58.
v. Sallisch.	201.
Sallbach, O. L. G. Assess.	261.
Sallbach,	273.
Salzmann, L. u. St. G. Rath.	273.
Salzmann, O. L. G. Assess.	22.
Sander.	242.
Sandmann.	93.
Sanitter.	182.
Sarnet.	209.
Sarre, K. G. Assess.	273.
Sarre, O. L. G. Assess.	217.
Sartorius.	31.
Saur.	26.
Savels.	78.
v. Savigny.	18.
Schabendeng.	94.
Schäfer, Notar.	87.
Schaefer, Depos. Rendant.	14.
Schäfer, L. u. St. G. Bote.	89.
Schaller.	126.
Scharmenka.	294.
Schaster.	205.
Scheele.	217.
Scheffen, O. L. G. Assess.	153.
Scheffen, K. G. Assess.	213.
Scheffler.	242.
Scheidler.	10.
v. Scheibner, Stadtrichter.	126.
v. Scheibner, Justizrath.	102.
Schelter.	261.
Schenk, Justizrath.	14.
Schenk, K. G. Assess.	273.
Schevers.	201.
Scherer, Landg. Rath.	250.
Scherer, Advokat.	194.
Scheuer.	70.
Scheurich.	202.
Schierenberg.	10.
Schild.	138.
Schillat.	58.
Schily.	273.
Schirmer.	82.
v. Schirnding.	269.
Schlegel, O. L. G. Assess.	237.
Schlegel, K. G. Assess.	261.
Schlemm.	154.
v. Schlieckmann.	69.
v. Schlitzlessen, Graf.	145.
Schliemann.	305.
Schlieb.	137.
Schlingmann, L. u. St. G. Assess.	138.
Schlingmann,	178.
Schlink.	158.
Schlüter.	249.
Schmelzer.	266.
Schmidt, O. L. G. Ger. Rath zu Arnsberg.	109.
Schmidt, Krim. Rath.	217.
Schmidt, Friedr. Ernst, O. L. G. Assess. zu Zeitz.	154.
Schmidt, O. L. G. Ger. Assess. zu Paderborn.	305.
Schmidt, Amts-Assess.	282.
Schmidt, Gust. Adolph, L. u. St. G. Sekret. zu Sensburg.	70.
Schmidt, Rendant zu Rahden.	229.
Schmiedel.	129.
Schmieding.	82.
v. Schmissing-Kerßenbrock, Graf.	14.
Schmitt, Landger. Assess. zu Trier.	126.
Schmitz, Geh. Just. Rath.	42.
Schmitz, Justizrath.	1.
Schmitz,	82.
Schmitz II., Landg. Assess.	250.
Schmitz, Staats-Prokurator.	219.
Schmitz, Friedensgerichtsschreiber.	232.
Schmitz,	270.
Schmückert.	77.
Schneegans.	82.
v. Schnehen.	146.
Schneider, Karl Albert, Dr. jur., K. G. Assessor.	9.
Schneider, Heinrich Otto Eduard, K. G. Assessor.	293.
Schneider, O. L. G. Refer.	177.
Schneidewind.	10.
Schoenstedt.	157.
Scholz.	86.
Schornbaum.	218.
Schrader, L. u. St. G. Rath.	137.
Schrader, K. G. Assess.	201.
Schrakamp.	82.
Schram.	282.
Schröder, Karl August Dietrich, O. L. G. Assess. zu Paderborn.	11.
Schröder, O. L. Ger. Assessor zu Werdohl.	154.
Schröder, Ludwig Adolph, O. L. G. Assess. zu Paderborn.	221.
Schröder, O. L. G. Refer.	273.
v. Schrötter, Krim. Ger. Dir.	33.
v. Schrötter, K. G. Assess.	265.
v. Schrötter, O. L. G. Assess. zu Königsberg.	301.
Schroll.	221.
Schubert, O. L. G. Assess.	17.
Schubert, Gerichtsbote.	86.
Schuchart.	146.
Schück, O. L. G. Refer. zu Breslau, mit Anc. v. 24. Nov. 1842.	13.
Schück, O. L. G. Refer. zu Breslau, mit Anc. v. 5. Dez. 1842.	81.
Schüler.	157.
Schütte, O. L. G. Refer.	193.
Schütte,	213.
Schütz.	42.

Digitized by Google

Seite

Schulte, } L. u. St. Richter. . . 58.
Schulte, } Assess. bei d. L. u. St. G. zu Stettin. . . 110.
Schulte, O. L. G. Sekret. . . . 85.
Schultz-Woelcker, L. u. St. G. Dir. zu Schwerin a. W. . . . 177.
Schultz, Karl Heinr. Joh. Friedr., Just. Komm. u. Notar zu Wanzleben. . . . 126.
Schultze, Karl Wilh., O. L. G. Refer. zu Paderborn. . . . 49.
Schultze, Ernst Christian, L. u. St. Ger. Altnarius zu Berent. . . . 26.
Schulz, Joseph, L. u. St. G. Assess. zu Guhrau. . . . 82.
Schulz, Robert Oswald Theodor, Kammerg. Refer. . . . 109.
Schulz, Just. Komm. u. Bürgermeister, zu Telgte. . . . 306.
Schulze, Karl Richard, O. L. G. Assess. zu Ragnit. . . . 26.
Schulze, Wilh., O. L. G. Assess. zu Naumburg. . . . 229.
Schulze, Heinr. Ludw., L. u. St. Ger. Assess. zu Wittenberg. . . . 66.
Schulze, L. u. St. G. Assessor zu Kemberg. . . . 102.
Schumacher, Just. Komm. . . . 89.
Schumacher, Advokat. . . . 270.
Schuppe. . . . 293.
Schwagerus. . . . 301.
Schwartz, Rechn. Rath. . . . 169.
Schwarz, O. L. Ger. Assessor zu Schwetz. . . . 122.
Schwarz, O. L. Ger. Assessor zu Bergen. . . . 242.
Schwarz, Prokurator. . . . 138.
Schwarz, St. G. Sekret. . . . 130.
Schweder. . . . 273.
Schweling. . . . 154.
Schwenzner. . . . 82.
v. Schwerin, Graf. . . . 18.
Scriba. . . . 250.
v. Seckendorff, Freiherr. . . . 230.
Seelisch. . . . 158.
Sehmer. . . . 202.
Seitel. . . . 78.
Seiffert, K. G. Assess. . . . 273.
Selbstherr. . . . 41.
Selkinghaus. . . . 1.
Sello, K. G. Assess. . . . 14.
Sello, O. L. G. Refer. . . . 101.
Servatius. . . . 66.
Settegast. . . . 1.
Severin. . . . 82.
Seyer. . . . 269.
Seyferth, O. L. G. Assess. . . . 257.
Seyffert, Geh. Justizrath. . . . 81.
Sieber. . . . 110.
Siecke. . . . 138.
Siemens, } O. L. G. Assess. . . . 101.
Siemens, } L. u. St. G. Rath. . . . 121.
Simon, O. L. G. Assess. . . . 177.

Seite

Simon, Just. Komm. u. Notar. . . . 162.
Simons, O. L. G. Refer. . . . 161.
Simond, Handelsrichter. . . . 270.
Simpson, O. L. G. Refer. . . . 201.
Simson, O. L. G. Assess. . . . 217.
Sittel. . . . 82.
Stuhr. . . . 82.
Sobeski, } Just. Komm. u. Notar. . . . 86.
Sobeski, } . . . 102.
Sönderop. . . . 257.
Schmann. . . . 87.
Sohr. . . . 18.
Soldrig. . . . 77.
Sonnenschmidt. . . . 162.
Speck. . . . 66.
Sperling. . . . 78.
Spiegelthal, O. L. G. Assessor. . . . 185.
Spiegelthal, O. L. G. Refer. . . . 13.
Spiller. . . . 50.
Spiefy. . . . 86.
Spons. . . . 18.
Springsfeld. . . . 17
Stadie. . . . 274.
Stadler. . . . 222.
Stahl. . . . 33.
Stahlknecht, Krim. Rath. . . . 126.
Stahlknecht, O. L. G. Refer. . . . 69.
Stammelbach. . . . 93.
Stanjeck. . . . 305.
Starf. . . . 86.
Stech. . . . 238.
Steffahny. . . . 146.
Stegemann. . . . 186.
Stein. . . . 274.
v. Steinaecker. . . . 94.
v. Steinen. . . . 229.
Steinhausen. . . . 18.
Stellter. . . . 146.
Stelzer. . . . 109.
Stephan. . . . 86.
Stern. . . . 126.
Stetter. . . . 50.
Steuer. . . . 78.
Stillo. . . . 110.
v. Stephafius. . . . 102.
v. Stößel. . . . 293
Storch. . . . 88.
v. Strampff, } O. L. G. Ger. Vice-
v. Strampff, } Präsid. . . . 69.
Straßburg. . . . 257.
Strauß. . . . 86.
Streber. . . . 50.
Strietzhorst. . . . 88.
Strom. . . . 265.
Stubemund. . . . 17.
Studniarski. . . . 41.
Stündeck. . . . 306.
Stürz. . . . 230.
Süßenguth. . . . 138.
Sulzer. . . . 18.
Suttinger. . . . 157.
Szott. . . . 261.

T.

Seite

Taistrzik. . . . 9.
Teichmann, O. L. G. Assess. zu Wittenberg. . . . 129.
Teichmann, O. L. G. Assess. zu Königsberg. . . . 126.
Tellemann. . . . 241.
Tepler, } O. L. Ger. Rath. . . . 162.
Tepler, } . . . 21.
Tepler, } . . . 137.
Tesmar, O. L. Ger. Assessor zu Köslin. . . . 57.
Tesmar, O. L. Ger. Assessor zu Demmin. . . . 129.
Thanisch. . . . 87.
Theinert. . . . 221.
Theremin. . . . 21.
Thesmar, Advokat-Anwalt. . . . 126.
Theune. . . . 109.
Theuner. . . . 57.
Thiel, K. G. Assess. . . . 89.
Thiel, O. L. Ger. Assessor. . . . 85.
Thiel, St. G. Sekret. . . . 130.
Thiem. . . . 18.
Thile. . . . 249.
Thimm. . . . 202.
Thoene. . . . 270.
Thümmel. . . . 157.
Tiedmann. . . . 49.
Tilli. . . . 205.
Tilmann. . . . 77.
Tirpitz. . . . 70.
Titius. . . . 161.
Todt. . . . 297.
Torgel. . . . 137.
Tollin. . . . 18.
Torno. . . . 202.
Tortilewicz v. Batocki. . . . 89.
v. Traumpezynski. . . . 158.
Treutler. . . . 249.
Treplaff. . . . 129.
Trillhose. . . . 17.
Trippel. . . . 109.
Tülff, O. L. G. Assess. zu Magdeburg. . . . 85.
Tülff, O. L. G. Assess. zu Breslau. . . . 297.
Türpen. . . . 297.
Tüshaus. . . . 281.
Twesten. . . . 93.
Tzschaschel. . . . 10.

U.

Seite

Ueberherst. . . . 1.
Ulrich, Geh. Ob. Trib. Rath. . . . 145.
Ulrich, K. G. Assess. . . . 201.
Ulrich, L. u. St. Ger. Assess. . . . 294.
Ulrich, O. L. G. Refer. . . . 25.
Ulrich, O. L. G. Sekret. . . . 169.
v. Unwerth. . . . 145.

Digitized by Google

Seite

V.

Varnhagen . . . . . 109.
van der Velde . . . . . 178.
Veling . . . . . 1.
Venediger . . . . . 193.
Vettin . . . . . 269.
Viebahn . . . . . 157.
Villaume . . . . . 86.
Vogelsang, L. u. St. G. Dir. . 9.
Vogelsang, O. L. G. Refer. . . 301.
Voigt, L. u. St. G. Rath. . . 213.
Voigt, O. L. G. Assess. . . . 33.
Voigt, O. L. G. Refer. . . . 301.
Voltrath, } O. L. G. Assess. 138.
Voltrath, } O. L. G. Assess. 201.
Vorster . . . . . 201.
Voß . . . . . 162.

W.

Wach . . . . . 50.
Wachter . . . . . 94.
Wächter . . . . . 22.
Wagner, } Just. Komm. u. Notar. 266.
Wagner, } Just. Komm. u. Notar. 282.
Walpers . . . . . 102.
Walter, L. u. St. G. Attwar. . . 158.
Walter, Handelsrichter . . . . 279.
Walther, O. L. G. Sal. K. Kontroleur . . . . . 125.
v. Wangenheim . . . . . 101.
Warnatsch . . . . . 49.
Weber . . . . . 241.
Wegner . . . . . 170.
v. Wegner . . . . . 85.
Wehrmann, } O. L. G. Assess. 125.
Wehrmann, } O. L. G. Assess. 162.
Weingaertner . . . . . 49.
Weißig . . . . . 233.
Wellmann . . . . . 25.

Seite

Welscheff . . . . . 109.
Welst . . . . . 261.
Weniger . . . . . 302.
Wenzel, } O. L. G. Assessor zu Breslau . . . . . 21.
Wenzel, } Stadtrichter . . . . 209.
Wenzel, O. L. Ger. Assessor zu Magdeburg . . . . . 193.
Wenzel, Dep. Rendant . . . . 58.
Wernekinck . . . . . 33.
Wernicke . . . . . 209.
Werther . . . . . 110.
Wesener . . . . . 121.
Westhoff . . . . . 261.
Westhhal . . . . . 77.
Wettich . . . . . 14.
Weydemann . . . . . 126.
Weyermann . . . . . 270.
Weyersberg . . . . . 270.
Wichert . . . . . 49.
Wichgraf . . . . . 153.
Wiedemann . . . . . 177.
Wienandt . . . . . 153.
Wiener . . . . . 110.
Wiend . . . . . 161.
Wiese . . . . . 18.
Wild . . . . . 185.
Willimann . . . . . 161.
v. Wilmowsky, O. L. G. Assess. . 101.
v. Wilmowsky, O. L. G. Refer. 102.
Windeck . . . . . 122.
Windthorst . . . . . 129.
Wingender . . . . . 302.
Winkler . . . . . 93.
Winter . . . . . 65.
Witte . . . . . 229.
v. Wittenhorst-Sonsfeld, Freiherr . . . . . 269.
Wittenstein jun . . . . . 270.
v. Wittke . . . . . 158.
Wörishoffer . . . . . 241.
Wohlers, K. G. Assess. . . . 93.

Seite

Wohlers, O. L. Ger. Asser. . . 193.
Woide . . . . . 61.
Wolf, O. L. G. Refer. . . . . 213.
v. Wolfersdorff . . . . . 153.
Wolff, Assess. bei dem O. L. G. zu Marienwerder . . . . . 269.
Wolff, Landg. Assess. zu Koblenz. 102.
Wolff, L. u. St. Ger. Sekret. . 281.
Wolffgramm . . . . . 82.
Wolliny . . . . . 66.
Würmeling . . . . . 213.
Wunderlich, } K. G. Assess. 121.
Wunderlich, } K. G. Assess. 162.
Wurzer, } Geh. Ob. Just. Rath. 222.
Wurzer, } Geh. Ob. Just. Rath. 230.
Wurzer, } Geh. Ob. Just. Rath. 298.
Wyczynski . . . . . 93.

Z.

Zacher . . . . . 77.
Zehle . . . . . 122.
v. Zerbst . . . . . 121.
Zettwach, } Geh. Ob. Just. Rath. 18.
Zettwach, } Geh. Ob. Just. Rath. 145.
Ziegert, } O. L. G. Assess. 22.
Ziegert, } O. L. G. Assess. 57.
Ziegler . . . . . 185.
Ziemann . . . . . 265.
Ziemsen . . . . . 162.
Zilske . . . . . 273.
Zimmer, Rechnungsrath . . . . 82.
Zimmer, Geh. Kanzlei-Sekret. . 63.
Zimmermann . . . . . 269.
Zindler . . . . . 270.
Zippel . . . . . 102.
v. Zitzewitz . . . . . 157.
Zumnorde . . . . . 201.
Zweiffel . . . . . 138.

Digitized by Google

Bei dem Verleger dieses Blattes sind nachstehende

empfehlenswerthe juristische Werke

erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Systematische Darstellung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit nebst Formularen. Vom L.- u. St.-Ger.-Rath Meerkatz. 8. 256 Seiten. . . . . 1½ Thlr.

Handbuch des Preußischen Kriminalprozeßverfahrens. Ein System. Versuch vom L.- u. St.-Ger.-Rath Alker. 1. (Allgemeiner), 2. (Besonderer) Theil nebst Anhang, betreffend die Gebühren- und Stempel-Taxe in Kriminalsachen. 8. 42 Bogen mit vielen Tabellen. . . . . 2⅓ Thlr.

Des Herrn Justiz-Minister Mühler Excellenz haben dies Werk in der Verfügung vom 29. Januar 1842 dem Königl. Obergerichten und größeren Untergerichten und den Herren Referendarien empfohlen,

„weil es hinsichtlich seiner Vollständigkeit und zweckmäßigen Anordnung für ein nützliches Hülfsbuch zu erachten ist".

NB. Das von demselben Verfasser früher erschienene Werk über Nichtigkeitsbeschwerde, Nullitätsklage, Rekurs ꝛc. siehe unten unter Alker.

Die Preuß. Exekutions- und Subhastations-Ordnung, nebst der Kaufgelder-Liquidations- u. Aufgebots-Verf., nach den Vorschriften der Prozeßordnung und deren Abänderungen und Ergänzungen für den praktischen Gebrauch und das Studium systematisch dargestellt von dem Kammerg.-Assess. Justiz-Komm. K. Schultz. Mit einem Anhange, enthaltend: die Häuser-Administrations-Ordnung von 1812 und 1840, nebst Nachträgen. gr. 8. 484 Seiten. . . 1¾ Thlr.

Seitens des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz zur Anschaffung empfohlen.

Der Anhang auch unter dem Titel:

Die Instruktion für die Häuser-Administratoren, Administrations-Inspekteren und Gerichte vom 17. April 1812 mit den durch die neuere Gesetzgebung bedingten Abänderungen, und die Neue Häuser-Administrations-Ordnung für Berlin und Umgegend vom 1. September 1840. Ein Handbuch für Richter und für Alle, welche dergleichen Administrationen im gerichtlichen Auftrage, oder als Miterben, Miteigenthümer, Wittwen, Vormünder, Testamente-Exekutoren ꝛc. unter gerichtlicher Aufsicht zu führen haben. geh. . . . . ½ Thlr.

Die Lehre von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse im Civilprozeß, in Injuriensachen, und in fiskalischen Untersuchungen, nach den Vorschriften der Preuß. Prozeßordnung und den später ergangenen Abänderungen derselben für den prakt. Gebrauch und das Studium, systemat. dargestellt v. Kammerg.-Assess. Just.-Komm. K. Schultz (Vers. der Exek.-Ordn.). 8. Ziemlich Bogen. Ausl. 1¼ Thlr.

Das Königliche hohe Justiz-Ministerium hat die Obergerichte und größeren Untergerichte angewiesen, dieses Werk „der zweckmäßigen Anordnung, Vollständigkeit und des klaren Vortrags wegen" für ihre Bibliotheken anzuschaffen.

Der Preuß. Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß. Nach dem Titel 52. der Prozeßordnung und der Verordnung vom 4. März 1843, sowie den Gesetzen und Verfügungen, welche selbige ergänzen, erläutern oder abändern. Nebst fünf Anhängen, betreffend: das Rheinische Subhastationsverfahren von F. J. Hafemann (Just.-Kommiss.). Neue Ausgabe, durch einen Nachtrag vom 28.2.6.-Assess. Alker bis auf die neueste Zeit ergänzt. gr. 8. 315 Seiten. br. . . . . 1 Thlr.

Es erhöhet sein Werk über diesen Gegenstand in solcher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit für einen so überaus niedrigen Preis.

Die Grundgesetze über die innere Verwaltung des Preuß. Staats, oder Verfassung und Einrichtung der obersten Staatsbehörden und der obersten Behörden in den Provinzen der Preußischen Monarchie. Dienst-Instruktionen und Anweisung zur Geschäftsführung für die innere Staatsverwaltung, nebst den gesammten Verordnungen für die Versorgungs- und Anstellungsberechtigten: und das Allgemeine Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener. Zum Gebrauch für alle Beamte, so wie für Landtags-Abgeordnete in den Preuß. Staaten. 8. 21 Bogen. . . . . Preis 1½ Thlr.

Eine Zusammenstellung dieser wichtigsten Verordnungen ist bisher vielfach vermißt worden, und wird überall willkommen geheißen werden.

Alker, L.- u. St.-Ger.-Rath, die Nichtigkeitsbeschwerde, die Nullitätsklage, der Rekurs in Bagatellsachen und die Rechtsmittel der Aggravation in ihrer jetzigen Gestaltung systematisch dargest. u. mit erläuternd. Bemerk. begleit. 1840. gr. 8. geh. ¼ Thlr.

Depositalbücher für Justiz-Kommissarien. (Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register.) Neuer Abdruck. Fol. In Leinw. geb. Einsache (27½ Bogen stark) 1½ Thlr. Doppelte (53½ Bogen stark) . . . . . 1½ Thlr.

Jäschke, C., die Preuß. Bau-Polizei-Gesetze und Verordnungen. Ein Handbuch für Polizei- und Kommunal-Beamte, Bauhandwerker und Hauseigenthümer. Mit besonderer Berücksichtigung der, für die Residenz Berlin und die Provinz Brandenburg bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen nach den einzelnen Materien zusammengestellt. 1840. gr. 8. br. 1 Thlr. Dasselbe mit einem bauwissenschaftlichen Nachtrag. . . . . 1½ Thlr.

Koerner, Th. C., das unbewegliche Eigenthum nach Preußischem Rechte. Eine systematische Darstellung nach Lage der neueren Gesetzgebung und mit Rücksicht auf deren Erörterung durch Praxis und Wissenschaft. gr. 8. . . . . 2⅔ Thlr.

Schering, Justizrath, der Mandats-, summarische und Bagatellprozeß, nach der Verordnung vom 1. Juni 1833, und den später darüber ergangenen Bestimmungen (nebst Formularen). Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums und mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler herausgegeben. gr. 8. . . . . 1¾ Thlr.

Das Seitens des hohen Justiz-Ministeriums Exemplare für sämmtliche Königl. Gerichte angekauft werden sind, dürfte für den Verfasser und die praktische Brauchbarkeit der genannten Schrift.

Binnen Kurzem erscheint das

Haupt-Register

zu den ersten fünf Jahrgängen des Justiz-Ministerial-Blattes.

Gleich den Registern zu den einzelnen Jahrgängen zerfällt dasselbe in vier Hauptabtheilungen, nämlich: chronologisches Register, Sach-Register, Register der abgeänderten und erläuterten Gesetze und Verordnungen und Personal-Register. In einem besondern Anhange werden die Reskript- und Jurisdictions-Veränderungen in alphabetischer Ordnung, die Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals, nach der Zeitfolge geordnet, ꝛc. beigefügt. Der Preis ist 20 Sgr.

Die Jahrgänge 1839—42 des Justiz-Ministerial-Blattes selbst sind noch für den Subscriptionspreis von 2 Thaler per Jahrgang zu haben. Zusammengenommen werden sie gebunden geliefert. Zur Erleichterung der Anschaffung werden dieselben auch in monatlichen Lieferungen ausgegeben, von denen jede ein Quartal enthält und 15 Sgr. kostet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
de la Haye